



This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

### **Usage guidelines**

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

- + *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
- + *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
- + *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
- + *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

### **About Google Book Search**

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at <http://books.google.com/>



## Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

## Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

- + *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
- + *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
- + *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
- + *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

## Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter <http://books.google.com> durchsuchen.



75.

E68890







**Geschichte**  
des  
**Fürstenthums**  
und der  
**Stadt Essen.**

---

Ein Beitrag zur Geschichte  
**Rheinland=Westphalens.**

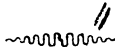
---

In Verbindung mit dem Bürgermeister

**J. Pfeiffer**

von

**Dr. F. W. Funcke.**



Mit Urkunden und einer Karte.

---

**Mülheim a. d. Ruhr.**  
Verlag von Hermann v. Kamp.

**1 8 4 8.**

T. 15

DD 901  
E75F8



Seiner Excellenz

dem

**Königlichen Wirklichen Geheimen Rathe,**

Herrn Grafen

**Friedrich Wilhelm von Redern,**

**in Berlin,**

General-Intendanten der königlichen Hofmusik, Kammerherrn Seiner Majestät des Königs, Major im 24. Landwehr-Regiment, Mitglied der Herren-Curie des Vereinigten Landtages, Ehren-Mitglied der Akademie der Künste zu Berlin und der Santa Cecilia zu Rom, Großkreuz und Ritter des Sterns zum rothen Adler-Orden II. Klasse, des Kaiserlich Russischen Stanislaus-Ordens I. Klasse, des Belgischen Löwen-Ordens I. Klasse, des St. Johanniter- und des Russischen Wladimir-Ordens 2c. 2c.

ehrfurchtsvoll

zugeeignet

von den Verfassern.



## V o r r e d e.

---

Das Stift Essen wurde nach fast tausendjährigem Bestehen zu Anfang des gegenwärtigen Jahrhunderts zugleich mit den übrigen Bisthümern und Stiftern, ein einziges, Mainz, ausgenommen, dessen Erzbischof als Kurfürst Erzkanzler seinen Stuhl nach Regensburg verlegte, säcularisirte, und als weltliches Fürstenthum der Krone Preußen als Indemnificationsland überwiesen, theilte darauf das Schicksal des am rechten Rheinufer gelegenen Theils des Herzogthums Cleve, und gelangte durch den Wiener Congreß, da der päpstliche Artikel, welcher die Wiederherstellung „des heil. römischen Reiches und der geistlichen Länder“ zur Absicht hatte, keine Stelle in der Bundesakte fand, wieder an das Preussische Regentenhaus.

Mit etwa 10,000 Einwohnern auf ungefähr 2 Quadratmeilen <sup>1)</sup>, einem kleinen Areal, das aber unter den Bodenflächen der vormaligen Fürstenthümer, Reichsgraf- und Herrschaften, Bisthümer und Stifter eine ehrenvolle Stelle behauptete und der Größe des noch bestehenden Staates des Fürsten von Lichtenstein so ziemlich gleich kam, gränzte die Reichsabtei Essen gegen Süden an das Stift Werden,

---

<sup>1)</sup> Genau berechnet zählte das Stiftsgebiet mit Einschluß der Herrschaft Bofang auf 2,497 Quad.-M. (53,900 Morgen) im Jahre 1807 13,861 Einwohner, welche 1834 auf 19,605 gestiegen waren. Die Einkünfte der Abtei mit Ausschluß der steuerfreien Stadt betragen 50,000 Gulden jährlich. Für den Flächeninhalt und in damaliger Zeit eine bedeutende Summe!

gegen Westen an die Herrschaft Broich und das Herzogthum Cleve, im Norden an eben dasselbe Herzogthum, das Bisthum Münster und die kurkölnische Weste Recklinghausen, und im Osten an die Grafschaft Mark, hatte nördlich die (Emscher'), südlich die Ruhr, und bildete einen Theil des westphälischen Kreises. Zu dem Stifte gehörten namentlich die Haupthöfe Essen, Stoppenberg, Recklinghausen, Borbeck, Gickenscheidt, Münning u. mit ihren Beifängen, von denen mehrere zu Städten und Dörfern erweitert sind. Dieses Stift bildete das nachmalige Fürstenthum Essen, welches die gegenwärtigen Bürgermeistereien Essen, Alten-Essen, Borbeck und Steele umfaßte, wiewohl die Abtei außerdem viele in fernern Provinzen zerstreut liegende Höfe und Herrschaften besaß, wie eine Reihe von Höfen im Herzogthum Jülich und die Herrschaft Dreisig; viele Höfe im Sal- und Münsterland und im Fürstenthum Calenberg, den Oberhof Huckarde bei der Reichsstadt Dortmund, Bruchhausen bei Unna, Beek im Herzogthum Cleve, Wellhof in und bei Dulsburg, Godesberg bei Bonn u. Die Abtissin rief zu Recklinghausen und Stoppenberg Filialconvente ins Leben, und ließ die fürstlichen Schlösser zu Steele und Borbeck bauen.

Das Fürstenthum Essen bildet eine Hügelandschaft oder wellenförmige Ebene, und die eigentliche Gebirgs- und Hügelmasse zieht sich als Fortsetzung des die Wasserscheide zwischen Emscher und Ruhr bildenden Ardey-Gebirges, worin sich die Bergreihe des Haarstrangs hinabsenkt, im südlichen Theile von Osten nach Westen und die Uferränder der Ruhr steigen bald sanft und gemach, bald wieder schroff und steil empor und dachen sich unter anmuthigen Thälern und Schluch-

---

\*) Aus dem Stift fließen ihr der Leither-, Krayer-, Steeler-, Stoppenberger-, Essener- (Berne oder Berle), Mühlen- und Borbeckerbach zu.

ten an der Ostseite der Stadt, und auf der südöstlichen Höhe von Stoppenberg wieder ab. Der Boden ist zum Drittel hügelig und die Gegend gewährt an verschiedenen Punkten eine romantische Aussicht.

Schon von der westlichen Höhe von Steele breitet sich die Ruhr, die den Südsaum des Fürstenthums bildet, in stiller Pracht aus, und der Genuß steigert sich auf der südöstlichen Höhe von Kellinghausen, wo sich der Fluß durch dichtbelaubte Bäume schlängelt, der bald durch sein Verschwinden, bald durch sein Hervortreten das Auge in neckender Täuschung erhält; dichte Waldungen ziehen sich an dem jäh ansteigenden rechten Ufer hin, während das linke eine reiche Fläche bildet. Von dem Schellenberge führt ein chauffeeartiger Weg durch wilde Waldungen und die steilen Abgründe und Schluchten sind von einem hettern Himmel überdacht. Das ist der Anblick an einem klaren Maientage. Und nun die „schöne Aussicht!“ Rechts und links in grauser Tiefe der majestätische Fluß in seinem gemüthlich ruhigen Laufe, der sich wie eine Silberader durch das romantische Thal zieht; ringsum feierliche Stille, die nur das einförmige Klauschen der Schlachten, oder ein Peitschenknall und die Schellen der Pferde, die einen schwer beladenen Nachen ziehen, unterbrechen. Von steiler Höhe und schroffer Felsenwand erhebt sich, so weit der Blick reicht, eine Ebene am jenseitigen Ufer ohne Gebüsch und Holzwerk und nur hin und wieder mit einzelnen Baumgruppen besetzt, die sanft ansteigend und südwestlich von Gebirgen eingefasst, sich mit dem bläulichen Horizont vermählt. Wer für die Romantik und Poesie, die aus dem Odem der Natur haucht, ein empfängliches Gemüth hat, der weide sich am Anblick dieser malerischen Landschaft; wer zur Freude gestimmt ist, lasse sich hier nieder, hier wird die Seele zu feierlicher Andacht ge-

rührt, und wessen Herz wund ist und blutet, der weile auf dieser Felsenhöhe, seine Brust findet Balsam.

Von der „schönen Aussicht“ senkt sich der Weg über Felsblöcke und Steinmassen durch tiefe Schluchten, und die Natur liegt in so tiefer Ruhe, daß man das Riefeln der klaren Bäche, die den Felsen entquellen, deutlich vernimmt. Der kegelförmig ansteigende Berg, der in eine breite Fläche ausläuft, trug einst die Reste „Isenburg,“ ein unzugängliches Felsenschloß, wo gefürchtete Raubritter hausten. Noch steht ein bedeutendes Mauerstück, das von schwindelnder Höhe sich in den Wellen des Stromes spiegelt; auch einzelne Grundmauern sind noch erhalten; alles Uebrige ist gewaltsam zerstört oder von der Zeit verzehrt. Aus den Ruinen dieser Burg erhob sich gleich nach ihrer Zerstörung am westlichen Fuße die Balbeney<sup>1)</sup>.

Noch eine Scenerie möchten wir auf dem heimathlichen Boden auszeichnen, die der von der Ruhr sich fortziehende Hügelboden an seinem nordwestlichen Rande bildet, die „Stoppenberger Höhe,“ die sich südlich vom Stift in eine sanfte Ebene neigt, rechts mit dichter grüner Waldung bewachsen, links mit reichen Fruchtfeldern gesegnet, in der Mitte eine bogenförmige, nur von einzelnen Häusern spärlich unterbrochene Senkung, grade gegenüber auf vereinzeltem Berge eine einsame Kapelle, die nur wenig Pastoralshäuser und einzelne Pappeln umkränzen, hinterher eine weit ausgedehnte Fläche, die sich an den Horizont verliert, und sich in einen blauen Nebelsee badet, in den die Abendsonne ihre goldenen Strahlen taucht.

Wo die Romantik der Natur schwindet, hebt der mit üppiger Vegetation und lachenden Fruchtfeldern prangende

<sup>1)</sup> Daß wir die Grenzen des Fürstenthums nicht zu weit ausdehnen, ergibt sich aus den Anmerkungen zu S. 52 u. 66 unserer Geschichte.

Boden an, und in der Mitte fast der zauberischen, und von der Natur so wohl bedachten Gegend erhob sich vor etwa tausend Jahren unter der heidnischen Bevölkerung wie eine grüne Oase in brennender Sandwüste ein gräßliches Frauenkloster auf dem Hof Essen, das als der Keim und die Wiege des Christenthums in hiesigem Lande bald eine Reihe von Befebrten und christlichen Ansiedlern um sich versammelte und den Grund zu der nachmaligen Stadt und dem Fürstenthume legte.

Die Geschichte des nunmehr untergegangenen Fürstenthums ist bisher noch nicht beschrieben, und verdient doch als eine bedeutende Erscheinung, die abgeschlossen hinter uns liegt, der Vergessenheit entzogen zu werden. Die Geschichte des vaterländischen Bodens hat überhaupt mehr Reiz als alle Kenntniß des Orients und des klassischen Alterthums oder fremder Länder, und doch gibt man sich so wenig Mühe, die Dunkelheiten, die die heimathliche Vergangenheit decken, aufzuhellen, und während man die Straßen des alten Roms zählt, oder die Tiefe der Schlucht zu Delphi mißt, ist man wenig darauf bedacht, die Sagen seiner nächsten Umgebung zu sammeln und die Thaten am eignen Heerde zu erfragen. Und wie reich ist doch der deutsche Boden an großen Ereignissen und Glanzpunkten, die weithin in die Bewegung und den Gang der europäischen Geschichte leuchten! Wohin sich unser Fuß bewegt, da stößt er auf große Erinnerungen, eine hehre Vergangenheit, und die Burgen und Ruinen sind die stummen Zeugen eines thatenreichen, ritterlichen Geschlechts, um das sich jetzt die romantische Sage wie der grüne Epheu um ein verfallenes Gemäuer rankt.

Auch an unser Stift ist so manche theuere Erinnerung geknüpft, so manche erhabene Größe ruht unter den Sarkophagen der Kirche, der Boden unsers Ländchens ist so

ehrwürdig und heilig, daß wir schon aus Pietät das Andenken der Vergangenheit retten müssen. Schon der Gedanke an die großartigen Schöpfungen des romantischen Mittelalters muß zu tiefer Ehrfurcht stimmen, und die Zerklüftung, die den Blick vom Diesseits in ein ideales Reich jenseits der Sterne lenkt, behält selbst in ihrer irrigen Uebertreibung einen poetischen Zauber, dessen gewaltigen Eindruck die rohe Hand des Materialismus nicht zerstört. Es ist ein unendliches Gemüthsleben, das dem Getümmel der Welt sich entzieht, und sich in einsame Klosterzelle birgt und statt des Glanzes, den die Sinnenwelt in reichlichem Maaße spendet, in stiller Gottseligkeit schwelgt. Wenn der Ritter zum gelobten Lande zieht, während die Braut den Schleier nimmt und dem Himmel sich vermählt: so zeugt ein solches Opfer von einem lebendigen Glauben, der unsere tiefe, ungetrübte Anerkennung in Anspruch nimmt. — Und hier im Stift huhlten einst die Töchter aus den ersten deutschen Kaiser- und andern regierenden Häusern um eine Würde, die jetzt so viel von ihrem Glanze verloren hat; hier in stiller Klostermauer hat so manche Braut Trost für eine unglückliche Liebe gefunden, hier hat so manche Aebtissin eine Reihe von Stiftungen hinterlassen, die als Denkmäler der Milde und Freigebigkeit deutscher Fürstinnen uns ewig theuer bleiben werden! Nimmt man dazu den mit aller Farbenpracht italienischer Sinnlichkeit aufgetragenen Gottesdienst des Katholizismus: so wird man mächtig für die hinter uns liegende Vergangenheit ergriffen, die nicht durch Thatenglanz und blutige Kämpfe nach Außen sich bemerklich gemacht, aber ein desto reicheres Stillleben, das im Verkehr mit den himmlischen Mächten seinen süßesten Genuß findet, entfaltet hat. Hält man andrerseits die Entwicklung und die Kämpfe der Stadt mit der Fürstin dagegen: so will uns das



Verhältniß, in dem die Aebtissin zu ihren Unterthanen stand, wie ein patriarchalisches Familienleben erscheinen, das bei unverkennbaren Reibungen und Zersplitterungen doch den heimathlichen Heerd nicht verläßt und unruhig daheim und im Schooße der Familie sich um so fester zusammenschließt je größer die Gefahr von außen wird, welche das einheitliche Band zu zerstören droht.

Es ist so unmöglich nicht, namentlich eine genügend vollständige Geschichte der Städte zu liefern. Die meisten sind zu Zeiten entstanden, wo die Stiftungs-Urkunden schon vollständig vollzogen, und die sonstigen Urkunden ganz genau ausgestellt werden konnten. Die deutschen Städte haben, die Rhein- und Donauländer zum Theil abgerechnet, mit dem Christenthum ihren Anfang genommen; die Stifter und Beförderer der Städte waren aus den höheren, häufig geistlichen Ständen, und mit Kunst und Wissenschaft hinreichend vertraut. Ihre Urkunden sind so sorgfältig geführt, daß nur der Mangel an geeigneten Historikern und die Nachlässigkeit oder die besondere Absicht der Besitzer der alten Dokumente eine Lücke in der Geschichte nothwendig macht.

Die gegenwärtige Geschichte ist mit Benutzung des Stifts- nunmehrigen Königl. Preuß. und des städtischen Archivs geschrieben, und aus letztern sind die Urkunden größtentheils aus dem Original abgedruckt; während die stiftischen Urkunden theilweise schon von dem Königl. Archivrath Lacomblot in seinem Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins herausgegeben und scharfsinnig und glücklich commentirt sind. Auch haben einige von M. Kindinger in der „Geschichte der deutschen Hörigkeit insbesondere der sogenannten Leibeigenschaft. Berlin 1819“ und in den „Münsterschen Beiträgen zur Geschichte Deutschlands und besonders Westpha-

lens, Münster, 1790" sehr schätzbare Erläuterungen gefunden. Die älteren Papiere des s. g. alten städtischen Archivs mußten, nachdem beinahe 200 Jahre hindurch viele Magistrats- und Regierungs-Beschlüsse zum Ordnen derselben vergeblich erlassen waren, von der gegenwärtigen Verwaltung aus einer benachbarten Stadt, wo sie in einzelnen Blättern frei auf einem Dachboden lange Jahre aufgeschichtet gewesen, herbeigeschafft werden.

Ueber die Essensche Schirmvogtei hat N. Kindlinger handschriftliche Fragmente hinterlassen, die bei Ludw. Troph in der Zeitschrift „Westphalia“ 1825, abgedruckt sind. Eben derselbe Kindlinger hat nach dem Zeugniß des Regierungsraths Dr. von Wiebahn „Topographie und Statistik des Regierungsbezirks Düsseldorf 1836,“ dessen Werk uns erst nach Abschluß unserer Untersuchungen zu Gesicht kam, aber auch so noch von Nutzen geworden ist — eine handschriftliche Geschichte der Stadt Essen hinterlassen, die sich im Besitz der Freiherrl. von Schell'schen Familie zu Schellenberg und des Regierungsraths Fassbender zu Düsseldorf befinden soll. So sehr wir von der Bereitwilligkeit, mit der uns die Besitzer gedachter Geschichte das Manuscript zur Benutzung überlassen haben würden, überzeugt sind, so haben wir doch ihre Güte um so weniger in Anspruch nehmen wollen, als wir uns in den von uns gewonnenen Resultaten nicht weiter stören lassen wollten, und die Kindlinger'sche Arbeit ohnehin als bloßes Privateigenthum keine öffentliche Berücksichtigung fordert. Uebrigens können wir nicht umhin, dem Historiker Kindlinger, dem namentlich Westphalen und auch Essen sehr viel zu verdanken hat, unsere hohe Achtung zu zollen und neben der besondern Befähigung und den anerkannten Verdiensten um die Geschichtsforschung auch das deutsche Gemüth, den rein deutschen Geist

und Sinn zu rühmen, den er trotz seiner zu altdeutscher Historiographie ungünstigen Umgebung zu bewahren und von allem römischen Einfluß, zumal des römischen Rechts, fern zu halten gewußt hat. Früher dem Minoritenorden zugehan, von dem ihn der Papst indeß entbunden hat, wandte er sich 1793 als Archiv-Kommissar in Essen, seinem Geburtsorte, und bei seinem spätern Aufenthalt in Münster und Mainz ganz den historischen Studien zu. Seinen handschriftlichen Nachlaß hat das Königl. Staats- und Cabinetsarchiv in Berlin an sich gebracht.

Ueber die Kirchenvogtei im Mittelalter hat auch der hiesige Oberlehrer Herr *L i z i n g e r* in dem Gymnasial-Programm v. J. 1843 einleitende Worte geschrieben und die Schutz- und Schirmpacten zwischen dem Churfürsten von Brandenburg und der Aebtissin von Essen vom J. 1648 näher besprochen.

Was die *Acta Essendiensia*, die 1706 in 4<sup>to</sup>. in Mülheim herausgekommen sind, enthalten, wissen wir nicht, indem wir sie nicht verglichen haben. Sonst liegen uns auch keine namhaften Vorarbeiten vor. Nach der Reformation finden sich der Aufzeichnungen schon mehrere, namentlich eine von einem gewissen *Henricus Kaufmann*, evang. Pastor zu Ende des 17. Jahrh., dessen Foliomanuscript uns zu Gebote stand, für die Urgeschichte aber ohne allen Werth ist, und nach der Reformation fast nur Evangelisch-Kirchliches mit unsäglichlicher Breite und Redseligkeit bespricht. Was von ihm zu gebrauchen war, hat der ehrwürdige Pastor *B ä h r e n s* in einer Geschichte der evang.-luth. Gemeinde und ihrer Schulen 1813 – 15 zusammengestellt und mit eigenen, beachtenswerthen Notizen bereichert.

Im Uebrigen ist die vorliegende Arbeit ganz unser Werk, und namentlich die Urgeschichte bis zur Reformation

aus eigener, selbstständiger Forschung hervorgegangen, die, je schwieriger und verwickelter sie war, um so angenehmer und belohnender geworden ist; auch ist die Geschichte nach der Reformation in ihrer Anordnung, Uebersicht und ihrem Zusammenhang wie in der Durchführung des meisten Details ganz neu.

Neben der Geschichte des Fürstenthums und der Stadt läuft die Geschichte der Schirmvogtei her, die für das eigentliche Stift von den benachbarten Regentenhäusern verwaltet wurde, und indem wir sie, so weit sie uns berührte, aufzuhellen gesucht haben, ist unsere Geschichte namentlich für das Haus der Grafen Berg-Altena-Jsenburg und von der Mark und der Herzoge von Cleve sowohl durch die Urkunden, die wir unserer Geschichte beigelegt haben, wie auch durch eigene Forschung in mancherlei Beziehung interessant geworden. Aus der Geschichte der Reichs- und Kirchengogtei ergiebt sich auch am sichersten und unzweideutigsten, daß sich die Stadt und das Stift bei der Säkularisation dazu Glück wünschen konnten, daß sie Preußen als Entschädigungsland anheim fielen, weil sie einem Regentenhaus einverleibt wurden, mit dem sie schon seit anderthalb Jahrhunderten in einem befreundeten Schutzverhältniß gestanden hatten.

Neben den vielen Urkunden, die namentlich für den Geschichtsforscher von besonderm Werthe sind, wird die an die Stelle der doch weniger nothwendigen Siegel-Lithographien getretene Karte des Stifts Allen eine willkommene Zugabe zu unserer Geschichte sein.

Vorstehende einleitende Worte mögen genügen; scheiden aber können wir von unserer Arbeit nicht ohne den Wunsch, daß diese Bogen dem Leser dasselbe Vergnügen und Interesse gewähren mögen, das sie uns bereitet haben.

Essen, im September 1847.

**Die Verfasser.**

# Inhalts-Verzeichniß.

Seite

## Erster Zeitraum.

Von den ältesten Zeiten bis auf die Gründung des Stifts und der Stadt, oder die heidnische Vorzeit bis gegen Ende des 9. Jahrhunderts . . . . .	1
1. Die früheren Bewohner hiesiger Gegend (Bruckerische Sachsen) und ihr Verhältniß zu den Römern . . . . .	1
2. Der Bruckerischen Sachsen Cultur und Verfassung . . . . .	9

## Zweiter Zeitraum.

Von der Gründung des Stifts und der Stadt oder den Anfängen des Christenthums bis zur Einführung der Reformation, gegen 900—1563 . . . . .	15
1. Ausbreitung des Christenthums . . . . .	15
2. Die Einrichtungen Karls des Großen in der Verfassung . . . . .	18
3. Gründung des Stifts und der Stadt Essen zu den Zeiten Ludwigs des Deutschen und Heinrichs des Finklers (873 u. 926—934) . . . . .	21
4. Die Reichs- und Kirchenvogtei . . . . .	29

### Erster Abschnitt.

Wachsende Macht des Klosters und der Stadt bis zur Erledigung der Schirmvogtei durch den Tod des Grafen Friedrich von Henburg 1226 . . . . .	34
1. Entwicklung des Klosters. Stiftsgüter, Privilegien und Gerechtigkeiten . . . . .	34
2. Die Lebtissinnen dieses Abschnittes . . . . .	42
3. Immunitäts-Privilegien der Stiftsgüter und besonders der Stadt Essen. Entwicklung der Stadt . . . . .	50
4. Die Schirmvogtei dieses Abschnittes . . . . .	57

### Zweiter Abschnitt.

Ueberwiegende Macht der gefürsteten Abtei vor der freien Reichsstadt, bis zum offenen Bruch von Seiten der Leetern, 1226—1549 . . . . .	70
1. Erhebung der Abtei zum freiweltlichen Stift und Fürstenthum . . . . .	70
2. Vogteiliche Vorwarden . . . . .	73
3. Stellung der Fürstin zur Stadt . . . . .	77
4. Verhalten d. Stadt gegen d. Fürstin. Opposition. Offener Bruch . . . . .	81
5. Die Fürstäbtissinnen . . . . .	87
6. Die Schirmvogtei dieses Abschnittes . . . . .	92

## Dritter Zeitraum.

Das Fürstenthum und die Stadt von der Reformation bis zur Säkularisation des Stiftes 1563—1803 . . . . .	104
Von der Reformation bis zur Landeshoheit der Fürstin über die Stadt. Die Zeit der Religions- und Bürgerkriege 1563—1670 . . . . .	106
1. Einführung der Reformation . . . . .	106
2. Das Schulwesen der Stadt . . . . .	115
3. Weitere Geschichte des Stifts und der Stadt . . . . .	119
4. Die Fürst-Lebtissinnen . . . . .	127
5. Die Schirmvogtei dieses Abschnittes . . . . .	129

## Zweiter Abschnitt.

Von der Landeshoheit der Fürstin über die Stadt bis zur Säkularisation		Seite
des Stifts, 1620—1803 . . . . .		136
1.	Das Urtheil des Reichskammergerichts zu Speier v. 4. Febr. 1670	136
2.	Landeshoheit der Fürstin und ihr Verhältniß zur Stadt	138
3.	Städtische Behörden. Ihre Wahl und Verwaltung . . . . .	150
4.	Von den Gilden und Aemtern . . . . .	154
5.	Historische Bemerkungen über den Steinkohlen-Bergbau und das Bergregal mit besonderer Beziehung auf Essen . . . . .	158
6.	Das Schulwesen . . . . .	161
7.	Weitere Geschichte der Stadt . . . . .	163
8.	Die letzten Fürstinnen des Stifts . . . . .	174
9.	Die Schirmvogtei dieses Abschnitts . . . . .	176

## Vierter Zeitraum.

Fürstenthum und Stadt unter preussischer, französischer und wiederum preussischer Landeshoheit. Von der Säkularisation des Stifts bis auf die Gegenwart, 1803—1847 . . . . .		182
--	--	-----

### Erster Abschnitt.

Dem Reichsdeputations-Hauptschluss bis zum Wiener Congreß 1803—1815 . . . . .		184
1.	Abfindungs-Akte zwischen Sr. Majestät von Preußen und der Fürstin Maria Cunigunde, Königl. Hoheit, von Essen; und nächste Folgen . . . . .	184
2.	Stift und Stadt unter französischer Landeshoheit und dem Großherzogthum Berg unterworfen, 1806—1813 . . . . .	190

### Zweiter Abschnitt.

Dem Wiener Congreß bis auf die Gegenwart . . . . .		198
1.	Der Wiener Congreß in seiner nähern Beziehung und Bedeutung für Stift und Stadt Essen . . . . .	198
2.	Einderleibung und Organisation des Stifts und der Stadt	201
3.	Kultus-Angelegenheiten und Bildungs-Anstalten . . . . .	203
4.	Die polizeiliche Gestalt der Stadt und Umgegend . . . . .	209
5.	Die städtische Verwaltung und Institutionen . . . . .	212
6.	Gewerbliche, commercielle und statistische Bemerkungen . . . . .	217
7.	Schluß . . . . .	223
<b>Erster Anhang zur Geschichte des Fürstenthums und der Stadt Essen</b>		<b>225</b>
1.	Kunsthistorische Beschreibung der Münsterkirche . . . . .	227
2.	Stadt- und Conventsiegel . . . . .	230
3.	Namentliches Verzeichniß der Bürgermeister . . . . .	232
<b>Zweiter Anhang. Urkunden . . . . .</b>		<b>241</b>

## Erster Zeitraum.

Von den ältesten Zeiten bis auf die Gründung des  
Stifts und der Stadt, oder die heidnische  
Vorzeit, bis gegen Ende des  
9. Jahrhunderts.

---

### 1. Die früheren Bewohner hiesiger Gegend (Brunnerische Sachsen) und ihr Verhältnis zu den Römern.

Neunhundert Jahre nach Christi Geburt waren fast verfloßen, ehe sich eine Spur von dem nachmaligen Stifte und der Stadt Essen zeigte, das Christenthum selbst hat ohne Zweifel erst mit dem Stift zugleich hier Boden gefaßt. In die dunkeln Zeiten, wohin kein Auge reicht, gehen die Sagen von den Urvölkern zurück, die den Ruhrgau und zumal den Theil desselben, worin unsere Stadt sich später erhob, bewohnt haben. Unsere Kunde reicht nicht über die Jahrhunderte hinaus, in denen die deutschen Stämme mit den Römern in Berührung gekommen sind, und was diese uns von den Völkerschaften im nordwestlichen Deutschland zwischen Nieder-Elbe und Nieder-Rhein, also um die Aller, Leine, den Harz, die Weser, Lippe, Ruhr und Ems bis an die Küsten der Nordsee berichten, ist so allgemein gehalten, und so wenig in bestimmte Grenzen gebracht, daß es unmöglich ist, aus ihren Angaben das eine oder das andere Volk einem speciellen Gebiete zu vindiziren. Desto mehr ist von den Schriftstellern und Institutionen des Mittelalters für die einzelnen Völkermarken zu lernen, und was von den Römern nur dunkel angedeutet und in allgemeine Umrisse gefaßt

## Zweiter Abschnitt.

	Seite
Von der Landeshoheit der Fürstin über die Stadt bis zur Säkularisation des Stifts, 1670—1803 . . . . .	136
1. Das Urtheil des Reichskammergerichts zu Speier v. 4. Febr. 1670 . . . . .	136
2. Landeshoheit der Fürstin und ihr Verhältniß zur Stadt . . . . .	138
3. Städtische Behörden. Ihre Wahl und Verwaltung . . . . .	150
4. Von den Gilden und Aemtern . . . . .	154
5. Historische Bemerkungen über den Steinkohlen-Bergbau und das Bergregal mit besonderer Beziehung auf Essen . . . . .	158
6. Das Schulwesen . . . . .	161
7. Weitere Geschichte der Stadt . . . . .	163
8. Die letzten Fürstinnen des Stifts . . . . .	174
9. Die Schirmvogtei dieses Abschnitts . . . . .	176

## Vierter Zeitraum.

Fürstenthum und Stadt unter preussischer, französischer und wiederum preussischer Landeshoheit. Von der Säkularisation des Stifts bis auf die Gegenwart, 1803—1847 . . . . .	182
--	-----

### Erster Abschnitt.

Vom Reichsdeputations-Hauptschluss bis zum Wiener Congreß 1803—1815 . . . . .	184
1. Abfindungs-Akte zwischen Sr. Majestät von Preußen und der Fürstin Maria Cunigunde, Königl. Hoheit, von Essen; und nächste Folgen . . . . .	184
2. Stift und Stadt unter französischer Landeshoheit und dem Großherzogthum Berg unterworfen, 1806—1813 . . . . .	190

### Zweiter Abschnitt.

Vom Wiener Congreß bis auf die Gegenwart . . . . .	198
1. Der Wiener Congreß in seiner nähern Beziehung und Bedeutung für Stift und Stadt Essen . . . . .	198
2. Einverleibung und Organisation des Stifts und der Stadt . . . . .	201
3. Cultus-Angelegenheiten und Bildungs-Anstalten . . . . .	203
4. Die polizeiliche Gestalt der Stadt und Umgegend . . . . .	209
5. Die städtische Verwaltung und Institutionen . . . . .	212
6. Gewerbliche, commercielle und statistische Bemerkungen . . . . .	217
7. Schluß . . . . .	223
Erster Anhang zur Geschichte des Fürstenthums und der Stadt Essen . . . . .	225
1. Kunsthistorische Beschreibung der Münsterkirche . . . . .	227
2. Stadt- und Conventstempel . . . . .	230
3. Namentliches Verzeichniß der Bürgermeister . . . . .	232
Zweiter Anhang. Urkunden . . . . .	241



## Erster Zeitraum.

Von den ältesten Zeiten bis auf die Gründung des  
Stifts und der Stadt, oder die heidnische  
Vorzeit, bis gegen Ende des  
9. Jahrhunderts.

---

### 1. Die früheren Bewohner hiesiger Gegend (Brunnerische Sachsen) und ihr Verhältniß zu den Römern.

Neunhundert Jahre nach Christi Geburt waren fast verfloßen, ehe sich eine Spur von dem nachmaligen Stifte und der Stadt Essen zeigte, das Christenthum selbst hat ohne Zweifel erst mit dem Stift zugleich hier Boden gefaßt. In die dunkeln Zeiten, wohin kein Auge reicht, gehen die Sagen von den Urvölkern zurück, die den Ruhrgau und zumal den Theil desselben, worin unsere Stadt sich später erhob, bewohnt haben. Unsere Kunde reicht nicht über die Jahrhunderte hinaus, in denen die deutschen Stämme mit den Römern in Berührung gekommen sind, und was diese uns von den Völkerschaften im nordwestlichen Deutschland zwischen Nieder-Elbe und Nieder-Rhein, also um die Aller, Leine, den Harz, die Weser, Lippe, Ruhr und Ems bis an die Küsten der Nordsee berichten, ist so allgemein gehalten, und so wenig in bestimmte Grenzen gebracht, daß es unmöglich ist, aus ihren Angaben das eine oder das andere Volk einem speciellen Gebiete zu vindiziren. Desto mehr ist von den Schriftstellern und Institutionen des Mittelalters für die einzelnen Völkemarken zu lernen, und was von den Römern nur dunkel angedeutet und in allgemeine Umrisse gefaßt

ist, läßt sich mit Hülfe der Gau- und Diöcesan-Eintheilung der mittelalterlichen Schriftsteller näher bestimmen und auf concrete Fälle anwenden, und wenn man sich überall die Mühe gibt, genannte Eintheilung zu verfolgen, so gelangt man zu genauen und zuverlässigen Resultaten.

Nach den römischen Schriftstellern steht es fest, daß die Sigambrier in den Gegenden der Sieg, späterhin im Süder- oder Sauerland, und um Cäsars Zeit bis an die Lippe gewohnt haben, bis sie von Tiberius an die Mündungen des Rheins und die Pfel verlegt wurden und das sogenannte Salland bewohnten, weshalb sie sich nachher dem Frankenbunde anschlossen. Die Sigambrier nahmen die aus ihren südlichen Sigen vertriebenen Usipeter auf, und um Drusus Zeit erschienen sie nördlich von der Lippe am Rhein; ihre Nachbarn, die Tenchterer, wohnten um die Zeit südlich von ihnen am rechten Rheinufer, während die Ubiar das linke inne hatten. Auch die Tenchterer schlossen sich nachher dem Frankenbunde an.

Die Sigambrier, Usipeter und Tenchterer müssen somit unsere Gegend bewohnt, oder sie auf kurze Zeit bei ihren Zügen berührt haben. Die ständigen Bewohner derselben sind sie nicht gewesen. Das war vielmehr ein anderes deutsches Volk, an das man nach dem, was uns die Römer erzählen, viel weniger denken sollte. Nach Ledebur (Über das Land und Volk der Brukerer. 1827.) wohnten die Brukerer nicht bloß nördlich von der Lippe bis an die mittlere Ems, vom Rhein bis an die Weser, also im heutigen Münsterland, sondern auch südlich von der Lippe bis in die sauerländischen Gebirge, im sogenannten Hellweg (in der Grafschaft Mark von Lippstadt bis Steele). Noch mehr! Diese Brukerer haben ihre Wohnsitz bis in unsere Gegend ausgebehnt, und das steht nach historischen Urkunden fest. Im Brukerer-Gau lag von unserer Nachbarschaft nicht bloß Kastrop (nach Urkunde 48 bei Lacombet: Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins. Düsseldorf 1840), sondern ausdrücklich auch der Oberhof Ehrenzell nach einem Diplom v. J. 966 bei Lacombet No. 109<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Siehe Anhang II, V.

Dieser Oberhof, jetzt Philippsburg, lag in der Frohnhauser Mark und gehörte zum Distrikt Vorbeck, und mit diesem, bevor die Pfarrkirche daselbst von der Essendischen Fürstin Catharina von der Mark 1339 gestiftet, zur Walpurgis- (Später Johannis-) Parochie Essen, wie aus der goldenen Bulle, welche die Lebtiffin von Karl IV. erhielt, zu entnehmen ist. Die Brukterer haben unstreitig ihren Namen von den sumpfigen Brüchen in ihrer Gegend, und es ist die erste und einfachste Sitte des Naturmenschen, sich nach dem Boden, den er bewohnt, zu benennen und überhaupt seine Namen aus dem Bereiche seiner ländlichen Umgebung zu holen. So sind die Marsen von ihrer Marschgegend, die Bangionen von Wanga, Weideplatz, und die Bataver von Bat=au (über Schwemmes Land, Adelung älteste Geschichte der Deutschen S. 210) benannt. Amstvarier oder Amstvarier sind Emsgauer oder Emsbauer, und darum kommt uns die Ableitung des Namens der Longobarden von ihrem Wohnsitz am „Bord“ der Elbe, wo noch jetzt ein Landstrich die „lange Börde“ heißt, als die wahrscheinlichste vor.

Südwestlich von den Brukterern wohnten die Chatten, deren Wohnsitz man am besten ermittelt, wenn man bedenkt, daß die Bataver ein durch einen Aufruhr vertriebenes cattisches Volk waren (Tac. Germ. § XXIX.), und ein Inselland bewohnten, das der Rhein, wo er sich in die Arme Waal, Merve, Leck und Iffel theilt, mit dem Ocean bildet. Nimmt man hinzu, daß die Mattiaker, ebenfalls ein cattisches Volk, bei Tacitus neben den Batavern erwähnt werden, so hat man ohne Zweifel das rechte Rheinufer bis Nassau (Fontes Mattiaci, Wiesbaden) und bis zu den hessischen Landen, die sich vom Rhein landeinwärts nach Osten bis zum Thüringer Wald (einem Theile des hercynischen Waldes) erstrecken, als Sitz der Chatten zu denken. Dieser Völkerstamm hieß in späterer Zeit „Hessen“ (hinsichtlich des Wechsels des Namens denke man an die Chattuarier, die auch Hattuarer und Chasuarer heißen und die Laten oder Leute [Serviles], die auch Lassen genannt werden [Kindlinger deutsche Hör. S. 11]). „Hessenland“ und „Frankenland“ bezeichnen noch im Munde der Schiffer

und Floßführer in der Gegend der Graffschaft Ragenelnbogen das „rechte“ und „linke“ Rheinufer; und wenn Kindlinger deutsche Hörigkeit S. 80 und bei Troß Westphal. II, 1. p. 25 das Fürstlich Essen'sche Frohnhausen in Hessenland bei „Marburg“ findet und bei dem im dortigen Lande ganz unbekanntem Schirmvogt etwa an den Landgrafen denkt, so ist doch übersehen, daß Frohnhausen ausdrücklich das in unserer Gegend befindliche ist. Lag Frohnhausen nach der Urkunde, aus der der genaue Kindlinger schöpfte und die wir leider nicht kennen, wirklich in „Hessenland,“ so haben wir ein Zeugniß von dem Wohnsitz der Chatten in unserer Gegend mehr, wie sie denn noch zu Cäsars Zeiten den Ubiern gegenüberwohnten, die er gegen sie schützte. Sie müssen dem Suevenbunde angehört haben, da Cäsar sie mit dem Bundesnamen Sueven bezeichnet.

Von den Chatten (der vielfachen Irrthümer des Pastor Petersen, der auch unser Kattenbruch, den Kattenhagen bei Bochum, den Kattenbusch bei Eidel, die Kattenjagd in Stiepel in dem bekannten Versuche: der Kirchsprengel Weitmar oder über die Gegend, wo Hermann den Varus schlug, Essen 1823. auf die Chatten zurückführt, erwähnen wir nur beiläufig und aus dem Grunde, weil sie in unserer Gegend hin und wieder wiederholt werden) hat auch Kettwig, vielleicht auch der Kattenturm bei Werden und der Kattenstein bei Blankenstein seinen Namen. Kettwig (*K a t u u i k* Lac. Nr. 188) ist aber kein Kattorum vicus und keine Ableitung germanischer Namen ist verwerflicher als die aus dem Lateinischen und Griechischen. Wir ist vielmehr das altdeutsche Wort für „Stadt“. Alle alten Städte waren nach der westphälischen Sprache „Wybelder“ (Kindl. Münster. Beitr. II, p. 215). Daher erklärt sich das wick in deutschen, holländischen und englischen Städtenamen. Wir erinnern an: Katwyl an der Rheinmündung, Winterswick, Lowick, Kroswick, Holtwick, Northwick, Chapwick, Southwick, Painswick, Keswick u. s. w. Von den Chatten hat auch wahrscheinlich Hattingen seinen Namen (aus curia St. Viti ist Bitinghof geworden, und im Englischen steht evening neben eve, even), wenn wir auch nichts dagegen haben, daß es nach dem Verf. des Ms. Essendiensis bei Teschenmacher

**Annal. p. 241** von einer Familie von **Hattingen**, die dort gewohnt hat, oder gar von neun zerstreut gelegenen, nachher zusammengezogenen Bauernhöfen (der alte Name ist auch **Hattnegen**, **Hatmegge**) benannt ist. Die **Katten** treten in späterer Zeit zu dem großen **Frankenbunde** (**Gregor. Turon. II, 9**), während die **Brukterer** sich dem mächtigen, über ganz **Westphalen** ausgedehnten **Sachsenbunde** anschlossen. Damit stimmt es vollkommen überein, wenn, wie wir später sehen werden, sich in unserer Gegend, südlich und westlich von **Frohnhausen** die Grenze der **Franken** und **Sachsen** befand. Nördlich von den **Chatten** und zwar an der **Ruhrmündung** bis nach **Gelbern** wohnten die **Chattuaren**. Ein **Hattuarer-Gau** (**pagus Hattuariensis**) wird noch an der **Niers** (**super fluvium Nerse**) von **Freher Orig. Palat. monum. antiq. p. 30** erwähnt.

Nachbarn der **Brukterer** sind noch die **Marsen**, **Tubanten** und **Chamaver**, die aber unsere Gegend nicht berührt haben, sondern sich nördlich von der **Lippe**, nordwestlich an den **Rhein** und die **Bechte** und **Issel** verbreitet haben; die **Tubanten** mögen außerdem die **Soester Börde** bewohnt haben.

Gegen Ende des dritten Jahrhunderts schlossen sich die meisten der genannten Völker (**Sigambrier**, **Chamaver**, **Amsivarier**, **Tenchterer**, **Ufipeter**, **Brukterer**, **Chatten**, **Cherusker**, **Tubanten**) dem **Frankenbunde** an, der sich am **Niederrhein** bis nach den **Niederlanden** und an die **Nordsee** erstreckte, also den größten Theil von **Westphalen** und das **Salland** bewohnte. Neben dem **Frankenbunde** bildete sich aus den übrigen niederdeutschen Völkern gegen 288 der große **Sachsenbund**, der sich im Laufe der Zeit mächtig entwickelte, und aus dem kleinen **Sachsenvolke**, das **Ptolemäus** im 2. Jahrhundert an die **Elbmündung** und nach **Holstein** versetzt, im Vereine mit den **Chauken**, **Brukterern**, **Cheruskern** und **Friesen**, welche sich vom **Frankenbunde** trennten, zu einer Völkermasse answoll, die zu Zeiten **Karls des Großen** von der **Eider** nach **Niedersachsen** und **Westphalen** sich erstreckte, und die Ufer der **Elbe**, **Weser**, **Aller**, **Leine**, **Ems**, **Lippe** und **Ruhr** bewohnte und die **Franken** bis an den **Rhein** und die **Niederlande** vertrieb.

Die Brukkerer und so die Bewohner unserer Gegend haben dem Sachsenbunde angehört; das ergibt sich unstreitig auch aus der Sprache des Volkes, welche überall in der Weltgeschichte die sicherste Führerin ist, wenn es sich um seine Abstammung und Verwandtschaft handelt. Nichts gibt der Mensch so schwer und so ungern auf, als seine Sprache und seine Religion. Beide sind überall — wenn wir von der offenbarten absehen — gleich alt, auf gleichem Boden erwachsen, die eine ist ohne die andere nicht denkbar, nicht möglich. Darum kämpft der Mensch auch für Nichts so standhaft und bis zur Verzweiflung als wo es sein Theuerstes und Heiligstes, seine Nationalität, seine Sprache, seine Religion, seine Verfassung gilt. Kein Stand bewahrt auch diese Kleinodien länger und ungetrübt als der Landmann, der Leibeigene, der fern von der übertünchten, fremden Cultur, Haus und Heerd seiner Ahnen bewahrt und nach Jahrtausenden den Acker bestellt, den ihm ein längst vergessener Stammvater hinterlassen hat. Unser Volksidiom ist der rein westphälische, alt-sächsische Dialekt, wie er sich in dem deutschen, d. i. angelsächsischen Theile der englischen Sprache noch erhalten hat. Die Angelsachsen, die demselben Bunde wie die Westphalen angehörten, haben sich aber frühzeitig und schon in der Mitte des 5. Jahrhunderts auf der Insel Albion angesiedelt und derselben einen deutschen, sächsischen Namen gegeben. Unsere westphälische Sprache, die ganz dieselbe ist, wie sie der östliche Volksstamm redet, schließt aber auch fast mit unserer Gegend. Südlich und westlich ändert sich die Mundart, und man findet sich wie auf fremdem Grund und Boden. Sachsen und Franken, Brukkerer und Chatten gehen hier aus einander. Nicht weit von unserer Heimath, nicht weit süd- und westlich von Frohnhausen war die Grenze der Franken und Sachsen (die *Marca Francorum et Saxonum*); und nicht bloß heißt der Pfalzgraf bei Rhein als Schirmvogt der Essendischen Stiftsgüter *advocatus in Francia*, im Gegensatz zum Schutzherrn in Sachsen, sondern nach der Urkunde vom Jahre 1027 (N. 162 b. Lac.)<sup>1)</sup> erhält

<sup>1)</sup> S. Anh. II, IX.

die Essendische Aebtissin die Hälfte von Frohnhausen bis zur gedachten Grenze, die gar nicht weit davon war. Die Sprache und Religion unserer Vorfahren war die sächsische; unsere uralten Volkslieder sind sächsisch. Das geht am deutlichsten und unzweideutig aus einem in ganz Westphalen bekannten Volkslied hervor, von dem man in andern Gegenden Deutschlands keine Spur findet. Wir meinen das mindestens tausend Jahre alte Lied: Herman slā Ierm an, das sich auch bei Ledebur in der Sammlung westphälischer Volkslieder findet, und das wir nicht ohne hohe Wahrscheinlichkeit mit Jac. Grimm Deutsche Mythologie auf die Zerstörung der Irmen sul oder der Irmen säule durch Kaiser Karl den Großen und zwar in der Weise beziehen, daß wir in diesem Irmin nicht den Cheruster, sondern den Halbgott erblicken. Unzählige Male sind beide mit einander verwechselt und die Lieder des Gottes auf den Helden bezogen; selbst was Tacitus von solchen Liedern erzählt, gehört aller Vermuthung nach dem Halbgott an; und es will wenig verfangen, wenn in gedachtem Volkslied sich der Name Varus eingeschlichen hat, der unzweifelhaft spätere Einschlebung aus Mißverständnis oder Verwechslung ist; wie denn Lieder, die von Mund zu Mund getragen und bloß im Gedächtniß aufbewahrt werden, bei aller Reinheit und Treue dem Versuche der unwillkürlichen oder absichtlichen Entstellung sich nicht entziehen können.

Die Spuren der Völker lassen sich am besten aus den Namen, die sie hinterlassen haben, verfolgen; nur muß man bei solchen Namen äußerst vorsichtig sein. Unsere altdeutsche Sprachforschung ist noch nicht weit genug gediehen, um überall mit Sicherheit entscheiden und für den concreten Fall speciell sich aussprechen zu können. Ortsnamen wie Sachsenhausen, Sassenhof, Sachsenberg, Sassenberg und unser Sessenberg erinnern unzweideutig an die Sachsen; ja man wird die Lacomblet'sche Bemerkung bestätigt finden, daß —hausen einen sächsischen, —heim einen fränkischen Charakter verräth. Neben Sachsenhausen findet sich Frankenheim; und wo finden sich mehr —heims als in den Herzogthümern des rheinischen und ripuarischen Frankens? Dagegen ist die Endung —hövel (Hö-

vel, Sprochhövel, Bergeshövel, Barnhövel, Steinhövel, Hövelhoff) wieder sächsischen Ursprungs, und mit —hausen und —heim synonym, indem noch jetzt hovel im Englischen Hütte oder Schoppen bedeutet.

Eine wichtigere Frage ist das Verhältniß, in dem die Bewohner unserer Gegend zu den Römern gestanden haben, und die Untersuchung, ob die Römer überhaupt hierorts sich jemals aufgehalten haben. Daß sie mit den Völkern, die vor und nach hier an der Ruhr gewohnt, vielfach in Verührung gekommen sind, steht historisch fest; ja die Brukerer kämpften mit in der Hermannschlacht, sie erbeuteten einen römischen Adler und ihre Reiterei zeichnete sich besonders aus. Nichts desto weniger haben die Römer unsere Gegend gar nicht kennen gelernt, vielmehr bildete der Rhein die Grenze des römischen Reiches, und wo sie in das Innere Deutschlands drangen, nahmen sie den Weg nördlich von der Lippe. Der sicherste Beweis für diese Behauptung ist darin enthalten, daß ihnen die Ruhr nicht einmal dem Namen nach bekannt ist, während sie von der Lippe, Ems, Eder und andern Flüssen, die der römische Soldat passirte, häufig genug und so oft es nöthig ist, reden. Daraus folgt nothwendig, daß sie keine Ruhr und noch viel weniger unsere Gegend kennen gelernt haben; und dieser Beweis, den wir aus dem Schweigen der Römer von der Ruhr für ihre Unbekanntschaft mit ihr und unserer Gegend entnehmen, ist schlagender und genügender als noch so viele Rötermünzen, Römerlampen und sonstige Geräthe, die jeder Feind erbeuten und an jedem Orte niederlegen und in Sicherheit bringen kann. Als Cäsar im Jahre 55 vor Christo den vaterländischen Rhein passirte, ließ er im Lande der Ubier bei Bonn oder Andernach eine hölzerne Brücke schlagen, blieb 18 Tage am rechten Rheinufer und verwüstete die Gegenden an der Sieg im Lande der Sigambrier. Auch Drusus betrat auf seinen Feldzügen in Niederdeutschland (12—9 v. Ch.) unsere Gegend nicht, da er den Rhein hinabfuhr, und an den Flüssen Lippe und Ems hin bis an die Weser und Elbe (auf seinem vierten Zuge) vordrang. Domitius Aenobarbus zog noch über die Elbe. Auf diesem Zuge legte er die



pontes longi d. i. Dämme und Moorbrücken an, welche von vetera castra (Xanten) bei Wesel bis zur Ems durch Moor und Sümpfe führten. Diese sind nämlich nach den neuesten Untersuchungen nördlich von der Lippe, wahrscheinlich bei Bocholt in den Niederungen der Issel und dann in der Gegend von Coesfeld bis in die Baumberge, die silva Caesia, zu suchen. Es führte eine Hauptstraße von Wesel durch die Gegend von Bocholt und Borken, dann durch den Cäsischen Wald um Coesfeld bis an die Ems hin. Von hier aus führte eine Straße durch das Dsnabrückische nach der Weser bei Minden, eine andere an der Ems hinauf in die obere Lippe-Gegenden. Eine zweite Hauptstraße ging von Wesel an die Nordufer der Lippe bis Lippstadt und Aliso. Und Liberius schlug an den Quellen der Lippe, wahrscheinlich bei dem festen Schlosse Aliso, sein Winterlager auf, nachdem er über den Decan in die Elbe-Mündung geschifft war. Dieses Aliso lag nach Ledebur im jetzigen Kirchspiele Liesborn, in dem Raume, der durch den Einfluß der Liese in die Glenne und der Glenne in die Lippe gebildet wird, beim Stifte Cappeln; und wurde der Mittelpunkt für die römischen Unternehmungen, und mit dem nächsten Volke, den Cheruskern, schloß man zunächst ein Freundschaftsbündniß, um die Völker zwischen Rhein und Weser am leichtesten zu unterwerfen. Steht nun fest, daß die Römerwege nördlich von der Lippe zu den Cheruskern führten, so muß auch Varus dorthin seinen Weg genommen haben, da er auf dem gewöhnlichen Wege, wie leicht zu denken (iter breve et solitum Tac. Annal. I, 50, auf dem er die von Drusus erbauten Castelle [munitiones viarum, munitionem viae et fluminis Tac. Ann. I, 56] antraf) zu den Cheruskern zog. Die Hermannschlacht ist höchst wahrscheinlich zwischen dem heutigen Horn und Lipp springe (am 9. — 11. Sept. 9) geliefert worden.

### 2. Der Bructerischen Sachsen Cultur und Verfassung.

Wie gering die Cultur der Deutschen zu der Zeit, als sie zuerst mit den Römern in Berührung kamen, gewesen,

geht schon daraus hervor, daß ihnen nach Tacitus ausdrücklichem Zeugniß die Schreibekunst noch unbekannt war. Ob ihnen der Gebrauch des Geldes bekannt gewesen, steht um so mehr dahin, als aus den ältesten Zeiten bloß römische Münzen ausgegraben werden, die wohl bei der Niederlage der Römer in die Hände der Deutschen gelangt sind, und wenn auch bei einzelnen deutschen Fürsten Schrift und Geld im Gebrauch war, so ist doch zu bedenken, daß ihnen erst die römische Umgebung zu dieser Kenntniß verhalf. Die Sachsen hatten noch zu Karls des Großen Zeiten keine klingende, sondern bloße Rechnungsmünze, bloße Münzwerthe, die erst vom fränkischen oder Reichsmünzfuß verdrängt wurde. Bei den Sachsen stand das Silber überhaupt um die Zeit noch in zehnmal höherem Werthe als heutzutage, und der eigentliche Reichtum bestand in Vieh und Ländereien, wie noch jetzt Westphalen hierin mehr seinen Reichtum hat, als in reinem Gelde. Auch hier an der Ruhr, wohin kein römischer Fuß getreten ist, wie gezeigt, muß die Cultur vornehmlich langsam gediehen sein, und der Deutsche mindestens Jahrhunderte gebraucht haben, um zu den ersten Anfängen aller Gesittigung, Ackerbau und Viehzucht und der Verfertigung der zu ihnen erforderlichen Geräthe zu gelangen. Daß die Germanen zu Tacitus Zeiten noch keine Städte bewohnten, sagt dieser Schriftsteller ausdrücklich, und wir würden es auch ohne seine Versicherung glauben, da den Deutschen keine Tempel bekannt waren, und sie ihre Götter in wilden Hainen und auf rauhen Bergeshöhen verehrten, und wo Städte am Rhein und an der Donau vorkommen, sind noch römische Göttertempel, wie der Martempel in Köln. In Westphalen, in Norddeutschland überhaupt finden wir vor dem Christenthum, also vor Bonifacius und Karl dem Großen, gar keine Städte, und erst Heinrich I. hat den ersten und eigentlichen Grund zu ihnen gelegt. Was Tacitus von der Bauart der Deutschen im Allgemeinen erzählt (Germ. § 16), das herrscht noch heut zu Tage in Westphalen. Daß sie keine Städte bewohnen, sagt er, ist satfam bekannt: auch daß sie nicht einmal „unter sich verbundene Wohnungen dulden. Sie wohnen abgesondert und getrennt, wo eine Quelle,

ein Feld, ein Hain<sup>1)</sup> ihnen gefällt. Sie richten ihre Bauerschaften (vicus)<sup>2)</sup> nicht nach unserer Weise ein, mit verbundenen aneinanderhängenden Gebäuden. Jeder umgibt sein Haus mit einem leeren Plage. Nicht einmal Mauersteine oder Dachziegel sind bei ihnen gebräuchlich: zu Allem bedienen sie sich ungespaltenen Bauholzes, ohne allen Anstrich oder Schmuck. Sie pflegen auch unterirdische Höhlen zu graben, die sie oben mit vielem Dünger beschweren, eine Zuflucht für den Winter, eine Niederlage für die Früchte.“ Westphalen trägt von allen deutschen Ländern noch sein altes, sächsisches Gepräge, und Städte, wie Soest und Dortmund, die sonst gar nicht unbedeutend sind, und im Mittelalter in hohem Rufe standen, haben sich noch jetzt nicht weit über den Ackerstand erhoben, und die erstere heißt noch vorzugsweise das „große westphälische Dorf.“ Kein deutscher Volksstamm hat auch den Charakter zäher und langsamer Entwicklung treuer bewahrt, als die sächsischen Westphalen. Während schon alle übrigen Völker Deutschlands das Christenthum angenommen hatten, opferten die Sachsen noch in ihren uralten Hainen ihren angestammten Göttern, und wurden sogar noch von den Franken, die doch ihre Nachbarn waren und früher denselben Boden mit ihnen bewohnt hatten, zur Zeit Karls des Großen des Menschenopfers beschuldigt, und die Franken können überhaupt von der Rohheit und Wildheit der Sachsen nicht genug erzählen. Und gerade in unserer Gegend, wenigstens in unserer Nachbarschaft, floß den Göttern Menschenblut. Im Rauenthale bei Hattingen, wo der Graf von der Mark 1287 das Schloß gleichen Namens zerstörte und weiter östlich die Ruhr hinauf bei Hohensyburg wurden dem

<sup>1)</sup> Wer sich die Mühe gibt, die Namen der deutschen Hölfe, die sich hin und wieder in Dörfern und Städte erweitert haben, zu verfolgen, wird sich überzeugen, daß eine ganze Reihe von Bach, Holz, Forst, (Hors) u. dgl. benannt ist. Wir kommen hierauf unten zurück.

<sup>2)</sup> Daß Tacitus nichts anderes mit vicus bezeichnen will, ist selbstredend, da zu einem Dorf eine Kirche oder Kapelle gehört, die den Deutschen noch unbekannt waren. Für „Bauerschaft“ hatte er aber kein genügendes Wort in seiner Sprache. —

Krodo noch Menschenopfer gebracht. Noch heut zu Tage sind die Spuren des Heidenthums nicht ganz verwischt; so tief und fest hat es im Volksleben Wurzel gefaßt. Noch jezt ruft der Hirt auf seiner Weide, ohne es im mindesten zu ahnen, den altdeutschen Hirtengott, den Pan seiner sächsischen Vorfahren an; noch jezt hat in Westphalen ein Wochentag vom obersten Gott der Deutschen, dem Wodan (Guodan), seinen Namen; und wenn auch heut zu Tage keine Seherin Welde mehr von ihrem Thurme an den Ufern der Lippe aus den Runen ihrer Zauberstäbe die Zukunft enthüllt, so haben doch das ganze Mittelalter hindurch die Hexen und Zigeuner ihr Wesen getrieben, und mindestens bis zum vorigen Jahrhundert bewahrt. Die ganze Phantasmagorie des mittelalterlichen Aberglaubens, wo altgermanische Mythologie und christliche Religion bunt und wild durch einander geworfen wurden, und Teufel mit Hexen verkehren, und Feen, Nixen und die Mutter Gottes friedlich neben einander stehen, hat in Sachsen und Thüringen sich mächtiger entwickelt als in andern deutschen Gauen, und noch heut zu Tage, wie zu Zeiten der römischen Schriftsteller, sind Rabe und Gule unglücksbringende Vögel.

Während die Franken die altgermanische Verfassung schon bedeutend verändert hatten, lebten die Sachsen noch in den alten Sitten ihrer Väter; ohne gemeinsames Oberhaupt. Die Westphalen hatten einzelne Bauernhöfe mit freien Besitzern, die entweder Haupt- oder Edelhöfe als *nobiles* (bei Tacitus) d. i. Edelingen (Nithart. Hist. Lib. IV) oder gemeine Höfe als *ingenui*, Frilingen, bewohnten. Alle diejenigen, welche keine Höfe besaßen, als die Kinder der edlen und freien Männer, Knechte, Mägde, Schulsleute, Gefolgsleute, kurz die Hürigen hießen *servi* bei Tacitus oder *serviles*, Leute. Die Besitzer der Haupthöfe sind die *Principes* des Tacitus Germ. § 15, sonst auch *Capitales*, Hovellinge und in Ostfriesland noch im 15. Jahrhundert Hauptmänner genannt. Mehrere Bauernhöfe machten eine Bauerschaft, die im Gegensatz zur offenen Mark eingefriedigt, umwallt und eingezäunt ward, und vom ältesten und vornehmern Hof ihren Namen trug. Die Bauerschaft Essen hatte ihren Namen vom Haupt- oder Oberhof Essen.

Der älteste Hof blieb auch in der Regel der erste im Range und zu Anfang und Ende des Sommers kam man zusammen und hielt seine Sprachen, seine Bauersprachen, wo die Bauerschaft sich beim ersten Hofe versammelte und sich über die Vorfälle in der Bauerschaft besprach. Solche Zusammenkünfte und Sprachen hießen aber auch Bauerngerichte, und der vornehmere Hof, bei welchem sie gehalten wurden, auch der Richthof und die Bauersprachen auch Hofsprachen und Hofgerichte. Den Besitzern der Oberhöfe (Principes), die Hofrichter waren, brachten die Bauerschaften (civitates) einzeln und freiwillig Geschenke an Vieh und Früchten. Tac. Germ. § 15. Diese Geschenke wurden bei den Hofsprachen abgeliefert. Die Wehrbesitzer halfen auch dem Hofrichter seine Ländereien pflügen, seine Früchte einern, sein Gras für den Winter mähen und trocknen. Diese freiwilligen Hülfeleistungen, Weeden, wurden mit der Länge der Zeit gewöhnlich, und aus ihnen haben sich die bestimmten Abgaben entwickelt, die darum auch noch lange zu Herbst und Mai bezahlt wurden. Um die Bauerschaften war für Alle offene Mark, und die Angelegenheiten wegen Anbaues derselben wurde auf den Markensprachen oder Markgerichten verhandelt, und die Theilnehmer hießen Markgenossen und der Besitzer des vornehmern Hofes in der Bauerschaft, der Bauerrichter war, auch Markenrichter. Wußte man bei den Hof- und Markensprachen keine Auskunft mehr, so brachte man den Fall an den ältern benachbarten Hof, wovon jener seinen Ursprung hatte, und nöthigenfalls weiter bis zum ältesten d. i. ersten Hof des Gaues und das hier gefundene Weisthum mußte als Urtheil gelten, oder man ließ auch das Gottes-Urtheil eintreten. Nachdem der Oberhof Essen zum Stift erweitert war, wurde der nächste, der Viehhof, der höchste aller Essenschen Höfe.

Die Besitzer der einzelnen Höfe waren Priester (Tac. Germ. § 10) und Könige in ihren Häusern, und aus dem Ersten folgt, daß Deutschland kein priesterlicher Urstaat war, und die Priester wie bei den Griechen, wo auch jeder Hausvater, jeder König die priesterliche Stelle vertreten konnte, keine Kaste bildeten, und keine Hierarchie begründeten, wie es

überhaupt vor dem Christenthum nur den einen bevorzugten Stand des Adels gab.

Zur Zeit der Noth, um Erbe und Familie zu retten, stellten sich die Untergemeinden unter einen aus ihrer Mitte gewählten, durch Tapferkeit ausgezeichneten Markboten (*Dux Tac. Germ. 7*), der durch das Waffengeschrei die übrigen aufmahnte, und die an dem gemeinsamen heiligen Orte aufbewahrte Gottesfahne aufhob (*detracta lucis signa inferunt Tac. a. a. D.*), und die vereinigten Markgemeinden als Heergemeinde (Heermannie) dem Feinde entgegenführte; der Markbote war nun Herzog. So lange dieser frei gewählt war, gabs eine Heermannie; als aber die Gottesfahne in die Königsfahne überging und statt der Mahnung Befehle, und der Herzog als Königsdiener eintrat, ging die Heermannie in den Heerbann über. *S. Mös. Dsn. Gesch. I, p. 36 ff. Kinkl. Münst. Beitr. II, p. 41.*

Die älteste Verfassung und Religion Westphalens hat sich bis auf Karl den Großen erhalten, der zuerst Sachsen unterjochte und seine politische wie religiöse Freiheit untergrub.

## Zweiter Zeitraum.

Von der Gründung des Stiffts und der Stadt oder den Anfängen des Christenthums bis zur Einführung der Reformation; gegen 900 — 1563.

### 1. Ausbreitung des Christenthums.

Die Ausbreitung des Christenthums in Niederdeutschland fällt in eine Zeit, wo die römische Hierarchie den Keim zu ihrer nachmaligen Größe bereits gelegt und schon größtentheils einen Gipfel erstiegen hatte, den die folgenden Jahrhunderte sich nur zu sichern, und von dem aus sie ihr Terrain nur zu erweitern brauchten. Das Christenthum war in andern deutschen Ländern, bei den Gothen, Burgundern, Longobarden und Franken schon früher verkündigt; in dem eigentlichen Herzen von Deutschland waren erst später Columban, Gallus, Rupertus, Willibrod und besonders Bonifacius thätig, und der letztere war auch den Sachsen und Friesen ein eifriger Heidenbekehrer, und hier an der Ruhr waren Ludgerus aus Ostfriesland, Stifter der Benediktiner-Abtei Werden, und Alfrid, Bischof von Hildesheim, gebürtig vom Hof Essen, mit dem Missionswerk beschäftigt. Im 9. Jahrhundert hatten die Isidorischen Dekretalien die römischen Bischöfe zu unumschränkten Kirchenmonarchen gemacht, und mit Vernichtung aller Metropolitan- und Synodalgewalt die übrigen Bischöfe ihnen unmittelbar unterworfen, die Kirche

von aller weltlichen Gerichtsbarkeit befreit, und allen Einfluß des Staates auf die Kirche und die kirchlichen Angelegenheiten zerstört, nachdem schon ein Jahrhundert vorher Pipin der Kleine durch Schenkung des von den Longobarden eroberten Erarchats an Stephan II. (752—757) die weltliche Macht des Papstes begründet hatte. Um dieselbe Zeit hatte Bonifacius unermülich für die Ausbreitung des Christenthums gearbeitet und eine Menge Kirchen und Klöster gestiftet, und 744 — mehr als ein ganzes Jahrhundert vor der Gründung des Stiffts in Essen — hatten sämtliche deutsche Bischöfe dem römischen Stuhle Gehorsam gelobt. Nachdem das Longobardische Reich unter die Herrschaft der Franken gekommen, erhielten die Päpste die größten Länderbesitzungen in Italien, traten mit Gallien in eine nähere Verbindung, und legten den Grund zu ihrer Herrschaft in Deutschland, nachdem sie in England, woher eben Bonifacius auf seinen Missionsreisen kam, schon im 6. Jahrhundert christliche Kirchen erbaut hatten. Karl der Große hatte sich vom Papst krönen lassen, er erkannte ihn wenigstens als ersten Reichsbischof an, und gewährte ihm den Zehnten, und Nicolaus I. (858—868) überzeugte die Könige schon, „daß die Unterthanen den Königen, die Gottes Willen nicht thäten, keinen Gehorsam schuldig seien;“ seinen Namen setzte er in allen Schriften denen der Könige voran, und Lotharn wagte er schon zu excommuniciren.

Karl der Große hatte die sämtlichen deutschen Völker von der Grenze der Sachsen bis zu den Alpen mit dem Frankenreiche vereinigt; nur die Sachsen und neben ihnen an den Küsten der Nordsee die Friesen, die den Bonifacius erschlagen hatten, saßen noch frei in ihren nordwestlichen Sizen. Karl griff die Sachsen an, zerstörte 772 die Irmenful auf Hohen-syburg, und 775 die Burg, wo der Herzog Wittetkind residierte. Aber die Sachsen brachen bei seiner Abwesenheit den Frieden, nahmen die entriessenen Besten wieder in Besitz oder bauten die zerstörten Zufluchtsörter, wie Erzburg (wo jetzt Stadtberg an der Diemel liegt) wieder auf. 776 eilte Karl von Italien und verfolgte die Sachsen bis Lippspring. Viele ergaben sich und gelobten, die Taufe und das Christen-



thum anzunehmen. Ihr Feldherr Wittekind aber, der noch 782 den Ludgerus aus dem Lande vertrieb, war zum normännischen König Siegfried geflüchtet, und mit ihm sehnten sich die Sachsen überhaupt nach ihrer alten Freiheit zurück; denn eine Religion, die ihnen mit dem Schwerte aufgedrungen war, wollte ihnen wenig zusagen. Als daher Wittekind zurückkehrte und sich an ihre Spitze stellte, versuchten sie eine neue Empörung, um das verhasste Joch mit einem kühnen Streiche für immer abzuschütteln. Das verdross den Kaiser, und um sie von ähnlichen Versuchen für immer abzuschrecken, ließ er an die fünftehalbtausend gefangene Sachsen bei Verden an der Aller enthaupten. Mit neuer Wuth, und man kann wohl sagen, gerechtem Zorne erhob sich das ganze Sachsenvolf unter seinem kühnen Führer. Aber eine einzige unglückliche Schlacht an der Haase im Osnabrückischen entschied ihr Schicksal, und Wittekind sah, daß der Stern seines Volkes untergegangen und kein neuer Aufstand mehr zu wagen sei. Da gelobte er dem mächtigen Karl Unterwerfung, und im Jahre 785 kam er mit seiner Gemahlin VERA nach Attigny in Frankreich, wo sie sich Beide taufen ließen.

Nun konnte Karl mit mehr Ruhe und Sicherheit zu Werke gehen, und dem Christenthume, dem er mit Feuer und Schwert Eingang verschafft hatte, eine dauernde Herrschaft bereiten. Bald legte er die Bisthümer und Stifter Osnabrück, Halberstadt, Paderborn, Elze, Münster, Minden, Verden an, und stellte sie unter die Erzbisthümer Mainz und Cöln ins fränkischen Reich, und somit unter das Primat des obersten Bischofs zu Rom. Klöster hat Karl der Große in Sachsen mit Ausnahme von Ehresburg (Stadiberg), wo die erste Benedictiner-Anstalt war, nicht angelegt, wohl aber Missionshäuser. Sein Sohn, Ludwig der Fromme, beförderte deren aber desto mehr, namentlich die Abtei Corvey 822, in welchem Jahre auch das Bisthum Elze nach Hildesheim verlegt wurde. Beide Stifter sind für uns von besonderem Interesse; darum mag noch Folgendes hier seine Stelle finden. Die Abtei Corvey wurde 815 an einem unfruchtbaren Orte an der Weser angelegt, und stammte von dem Kloster gleichen Namens in der Picardie,

woher auch der erste Abt Abelhard gekommen war, und wohin Karl der Große viele gefangene Sachsen hatte bringen lassen, um sie in der christlichen Religion zu unterrichten, und sie als künftige Lehrer bei ihren Landsleuten zu verwenden. Von diesem Kloster ließ Ludwig der Fromme eine geistliche Colonie in ihrem eigenen Lande an der Weser anlegen, und 822 wurde die unfruchtbare frühere Gegend mit dem königlichen Hofe (Villa) Hörter vertauscht. Die Abtei Corvey wurde bald eine sehr berühmte Missionsanstalt, und der Apostel unserer Gegend war selbst dort im Kloster gewesen. Lothar hatte den Sachsen vergebens die vorige Freiheit und Religion wiederzugeben versprochen, und ihnen durch seine Emisäre den früheren Dienst Armins, der Tanfana u. s. w. wieder zugesagt; die Großen schlugen sich auf Seiten Ludwigs, und damit gewann auch Corvey an Ruf und Glanz. Schon 844 wurde ihm die ganze Insel Rügen mit allen Burgen, Dörfern, Ländereien, geschenkt; der Dänenkönig Harald, der sich in Mainz mit seiner Gemahlin hatte taufen lassen, erbat sich Missionäre aus Corvey, um seine heidnischen Dänen zu bekehren. Um diese Zeit wurde auch in unserm Stift das Christenthum gepredigt, und die erste christliche Kirche gegründet.

#### B. Die Einrichtungen Karls des Großen in der Verfassung.

Karl der Große hatte dem eroberten Sachsenlande keine Herzoge gegeben, entweder weil er ihm das nöthige Vertrauen noch nicht schenkte oder weil er seine Sendgrafen an Herzogsstatt gebrauchte. Als aber im Jahre 809 die Normänner zu gefährlich wurden, machte er den sächsischen Grafen Egbert zum ersten Herzog, dem sein Sohn Cobbo gefolgt sein mag. Egbert wohnte zunächst an der fränkischen Grenze, und seine Gemahlin Ida war aus einem fränkischen Hause. Seine Güter lagen zum Theil jenseits des Rheins, und nach den Höfen, welche die Aebtissin von Essen im Comitatus Ecberti et Cobbonis (Lac. N. 97)<sup>1)</sup> besaß, muß derselbe im Sallande in der Provinz Oberyssel gelegen haben; theils lagen seine Besitzungen

<sup>1)</sup> S. Anh. III.

an der Lippe im Drein-Gau in der Gegend von Dreinsteinfurt. Egbert heißt meist noch Comes, wiewohl der Name Dax auch schon vorkommt, und es ist die Sitte der Zeit, seinen Vorsteher der Provinz oder den Heerführer derselben, wie Egbert es zwischen Rhein und Weser war, noch Comes zu nennen, wenn er auch schon mehr von der herzoglichen Gewalt besaß als ein wirklicher Herzog. — Sonst würde der Heerbann, der alle freien Männer unter die Waffen rief, in Cantons oder Grafschaften getheilt; und wenn er auszuziehen hatte, von dem Herzoge, den der Kaiser schickte, geführt. Die Grafschaft war ein Amt, kein Territorialdistrict, und wer in der Grafschaft wohnte, stand nicht auch unter dem Grafen. Diesem war der Sendgraf vorgeordnet, der die Oberaufsicht über die Mannliste hatte. Der Graf war im Frieden oberster Richter. Ihm zunächst stand der Edelvogt, in andern Ländern als in Westphalen, Centgraf genannt, der auf Höfen saß, aber nicht vom Grafen, sondern vom Kaiser oder seinem Sendgrafen ernannt wurde. Wahrscheinlich sind die nobiles alle Edelsögte und Hauptleute geworden, dagegen die Gemeinfreien, die ingenui, die Wehren, die Gemeinen geblieben. Von solchen Vogtshöfen sind viele später, doch wohl nicht vor dem 13. Jahrhundert<sup>1)</sup>, mit Schlössern besetzt oder in das Kirchengefolge gerathen. Dadurch vermehrte sich der Adel sehr, und die Gemeinen konnten dabei nur verlieren. Sie waren in Vogteien getheilt, und den Edelsögten etwa als Hauptleuten, den Grafen als Obersten zur Heerbannnsfolge verpflichtet. Da aber die freien Gemeinen, die Wehren, lieber in des Kaisers und anderer Fürsten Gefolge dienen, und eine Waffenübung, welche mit der Zeit die Turniere hervorgebracht hat, anstellen, als mit dem Grafen und Edelvogt gegen den Feind ziehen mochten, so setzten sie einen Pächter, oder Leibeigenen auf ihr Wehrgut, was auf das Gerichtswesen seinen

<sup>1)</sup> Die Haupthöfe wären jetzt wohl alle Edelhöfe und Schlösser, wenn sie nicht an die Kirche übergegangen oder zu Dörfern und Städten erweitert wären. Die Schlösser vor dem 13. Jahrhundert sind meistens Reichsschlösser oder von solchen erbaut, welche nach einer Territorialherrschaft strebten.

besondern Einfluß hatte; denn da die Schöffenbarkeit eine Ehre war, die bloß dem ächten Eigenthümer zukam, so fingen die schöffenbaren Leute bald an, in den Untergerichten ganz zu verschwinden. Die Schöffen aber, die die Gemeinde vertraten, und von ihr gewählt wurden, hatten das Recht bei den Godingen zu weifen. Sie hatten auf die Rechte des Volkes geschworen, und konnten nur vom Sendgrafen einer Partheilichkeit wegen bestraft werden. Unter sieben durfte nach Karls Verordnung das Gericht nicht haben. Diese Bemerkungen finden unten beim fürstabilichen Obergericht ihre Anwendung. Als die Seele des ganzen Staats galt die Sendgraffschaft. Der Sendgraf (missus) mußte jährlich die Reichsdietine halten, wo er die kaiserlichen Beamten, selbst Schöffen, öffentlich vernahm, Klagen und Beschwerden anhörte und Vorschläge entgegennahm und sie bei Hofe vortrug. Die Gemeinen behielten so an der Gesetzgebung ihren Theil, und die Schöffen kamen mit den Grafen zu den Dietinen; ihre Einwilligung wurde zu allen Verordnungen erfordert; und von den drei Ständen der sächsischen Nation, den Eblen, Wehren und Leuten wurden die letztern mindestens vom Vogt vertreten. — Der Gesandte hielt auch seine gebotenen Gerichtstage in Appellationsfachen, und dieses höchste Landgericht hieß vermuthlich Obersale, später Fehmgericht. Die Leibstrafen wurden nicht im Goding verhängt. Der Edelvogt hatte seinen Gerichtstag für geringere Sachen, die weder Eigenthum noch Freiheit betrafen.

Mit den Graffschaften theilte Karl das Land zugleich in Bisthümer. Die Sendgraffschaft umfaßte mehrere Graffschaften und Bisthümer. So gehörte Westphalen oder der nachmalige erzbist-cölnische Sprengel vermuthlich zu einer Gesandtschaft. Der Bischof hielt seine Synode und reiste jährlich zur Kirchensivitation auf allen Sprengeln herum, entweder in eigener Person, oder er ließ sich vertreten. Uebrigens mußte er edel d. i. dem Kaiser unmittelbar unterworfen sein. Für die weltlichen Angelegenheiten erhielt der Bischof, Abt oder die Aebtissin einen Schirmvogt, der für das Orbar oder Weihgut der Kirche war, was der Graf für das Heerbannsgut; und überhaupt für die Stiftsleute die Stelle des Grafen übernahm,

von dessen Jurisdiction sie auch erimirt wurden. Darum mußte er wie dieser edel sein. Die Wahl der Bögte hing anfänglich von den Kaisern ab, wurde aber späterhin den Kirchen überlassen. Ueber dieses wichtige Institut werden wir unten in einem besondern Abschnitt reden, für die Grafen und Edelbögte aber verweisen wir zur weitern Belehrung auf Möfers Dsn. Geschichte I. Theil.

**3. Gründung des Stifts und der Stadt Essen zu den Zeiten Ludwigs des Deutschen und Heinrichs des Finklers. (873 und 926 — 934.)**

So weit war auszuholen, um von der Vorzeit und dem Zustande der Dinge, unter dem die Stadt Essen oder vielmehr zunächst das Stift seinen Anfang nahm, eine Vorstellung zu bekommen, und die Lücken, welche sich in dem Dunkel der mythischen Vergangenheit befinden, in etwa auszufüllen. Es leuchtet ein, daß, da kein Römer hier eine Stadt gebaut, unsere heidnischen Vorfahren selbst aber keine Städte bewohnt, ihre Götter nicht einmal wie die Griechen und Römer in Tempeln, sondern in ihren uralten Hainen und auf rauhen Bergeshöhen verehrt haben, die Ursprünge der Stadt nicht über die erste christliche Kirche hinausgehen können. Nun steht aber historisch fest, daß die erste Kirche mit dem Stifte gegründet, und es bleibt demnach nur die Möglichkeit übrig, daß Essen bis dahin eine Bauerschaft, eine Gemeinde war, und diese Bauerschaft trug von einem einzelnen Hofe den Namen. Ueberhaupt sind in Sachsen auf und zunächst an einem Hofe in der dazu gehörigen Mark die Städte und Dörfer entstanden; und um einen Meierhof, der hin und wieder, doch kaum vor dem 13. Jahrhundert, auch schon zu einem Schlosse erweitert wurde, die Hütten — denn Häuser kann man die damaligen Wohnungen kaum nennen — von Nachbarn aufgeschlagen, und Bürgerschaften gebildet, die zunächst wohl unter dem Schutze des edlen Eigenthümers, aber nicht, wie Möser auch meint, einer besondern Gottheit standen.

Der Sohn des edlen Eigenthümers, des Besizers des Oberhofes, auf dem ein Schloß erbaut, und dessen Eigenthümer ein Edelvogt geworden wäre, wenn der Hof nicht so früh dem

Stifte gewichen, hieß Alfried, ein germanischer Name, der nach *Strumacher's* bekannter Parabel den Gottes-Mann bezeichnet, der als Sendbote des Himmels Allen Frieden bringt. Diese sinnige Deutung findet aber ihre historische Bestätigung nicht, denn in der Stiftungsurkunde<sup>1)</sup> steht Alfridus, und was mehr als Alles beweist, das Monogramm auf dem Bleisiegel hat Alfridus.

Unter diesem einfachen Namen tritt er uns überall entgegen; und einen Vei- oder Geschlechtsnamen konnte er überhaupt nach dem Charakter der Zeit noch nicht haben. Vor der Völkerwanderung gab es bei den Germanen nur einen, und zwar bloß persönlichen Namen, keine Geschlechtsnamen, theils von Thieren hergenommen, theils von künftigen Beschäftigungen, theils auch von Göttern. Nach der Völkerwanderung und der Einführung des Christenthums war nur der Taufname üblich, zu dem, wo eine Verwechslung zu befürchten, noch ein Beiname kam. Dazu wählte man theils einen ältern, theils einen neueren nach besonderen Begebenheiten und Eigenthümlichkeiten, theils aus der neuen, christlichen Religion: als Traugott, Gottlieb, Fürchtegott. Hierher gehört auch der Name Alfried, dessen Bedeutung von selbst einleuchtet<sup>2)</sup>. Theils wählte man auch zu Beinamen die Namen berühmter Personen aus der Bibel oder der Martyrer und Heiligen. Die Familiennamen kamen erst später in Gebrauch. Nach dem 10. Jahrhundert fing der Adel an, sich nach dem in diesem Jahrhundert erblich gewordenen Lehn zu benennen. Allgemeiner wurden die Ge-

<sup>1)</sup> Urk. I.

<sup>2)</sup> Am wahrscheinlichsten freilich ist Alfried aus Adelfried zusammengezogen, wie Althed (Kinbl. Hdr. Urk. p. 359) aus Adelhaid, Albert aus Adalbert. Mit Bestimmtheit würden wir dies behaupten, wenn nicht auch die Schreibart Alfrid und Alfried vorkäme, und wenn auch der Adel- (Ebel-) Hof zugleich der Althof, und der Adel- auch der Altes- oder Edelmann ist (Kinbl. Hdr. p. 9 ff.), so ist doch keineswegs Adel von alt abzuleiten. Adel kommt vielmehr von Od, wie Hof, Hove in frühern Zeiten (z. B. in einer Urkunde von 1465 b. Kinbl. Hdr. No. 179) auch Haeff, Hade geschrieben wurde, und noch gegenwärtig im Englischen a und o zur Bezeichnung des dumpfen a-Lautes wechseln.

schlechtsnamen auch bei den niedern Klassen erst im 14. und 15. Jahrhundert, und waren theils von den gewöhnlichen Beschäftigungen, theils dem Vaterlande, theils der Lage des Besitzthums hergenommen; und ganz allgemein wurde die Sitte der Geschlechtsnamen erst im 16. Jahrhundert.

Der Hof<sup>1)</sup> Alfreds hieß Essen. Der Name kann gar nicht zweifelhaft sein. Esse oder Assse ist die altdeutsche Form für Esche, und im sächsischen wie auch im clevischen und holländischen Dialekt assimilirt sich mit dem der vorhergehende oder folgende Guttural. Die Höfe aber nach Bach, Walb, Quelle, wo sie nach Tacitus Zeugniß angelegt wurden, zu benennen, ist ganz die Weise der damaligen Zeit, und von den Höfen ist der Name auf die Dörfer oder Städte übergegangen. Wir erinnern an das märkische Dorf Linden; an die Dörfer Weiden, Eichen in den Regierungsbezirken Aachen und Köln, an die Dörfer und Höfe Stalleicken, Eickenscheidt, Eickenbeck, Kirch Linden, Lindenhofen, Bocholt u. s. w. Ein Hof Essen kommt auch noch an der Haase im Osnabrückischen vor (Essene Mös. II, Urk. XXXIV.), und Assen an der Lippe im Münsterlande. Das a gehört der ältern Form an, und ist erst später in das weichere e übergegangen und der Name Assen (Assin steht im Catalogus Consulum v. J. 1343) steht neben Essen. So heißt Angilbert, der Freund Karls des Großen, auch Engelbert, Angara Engera; Armin Herrmann; und von den Angeln hat England seinen Namen; die Elbe heißt bei den Römern nach dem Laute, den sie in Deutschland hörten, Albis; die Eber Adrana, und Elther heißt Altar (vgl. Kindl. Hörigkeit S. 117). Die ursprüngliche Form von Essen ist Assinde, Essinde oder Essende, und es ist zu bemerken, daß in dieser Endung durchaus nichts Le-

<sup>1)</sup> In der Urkunde steht praediolum. Die mittelalterl. Schriftsteller kommen bei Bezeichnung von „Bauernhof“ in eine eben so große Verlegenheit wie Tacitus mit „Bauerschaft.“ Bauernhof heißt bald curia, curtis, praedium, heredium, bald mansus, mansio, domus, bald auch villa oder mit deutschem Namen hova. Im Französischen ist sogar die Bezeichnung des Bauernhofes (villa) als Gattungsnamen für Stadt beibehalten worden. —

teinisches liegt (was hatten auch die Römer mit unsern germanisch=christlichen Sachsen zu thun?), sondern dieselbe rein deutsch ist. Noch im 15. und 16. Jahrhundert findet sich **De nach n** namentlich bei Zeitwörtern, wo es sich im spätern Deutsch ganz und gar abgelöst hat. Aber auch jetzt steht noch Fährnich neben Fährich. **Essinde** kommt noch in einer deutschen Urkunde von 1558 vor, wie man denn auch noch um dieselbe Zeit z. B. in einem Schreiben des Magistrats von Essen an die Aebtissin von 1546 vermirken und wilschen schrieb. Aus Herte ist bekanntlich Irte, wie Irmin aus Herman entstanden. Uebrigens kommt die einfache Form Essen auch mindestens schon im 14. Jahrhundert und Essenne in einer Urkunde vom J. 1488 bei Kndl. deutsche Hbrigt. p. 626 vor, und im Lateinischen *Essendia*, schon in den Jahren 973 und 996 s. Urk. b. Lac. N. 115 und 117.

Wir haben diese etymologischen Sprachbemerkungen hier etwas weitläufig gegeben, um dem Streite über den Namen der Stadt ein Ende zu machen, und es leuchtet ein, daß die Formen *Asnithe* oder *Asnetensis* eben so wenig richtig sind, wie *Asnide*, *Asnida*. Dieselben sind entweder falsch gebildet, bisweilen mögen sie auch verkehrt gelesen sein, wie denn der sonst so genaue und scharfsinnige Lacomblet in mehreren Urkunden *astnide* hat, wofür in andern Copien *assinde* steht. Neben den lateinischen Formen *Assindiensis* und *Essendiensis* findet sich in den Urkunden auch die Endung — *densis*, welche keineswegs zu verwerfen ist. Die übrigen aber als *Asnidiensis*, oder *Asnithensis* sind unstreitig falsch. —

Alfred von Essen, von dem noch heut zu Tage der Brunnen an der östlichen Seite der Stadt seinen Namen trägt, zog es vor, in den geistlichen Stand zu treten, und in der berühmten Missionsanstalt zu Corvey Mönch zu werden, von wo er nachher als Bischof nach Hildesheim versetzt ist. Schon dieser Umstand, daß er zu der höchsten Kirchenwürde emporstieg, läßt vermuthen, daß er keinesweges, wie in der Urkunde steht, aus dem Staube (*de sordibus*) empor gekommen, und sein Hof ein überaus kleiner (*praediolum*) gewesen ist. Im Gegentheil, nur seiner Umgebung gegenüber konnte er von nie-



dem Stande erscheinen, und überhaupt zeugen alle seine Ausdrücke, die sich auf sein Vermögen beziehen, von bloßer Bescheidenheit. Er war unter dem zweiten Abt. von Corvey, Warin, dem Sohne des Herzogs Egbert, Mönch in Corvey, und als der Abt 856 d. 26. Sept. starb, war Alfred bereits Bischof in Hildesheim, der frühere Mönch Ansgar Erzbischof von Bremen und Hamburg, und der Mönch Carl, Sohn Pipins, Königs von Aquitanien, wurde nachher Nachfolger Rabans und Erzbischof von Mainz (Webdingen Paderb. Gesch. I, 1. p. 38). Alfred selbst war aus edlem Geschlecht, ein nobilis, ein Edelring, der Sohn des Besitzers eines Haupthofes, und Mabillon Annal. Bened. III, 1, 34 p. 22, hat sehr Unrecht, wenn er die Stiftungskunde Alfred's von Essen für ein späteres Machwerk hält, da Alfried, früher selbst Mönch, kein Kloster für die höhern Stände errichtet haben werde.

Alfred gründete auf seinem Grund und Boden aus eigenem und väterlichen Vermögen ein gräfliches Benedictinerinnenkloster und daneben eine Kirche, die sogenannte St. Quintinkirche, das „Quintinchen“ im „Umgange,“ das leider vor nicht langer Zeit abgebrochen ist. Erst um seine Zeit fing man in Sachsen an, statt der hölzernen Kirchen steinerne zu bauen, und Alfreds Kirche ist bekanntlich schon von Stein gewesen. Im Jahre 872 wurde der Dom zu Hildesheim, wo Alfred Bischof war, neu erbaut, und in dem darauf folgenden Jahre 873 der neu erbaute Dom zu Köln eingeweiht, und bei der Gelegenheit ein Concil daselbst gehalten, welches von zahlreichen Prälaten besucht war, unter andern von Alfred, Bischof von Hildesheim, und vor der versammelten Synode die Stiftung der Abtei Essen, die schon eine geraume Zeit bestanden hatte, von Alfred vorgelesen und in einer Urkunde feierlich bestätigt. Von dieser Stiftungsurkunde<sup>1)</sup> haben wir keine Urschrift mehr; diese scheint vielmehr in dem Klosterbrände vor dem Jahre 947 stark beschädigt und im 10. Jahrhundert in Abschrift genommen zu sein. Darum hat sie auch kein Siegel, sondern das Bleisiegel des Originals ist ihr lose beigefügt. Beim Abschreiben hat

<sup>1)</sup> Lac. Nr. 69. Anh. I, I.

sich aber ein Schreibfehler eingeschlichen, und die Synode war nicht 877, auch nicht 874 den 26. September, wie Lacomblet bemerkt, sondern 873 den 27. September. In unserer Urkunde steht **DCCCLXXVII.** statt **III.** und als Jahr Ludwigs des Deutschen **XXXVI** statt **XXXII.** Schon Hartzheim Conc. germ. II, 359 hat aus Schaten Annal. Paderb. das richtige Jahr des Concils angegeben. Ludwig der Deutsche ist nun freilich 840 zur Regierung gelangt, aber dennoch war das Jahr 873 das 32. seiner Regierung, denn noch bis zum 13. Jahrhundert wurde das Jahr mit Ostern oder Frühjahr begonnen, und Ludwig der Fromme war erst am 20. Juni 840 gestorben. Ein ähnliches Versehen findet sich bei Lac. Urk. Nr. 117. Uebrigens war die Rechnung nach Jahren Christi zu der Zeit noch gar nicht gewöhnlich, und kam erst gegen das 13. Jahrhundert allgemein in Gebrauch. Man zählte nach den Regierungsjahren der Regenten oder sonstigen wichtigen Ereignissen. Eine Urkunde (Nr. 67 b. Lac.) ist ohne Datum, weil sie auf gedachtem Concilia ausgefertigt ist; und in einer andern, Nr. 235 fehlt es ebenfalls, weil sie auf der Synode zu Mainz, unter den Erzbischofen Wezelin und Sigewin von Cöln und Mainz ausgestellt wurde. Die Urkunden bei Lac. von Pipin und Karl dem Großen oder bei Möser Dsn. Gesch. I. Theil von Karl dem Großen und Ludwig dem Frommen sind nur nach Regierungsjahren der Regenten und Indictionen datirt. — Die Synode zu Cöln war auch nicht am 26. September, sondern, wie in der Alfredi-Urkunde steht, **V. Kal. Octobr. d. i.** am 27. September, dem Namenstage der Martyrer Cosmas und Damianus, und aus diesem einfachen Grunde ist die Kirche und das Stift zu Essen diesen Heiligen geweiht.

Jede Kirche erfordert nämlich ihren Patron; sie braucht einen Titel, um ihr Eigenthum von fremdem Eigenthum zu unterscheiden. Der Heilige selbst erlangt dadurch gleichsam das Bürgerrecht in einem christlichen Staate. Vergl. Möser I, p. 278. — Zugleich mag hier bemerkt werden, daß die Worte der Urkunde **Constituimus . . . in civitate praenominata habeat „ein,“** wie Lacomblet sagt, „schon an der bleicheren Dinte leicht erkennbares Einschleichen etwa aus der Mitte des 12. Jahrhun-

berts“ sind. Von einer civitas kann gar nicht die Rede sein, eine civitas praenominata hat um so weniger Sinn, da nur von einem praediolum die Rede war; endlich kann keine Synode, viel weniger ein Bischof, die Güter und Leute eines Stifts von aller Jurisdiction (der Grafen) erimiren, und diese sogar dem Schirmvogt entziehen, den ja der Kaiser zunächst noch selbst wählte und dessen Wahl er später der Abtissin überließ.

Das Kloster, auf das wir unten zurückkommen, lag auf der südöstlichen Seite der gegenwärtigen Stadt, also in der Nähe des Brunnens, der noch jetzt den Namen des Stifters der Abtei trägt. Es ist schon früh abgebrannt, darauf wieder aufgebaut und erweitert und hat manche Aenderung erlitten. Unter preussischer Regierung ist die Abtei theilweise zum Land- und Stadtgerichtslokal verwandt. — Alfred starb i. J. 877 (Weddingen a. a. D.), nachdem bereits zwei Abtissinnen, von denen die erste seine Schwester Gerswinda war, gestorben waren, und seine Gebeine ruhen unter einer uralten Linde, dem im Munde des Volkes allgemein bekannten „Krausen Bäumchen“ auf dem Wege und in der Nähe von Kellinghausen. Nach der Parabel von Krummacher kam Alfred aus der Ferne zu dem rauhen und wilden Volke an der Ruhr, das noch seine grausamen Götzen anbetete und den Thieren des Feldes gleich lebte. Alfred kam zu ihm als Apostel, auf dem der Geist des Herrn ruhte. Er nahte sich dem Volke mit Wohlwollen, und es empfing ihn mit Vertrauen und Ehrfurcht. Er lehrte es Sümpfe und Gestrüpp ausrotten, den Acker bauen, und gab ihm Korn zu säen und pflanzte fruchttragende Bäume. Dann redete er ihm von der ewigen Liebe des himmlischen Vaters, und er bekehrte es, und es that die Götzen ab und glaubte der Wahrheit. Als er aber starb, weinten die Bewohner des Ruhrstromes, und begruben ihn auf der Höhe des Landes, wo er zuerst die Gegend beschaute, und pflanzten einen Baum auf sein Grab und daneben ein Kreuz zu seinem Gedächtniß. — Und, fahren wir fort, das Bäumchen auf einem kleinen Erdhügel auf der Höhe von Kellinghausen, wo sich das Ruhrthal in seiner ganzen Pracht entfaltet, ist zu einem mächtigen Baume herangewachsen, den kaum

vier Menschen umspannen, und seine Aeste wölben sich auf kräftigem Stamme himmelwärts und neigen sich wieder in schönem Kranze, und scheinen schier die Erde zu küssen. Die Zeit hat ihre Spur zwar nicht verdeckt, aber die Rinde nicht verzehrt. Noch steht ein Kreuz und daneben ein Stein, der den Wanderer aufnimmt, den das Dunkel heimathlicher Sagen und die Reize der herrlichen Natur fesseln.

Kloster und Kirche erhoben sich auf dem Adel- und Haupthof Essen, und statt der Götter, die auf Gebirgeshöhen, in Felsenklüften oder in düstern Hainen ihre Verehrung gefunden hatten, wurde dem einigen christlichen Gott in verschlossenem Raume Anbetung zu Theil, und gläubige Seelen mochten zu dem neuen Gotteshause wallfahrten, und ihre Hütten in der Nähe einer Kapelle aufschlagen, die sie nun schon so lieb gewonnen hatten, und es konnte nicht fehlen, daß sich bald ein Dorf erhob, mächtiger und bedeutender als die frühere Bauerschaft, gegen die Alten-Essen schon längst zurückgetreten war, wie so viele jüngere Dörfer und Städte ältere Höfe und Bauerschaften in Schatten stellten und verdunkelten, wie Bochum, Derne, Gesefe, Hagen, Lünen, zu denen sich überall ein älterer Ort gleichen Namens (Alten-Bochum u. s. w.) findet. Gleich früh mit dem Stifte Essen wird auch schon Bredenei erwähnt, nämlich 875 unter dem Erzbischof Wilibert von Köln.<sup>1)</sup>

Fünzig Jahre hatte die Kirche fast schon gestanden, als Heinrich I., um vor den wiederholten Einfällen und Verwüstungen der Ungarn, welche schon so lange und so oft die deutschen Länder verheert und unsere Gegend nicht verschont hatten, gesichert zu sein, im nördlichen Deutschland eine Anzahl von Städten baute oder befestigte. Die Ungarn hatten schon 908 in Thüringen und im folgenden Jahre plündernd in Franken einen Einfall gemacht und waren bis Arnheim und Utrecht vor-

<sup>1)</sup> Bredenoje, sagt Gelenius Vit. St. Engelberti p. 187, non est Baldenew, quia haec arx ab Adolpho Marcano sub annum 1226 fuit exitata (was nicht richtig ist); ille vero locus jam stetit 875 sicut quidam locus Ham: nam in Literis Weliberti Archi Ep. Colon. de ann. 875 Ham et Bredenoje haud longe a Bura nominantur.

gebrungen. Unter Heinrich wiederholten sie ihre gewohnten Einfälle, und er mußte ihren ungestümen Angriffen weichen, als sie 924 bis tief in Sachsen ihren Raubzug machten, und erst nachdem er einen ihrer vornehmsten Fürsten von dem festen Schlosse Werle aus gefangen genommen, gelang es ihm, dem Feinde einen neunjährigen Waffenstillstand abzundthigen, wiewohl er zu einem jährlichen Tribut verpflichtet blieb. Während dieser Zeit befestigte er eine große Anzahl schon vorhandener Orte oder legte neue an, damit die Einwohner bei der ersten Nachricht von dem Anrücken der Feinde ihr Hab und Gut dorthin flüchten könnten. Die Gründung oder Ummauerung dieser Städte fällt zwischen die Jahre 926 — 34. Soest gehört dahin und auch Essen, wo des Kaisers eigne Schwester, die reiche Agina oder Hagona gerade Äbtissin war. Diese hat, nach der unverdächtigen Nachricht eines lateinischen Catalogs der Äbtissinnen, aus eigenem Antriebe und auf Veranlassung ihres Bruders, das Dorf (pagus) Assinde oder Essen mit einer Pfahlheide (vallum) und einer Mauer umgeben und zur Stadt erweitert, und das, fügt die Chronik hinzu, war der Anfang der Stadt Essen.<sup>1)</sup> Essen und Soest gehören mit zu den ältesten Städten Westphalens.

Doch bevor wir die Geschichte des Stifts und der Stadt weiter verfolgen, haben wir ein Institut zu betrachten, welches bei allen Stiftern und Bisthümern eine höchst wichtige Rolle spielt. Wir meinen

#### 4. Die Reichs- und Kirchenvoogtel.

Ueber diesen Punkt hat N. Kindinger schätzbare Beiträge hinterlassen, die L. Troß in der Westphalia, Zeitschr. für Geschichte und Alterthumskunde Westphalens und Rhein-

<sup>1)</sup> Steele war mindestens 924 noch ein bloßer Hof, eine königliche Villa. In dem Jahre erging von Otto dem Großen ein Befehl zu einer allgemeinen Reichsversammlung beim Hof Steele. *Exiit edictum a rege ut universalis pupuli conuentus fieret apud villam, quae dicitur Stela.* S. J. St. Putter, Grundriß der Staatsveränderungen des deutschen Reiches; 3te Ausarbeitung. Göttingen 1764 pag. 72. Nach dem obenbesprochenen Wechsel von e und a hieß Steele früher Stale.

lands II. Jahrgang I. Quart. Hamm 1825 hat abdrucken lassen. Mit ihnen haben wir unsere Untersuchung über die Essensche Schirmvogtei, so weit es anging, bereichert.

Der Kirchenvogt wurde nach der Anordnung Karls des Großen jedem Stifte in weltlichen Sachen zunächst vom Kaiser, dessen Stelle er überhaupt vertrat, gegeben und die Wahl desselben späterhin dem Stifte überlassen, Essen unterm 15. Jan. 947 (Lac. No. 97). Dadurch wurde das Stift und seine Leute von der Gerichtsbarkeit des Kaiserlichen Grafen ausgenommen. Der Kirchenvogt trat vollständig in die Rechte und Funktionen des Grafen, und mußte, wie dieser, edel d. h. ohne Mittel dem Kaiser unterworfen sein. Schon in den frühesten Zeiten unter den Karolingern war die Grenze zwischen dem Drbar oder eigentlichen Dotalgute der Stifter und dem Heerbannsgute, also zwischen dem vogteilichen und gräflichen Bezirke dunkel und schwierig. Wie es sich mit unserm Stifte und unserer Stadt verhalten, kann erst später genauer erörtert werden.

Das Geschäft des Vogts bezog sich auf die Oberaufsicht der Rechtspflege und des Militärwesens, um die äußere und innere Ruhe der Stifter zu schützen. Die Unteraufsicht stand noch bei der Gemeinde, welche sich selbst bei den jährlichen Hof=Mark=Gerichten repräsentirte. Beim Land= (Grafen= oder Vogt=) Gericht hatte der Kaiser oder sein bestallter Vogt oder Graf den Vorsitz und bekam daher zwei Theile der Brüche, die sonst die Gemeinde hatte. Das Unter= oder Hofgericht verwaltete der Schulte (Villicus), welchen das Stift ernannte. Der Vogt war Oberrichter.

Der Vogt mußte ein= bis zwei= oder dreimal des Jah=

S. Kndl. Münst. Beitr. Urk. XVIII. Gar keine Berücksichtigung, wie gewöhnlich, verdient die Etymologie des Pastor Petersen, der den Namen aus dem Griechischen<sup>1)</sup> ableitet, und darin eine Säule, bald die Siegersäule der beiden siegenden Völkerstämme, der Sigambren und Bructerer, bald gar die Irmenul findet. Steele, früher auch Stöhl, geschrieben, kann nur von „steil“ kommen, und am steilen Berge mag der erste, der Haupthof, zu suchen sein.

<sup>1)</sup> Anh. Urk. II, III.

res das gemeine (ordentliche) Vogtbing halten, und das besondere oder außerordentliche, so oft es die Umstände erforderten. Beim gemeinen Vogtbing erschienen alle Vogtsgenossen, beim besondern die Schöffen und die Parteien. Die hier verhandelten Gegenstände waren dieselben, wie beim Hofgerichte, auch wurde in zweiter Instanz nach geschener Appellation hier entschieden. Nach Abschaffung des Vogtes ging die Appellation an den obersten Hof; in Essen nach der Hinrichtung Fr. v. Isenburg, wo die Vogtei dem Stifte anheimfiel, an den Essen'schen „Biehhof,“ so vom Hof (curtis) Kirchfeld in Kellinghausen, oder vom Hof in Pfaffendorf u. s. w.

Die Oberaufsicht über das Militär bestand, wie früher beim Grafen, darin, daß der Vogt die Mannschaft der Grafschaft alle Jahre zusammentreten ließ, und über sie Heerschau hielt. Das war besonders für den Fall eines Kriegszuges nothwendig. Vorgefundene Fehler verbesserte und bestrafte er (Heerbannsbrüchte). Der Vogt war nur wegen der häufig zerstreut liegenden Höfe oft gezwungen, von Hof zu Hof zu reisen, um die Generalmusterung vorzunehmen. Bei ausgebrochenem Kriege führte er die Mannschaften, die natürlich keine Hofhörigen, sondern Hofbesitzer sein mußten, zum Heer des Herzogs oder Kaisers.

Die Einkünfte des Vogtes waren die des Grafen, in dessen Stelle er eingerückt war. Dieselben waren aber anfangs bei den Stiftern nicht in bestimmten Summen festgesetzt, und im Stift Essen findet sich erst unter Kaiser Rudolph I. 1275, der die ihm angetragene Vogtei übernommen hatte, eine bestimmte Geldsumme von 300 Mark jährlich. Die früheren Einkünfte waren:

Ein Drittel der Brüche, welche beim Vogtbinge eingingen;  $\frac{2}{3}$  fielen dem Fiskus anheim; und dann überhaupt, wie früher beim Grafen, das bei den gemeinen Vogtbingen gehobene Vogtgeld und Vogtkorn (Vogtpfennig); ferner eine anständige Verpflegung für die Vögte und ihr Gefolge (ministeriales) an den ordentlichen Gerichtstagen (Hospitium), so lange sie das Vogtbing hielten; für die Pferde derselben; für Vorspann bei der Abfahrt, Nachlager bei den Stiftsoberhöfen

während der Hin- und Herreise, ferner aus den verschiedenen Höfen Lieferungen an Eiern, Butter u. s. w.; endlich Heerbannsrüchte.

Hernach traten statt dieser Einkünfte Leute und bestimmte Grundstücke ein; und erst, als diese eingingen, wurde eine bestimmte jährliche Summe festgesetzt, womit die früheren Einkünfte wegfielen. Wir werden Gelegenheit haben, in den Vorwarden der Vogteibriefe, nachdem eine Geldsumme angeordnet war, ausdrücklich Verbote gegen Hospitien, Schatzung, Forderung von Vieh, Getreide zu finden, woraus zu entnehmen, daß die Vögte und ihre Amtleute sich dergleichen Forderungen gesetzwidrig erlaubten.

Unter Heinrich I. entstand ein neuer Heerbann, der sich dadurch wesentlich von dem alten unterschied, daß in jenem ein Leut von geliehenem Gute unter einem Heere auszog, in diesem aber ein Wehr von seinem Eigenthum unter seinem Obersten. Mit dem alten Heerbanne verschwanden auch die Heerbannsgrafschaften; und Edle und Gemeine in den Edelvogteien traten in die Hausdienste und Hürigkeit eines Grafen, der seine eigene Macht bereicherte und wohl Herzögen und Bischöfen als Lehnsmanngedient machen mochte. Mss. II, 199. — Der Heerbann war theils dadurch, daß die Heerführerstellen erblich wurden, theils durch die Dienstleute der Herzoge, Bischöfe, Äbte, Grafen verfallen. Der Krieg war anfangs in Fehde und Landwehr getheilt; zu jener wurde die Dienstmannschaft, zu dieser die Nation gebraucht. Seitdem jene Alles erfüllte, haben die Grafen und Edelvögte ihr Amt niedergelegt.

Bei einigen Stiftern geschah es, daß der Heerbann durch eine Dienst- und Lehnmansschaft ersetzt wurde, die dann bloß unter dem Kirchenvorsteher (Bischof, Abt) stand. Die Bischöfe ließen einen Hof nach dem andern durch Lehleute, nachmalige Dienstleute, vertreten. Damit hörte der Heerbann als ordentliches Militär und damit ein Hauptgeschäft des Vogtes auf; und der Untervogt übernahm den Rest des Militärarnthes, wie er die Justizverwaltung schon lange vorher besorgt hatte.

Im Justizwesen traten auch bald Veränderungen für den Vogt ein, indem eigene Stände nach und nach entstanden,



die früher nicht vorhanden waren. Diese wurden von der Vogtei erimirt. So erkannte die Dienstmannschaft nur den Oberrichter als ihren eigenen Dienstherrn, dann die Wachsinsigen (cerocensuales, cereales), die sich in den Schutz eines Altars oder Heiligen begeben hatten. Hieher gehörten auch die Diener (domestici) in den Klöstern, dann die Einwohner der Immunitäten.

Den eigentlichen Sturz erlitten aber die Vogteien dadurch, daß die Bischöfe oder Abteien die Vogteien an sich zogen und die Landeshoheit zu erstreben suchten. Dadurch konnten sie Andere belehnen, ihre Verwalter ansetzen; sie selbst wurden kaiserliche Repräsentanten, und litten nur von ihnen abhängige Richter und ließen die Streitigkeiten durch ihre Schulden schlichten. Die neu angelegten Beamten hießen bald Vogt, bald Vograf, Amtmann, Hofgraf, Landgraf, Lanbrichter. Im Stift Essen, das bis an die vier Jahrhunderte bloßes Kloster und Kirche war, und erst nachher weltliche Gerichtsbarkeit erhielt, indem es erst nach den Zeiten des Grafen Friedrich von Isenburg 1226 gefürstet wurde, hießen die belehnten Vögte bald Amtmänner, bald Landdrosten, halb auch wieder Vögte.

Die Geschichte dieses Stifts, der Stadt und der Vogtei zerfällt in unserm Zeitraum füglich in zwei Abschnitte, wovon der erste die wachsende Macht des Klosters und der Stadt bis zur Erledigung der Schirmvogtei durch den Tod Friedrichs von Isenburg 1226, der andere die überwiegende Macht der gefürsteten Abtei vor der freien Stadt bis zum offenen Bruch von Seiten der letztern nicht lange vor der Einführung der Reformation, 1549, umfaßt. —

## Erster Abschnitt.

Wachsende Macht des Klosters und der Stadt bis zur  
Erledigung der Schirmvogtei durch den Tod des  
Grafen Friedrich von Isenburg. 1226.

### I. Entwicklung des Klosters. Stiftsgüter, Privilegien und Gerechtigkeiten.

Das Kloster, das Alfried stiftete, war ein Benediktinerinnen-Kloster. Benedikt von Nursia hatte 515 auf einem hohen Gebirge in Unteritalien sein Kloster gebaut und überhaupt für die ganze abendländische Christenheit ein Mustereonvent gegründet. Seiner Regel zufolge hatten die deutschen Kaiser den Abteien das Recht verliehen, ihre Äbte zu wählen. Corvey, Herford, Essen, Dueblinburg, Gandersheim, Elten (s. Urk. b. Lac. 70), Bilich (S. 74) u. A., hatten bei der freien Äbte- und Äbtissinnen-Wahl auch bald das Privilegium der Exemption von der Jurisdiction der Bischöfe und Erzbischöfe ihres Sprengels und die unmittelbare Abhängigkeit vom päpstlichen Stuhle erhalten. Schon 947 (s. Lac. No. 99)<sup>1)</sup> hatte Papst Agapitus auf Ansuchen Otto's I. der Äbtissin Hadewig dieses, dem Kloster von seinem 946 verstorbenen Vorgänger Zacharias, bewilligte Privilegium, worüber die Urkunde beim Klosterbrände untergegangen war, erneuert, und die Erneuerung des Privilegiums ließ sich die Äbtissin Sophia II. vom Papst Innocenz IV. im Jahre 1245 wiederholen.

<sup>1)</sup> Anf. II, IV.

Bevor Alfried zur förmlichen Einrichtung und Einweihung des Klosters überging, hatte er die päpstliche Einwilligung eingeholt und von Sergius (II. gest. 847.) und Adrian (II.; der 867 erwählt wurde) das Dekret erhalten, daß keine Nonne aus einem fremden Kloster zur Aebtissin erhoben, sondern aus der Mitte der Stiftsdamen ihren Schwestern vorgefetzt werden sollte. Die Aebtissin sollte jedoch mit Beirath der Klosterfrauen die der Kirche übergebenen, innern und äußern, beweglichen und unbeweglichen Güter verwalten, und ihre Einkünfte sowohl zu ihrem als der Schwestern gleichem Nutzen vertheilen. Wenn die Stiftsdame ein eigenes Haus oder Gebäude besaß, so durfte die Aebtissin es nicht an sich ziehen, sondern die Canonissin konnte damit nach freier Willkür verfahren; das Besizthum aber, das ein Kleriker, (jedes Nonnenkloster hatte auch einen Prior für den Gottesdienst, die Predigt, die Beichte; Dechanten, Senior u. s. w.) von der Aebtissin übernahm, fiel nach seinem Tode wieder an die Kirche zurück. — Uebrigens bemerken wir beiläufig, daß die Gelübde, wie überall, für die ganze Lebenszeit bindend waren, und wenn wir unten Beispiele finden, daß sowohl Stiftsdamen, als Aebtissinnen den Schleier mit dem Hochzeitskleide vertauschen, so sind das nur Ausnahmen, wie denn auch der ehemalige Fürstbischof Herzog Wilhelm v. Berge und Graf v. Ravensberg 1416 heurathete oder Herzog Johann von Baiern, nachdem er 20 Jahre Fürstbischof von Lüttich gewesen war; worüber der gelehrte Historiker Schaten in ein; *Romae omnia venalia!* ausbricht.

Essen hatte bald nach seiner Gründung Gelegenheit, sich den großen Klostergenossenschaften oder Congregationen anzuschließen, die zu Anfang des 10. Jahrhunderts entstanden, und die unabhängig von Erzbischof und Bischof, in sich eine Einheit bildeten und der Weltgeistlichkeit gegenüber als Parthei auftraten, die beide, die Kloster- wie die Weltgeistlichkeit, als Gegenätze im Papste ihren Mittelpunkt fanden. Dieser Geist der Verbindungen, der Korporationen, war im Geiste der Zeit begründet; Gleiche schlossen sich an Gleiche an, Bürger traten zu Innungen, zu Zünften zusammen, Ritter und Gelehrte zu Rassen; ja die Universitäten selbst sind nur Korporationen mit

eigener Gerichtsbarkeit. Die Klöster schlossen sich an ein Hauptkloster an, an das sie Abgeordnete bei den Haupt-Versammlungen schickten. Im Jahre 910 entstanden die Cluniacenser von der Benedictinerabtei Clugny in Burgund, ein mächtiger Orden, der im 12. Jahrhundert schon 2000 Klöster unterworfen hatte. Schließlich noch die Bemerkung, daß die Benedictiner-Klöster sich durch Reichthum, Kunst und Wissenschaft auszeichneten und in ihren Forderungen von Gelübden und Lebensweise nicht zu weit gingen.

Die Bisthümer Karls des Großen waren auf ursprünglichen Kirchengütern und Zehnten von Vieh und Früchten gestiftet, und das Institut der jüdischen Priester auf die christliche Kirche übertragen. Später ertheilte Karl auch jeder Kirche ein Erbe. Seine Nachfolger suchten ihn an Freigebigkeit noch zu übertreffen.

Wir geben im Folgenden eine Uebersicht der Schenkungen von Kaisern und Königen an das Kloster zu Essen, wie sie nach den Urkunden oder sonstwie zu ermitteln sind. Eine unbedingte Vollständigkeit kann hier nicht gefordert werden, wie wohl die Hauptgüter und die uns eigentlich interessirenden nicht fehlen.

Im Jahre 947, den 15. Jan. (Lac. No. 97)<sup>1)</sup> bestätigte König Otto I. der Heiligen Hedwig folgende, schon früher gemachte Schenkungen, worüber die Urkunden im Klosterbrande untergegangen waren:

- 1) den Zehnten, den Erzbischof Günther von Cöln (850—865) unter Paps Nicolauß (858—868), also schon vor der Einweihung des Klosters, geschenkt hatte, von den Ländereien zwischen den beiden Flüssen Emscher und Ruhr, von der Leithe und einer dort gelegenen Mühle<sup>2)</sup> bis Lierich und Lippern, mit Ausnahme eines kleinen Theiles

<sup>1)</sup> Anh. II, III.

<sup>2)</sup> Die Mühle heißt in der Urkunde *molendinum Iconis*. Möglich ist, daß das heutige Udenorf aus der Iconis-Mühle erweitert ist und von ihr seinen Namen hat. Die Leithe geht durch Udenorf auf sehr krummem Wege hinter dem Hause Leithe und durch die Bauerschaft gleichen Namens, läßt den Regtenberg in der Bauerschaft Kray eine Viertelstunde links liegen, und bildet wie früher die Gränze zwischen

- von Kellinghausen<sup>1)</sup>, welchen Eggihart und seine Gemahlin Rickilt erblich besaßen;
- 2) die von König Lothar (also vor 855) geschenkten Höfe Homburg und Cassel (die später, doch nicht vor 1470 verloren gingen);
  - 3) den von Ludwig geschenkten Oberhof Huarde, und außer den früheren Besizungen in der Grafschaft des Egbert und Cobbo die drei Höfe Dlst, Archem und Irte im Sallande in der Provinz Oberyssel;
  - 4) den von Karl geschenkten Hof Godesberg bei Bonn, der später verpfändet wurde, aber mindestens 1577 noch zum Stift Essen gehörte (vergl. Urk. bei Kindl. deutsche Hörikl. p. 711);
  - 5) den von seinem Großvater, Herzog Otto dem Erlauchten, geschenkten Oberhof Beck.

Kurz nach der Gründung des Stiftes, 898 d. 4. Juni, (Lac. No. 81<sup>2)</sup>) hatte König Zwentibold von Lothringen, auf Veranlassung seiner Gemahlin Ita und des Comes Otto (Herzog von Sachsen?) von seinem Eigenthume folgende Höfe mit allen zugehörigen Ländern, Weinbergen, Wäldern, Gewässern, Mühlen, Fischereien, worüber die Urkunde im hiesigen Kloster ausgestellt war, geschenkt:

- 1) Im Köln-Gau Horingesdorp, das nicht mehr existirt, und das Lacomblet innerhalb der nunmehrigen Stadt Eöln; in der Gegend der Hohenspforte findet; dann das wahrscheinlich jetzige Selsdorf im Landkreis Eöln und Junfersdorf;
- 2) im Margau, in der Villa Piffenheim einen Salhof<sup>3)</sup>, die Kirche und 11 mansos (Höfe) serviles<sup>4)</sup>;

dem Fürstenthum Essen und der Grafschaft Mark, noch jetzt die Gränze zwischen Rheintand und Westphalen.

<sup>1)</sup> Im Uebrigen gehörte Kellinghausen ganz zu Essen.

<sup>2)</sup> Anhang II, II.

<sup>3)</sup> Salhof ist fränkisch und mit curtis gleichbedeutend. *Curtis quae francorum lingua Sclahof dicitur.* S. Urk. 253 b. Lac.

<sup>4)</sup> *Ue mansi iadominicati* waren frei, weil ihre Eigenthümer sie mit ihrer Person vertheidigten; *serviles* hingegen mußten steuern, indem

- 3) im *Enggih* (= im Kreise *Bergheim*) und *Röln*-Gau in den *Willen Kirbdorf*, *Zieverich*, *Manheim*, *Cuzzide*, *Roesdorf* (nach *Lacomblet* *Desdorf*, das doch *Urk. No. 344 dedesdorph* heißt, während in unserer *Urkunde rudesdorp* steht) und *Gleuel* einen *Salhof* mit 12 *andern* und die *Kirche*. Hier ist die *Hauptbesitzung* des *Stifts*, nämlich *Pfaffendorf*, nicht genannt, da der Name und das Dorf vor dem 10. Jahrhundert nicht vorkommen. Wahrscheinlich liegt das Dorf in dem jetzt gänzlich verschwundenen Gau *Cuzzide*, welcher Gau aber noch 1314 genannt wird; wie auch in dem Verzeichniß der zu den *Essenschen Höfen* zu *Pfaffendorf* und *Glesch* gehörigen *Erbsinsgüter* s. *Kindl. Hör. S. 425 v. J. 1339* noch *Kuffebe* vorkommt;
- 4) im *Mayen*-Gau in der *Villa Bruttig* das *Aderland* mit *Hof* und *Weinbergen*;
- 5) im *Mühl*- und *Jülich*-Gau: in den *Willen Holzweiler*, *Birsmich*, *Curnilo*, *Güsten*, *Dürboflar* (in d. *Urkunde* steht *dukslar*, was *Bosflar* sein könnte, wenn es nicht nach einem *Vergleichsdiplom* vom *Erzbischof* von *Cöln* von 1027 in der Nähe von *Altenhoven* gelegen hätte) einen *Salhof* nebst 20 *andern*.

Der noch folgende Gau läßt sich nicht ermitteln und lesen. Außerdem bemerken wir über *Birsmich* (*brismike*) noch, daß *Lacomblet* in diesem *brismike* zuerst *Boschemisch* im *Mühlgau* fand; mit mehr Wahrscheinlichkeit aber nimmt man es für *Birsmich* (*brismike*, *hirsmeke* *Lac. Borr. p. XII.*) bei *Wevelinghoven*. Uebrigens ist nicht zu übersehen, daß spätere *Stiftsnachrichten* in diesem *brismike* *Dreißig* fanden, über dessen Besitz man keine andern *Urkunden* aufzuweisen hatte. Auch wird in einem *Bogteischreiben* *Engelberts* von der *Mark* (1308 — 1328) ohne Datum, die *Herlichkeit* *Brysmiche* oder *Breylinge* ein über 400 Jahre und darüber altes *Erbe* der *Abtei* genannt, das sein *Schwager*, *Herzog* *Wilhelm* von *Jülich*, mit *gewaffneter Hand* überfallen habe. Mehr aber als Alles

---

ihre *Besitzer* nicht *legitimam personam stanti in Heribanno* hatten. *Möser II, p. 159.*

spricht für die Richtigkeit des Lacomble'schen Birsmich bei Wellinghofen der Umstand, daß die Abtissin 1027 einen Hof in Birsmich an den Erzbischof Pilgrim überläßt, die Herrschaft Breisig aber ihr noch in späterer Zeit unverfüßt gehört hat.

966 d. 1. März (Lac. Nr. 109)<sup>1)</sup> schenkte Otto I. in einer zu Duisburg ausgefertigten Urkunde den Oberhof Ehrenzell im Bructerer-Gau in der Grafschaft des Grafen Hoolb, der bis dahin seiner eben verstorbenen Enkelin Mathilde gehört hatte. Diese Grafschaft umfaßte den nunmehrigen Distrikt Vorbeck. Der Hof Ehrenzell wird im städtischen Archiv noch im 15. Jahrhundert genannt. Jetzt heißt er Philippsburg.

997, den 18. April (Lac. Nr. 128)<sup>2)</sup> schenkte Kaiser Otto III. auf Verwendung der Abtissin Mathilde, seiner Bluts-Verwandten, welche indeß schon am 8. Februar, also vor der Ausfertigung der Urkunde gestorben war, weshalb es in ihr heißt *tunc* gerebat dominatum, den Ort Bruggihem im Arigon-Gau mit den zugehörigen Villen im Gau Gudingort (Göttingen). Heinrich II. gab eine der Villen der Domkirche zu Hildesheim, und Heinrich III. überließ 1043 Bruggihem, die jetzige Stadt Brügge, tauschweise der Abtei Gandersheim. Den Besitz der Herrschaft Bruggeheim bestätigte Heinrich in einer Urkunde v. 23. Febr. 1003 (Lac. Nr. 135)<sup>3)</sup>.

Im Jahre 1027 d. 10. Jan. (Lac. Nr. 162)<sup>4)</sup> ging der Erzbischof Pilgrim von Cöln mit der Abtissin Sophia, der Tochter Kaiser Otto II. einen Vergleich dahin ein, daß er der Abtei den Zehnten zwischen Emscher und Ruhr, in dessen Besitz sie sich bisher erhalten, bestätigte, die Abtissin aber ihm verschiedene Grundstücke im Jülich'schen Lande durch ihren fränkischen Vogt, den Pfalzgrafen Ehrenfried, abtrat. So weit wir die Orte zu entziffern im Stande sind, erstreckte sich das Gebiet der Abtissin:

Vom Hof Huhlon bis Horlon (Hors) und Huchintorp. Huchintorp<sup>5)</sup> aber ist entweder Uedenhof oder, und zwar mit mehr

<sup>1)</sup> Anh. II, V.    <sup>2)</sup> Anh. II, VII.    <sup>3)</sup> Anh. II, VIII.    <sup>4)</sup> Anh. II, LX.

<sup>5)</sup> Das fast ganz so lautende Uedintorpe, das der Fürstin gehörte, lag oppen Drewe und ist Untrop im Dreke-Gau., Bergf. Riabf. Müstf.

Wahrscheinlichkeit, die Bauerschaft *Höntröp* an der *Hunnebach*, von der sie den Namen hat. Diese entspringt unweit *Hohslepen* (*Slepen* bedeutet im Altdeutschen eine Schlucht, ein Thal), läßt die *Wattenscheider Heide* (*Watten* heißen im Altdeutschen die sumpfigen Brüche. S. Kösig *Altenth. d. Deutschen* p. 103; und *scheid* ist — *heim*, das englische *shed*) links liegen und fließt in die *Emscher*. Von *Hüchintrop* ging das Gebiet der *Abtiffin* bis zum Hof der *Söhne Bracharias*<sup>1)</sup> und *Nothiansel*, und bis *Wetmare*, ohne Zweifel *Weitmar*, dann bis zur *Kuhr* und *Lugilesbach*, wahrscheinlich zwischen der *Donners-* und der *Daimonlesbach* im Kirchspiel *Weitmar*. Ferner erhielt die *Abtiffin* die Hälfte von *Frilenschuson* (auch *Frilenschuson* genannt *Lac. N. 104*) d. i. ohne Zweifel *Frohnhausen*<sup>2)</sup>, bis zur Grenze der *Franken* und *Sachsen* (958 hatten die Gebrüder *Walfrid* und *Humfrid* dem *Severinstifte* zu *Cöln* verschiedene Höfe in *Frohnhausen* geschenkt. S. *Lac. Urk. 104*.) Der Ort *Wendon*, (vielleicht *Wendon* d. i. *Wenden*) und das Thal *Frithebold* sind schwer zu enträthseln. In *Glabbek* bekam die *Abtiffin* einen Hof, und dann ging ihr Gebiet bis *Lierich* und *Lippern* und die *Emscher* entlang bis zum Hof *Huhton*.

Dagegen trat die *Abtiffin* durch den *Pfalzgrafen Ehrenfried* 12 Höfe und 24 Freiheiten und 5 Höfe in der *Villa Budneso* mit 4 *Wälbern* und 3 in *Dürboslar* bei *Aldenhoven*, 3 in *Keleso* und 1 Hof in *Birsmich* bei *Weselinghofen* ab.

1041, den 13. Juni (*Lac. Nr. 176*) gestattete *Heinrich III.* der *Abtiffin Theofanu* einen *Jahrmarkt* drei Tage vor und

---

*Beitr. Urk. p. 355.* J. J. 1370 erhielt diesen Oberhof *Conrad* von der *Dorneburg* zur Verwaltung. S. *Kindl. Hbr. Urk. p. 479.*

<sup>1)</sup> Graf *Bracharius* schenkte dem *Priester Ludger* aus *Ostfriesland*, *Stifter* der *Abtei Werden*, Grundstücke im *Nelgan*; *Lac. Nr. 4.* Es wäre interessant zu wissen, in welchem Verhältniß die *Söhne Bracharias* zu diesem Grafen gestanden haben.

<sup>2)</sup> Ganz artig ist der Name *Frilenschuson*. *Fron* ist synonym mit *Beiling*, dem gemeinen *Freien*, *ingenus* bei *Tacitus*, im Gegensatz zum *nobilis*, *Abeling*. Ein *Frohnhof* heißt *dominicalis curtis*.



drei Tage nach Cosmas und Damianus, wodurch dem Kloster ein neuer Reichthum (augmentum et utilitas monasterii) erwuchs.

1054 setzte dieselbe Aebtissin Theofanu (s. Lac. Nr. 190) unter Andern auch dem Stifte Essen für Seelenmessen bedeutende Summen aus.

1085 im Mai (Lac. Nr. 235)<sup>1)</sup> bestätigte Kaiser Heinrich IV. folgende von der Aebtissin Suanhild, der Gründerin des Filialstiftes zu Stoppenberg, an das Kloster Essen gemachte Schenkungen ihrer Erbgüter:

- 1) Gesseron, das nachherige Gesseren, an dessen Stelle die Sebastianskirche vor Wachtenbont steht;
- 2) Buebereke. Sollte nicht Medereke d. i. Meiderich zu lesen sei?
- 3) Hufens u u age d. i. Hüdeswagen;
- 4) Budenbomen d. i. Bundenbom im Kirchspiel Beek, wovon ein Hof nachher den Kanonichen zu Homborn zu Zins abgetreten wurde;
- 5) in Osterfeld einen Hof;
- 6) in Birge einen Hof;
- 7) einen Hof in Thasbefe, vielleicht Overhof im Kirchspiel Gladbeck (vergl. Lac.), obgleich es nicht feststeht.

Die letztern Güter waren Precarien (precariae) d. i. dem Stiftspatron und Schutzheiligen übertragen gewesen, die nach dem Tode zurückgingen, wenn die Erben es wünschten. Dafür wurde jährlich eine geringe Pfenningsurkunde entrichtet. Mös. II, p. 149.

Auch hat dem Stifte ein Gut zu Forsthausen zugestanden; denn nach einer Urkunde von 1164 (Lac. Nr. 408)<sup>2)</sup> bezeugt die Aebtissin Hedwig, daß die freie Helemburgis mit ihren beiden Töchtern sich, um das Essendische Gut zu Forsthausen zu erlangen, den hh. Cosmas und Damianus wachszinsig gemacht und mit Unrecht von dem Stiftskämmerer als dessen

<sup>1)</sup> Anhang II, XIII.

<sup>2)</sup> Anhang II, XIV. auch bei Kindl: deutsche Högist. S. 238.

Amtsgehörige in Anspruch genommen worden. Sie begab sich somit in den Schutz des Altars und zahlte jährlich Wachsgelder von 2 Denaren <sup>1)</sup>.

Die Aebtissinnen Agana und Mechtildis von Hardenberg schenkten zwischen den Jahren 1254—1278 dem Stifte den Bassenhof auf dem Berge.

### B. Die Aebtissinnen dieses Abschnittes.

Bei der Uebersicht derselben folgen wir den uns vorliegenden Katalogen, deren uns vier zu Gebote stehen, die aber erst später aus ältern Notizen angefertigt und hin- und wieder aus verschiedenen Quellen geflossen sind. Man kann sich leicht denken, daß man erst spät anfang, die Aebtissinnen und ihre Reihenfolge zu verzeichnen, vielleicht waren auch frühere Anfertigungen durch Brand und andere Umstände umgekommen. Zur Vervollständigung der Kataloge benutzte man mündliche Traditionen.

Einstimmig wird als die erste Aebtissin des Klosters, also vor der feierlichen Einweihung 873 die Schwester des Gründers, Gerswinda, angegeben, und auf dem Grabsteine in der Quirinuskirche standen die Worte:

Quisquis in hoc templo Christum reverenter adorat  
Sic memor ipse simul<sup>2)</sup> Gerswinae istic tumulatae.

Als 2. Aebtissin wird einstimmig Adelwiff oder Adela im genannt, die von Alfried nach dem Tode Gerswindens gewählt wurde. Ihr folgte Gerswinda die zweite dieses Namens und die erste, welche nach dem Tode des Stifters<sup>3)</sup> also 877 erwählt wurde. Statt dieser steht im lateinischen Katalog Wilburgis<sup>4)</sup> (von 898—906). Höchst wahrscheinlich haben sie beide, und

<sup>1)</sup> Eben keine große Summe, wenigstens für unsere Zeit und nach unserm Begriffen. Sehn Denarii, wovon zwölf einen Schilling ausmachten, gingen auf ein Loth feines Silber. Eine nähere Beschreibung der Verbindlichkeit einer Wachszinsigen steht in der Urk. v. 1321, p. Rindl. Hbr. p. 379.

<sup>2)</sup> So umstellen wir natürlich statt des uns vorliegenden Textes: Sic ipse simul memor.

<sup>3)</sup> Das ist dieselbe mit wulburg b. Sac. Nr. 81.

zwar nacheinander dem Kloster vorgestanden. Dann wird einstimmig *Pinosa* genannt, und während in den deutschen Katalogen *Wilburgis v. Ringelberg* und *Mechtildis v. Ringelheim* folgen, steht in dem lateinischen *Agina* oder *Pagona*, die Schwester *Heinrichs I. von Sachsen* und Tochter des reichen *Otto des Erlauchten, Herzogs von Sachsen*. Der Katalog muß mindestens ein Jahrhundert später angelegt sein, da *Heinrich* bereits *aucups* heißt, was in den Chroniken und Geschichtsquellen nicht vor dem 11. Jahrhundert der Fall ist. Dieser *Otto von Sachsen*, der die ihm angetragene Königskrone ausschlug, stand mit unserer Gegend eben als Herzog von Sachsen in näherer Verührung. Er stammte mütterlicher Seits von den Karolingern und väterlicher Seits von dem Grafen oder vielmehr Herzog *Egbert*, den *Karl der Große* in Sachsen gegen die Normänner und Slaven gesetzt hatte.

Auf *Agina*, welcher die Stadt ihren Ursprung verdankt, folgte *Ludgardis*, eine andere Tochter *Otto's des Erlauchten*. Ihr Vetter, Kaiser *Otto der Große*, bestätigte alle Privilegien der Kirche und Abtei; dann folgten:

*Gerberga*, die Tochter *Heinrichs I.* und

*Hattwigis*, oder *Hardewigis*, auch *Hatmont* geschrieben, die eine andere Tochter *Heinrichs* gewesen sein soll. Nun aber kennt die Geschichte nur fünf Kinder aus der Ehe *Heinrichs I.* und der *Mathilde*: *Otto*, *Gerberga*, *Hadun*, *Heinrich* und *Bruno*. Seine früher dem Klosterleben bestimmte Gemahlin *Hathberga* hatte ihm einen Sohn, *Thantmar*, geboren. Dabei wird in der Urkunde Nr. 37 b. Lac. (Anh. II, III.), die *Otto I.* ausstellte, ihrer als Schwester nicht gedacht. Sie starb nicht, wie die Chronik sagt, 951, sondern am 18. Juli 947. S. Lac. z. Urk. 99. Ihr folgte *Iba* oder *Abelheid*, die Tochter Kaiser *Otto's I.* und der schönen, ritterlichen, im italienischen Zuge gewonnenen *Abelheid*.

Unter dieser *Abelheid*, Kaiser *Otto's II.* Schwester, geschah es, daß *Mathilde*, die Schwester des jungen Kaisers *Otto III.*, den Schleier nahm, um den Kummer einer unglücklichen Liebe in den stillen Klostermauern zu Essen zu verträumen. Ihre Mutter, die hochgebildete griechische Prinzessin *Theophania*, hatte *Ezzo*, den stattlichen Pfalzgrafen vor *Allen* gern,

und ihn zu ihrem ersten Rathe erhoben. Mit dem Zauber seiner Gestalt verband er persönlichen Muth und Tapferkeit, und den übermüthigen Frankenkönig Lothar hatte er ohne Schwertschlag über die Grenze zurück gewiesen. Für ihn schlug Mathildens Herz, und von allen Rittern, die am Hofe erschienen, mochte sie nur ihm ihre Hand geben; ihr blaues Auge aber, ihr schwarzes Lockenhaar, und die Röthe, die ihre Wangen überflog, hatten ein Feuer in des Pfalzgrafen Brust entzündet, das bei aller Gluth einer leidenschaftlichen Liebe sich lange nur in tiefen Seufzern und schwachtenden Blicken Luft machte, die, wenn sie sich mit den andern begegneten, scheu sich abwandten und verschämt zur Erde kehrten. Schon hatte er ihr sein Herz geöffnet, als die Klust, die ihn von der Kaiserstochter trennte, und die Unterschiede der Geburt ihre seligsten Hoffnungen zu Grabe trugen.

Mathilde wiegte sich bei ihrer Arbeit in der stillen Klosterzelle in süße Träume, und die kalte Tante schalt sie hart ob ihrer Trägheit und Unachtsamkeit; ihre Blicke schweiften durch die buntgemalten Fensterbogen über den von lieblichen Blumen duftenden Klostergarten hinaus, und begegneten dem in aller Pracht sich herabsenkenden Abendroth; während ihr trauerndes Herz neue Nahrung sog aus dem Dämmerlichte, das sich bald in die Schatten der Nacht verkehrte. Ihr Herz blutete, und sie wurde zu Thränen gestimmt — als, ohne daß sie es ahnte, fern in der Kaiserstadt zu Aachen das Loos über ihr Schicksal geworfen wurde! Nur noch einen Sieg brauchte der Pfalzgraf davonzutragen; und sie war sein, und er konnte sie für ewig an sein Herz drücken!

Der Kaiser war ein Freund vom Schachspiel, und der Pfalzgraf war mit ihm drei Parthien eingegangen; der Preis aber war nichts Geringes; es war ein königlicher! ritterlicher! Was das Herz begehrte, das konnte der Sieger fordern, und der Besiegte mußte es ihm geben! Zwei Parthien waren gewonnen, und — welche Seligkeit für den Pfalzgrafen — auch die dritte ward ihm zu Theil. Da jubelte sein Herz, und sein Auge füllte sich mit Freudenthränen, und im Kreise der Ritter und des ganzen Hofstaates sprach er aus, was ihm am theu-

ersten war auf der Erde. Die kaiserliche Mutter aber, die den Pfalzgraf liebte und sein Herz nicht bluten sehen, auch ihrer Tochter Seligkeit nicht leichtsinnig verscherzen mochte, drang in ihren Sohn, dem Ritter einen Preis nicht vorzuenthalten, zu dem er durch Ehre und kaiserliches Wort ohnehin verpflichtet sei. Und der Kaiser hielt sein Wort. Der Pfalzgraf aber ritt mit seinem Schildknappen von dannen, und als die erste Morgensonne sich erhob und die Klosterfrauen aus der Frühmesse heimkehrten, sprengten zwei Ritter vor die Klosterpforte und begehrten um Einlaß. Da jubelte Mathilde, als sie den Pfalzgrafen sah, die Aebtissin aber murrte, als sie den Brief ihres kaiserlichen Veters las, und ungerne ließ sie Mathilde ziehen, und trauerte über den Verlust der kaum geweihten Himmelsbraut.

Mathilde zog heim nach Aachen; ihre Schwestern aber wußten ein Glück, das sie so leicht verscherzt, besser zu genießen. Adelheid und Sophie nahmen den Schleier und die eine wurde zu Duedlinburg, die andere zu Gandersheim Aebtissin. Und damit war auch der Wunsch der Essenischen Aebtissin Adelheid erfüllt.

Diese aus den Chroniken entlehnte und wahre Erzählung findet sich auch von Mfr. Reumont, Rheinlands Sagen, Geschichten und Legenden, bearbeitet.

Nach Adelheid soll Mechtildis erwählt sein, die Tochter Kaiser Ottos II. und der griechischen Prinzessin Theofania. Das ist aber ein Irrthum, da diese Mathilde von dem Pfalzgrafen heimgeführt wurde. Dann soll sie die zweite, die erste dagegen eine Tochter Ottos I. sein. Auch das ist ein Irrthum. Mechtildis I. ist ohne Zweifel die Mechtildis von Ringelheim, die auf Adelheid folgende

Mechtildis II.

aber ist die Tochter Kaiser Otto's I., weshalb sie auch in der Urkunde Otto's III. vom 18. Apr. 997 nur *consanguinea nostra* genannt wird. Sie stiftete das freiadlige Stift zu Kellinghausen<sup>1)</sup>, dem sie eine Probstin aus dem Mutterstifte vor-

<sup>1)</sup> Essen hatte schon früher vom Erzbischof Günther Kellinghausen mit Ausnahme eines kleinen Theiles, den Eggihart und seine Gemahlin

ordnete, deren Stelle sie selbst bis zu ihrem Tode versah. Von ihr rührte die goldene Tumba her, in der die Reliquien des h. Marfus, die sie in die Abtei brachte, aufbewahrt wurden. Sie starb am 8. Febr. 997 und ward in Kellinghausen begraben. Ihr Grab befand sich auf der linken Seite in der alten Kirche, da ruhte sie unter einem mit Mosaik geschmückten Sarkophage, und die Grabchrift war schon 1572 d. 11. Apr. so verwittert, daß nur noch folgende Reste zu lesen waren:

**SORORUM MATILDT NORUM**

**FIDISSIMA CURA**

**NUNC Quis TRANSIVERIT**

**Vis ORANDO FIDELES**

**BUS HUIC MISERERE DEUS**

Eine Abschrift vom 11. Apr. 1592 hat:

**MATILDT NORUM FIDISSIMA CURA SORORUM HINC**

das übrige wie oben.

Ihr folgte, geht aber nicht, wie ein Katalog irrig hat, vorher Sophia, die Tochter Heinrich's II., Probstin zu Kellinghausen, welche gegen 1030 starb.

Recht erblich besaßen, erhalten. Sonst gehörte es ganz nach Essen. Die Kirche hatte dieselben Ritus und Ceremonien, die Glocke ward auf Kosten der Aebtissin unterhalten, die Probstin erhielt ihre Probstei von der Aebtissin, Kellinghausen hatte dieselben Hofesrechte und appellirte nach Einziehung der Vogtei vom Hof Kirchfeld an den Viehhof, hatte Maas, Gewicht, Sitten und Gewohnheiten wie Essen, die Aebtissin hatte daselbst später einen besondern Amtmann als Schirmvogt nämlich Baldenei; es gehörte als Lehn zu Essen. Nur durch die Nachlässigkeit der Irmgard von Diepholz wurde manches geändert und Streitigkeiten zwischen dem Stift Essen und Kellinghausen hervorgeufen, welche erst durch den Vergleich vom 18. Aug. 1661 beigelegt wurden. Am 11. Oktbr. leistete Kellinghausen dem Fürstlichen Stift Essen seine Huldigung auf freiem Felde. Uebrigens ist zu bemerken, daß in der Urkunde v. J. 1241 d. 21. Juni bei Sac. II, Bd. p. 130 sich noch der Name Capelle und ecclesia Capellensis für Kellinghausen findet. Nun wird zwar der Oberhof Kellinghausen im Stift Essen schon in den Urkunden von den Jahren 947, 974, 1034, 1231 genannt, dennoch stehen wir nicht an, mit Lacomblet Capelle für Kellinghausen zu nehmen, da

Nach ihrem Tode schieben die meisten Kataloge eine zweite *Gerbergis*, eine Tochter des Herzogs von Sachsen, ein; dann folgte:

*Theophanu*, Tochter des Pfalzgrafen *Ehrenfried* (*Ezo*) und Schwester des Erzbischofs *Herimann* von Cöln und der Königin *Richeza* von Polen. Ihre Mutter war jene *Mathilde*, von der vorhin erzählt ist. Sie baute die Gruskirche (*Krypta*), und starb am 5. Mai 1060. Sie war auch Probstin des abliegenden Fräuleinstiftes in *Kellinghausen* und hinterließ daselbst ansehnliche Geschenke, als ein goldenes Kreuz und einen Schild des Pfalzgrafen. Unten am Rande des Kreuzes standen neben der Jahreszahl, wann dasselbe der Kirche geschenkt, folgende uncorrecste, von uns so gut wie möglich mit verbesserte Verse:

**CHRISTE DEUS** Votum *Theophanu* cerne benignum  
Quae mire crucis fecit hoc redimere signum.<sup>1)</sup>

Pro servis Dominum credimus quo flamine pastum;

Qui nunquam meruit vulnera sustinuit;

Disce redemptoris pietatem, disce fidelis,

Haec, homo, perpendens quae fuerit pietas.

Sie erhielt, so erzählt die *Chronik*, wie wir unten sehen werden, vom Kaiser *Heinrich III.* ein Decret wegen Aenderung in der Vogtei, welche *Adolph*, Graf von der *Mark*, zum Nachtheil der Kirche zu *Essen* in *Kellinghausen* sich zueignen wollte. — Ob sie zu *Kellinghausen*, oder in der *Krypta* zu *Essen* begraben, ist nicht bestimmt; weil das Alter Alles verdunkelt hat. In der *Krypta* findet sich kein Monument von ihr; in *Kellinghausen* wurde aber ihr Gedächtniß gefeiert und es ist nicht unwahrscheinlich, daß sie daselbst zu den Füßen der

sich im Stift *Essen* nur die beiden Filial-Convente *Stoppenberg* und *Kellinghausen* befinden. Die Kirche scheint demnach bis zum Jahre 1245 noch keinen besondern Namen gehabt zu haben, und der Name des Hofes erst später auf die Kirche, die „*Kapelle*“ schlechthin übergegangen zu sein, während die zum Hofe gehörige und mit an die Kirche gekommene Länderei den Namen „*Kirchfeld*“ annahm, auf dem sich ein Hof gleichen Namens, auf dem der Hofesrichter saß, erhob.

<sup>1)</sup> Dieser nicht richtige Vers ist wenigstens besser als der vorliegende: *Quae crucis hoc mire signum fecit redimere.*

Lebtiffin und Stifterin Mathilde unter einem kleinen Steine, handhoch von der Erde, am Altare begraben ist.

Ihr folgte Adelheid; dann

Suanhild, welche 1073 das adlige Stift und die Kapelle zu Stoppenberg gründete. Die Bestätigung des Erzbischofs Hanno erfolgte am 29. Jan. 1076. Die Privilegien des Stiftes wurden 1227 den 15. November von Heinrich bestätigt. Es ist dies der Sohn Friedrich's II., den der Kaiser 1220, als er nach Innocenz III. Tode sich auf einen Römerzug begab und zum heiligen Lande zog, woher er erst nach 15 Jahren in's Vaterland zurückkehrte, zum Nachfolger im deutschen Reiche hatte wählen lassen. Die Privilegien wurden zu Cöln 1475 von Friedrich III., zu Regensburg 1532 von Karl V., zu Frankfurt a/M. 1562 von Ferdinand I., zu Prag 1617 von Mathias, zu Regensburg 1653 von Ferdinand III. erneuert. Die Urkunden darüber sind noch vorhanden. —

Die Kapelle ist dem St. Anno (capella St. Annonis) geweiht, vielleicht dem Erzbischof von Cöln zu Ehren und liegt in monte Stauffonis, wie es in einer Chronik heißt. In lateinischen Urkunden kommt der deutsche Name Stoppenberg, Stoupenberg oder Stophenberg und 1234 (Urk. 116 b. Lac. 2. Bd.) Stofenberg vor. Höchst wahrscheinlich hat den mit dichtem Gestrüpp und Walbung bedeckten Berg hinauf ein Stufengang geführt. Der Stoppenberg ist also der Stufenberg, was an die Stubbenkammer und die Stubnitzer Gebirge auf der Insel Rügen erinnert. Daß der Berg in der Volkssprache Stoppenberg hieß, bezeugt Urk. 217 b. Lac. (In monte quem *vulgari lingua* vocant Stophenberg). Die Urkunde ist von Hanno v. J. 1073.

Die nun folgenden Lebtfissinnen sind:

Ida und Gerbergis III., welche in einem Kataloge fehlen;

Mechtildis III., aus dem herzoglich bairischen Hause, eine Tochter Heinrichs und der Wilfeda;

Oba oder Uba, Gräfin von Cleve;

Cunigunde, Gräfin von Windeck, welche aber nur in einem Katalog steht;

bgardis aus dem schwedischen Königsgeblecht, zur Zeit



Urbans II., Paschals II. und Kaiser Heinrichs V. Sie starb am 23. Oktober 1118.

Ida, Tochter des Pfalzgrafen Ludwig unter Calirtus und Heinrich V. und Lothar II. (also zwischen 1118—1137) Sie hat der Kirche das goldene Kreuz mit der Inschrift *Ida abba me fieri fecit* gegeben.

Imma;

Irmentrudis oder Ermentrudis gegen 1140 unter dem Kaiser Konrad III. von Hohenstaufen (1138—52);

Hattwigis von Bilstein <sup>1)</sup> (1148—54);

Irmentrudis, die in einem Katalog fehlt, bis 1159;

Demetrudis unter Friedrich Barbarossa (1152—1190) und dem Erzbischof Arnold von Köln;

Hattwiga bis 1164. Diese Hedwig hat die von ihrem Bruder Erzbischof Arnold von Köln gegründete Stiftung der Kirche und des Frauenklosters zu Schwarzheindorf vollführt. S. Urk. 445 b. Lac.

Heidentrudis bis 1170;

Cunigunde, Schwester Heinrichs von Windeck. Sie fehlt in einem Katalog.

Beatrix von Lennepe;

Jutta (d. i. Juthith) von Mellen; <sup>1)</sup>

Adelheidis III. von Wildenberg <sup>2)</sup> 1216—26, unter dem Erzbischof Engelbert von Köln. Sie gab den Kanonikern jährlich 15 Malter Weizen aus Pfaffendorf, worüber die Urkunde noch vorhanden ist. — Zu ihrer Zeit geschah

<sup>1)</sup> Mellen lag im Amt und nicht weit von einem Städtchen Balde in Westphalen. Vergl. v. Steinen Westph. Gesch. III. Th. — Im Herzogthum Westphalen lag auch die Herrschaft Weiststein. Nach einer nicht eben gelungenen Romanze von H. Dänzer, die in Wolfs poet. Hauschatz Suppl.-Bd. abgedruckt ist, soll eine Gräfin Giritra von Selbern hier im Stift als Nebtiffin begraben liegen. Eine Bärin hatte ihr Kind Jutta zerrissen und auf ihr Weinen und Beten vor dem Madonnenbild im Schlosse zu Bensberg gab ihr die Mutter Gottes ihr Kind zurück, und aus Dankbarkeit ging sie ins Kloster — Von dieser Nebtiffin Giritra von Selbern finden wir Nichts in den Chroniken und Urkunden.

<sup>2)</sup> Wildenberg im Amt Brilon.

es, daß der Schirmvogt Friedrich von Isenburg im Stift Essen wild hauste, und als sich auf Befehl Kaiser Friedrich II. der Erzbischof von Köln, sein Oheim, ins Mittel legte, wurde er von seinem Vetter 1225 zu Gevelsberg ermordet. 1226 wurde die Isenburg zerstört und die Kirche blieb ohne Schirmvogt, bis die Grafen von der Mark die Vogtei übernahmen, welche, sagt ein Katalog, noch jetzt ihre Residenzwohnung (*residentiae domum ut advocati*) in Essen haben. Davon unten mehr. Adelheid liegt vor dem St. Gregors-Altar begraben.

**B. Immunitäts-Privilegien der Stiftsgüter und besonders der Stadt Essen.  
Entwicklung der Stadt.**

Die Stiftsgüter wurden der Jurisdiktion der Grafen sämtlich entzogen und dem Kirchenvogt überwiesen, so daß sie den weltlichen Reichsbeamten gegenüber die vollkommenste Freiheit genossen, von allen Lasten und Auflagen, Aufnahme und Bewirthung der Sendgrafen befreit wurden und dem Staate bloß am Altar dienten <sup>1)</sup> Der Sitz der Aebtissin aber erhielt die Immunität, die Verfassung einer solchen Stadt hieß Weichbildrecht, und die Grenze der Immunität wurde mit dem Ausdruck Weichbild bezeichnet. Indes ging der Ausdruck Weichbild bald auch auf nichtgeistliche Städte über. —

Das Weichbild d. i. der Stadtbezirk, der ursprüngliche Haupthof mit seinem Beifang als Stadtfeld, war zunächst durch

<sup>1)</sup> Die Freiheiten der Stiftsgüter sind in den Urkunden genau verzeichnet. Man vergl. z. B. die Urk. v. 15. Jan. 947, und merke sich für die Ausdrücke Folgendes: *Judex publicus* ist jeder weltliche Reichsbeamte im Gegensatz zum geistlichen; *freda*, *parafreda exigere* heißt ordentliche oder außerordentliche Auflagen fordern; *telonium*, wie bekannt, der Zoll; *mansiones vel paratas facere* geht auf die freie Aufnahme und Bewirthung der kaiserlichen Sendgrafen, welche auch die Bischöfe, Erzbischöfe und Archidiaconen hatten; *liti* sind Leute; *malla* Versammlungen (Malsstätten); das *tollere fidejussores* geht auf die Mithaft, worin die Landeigentümer standen, die jeden Verbrecher unter ihnen vor Gericht stellen oder für ihn bezahlen mußten. Vergl. *Mdf.* I. p. 353 *Fidejussores tollere* war gleich *vadimonia recipere* *Mdf.* III. p. 103.

eine einfache Pfahlhecke bezeichnet, an der das Wiltzniff der Stifts-  
patrone, bei dem man bei den Heiligentrachten ruhte, aufgerich-  
tet war, und wo die städtische und Landjurisdiction auseinander  
gingen. Das älteste Weichbild ging wohl nicht über den Be-  
zirk der gegenwärtigen Stadt hinaus, oder war ursprünglich  
bloß Stift als ehemaliger Hof, den der Beifang als Bauerschaft  
umschloß. Das Kloster, die abtheiliche Burg, die Kapitularhäuser  
und die Wohnungen der die abtheilichen Dienste versehenen Dienst-  
und Lehnleute, die ihrer Burgdienste halber Burgmänner hießen,  
die sich zunächst durch eine einfache Pfahlhecke abgefordert hatten,  
wie denn Pfähle überhaupt die Grenze überall bezeichneten, und so-  
gar Augsburg und Ulm noch im 14. Jahrhundert keine andere  
Befestigung hatten, suchten bald einen noch größern Schutz, eine  
Freistätte, indem sie sich mit einer Ringmauer umgaben. Diese  
unter der Abtissin Agina, der Schwester Kaiser Heinrich I. auf-  
geführte Ringmauer umfaßte nur die sogenannte „Burgfreiheit,“<sup>1)</sup>  
die sich bis zur Säkularisation des Stifts im Jahre 1802 er-  
halten hat. Die älteste Stadt war somit sehr klein, wie es denn  
alle Städte aus den Zeiten des Kaisers Heinrich waren, die meist  
nur aus Burgen und Schlössern und den zugehörigen Dienstman-  
nenhäusern bestanden. Die gegenwärtige Markt- oder Ger-  
trubi-Kirche, deren Sakristei schon i. J. 1066 gebaut wurde, lag  
noch außerhalb der Ringmauer und hieß deshalb *templum ex-  
tra muros*, und die Reste der alten Stadtmauer haben sich noch  
innerhalb der Rettwiger Straße gefunden. Was außerhalb der

<sup>1)</sup> Solche „Freiheiten“ kommen in allen alten Städten vor, und  
bezeichnen den Bezirk des in der Stadt stehenden Stifts mit dem Bi-  
schofshof und dem Münsterplatz. So gab es eine „Domfreiheit“ mit  
der Wohnung oder festen Burg und der Hauptkirche; eine „Paulsfreiheit“  
u. s. w. Zugleich suchten die Reichsbürger lieber beim Bischof, Abt,  
Schutzpatron u. s. w. als beim entfernten Reichsoberhaupt und Schirm-  
herrn selbst Schutz, und indem sie sich in den Schutz einer Kirche bega-  
ben, wurden sie von der sonstigen Hörigkeit erimirt. Hofhörige wurden  
z. B. wachzinsig, und genossen die „Freiheit.“ — Uebrigens sind die  
Freiheiten als Bezirke überall die ältesten Bestandtheile der Stadt, da  
die deutschen Städte, mit wenigen Ausnahmen, von den Stiftern ihren  
Ursprung nahmen.

Mauer d. i. der ursprünglichen Hof-, dann Stifts-Pfähle, oder nachher außerhalb der Ringmauer und innerhalb der Weichbilds-Pfähle wohnte, wurde erst später in die Stadt aufgenommen, und bildete im Unterschiede gegen die Burgmänner oder Bürger, von welchen die patricischen Geschlechter abstammen, wenn sie nicht, was auch möglich ist, ihr Geschlecht von den Wehren und Bannalisten (*milites agrarii*), die Heinrich I. in die Städte zu rücken zwang, ableiten, die Aus- oder Pfahl-Bürger. Der unbeschlossene Theil wurde nun mit dem beschlossenen zu einem Ganzen verbunden, mit Gräben und einer gemeinsamen Mauer umzogen, und zu einer befestigten Stadt erhoben, während die frühere Burgmauer früher oder später abgetragen wurde. Möglich ist es, daß sie sich noch eine geraume Zeit erhalten hat, wie denn noch viele Städte in späterer Zeit zwei Ringmauern hatten, eine innere und eine äußere, wie Köln. Zugleich wurden die noch erhaltenen Grenzen gezogen, die sogenannten „Friedpfähle“ d. i. eingefriedigte Pfähle gesetzt, die anfänglich wohl von einem „Freistein“ zum andern führten. Bei einem der Freisteine wurden drei Linden als Grenze der städtischen Jurisdiction gepflanzt, und Freisteine und Linden stehen zum Theil<sup>1)</sup> noch, während Gräben und Mauern nach dem Wiener Congress allmählig verschwunden sind. Es fragt sich nur, aus welcher Zeit das gegenwärtige, aus mehreren Haupthöfen mit ihren Weisfängen, Bauerschaften, gebildete Weichbild der Stadt rührt. Zwischen 1370 — 1413 wurde die Windmühle am Limbeder Thore innerhalb der „Friedpfähle“ erbaut von der Ab-

<sup>1)</sup> Daß übrigens schon früh nur 2 Linden gestanden haben, ergibt sich aus einer sonst hin und wieder falschen Notiz eines Werbener Abtes vom Jahre 1577 bei v. Steinen Westph. Gesch. IV., worin es heißt: *Werthinenses vero fines suos modo ampliarunt et usque in pratum, die-Essensche Heide dictum, ad locum zum Droegen-pütte, hinc usque ad viam publicam, quae ab Asnide versus Bredeney tendit ubi duas arbores tanquam limites jurisdictionis seu Domini constituant, atque Ecclesiae Asnidensi ac Rellinckhausensi summam injuriam inferunt quae fines suos usque in viam publicam Bredeney juxta crucem et versus Baldeney usque in Ruram praetendebant et haec ingressio a Werthinensibus primum facta est.* —

tiffin Elisabeth von Nassau; vor 1310 müssen die Weberstraßen schon mit zur Stadt gehört haben; denn um die Zeit gab es schon Rathmänner (die Namen der früheren sind in einem Rathhausbrand umgekommen). Die Rathmänner aber wurden von den Aemtern und Gilden gewählt. Da nun die Aebtissin erst mit dem Jahre 1226 Fürstin wurde und eine Herrschaft erhielt, so ist anzunehmen, daß fast um dieselbe Zeit die gemeinsame Mauer gezogen, die Gräben und Wälle aufgeworfen sind, und diese Vermuthung erhält ihre Bestätigung durch eine Österrückische Chronik, wornach Essen unter Kaiser Friedrich II. (1215—1250) in Folge der Ikenburgischen Fehde belagert, und oppidum d. i. befestigte Stadt genannt wird,<sup>1)</sup> gerade wie in der Urkunde Rudolph's I. vom 20. Sept. 1282, während noch 1028, 1041 von einem bloßen locus die Rede ist.

Um dieselbe Zeit ist auch ohne Zweifel die Eintheilung der Stadt in Bauerschaften als Stadtviertel, wie sie bei vielen alten Städten als Andernach am Rhein, Hörter an der Weser stattfand, und die sich in unserer Stadt bis zur Säkularisation des Fürstenthums erhalten hat, erfolgt. Die Gemeinde wuchs so stark, daß die Walpurgis- (Johannis-) Kirche schon bald nicht mehr hinreichte und der Bau der Pfarrkirche zu Vorbeck im Jahre 1339 unter der Aebtissin Katharina von der Mark nöthig wurde<sup>2)</sup>.

Der Immunitätsitz Essen erhielt nun aber als besonderes kaiserliches Privilegium die Exemption vom Landgerichte des Vogtes, sei es, daß die Einsassen wachszinsig wurden, oder hofhörig verblieben, in welchem Fall sie sich an das nächste Hofgericht wandten. Die Bürger theilten sich somit gleichsam in zwei Hälften: in Wachszinsige in der „Burgfreiheit“ und Hofhörige des Landgerichts. Die Wachszinsigen standen im Schutz

<sup>1)</sup> Mit unserer Annahme stimmt von Diebahu Statistik und Topographie des Regierungsbezirkes Düsseldorf 1836 S. 89 überein, wenn er die Befestigung der Stadt Essen um's Jahr 1243 setzt.

<sup>2)</sup> Beiläufig sei hier bemerkt, daß die Steeler Straße nach 1561 Grimbecker Straße hieß. Wahrscheinlich hat sie der leichten Verwechslung mit der von einer vor dem Thore fließenden „Lehmbach“ benannten Limbecker Straße wegen den gegenwärtigen Namen bekommen. —

der Kirche, und die Burgfreiheit war und blieb von der städtischen Jurisdiction erimirt, und hierauf bezieht sich folgende Notiz des lateinischen Abtissinnen-Katalogs, der von der Erbauerin der Stadt sagt: (Agina) impetravit a dicto Imperatore Henrico (I) regalia meri et mixti imperii civitatisque jura quorum medietatem sibi succedentibus Abbatissis unam donavit, alteram vero sibi suisque haeredibus reliquit qui illam postmodum Civitati Assindensi venderunt. Daß die Stadt die Hälfte der Regalien nachher an sich gekauft habe, ist nun freilich eine Bemerkung, die alles historischen Grundes entbehrt. —

Schon bei der ersten Anlage der Stadt kann der Vogt keine Jurisdiction in derselben mehr gehabt haben; sein ganzes Verhältniß zu ihr muß sich vielmehr lediglich auf den anfänglich noch gegen eine unbestimmte, jährliche Weede zu leistenden Schutz beschränkt haben. Das folgt nothwendig aus der Stiftungs-Urkunde, in der der betreffende spätere Zusatz nur zu Gunsten der Abtissin gemacht oder geändert ist.

Stadt und Abtei standen sich dem Vogt gegenüber noch ganz gleich, und wie die Abtei schon 947 das Privilegium der freien Vogtswahl vom Kaiser erhielt, so ist auch die Stadt hierin nicht übersehen worden, und schon 1003 ertheilte ihr der Kaiser Heinrich II. (s. deutsches Reichsarchiv S. 330) das Privilegium eines eigenen Vogtes und der Vogtswahl. Nun lehrt die Folge, daß Stadt und Stift immer nur denselben Vogt gehabt haben, so jedoch, daß die Stadt den vom Stift gewählten Vogt für ihren Antheil erst bestätigte, was nothwendig aus einer zwischen Stadt und Abtei, die noch friedlich und Hand in Hand zu Werke gingen, getroffenen Uebereinkunft hervorgegangen ist. Diese Uebereinkunft in Verbindung mit den schon überhand nehmenden Bedrückungen von Seiten des Vogtes führte dahin, demselben überhaupt seine zum Behuf der Amtsgeschäfte in der Stadt genommenen Aufenthalt urkundlich zu untersagen, und so erklärt sich der spätere Zusatz in der Urkunde vom 25. Febr. 1003, wo nach Lacomblet's Bemerkung der Schluß weggeschabt, und Alles von habeatur — Signum später hinzugefügt ist: ein Einschubsel, das auch in der sonst bis auf die Bestätigung

des Besizes der Herrschaft Bruggibem buchstäblich gleichlautenden andern Urkunde Heinrichs II. fehlt.

Mit obiger Ansicht der Exemption Essens vom Vogtgerichte stimmt es überein, wenn Kindl. Münster. Beitr. II, p. 226 bemerkt, die freien Städte hätten sich schon lange, bevor sie mit Gräben und Mauern umgeben, vom Landgerichte des Grafen und Vogtes frei gemacht, wiewohl unsere Zurückführung der freien Stadt auf die Zeit der Ertheilung des Weichbildrechts sich erst aus der in unsern Tagen erfolgten Ableitung des deutschen Republicanismus aus rein germanischen, nicht lombardischen Elementen rechtfertigt.

Wir haben es also für die Stadt lediglich mit dem Hofeschulthen (Judex villicationis) als Richter zu thun, der, wie wir gleich § 4 dieses Abschnittes sehen werden, bisweilen auch Vogt, advocatus, genannt wird, was zu vielfachen Irrthümern und Verwechslungen Anlaß geben muß. Dieser Schulte ist aber der Hofrichter im Viehhof.

Nachdem nämlich der Hof und die Bauerschaft Essen mit dem Riehthof Essen zum Stift und zur Stadt verwendet waren, sahen sich die nichtwachsinsigen Einsassen genöthigt, ihr Recht außerhalb der Stadt bei einem andern Hof zu nehmen, einen neuen Riehthof, bei dem sie ihre Hofsprache hielten, einen neuen Schulthen oder Hofesrichter zu suchen, an den sie ihre Abgaben bezahlten. Als die „eingefriedigte“ Bauerschaft Essen verschwunden, wurde aus der unbebauten, bis dahin dem gemeinsamen Genuß namentlich der Viehweide preisgegebenen offenen Mark ein Grundstück ausgehoben, umwallt und eingezäunt, und der so entstandene Hof hieß der „Viehhof,“ bei dem nunmehr um so eher Recht genommen wurde, als bei dem verschwundenen Riehthof Essen früherhin auch die Markensprache gehalten war. Als der Viehhof innerhalb des Weichbildes zu liegen kam, wurde der Hofeschulte in Folge natürlichen Rechtes auch Stadtschultheiß, Stadtrichter, und Jahrhunderte sind vergangen, ehe sich die Stadt ihren eigenen, aus ihrer Mitte hervorgegangenen Richter wählen konnte. Es ging schon eine geraume Zeit hin, ehe den Bürgern eine Theiligung am Gerichte des Schulthen im Viehhofe gestattet wurde.

ordnete, deren Stelle sie selbst bis zu ihrem Tode versah. Von ihr rührte die goldene Lumba her, in der die Reliquien des h. Marfus, die sie in die Abtei brachte, aufbewahrt wurden. Sie starb am 8. Febr. 997 und ward in Kellinghausen begraben. Ihr Grab befand sich auf der linken Seite in der alten Kirche, da ruhte sie unter einem mit Mosaisk geschmückten Sarkophage, und die Grabchrift war schon 1572 d. 11. Apr. so verwittert, daß nur noch folgende Reste zu lesen waren:

**SORORUM MATILDT NORUM  
FIDISSIMA CURA  
NUNC Quis TRANSIVERIT  
Vis ORANDO FIDELES  
BUS HUIC MISERERE DEUS**

Eine Abschrift vom 11. Apr. 1592 hat:

**MATILDT NORUM FIDISSIMA CURA SORORUM HINC**

das übrige wie oben.

Ihr folgte, geht aber nicht, wie ein Katalog irrig hat, vorher Sophia, die Tochter Heinrich's II., Probstin zu Kellinghausen, welche gegen 1030 starb.

Kloster erblich besaßen, erhalten. Sonst gehörte es ganz nach Essen. Die Kirche hatte dieselben Ritus und Ceremonien, die Glocke ward auf Kosten der Aebtissin unterhalten, die Probstin erhielt ihre Probstei von der Aebtissin, Kellinghausen hatte dieselben Hofesrechte und appellirte nach Einziehung der Vogtei vom Hof Kirchfeld an den Viehhof, hatte Maas, Gewicht, Sitten und Gewohnheiten wie Essen, die Aebtissin hatte daselbst später einen besondern Amtmann als Schirmvogt nämlich Baldenei; es gehörte als Lehn zu Essen. Nur durch die Nachlässigkeit der Irmgard von Diepholz wurde manches geändert und Streitigkeiten zwischen dem Stift Essen und Kellinghausen hervorgeufen, welche erst durch den Vergleich vom 18. Aug. 1661 beigelegt wurden. Am 11. Oktbr. leistete Kellinghausen dem Fürstlichen Stift Essen seine Anbndigung auf freiem Felde. Uebrigens ist zu bemerken, daß in der Urkunde v. J. 1241 d. 21. Juni bei Lac. II, Bd. p. 130 sich noch der Name Capelle und ecclesia Capellensis für Kellinghausen findet. Nun wird zwar der Oberhof Kellinghausen im Stift Essen schon in den Urkunden von den Jahren 947, 974, 1034, 1231 genannt, dennoch stehen wir nicht an, mit Lacomblet Capelle für Kellinghausen zu nehmen, da



Nach ihrem Tode schieben die meisten Kataloge eine zweite *Gerbergis*, eine Tochter des Herzogs von Sachsen, ein; dann folgte:

*Theophanu*, Tochter des Pfalzgrafen *Ehrenfried* (*Ego*) und Schwester des Erzbischofs *Herimann* von Köln und der Königin *Richeza* von Polen. Ihre Mutter war jene *Mathilde*, von der vorhin erzählt ist. Sie baute die Gruskirche (*Krypta*), und starb am 5. Mai 1060. Sie war auch *Probstin* des adelichen *Fräuleinstiftes* in *Nellinghausen* und hinterließ daselbst ansehnliche Geschenke, als ein goldenes Kreuz und einen Schild des Pfalzgrafen. Unten am Rande des Kreuzes standen neben der Jahreszahl, wann dasselbe der Kirche geschenkt, folgende uncorrecte, von uns so gut wie möglich mit verbesserte Verse:

**CHRISTE DEUS Votum Theophanu cernē benignum  
Quae mire crucis fecit hoc redimere signum.¹)**

**Pro servis Dominum credimus quo flamine pastum;**

**Qui nunquam meruit vulnera sustinuit;**

**Disce redemptoris pietatem, disce fidelis,**

**Haec, homo, perpendens quae fuerit pietas.**

Sie erhielt, so erzählt die *Chronik*, wie wir unten sehen werden, vom Kaiser *Heinrich III.* ein *Decret* wegen Aenderung in der *Bogtei*, welche *Adolph*, Graf von der *Mark*, zum Nachtheil der Kirche zu *Essen* in *Nellinghausen* sich zueignen wollte. — Ob sie zu *Nellinghausen*, oder in der *Krypta* zu *Essen* begraben, ist nicht bestimmt, weil das Alter Alles verdunkelt hat. In der *Krypta* findet sich kein *Monument* von ihr; in *Nellinghausen* wurde aber ihr *Gedächtniß* gefeiert und es ist nicht unwahrscheinlich, daß sie daselbst zu den Füßen der

sich im *Stift Essen* nur die beiden *Filial-Convente* *Stoppenberg* und *Nellinghausen* befinden. Die Kirche scheint demnach bis zum Jahre 1245 noch keinen besondern Namen gehabt zu haben, und der Name des Hofes erst später auf die Kirche, die „*Kapelle*“ schlechtthin übergegangen zu sein, während die zum Hofe gehörige und mit an die Kirche gekommene *Länderei* den Namen „*Kirchfeld*“ annahm, auf dem sich ein Hof gleichen Namens, auf dem der Hofesrichter saß, erhob.

¹) Dieser nicht richtige Vers ist wenigstens besser als der vorliegende: **Quae crucis hoc mire signum fecit redimere.**

Hebtiffin und Stifterin Mathilde unter einem kleinen Steine, handhoch von der Erde, am Altare begraben ist.

Ihr folgte Adelheid; dann

Suanhild, welche 1073 das ablige Stift und die Kapelle zu Stoppenberg gründete. Die Bestätigung des Erzbischofs Hanno erfolgte am 29. Jan. 1076. Die Privilegien des Stiftes wurden 1227 den 15. November von Heinrich bestätigt. Es ist dies der Sohn Friedrich's II., den der Kaiser 1220, als er nach Innocenz III. Tode sich auf einen Römerzug begab und zum heiligen Lande zog, woher er erst nach 15 Jahren in's Vaterland zurückkehrte, zum Nachfolger im deutschen Reiche hatte wählen lassen. Die Privilegien wurden zu Cöln 1475 von Friedrich III., zu Regensburg 1532 von Karl V., zu Frankfurt a/M. 1562 von Ferdinand I., zu Prag 1617 von Mathias, zu Regensburg 1653 von Ferdinand III. erneuert. Die Urkunden darüber sind noch vorhanden. —

Die Kapelle ist dem St. Anno (capella St. Annonis) geweiht, vielleicht dem Erzbischof von Cöln zu Ehren und liegt in monte Stauffonis, wie es in einer Chronik heißt. In lateinischen Urkunden kommt der deutsche Name Stoppenberg, Stoupenberg oder Stopphenberg und 1234 (Urk. 116 b. Lac. 2. Bd.) Stofenberg vor. Höchst wahrscheinlich hat den mit dichtem Gestrüpp und Waldung bedeckten Berg hinauf ein Stufengang geführt. Der Stoppenberg ist also der Stufenberg, was an die Stubbenkammer und die Stubnitzer Gebirge auf der Insel Rügen erinnert. Daß der Berg in der Volkssprache Stoppenberg hieß, bezeugt Urk. 217 b. Lac. (in monte quem *vulgari lingua* vocant Stophenberg). Die Urkunde ist von Hanno v. J. 1073.

Die nun folgenden Hebtiffinnen sind:

Ida und Gerbergis III., welche in einem Kataloge fehlen; Mechtildis III., aus dem herzoglich bairischen Hause, eine Tochter Heinrichs und der Wilfeda;

Oba oder Uda, Gräfin von Cleve;

Eunigunde, Gräfin von Windeck, welche aber nur in einem Katalog steht;

Ludgardis aus dem schwedischen Königsgeblecht, zur Zeit

Urbans II., Paschals II. und Kaiser Heinrichs V. Sie starb am 23. Oktober 1118.

Iba, Tochter des Pfalzgrafen Ludwig unter Calirtus und Heinrich V. und Lothar II. (also zwischen 1118—1137) Sie hat der Kirche das goldene Kreuz mit der Inschrift *Ida abba me fieri fecit* gegeben.

Summa;

Irmentrudis oder Ermentrudis gegen 1140 unter dem Kaiser Konrad III. von Hohenstaufen (1138—52);

Hattwigis von Bilstein<sup>1)</sup> (1148—54);

Irmentrudis, die in einem Katalog fehlt, bis 1159;

Zemetrudis unter Friedrich Barbarossa (1152—1190) und dem Erzbischof Arnold von Köln;

Hattwiga bis 1164. Diese Hedwig hat die von ihrem Bruder Erzbischof Arnold von Köln gegründete Stiftung der Kirche und des Frauenklosters zu Schwarzheindorf vollführt. S. Urk. 445 b. Lac.

Heidentrudis bis 1170;

Gunigunde, Schwester Heinrichs von Windeck. Sie fehlt in einem Katalog.

Beatrix von Lennep;

Jutta (b. i. Judith) von Mellen;<sup>1)</sup>

Abelheidis III. von Wilbenberg<sup>2)</sup> 1216—26, unter dem Erzbischof Engelbert von Köln. Sie gab den Kanonikern jährlich 15 Malter Weizen aus Pfaffendorf, worüber die Urkunde noch vorhanden ist. — Zu ihrer Zeit geschah

<sup>1)</sup> Mellen lag im Amt und nicht weit von einem Städtchen Balve in Westphalen. Vergl. v. Steinen Westph. Gesch. III. Th. — Im Herzogthum Westphalen lag auch die Herrschaft Beilstein. Nach einer nicht eben gelungenen Romanze von H. Dünker, die in Wolfs poet. Hauschap. Suppl.-Bd. abgedruckt ist, soll eine Gräfin Gritta von Selbern hier im Stift als Aebtissin begraben liegen. Eine Bäarin hatte ihr Kind Jutta zerrissen und auf ihr Weinen und Beten vor dem Madonnenbild im Schlosse zu Wensberg gab ihr die Mutter Gottes ihr Kind zurück, und aus Dankbarkeit ging sie ins Kloster — Von dieser Aebtissin Gritta von Selbern finden wir Nichts in den Chroniken und Urkunden.

<sup>2)</sup> Wilbenberg im Amt Brilon.

Nach ihm regierte sein Bruder **Abolph**, der **advocatus Ecclesiarum Colon.** heißt, und dem sein Sohn **Abolph**, erster Graf von **Altena** (vgl. v. Steinen) in Westphalen gefolgt ist. Sein Enkel, Graf **Eberhard** von **Altena** (nach Lac. Urk.= Buch II. Bd. Borr. p. XXXIV. und v. Diebahn Topographie p. 43 Stammvater der Grafen von **Altena**) unterzeichnet sich 1166 bei Lac. No. 413 als Schirmvogt der Kirche zu **Werden**. Von seinen 3 Söhnen (s. die Stammtafel b. Kindl. Münst. Beitr. II. Urk. p. 45) wurde **Abolph** Erzbischof von **Cöln**, der andere hieß Graf **Friedrich** von **Altena** und **Arnold** (1174 bis 1200) bekam die Schirmvogtei über die Stifter **Essen** und **Werden**. Von ihm kam das Schloß **Altena** an der **Lenne** und **Nette** nach Urk. XXXVIII. b. Kindl. Beitr. im Jahre 1200 an das Erzstift **Cöln**. **Friedrichs** Sohn **Abolph** nannte sich zuerst Graf von **Altena-Mark** (nach der Urk. 9 b. Lac. II. Bd. zuerst im Jahre 1203; s. Lac. Borr. p. XXXIV.) **Arnolds** Sohn **Friedrich** aber nannte sich nach seinem Schlosse **Isenburg** Graf von **Altena-Isenburg**, und sein Sohn

2. **Friedrich** Graf von **Isenburg** bekam die Vogtei über **Essen** und **Werden**. —

Wo lag die **Isenburg** dieses Grafen **Friedrich**, bei **Hattungen** oder bei **Kellinghausen**?

Ein Schloß **Isenburg** lag unter **Hattungen** an der linken Seite der **Ruhr** auf hohem Felsen, und muß ehedem starke **Zwinger** und **Bollwerke** gehabt haben und mit starken **Mauern** umgeben gewesen sein; und die **Gewölbe** und **Stücke** niedergerissener **Mauern** zeugten noch lange für die **Größe** und **Stärke** der

---

(seht **Altenberg**) lag im **Deuzer Gau** an der **Dhün**. Nachdem das Schloß zu **Altenberge** 1133 in ein **Mönchskloster** verwandelt war, bauten die Grafen das Schloß **Neuenburg** an der **Wupper**, das heutige **Burg** im **Kreise Lennep**. 1219 erlosch der **Mannesstamm** der Grafen von **Berg**; das Land fiel an den **Herzog Heinrich IV.** von **Limburg**, dessen **Geschlecht** mit **Abolph VIII.** (1348) ausstarb, und der mit der **Erbtöchter** **Margaretha** vermählte **Gemahl Gerhard** von **Jülich** wurde vom **Kaiser** mit der **Grafschaft Berg** (und **Ravensberg**) belehnt. Sein Sohn **Wilhelm I.** erhielt für **Berg** 1380 vom **Kaiser Wenzel** die **Herzogwürde**.

Burg. Das andere Schloß Iſenburg lag gleichfalls auf hohem Felſen am rechten Ufer der Ruhr unter der Gerichtsbarkeit des Stiftes Mellinghauſen über der Stadt Werden, und hatte von der Seite des Stifts Eſſen ſeinen Zugang.

Der abgeſetzte Erzbischof Adolph von Cöln aus dem Hauſe der Grafen von Altena und Berg iſt nach Gelen. Vit. Engelb. p. 123 und 310 der Erbauer Iſenburgs geweſen und hat es ſeinem Bruder Arnold, wofür irrig oft Everhard genannt wird, zum Lehn gegeben. Dieſer Adolph war nach der Stammtafel bei Kindl. Münſter. Beitr. p. 45 zwiſchen 1194—1200 Erzbischof. Nun meint zwar von Steinen in der Weſtphäl. Geſchichte, Iſenburg ſei weit älter und Lubert von Iſenburg, der 1151 Abt zu Werden war, und Heinrich von Iſenburg, welcher 1200 mit dem Erzbischof zu Cöln wider den Pfalzgrafen einen Bund machte, habe von dieſem Schloſſe ſeinen Namen getragen. Das iſt allerdings ſehr möglich, und der Gerlach comes de iſenburg, der ſchon 1096 b. Lac. Urk. No. 293 als Zeuge in einer Urkunde Hermanns III. Erzbischofs von Cöln, über verſchiedene Erwerbungen der Abtei Siegburg vorkommt, mag zu demſelben Stamme gehört haben. Indeß laſſen wir die Sache um ſo mehr auf ſich beruhen, als wir die verwandſchaftlichen Verhältniſſe der Grafen von Iſenburg an der Ruhr und der Grafen der ſpäterhin theilweiſe dem Erzſtift Trier gehörigen Graſſchaft Iſenburg nicht genauer kennen. Das Schloß Iſenburg hat der Erzbischof Adolph nach ſeiner Entſetzung entweder vom Kaiſer Philipp geſchenkt bekommen, oder es käuflich an ſich gebracht. Der Erzbischof ſchenkte es aber ſeinem jüngern Bruder Arnold, der es mit andern in der Theilung mit ſeinem älttern Bruder Friedrich auf ihn gekommenen Gütern auf ſeinen Sohn Friedrich vererbte, der ſich nunmehr gewöhnlich von ſeinem Schloſſe Graf von Iſenburg nannte. Am Fuße des Berges befand ſich noch ein Haus, das der Abtiſſin des Kloſters Gerreſheim gehörte und das Friedrich mit Erlaubniß des Grafen Adolph von Berg 1214 vertauschte. Das iſt das Schloß, das 1226 gänzlich zerſtört wurde, ſo daß Friedrichs Gemahlin und Kindern bloß der freie Abzug vergönnt wurde, und das hat bei Hattingen gelegen. Aus ſeinen

Erkimmern ist gleich darauf 1227 von Ludolph von Bönen, des Grafen von der Mark Amtmann, der schon 1226 nach der Zerstörung des Altenaischen Schlosses Neuenburg (1225) Hamm<sup>1)</sup> angelegt hatte, das Schloß Blankenstein in einer romantischen Gegend an der Ruhr, die den ganzen Zauber des Drachensfelsens in sich vereinigt, erbaut. Das ist das Stammschloß der Grafen von der Mark, deren erster Graf Adolph war. Noch steht ein gewaltiger Wartthurm auf steilem Felsen und schaut majestätisch in das friedliche Ruhrthal hinab, die Stürme der Zeit sind an ihm vorüber gegangen und haben ihn nicht aus seinen Fugen gerückt.

Das Schloß Altena entfaltete die Blüthe des westphälischen Ritterthums. Ehre, Ruhm und Glanz war in ihm vereinigt. Das Haus der Grafen Altena-Mark, der nachmaligen Herzöge von Jülich-Cleve-Berg (1368 erbten die Grafen von der Mark die Grafschaft Cleve, die nachher zum Herzogthum erhoben wurde) stand um die Zeit, wo Friedrich von Isenburg lebte, und das Schloß Blankenstein erbaut wurde, mit den Häusern Habsburg und Hohenzollern auf gleicher Stufe; 1513 konnte der Graf von der Mark dem Könige von Frankreich, Ludwig XII. trotz des Kaisers Verbot 8000 Landsknechte zuführen, und in Verbindung mit seinem Sohne Fleuranges mit ihnen über die Alpen ziehen. Dasselbe Haus gab in Her-

---

<sup>1)</sup> Daß Hamm, wie Troß Zeitschr. Westph. 1825 II, 1 p. 74. meint, von h e m m e n seinen Namen habe, und einen befestigten Ort bezeichne, was sich auch geschichtlich durch die Erbauung Hamm's durch Lud. v. Bönen rechtfertigen lasse, glauben wir nicht, und sehen nicht ab, wie sich Hamm bei Düsseldorf, das Hamm an der Ruhr, bei Bochum, an der Lippe und anderswo nach einer solchen Etymologie erklären lassen. Alle alten Namen sind aus dem nächsten Bereiche der Natur, aus dem Land- und Hirtenleben genommen, und je einfacher und ungelünstelter die Deutung derselben ist, desto wahrer und richtiger ist sie. Ohne Zweifel hat E. Niesegas in derselben Zeitschrift No. 8, S. 59—60 den Namen Hamm richtig vom altdeutschen H a m m e abgeleitet, das bald einen Wald, bald eine mit Gräben oder Holzwerk eingeschlossene Weide, Wiese bezeichnet. Unstreifig hat der Platz, worauf Hamm angelegt wurde, Hamme geheißt.

zog Wilhelms († 1592) Tochter Maria Eleonore im Jahre 1543 d. 14. Okt. dem Herzoge von Preußen, Albert II., eine Gemahlin und wurde dadurch, daß Anna, die älteste Tochter derselben sich mit Johann Sigismund, Churfürst von Brandenburg und Herzog in Preußen, vermählte, das Stammhaus der Preussischen Regenten-Familie von mütterlicher Seite. —

Der Nachfolger im Erzbisthum Cöln, Engelbert, war aus dem Hause vom Berge, und sein Bruder, Graf Adolph vom Berge, dessen einzige Tochter, Irmgard, nachher der Herzog Heinrich von Limburg an der Lahn heirathete, nahm mit Kaiser Friedrich II. Theil am Zuge in's heilige Land, und fand seinen Tod bei Damiette in Aegypten. Der Erzbischof hatte Beider Amt und Geschäfte während ihrer Abwesenheit übernommen, die Reichsverwesung und die Erziehung des nachherigen Gegenkönigs Heinrich und die Regierung des bergischen Landes. Als aber die Kunde von seines Bruders Tode nach Deutschland kam, hatte er übel Lust, seinem Vetter, Herzog Heinrich, die bergischen Lande abzutreten, und als dessen Vater, Herzog Walram den Erzbischof mit Waffengewalt dazu zwingen wollte, wurde er erschlagen. Heinrichs Schwester aber, Margaretha, war Friedrichs von Sfenburg Gemahlin.

Der Erzbischof fühlte sich wohl im Felsenschloß an der Ruhr, und wenn die Reichsgeschäfte ihm Muße gewährten, eilte er in die Arme seines lieben Veters. So war er schon lange in die heimatlichen Gauen gezogen und hatte die gastliche Aufnahme mit aller Herzlichkeit eines bejahrten Kirchenfürsten genossen, als die traurige Kunde von Friedrichs wildem Hausen in den seiner Obhut anheimgegebenen Stiftern Essen und Werbez an sein Ohr drang, und die kaiserliche Mahnung um kräftige Einschreitung an ihn erging. Engelbert gebrauchte milde Worte, und redete seinem Vetter mit Freundlichkeit zu, abzustehen von seinem argen Treiben, und als gelassenes Zureden nichts half und Bannrohungen nichts fruchteten, entbot er ihn nach Soest, und in der Versammlung von Bischöfen und Ritters, von denen mehrere seine Verwandte waren — so Bischof Engelbert I. von Osnabrück und Dietrich, Bischof von Münster, des Grafen Bruder — strafe er ihn mit harten Worten

und bitteren Vorwürfen. Das empörte Friedrichs stolzes, ritterliches Herz! und rachebrütend eilte er fort, und ehe der Erzbischof Svest verlassen, war er schon in Gevelsberg, wo er mit seinen Reissigen des heimkehrenden Erzbischofs harnte. Harte Worte führten zur That und zur blutigen Fehde. Engelberts Begleiter nahmen die Flucht, und 28 Wunden streckten ihn am 7. Nov. 1225 zu Boden. Der Erzbischof starb in den Armen eines jungen, ihm allein treu gebliebenen Edelknaben, der selbst fast zertreten wurde, und erst gegen Abend brachte ein Bauer, der zur Einweihung der Kirche ging, die Leiche nach Schwelm. An diesem Morde sollten sich die Bischöfe von Osnabrück und Münster mitbetheiligt haben, wenigstens enthielt dem erstern der Papst die Bestätigung im Bisthum vor, und als sie sich Beide zu einem Reinigungsseide vor dem päpstlichen Legaten zu Lüttich erboten, aber die zu demselben erforderliche Zahl von 7 Bischöfen, die ihn mit abstätten mußten, nicht zusammengebracht werden konnte, erfolgte auch die päpstliche Bestätigung nicht. Von Friedrichs Leuten aber hatten Heribert von Rinkenrade, Joachim Gieselbert, Jordan und besonders der Knecht Ribdenkotte an der Ermordung Theil genommen; der letztere auf Vermittelung seiner Hausfrau, die es dem Erzbischof ohnehin nicht verzeihen konnte, daß er ihren Bruder, den Herzog von Limburg, von der Regierung von Berg ausgeschlossen hatte und sein Vater im Kampfe erschlagen war.

Nachdem die Eingeweide ausgenommen, nahm Engelberts Nachfolger, Heinrich von Müllenark, die Leiche mit zur Fürsterversammlung nach Nürnberg, welche Heinrich VII. dahin berufen hatte; und trotz dem, daß Friedrichs Freunde seine Unschuld betheuert, wurde doch das Todesurtheil über ihn ausgesprochen. Es wird noch erzählt, daß beim Hinausstürzen aus dem Rathhaussaale 56 Menschen, darunter 23 Ritter, geblieben seien.

Friedrich aber war zu seinen Freunden geflüchtet, und diese wurden auf dem Reichstage zu Nürnberg und Frankfurt in die Acht erklärt. Der Bisthumsverwalter von Osnabrück Willebrand, erließ 1226 die Excommunication des Grafen von Tecklenburg, worin es (s. die Urk. b. Mös. Osn. Gesch. 2. Th.) heißt: *sententiam excommunicationis dictavimus in omnes*



receptatores et defensores impiissimi illius Friderici quondam comitis de Ysenberch, castrum Tekeneburch et castellanos — nec non et omnes quicumque in eodem castro aut ejus suburbio memoratum tyrannum cum suis adjutoribus maleficis a ministerialibus et civibus Osnabrugensibus requisitum defecerunt.

Darauf floh Friedrich zum heiligen Vater, um einen Zug in's gelobte Land zur Sühne seiner Schuld zu unternehmen, oder um sich in Rom selbst zu rechtfertigen. Aber er fand keine Gnade. Er zog heim, und als er in der Gegend von Lüttich bei dem Ritter von Gennep einkehrte, verrieth ihn dieser um 2000 Mark Silbers. Am 10. November 1226 wurde der Graf nach Cöln gebracht und am 14. vor dem Severinsthor von unten auf gerädert. Aber den Tod ertrug er männlich, ritterlich, seiner würdig! Mehrere Tage lebte er noch auf dem Rade; Gattin und Kinder: sah er noch um sich trauern, und sprach noch zu ihnen die letzten Worte. Seine Gemahlin aber, die mit ihren Kindern zu ihrem Bruder Heinrich von Limburg eilte, überlebte den Tod ihres Gatten nicht lange, und nach Jahresfrist hatte sie der Schmerz hinweggerafft. Mehr hierüber s. b. Rautert die Ruhrfahrt. Vgl. die Romanze von Annette von Droste-Hülshof „der Tod des Erzbischofs Engelbert v. Cöln.“

Der Erzbischof aber verheerte die dem unglücklichen Grafen Friedrich zugehörigen Dörfer und Schlösser, woran er keinen Stein auf dem andern ließ: *Castra Friderici occisoris munitissima Isenburg et Newenburg solo aequavit. Gelen. Engelb. p. 165* und der Bischof von Münster nahm davon, was in seinem Sprengel lag. *Castra ejus Isenberg et Nienbrugge cum oppido sibi cohaerente diruta sunt et solo coaequata: possessiones eorum aliis Dominis, a quibus tenebantur, adjudicatae, singuli illas prout potuerunt, arripuerunt sibi. Levold. ap. Meiborn. S. R. G. T. I. p: 386.* Auf die Verheerungen dieser Zeit bezieht sich auch die Stelle von Essen in der Chron. Osnabr., worin es in Bezug auf die unter Friedrich II. erlittene Belagerung heißt: *Maximianus jussu bellum movit et indixit, castrum Antenam (h. i. Altana) et oppidum in Essen circumvallavit. etc.*

Der Erzbischof verlich das Land Friedrich's dem Grafen Adolph von Altena, der das Schloß Blankenstein bezog und sich Graf von der Mark nannte; der Herzog Heinrich von Limburg aber, der Oheim der Söhne Friedrich's von Isenburg, erbaute ihnen 1229 ein großes festes Schloß Limburg an der Lenne, und 1243 kam es zwischen ihnen und Adolph von der Mark wegen der väterlichen Güter zu einem Vertrage.

Nach unserer Ansicht ist mit dem Schlosse Isenburg, wie schon bemerkt, das bei Hattingen gemeint, und aus dessen Trümmern 1227 das Schloß Blankenstein erbaut. Von unserer Isenburg bei Nellinghausen ist aber noch gar nicht die Rede — und wenn sie nach Einigen die eigentliche Stammburg gewesen und vom Erzbischof Adolph erbaut ist, so ist das eine gänzliche Verkehrung der Sache. Unsere Isenburg kann nur von den Söhnen Friedrich's gebaut sein. Solche Grafen von Isenburg existirten noch nachher und hatten ihre Burgmänner; und diese Grafen wohnten auf dem Schloß bei Essen. In der Urkunde v. 21. Febr. 1247 (Lac. II. Bd. No. 323) verzichtet Graf Dietrich von Limburg auf das Schloß Isenburg *juxta Assidam*. Noch 1254 wird Heinrich Dapifer (Droste) de Isenburg, 1264 Johann de Hurte Dapifer de Isenburg nebst seinen Castrenses genannt; und noch 1286 d. 25. Juni (b. Lac. II. Bd.) kommen Abte von Isenburg und der Notar Karfilius von Isenburg vor. Das Schloß ist kurz nachher, 1287 oder 88, nebst den andern Raubschlössern Vollmestein und Hohensyburg von Graf Everhard von der Mark zerstört; aber nicht, wie Stangenk. Ann. circ. Westph. sagt, zum zweiten Male, auch wohl nicht, wie Rautert in der Ruhrfahrt meint, erst völlig.

Aus den Steinen des zerstörten Schlosses Isenburg ist die Baldenei gebaut; und zwar am Fuße der Isenburg unweit Nellinghausen, im Stifte Werden, ein Fürstlich Essensches Lehn. Est Baldenew, sagt Gelen. Vit. S. Engelb. p. 187 fundus clientelaris seu feudum Eccl. Assindiensis. Die Besizer des Schlosses Baldenei waren Schirmherren über das Stift Nellinghausen, der Abtissin zu Essen Erbkämmerer und des Abtes zu Werden Erbmarschälle.<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Cum modernus possessor dirati castri Isenburgh, Dominus

Der Druck der Stifter von Seiten der Bögte hatte überall stattgefunden. Um dieselbe Zeit fast, 1209, war Graf Heinrich von Schwalenberg, Schirmvogt des Nonnenklosters zu Gehrden, seiner Bedrückungen wegen gezwungen worden, vor geistlichen und weltlichen Herren sein Amt niederzulegen. So mußte 1221 der Erzbischof Engelbert von Köln den Grafen Volkwin von Schwalenberg unter Strafe des Bannes warnen, von seinen Gewaltthätigkeiten wider die Abtei Marienfeld abzustehen. Auf das wilde Hausen des Grafen Friedrich von Isenburg erließ der Papst Honorius schon 1220 an den Erzbischof von Köln und seine Suffraganeen (S. Gelen. Vit. Engelb. libr. I. p. 85 ff.) Briefe mit dem Auftrage, bei Erledigung der Vogteien keine Bögte mehr zu wählen, oder wo mehrere wären, nur einen zu halten. Mit der Hinrichtung Friedrichs erledigten nun die Stifter Essen nebst Rellinghausen und Stoppenberg und Werden, und nach Einziehung derselben fielen die Vogteien nach der Vorschrift des Papstes und kraft kaiserlichen Ausspruches an die Stifter, und damit wurden diese unmittelbar, oder um uns deutlicher auszubräden, das Mittelglied des Kaiserlichen Beamten, der aber auch nur Beamter, kein Territorialherr war, fiel weg, und seine Stelle übernahm die Abtissin und zwar im höheren Sinne als Regentin, als Reichsfürstin. Weil der Vogt kein Territorialherr, also kein eigentliches Mittelglied zwischen der Abtissin und dem Kaiser war, so konnte Alberic. in chron. trium fontium sagen: Graf Friedrich habe seinen Oheim ermordet *causa nobilis Abbatiae Essendine quam quum defendere debuisset destruebat* und Godefr. mon. S. Pantal ap. Freher I, p. 394: *Siquidem jam dictus comes regalem ecclesiam in Essende cuius*

in Baldeney, Camerarius Abbatissae Asnidensis et ejus Ducalis gratia, advocatus ecclesiae Rellinckhausensis ejusque Dynastiae, Werthinensis vero monasterii Mareschallus sit.“ Ann. Werthinens. Ms. Weitläufig sei hier noch bemerkt, daß sich Jemand im Unterhaltungsblatt der Essender Stg. vom 9. Juli v. J. den Spas gemacht hat, Schloß Baldeney zu einer Reichsgrafschaft zu stempeln. Bekanntlich gehörten nur die Prälaten, Grafen, Freiherren, die von Abel und die Städte vor dem Interregnum dem Reiche ohne Mittel. —

iuem advocatus erat violenta oppressione lacerabat, homines dictae ecclesiae durissimis angariis et parangariis <sup>1)</sup> affligendo. Die Prädikate nobilis und regalis gehen aber auf die Unmittelbarkeit. Nach dem Tode des Grafen Friedrich von Isenburg hatte sich die Abtissin mit der Vogtei unmittelbar belehnen lassen; dadurch trat sie nothwendig, da ihr der Territorialbesitz ohnehin schon längst zustand, in den Fürstenstand. Sie erhielt nun als Reichsfürstin das Recht, die Vogtei nicht mehr im Namen des Kaisers, sondern parte imperli, von Reichswegen d. i. in ihrem Namen verwalten zu lassen, mit ihr zu belehnen. Zugleich konnte sie die Gerichtsbarkeit durch ihren Schultheißen versehen lassen, wie denn schon 1227 die Abtissin Adelheid den Ritter Arnold von Gymelich oder Gimnich <sup>2)</sup> die Vogtei d. i. das Schultheißenamt in ihrem Namen versehen ließ. Derselbe war bis dahin Vogt des Stifts Stopenberg gewesen, das der Kaiser Heinrich VII. in der Urkunde vom 15. Nov. 1227 in seinen und des Reiches besondern Schutz nimmt. Der Kaiser bezeichnet ihn daselbst als einen Vogteiverweser des Stiftes Essen und unterscheidet die procuracionem advocatiae habentes ausdrücklich von den advocatis. Schon bald nachher suchten die Nachkommen und Verwandten des Grafen Friedrich ihre vermeintlichen Ansprüche auf die Vogtei geltend zu machen, und schon 1231 mußte der Kaiser Heinrich VII. den Grafen Adolph von der Mark, der Friedrichs eingezogene kölnische Lehen vom Erzbischof Heinrich erhalten und in Folge dessen sich eines Zweiges der Essenschen Vogtei nämlich der über Kellinghausen bemächtigt hatte, aus dem Besiß derselben verreiben und ihn der Fürstin wieder sichern. <sup>3)</sup>

Uebrigens ist die Vogtei des Stifts Essen nie wieder an das Haus Isenburg gekommen. Nach dem Vergleiche der Söhne

<sup>1)</sup> Der Ausdruck *angariae* und *parangariae* findet sich auch im Vogteirevers v. J. 1291 und bezieht sich auf die gemeinen Lasten, wovon die Immunitätsprivilegien ausgeschlossen. Mss. III, p. 64.

<sup>2)</sup> Die villa Gimnich s. v. Lac. No. 370.

<sup>3)</sup> Wir bemerkten schon früher, daß die Angabe einer Chronik, Graf Adolph von der Mark habe sich unter der Abtissin Theofanu, die 1066 starb, die Vogtei über Kellinghausen zugeeignet und darüber zu-

des Grafen Friedrich mit dem Grafen von der Mark 1243, der mit Hilfe des Grafen von Berg und des Herzogs von Limburg zu Stande kam und die Güter, Lehen und Vogteien des Vaters ordnete, erhielten die Söhne vom Stifte Essen die Vogtei über Kellinghausen (so Herzog Heinrich von Limburg Graf v. Berg 1242 f. Urk. v. 15. Aug. b. Lac. II. Bd.) als Lehen, und die Vogteigefälle aus den Höfen Ehrenzell, Brochhof und Beef (mindestens schon 1257 f. v. Steinen. St. XXI. p. 1426). Die Vogtei über die übrigen Essenschen Höfe, die Vogteigerichte über Ehrenzell (1286 den 25. Juni verpfändete Dietrich von Limburg die Advocatur über Ehrenzell an die Aebtissin Bertha f. Urk. b. Lac. II. Bd.), Brochhof und Beef behielt die Aebtissin an sich und übertrug sie ihren dazu erwählten Amtmännern und Landrichtern. — Doch hier müssen wir abbrechen und können den Faden der Erzählung erst unten wieder aufnehmen.

---

rechtweisungen von Heinrich III. erfahren, falsch sei. Der Irrthum ist wohl aus einer Verwechslung Heinrichs VII. mit Heinrich III. hervorgegangen. Einen Grafen von der Mark gab es unter diesem noch nicht, und ein Vogt konnte auch damals die Fürstin noch nicht aus ihrem Vogteibesse vertreiben.

---

## Zweiter Abschnitt.

Ueberwiegende Macht der gefürsteten Abtei vor der  
freien Reichsstadt bis zum offenen Bruch von  
Seiten der Letztern 1226 — 1549.

### 1. Erhebung der Abtei zum freiweltlichen Bistum und Fürstenthum.

**B**ur Zeit Kaiser Friedrich's II., also um die Zeit, wo Graf Friedrich von Isenburg die Vogtei verwaltete, zeigte sich<sup>1)</sup> in ganz Deutschland eine Veränderung im Staatsleben aller Fürsten, indem eben die, welche freie Städte begründet, Märkte (Essen 1041), Zölle, Münze, Gerichte und andere Privilegien erhalten, die Exemption von der Heerbannspflicht davongetragen, zur freien Rathswahl verholfen, Zünfte gehegt, Innungen begünstigt, und die Kette der ehemaligen Gerichtsbarkeit und Abhängigkeit vom Reichsoberhaupt bis zum kleinsten Gliede desselben zerrissen hatten, nun auf einmal die alten Immunitätsrechte fahren ließen und sie gegen die von ihnen geübte Landeshoheit aufgaben.

Andererseits zogen die Kirchenfürsten die Vogteien und mit ihnen die Gaugerichte d. i. die ehemaligen karolingischen Heerbannsgrafschaften an sich, und erhielten, wie sie somit factisch Heerbannsherrn wurden, auch den Fürstentitel. So gelangte Engelbert, Bischof von Osnabrück, Bruder des Grafen Friedrich von Altena-Isenburg, zum Fürstentitel und 1225 heißt er bereits *Dilectus princeps*.

<sup>1)</sup> Vergl. Moser III, p. 64.

Um so erwünschter mußte es unserer Aebtissin kommen, daß der Papst und der Kaiser die Einziehung der Vogteien befohlen, und dieser die Aebtissin mit ihnen belehnte. Die karolingischen Grafschaften waren überhaupt unter Heinrich dem Löwen in Sachsen zum leeren Namen Goding oder Gogericht herabgesunken, die Edelvogteien lösten sich in zerstreute Gutsherrlichkeiten auf, und Sachsen wurde vom Reichsoberhaupte getrennt. Nun erhielten Bischöfe und andere Hauptherren das Recht, Alles ohne Mittel anzunehmen, ganze Grafschaften und Vogteien einzuziehen. Was nun Corning ad Lampad. T. II. Opp. p. 124 vom Fürsten zu Anhalt vermuthet: *Primus videtur Anhaltinus princeps dictus, quo subduceretur Ducatus Saxonico*, cui hactenus fuerat comitatus obnoxius und Möser III, 63 auch auf Engelbert von Osnabrück bezieht, das ist auch auf unsere Aebtissin anzuwenden, indem die Comitatus (Gogerichte), nachdem sie ihr verliehen, dem Herzogthum Sachsen förmlich entzogen wurden. Fast 50 Jahre vor der Erhebung unserer Aebtissin in den Fürstenstand, 1180, hatte der Erzbischof Philipp von Cöln bei der Aechterklärung Herzog Heinrichs des Löwen<sup>1)</sup> vom Kaiser Friedrich I. das Herzogthum Westphalen und Engern, und zwar, wie es in der Urkunde vom 13. April 1180 bei Lac. Bd. I, p. 331 heißt, *eam partem erhalten, quae in episcopatum coloniensem et per totum pathebrunensem episcopatum extendebatur cum omni jure et jurisdictione videlicet cum comitatibus, cum advocatiis etc.* Da nun das Stift Essen im Cölnischen Sprengel lag, so erklärt sich der Jahrhunderte lange Kampf unserer Fürstin mit den Cölnischen Erzbischöfen um die Vogtei ihres Landes, welche der Churfürst eben in Folge obiger Belehnung und der Einverleibung der Vogtei mit den Stiftern beanspruchte, und worauf er ein urkundliches Recht zu haben vorgab. Im

<sup>1)</sup> Die Erzbischöfe von Cöln als sächsische Bischöfe hatten die Statthalter in Sachsen, Markgraf Siegfried, Hermann Billung, von jeher ungern gesehen, und mochten nur unmittelbar unter dem Kaiser, der zugleich Herzog war, stehen. Darin lag der geheime Haß, der erst mit dem Falle Heinrichs des Löwen endete.

Jahre 1392 trat der Erzbischof Friedrich dem Grafen Adolph von der Mark und Herzog von Cleve einen Theil seiner Ländereien in Westphalen ab. —

Das eigentliche Fürstenthum Essen, d. h. das Stift in seinem zusammenhängenden Theile grenzte nun östlich an die Grafschaft Mark, bis Königsstele, welches noch dem Grafen gehörte, und eben darum nach der preussischen Gebietsorganisation vom 30. April 1815 zum Regierungsbezirk Arnberg gezogen wurde, während Steele als Fürstlich Essensche Stadt mit dem Fürstenthum dem Regierungsbezirk Düsseldorf anheimfiel. Im Norden grenzte das Fürstenthum an das Herzoglich Clevische und Chur-Cölnische Gebiet zwischen Emser und Lippe. Die Landeshoheit der Fürstin erstreckte sich aber nur über gedachtes Stift, während die Stiftshöfe und Hofleute in andern Provinzen, z. B. den Cleve-Märkischen Landen, unbeschadet ihrer stiftlichen Privilegien ihren besondern Territorialherrn verblieben, die deshalb wegen ihrer Ansprüche mit unseren Fürstinnen häufig in Conflict geriethen.

Die Aebtissin, die schon in der Urkunde v. J. 1231 vom Kaiser Heinrich „Fürstin,“ *dilecta princeps nostra abbatissa* genannt wird, wie später immer, so von Kaiser Rudolph I. 1275, Adolph u. s. w., gerade wie der Abt von Werden in den Urkunden desselben Kaisers vom Jahre 1290 und 1291 bei Lac. im II. Bd. <sup>1)</sup>, übernahm nunmehr eine weltliche Regierung, ihr Kloster wurde ein freiweltliches Stift, und während früherhin in den Urkunden nur von einem Kloster, *monasterium coenobium, conventus* die Rede ist, kommt von jetzt an (so im Diplom vom Jahre 1247, dem vierten Jahre der Regierung des Papstes Innozenz IV.; 1277, dem ersten Jahre des Papstes Nicolaus III.; 1288 u. s. w.) der Ausdruck „*saecularis ecclesia Essendiensis*,“ „kaiserliches freiweltliches Stift“ vor.

Mit der Uebnahme der Vogtei fiel der Fürstin die

<sup>1)</sup> Ausnahmsweise nannte auch der König von Preußen die „Herrschaft“ Werden bei der Säkularisation „Fürstenthum.“ S. Staatsrechtl. Untersuchungen über die Gewalt der Regenten in den säkularisirten Reichständen. Düsseldorf. 1805. S. 266.



Verwaltung des Militair- und Justizwesens anheim, wozu sie ihre Dienst- und Lehmannen hatte, die nun nicht mehr die Dienste im Stifte versehenen Ministerialen allein waren, sondern als Lehdienstmannschaft die Lücken des sinkenden Heerbannes ausfüllten und den geistlichen und weltlichen Regenten um so nothwendiger wurden, jemehr das kaiserliche Ansehen fiel und das der Reichsbeamten stieg. Diese Dienst- und Lehmannschaft wird in einem sogenannten Scheidebrief vom Jahre 1390 als diejenige genannt, die allein innerhalb der Stadt der Fürstin zum Huldigungseid verpflichtet war.

Mit der Einziehung der Vogteien übernahm die Abtissin im Justizfache auch die Obergerichte als Appellationshöfe, den „Biehhof,“ den nächsten und auch die städtische Jurisdiction verwaltenden Hof, dem bald als höchste Instanz die Färksliche Lehnkammer vorgeordnet wurde, während die einzelnen Höfe und Gemeinden ihre bisherigen Hofgerichte als Untergerichte, (Kirchfeld, Pfaffenndorf) behielten.

#### B. Vogteiliche Vorwarden.

Als Fürstin hatte die Abtissin nunmehr ihre Bögte in des Reiches v. i. in ihrem Namen zu belehnen und mit dieser Belehnung konnte sie diejenigen Vorwarden und Bedingungen verknüpfen, welche die Rechte und Pflichten des Schirmherrn der Abtissin und ihrem Orbar gegenüber zu regeln im Stande waren. Die Bögte übernahmen mit ihrem Amte die Verpflichtung, die Kirche in allen weltlichen Angelegenheiten zu schirmen, ihre Rechte und Privilegien zu wahren, Nichts zu veräußern und an sich zu ziehen, keine Schatzungen vorzunehmen, und mit keinen gemeinen Lasten (*angariae et parangariae*) die Stiftsleute zu drücken. Diese Verpflichtungen sind im Allgemeinen die stehenden und wiederkehrenden. Mit Kaiser Rudolph, dessen Revers i. J. 1275 ausgestellt wurde, sinnen die Vorwarden schon an, genauer und specieller verzeichnet zu werden. So gab er namentlich auch das Versprechen, keine Precarie an sich zu ziehen, und Everhard von der Mark bezeichnet als kaiserlicher Stellvertreter 1291 seine Pflichten noch genauer. Ein Punkt ist hier von ganz besonderer Wichtigkeit, indem er

die Stellung der Stadt zum Schirmvogt und der Fürstin betrifft, und zu den Conflicten zwischen der Fürstin und der Stadt Veranlassung gegeben hat. Schon i. J. 1003, also zu einer Zeit, als die Aebtissin mit einer Regierung und zumal einer weltlichen, noch nichts zu thun hatte, hatte sie dem Schirmvogt den Aufenthalt in der Stadt Essen untersagt und dieser als Immunitätssitz schon früher zur freien Selbstregierung, man kann wohl sagen „verholfen.“ Nunmehr, wo sie Fürstin geworden war, suchte sie der Stadt ihre Freiheit zu nehmen, jedoch so, daß dem Schirmfürsten das eigentliche Verhältniß der Fürstin zur Stadt unklar blieb. Man sollte sagen, die Fürstin habe den Kirchenvogt mystificirt, und während sie ihn im Glauben erhalten, die Stadt regiere sich selbst, die Herrschaft derselben an sich gezogen. So heißt es im Revers von Everhard v. J. 1291: er wollte *Civitatem Asnidensem, Numisma, Judeos, iudicium et si qua huiusmodi sunt, Abbatissae, quae pro tempore fuerit, relinquere.* Noch zweideutiger spricht sich Engelbert von der Mark 1308 aus. Es heißt in seinem Revers: *Item quod ipse in oppido et jurisdictione Assindensi in moneta, Judais et quibuscunque juribus aliis ibidem nichil juris sibi venditabit, sed de hiis omnibus Abbatissam prout ad eam pertinent, disponere et ordinare permittet et ei cooperabitur consilio et auxilio ad disponendum de hiis, qua decunque ad hoc fuerit ab ipsa requisitus.* Wir kommen auf dieses Verhältniß der Fürstin zur Stadt gleich unten zurück, und geben einen Auszug aus den Vorwarden Engelberts von der Mark, die sich bis zum „Erbvogteibrief v. J. 1495“ mehr oder minder bei allen Bögten wiederholen.

Graf Engelbert mußte

- 1) die Stadt Essen mit ihrer Jurisdiction, dem Münzrecht, Zuhengeleit und sonstigen Gerechtsamen der „Verfügung“ der Aebtissin überlassen;
- 2) sich innerhalb des Stifts Essen (*infra districtum*, wo für es sonst auch *infra Territorium* heißt) oder auf dem Stiftsgrunde der Errichtung einer Weste oder Burg (*manlio*) enthalten (was schon im Vogteibrief vom Jahre

- 1003 aufgetragen und durch eine specielle Verordnung Kaiser Friedrichs II. auf dem Reichstag zu Frankfurt v. J. 1220 für alle Stifter und Bögte befohlen war);
- 3) durfte er sich in seinen Besten kein Stiftseigenthum zu eignen; auch durfte er
  - 4) nachdem mit Rudolph I. 1275 eine jährliche Vogtbeede von 300 Mark festgesetzt war, kein Quartier (hospitium) nehmen, keine Exactionen an Geld, Hafer, Rüben, Schweinen, Hühnern auferlegen, seine Dienstknechte nicht zu seinen Diensten (Graben, Fahren, Zureiten von Pferden etc.) zwingen;
  - 5) die 300 Mark nicht von den Stiftsknechten, sondern der Abtissin und ihrem Amtmann in Empfang nehmen, mit Ausnahme jedoch der Ritterbürtigen und Gutsherrn, die die Stiftshofgüter unrechtmäßig besaßen;
  - 6) die Stiftswälder und Holzungen nicht fällen, sondern sie vielmehr in seinen Schutz nahmen. Endlich durfte er
  - 7) die Kosten wegen Vertheidigung der Stiftsgüter, zu denen die Herrlichkeit Breisig kam, weder von der Abtissin noch der Kirche zurückfordern.

Im J. 1495 wurde der „Erbvogteibrief“ ausgestellt, der bis zur Säkularisation in Kraft geblieben ist. Nach ihm mußte der Vogt unter Anderm

- 1) sich die Erbvogtei binnen einem Jahr und sechs Wochen gesinnen lassen und sie mit einem körperlichen Eid in Empfang nehmen;
- 2) die Amtsknechte binnen „14 Nächten“<sup>1)</sup> nach dem Tode oder der Absetzung ihrer Vorgänger in die erledigte Stelle einrücken.
- 3) Nachdem schon unter Engelbert von der Mark 1371 die Vogtbeede auf die bestimmte Summe von 600 „guten,

---

<sup>1)</sup> Im Englischen sagt man noch jetzt fortnight für „vierzehn Tage,“ und so sagte man in den Urkunden bis zum 15. Jahrhundert immer „14 Nächte,“ da die Deutschen (Tac. Germ. § 11) wie die Gallier (Caes. B. G. 6, 8) die Nächte und nicht die Tage zählten.

alten, güldenen Schilden <sup>1)</sup> festgesetzt, und überhaupt seit Rudolph I. eine Geldsumme angeordnet war, folgte von selbst, daß alle andern Schatzungen aufhörten. Es wurde namentlich vorbehalten, daß der Vogt kein Hospitium nehmen, keine Schatzung an Hafer, Schweinen, Hühnern zc. sich erlauben, auch die Stiftsleute zu keinen Privatdiensten als Graben, Fahren, Pferdezureiten zwingen sollte. Namentlich wurde auch das Holzfällen in den Stiftswäldern verboten. Die Kosten wegen des Schutzes der Stifsgüter und Leute hatte der Vogt selbst zu tragen. Die Summe von 600 Goldgulden, von denen 260 im Mai und 340 zu Herbst zu zahlen waren, nach einer uralten Sitte, wonach zu Frühling und Herbst die Höfe ihrem Haupthof, auf dem der Hofrichter saß, Früchte als Abgaben brachten, hat sich bis 1803 erhalten.

- 4) Daß der Vogt die Kirche bei ihren Rechten, Freiheiten, alten Gewohnheiten beschützen, der Aebtissin mit Rath und Hülfe treulich beistehen, und sie gegen jeden Unterthan, der sich gegen sie auflehnte, zu Felde ziehen mußte, braucht nicht weiter erwähnt zu werden.
- 5) Auch durfte der Erbvogt innerhalb der Stadt und Jurisdiction von Essen und auf dem Grund und Boden des Stifts keine Veste oder ein bürgerliches Gebäude aufschlagen, auch keine Stiftsleute in seinen Landen wohnen lassen, ohne das Stiftsrecht an denselben. Zu bemerken ist aber, daß die Fürstin in diesem „Erbvogteibrief“ von 1495 an nicht mehr ihr Recht an die Stadt oder ihre Jurisdiction in derselben, die sie sich in den früheren Vogteibriefen ohnehin zweideutig und unbestimmt genug vorbehalten hatte, in Anspruch zu nehmen wagte.
- 6) Was die stiftliche Jurisdiction betrifft, so mußte der Vogt in seinen Landen die Hofgerichte für die Stiftsingesessenen gestatten, und die Fürstlichen Gerichte zu Essen, (den Viehhof und die Fürstliche Lehnkammer) als Appellations-

---

<sup>1)</sup> D. i. Goldgulden. Auch im Französischen heißt *écu* zunächst Schild, daher *écuyer*.

böfe für die Stiftsleute zulassen, auch die Pfändungen durch die Stifshoffrohnen genehmigen. Die Amtleute mußten auch ohne vorherige Anzeige an den Vogt den Befehl der Ketzessin oder des Kapitals ihre „Tage“ halten, und wenn dies innerhalb des Landes von Cleve-Mark oder der Stiftspfähle<sup>1)</sup> geschah, so mußte es auf vogteiliche, sonst aber auf Stiftskosten geschehen;

- 7) die Amtleute, welche den Erbvogteibrief mit besiegeln mußten, sollten, falls sie ihrer Pflicht nicht nachkamen, ihres Amtes entsetzt werden, wenn sie sich nicht binnen einem Monat reinigten und rechtfertigten und binnen sechs Monaten Entschädigung leisteten. Der Vogt selbst mußte, im Fall ein Punkt oder Artikel nicht befolgt wurde, binnen drei Monaten in Essen Satisfaction geben.

Diese Vorwarden galten auch für die Stadt Essen, die nur ihr Verhältniß zum Schutzherrn durch einen besondern Vertrag näher bezeichnete.

### 2. Stellung der Fürstin zur Stadt.

Auf verschiedene Weise, sei es durch Mystification der Schirmvögte oder durch Gewinnung der Bürger, hatte die Fürstin schon im ersten Jahrhundert des Fürstenthums diejenigen Rechte in der Stadt an sich gebracht und die Privilegien in sich vereinigt, welche eine Landeshoheit begründen.

Während der Kaiser Rudolph I. noch in der Urkunde vom 20. September 1282 die Dienst- und Lehnleute des Stifts und die Bürger von Essen auffordern mußte, eine von ihm und dem Erzbischof von Cöln niedergesetzte Commission darüber zu belehren, wem die Vogteischast und das hohe Gericht in der Stadt (oppidum) Essen rechtlich zustehe, welches letztere nach der Behauptung des Erzbischofs der Cölnischen Kirche besonders gehörte, und während er so ausdrücklich die Vogteischast des Stifts und die Jurisdiction in der Stadt trennte, hatte sich die Fürstin allmählig folgende Regalien verschafft, welche ihr im Majestätsbrief Kaiser Karls IV. v. J. 1372 urkundlich bestätigt

<sup>1)</sup> Die natürlich von den Stadtfriedspfählen verschieden sind.

wurden, welche sie aber, wie wir unten sehen werden, gesetzlich und rechtlich nur 5 Jahre bis zum Jahre 1377 besessen hat, indem die Ausübung der Landeshoheit vor und nach dieser Zeit von 1372—1377 mit Ausnahme der Zeit nach dem reichskammergerichtlichen Urtheil auf einer Ueberschreitung ihrer rechtlichen Macht beruht.

Die Landeshoheit der Fürstin erstreckte sich nach dem Briefe Karls IV. vom Jahre 1372 über das ganze Stift mit Einschluß der Stadt Essen, woselbst sie das hohe und niedere Gericht, die großen und kleinen Brüche, Blockenschlag, Jubengeleit, Münze und Schatzung hatte, grade wie außerhalb der Stadt.

Sie ließ

- 1) Münze schlagen (Denarii monetae Assindensis<sup>1)</sup>).
- 2) Mit dem Münzregal war das Marktregal verbunden. Schon 1041 hatte Kaiser Heinrich den Markt auf Cosmas und Damianus auf 6 Tage erweitert, und im Vergleich von 1390 nahm die Aebtissin die freien Kirmessen oder Märkte von den Weinaccisen aus, als an welchen Jedermann frei verzapfen konnte.
- 3) Auch der Zoll wurde mit den Märkten zugleich erteilt. Schon frühe hatte die Aebtissin dieses Regal, und schon im 13. Jahrhundert besaß solches die Familie von Altdorp als ein Fürstlich Essensches Lehen. Im J. 1301 vereinigte die Fürstäbtissin dieses Zollregal „telonium in oppido nostro Assindensi tam in eimmunitate ecclesiae nostrae quam extra“ wieder mit ihren Kammereinkünften. Einen neuen Zoll erhielt die Fürstin 1475

---

<sup>1)</sup> Das Münzrecht hatte übrigens fast jede reichsfürstliche Macht: Osnabrück, Eblu, sogar Hattingen, Soest, Worden, Lüdinghausen (Lac. No. 563), und die Kaiser waren (vergl. Mös. I, p. 371) mit derartigen Privilegien nicht eben sparsam, weil es sich für sie nicht der Mühe verlohnte, eigene Marktvögte, Münzmeister und Zolleinnehmer in den Provinzen zu halten, deren Gehalt damals gewiß mit dem Vortheil ausgegangen sein würde. Da das Münzen sicherer in einer geistlichen als weltlichen Macht war, so wurden namentlich geistliche Fürsten mit diesem Regal betehrt.

vom Kaiser Friedrich III. in Essen und der Herrschaft Breisig von Ochsen, Kühen, Pferden.

- 4) Das Regale, Juden zu begleiten, übte die Fürstäbtissin mehrmals in der Stadt aus, was namentlich die noch vorhandenen Geleitsbriefe von 1409, 54, 58, 91 bezeugen. Elisabeth, Reichsgräfin von Saffenberg, gab 1455 einer Judenfamilie die Erlaubniß, in der Stadt zu wohnen, und zugleich die Freiheit von bürgerlichen Wachen und andern bürgerlichen Lasten.

Zu den vorzüglichsten Hoheitsrechten gehört die oberste Aufsicht der Polizei, und die Sorge für die innere und äußere Sicherheit, das innere und äußere Wohl der Stadt und des Landes.

Für Beides sorgte die Fürstäbtissin, und, was die äußere Sicherheit der Stadt betrifft, so unterhielt sie diese durch eine ansehnliche Mannschaft aus Dienst- und freien Lehnmännern, und gab diesen noch dadurch ein nicht geringes Gewicht, daß sie einen mächtigen Herrn aus der Nachbarschaft zum Vogte (Amtmann, Drost) erwählte, und das geht aus den Amtsbestellungen hervor, worin die Vertheidigung der Stadt und des Landes aufgetragen war. Sie sorgte dafür, daß die Stifts- und Stadtfeinde, wenn sie eingezogen waren und entlassen wurden, versprachen, namentlich gegen die Stadt keine Feindseligkeit zu begehen. Der Vogt mußte, um sein Amt nicht nach dem Beispiel vieler Anderer gegen die Stadt zu mißbrauchen, jedesmal geloben, weder im Stift noch in der Stadt eine feste Burg zu errichten. In einer Urkunde vom Jahre 1455 wurden die Gebrüder von der Horst deshalb gefänglich eingezogen. Die Fürstin sorgte dafür, daß die Straßen für die reisenden Kaufleute, welche nur in den Städten wohnten und nur mit den Bürgern in den Städten Verkehr hatten, rein gehalten, und die Contravenienten, sie mochten vom Ritter-, Bürger- oder Bauernstande sein, eingezogen oder zerstreut wurden. Auch sorgte sie für das Wohl, insofern sie durch ihren Amtmann die Tagfahrten, wo Stifts- und Stadtangelegenheiten mit den benachbarten Landesherren besprochen wurden, besuchen und halten ließ. Der

Amtmann selbst durfte dafür dem Lande und der Stadt Nichts als die billigen Verzehrungskosten auf Rechnung bringen.

Die innere Sicherheit der Stadt hatte die Fürstäbtissin dem Stadtrathe „aufgetragen,“ gerade wie sie die Jurisdiction im Stift durch ihre Schultheißen „ausüben ließ“, sich selbst aber hatte sie die Oberaufsicht vorbehalten. Sie schützte das Eigenthum und die Person eines jeden Bürgers durch eine ordentliche Gerichtsanstalt in bürgerlichen und peinlichen Sachen, erster Instanz durch den gewöhnlichen Essenschen Richter, zweiter Instanz beim Stadtrath als Obergericht, das durch den obersten Schulden im Viehhof vorgestellt ward, als den ordentlichen Stadtrichter und die Rathsglieder als Schöffen (jurati), deren sechs aus den fürstlichen Dienstenleuten, und sechs aus den Bürgern erwählt waren, und das die bürgerlichen Sachen in appellatorio oder wo das Untergericht nicht wissend war, entschied, die Criminalia aber von höherer Art auf dem Markt mit dem ganzen Gerichtslande verhandelte. Die dritte Instanz war vor der Fürstin selbst und ihrem Kapitel. Mit diesen Gerichten war es abgemacht, und es ist zu bemerken, daß die Stadt und das Stift vom Kaiser Friedrich III. im J. 1486 vom westphälischen geheimen oder Stuhlgericht befreit wurde, ohne Zweifel als „geistliche“ Stadt und Stift, wie denn auch der deutsche Ritterorden als „geistlicher“ Orden durch kaiserliche und päpstliche Privilegien von der Gerichtsbarkeit der Behme erimirt war, und wenn sich die Jurisdiction des heimlichen Gerichts auch über Preußen und Biefland verbreitete, so war das eine gesetzwidrige Ueberschreitung ihrer Befugniß.

Auch außer dem Gerichtswege sicherte die Abtissin Jedem sein Recht. Sie untersuchte von Zeit zu Zeit Maasß und Gewicht, verordnete, wie es mit dem Weinzapf das Jahr hindurch gehalten werden sollte, verbot Spielhäuser in der Stadt, und suchte durch Unterrichtsanstalten das Wohl der Stadt zu fördern. So war lange eine Schule auf Kosten der Abtei und des Convents errichtet, der ein Rector vorstand und in der junge Leute wissenschaftlichen Unterricht erhielten. Später (1545) bewilligte die Abtissin dem Bürgermeister und Rath die Er-



richtung einer neuen gelehrten Schule, welche der in Verfall gerathenen alten aufhelf.

Die Fürstin veranstaltete neben den schon vorhandenen Anstalten der freien Jahrmärkte, der Münze, des verbesserten Handels, der vermehrten Aufnahme der Handwerker die Anlegung einer großen Stadtwage, vergab den Bürgern gegen eine Kleinigkeit den Weinzapf und bestimmte die Abgaben zum gemeinen Nutzen der Stadt, ließ sie die Hälfte der Brutz- oder Braugerechtigkeit erwerben, und belehnte sie damit, ließ das vor der Stadt gelegene Gehölz „die Ehrenzeller oder Frohnhauser Markt (bei der Philippsburg)“ ausrotten und zum Ackerland umbauen, und überließ einen großen Theil dieser Ländereien, so wie den größten Theil des niedergelegten Viehhofes und einiger anderer Höfe gegen geringe Abgaben zur ferneren Cultur. Dagegen mußten aber auch die Unterthanen der Fürst-Nebstifin zur Reichshülfe diejenigen Steuern zahlen, die sie auf die Güter ansetzte, und das Recht, Schatzungen von den Bürgern zu heben zum Reichsbehuf, hatte der Regalienbrief Karls IV. vom Jahre 1372 zugestanden.

Aber diese Belehnung Karls mit der Stadt war mehr erschlichen als auf gesetzlichem und offenem Wege erfolgt. Die Stadt wußte ihre Freiheit bald wieder zu erhalten und kräftig zu bewahren.

#### 4. Verhalten der Stadt gegen die Fürstin. Opposition: Offenet Bruch.

Es ist eine bekannte Wahrnehmung, daß die deutschen Städte frühzeitig eine Opposition gegen ihre weltliche oder geistliche Obrigkeit gebildet haben, die irrthümlich, wie v. Bethmann — Holweg in diesen Tagen gezeigt hat, von dem Republicanismus in den lombardischen Städten abgeleitet wird, der vielmehr umgekehrt germanischen Ursprunges ist. Kaum findet man ein Bisthum, wo die Einwohner der Residenz nicht gegen den geistlichen Landesheerrn zu Felde gezogen sind. Köln, die heilige Stadt, hat sich reichsfrei gemacht und mehr als andere Städte mit dem Erzstifte im Kampfe gelegen, und den Erzbischof aus seinen Mauern vertrieben. Magdeburgs Fehde vom Jahre 1431 gegen den Bischof Günther ist historisch, und die Stadt Mainz

lebte in fortwährenden Zwist mit dem Bischof und verlor durch den gewaltsamen Ueberfall des Erzbischofs Adolph von Nassau 1462 ihre reichsfreie Verfassung, und Erfurt, Halle, Hildesheim, Frankfurt a/M. sind ebenfalls wegen solcher Kämpfe bekannt.

Auch unser kleines Essen suchte seine Reichsunmittelbarkeit zu bewahren, und hat einen Kampf mit der Fürstin hervorgerufen, der den Geist in lebendiger Thätigkeit erhielt und dem deutschen, zumal alsächsischen Freiheitsinn alle Ehre macht. Die Landeshoheit, die die Fürstin in Anspruch nahm, beruhte natürlich nur auf ihrer Erhebung in den Fürstenstand, der ihr Rechte über die Stadt zu geben schien. Aber die Stadt Essen ließ sich ein Joch nicht gefallen, das sie noch nie getragen hatte und wenn andere Städte des fürstlichen Landes der Fürstin den Gehorsam nicht aufkündigten, so hatten sie auch im Grunde nicht dieselbe Veranlassung und dasselbe Recht dazu wie Essen.

Die Stadt hatte zumal in ihrem unbeschlossenen Theile, der sogenannten „Burgbauer“<sup>1)</sup> im Gegensatz zur „Burgfreiheit“ schon lange ihre Reichsunmittelbarkeit erhalten, und, wenn auch gewissermaßen mit Hülfe und Vermittelung der Aebtissin die Exemption vom kaiserlichen Bogt davongetragen, und sich an der städtischen Jurisdiction im Viehhof betheiliget. Wie hätte sie es nunmehr dulden sollen, daß die Fürstin ihr dieses Privilegium raubte? Die Fürstin setzte den Stadtrath an, und nahm den Schulden im Viehhof als ordentlichen Richter, worauf derselbe als Hofeschulte und bisheriger Stadtschultheiß ein Recht hatte. Dieser Richter, der ursprüngliche Richter im Viehhof, kommt noch im 14. Jahrhundert vor. Noch 1311 wird in der städtischen Chronik Hermannus schultetus de Beyhave und 1334 Rotgerus de Beyhave schultetus genannt. Nach einem Kaufbrief vom Jahre 1323 im städtischen Archiv (vgl. Repertorium XVI, No. 161) mußte ein Haus auf der Limbeder Straße an den Schulden im Viehhofe jährlich 2 Denare bezahlen; woher sich die noch bis auf die jüngste Zeit des Fürstenthumes erhaltene Steuerpflichtigkeit an die Viehhofs-Commission erklärt.

<sup>1)</sup> Wegen des Ausdrucks verweisen wir auf die Urkunde v. J. 1375 No. XLII. und die Anmerkung dazu.

Noch im Jahre 1390 waren es der Schulte im Viehhof und der Rath, welche Satzungen machten, der Schulte bekam  $\frac{1}{3}$  der Brüche, der Rath den Rest zum städtischen Behuf. Die „zwei Weisiger“ im Schulten-Gericht hatten nur das städtische Interesse zu wahren und das Urtheil zu zeigen, ohne daß die Bürger ein Recht an dem Schultengerichte beanspruchten. Wann der Schulte im Viehhofe im Stadtrath seinen Sitz aufgegeben und einem städtischen Richter Platz gemacht hat, steht nicht ganz fest; wahrscheinlich gegen das letzte Drittel des 14. Jahrhunderts, um welche Zeit auch der Viehhof niedergelegt zu sein scheint; wenigstens ist das nach dem im Anhange beigefügten Catalogus Consulum zu vermuthen. Mit dem städtischen Richter wurde auch zugleich wie früher für die kleineren polizeilichen Sachen ein Vorsteher des Stadtrathes aus dessen Mitte selbst gewählt<sup>1)</sup>, der noch 1375 neben Bürgermeister „Stadmeister“ heißt, wie man in alten Städten den lateinischen Namen Rector statt Consul findet. Nach dem „Scheidebrief“ vom Jahre 1390 hat der Bürgermeister noch eine sehr untergeordnete Rolle, und findet nur wie beiläufig eine Erwähnung. Aus dem Richter und dem Bürgermeister haben sich später die beiden regierenden Bürgermeister entwickelt, von denen der eine dem Justizwesen, der andere den Polizeisachen vorstand; eine Verfassung, die bis auf die Säkularisation sich erhalten hat. Uebrigens hat die Aebtissin auch noch in spätern Zeiten das Recht der Magistratswahl beansprucht, im dreißigjährigen Krieg z. B. eigenmächtig den Rath ab- und einen neuen angesetzt, bis es ihr durch das Reichskammer-Urtheil untersagt wurde, wiewohl sie auch diesem zuwider zu handeln sich nicht entblödet hat. Zuerst i. J. 1372 hatte sich die Aebtissin Elisabeth von Nassau bei Recognition ihrer früheren Lehen auch mit der Stadt investiren lassen. Das war unter Karl IV. geschehen. Aber diese Belehnung kann sie nur heimlich und ohne Wissen der Stadt

<sup>1)</sup> Wenn noch in der Urkunde v. J. 1378 No. XLIV zwei *proconsules* d. i. Vorsteher der Consules genannt werden, so ist wohl der eine als Vorsteher der fürstlichen Dienstleute, der andere als der der Bürger zu nehmen. —

erlangt haben, denn kaum hatte diese Kunde davon, so wandte sie sich auch klagend an das Reichsoberhaupt, und derselbe Kaiser, der 1372 die Aebtissin mit der Stadt belehnt hatte, widerrief fünf Jahre später, 1377 in einer Urkunde, die am 24. Nov. hier in Essen ausgestellt wurde, seine Investitur. In diesem Dekret<sup>1)</sup> heißt es ausdrücklich, die Stadt Essen sei von Alters her ein unmittelbares Reichsglied gewesen (*antiquitus immediate imperio sacro subjecta*), und die Richtigkeit dieser Bemerkung haben wir in unserer frühern Untersuchung nachgewiesen. Der Kaiser Karl bestätigte und erneuerte zugleich alle Rechte, Freiheiten und Satzungen der Stadt, empfahl sie dem besondern Schutze der Grafen von der Mark und Berg<sup>2)</sup> und gab ihr das Versprechen, daß sie nie durch Verpfändung, Verschenkung oder sonst wie vom römischen Reiche getrennt werden sollte, und indem er Alles, was dem entgegen war, annullirte, hob er auch die fünf Jahre vorher der Aebtissin ertheilte Belehnung mit der Stadt für immer auf. Essen wurde somit feierlich für eine uralte freie Reichsstadt erklärt, und das ist sie bis auf die letzte Periode des Fürstenthums geblieben.

Es läßt sich denken, daß die Aebtissin alles Mögliche aufbot, auf die eine oder die andere Weise ihren Zweck zu erreichen, und 1390 wußte sie einige schwache Rathmänner gegen den ausdrücklichen Befehl der Bürgerschaft und ohne Zuziehung des Schirmvogtes, der doch sonst bei allen wichtigen Vorfällen zu Rathe gezogen wurde, wie namentlich noch 1375 ein Vergleich zur Beilegung der Streitigkeiten von beiden Theilen unter dem Vorsitze des Grafen Engelbert geschlossen war, zu einem „Scheidebriefe“ zu vermögen, worin gegen Abstand geringfügiger Vortheile die Aebtissin auch für die Landesfrau der Stadt anerkannt wurde. Indeß ist dieser Vergleich nie von Seiten der Stadt unterschrieben und von der Bürgerschaft bestätigt, und eben so wenig haben die Kaiser die Belehnung Karl's IV. v. J. 1372 je wieder gültig und rechtskräftig erneuert; im Gegentheil haben Kaiser Wenzeslaus i. Jahre 1379, Friedrich 1469; Maximilian d. d. Constanz d. 18. Mai 1507,

<sup>1)</sup> Urk. XLIII. <sup>2)</sup> Unterm 25. Nov. s. Urk. XLIV. <sup>3)</sup> Urk. XLVI.

Karl V. am 15. März 1523, Ferdinand am 17. October 1561, Max II. am 2. April 1566, Rudolph II. am 27. Mai 1579, Ferdinand II. d. d. Wien d. 31. August 1623 und Leopold I. d. d. Wien d. 16. Mai 1659 mit Vermehrung früherer Privilegien und Gerechtfamen das kaiserliche Decret von 1377 genehmigt und die Stadt für reichsunmittelbar erklärt, und wenn die Stadt in der Reichsmatrikel mit dem Stift zusammen erscheint, so ist doch ihre Selbstständigkeit immer hervorgehoben. So wurde die Stadt Essen von Carl V. in dem Mandat d. d. Nürnberg d. 20. März 1522 besonders aufgefordert, wegen des Türkenkrieges Messen zu lesen, jeden Mittag mit Glocken zu läuten und Gebete zu verrichten; sie wurde ferner zu Reichsdiensten aufgeboten, gegen die Ungarn 1487; gegen Brügge, Ypern, Gent 1488; gegen Karl von Frankreich 1492 und die Türken 1493; und zu Reichstagen verschrieben, von Friedrich III. nach Speier 1488, oder in den Jahren 1509, 1588; selbst die Briefe Maximilians vom Jahre 1495 bei Gelegenheit ausgebrochener Unruhen an den Bürgermeister und Rath zeugen für ihre von Seiten der Kaiser stets anerkannte Reichsunmittelbarkeit, und selbst ihre Eximirung vom westphälischen Stuhlgebirge erfolgte nicht auf die Vermittelung der Aebtissin<sup>1)</sup>.

Nichts desto weniger liebte es die Fürstin, die Stadt Essen als ein Glied ihres Landes zu betrachten, und wenn kein besonderer Grund vorlag, so mochte man ihr diese Freude nicht mißgönnen. Als z. B. im J. 1487 dem Landesherrn auf dem Reichstage zu Nürnberg das Recht zugestanden wurde, seine Städte, Dörfer und Unterthanen zum Behufe der Reichshülfe zu besteuern, statt daß die Reichsfürsten früher ihren Reichsbeitrag an Mannschaft und Geld aus ihrem Lehnsfolge und ihren Kammereinkünften allein zu bestreiten hatten, und als man in allen Territorien Landes-Cataster zu errichten anfing, war auch die Stadt Essen so gut, und sammelte ihren Beitrag, den sie der Frau Fürstin überreichte. Erst im Jahre 1549 den 5. November, als die Fürstin Reichssteuern forderte und einzelne Klagen vorbrachte, die sie als Fürstin sich erlauben zu können

<sup>1)</sup> Die betr. Urkunden s. im Anhang.

meinte, sah sich der Magistrat veranlaßt, die Aebtissin in ihre Schranken zurückzuweisen und ihr darzuthun, daß ihr kein Recht auf eine Landeshoheit über die Stadt zustehende, und wenn ihr bisweilen nicht entgegengetreten, so sei dies aus bloßer Schonung und besonderer Rücksicht geschehen. Nunmehr aber, wo sie sich ein Recht anmaßte, und Unterthänigkeit von ihr forderte, sah er sich gezwungen, ihr die Landeshoheit über die Stadt förmlich abzusprechen, da sie nur dem römischen Reiche unterworfen und der Fürstin zu keiner weitem Huldigung verpflichtet sei als der, welche die Dienst- und Lehnmännern anging. Zugleich weigerte sich der Magistrat, die Reichssteuern an die Fürstin abzutragen und verlangte, daß ihm die Kaiserlichen Mandate unmittelbar zukämen, da er ein Mittelglied für die Stadt, deren Reichsunmittelbarkeit zumal wegen ihrer Berechtigung Reichsdiensten und ihres Sitzes und Stimme auf den Reichstagen, zu denen bloß die Reichsstände, mochten es Kurfürsten, Fürsten oder freie Städte sein, Zutritt hatten, außer Zweifel war, nicht gelten lassen wollte. Damit war die Scheidewand, welche Regentin und Magistrat trennte, aufgethan, und der Bruch zwischen beiden vollständig, und der Kampf, der seither nur unter der Asche glimmte, fing nunmehr an, in voller Flamme aufzulobern.

Die Zeit, wo der Magistrat der Fürstin den Gehorsam aufkündigte oder vielmehr, wo der Magistrat seine Rechte scharf ins Auge faßte und geltend zu machen strebte, trifft mit der Reformation zusammen, der gefährlichsten Erscheinung, welche der Aebtissin begegnen konnte. Im übrigen Deutschland hatte die Reformation schon bedeutende Fortschritte gemacht, hier in Essen aber zur Zeit, wo Stadt und Fürstin sich schroff gegenüber traten, i. J. 1549, hatte sie noch keine Wurzel gefaßt. Als sie später im Jahre 1563 auch von hiesigen Bürgern angenommen wurde, griff sie in Kurzem um so mächtiger und reißender um sich, als die Bande, welche die Stadt mit der Aebtissin verknüpften, schon so lange locker gewesen, und die Gemüther auf eine Lehre vorbereitet waren, welche die gehasste Regierung der Fürstin für immer stürzte. Raun war der Bruch durch die Einführung der Reformation vollständig geworden und zum höchsten Punkte

gestiegen, als die Fürstin i. J. 1566 ihr Recht beim Reichskammergericht zu Speier verfolgte. Selbst erlebte sie den Ausgang des Processes nicht, und als sie ihn anhängig machte, mochte sie wenig ahnen, daß die nächsten Generationen sein Ende noch nicht sehen sollten.

Doch hier müssen wir abbrechen und zunächst die Aebtissinnen und Bögte unseres Abschnittes kennen lernen.

##### 5. Die Fürst-Aebtissinnen.

Nach Abelheid, unter der die Zerstörung der Isenburg, die Einziehung der Vogtei und die Belehnung der Aebtissin mit derselben erfolgt war, regierte

Elisabeth gegen 1241, welche am 4. April 1245 starb. Zu ihrer Zeit wurden die Kirchen zu Essen, Kellinghausen und die Kapelle zu Stoppenberg renovirt, und die Johannis- (irrig sagt der Katalog Gertrudis-) Kirche hieß zu ihrer Zeit noch Walpurgiskirche. Zu Werden befindet sich ein von ihr geschenkter goldener Becher, Papst Innocenz IV. erließ für die Feste Cosmas und Damianus mehrere Vergünstigungen.

Bertha Baronin von Holte um 1250;

Sophia II. von Graffschaft, gegen 1253;

Agana von Hardenberg (in der Eifel), welche in der Krypta begraben liegt, so wie

Mechtildis von Hardenberg, ihre Schwester, unter Rudolph I. von 1260—1278. Beide Schwestern schenkten der Abtei den Boffenhof auf dem Berge.

Wir haben über die Reihenfolge dieser Aebtissinnen zunächst zu bemerken, daß in einem Katalog Sophia II. vor Bertha genannt wird. Wichtiger aber ist, daß sowohl in dem Revers des Erzbischofs Engelbert vom Jahre 1262, als Rudolphs I. 1275 die Bertha Aebtissin ist, woraus nothwendig folgt, daß Sophia II. vorausgegangen und Bertha mindestens bis 1275 regiert haben muß.

Unter Mechtildis ist durch die Nachlässigkeit eines Däfers die Münsterkirche und Abtei mit allen anliegenden Häusern abgebrannt, und es waren, sagt ein oberflächlicher Katalog, seit Alfrid ungefähr 400 Jahre verflossen *quando post com-*

bustionem ex monasterio per Imperatorem (Rudolph I.) factum est collegium saerulare. — Mathilde starb den 7. Mai 1278, und wurde in der Krypta bei ihrer Schwester beigesetzt. Wenn nun die Münsterkirche 1265 abbrannte, und zu der Zeit Bertha regiert haben muß, so erklären sich die widersprechenden Angaben in den Katalogen, wornach zuerst Sophia II. kommt, unter Bertha von Holte die Stadt zum großen Theil abbrannt und Mechtildis die abgebrannte Kirche und Stadt wiederherstellt und eine neue Kapelle St. Johannis baut und dotirt. Und diese Angabe ist die richtige.

Die Münsterkirche war, da die Altfreid- oder St. Quinstinkirche bald zu klein wurde, von stiftlicher Seite in honorem St. Mariae gegründet und noch eine andere Kirche, die Walpurgis- nachherige Johanniskirche erbaut, in welcher ein ansehnliches Kanonikenstift zugleich fundirt und deren Statuten von der Abtissin Beatrix genehmigt wurden. Als die Münsterkirche 1265 abgebrannt war, machte die Abtissin zum Wiederaufbau derselben sofort Anstalt. Da indeß das Stift säcularisirt und die Abtissin Reichsfürstin geworden war, so fing man an, die abgebrannte Kirche um so ansehnlicher wieder herzustellen. Der Bau wurde unter Bertha II. fortgesetzt und kam erst 1316 zur Vollendung.<sup>1)</sup>

Bertha II. von Arensberg. Zu ihrer Zeit hat der Canonicus und Presbyter Heinrich von Kettwig das Kloster Kettwig oder nachmalige Kapuzinerkloster gestiftet, 1288.<sup>2)</sup> Sie starb am 1. April 1291.

Beatrix von Holte, welche in einem Kataloge fehlt. Zu ihrer Zeit, 1293, wurde das Convent im Thurm, 1299 im Altenhagen, 1314 im Dunthaus gestiftet. Sie starb am 4. December 1317.

Irmgardis von Wittgenstein, welche in einem Kataloge fehlt. Den Grund werden wir in der Vogteigeschichte angeben.

<sup>1)</sup> Eine kunsthistorische Beschreibung der Münsterkirche, die zu den merkwürdigsten und bedeutendsten Kirchenanlagen gehört, die man hat, siehe im Anhange.

<sup>2)</sup> Die Stiftungsurkunde Urk. XXVII.



**Cunigunde von dem Berge (Comtissa de Monte)** starb am 26. Oct. 1336. Zu ihrer Zeit, sagt irrig ein Katalog, wurde die Grafschaft von dem Berge zum Herzogthum erhoben.

**Catharina von der Mark.** Unter ihr begann der Bau der Pfarrkirche zu Borbeck<sup>1)</sup>. Sie erhielt vom Kaiser Karl IV. die goldene Bulle. 1349 vertrieb sie die Juden, die in großer Anzahl in der Stadt wohnten, weil sie die Brunnen vergeben haben sollten. Endlich stiftete sie auch die Hospitalskirche und starb am Feste der Schutzpatrone 1360.

**Irmgardis von Broich bis Mai 1370.**

**Elisabeth von Nassau**, welche am 6. März 1370 erwählt wurde, 43 Jahre regierte, 1413 resignirte und im folgenden Jahre starb. Sie ließ in Borbeck goldene und silberne Münze schlagen; schloß 1375 einen Vertrag mit der Stadt wegen der Fischers- oder Gildehofs- (d. i. Hüffsens-) Mühle,<sup>2)</sup> und stellte 1390 ihr Verhältniß zur Stadt in dem sogenannten „Scheidebrieft“, worüber unten gesprochen, fest. Auch ließ sie die Windmühle (solche Windmühlen waren überhaupt erst seit dem Jahre 1000 in Deutschland bekannt) innerhalb der Friedpfähle am Limbecker Thor bauen. Unter ihr, sagt ein Katalog, brannte fast die ganze Stadt ab.

**Elisabeth von der Mark bis 1425.** Statt dieser steht in einem Katalog **Margaretha**, Gräfin von der Mark, in einem dritten **Magdalena von der Mark**.

**Margaretha von Limburg bis 1426.**

**Elisabeth von Beck bis 1445.** Sie gründete die **Capella Leprosorum (Siechenhaus)**<sup>3)</sup> und den **St. Margaretha=Altar zu Stoppenberg** 1432, und ließ silberne Münzen schlagen. In Verbindung mit der Stadt schloß sie mit dem Herzog von Cleve einen Vertrag wegen Bestellung von 12 Gewappneten zur Beschützung des Stifts und der Stadt.<sup>4)</sup>

<sup>1)</sup> Borbeck hieß ursprünglich **Borbbecke**, **Bortbecke**, welche Namen noch in der Stiftungsurkunde des Kapuziner-Klosters (1288) und 1332 in der Urkunde v. Kinds. Hbr. p. 392 vorkommen.

<sup>2)</sup> Urk. XLII. <sup>3)</sup> Urk. LIV. <sup>4)</sup> Urk. L.

Sophia von Stein oder Oberstein bis 1447.<sup>1)</sup>

Elisabeth von Schaffenburg oder Saffenberg<sup>2)</sup> (nicht Saffenberg; 1134 wird bei Tac. No. 318 ein Comes de Saphenberch genannt), bis zum 21. August 1459.<sup>3)</sup>

Sophia IV. von Gleichen, vom 17. Sept. 1459 bis 1489. Zu ihrer Zeit wurde die Johanniskirche abgebrochen und mit neuen gehauenen Steinen wieder aufgebaut 1471; und 1478 die St. Gertrudi-Kirche nach dem Markt erweitert. 1475 bewilligte ihr Kaiser Friedrich III. einen Zoll in der Stadt Essen und zu Breisig von Ochsen, Kühen und Pferden, unter Strafe von 6 Mark Gold. Auch ließ sie Goldmünze schlagen mit der Umschrift: *Moneta nova aurea Borbecensis* und auf der andern Seite *Sophia a Gleichen Abbatissa Assind.*

Meyna von Oberstein vom 10. August 1489—1525. Unter ihrer Regierung entstand ein Aufruhr und Tumult in der Stadt, wie er zu den Zeiten des Faustrechts nur vorkommen konnte, und dem im Jahre 1495 aufgerichteten Landfrieden, wie der Kaiser schrieb, schnurstracks zuwiderlief.

Irmgard von Diepholz<sup>4)</sup> war nämlich in demselben Jahre mit Meyna von Oberstein zur Äbtissin gewählt und hatte am 10. April 1495 die Kaiserliche Bestätigung der Privilegien erhalten, während die Bestätigung von der römischen Curie noch für keine der beiden Äbtissinnen vorlag. Sie muß

<sup>1)</sup> Die Herrschaft Oberstein lag an der Nahe auf dem Hunsrück und das Schloß lag bei dem Flecken gleichen Namens.

<sup>2)</sup> Die Reichsgrafschaft Saffenberg lag an der Ahr zwischen den curcönischen Städten Uhrweiler und Altenahr.

<sup>3)</sup> 1448 hatten Gerhard von Keppel und Gerhard aus Münster dem Stifte Essen durch einen Fehdebrief den Frieden aufgekündigt und machten Einfälle in das Stift, schagten und plünderten, und trieben Kühe und Schweine weg, und Essensche Mannschaften mußten ihnen entgegenziehen. Das ergibt sich aus einer Rechnungsablage des Landrichters zu Essen von den Jahren 1418—51 b. Kündl. Hdr. Urk. p. 375. Gedachte Ritter heißen die „Münsterschen,“ und im Münsterschen Archiv wird man noch wohl die nähern Umstände dieser Fehde angegeben finden.

<sup>4)</sup> Die Grafschaft Diepholz lag an dem kleinen Fluß Hunte.

aber den Kaiser hintergangen und auf ungesetzlichem Wege die Bestätigung von ihm erlangt haben, denn Meyna von Oberstein regierte als Abtissin, Irmgard aber veranlaßte mit einer andern Conventfrau, Elisabeth v. Brundhorst, einen förmlichen Aufstand in der Stadt, steckte mit Hülfe Frieorichs von Brundhorst, Oswalbs von Berg und anderer Anhänger bei Nacht die Abtei in Brand, ließ morden und brandschätzen, die Münsterkirche plündern und den Gottesdienst unterbrechen, und setzte sich in der Kirche zu Steele fest. Ein Schreiben Kaiser Maximilians vom 23. Juli 1495, worin er als oberster Schirmherr Bürgermeister und Rath ermahnte, der Abtissin und dem Convent den nöthigen Schutz zu gewähren, fruchtete so wenig, daß die Stadt vielmehr heimlich und öffentlich an der Fehde lebhaften Antheil nahm, und des Erzbischofs Hermann von Cöln Bitte vom 28. Juli an den Magistrat, die Kirche zum Gottesdienst wieder zu öffnen, wurde ganz überhört. Auch das Schreiben des Kaisers vom 3. Nov., worin er zur „Handhabung des Landfriedens, den er mit Rath seiner und des Reiches Churfürsten, Fürsten und gemeiner Versammlung zu Worms dem heiligen Reiche und der ganzen Christenheit zu Güte vorgenommen“ von Römischer Königlich Machtvollkommenheit ernstlich gebietet, sich aller Einmischung in die Fehde zu enthalten, war ohne Wirkung. Man tobte sich aus, und ruhte erst, als man des Kampfes müde war.

Meyna von Oberstein hatte aber den Herzog Johann von Cleve als Schirmvogt zu Hülfe gerufen und dieser ihr die Herrschaft verschafft, war übrigens so klug gewesen, den Streit der Abtissin zu eigenem Vortheil zu benutzen, und nicht eher zu Hülfe zu kommen, als bis er zum „Erbvogt“ ernannt war. Das ist der Grund, warum wir von 1495 an eine Erbvogtei haben, gegen die sich die Abtissinnen sonst durchaus gesträubt hätten. Als Meyna ihren Zweck erreicht, wurde ihr vom Kaiser unterm 3. Dec. unter Androhung der Entsetzung und der Entziehung aller Privilegien und Freiheiten und der im Landfrieden festgesetzten Strafen geboten, sich aller weitem Feindseligkeiten gegen die Irmgard zu enthalten, unter demselben Datum auch sein Oheim Herzog von Cleve vor weiterm ungerechten Einschränkungen

gewarnt, und in einem besondern Schreiben von demselben Datum Irmgard dem Schutze seines Oheims, des Herzogs von Jülich-Berg, empfohlen.

Zur Zeit Meyna's (1. April 1522) wurde das Weinhaus, Capella ossuaria, gegründet.

Margaretha von Bichlingen vom 7. Mai 1525 bis zum 11. Dec. 1534. Sie war zugleich Aebtissin von Verden, wo sie auch begraben liegt.

Sibylla von Montfort und Rothenfels, erwählt am 15. Dec. 1534, bestätigt am 15. Juli 1535. Im Jahre 1540 leistete ihr der Herzog von Cleve-Jülich-Berg den gewöhnlichen Eid auf dem gräflichen (Jungfern-) Chor; sie war persönlich auf dem Reichstage zu Augsburg (natürlich v. Jahre 1548); und gründete mit Einwilligung des Kapitels auf Veranlassung des Magistrats 1545 das Gymnasium zu Essen. Sie starb am 10. März 1551.

Catharina von Ledtenburg 1551, den 29. März erwählt, bis zum 9. März 1560. Sie löste die Gewalt Carnap<sup>1)</sup> von den Erben Johann Steinhaus für 1100 Goldgulden.

Maria von Spiegelberg von 1560, den 12. März bis zum 13. Sept. 1561. Sie war aus einer Dechantin erwählt.

Irmgard von Diepholz 1561—1575 den 28. Juni. Unter ihrer Regierung wurde 1563 die St. Gertrudi-Pfarrkirche unter dem Pastor Heinrich Saldenberg den Lutheranern, welche anfangen überhand zu nehmen, zu Theil.

#### 6. Die Schirmvogtei dieses Abschnittes.

Mit der Erhebung der Aebtissin in den Fürstenstand beginnt eine neue Epoche in der Vogteigeschichte, indem sie als Reichsfürstin die Vogtei selbst antrat oder durch ihre Verweser im Namen des Reiches d. i. in ihrem Namen verwalten ließ.

<sup>1)</sup> Karnap, eine Bauerschaft und ein besonderer Weisang (d. i. der Bezirk eines Oberhofes und der dazu gehörigen gemeinen Höfe, territorium, comprehensio, captura), im Stift Essen auch „Gewalt“ genannt, grenzt an das Haus und an die Bauerschaft Horst im Bruche, die zur Weste Reddinghausen gehört. Vgl. Kindt. Hdr. S. 580.

<sup>2)</sup> Urk. XIX.

Dieses Recht der Belehnung der Bögte rief aber einen gewaltigen Kampf von Seiten der Cölner Erzbischöfe hervor, der an die hundert Jahre gebauert hat, und dessen Grund und Veranlassung nicht sehr weit zu suchen sind. Mit dem Befehl des Papstes und Kaisers, die Bogtei einzuziehen, hatte der Erzbischof geglaubt, die Essensche Bogtei seinem Erzstifte einverleiben zu müssen; ohne Zweifel zunächst als Zweig der Bogteien der Erzdiöcese, mit denen der Erzbischof schon 1180 belehnt war. Als Adolph von der Mark die Fürstin gewaltsam aus der Bogtei ihres Filialstiftes verdrängte, hatte er ein Recht auf dieselbe, sowohl von Seiten seines väterlichen Erbes als des Erzbischofs von Cöln, der ihm das Erbe übertrug, zu haben geglaubt, und der Kaiser Heinrich VII. mußte ihn erst in der Urkunde vom 9. Dec. 1231 (Anh. II, XVI.) belehren, daß der Fürstin von Essen als Reichsfürstin die Bogtei zukäme, und daß er seine etwaigen Ansprüche auf dieselbe nur vor ihm geltend machen könnte. Nichts desto weniger ging der Erzbischof in seiner Anmaßung so weit, vom Graf Dietrich von Limburg, dem Sohne Friedrichs von Limburg, in Folge des Vertrages von 1243 mit Adolph von der Mark, Verzichtleistung auf die Bogtei von Essen zu fordern. Die Urkunde ist vom 21. Febr. 1247 (Anh. II, XVII.). Als wenn der Erzbischof etwas an der Bogtei, die der Reichsfürstin allein zustand, zu vergeben gehabt hätte! Ebenso mußten nach der Urkunde vom 27. Aug. 1247 Heinrich von Heinsberg, Simon und Godfried von Sponheim bei der Uebernahme der Cölnischen Lehen auf die Bogtei über Essen verzichten. Da nun doch der Fürstin ihr uraltes Recht der Bogtswahl nicht streitig gemacht werden konnte, so schlug Engelbert einen andern und mildern Weg ein, der zum Ziele zu führen schien. Er ließ sich mit der Bogtei belehnen.

Engelbert von Cöln 1262—1275.

Raum war der Erzbischof gewählt, als er seine Absichten offener und deutlicher verfolgte, die nämlich, das seiner Erzdiöcese zugehörige Stift sammt seiner Bogtei seinem Erzstifte

1) Urk. XIX.

einzuverleiben. So unterhandelte er mit dem Grafen von Limburg, der wie die Grafen von Sayn (1248) Ansprüche auf die Vogtei zu haben vermeinte, und noch in seinem letzten Lebensjahre schloß er mit jenen einen „einseitigen“ Vertrag ab. Der Graf verzichtete auf die Vogtei (1275), als wenn es ein erzstiftisches Lehen gewesen, und auf Isenburg, das der Abt von Werden schon 1248 dem Erzbischof von Cöln mit Vorbehalt zweier Wohnungen für sich und seine Kastellanen (Lac. No. 339) überlassen hatte. In demselben Jahre, 1275, starb der Erzbischof, und sein Nachfolger, Siegfried v. Westerburg, glaubte in der Vogtei folgen zu müssen. Das Stift nahm aber davon natürlich keine Notiz, und hatte von der andern Seite zur Wahl eines Erbvogtes um so weniger Lust, als es noch vor Kurzem die Bedrückungen Isenbergs und selbst des Erzbischofs Engelbert erfahren hatte. Die Grafen von Limburg waren ihm auch verhaßt; und überhaupt schienen die mächtigen Nachbarn ihm nicht geeignet. Um allen Unannehmlichkeiten auszuweichen, und keinen Anlaß zum Unfrieden zu geben, schlug es einen Mittelweg ein, und that einen entgegengesetzten Schritt wie Erzbischof Engelbert. Um nämlich seine Unmittelbarkeit ganz zu wahren, wandte es sich an den Kaiser Rudolph selbst, der das Vogtamt am 16. Sept. laut des Reverses <sup>1)</sup> auch wirklich annahm. Oberster Schirmvogt war er ohnehin als Kaiser, und als solcher hatte er noch zwei Jahre vorher <sup>2)</sup> dem Erzbischof von Cöln die Abtei zu besonderm Schutze empfohlen.

Kaiser Rudolph I. 1275—1288.

Damit war der Erzbischof umgangen, aber nicht beruhigt, und den Plan seiner Vorgänger, das Wahlrecht der Abtei gänzlich aufzuheben, und das Stift dem erzbischoflichen Stuhle für immer zu unterwerfen, griff er mit solcher Lebendigkeit auf, daß er sogar unter dem Kapitel selbst eine Spaltung hervorrief, und einen Theil, die Priorin an der Spitze, auf seine Seite zog. Diese Parthei mußte Protestation gegen die Wahl einlegen; der Erzbischof selbst berief sich beim Kaiser auf seine Ansprüche, und dieser ließ sich auch wirklich bewegen, ihm die Vogtei zu

<sup>1)</sup> Urf. XXII. <sup>2)</sup> Urf. XXI.

überlassen (s. Urk. XXIII.), freilich nicht ohne Bedenken, indem er sich beim Stifte damit entschuldigte, daß er ihm seiner Entfernung wegen den nöthigen Schutz nicht angedeihen lassen könne. Nunmehr legte Siegfried seine Absicht der gänzlichen Einverleibung der Stiftischen Vogtei in das Erzbisthum offen an den Tag, und auf wiederholte Klagen der Aebtissin sah sich der Kaiser veranlaßt, wieder einzuschreiten. Indem er sich mit seinen Reichsgeschäften wegen der nicht früher geschehenen Wiederaufrichtung der verfallenen Essenschen Kirche entschuldigte, beauftragte er unterm 20. Sept. 1282<sup>1)</sup> eine von ihm und dem Erzbischof niedergesetzte Commission von vier Männern, sich bei den Ministerialen und Vasallen des Stifts und den Bürgern Essens zu erkundigen, wem die Vogtei und das hohe Gericht der Stadt Essen rechtmäßig zustehe, welches der Erzbischof für seine Cölnische Kirche besonders in Anspruch nahm,<sup>2)</sup> und bis zur Entscheidung der Sache Vogtei und das Gericht zu übernehmen. Von dem Erfolg dieser Untersuchung wissen wir Nichts. Nur behielt der Kaiser beides an sich und ließ sich für seinen Schutz 300 Mark bezahlen. Bald nachher übertrug er die Vogtei, wahrscheinlich weil sie ihm zu lästig wurde, dem Feinde des in Folge der Worringer Schlacht in Gefangenschaft gerathenen Erzbischofs, Graf Eberhard von der Mark (25. Oct. 1288),<sup>3)</sup> und zwar, um sie in seinem Namen unter den zwischen ihm und dem Stifte verabredeten Vorwarden zu verwalten. Zugleich trug er den Dienstleuten, Vasallen und Bürgern des Stiftes Essen auf, seinem stellvertretenden Vogte zu huldigen. Daß diesem Folge geleistet, beweist das Kaiserliche Dankungsschreiben vom 11. Dec.

Everhard Graf von der Mark 1289—1308.

Der Erzbischof von Cöln sah das ungern. Indes hatte er von der Tapferkeit des Grafen Adolph von der Mark schon

<sup>1)</sup> Urk. XXV.

<sup>2)</sup> Noch später, wie wir zu seiner Zeit erzählen werden, hat der Erzbischof von Cöln sich die Jurisdiction in der Stadt angemacht, wie ein „Notarielles Appellations-Instrument wegen der von dem Churfürsten von Cöln in Anspruch genommenen Jurisdiction über die Stadt Essen vom 15. Juli 1566 (s. Anh.)“ beweist.

<sup>3)</sup> Urk. XXVIII.

ein Jahr vorher 1287 in einer Privatfehde, und im darauf folgenden Jahre in der Schlacht bei Worringen so viel Proben erhalten, daß er es nicht wagte, offen gegen ihn zu Felde zu ziehen. 1289 wandte er sich deshalb an den Graf Adolph von Berg, der als Schiedsrichter die Sache entscheiden sollte; gegen die Aebtissin aber ließ er seinem Groll ungestörten Lauf, nahm ihre Weine zu Winter, Ehrweiler und Godesberg in Beschlag, leitete gegen sie eine Untersuchung ein, und beschuldigte sie in einem förmlichen Anklage=Acte der schwärzesten Vergehen, namentlich, daß sie mit dem Betrüger zu Neuß, welcher sich für den Kaiser ausgegeben, geheimen Briefwechsel gepflogen und falsche Privilegienbriefe erhalten habe. Zuletzt kommt dann der wahre Punkt des Anstoßes, ihre Widersetzlichkeit gegen die Cölnische Mutterkirche. Er ging sogar damit um, sie ihres Amtes zu entsetzen, und ernannte schon die Ida oder Irmgard von Wittgenstein zur Aebtissin. Diese gelangte aber nicht zur Regierung und fehlt darum auch in einem Katalog; oder steht in andern erst nach Beatrix. Bertha blieb Fürstin bis zu ihrem Tode 1291 den 1. April. Das Stift aber, um den Machinationen des Erzbischofs zuvorzukommen, ließ den Grafen von der Mark vom Kaiser auf Lebenszeit zum Vogt statt seiner erwählen. Das geschah noch in demselben Jahre, aus welchem auch der Reversbrief ist.<sup>1)</sup> Der Kaiser starb gleich nachher. Der neue Kaiser Adolph aber ertheilte dem Erzbischof die Vogtei und das Gericht zu Essen, und stellte sogar eine Urkunde aus, worin er dem Kapitel, den Essenschen Ministerialen und Vasallen und der Bürgerschaft Essens anzeigte, daß er nicht nur dem Erzbischofe, sondern auch dem Erzstifte das Recht zur Vogtei des Stifts Essen hergestellt habe, und trug ihnen zugleich Huldigung ihres neuen Vogtes auf. Unstreitig hatte der Erzbischof Siegfried bei der Kaiserwahl Adolph seine Stimme nur unter der Bedingung gegeben, die Essensche Vogtei dem Erzstifte einzuverleiben. Indes verfehlte der Erzbischof auch diesmal seinen Zweck. Nachdem Graf Adolph von Berg, dem das schiedsrichterliche Urtheil schon seit 9 Jahren übertragen war, verge-

<sup>1)</sup> Urk. XXX.



bens beide Theile in Freundschaft zu versöhnen gesucht hatte, und Graf Eberhard auf Beendigung des Streites drang, indem er die Essenschen Privilegien über das doch nicht zu befreitende freie Wahlrecht, und die Briefe des Erzbischofs Engelbert vorlegte, zugleich auch die Essenschen Ministerialen und Vasallen zu Zeugen des Wahlrechts von stiftischer Seite berief: so wurde ein Fürstentag zu Deuz zur Schlichtung der Sache anberaumt, auf dem der Erzbischof es nicht für gut befand, zu erscheinen, Graf Adolph aber in Gegenwart von Edlen und Fürsten des Landes sich in Folge des freien Wahlrechts des Stifts für Graf Everhard von der Mark erklärte und ihm die Vogtei und das Gericht zu Essen auf Lebenszeit feierlich zuerkannte. Das geschah am St. Panthaleonstag (28. Juli) des Jahres 1295 <sup>1)</sup>. König Albert gab dazu seine Genehmigung, indem er die Urkunde der auf Rudolph gefallenen Wahl dem Stifte unterm 28. Aug. 1298 (Urk. XXXIV.) bestätigte. Everhard v. d. Mark starb am Udalricus- (Ulrichs-) Tage (4. Juli) 1308; und das Stift hatte nun wieder zu wählen. Den kölnischen Erzbischof mochte es nicht, obgleich Heinrich nach dem Beispiele seiner Vorgänger seine vermeintlichen Ansprüche auf die Vogtei verfolgte. Um so willkommener war Everhards Sohn, Graf Engelbert, der auch noch vor Beerdigung der väterlichen Leiche sich mit seinen Freunden hier in Essen einfand und bei Fürstin und Kapitel die Belehnung mit der Vogtei nachsuchte. Diese waren nicht abgeneigt; und es wurden bei aller Eile (*acceleratio und temporis brevitatis* heißt es in der vorläufigen Uebereinkunft) Vorwarden entworfen, die Engelbert noch mit seinem Privat-Siegel als Erstgeborener unterschreiben mußte, da ein gräßliches noch nicht gestochen war. Hierauf eilte er heim, bestattete die Leiche seines Vaters zur Erde, und erst am Vorabend des hl. Michael (28. Sept.) wurde der Revers von ihm ausgestellt <sup>2)</sup>.

<sup>1)</sup> S. Urk. XXXIII.

<sup>2)</sup> S. Urk. XXXV.

Graf Engelbert von der Mark 1308 — 1328.

Der Erzbischof von Cöln, der bei allen Vogtswahlen im Hintergrund lauerte, fühlte sich nicht wenig gekränkt, als er sich ganz übergangen sah. Die Vorgänge der nächsten Vergangenheit hätten ihn freilich belehren können, daß die Essensche Fürstin schon aus dem Grund, um den Gefahren auszuweichen, denen sie sich bei einem freundschaftlichen Vernehmen mit dem Erzstifte aussetzte, es bei der bloßen Wahl umging. Darum wandte der Churfürst ein neues, bisher noch von keinem seiner Vorgänger versuchtes Mittel an, das sicher zum Ziele zu führen schien. Im Jahre 1308 fand die Königswahl statt, und der Erzbischof hatte sie vornehmlich geleitet. Es läßt sich denken, daß der neue Kaiser, Heinrich von Luxemburg, schon aus Dankbarkeit die alten Rechte des Erzbischofs bestätigte, vielleicht hatte er auch andere versprochen, wahrscheinlich auch die Essensche Vogtei; möglich ist's sogar, daß der Erzbischof von der Erfüllung seiner Ansprüche auf dieselbe die Wahl auf geheimem Wege abhängig gemacht hatte. Nun war aber durch das Compromiß des Grafen von Berg mindestens das freie Wahlrecht des Essenschen Stifts den angesehensten Fürsten des Landes bekannt geworden. Um daher alle Hindernisse zu beseitigen und mit einem Male dem langen Strette ein Ende zu machen, that der Kaiser einen Gewaltstreich, gegen den allerdings nicht anzukommen war. Der Kaiser hob nämlich alle Privilegien auf, welche dem Stifte von seinen Vorgängern gegeben waren, setzte den Erzbischof zum fortwährenden Vogt des Stifts Essen ein und verordnete, daß die Vogtei für immer mit dem Erzstift einverleibt sein sollte.

Das geschah am 3. Sept. 1310. Und diesen seinen Willen machte der Kaiser der Fürstin einer- und der Stadt andererseits bekannt, und sämtliche Churfürsten, Mainz, Trier, Brandenburg, Böhmen gaben zu dieser kaiserlichen Entschließung ihre Einwilligung, und zwar noch in demselben Jahre; Sachsen und Pfalz 1312 und Böhmen wiederholt 1313. Nur fehlte noch die Genehmigung des Papstes, und diese suchte der Erzbischof nunmehr einzuholen. Indes da waren ihm die Abtissin und das Kapitel bereits zuvorgekommen, und der Papst hatte dem Abte von Paderborn und Domherrn Werner von Volme-

stein aufgetragen, die Sache zu untersuchen, und da der Erzbischof mit seinem Gesuche bei ihm einkam, von den Bischöfen von Straßburg und Worms ein Gutachten gefordert (1311 d. 21. Juni), welche zu dem Ende dem Erzbischof und der Kurfürstin einen Termin auf den 31. October 1312 anberaumten, der auf besonderes Begehren bis zum 24. Dec. ausgesetzt wurde. Zu dieser Tagesfahrt in Deuz hatte Essen seine Commissare geschickt, der Erzbischof aber befand es wieder für gut, auf sich warten zu lassen, und die Fürstin trug den Sieg davon. Als Kaiser Heinrich starb, hatte der Erzbischof den Essenschen Vogt zur Verstärkung seiner Parthei, mit der er die Wahl Friedrichs von Oesterreich herbeiführte, nöthig, um dem Gegenkaiser, der dennoch die Oberhand behielt, zu schaden. Die Vogteifrage konnte also bei dieser Gelegenheit nicht angeregt werden, und sein Nachfolger Walram ließ sich für die Vogtei Essen und Dortmund eine Summe von 100,000 Gulden von Reichswegen zahlen, und damit hat die Bewerbung und der Kampf um Essen aufgehört. —

Nach Engelberts Tode schritt das Kapitel zu einer neuen Wahl und blieb bei seinem Sohne und Nachfolger, wie denn überhaupt die Grafen von Altena bis zu ihren spätesten Verzweigungen, die sich bis auf das Preussische Königshaus erstrecken, bei der Vogtei verblieben sind. Zwar geschah die Wahl nicht auf Lebenszeit, und noch viel weniger ist von einer Erbvogtei die Rede, welche erst später, als die Noth dazu zwang, eingetreten ist. Engelberts Sohn und Nachfolger

Graf Adolph von der Mark 1328—1347

wurde zuerst auf 6 (worüber der Revers vom 28. Aug. 1328 ausgestellt ist), dann auf 8 u. s. w. Jahre gewählt. Er starb 1347 und ihm folgte sein Sohn

Graf Engelbert von der Mark 1347—1391,

der zuerst auf 4, dann auf 8 Jahre gewählt wurde. Wie oft die Wahl erneuert ist, steht urkundlich nicht fest; aber 1371 wurde er auf 10 Jahre <sup>1)</sup> gewählt. Von diesem Jahre 1371 an bekam er 600 Goldgulden als Vogtbeede.

<sup>1)</sup> Die betr. Urk. s. im Anhange.

Engelbert beschloß am 24 Dec. 1391 in einem Alter von 60 Jahren mit Hinterlassung einer einzigen an den Grafen Philipp von Falkenstein vermählten Tochter Margaretha und zweier Brüder, des Grafen (nicht des Herzogs!) Adolph v. Cleve und des Cölnischen Domprobstes, Graf Dietrich v. d. Mark, sein Leben und soweit den Stamm der Grafen von der Mark. Graf Dietrich übernahm die einstweilige Verwaltung der Grafschaft, da sein Bruder, 1391, da er in einem kleinen Nachen nach dem Stifte Elten fuhr, von Cölnischen Leuten in Fischerkleidung ergriffen war und gefangen gehalten wurde. Im folgenden Jahre 1392 kam ein Friede mit Churköln zu Stande, und Graf Adolph trat zugleich die Regierung der von seinem Bruder ihm zugefallenen Grafschaft an. Cleve-Mark einer- und Jülich-Berg-Ravensberg andererseits waren nunmehr zwei mächtige Häuser, die nicht lange nachher zu einem einzigen verschmolzen und nach ihrem Erlöschen zu Anfang des 17. Jahrhunderts einen Erbfolgestreit hervorriefen, der keinen unbedeutenden Einfluß auf den 30jährigen Krieg gehabt hat.

Nach Engelberts Tode wählte nun das Stift seinen Bruder,

Adolph, Grafen von Cleve und der Mark 1392—1394, worüber der Revers am dritten Ostertag 1392<sup>1)</sup> ausgestellt wurde. Er war auf 25 Jahre gewählt, starb aber schon zwei Jahre nachher, den 4. Septbr. 1394, und das Kapitel wählte seinen zweiten Sohn,

Graf Dietrich von der Mark 1394—1398, auf Lebenszeit, worüber in demselben Jahre der Reversbrief ausgestellt wurde. Er starb indessen auch bald, den 14. März 1398, und nun wählte das Stift seinen ältern Bruder

Adolph, Graf zu Cleve und von der Mark 1398—1448, ebenfalls auf Lebenszeit, wie der Revers bezeugt. Erst zu seiner Zeit wurde die Grafschaft Cleve zum Herzogthum erhoben.

<sup>1)</sup> Die Urk. v. 1392, 94, 98, 1449; f. Anh. Nr. XLVII—XLIX und LI.

Nach seinem Tode wurde sein Sohn

Johann I., Herzog zu Cleve und Graf von der Mark  
1449 — 1481,

unter der Äbtissin Elisabeth von Sassenberg 1449 auf zwölf Jahre gewählt, und am Freitag nach St. Alerius, darnach 1462 <sup>1)</sup> an demselben Tage unter der Äbtissin Sophie von Gleichen auf 24 Jahre. Er starb 1481, und das Stift wählte seinen Sohn

Johann II., Herzog von Cleve und Graf von der Mark.  
1481 — 1522,

auf zwölf Jahre. Der Reversbrief, den seine Amtleute: sein Neffe Graf Johann zu Houlsteyne und Schowenburg (Holstein-Schauenburg) als Erbmarschall, Johann v. d. Horst, Drost zu Dinslaken, Wennemar Hasenkamp, Amtmann zu Bouchem (Buchem) <sup>2)</sup>; Heinrich Knypplingh, Amtmann zum Hamm; Jasper Thoredt zu Unna; Aleff (Adolph) von Boilswyngen, Amtmann zu Luynen (Lünen); Jor. Aschenbroick zu Werden; Evert (Eberhard) von Cickell zu Iferlohn, mituntersegelten, war auf Alerheiligen 1481 ausgestellt.

Mit dem Jahre 1493 war die Vogteischafft abgelaufen; verabredeter Maßen sollte aber der Herzog so lange im Amte bleiben, bis ihm das Stift kündigte. Da indeß nach dem Tode Sophiens v. Gleichen 1489 die Wahl zwischen Meyna v. Oberstein und Irmgard von Diepholz schwankte, und, wie früher erzählt, ein förmlicher Aufruhr dadurch in der Stadt veranlaßt wurde, so rief Meyna v. Oberstein ihren Schutzbvogt, Herzog Johann, zu Hülfe, der sie auch nicht versagte, aber erst, nachdem ihm am 21. Oct. 1495 die Schirmvogtei erblich übertragen war. Sein Verfahren zu Gunsten Meyna's war jeglichenfalls ungerecht und partheiisch gewesen, und der Kaiser Maximilian, der ihn als regierenden Fürsten seinen „Oheim“ nennt, machte ihm in einem Schreiben vom

<sup>1)</sup> Urf. LH.

<sup>2)</sup> D. i. Bochum, was für Buchheim steht, wie Buothheim (Langenbuothheim für Bochum oder Langenbochum) bei Werne an der Lippe (Köndl. Müntz. Beitr. II, Urf. XIV.) beweist.

3. December ernste Bemerkungen darüber. Die Amtleute hingen ihr Siegel mit an die Urkunde des Erbvogteibriefes, was für jeden neuen Vogt vorbehalten wurde. Im Anhange haben wir als Muster die Eidesformel Herzog Johannis und seiner Amtleute abdrucken lassen <sup>1)</sup>. Die Stadt selbst erkannte den Herzog unterm 23. October 1495 als Erbschirmvogt an <sup>2)</sup>.

Am 6. September 1511 starb zu Düsseldorf der Herzog Wilhelm von Jülich-Berg und Graf von Ravensberg, und hinterließ nur eine mit der Markgräfin Sibylle von Brandenburg erzeugte und dem Herzog Johann III. von Cleve und Graf von der Mark vermählte Tochter Maria. Ein Jahrhundert vorher hatte der dethronisirte Fürstbischof von Paderborn, Herzog Wilhelm von Berg und Graf von Ravensberg am 19. Februar 1416 seine Schwestertochter, die schöne Adelheid, Tochter des Grafen Nicolaus von Tecklenburg, geheirathet und seine väterliche Graffschaft Ravensberg zum Kindesheil erhalten; sein Sohn Gerhard folgte seinem unbeerbten Vaterbruder Adolph 1434 in der Graffschaft Ravensberg und dem Herzogthum Berg, und bekam die Herzogthümer Jülich und Gelbern durch seinen Sohn Wilhelm, dessen einzige Tochter Maria mit Herzog Johann III. von Cleve vermählt war. Vergl. Webb. Paderb. Gesch. I., 2, p. 525. Auf diese Weise kamen alle die genannten Provinzen an das Haus Cleve. Nach Johannis II. Tode folgte sein Sohn

Johann III., Herzog von Cleve von 1522—1539.

in der Schirmvogtei, und im Reversbrief vom J. 1522 nennt er sich Herzog von Cleve-Jülich-Berg, Graf von der Mark und Ravensberg. Den Revers hatten die Amtleute Wilhelm von der Horst, Erbmarschall und Droft zu Dinslaken; Jasper von Elberfeld, zu Wetter und Hörde; Dietrich v. d. Recke zu Unna; Heinrich Knyppingh zu Hamm, Johann von Loe zu Bochum, Gerit v. Bodelschwingh zu Lünen, Bernhard Schele zu Werden; und Bernhard Barnhagen zu Iserlohn mit untersiegelt. Johann starb im Jahre 1539; ihm folgte in der Vogtei sein Sohn

<sup>1)</sup> Urk. LXIX. <sup>2)</sup> LXVII.

Wilhelm, Herzog von Cleve u. s. w. v. 1539—1592.

Die Erneuerung der Erbvogtei geschah am 23. Februar 1540 und den Revers untersiegelten mit die Amtleute: Wylich, Drost zu Dinslaken; Johann Loë, Amtmann zu Bochum, Werner von Redt zu Blankenstein; Heiß von Aldenbochum zu Huerdt (Hörde); Everdt v. d. Redt zu Hamm; Jor. von Bömmen zu Wetter; Dietrich v. d. Redt zu Unna; Ernst von Bobelschwingh zu Lünen und Hermann Barnhagen zu Iserlohn.

Da sich indessen sowohl der Herzog als seine Amtleute gegen den Vogteibrief vergaßen und willkürlich zu verfahren anfangen, so nahm der Kaiser Karl V. im Jahre 1543 den 2. August Stift und Kapitel in seinen besondern Schutz. Im folgenden Jahre legte die Fürstin dem Herzog schon oft berührte, aber noch nicht gehörig untersuchte Beschwerden vor, welche besonders die Hobs- (Hofes-) Güter und Hobsleute betrafen, indem die ersten verhauen, und den rechten Erben genommen, diese aber mit Herbergen überfallen, mit Schatzungen mehr als die übrigen märkischen Eingeseffenen belegt und mit ungewöhnlichen Diensten überladen wurden. Auch vergab der Herzog in den päpstlichen Monaten die Pastorate und Beneficien gleich als wäre er Herr des Stifts Essen, wie es namentlich bei dem Pastorat Sudarbe geschehen war. Auch ließen sich seine Amtleute und Rentmeister die alten Schilde oder Goldgulden als die gesetzliche Vogtbeede höher und der Münzordnung zuwider bezahlen, was Alles ausdrücklich gegen den Inhalt des Erbvogteibriefes verstieß. Herzog Wilhelm hatte nun zwar das Eine oder Andere für sich und seine Person abgestellt, seine Amtleute fuhren aber in ihren Bedrückungen fort, und nahmen wenig Rücksicht auf die Vorstellungen und Beschwerden, die die Fürstin vorbrachte. Als daher der Herzog 1593 starb, wurde dem Nachfolger eine ganze Reihe Gravamina vorgelegt, nach deren Abstellung ihm erst die Vogtei zuerkannt werden sollte. Was der Erfolg der Klagen der Fürstin war, werden wir in dem folgenden Zeitraum hören.

### Dritter Zeitraum.

Das Fürstenthum und die Stadt von der Reformation  
bis zur Säkularisation des Stifts 1563—1803.

Wir haben beim Schlusse des vorigen Zeitraumes Fürstenthum und Stadt in förmlich ausgesprochenem Bruche verlassen, und die Kluft, die nun eröffnet wurde, ist niemals wieder verschlossen worden. Aus gleichen Anfängen hervorgegangen, von gleichem Freiheitsdrange beseelt und derselben Herrscherlust getrieben, hatten sich Fürstin und Stadt auf gegenseitige Kosten erweitert, beide an Zuwachs gewonnen und einen Kampf hervorgerufen, der nur mit Unterwerfung der einen Macht unter die andere enden konnte, aber beide auf die Dauer aufgerieben hätte. Die längst genährte Eifersucht, die die beiden extremen Elemente gegen einander trieb, konnte zu keiner größern Flamme angefacht werden, als durch die Reformation, die zwar spät hier Eingang fand, aber um so tiefer Wurzel schlug, als sie längst vorbereitete Gemüther und offene Herzen fand, da sie eine Lehre predigte, welche mit der Religionsform den Glauben an „eine von Gottes Gnaden stammende Regierung“ der Keblissin vernichtete. Aber der Geist der Opposition in Verbindung mit der Reformation hat unsägliches Elend über die Stadt gebracht, und die düstern Mächte des religiösen Fanatismus heraufbeschworen, der überall nur Unheil zur Folge hat und im Dienste anderer Zwecke nur für die untersten Volksschichten Verderben stiflet. Die Reformation ist eine zarte Pflanze, die von geweihten



Händen gepflegt sein will, in rohen, profanen Händen aber ein Gift wird, das auch den Boden verzehrt, der sie trägt.

Die Losfagung von der fürstlichen Regierung war fast von der Reformation begleitet, sie bereitete dieselbe vor, oder bahnte ihr doch den Weg, und die regierenden Repräsentanten der Bürgerschaft schlossen sich um so enger an die mittlern und untern Volksschichten an, als beide auf verschiedenem Wege ein Ziel verfolgten, und der Aebtissin gegenüber eine Einheit abgaben, die zur Aufrechthaltung der städtischen Reichsunmittelbarkeit unerlässlich war.

Die Geschichte des gegenwärtigen Zeitraums gliedert sich von selbst in zwei Abschnitte, von denen der erste die Zeit von der Reformation bis zur Landeshoheit der Fürstin über die Stadt 1563—1670 oder die Zeit der Parität der Aebtissin und des städtischen Vorstandes umfaßt und die Religions- und Bürgerkriege enthält, die mit ihren Folgen noch in die gegenwärtigen Zeiten reichen. Der zweite Abschnitt begreift aber die Zeit von der Landeshoheit der Fürstin über die Stadt bis zur Säkularisation des Fürstenthums, 1670—1803, eine Zeit, in der die Kämpfe des vorigen Abschnittes sich zwar allmählig zu einem Niederschlag zu setzen begannen, der aber nur leise berührt zu werden brauchte, um die anscheinend klare Oberfläche dauernd zu trüben.

---

## Erster Abschnitt.

Von der Reformation bis zur Landeshoheit der Fürstin  
über die Stadt. Die Zeit der Religions- und  
Bürger-Kriege 1563—1670.

### 1. Einführung der Reformation.

Die Reformation ist rein That des dritten Standes, aus ihm hervorgegangen und sein mächtigster Hebel geworden. Alle Religionsneuerung, die sich zunächst in der Form und Weise kund gibt, ist ein Gewächs auf dem Boden des mittlern Bürgerstandes oder der noch unterern Volksklassen; von da arbeitet sie sich empor, und verschafft sich eine Stellung und Anerkennung im öffentlichen Staatsleben. Als Constantin der Große das Christenthum zur Staatsreligion erhob, hatte sich die christliche Sekte erst mühsam durcharbeiten, und durch Märtyrertum und Opfer, die ans Unglaubliche grenzen, eine Geltung und Macht anbauen müssen, die, wenn sie unberücksichtigt blieb und keine Anerkennung fand, staatsgefährlich zu werden und den kaiserlichen Thron zu stürzen drohte. Constantin hätte sich auch ohne Annahme des Christenthums zur Anerkennung desselben verstehen müssen, und wenn sein nächster Nachfolger es wagte, zum Glauben der Väter zurückzukehren, so hatte das nur den guten Erfolg, daß die folgenden Kaiser sich ohne Ausnahme des Christenthums um so kräftiger annahmen.

Nicht anders war es mit der Reformation, welche zunächst kirchliche Satzungen und hierarchische Privilegien stürzte, aber

zugleich dem Bürgerthum ein Mittel an die Hand gab, seine mit der Erbauung der Städte ins Leben getretene Existenz zu verfestigen. Die Reformation ist ein demokratisches Element und rein geistiger Natur, das nothwendig zum materiellen Aufkommen des dritten Standes hinzukommen mußte, um ihm eine dauernde Macht zu sichern. Das Städteleben und die kirchliche Reform haben in Deutschland die Monopole von Adel und Geißlichkeit zerstört, und was bis dahin in der Hand des einen oder nachher der beiden Stände war, unter die Menschheit vertheilt. Die Reformation hat aber mit der Trennung von der einheiligen Kirche zugleich ein Geistesleben eröffnet, dessen sich der Adel nicht mehr schämt, und schon im Mittelalter zu Luthers Zeit war es eben so ehrenvoll, das Schwert des Geistes zu ziehen als mit dem Schlachtschwert das Faustrecht zu schirmen, und Ulrich von Hutten wirkte mehr mit Schrift als er mit dem Schwert vermocht hätte. Alle Geisteskultur in Deutschland ist auch fast nur aus protestantischem Boden hervorgegangen, und was katholischerseits auf dem Gebiet der Literatur gewirkt ist, ist meistens im Anschluß an den Protestantismus entstanden oder wie bei den Romantikern von protestantischen Brüsten gezogen. Es ist eine bekannte Wahrnehmung,<sup>1)</sup> daß das westliche und südliche Deutschland von den geistigen Regungen des übrigen Deutschlands nicht so berührt und in seiner wissenschaftlichen und poetischen Stellung gegen andere deutsche Länder auffallend zurückgeblieben ist und in der nationalen Literatur weniger in Betracht kommt. Der Grund liegt unstreitig in der materiellen Macht, womit die Donau- und Rhein-Länder an Rom hängen. Der deutsche Kaiser war in seiner ganzen Stellung als Oberhaupt des „heiligen römischen“ Reiches mit dem päpstlichen Stuhle verknüpft, und das ganze Rheinthal von den Alpen bis zu den Niederlanden war ein fast ununterbrochener Territorialbesitz von Bisthümern (Basel, Straßburg, Speier, Worms, Mainz, Trier, Köln), so daß es Kaiser Maximilian scherzweise die „lange Pfaffengasse“ zu nennen pflegte. Das

<sup>1)</sup> Vergl. G. G. Servinus die Mission der Deutsch-Katholiken. Heibelberg 1845.

pfälzische Haus war fast die einzige weltliche Macht von Bedeutung und frühzeitig dem reformirten Glauben zugekehrt, und die freie Reichsstadt Worms, welche so oft mit ihrem Bischof im Streite lag, nahm gleich Partei für die Reformation. Nun haben zwar die Residenzstädte der Bisthümer auch am Rhein mit den geistlichen Fürsten in schwerem Hader gelegen und ihre Freiheit zu behaupten gestrebt; noch 1560 konnte Coblenz seine Reichsfreiheit nicht vergessen, und verschloß dem Kurfürsten Johann von der Leyen die Stadthore, und ließ sich förmlich von ihm belagern; dennoch ist die Stadt nicht zum Protestantismus übergetreten, so wenig wie Cöln. Die Franken haben nämlich von jeher mit den Römern kokettirt<sup>1)</sup> und sind zu schwach gewesen, ihr Joch abzuschütteln, während ihre Nachbarn, die Sachsen, ein urkräftiges germanisches Volk, Roms politische wie geistliche Macht zertrümmert haben.

Daß hier in Essen die Reformation erst spät Eingang fand, hat seinen nächsten und ganz einfachen Grund in dem Umstand, daß die geistliche Regentin, deren Herrschaft der Reformation durchaus feindlich gegenüberstehen mußte, alle Segel aufzog, um sie von ihren Mauern auszuschließen<sup>2)</sup>. Selbst das Gymnasium, das die Fürstin 1545 auf Anlaß des Magistrats gründete, scheint sie hauptsächlich zugelassen zu haben, um dem neuen Sturm, der ihr mit der Religion drohte, auszuweichen, und wirklich steht in der Stiftungsurkunde als Hauptmotiv der Gründung des Gymnasiums die Unterweisung, „in dem alten, wahren, katholischen Glauben.“ Freilich mögen auch die 1534 und 1535 zu Münster ausgebrochenen wiedertäuferischen Un-

<sup>1)</sup> Mit Stolz leiteten die alten Rittergeschlechter Cölns ihren Ursprung von den Römern her.

<sup>2)</sup> Ausnahmsweise hat allerdings auch eine Aebtissin von Essen die Reformation angenommen; ihrer wird aber, wie zu vermuthen, in den Chroniken und Urkunden nicht gedacht, sondern sie lebt nur noch in der Tradition. Sie soll der Stadt das Segeroth geschenkt haben, an den Bürgermeister verheirathet gewesen und in der lutherischen Kirche begraben worden sein, wo ihr Grabstein in der Mitte derselben noch bis zur Pflasterung im vor. Jahrh. sich befunden. Solche Uebertritte geistlicher Regenten kommen auch sonst wo in der Geschichte vor, wie sich namentlich die

ruhen, die hier wie anderwärts eine scharfe Untersuchung zur Folge hatten, der Annahme der Reformation in etwa geschadet haben. Mit dem Augsburger Religionsfrieden 1555 war aber den Protestanten Sicherheit und Ruhe verschafft, und bald nachher regte sich auch hier ein freies Leben, das in dem angeborenen sächsischen Freiheitsfinn und dem Drange der Einwohner nach politischer Unabhängigkeit einen mächtigen Hebel fand.

Erst im Jahre 1561, nachdem die Reformation bereits vier und vierzig Jahre in andern Ländern verbreitet gewesen, konnte dieselbe auch in Essen Boden fassen, und nahm, wie überall, als vollsthümliche Erscheinung, ihren Gang von unten auf. Georg Tuber, <sup>1)</sup> ein Weber in der Weberstraße, und Schullehrer, ließ zuerst in seiner Wohnung, „der lutherischen Wieme“ <sup>2)</sup>, Luthers deutsche Gesänge singen; und da die Stadt- oder Capitularschule in der Burg in Verfall gerathen, schickten ihm viele Eltern ihre Kinder zum Unterricht, und Georg Tuber machte sie nicht nur mit den Gesängen, sondern auch mit den Grundsätzen und Lehren Luthers bekannt. Man kann denken, wie wohlthätig der Gesang eines deutschen Liedes auf die jungen Gemüther wirkte; und es läßt sich erklären, wenn die Knaben Sonntags auf dem neuen Kirchhofe zusammenkamen und ihre Eltern mitbrachten, um die neuen Lieder zu hören. Schon um Weihnachten 1561 ließen die Bürger auf eigene Hand deutsche Lieder in der Gertrudi-Kirche anstimmen, und verlangten neben

---

Cötner Erzbischöfe Hermann von Wied und Gebhard Truchseß von Waldburg den reformatorischen Bestrebungen angeschlossen. Der letzte, seiner erzbischöflichen Würde entsetzt, wurde vom Herzog Ferdinand von Baiern angegriffen und bei der Gelegenheit 1583 die Burg Godesberg zerstört.

<sup>1)</sup> Vgl. Denkmal der doppelten Jubel-Freude über die vor zwei hundert Jahren, als den 28. April 1563 in der kaiserlichen Reichsstadt Essen geschehene Kirchen-Reform wie auch den allgemeinen Frieden vom 15. Febr. 1763 zc. v. M. J. H. Zopf, Gymnasial-Direktor; und Geschichte der evangelisch-lutherischen Gemeinde und ihrer Schulen zu Essen v. E. F. W. Bährens. Sechstes Progr. J. 1813, Ahtes Progr. 1815.

<sup>2)</sup> Wieme ist das altdeutsche Wort für Pastorat.

der Beibehaltung derselben im darauf folgenden Jahre das hl. Abendmahl unter beiderlei Gestalten von dem an der Kirche stehenden (katholischen) Pfarrer Heinrich Saldenberg mit solchem Ungestüm, daß es zu tumultuarischen Ausritten gekommen wäre, wenn der Magistrat sie nicht durch das Versprechen zu beruhigen gesucht hätte, ihnen zur Erfüllung ihres Verlangens behülflich zu sein. Der Magistrat, selbst von der evangelischen Lehre ergriffen, schaffte auch die gewöhnlichen lateinischen Lieder an der St. Gertrudi-Kirche ab und verordnete, daß statt ihrer die lutherischen deutschen Gesänge eingeführt werden sollten.<sup>1)</sup>

Es läßt sich denken, daß eine solche Neuerung entscheidenden Einspruch von Seiten der Lebthigen und ihrer Geistlichkeit fand, und sie Alles aufzubieten suchte, um diese „Pest der lutherischen Lehre“ fern zu halten. Sie verklagte den Tuber als den Urheber der sektirerischen Lehre beim Rath, und da sie, wie zu vermuthen, kein Gehör fand, beim Official in Eöln, bei dem Schirmvogt Herzog von Cleve dahin vermochte, den ic. Tuber aus der Stadt zu verweisen. Magistrat und Bürgerschaft ließen sich aber nicht abschrecken, und besuchten die St. Gertrudskirche, deren Pfarrer ihrem Wunsche wegen der deutschen Gesänge und des heiligen Abendmahls unter beiderlei Gestalten nicht nachkam, nicht mehr, und das war noch mehr der Fall, als der Pastor später sein der Gemeinde gegebenes Wort, die evangelische Lehre hinfort zu lehren, nicht halten konnte, da die Fürstin mit Absetzung gedroht hatte. Beide, Magistrat und Bürgerschaft, wandten sich vielmehr an den Pfalzgrafen Wolfgang von Zweibrück, einen eifrigen Anhänger der evangelischen Lehre, durch einen Abgesandten aus dem Rathe, Namens Hieronymus Rosendahl, und ersuchten ihn um einen evangelischen Prediger. Dieser sandte im Jahre 1563 Heinrich Varenbroch, von Kempen gebürtig, welcher Wolfgangs Kirchen-Ordnung mitbrachte, einige Artikel dem Magistrat zur Bestimmung der Kirche und Schule von seiner Hand übergab, und die hiesige evangelische Gemeinde zuerst gründete. Er hielt seine erste Predigt am 28. April in der Hospitals-Kapelle, zum heiligen Geist ge-

<sup>1)</sup> Urk. LXXVI.

nannt, welche gegen das Jahr 1336 unter Catharina von der Mark erbaut war. Aus Schonung ließ der Magistrat ihn seine erste Predigt in der Hospitalkapelle halten, um nicht sogleich Unannehmlichkeiten herbeizuführen, die durch die Benutzung der Gertruds-Kirche doch nicht ausgeblieben wären. Die Neugier und Begeisterung für die neue Lehre und den fremden Mann war so groß, daß der Raum der Kapelle nicht ausreichte, und man mit Leitern an die Fenster stieg, um ihn zu sehen und zu hören. Seine Predigt war so ergreifend, daß der Magistrat sich einmüthig entschloß, der Reformation den Eingang nicht zu versagen, vielmehr den Pastor Barenbroch in die Gertruds-Kirche förmlich einzuführen. Er hielt nun seine zweite Predigt, ließ abermals deutsche Lieder singen und theilte das Abendmahl unter beiderlei Gestalten aus. Seine Predigt war so salbungsvoll und kräftig, daß sich die gesammte Bürgerschaft, mit Ausnahme von 14 Personen, wie protokollarisch feststeht, bewogen fühlte, die Augsburgerische Confession anzunehmen, und von der Zeit an wurde der Gottesdienst in der Gertruds-Kirche auf die evangelische Weise gehalten. Die Bürgerschaft behielt damit nur ihr Eigenthum an sich, wie es in allen deutschen Ländern der Fall war, wo die Katholiken abfielen, und Kirchen, Schulen, Hospitäler u. s. w. mitnahmen.

Die St. Gertruds- oder Marktkirche ist aber die Stadtkirche und zuletzt von den Bürgern gegründet. Von ihr und den städtischen Stiftungen bemerken wir hier Folgendes:

Wie von kistischer Seite die Alfreds- oder St. Quintin-Kirche gebaut wurde, und nachher, als sie zu klein wurde, eine größere Kirche, „das Münster,“ zur Seite erhielt, welche zu Ehren der heiligen Maria erbaut war, und dann mit der Walpurgis- (nachherigen St. Johannis-) Kirche vermehrt wurde, so hat man auch bürgerlicher und städtischer Seits einen gleichen Eifer für Hebung und Beförderung des Gottesdienstes bewiesen und neben der St. Gertrudiskirche milde Stiftungen fundirt. Daß solche von der Stadt ausgegangen, geht aus den vielfachen Präbenden, deren Collatoren Bürgermeister und Rath waren, hervor. Ebenso waren verschiedene Klöster, als 1288 das Kettwig, das 1618 in das Kapuziner-Kloster verwandelt wurde, das Convent im

Thurm 1293 im alten Hagen, im Dunkhaus 1314, im neuen Hagen, von städtischer Seite gestiftet. Dahin gehören auch die Donationen für die Armen; indem gegen 1317 das Hospital zum heil. Geist, die Kapelle und das officium Leprosorum 1439 und andere Fundationen von den Bürgern ausgegangen sind.

Ebenso ist die Gertruds-Pfarrkirche eine städtische, bürgerliche und sehr alt, und schon da gewesen, ehe die Aebtissin Fürstin war, und mit der Stadt, geschweige der Umgegend etwas zu thun hatte. Sie hieß templum extra muros, die Sakristei ist 1066 erbaut, und das stimmt Alles vollkommen mit dem überein, was wir über die Ursprünge und Erweiterungen der Stadt früher aus andern Gründen bemerkt haben. Erst um die Mitte des 13. Jahrh. wurde der nördliche und westliche Theil der gegenwärtigen Stadt mit der bisherigen vereinigt und nunmehr eine gemeinsame Mauer gezogen. Die außerhalb der Stadt gelegene Kirche bestand Anfangs nur aus den drei Gewölben nach der Nordseite, wurde nachher mit dem Gewölbe unter der Orgel vergrößert und noch später mit den drei mittelsten Gewölben und endlich 1478, unter der Aebtissin Sophia IV. von Gleichen, mit noch zwei Gewölben vergrößert. Sie war die Pfarrkirche der Bürger, mit deren Glocken alle Todten in der Stadt und aus dem Stift beläutet wurden und noch werden. In einem Pfeiler vor der Markthür war das städtische Wappen eingehauen; in ihr wurden die Zusammenkünfte der Bürger an den Wahltagen Petri und Lätare, wie die außerordentlichen von Bürgern, Gilden und Aemtern gehalten, wodurch sich die Kirche als eine rein städtische, der Abtei ganz fremde ergibt, indem zu der geistlichen Immunität auch das Verbot der Volksversammlungen in den Kirchen gehörte. In derselben geschahen auch alle Trauungen der Bürger. Ihr Kirchhof wurde nachher erst zum Markt benutzt, bei welcher Gelegenheit noch viele Todtengerippe ausgegraben wurden. In den neunziger Jahren des vor. Jahrh. erwarb sich der Kirchmeister Plenkler das Verdienst, die Todtengrüfte aus der Kirche schaffen, den Boden mit glatten Steinen belegen und das Schiff und die Bühnen der Kirche mit neuen Bänken versehen zu lassen.



Die Bewegung, welche durch die Predigten Barenbroch's in den Gemüthern entstanden war, zu hemmen, wandte sich der Pastor Saldenberg mit der ganzen Geistlichkeit, so wie auch die Aebtissin mit einer drohenden Protestation an den Magistrat, und trug darauf an, diese Neuerung einzustellen. Zugleich ging eine heftige Beschwerdeführung an den Schirmvogt Herzog Wilhelm von Cleve, der in Folge dessen ein ernstliches Abmahnungsschreiben an den Magistrat und den H. Barenbroch erließ, der sich dadurch veranlaßt sah, am 17. Mai zu seinem Fürsten und Herrn, Pfalzgraf Wolfgang, zurückzulehren. Nun bestieg der Pastor Saldenberg wieder die Kanzel, fand aber so wenig Zuhörer und eine solche Abneigung gegen sich, daß er es für dienlich hielt, einen Vicarius in der Person des Johann Rempius aufzustellen, der aber den Bürgern eben so wenig zusagte, und als er von Barenbrochs Wiederkunft hörte, am 17. December die Gemeinde verließ und entwich. Obgleich nun der Magistrat bei der Fürstäbtissin und Herzog Wilhelm von Cleve mit einer wohlgemeinten Remonstration eingekommen war, und den Vorwurf des Eingriffs in die Rechte wider die katholische Geistlichkeit von sich abgewälzt, die Glaubensfreiheit der Bürger gründlich auseinander gesetzt, und in der Hoffnung, Fürstin und Herzog würden nun keine weiteren Maßregeln gegen Stadt und Gemeinde vornehmen, den Pfalzgrafen um Zurücksendung des H. Barenbroch gebeten hatte, der auch am 8. Dec. zum zweiten Male hierher kam, und bald wegen Wachsthums der Gemeinde einen Collegen erhielt, so erschien gleichwohl am 22. März 1564 auf Betrieb der Fürstin eine kaiserliche Commission aus Subdelegirten des Churfürsten von Cöln und des Herzogs von Jülich, welche unter harter Bedrohung darauf drang, daß der Magistrat die neuen „Prädicanten“ abschaffen und Alles wieder in den vorigen Stand setzen sollte. Man kann denken, daß ein solcher Schritt nicht erfolgte. Rath und Bürgerschaft erklärten sich freimüthig und unerschrocken vor der Commission, beriefen sich auf den Augsburger Religionsfrieden vom Jahre 1555 und die freie Religionsübung, die den andern Ständen des deutschen Reiches zugestanden wäre — und ihre offene, beherzte Sprache hatte den erwünschten Erfolg. Es wurde von

kaiserlicher Seite jetzt nichts weiter gegen die evangelische Gemeinde vorgenommen. Indeß mußte Varenbroch auf Befehl des Herzogs Wilhelm von Cleve, den die Geistlichkeit durch den Official zu Cöln auswirkte, zu fünf Malen aus der Stadt weichen, wenn auch der evangelische Gottesdienst nicht eingestellt wurde, indem ihn andere Prediger besorgten. Zum letzten Male kehrte Varenbroch 1573 zurück. Er starb 1587 und ward in der Kirche auf dem Chor beim Eingange in die Sakristei begraben.

Die Aebtissin aber mochte nach der Erklärung des Magistrats und der Bürgerschaft vom Jahre 1564 vor der kaiserlichen Commission einsehen, daß die Einheit und ihre so oft versuchte, aber 1549 offen in Uebrede gestellte Landeshoheit über die Stadt auf gültlichem Wege nicht mehr zurückzuführen sei; und die Hoffnung auf Vergleiche, Vermittelungen und Einigungen gänzlich aufgeben. Wollte sie ihre Landeshoheit retten, so konnte es nur auf dem Wege Rechtens geschehen. Eine heimliche Erschleichung von Privilegien auf Kosten der Stadt hatte die Fürstin schon 1377 schwer büßen müssen; um so weniger waren jetzt, wo die Gemüther so gespannt waren, verfohlene Schritte beim Reichsoberhaupt möglich. Es blieb also weiter nichts übrig, als der Stadt den Proceß zu machen, welcher auch 1565, also ein Jahr, nachdem die Gemeinde Seitens des Kaisers ihre Anerkennung in freier Religionsübung erlangt hatte, beim Reichskammergericht zu Speier anhängig gemacht wurde. Indeß auch der Magistrat legte dem Reichsgericht seine Gerichtsanechte vor, und erwartete mit Recht, daß die Stadt während des Laufes des Processus bei ruhiger Ausübung ihrer bisherigen Rechte und Privilegien erhalten, und vor Bebrückung von Seiten der Fürstin geschützt sein würde. Das war aber keineswegs der Fall. Der Proceß hat über die hundert Jahre gedauert, und nie hat die Stadt mehr zu leiden gehabt, als gerade in dieser Zeit, und außer den Kriegen, die im Reiche geführt wurden und die Stadt mit betrafen, wurden eben zu der Zeit des großen Processus mit der Fürstin harte Religionskämpfe geführt.

Bevor wir zum folgenden Paragraph übergehen, müssen wir einer vereinzelt stehenden Erscheinung gedenken, die ganz unerwartet und plötzlich in der Geschichte der Stadt aufsteht. Wir erinnern uns, daß der Erzbischof von Cöln nach der Einziehung der Vogtei diese sammt dem hohen Gericht in Essen als ein besonderes Eigenthum des Kölnischen Erzstiftes beanspruchte; so namentlich unter Rudolph I. im Jahr 1282. Erzbischof Waltram hatte sich die Vogtei förmlich ablaufen lassen, und zwar von Reichswegen, und seitdem ist das Stift nicht mehr vom Erzbisthum angefochten, wenn sich auch die spätern Churfürsten von Cöln die über die Vogtei erhaltenen kaiserlichen Briefe mehrmals bestätigen ließen.

Als die Stadt der Fürstin den Gehorsam aufgekündigt hatte, die Reformation eingeführt und der Erzbischof an der hier niedergesetzten Kaiserlichen Commission theilhaftig wurde, hören wir auf einmal wieder von der geistlichen und weltlichen Jurisdiction, die sich der Churfürst zwar nicht mehr im Stift, sondern bloß in der Stadt Essen angemacht hatte. Um die Zeit, wo der Prozeß beim Reichskammergericht eben anhängig gemacht war, lesen wir von einem Appellations-Instrument v. J. 1566 (Urf. LXXVIII.), worin es heißt, daß der Official des erzbischöflich churfürstlichen Gerichts, besonders nachdem sich die Bürger für die Augsburgerische Confession erklärt, ein *exercitium jurisdictionis ordinariae et ecclesiasticae* in allen und jeden Civil- und bürgerlichen Sachen in Anspruch genommen habe. Mit der Appellation wird der Churfürst seine vermeintlichen Ansprüche wohl haben fahren lassen. Denn wir hören Nichts weiter von seinen Eingriffen in die städtische Jurisdiction.

### 2. Das Schulwesen der Stadt.

Mit der Reformation bekam das Schulwesen einen neuen Aufschwung. Künste und Wissenschaften waren im Mittelalter ganz vernachlässigt. Aber das Kloster Alfreds war ein Benedictinerinnen-Kloster, und dieser Orden hat sich durch seine Vorliebe für die Wissenschaften von jeher rühmlichst ausgezeichnet. In den Klosterschulen ertheilten die Mönche und Nonnen Unterricht, und auch Laienkinder konnten in dieselben aufgenommen

werden. In Deutschland waren solche Schulen zuerst von Karl dem Großen gegründet, die im Ganzen und in Betracht der düstern Zeiten viel geleistet haben, so daß sie mit Unrecht von der neuern Zeit so ganz herabgesetzt werden, da sie doch so lange die einzigen Bildungsanstalten waren, in denen sogar außer Theologie Mathematik getrieben wurde. Ein eigentliches Verdienst um die Wissenschaft haben die Mönche freilich weiter nicht, als daß sie so manchen literarischen Schatz des Alterthums vor dem Untergange retteten.

Daß in Essen früh, wenn auch unbedeutender Unterricht erteilt wurde, geht schon daraus hervor, daß in Alfreds Kloster immer eine „scholastica, eine Lehrnonne,“ vorkommt, und in den später gestifteten Nonnenklöstern hat eine solche auch nicht gefehlt. Darum halten wir die Ansicht von Bährens S. 37, welcher mit Hamelmann (Opusc. hist. Westph. p. 76) annimmt, von Alfreds Zeit an habe nur eine einzige Schule hier bestanden, welche in einem Gebäude in der Burg gehalten wurde, für irrig. Dies Gebäude mag aber das Josephinische Lehrhaus gewesen sein, in welchem noch zu Anfang des gegenwärtigen Jahrhunderts die Kapuziner-Geistlichen — die aber erst 1620 hierher berufen waren, und das erste Mannskloster bildeten — Unterricht erteilten. Als die Reformation begann, stand Mathäus Carbon, ein Jesuit, dieser Schule als Rector vor, welche damals 7 Klassen und außer dem Rector einen Conrector und 4 Lectoren hatte. Unter den Lehrern an dieser Schule erhob sich über einen am Pfingstfest 1564 von H. Varenbroch in der Gertruds-Kirche gehaltenen Vortrag ein Streit, und der Conrector Peter Scharpenberg nahm denselben freimüthig in Schutz, weshalb der Rector und die übrigen Lehrer ihn nicht mehr in ihrer Mitte dulden mochten. Scharpenberg, ein eben so erfahrener Lehrer als aufgeklärter Mann, fing unter Begünstigung des Magistrats eine besondere Schule an, die bald so aufblühte, daß der Magistrat beschloß, eine öffentliche evangelische Stadtschule zu stiften, und es wurde schon im Jahre 1564 d. 10. October Johann Kybit von Wesel als erster Rector berufen, Scharpenberg aber als Conrector ihm beigeordnet, und der damalige Küster bei St. Gertrud, Namens

Adam Woiberg, als Untermeister und Vorsänger auf dem Chor und bei Leichenbegängnissen angestellt. Zum Unterschiede von der Schule in der Burg, welche Jesuiten- oder Capitularschule hieß, erhielt die Anstalt den Namen Bürgerschule. Daß übrigens die eine wie die andere Schule nicht ausschließlich für den höhern Unterricht sorgte, geht daraus hervor, daß der Weber Tuber das Bedürfniß der Schüler, die sonst die Jesuitenschule besucht hatten, befriedigte, und der Küster Adam Woiberg als Untermeister bei der Bürgerschule laboriren konnte. Im Grunde hat auch die eine wie die andere Schule die nachher so ganz getrennten Fächer vereinigt. Ja in den untersten Klassen der Bürgerschule fanden auch Mädchen Unterricht, welche bei der katholischen Gemeinde nur in Nonnenschulen unterrichtet wurden.

Nachdem die Bürgerschule eingerichtet war, wählte man die Hospitals-Kapelle zum heiligen Geiste zum Schulhause, da kein Gottesdienst mehr in ihr gehalten wurde. Das Gebäude war unter Catharina von der Mark nicht 1347, wie wir bei Bährens finden, sondern vielmehr 1336 aufgeführt, und auch nicht erst 1568 vom Magistrat zum Schulhause bestimmt. Schon 1555 hatte die Fürstäbtissin Catharina von Tecklenburg die von ihrer Vorgängerin Sophia von Montfort-Rothensfels unterm 26. Januar 1546 <sup>1)</sup> bewilligte Gründung des s. g. Gymnasiums als städtische Schule genehmigt, und aus den Revenüen der Fundation des Priesters Wilhelm von Hagenbeck veranlaßt. Das ist der Grund, warum gleich nach der Berufung des Johann Kybit am 10. Oct. 1564 die Hospitals-Kapelle, in der wegen des schon früher zum Schuldienste bestimmten Zweckes kein Gottesdienst mehr gehalten wurde, zum Schulhause genommen wurde. Im Mittelpunkt der Stadt gelegen und von Geräusch und Störung fern, schien dies Gebäude für ein Schulhaus ganz geeignet. Die der neuen Bestimmung angemessene Einrichtung ist erst allmählich mit der Zunahme der Schülerzahl eingetreten. Im Jahre 1568 unter dem Rector Stucke wurde die Kapelle ganz zu einem Schulhause eingerichtet, und nicht nur Altar und Ales,

<sup>1)</sup> Urk. LXXIV.

was zum gottesdienstlichen Gebrauch gebient hatte, herausgenommen, sondern noch ein Stodwert zu Lehrzimmern aufgeführt. Diese wurden erst 1732 bei einer damals veranstalteten Reparatur noch mit zwei neuen Lehrzimmern oder Auditorien vermehrt, so daß ihre Anzahl, das sogenannte große Auditorium unten am Boden nicht mit einbegriffen, sich auf fünf belief.

Die Schule war Anfangs vorzüglich für die Jugend des männlichen Geschlechts bestimmt, und das weibliche blieb auch noch lange nachher vernachlässigt. Der Küster und Untermeister Adam Woiberg unterrichtete die Jugend ohne Unterschied des Geschlechts, wie auch seine Nachfolger, bis 1664 den 23. Jan. nach der erneuerten Kirchenordnung die Mädchen förmlich ausgeschlossen und ihr Unterricht dem Küster an der St. Gertruds-Kirche zu Hause übertragen wurde. An die Stelle des Küsters trat nachher in der öffentlichen Schule ein Cantor, welcher nach obengedachter Kirchenordnung neben der Verpflichtung, den Choral in der Kirche zu leiten und die Schuljugend an jedem Montag und Donnerstag Nachmittag in der Musik und im Singen zu üben, auch die kleinern Knaben in den ersten Anfangsgründen zu unterweisen hatte. Der Cantor, Conrector und Rector machten eine lange Zeit das ganze Schul-Collegium aus, und die beiden ersten waren im Jahre 1664 und mehrmals in einer Person vereinigt, wie denn noch eine geraume Zeit in gegenwärtigem Jahrhundert dem Conrector die Leitung des Kirchengesanges anvertraut war. Gegen Ende des 3. Viertels des 17. Jahrh. fing man auch an, öffentliche Prüfungen zu halten, die erste am 8. März 1665, und die Bürgerschule zu einem Gymnasium zu erheben. Davon werden wir im folgenden Abschnitt sprechen.

Nach den bisherigen Bemerkungen gab es keine besondere Elementarschule. Die untere oder deutsche Schule war mit der lateinischen zu einer einzigen vereinigt. Der Küster und Untermeister Adam Woiberg lehrte in den Anfangsgründen die Kinder beiderlei Geschlechts, und bereitete die Knaben auf die Klasse des Conrectors vor. Er war zugleich Vorsänger beim öffentlichen Gottesdienste. Der Unterricht, den er erteilt hatte, wurde nachher dem Conrector und die Leitung des Kirchengesanges einem Cantor übertragen. Nach der erneuerten Kirchen-

ordnung vom 23. Januar 1664 waren Cantor und Conrector in einer Person vereinigt, und der Küster erhielt nun den Auftrag, bei Kirchenmusik, so wie an Festtagen in den Früh- und Abendkirchen und in den Wochenbetstunden vorzusingen und zugleich die kleinen Mädchen in seiner Wohnung zu unterrichten, wodurch zugleich sein Gehalt, welches noch bis zu diesem Jahrhundert größtentheils in einem jährlichen Umgange bestand, in etwa vermehrt werden sollte. Die Mädchenschule des Küsters gab erst Veranlassung zu einer getrennten Elementarschule, indem bald auch kleine Knaben aufgenommen und neben dem Küster bald der eine und bald noch ein zweiter besonderer Lehrer für die deutsche Schule angestellt wurde, wiewohl der deutsche Unterricht in den ersten Anfangsgründen noch in der lateinischen Schule fortbauerte, und manche Eltern ihre Kinder auch gleich auf die lateinische Schule schickten. Die Gründung der ersten evangelischen Elementarschule mag in die zweite Hälfte des 17. Jahrhunderts fallen. Erst im vorigen Jahrhundert, im Jahre 1782, ging die Schule im Hause des Küsters durch die Elementarschule völlig ein.

### 3. Weitere Geschichte des Stifts und der Stadt.

Als im Jahre 1609 am 25. März der Herzog Johann Wilhelm, der die schönen Länder am Niederrhein, Jülich-Cleve-Berg, Mark und einige andere, worüber wir in der Geschichte der Schirmvogtei bereits gesprochen haben und noch weiter sprechen werden, ohne Erben starb, machten die an seine vier Schwestern verheiratheten deutschen Fürsten und andere weitläufige Verwandte Ansprüche auf die Erbschaft, und vor Allen theilten sich der Markgraf Ernst, Churfürst von Brandenburg, und der Pfalzgraf von Neuburg ohne Weiteres in den Besitz, und nachdem sie zu Düsseldorf einen Vertrag abgeschlossen hatten, übernahmen sie die Regierung der Länder des verstorbenen Herzogs, und beide, Wolfgang Wilhelm Pfalzgraf bei Rhein und der Churfürst von Brandenburg machten, auch ohne Belehnung kaiserlicherseits und ohne der Fürstin von Essen das Homagium geleistet zu haben, mit Kriegsmacht ihre Ansprüche auf die Schirmvogtei geltend, und schon am 11. und

22. Nov. des Jahres 1609 wiesen sie die Fürstäbtissin Elisabeth von Berg an, die 600 Gg. Bogtgelber, an ihren Rentmeister in Essen auszuzahlen. Zugleich ließen sie die Stadt bis zur Ausgleichung der oberschwebenden Erbschafts-Differenzen trotz des Verbots des Kaisers, der die herzoglichen Lande als verfallenes Reichslehen einziehen und die Vogtei als oberster Schirmvogt in seinen Schutz nehmen wollte, mit Kriegsmacht besetzen, die Bogtbeede mit militärischer Macht beitreiben; ja der Churfürst ließ am 5. Apr. und 2. Juni 1627 die Hoffrohen und Stiftsleute gefänglich nach Lünen abführen und so lange in Verwahrhaft halten, bis die Bogtbeede erlegt war. Am 22. Mai und 10. Juni desselben Jahres hatte er die Untersassen überfallen und theils nach Unna, theils nach Rettwig abführen lassen; durch welche Maßregeln die Stadt so hart bedrängt wurde, daß die Aebtissin sich genöthigt sah, beim Kaiser Klagen einzukommen, und mit dem 2. Dec. 1627 erfolgte denn unter Strafe von 30 Mark löthiges Gold, wovon die Hälfte an die kaiserliche Kammer, die andere aber an die Aebtissin und das Stift bezahlt werden sollte, ein Verbot des Kaisers an den Pfalzgrafen und Churfürsten; die 600 Gg. mußten seitdem an den Reichskanzlei-Tarator abgetragen werden, und wurden bis zur Regulirung der Erbschaftsverhältnisse mit Sequester belegt.

Einige Jahre vorher, 1622, war der Graf Joh. Jacob von Anholt, Feldmarschall der kaiserlichen Liga, mit einigen tausend Mann unterhalb Düsseldorf über Essen, Arnsberg und Paderborn gegen den Grafen Ernst von Mansfeld und den Herzog Christian von Braunschweig gezogen. Am 6. Aug. 1623 schlug Tilly den Herzog bei Stadtlohn im Münsterschen und brachte dem Mansfelder in Ostfriesland eine Niederlage bei.

Mit dem Erlöschen des herzoglich clevischen Hauses hatte die evangelische Religion, welche bisher in den Landen des Herzogs nur schwächern ihr Haupt zu erheben gewagt, an den Häusern Brandenburg und Neuburg eine bedeutende Stütze erhalten. Im Jahre 1608 hatte sich auf Betrieb des pfälzischen Hauses die protestantische Union gebildet; aber wegen kleinlicher Differenzen waren nur wenige protestantische Fürsten zum Beitritt zu bewegen, weil die Pfalz dem — refor-



mirten Glauben anhing. Der Churfürst von Brandenburg war einer der ersten, die der Union beitraten. Aber eine unbedeutende Beleidigung hatte ihn mit dem pfälzischen Hause überworfen. Der pfälzische Prinz Wolfgang Wilhelm kam nach Berlin, um eine brandenburgische Tochter zu heirathen, aber beim Mahl hatte sich der Churfürst vergessen und dem Prinzen eine Beleidigung zugefügt, die der Wein leicht hätte entschuldigen mögen. Aber der Prinz war nicht zu versöhnen, und die Folge dieser kleinen Kränkung hat sich auf das ganze deutsche Reich erstreckt. Von Zorn erglüh't reiste der Prinz ab, und aus Rache heirathete er nicht bloß eine bayerische Prinzessin, sondern nahm auch selbst die katholische Religion an; und der Churfürst, der um seine Jülich'schen Länder besorgt sein mußte, wenn sich Wolfgang Wilhelm der Ligue anschloß und die Hülfe der Spanier, die noch immer mit den Holländern Krieg führten<sup>1)</sup>, nachsuchte, wandte sich an die Holländer, und trat ihnen zu Gefallen zur reformirten Kirche über. Wirklich besetzten auch die Bundesgenossen die Jülich'schen Länder, die Holländer rückten in Jülich, die Spanier unter Spinola in Wesel ein.

Im Jahre 1627, wo schon die erwähnten Bedrückungen des Pfalzgrafen und Churfürsten stattfanden, ließ die Fürstin von der Infantin von Spanien, Regentin der Niederlande, unter dem Commando des Don Philipp de Sylva und Don Francesco de Medina 10 Compagnien Spanier zu Fuß und 6 Compagnien Cavallerie, aus Deutschen bestehend, kommen und in die Stadt rücken. Vergebens wandte sich der Magistrat an den Kaiser Ferdinand II. und bat ihn um Schutz für die Bürger und Sicherheit in der freien Religionsübung. Im folgenden Jahre ließ die Fürstäbtissin neue Truppen von der Infantin kommen, nämlich 5 Compagnien Italiener und sie bei den Bürgermeistern, Rathsverwandten, Predigern und den evangelischen Bürgern nach Belieben einquartieren.

<sup>1)</sup> 1589 belagerte der Herzog von Parma Rheinberg. Der Hauptmann Martin Schenk von Niebegen schlug Anfangs August dessen Truppen auf der Lipperheide, worauf sich der Sieger wieder in seine Schanze an der Waal zurückzog.

So von außen geschützt, wagte die Aebtissin einen Schritt, der die bisherigen Bemühungen der Protestanten mit einem Male vereiteln sollte. Sie ließ den Evangelischen die Kirche, ihre Ornamente, das Hospital, die Vicarien, die Officien nehmen, die Prediger aus der Stadt vertreiben, und Alles ging dahin, den protestantischen Glauben gänzlich auszurotten.<sup>1)</sup> Obgleich nun der Magistrat ein Kammer-Mandat vom 30. Mai 1628 an die Aebtissin zur Entlassung der Garnison und zum Schadenersatz<sup>2)</sup> erwirkte, so blieb es doch nichts desto weniger beim Alten; ja noch in demselben Jahre wurde durch eine kaiserliche Commission unter dem Vorsitz des Abtes Hugo von Werden der evangelische Rath und Vorstand ab- und ein römisch-katholischer eingesetzt. Diese wider den Willen ihrer Mitbürger eingeschobenen Rätthe legten nun freilich ihre Stellen bald freiwillig nieder und übergaben sie den Evangelischen, sobald die Stadt von den spanischen Truppen säubert wurde. Und das geschah unerwartet bald! — Am 14. September 1629 belagerten die Holländer Herzogenbusch, und nahmen während dieser Belagerung die Festung Wesel, welche zum Andenken hieran noch alljährlich das sogenannte „spanische Blut“ feiert, und die Spanier mußten sofort Essen verlassen, und statt ihrer wurde eine holländische Garnison eingelegt, welche erst 1631 abzog. Am 1. Dec. wurde nun auf dem neuen Kirchhofe von dem Pastor Wittgen wieder eine evangelische Predigt gehalten, und am 5. Mai des folgenden Jahres 1630 den Lutherischen nicht nur die St. Gertruds-Kirche nebst den Ornamenten, das Hospital und die Officien zurückgegeben, sondern auch der Rath und die Bürgerschaft in ihre Rechte und den Genuß der freien Religionsübung wieder eingesetzt.

Nicht lange nachher, im Jahre 1632, wurde die Stadt von dem Grafen von Pappenheim mit 10 Schwadronen

<sup>1)</sup> Aus obigen historisch feststehenden Thatsachen ergibt sich, wie wenig diejenigen mit den geschichtlichen Verhältnissen der Stadt bekannt sind, welche erzählen, die Protestanten hätten den Katholiken die Gertrudi-Kirche mit Gewalt genommen.

<sup>2)</sup> *De extero milite deducendo; de restituendis concionatoribus, de restituendis spoliis et damno, de non amplius offendendo.* —

Cavallerie und 10 Compagnien Infanterie belastet, welche besonders die Evangelischen ihren Druck fühlen ließen, und als sie abgezogen, folgten ihnen nicht minder lästige Soldaten. Im Jahre 1634 lag der Landgraf Wilhelm von Hessen im Stift und der Umgegend mit 5000 Pferden, 4000 Dragonern und einem sonstigen Heere von 6 Regimentern. Als sich außerdem Pfalz-Neuburg bei den zahlreichen Protestanten im Zülich-Bergischen, dessen provisorische Verwaltung es versah, Bebrückungen erlaubte, benutzte Chur-Brandenburg diesen Anlaß, dem General Freiherrn v. Sparre den Befehl zu geben, mit bewaffneter Macht in das Herzogthum Berg einzurücken, und Angermund, Ratingen und Angerort zu besetzen (vgl. Helwing Gesch. des Preuß. Staates III. Th.). Zu Ende Juni des Jahres 1641 eroberte er auch Essen.

Erst während des dreißigjährigen Krieges konnte die Einführung der reformirten Confession versucht werden, die indeß auf eben so viel Hindernisse als die lutherische stieß, und selbst von den Genossen der Letztern nicht freudig aufgenommen wurde. Ja der Haß der Lutherischen gegen die Calvinisten war nicht minder groß als gegen die Katholiken, und die Verblendung und Kurzsichtigkeit hat sich seltener so offen kund gegeben, als in dem Sträuben der Lutheraner gegen die Zwingli'sche Lehre, die doch nur geistig und herzlich nahm, was Luther materiell und körperlich faste. Schon der zweite protestantische Prediger, Caspar von Isselburg, wurde 1571 seines Amtes entsetzt, weil er dem Zwingli'schen Lehrbegriff anhing.<sup>1)</sup> Erst bei Gelegenheit der hier garnisonirenden holländischen Truppen kam 1629 den 23. Dec. Bartholomäus Bellius hierher, und blieb, als 1631 die Garnison abzog, als ordentlicher reformirter Prediger hier, bis er nachher nach Cleve berufen wurde. Aus Dankbarkeit für die der Stadt von den Holländern zu Theil gewordene Errettung glaubte die-

<sup>1)</sup> Im Jahre 1566 hatte die Fürstin eine Beschwerde gegen ihn beim Kreistage in Eöln erhoben, weil er unter dem Vorwande, eine Leichenpredigt zu halten, sich in die Johannis-Kirche geschlichen und eine Schmähpredigt gehalten hatte.

selbe einige Jahre nachher, auf Bevormorgung der holländischen Staaten und des Churfürsten von Brandenburg als Schirmfürsten, mit dem sie sich 1631 aufs Neue verbunden hatte, den Reformirten freie Religionsübung gestatten zu dürfen, und ertheilte ihnen die Erlaubniß dazu auch 1635. Indeß trat eine solche freie Religionsübung nicht ein, indem sich die Fürstin nicht enthielt, sich in diese ihr ganz fremde, aber dem Katholizismus und ihrer Regierung feindliche Sache zu mischen, und die Lutheraner, wie aus späteren Verhandlungen zu entnehmen, dem Calvinismus immer noch nicht günstig waren. Die Wittisin verbot dem Magistrat bei 1000 Gg. Brüchten und sonstigen Strafen die Aufnahme von Reformirten, und wußte einen ähnlichen Befehl vom Kaiserlichen Hof unter 30 Mark löthigen Goldes Strafe, zu erwirken, der zwar reichsconstitutionswidrig war und ohne Kraft blieb, aber den Kirchenbau für die reformirte Gemeinde verzögerte. Erst bei Gelegenheit des Friedenstractats, der hier nach dem westphälischen Frieden unter schutzherrlicher Vermittelung zwischen Stift und Stadt zu Stande kam, ließen sich die Reformirten angelegen sein, durch die anwesenden Gesandten ihrer Confession die freie Religionsübung vom Magistrat zu erhalten, der dieselbe endlich unter der Bedingung einräumte, daß die Reformirten von einem auswärtigen, nicht in der Stadt wohnhaften Prediger predigen, das hl. Abendmahl spenden und Leichenpredigten halten lassen, aber keine eigene Schule haben und Taufe und Copulation von den lutherischen Predigern vornehmen lassen sollten — womit wieder die lutherischen Bürger nicht einverstanden waren. Erst i. J. 1655 wurde den Reformirten die freie Religionsübung gestattet, nachdem sich der Churfürst von Brandenburg ernstlich für sie in Wien verwendet hatte, und 1669 erfolgte der Bau der reformirten Kirche, die gegenwärtig, nach der Vereinigung mit der lutherischen zur Elementarschule eingerichtet ist.

Der westphälische Friede hatte endlich der dreißigjährigen Verheerung der deutschen Länder ein Ende gemacht. Die Bestimmungen über die Hoheitsrechte der Fürsten und das Verhältniß der Stände des Reiches zum Kaiser hatten das ohnehin schon lockere Band der Staaten gänzlich zerrissen, und indem die

Fürsten gesetzlich anerkannt und ihre Unabhängigkeit proclamirt wurde, war doch für Essen die Stellung der Fürstin zur Stadt nicht regulirt<sup>1)</sup> und der noch immer obschwebende große Proceß konnte die eine oder andere Richtung nehmen, und hundertjährige Hoffnungen auf einmal vereiteln. Desto klarer und bestimmter waren die kirchlichen Verhältnisse ausgesprochen, und man hatte, wenn auch erst nach langen Debatten, einen bestimmten Boden gefaßt, indem man den Passauer Frieden zu Grunde legte und festsetzte, daß die Protestanten alle die Kirchen und Güter behalten sollten, die sie im Jahre 1624 besessen hatten. Essen behielt somit seine Kirche, Hospital u. s. w., was der Aebtissin nicht zusagen mochte. Als daher am 8. Novbr. 1648 ein öffentliches Dankfest von Seiten der Protestanten veranstaltet wurde, wußte die Fürstin ihre Gegenmaßregeln zu treffen, und ein neues Gewitter über die Stadt zusammen zu ziehen. Sie suchte nämlich das Kaiserliche Graf Salm'sche Cavallerie-Regiment in die Stadt zu ziehen, ohne Zweifel zu demselben Zwecke wie nach dem Passauer Vertrag. Da aber die Bürger starken Widerstand leisteten und die Truppen die Stadt nicht nehmen konnten, so mußten sie bei den Bauern Quartier nehmen, bei denen sie so arg hausten, daß diese sich zusammenrotteten und am 15. Decbr. die feindlichen Schaaren mit Gewalt aus dem Stift vertrieben.

Nachher wurde von den zur Beitreibung der 5 Millionen Thaler Kriegskosten in verschiedene Kreise des deutschen Reiches vertheilten Schweden das Walbemar'sche Regiment in die Stadt kommandirt, und da diese wegen ihrer vieljährigen Neutralität die Aufnahme verweigerte, wurde sie förmlich belagert und hart beschossen, und erst nach einem hartnäckigen Widerstande fing sie an zu kapituliren. Zwei Jahre hindurch hat die Stadt die Einquartierung tragen müssen. Endlich sollte nach dem Executions-Recess zu Nürnberg Dortmund und dann Essen

<sup>1)</sup> Mithin ist die Bemerkung v. Wiebahn's Statist. p. 56 nach Anleitung von Acta Essendiensia. Mülheim 1706. 4to., wornach die Fürstin im westphälischen Frieden in ihrer landesherrlichen Eigenschaft gemäß dem Majestätsbrief Karls IV. v. J. 1372 bestätigt wird, zu modificiren.

von den Schwedischen Truppen befreit werden. Für Dortmund geschah es am 28. Juli 1650; nachher erst kamen auf Vermittelung des Schwedischen Generals von Steinboch, welcher mit einem Corps im Bisthum Lüttich stand, kaiserliche Commissarien, welche am 9. Septbr. die Regimenter entließen. Essen war eine der Städte in Deutschland, die erst spät von der Garison schwedischer Truppen befreit wurden. Im Bisthum Münster brandschatzten sie noch 6 Jahre nach dem Frieden.

Die Einquartierungen im dreißigjährigen Kriege haben die Stadt in eine Schuldenlast gestürzt, aus der sie sich nicht hat retten können. Das sind die Schulden, die mehr als 200 Jahre auf ihr gelastet haben. Beim Uebergange der Stadt an Preußen im Jahre 1803 wurden sie mit den neu hinzugekommenen städtischen Schulden zum ersten Male förmlich verzeichnet, vom Staate übernommen und als Staatsschuld anerkannt. Die erst 1815 wieder aufgenommenen Verhandlungen wegen Uebernahme dieser städtischen Schulden von Seiten des Staates haben erst vor einigen wenigen Jahren, im Jahre 1838, ihren förmlichen Abschluß erhalten.

Raum war die Stadt von den Einquartierungen der Schwedischen und Kaiserlichen Truppen erlöst, als die Fürstin Anna Salome im Jahre 1662 sie von Neuem, und zwar mit einem „Bauernüberfall“ heimsuchte, sich des Rathhauses, der Stadtkirche, der Archive und Protokolle bemächtigte, Bürgermeister und Secretair unter Bauern-Escorte gefänglich nach Vorbeck brachte, in den Häusern der angesehensten protestantischen Bürger und Räte 25—30 Mann Bauern einquartierte und sie nach Herzenslust walten und walten ließ. Das städtische Archiv hat bei diesem Einfall einen Verlust von wichtigen Documenten erlitten, die nie wieder zurückgegeben sind. Erst als die Churfürstlich Brandenburgischen Commissarien am grünen Donnerstag mit ihrer Miliz und Clevisch-Märktischen Landschützen ankamen, mußten die stiftischen Bauern bei Nacht die Stadt räumen, und am Charfreitage kamen an die 200 Musketiere in die Stadt.

Nach solchen Kämpfen war Ruhe zu wünschen, und es wurden wegen des feindlichen Ueberfalles zwischen der Fürstin

und dem Magistrat verschiedene Conferenzen sowohl auf deren Gut zu Münster als hier gehalten, welche indeß keine friedliche Ausgleichung zur Folge hatten. Man sandte stiftischer Seits den Bruder der Fürstin, Grafen von Salm, dann den Obristen von Brempt mit dem Richter von Cocyt an den Churfürsten von Brandenburg, um eine Vermittelung herbeizuführen. Städtischer Seits gingen die Bürgermeister Severin und Westerdorf nach Berlin, und empfahlen die Stadt dem Churfürstlichen Schuß. Bald erschienen auch die Commissarien hier in Essen, welche die Sache friedlich beilegten und am 14. Juli 1665 Vergleich<sup>1)</sup> trafen, die in der seit einem halben Jahrhundert und länger so schwer heimgesuchten Stadt für lange Zeit Ruhe und Frieden herzustellen versprachen. Nicht lange nachher, i. J. 1668, hatte die Stadt mit einer schweren Pestkrankheit zu kämpfen, und fünf Jahre nachher erschien auch endlich das lang ersehnte Urtheil vom Reichskammergericht. Stadt und Stift waren auf ihr Loos gespannt, die eine oder die andere Macht mußte weichen; eine Ausgleichung oder Vermittelung war nicht mehr möglich. Doch die Entscheidung des Reichsgerichts bedingt einen neuen Abschnitt in der Geschichte des Fürstenthums. Mit ihr trat die Fürstin in ein neues Stadium ihrer Regierung, und diese neue Epoche war auch die letzte, und wenn sie vom Schauplatz der Welt durch den Gang der Geschichte abzutreten genöthigt wurde, so hat sie doch glorreich und auf dem Gipfel der Macht, nach der sie von jeher gestrebt hatte, die Herrschaft niedergelegt und sich in's Privatleben zurückgezogen.

#### 4. Die Fürst-Nebstsinnen.

Irmgard von Diepholz, unter der die Reformation eingeführt wurde, und die St. Gertruds-Kirche an die Lutheraner übergang, folgte:

Elisabeth von Sayn, welche in dem lateinischen Katalog fehlt. Ein anderer hat vorher noch Elisabeth von Manderscheidt und Bronkenheim 1575—1578 den 14. Mai, wo sie resignirte und sich an den Grafen Wirich v. Falkenstein, Herrn

<sup>1)</sup> Anh. II.

zu Broich, verheirathete. Elisabeth von Sajn wurde 1578 erwählt. Sie baute die Kanzlei, starb 1588 und wurde vor dem heiligen Drei-Königs-Altar begraben.

Margaretha v. Manderscheidt-Blankenheim,<sup>1)</sup> welche den 26. April 1588 erwählt wurde, das Schloß Vorbeck renoviren ließ und daselbst 1592 Hof hielt. In Vorbeck ist sie auch am 2. April 1598 gestorben und in der Pfarrkirche begraben.

Margaretha von Manderscheidt-Gerolstein<sup>1)</sup> 1598 aus einer Dechantin gewählt, ist 1604 zu Arnheim gestorben.

Elisabeth vom Berge, 1605 im März erwählt und am 22. Januar 1614 gestorben, wie aus folgendem Distichon der Grabschrift hervorgeht, wornach sie zugleich sehr beliebt gewesen sein und mild und weise regiert haben muß:

**En iam hls seVera Dies et aMara refVLget**

**ELisabetha tibi tristIa fata ferens**

wie die uns vorliegende sinnlose Grabschrift in den Chroniken herzustellen ist.

Maria Clara Gräfin zu Spauer, den 11. Februar 1614 gewählt bis zum 14. Dec. 1644, wo sie in Eöln starb. Sie hat die Kapuciner nach Essen befördert, ihnen das Kloster der Schwestern in Kettwig angewiesen, und Kirche und Kloster angebaut 1620. Sie liegt bei den Kapuzinern begraben. Der Katalog (ein deutscher hat sie nicht) bemerkt, sie hatte viel Verstand und regierte wohl. — Der Kapuzinerorden, ein Zweig des Franziskanerordens der Bettelmönche, war schon 1528 von Mathäus von Bassi gestiftet.

Anna Eleonora von Stauffen, den 24. Jan. 1645 postulirt, starb schon am 24. April.

Anna Salome, Gräfin von Salm und Reifferscheidt, wurde aus einer Probstin zur Aebtissin gewählt am 5. Juni 1645 und war zugleich Aebtissin des kaiserlichen freiweltlichen

---

<sup>1)</sup> Die Herrschaften Blankenheim und Gerolstein gehörten dem reichsgräflich Manderscheidt'schen Hause. Die erste, in der Eifel, hat den Namen von einem Flecken mit einem Residenzschlosse, die andere, am Flusse Ryll, von einer Stadt.



Stifts zu Thorn.<sup>1)</sup> Sie hat das Schloß Vorbeck erbaut, einen großen Theil an der Abtei aufrichten lassen, und den Bau einer neuen Kanzlei angefangen, den ihre Nachfolgerin vollendete. Sie berief die Nonnen der Congregation B. M. V. aus Lothringen hierher, und wies ihnen das Convent der Schwestern im Altenhagen an. Ihre Schuttpakten mit dem Churfürsten von Brandenburg im Jahre 1648 kommen unten zur Sprache, ihre Fehde mit der Stadt ist oben schon weiltläufiger mitgetheilt. Sie starb am 15. Oct. 1688 und wurde vor dem Mutter-Gottes-Altar begraben.

#### B. Die Schirmvogtei dieses Abschnittes.

Johann Wilhelm, Herzog von Cleve 1593—1609.

Als Johann Wilhelm, der Nachfolger Johanns III. von Cleve, sich 1593 die Erbvogtei gesinnen ließ, obgleich er sie nicht sogleich antreten wollte, legte ihm das Kapitel Beschwerden über schon früher vorgekommene, bis dahin aber noch nicht eingestellte Eingriffe der Amtleute des Herzogs vor, und reichte sie ihm schriftlich ein im Jahre 1594. Die Fürstin von Manderscheid-Blankenheim führte namentlich an, daß die Märkischen Beamten die Brüchte von Maas, Gewicht, Ellen in Gelsenkirchen an sich zögen, die Stiftsleute, die bei einer neuen Aebtissinnen-Wahl zur Erlangung der Regalien steuerpflichtig, und namentlich zu Reichs-Contributionen gehalten seien, mit ihrer Steuer zurückblieben, und wenn sie gepfändet werden sollten, Appellation beim Landgericht einlegten, was dem Erbvogteibrief zuwider bei den herzoglichen Richtern zugelassen würde. Eine andere Beschwerde betraf die Hofesgüter im Marklande, von denen keine Versteigerung oder Pfändung anders denn vor dem Hofgerichte geschehen sollte, wogegen die Amtleute, besonders der Richter zu Bochum, handelte, der sich täglich Eingriffe erlaubte und de facto dem Vogtbrief zuwider verfuhr, sogar mit Lehngütern so verfahren hatte. Ferner war geklagt, daß die Amtleute nicht

<sup>1)</sup> Das kaiserliche freiweltliche Stift Thorn lag im Bisthum Lütich, in der Grafschaft Hoorn unweit der Maas, und hatte die fürstliche Würde, aber — wie Essen — auf dem Reichstage seine Stelle unter den ungefürsteten Prälaten.

gestatteten, daß die Stiftshoffrohen ohne Erlaubniß ihres Gerichts wegen rückständiger Pacht pfänden und die Pfänder schlitten (veräußern) konnten, sondern zuvor ihre Genehmigung der Execution verlangten. Auch waren die Hofleute nicht nur durch Kriegschatzungen zur Contribution gezwungen, sondern sie mußten auch Viehschatzungen geben. Außerdem hatten die Amtleute unerhörte Dienste von den Hofleuten gefordert, auch etliche durch Pfändung gezwungen, statt 6 Albus einen halben Thaler zu zahlen, und im Amt Blankenstein das zehnte Malter zur Schatzung zu geben. Endlich wurden die Amtleute bei ihrem Amtsantritt nicht mehr zum Eide veranlaßt. Solche Gravamina brachte die Fürstin vor, und trug auf Abstellung derselben vor der Uebertragung der Erbvogtei an.

Die Belehnung Johann Wilhelms ward indeß wegen fortwährenden Böbfinns verzögert, bis am 12. Januar 1594 die Jülich'schen Räte beschlossen, Commissarien zu ernennen, welche im Namen des Herzogs die Vogtei verwalten sollten. Unterm 22. December 1603 stellte der Herzog die besfallige Vollmacht auf den Clevischen Marschall und Rath Johann v. d. Horst aus, und am 11. December 1604 erschienen auf herzoglichen Befehl hier in Essen Dietrich von der Redt, Drost zu Bochum, Bernhard von dem Romberg, Drost zu Wetter, Gumprecht v. d. Call, Drost zu Lünen, und Dietrich v. d. Wange, Drost zu Hörde, und leisteten ihren vorgeschriebenen Eid.

Am 25. März des Jahres 1609 starb Johann Wilhelm, Herzog von Cleve-Jülich-Berg; Graf von der Mark, Ravensberg und Mörs, Herr von Ravenstein ohne Erben, wodurch alle diese herrlichen Länder am Niederrhein eröffnet wurden, und sich ein fürchterlicher Krieg zwischen den mächtigen Competenten derselben entspann, der auf den dreißigjährigen Krieg einen bedeutenden Einfluß ausgeübt hat. Denn die größten Häuser waren theilhaftig, da nicht nur die beiden aufeinander folgenden Gemahlinnen dieses unbeerbten Herzogs aus den Häusern Baden und Lothringen gewesen waren, sondern auch von dessen vier Schwestern die älteste Prinzessin, Maria Eleonora, mit dem Markgrafen Albert von Brandenburg, Herzog von Preußen, vermählt gewesen war, und nach ihrem Absterben

eine Tochter Anna hinterlassen hatte, die mit dem Churfürsten Johann Sigismund von Brandenburg vermählt wurde. Die zweite Schwester, Anna, Gemahlin des Pfalzgrafen Ludwig v. Neuburg und Mutter des Wolfgang Wilhelm lebte noch, der Gemahl der dritten, Magdalena, war der Pfalzgraf Johann v. Zweibrücken, und der der vierten, Sibylla, Karl v. Oesterreich, Markgraf von Burgau, der keine Erben hatte.

Wir haben bereits erzählt, daß der Churfürst von Brandenburg und der Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm nach einem zu Düsseldorf geschlossenen Vertrage sich bis zur Ausgleichung der obschwebenden Erbschafts-Differenzen wie in die übrigen Länder, so auch in die Vogtei Essen theilten, wodurch bedeutende Erpressungen für das Stift veranlaßt wurden. Nach dem Erbvogteibrief mußte der neue Schirmfürst sich binnen einem Jahr und sechs Wochen die Vogtei gesinnen lassen; und bereits am 11. und 21. Nov. des Jahres 1609 wiesen Ernst, Markgraf zu Brandenburg, und der Pfalzgraf bei Rhein die Fürstin an, die 600 Goldgulden Vogteigelder an ihren Rentmeister in Essen auszuzahlen. Da aber das Stift oft zu doppelter Zahlung gezwungen und namentlich um die Mitte des Jahres 1627 mit gewaffneter Hand überfallen wurde, wandte sich die Fürstin an den obersten Schirmvogt, Kaiser Ferdinand II., der am 2. December die Vogtei selbst übernahm und die Vogtbeede sequestriren ließ.

Am 9. März 1629 kam der zweite Düsseldorf'er Provisional-Vertrag zu Stande, wornach der Churfürst während der nächsten 25 Jahre das Herzogthum Cleve und die Grafschaften Mark und Ravensberg nebst allen denselben anklebenden Regalien, Jurisdictionen, Privilegien und Rechten, der Pfalzgraf von Neuburg aber die Herzogthümer Jülich und Berg erhielt. S. Helwing Gesch. des Preuß. Staats III. Th. S. 412. Der dritte Düsseldorf'er Provisional-Vertrag vom 8. April 1647 bestätigte und verlängerte den frühern Vertrag auf 10 Jahre. S. Helwing S. 425. Zur Beilegung der wegen der Protestanten im Jülich-Bergischen entstandenen Zwistigkeiten wurde auch am 18. August 1651 ein Congreß zu Essen unter holländischer und curcölnischer Vermittelung eröffnet, der keinen be-

sondern Fortgang nahm. Die Brandenburgischen Abgeordneten zum Congresse waren: Prinz Johann Moriz v. Nassau, Erasmus Seidel, Johann Portmann und Adam Ising. Pufendorf *De reb. gest. Frid. Wilh. libr. IV § 34 p. 226.* — *Histor. Schauplatz p. 101, bei Helwing a. a. D. S. 440.* — Erst am 9. Sept. 1666 kam die völlige Ausgleichung zu Cleve zu Stande. An Brandenburg fielen das Herzogthum Cleve und die Graffschaften Mark und Ravensberg, und somit das Recht der Essenschen Erbvogtei, an Pfalz-Neuburg dagegen die Herzogthümer Jülich und Berg. Schon 1648, nach dem dritten Düsseldorf'er Vertrage, hatte der Churfürst die Essensche Vogtei angetreten.

Friedrich Wilhelm, Churfürst von Brandenburg  
1648 — 1688.

Bevor die Fürstin den Churfürsten von Brandenburg mit der Erbvogtei belehnte, legte sie auch ihm verschiedene Gravamina vor, um deren Abstellung sie vor der Belehnung bat. Das erste betraf die Hofesleute im Märkischen, welche mit allen Lasten beschwert, und deren Güter verwüstet wurden, während die adligen Ritterbürtigen und Gutsherrn ihre Eingeseffenen in der Graffschaft Mark befreiten. Ein anderes Gravamen betraf die Hofgerichte, wo den angelegten Hoffschultheißen das Erkenntniß in Hofessachen, die an ihren Hofgerichten dingpflichtig waren, allein und privatim zustand laut des Vogteibriefes, sie aber doch stets von den Churfürstlichen Beamten daran behindert wurden, unter dem Vorwande, daß sie Churfürstliche Eingeseffene und Unterthanen seien, wodurch die Salgerichte,<sup>1)</sup> die über verschuldete Stiftsgüter gehalten werden mußten, stets beeinträchtigt wurden. Ferner gestatteten die Churfürstlichen Beamten nicht, daß von Stiftshoffrohen auf die Stiftsgüter wegen Rückstände an Pacht, Zinsen, Regaliensteuer Pfändung geschah, was ebenfalls dem Vogtbrief schnurstracks zuwider lief. Dann

<sup>1)</sup> Sala ist gleichbedeutend mit *judicium* nach den Glossatoren. *S. Möf. Dsn. Gesch. I, p. 361.* Salgericht wäre somit eine Tautologie. Man erinnere sich aber des fränkischen Salhofes und der Name wird klar.

klagte die Fürstin darüber, daß ihr das Recht über Maß und Gewicht in Gelsenkirchen, was ihr von Alters her competire, während des dreißigjährigen Krieges genommen sei. Endlich hat die Fürstin, daß das Patronatsrecht und die Collation der Pastorate, die ihr während der langen interimistischen Regierung Brandenburgs und Neuburgs theilweise entzogen waren, auf den Fuß von 1609 und 12 zurückgeführt werden möchten.

Am 10. Februar 1648 erschienen die Churfürstlichen Resolutionen, welche sämmtlich den Wünschen der Fürstin entgegen kamen oder bei streitigen Fragen eine Untersuchung verhiessen. Darauf erfolgte die Belehnung, am 12. März<sup>1)</sup> vollzog der Churfürst den Revers und unterm 25. wurde eine Aufforderung zur Eidesleistung an die Amtleute Johann Georg Syberg zu Blankenstein, Heidenreich von Schwansball zu Hörde und Lünen, Dietrich von der Reck zu Unna und Camen, Wennemar von Neuhoff zu Bochum und Stephan von Neuhoff zu Altena und Iserlohn erlassen, und 1660 den 12. November kam derselbe Befehl an die Amtleute Johann Dietrich von Syberg zu Bochum, Wilhelm Rötman Duadt von Wickradt, Drost zu Bochum, Christoph Philipp von Lohse zu Wetter. Die besondere Bestätigung des Churfürsten von Seiten der Stadt Essen erfolgte im Jahre 1655. —

Unterm 29. März 1649 erinnerte die Fürstin den Churfürsten daran, daß die Stiftshofleute in den Märkischen und Clevischen Ländern mit der schwedischen Last reichsgesetzlich in Anspruch genommen seien, doch von sonstigen Lasten in Zukunft dem Vogteibrief gemäß verschont bleiben müßten. Am 3. Juli 1651 kam die Fürstin klagend darüber ein, daß der Churfürstliche Rentmeister das dem Oberhof Brochhof bei Gelsenkirchen competirende Recht der Bier- und Brodtare im Dorfe sich zugeeignet und auch Personaldienste auf gedachten Stifts- und Oberhof verlege, trotz des Verbots des Drostens zu Bochum. Zugleich wurde Klage darüber geführt, daß einige Ablige und andere Stiftsbehandigte sich zu den von Sr. Churfürstl. Durchlaucht gebotenen Regaliensteuern nicht verstehen wollten. Endlich machte auch

<sup>1)</sup> Urk. LXXXIV.

die Fürstin auf die vogtbrieffliche Exemption der in der Graffschaft Mark und den Clevischen Ländern gefessenen Stiftshofsleute von allen Schatzungen, Auflagen, Beisteuern und Diensten, die nicht von Reichswegen auferlegt würden, aufmerksam. Auf abermals vorgebrachte Beschwerden erfolgten Resolutionen des Inhalts, daß die Stiftshofsleute in der Mark von den Churfürstlichen Tafelgelbern eximirt und mit keinerlei Diensten von den Amtleuten in Anspruch genommen werden sollten. Zuletzt hatte die Fürstin durch ihre Hoffschultheißten und Beamten die ruinirten Hofsgüter untersuchen lassen und zu deren Hebung Salz- und Hofesgerichte angeordnet, war aber auf Hindernisse von Seiten der Churfürstlichen Justizräthe und Beamten gestoßen. Die Klage darüber beantwortete der Churfürst dahin, daß die Hofsgüter vor die Hofgerichte gehören, die Appellationen aber für die Märkischen Eingefessenen nicht an den Oberhof „Biehhof,“ sondern das Märkische Gericht gebracht werden sollten. Früher kommen derartige Verfügungen nicht vor; überhaupt sind die Beschwerden erst bei dem Churfürsten von Brandenburg gehörig untersucht und abgestellt. Der letzte Herzog von Cleve war darüber gestorben; der Erbschaftsstreit und der dreißigjährige Krieg hatten die Klagen nicht einmal aufkommen lassen. Die Appellationen in Hofesfachen bei den Churfürstlichen Landgerichten für die in den Clevisch-Märkischen Ländern eingefessenen Stiftsleute sind aber wohl jetzt zum ersten Mal verfügt und für die Zukunft festgehalten worden.

Die Beschwerden vom 23. Sept. 1652 gingen hauptsächlich dahin, daß die in der Unterherrlichkeit Grimberg gelegenen Hofsgüter von der Grimbergischen Jurisdiction eximirt sein und bleiben; dem Hof Brodthof aber das jus ponderis et mensurae über Brod und Bier in Gelsenkirchen restituirt und die Collation der beiden Pastorate zu Gelsenkirchen und Harpen (Kirchharpen) nach dem Jahr 1609 und 1612 oder nach dem Friedensjahr 1624 hergestellt werden sollte. Dann auch wurde der Churfürst gebeten, sich bei Sr. Kaiserlichen Majestät dahin zu verwenden, daß der Herzog zu Jülich die Jurisdiction zu Breisig einstelle und der durch die Lothringer zugefügte Schaden den Untertanen ersetzt werde. Endlich wurde

dem Churfürsten die Erörterung der bei dem Justizrathe hangenden Frage gegen die Stadt Anna wegen veränderter Execution der Hoffrohnen ans Herz gelegt. Indem der Churfürst in sämtlichen Punkten eine erwünschte Abstellung versprach, wollte er zugleich die Frage wegen der Herrlichkeit Dreißig seinem Gesandten beim Reichstage übertragen.

Noch ehe der große Churfürst starb und sein Nachfolger sich die Königskrone aufsetzte, wurde der Proceß wegen der Landeshoheit der Abtissin über Essen beendet. Damit eröffnet sich die letzte Epoche des Fürstenthums.

## Zweiter Abschnitt.

Von der Landeshoheit der Fürstin über die Stadt bis  
zur Säkularisation des Stifts 1670—1803.

### 1. Das Urtheil des Reichskammergerichts zu Speyer vom 4. Februar 1670.

Sieben Aebtissinnen waren bereits gestorben, über die hundert Jahre verfloßen, und der jungen Generation mochte kaum von den Eltern die Kunde von einem beim Reichskammergericht obschwebenden Proceß wegen der Reichsunmittelbarkeit der Stadt oder der Landeshoheit der Fürstin über dieselbe zu Ohren gekommen sein, als 1670 am 4. Febr. das Urtheil erschien, das die Klägerin und die nachfolgenden Aebtissinnen für die gesetzliche Obrigkeit und Landesfürstinnen der Stadt erklärte, die letztere aber mit Bürgermeister, Rath und ganzer Gemeinde für Unterthanen und ein Glied des fürstlichen Stifts erkannte und zum Gehorsam in Gebot und Verbot verurtheilte.

Man kann denken, welche Sensation ein solches Urtheil, dessen nähere Restriktionen und Modificationen wir weiter unten besprechen wollen, in der kaiserlichen freien Reichsstadt, die von jeher nach klarem Dekret Karls IV. dem Reiche ohne Mittel unterworfen gewesen war, hervorbrachte. Man ergriff sofort das Rechtsmittel der Revision, aber die dazu niedergesetzte Commission löste sich auf, und das Kammer-Urtheil mußte somit als rechtskräftig betrachtet werden, und wenn man auch ein Juristengutachten bei der Universität zu Frankfurt an der Ober



einholte, welches sich auch unterm 17. Oktober 1696 ganz zu Gunsten der Stadt aussprach, so konnte es doch nicht zu Rechtskraft erwachsen, da es von einem incompetenten Collegium ausging. Es ist interessant, die Polemik zu verfolgen, mit welcher man städtischer- und stiftischerseits seine Rechte zu wahren und aus einer Reihe von Auffäßen seine Privilegien und Ansprüche aus unvordenklichen Zeiten herzuleiten suchte. Da wollte das fürstliche Stift, daß ihm die Stadt von Alters her, und bereits im Jahre 877 unterwürfig gewesen, unter andern damit beweisen, daß das fürstliche Stift von gedachtem Jahre an von den Römischen Kaisern und Königen bis heran in fortlaufender Folge unter andern Regalien, Privilegien und Freiheiten, Städten, Dörfern, Schlössern, Vesten, Marken, Gerichten, Bürgern, Mannen, auch mit der Stadt Essen, deren hohem und niederem Gericht, mit Schatzung, Diensten, Nutzung und dem zu Essen gehörigen Lande belehnt gewesen sei. Städtischerseits erwiderte man, daß um das Jahr 877 zur Zeit der Karolinger im ganzen Reich keine einzige mittelbare oder Fürstenstadt gewesen, sondern alle Städte neben ihren öffentlichen Nutzungen dem Reiche gehört hätten, indem Grafen, Freiherrn, Äbte, Bischöfe u. bloße Beamte und nichts als Namen eines welt- oder geistlichen Amtes gewesen, die keine eigenen Städte, Regalien oder Gewalt gehabt, sondern bloß wie die heutigen Beamten eines Fürsten Alles in des Königs Namen gewesen, und in dessen Kammer die Einkünfte geliefert hätten. Ferner sei eine Belehnung in fortlaufender Reihe unmöglich, da die Lehen noch nicht erblich gewesen, und überhaupt nach den Capitularien unter den Karolingern das Amt der Bischöfe, Präläten, Äbte u. nicht auf Beherrschung von Städten und Ländern, sondern bloß auf Verwaltung geistlicher Dinge, auf dem Unterricht und der Erziehung der Jugend beiderlei Geschlechts und ungehinderter Uebung der Gottseligkeit beruht habe, sonst seien ihnen im ganzen Reiche Grafen und weltliche Beamten zur Seite gesetzt gewesen. So sei es auch geblieben bis zur Zeit des Interregnums, namentlich habe keine einzige Äbtissin im Reich bereits Städte beherrscht.

Die Argumentation der Juristen städtischerseits ist freilich so wahr und richtig und historisch begründet, daß auch die juri-

stische Fakultät zu Frankfurt ihr nicht widersprechen konnte. Dennoch aber beruht sie wie die stiftische Entgegnung auf falscher Voraussetzung, und keine von beiden Partheien hatte Recht. Aus der historischen Entwicklung, die wir vom Stift und der Stadt gegeben haben, kann das Stift nicht schon bei seiner Gründung mit der Stadt belehnt gewesen sein, einmal, weil noch keine Stadt existirte und sodann, weil das Stift ein bloßes Kloster und weder freiweltlich noch gefürstet war. Das ist aber Alles kurz vor dem Interregnum geschehen, und gleich nachher die Belehnung mit der Stadt nachgesucht. Das war das Ergebnis unserer Untersuchung. Hier ergibt sich ihre Richtigkeit. Zugleich bemerken wir, daß die Worte in der Alfredi-Urkunde: „*Constituimus etiam ut nullus hominum vel advocatus aliquis aliquam jurisdictionem in civitate praenominata habeat excepta abbatissa assindensi preter in truncatione manuum vel armorum proclamatione*“ nach Lacomblet's Ansicht ein schon an der „bleichern Dinte“ erkennbares, sinnloses, anachronistisches Einschleusen etwa aus der Mitte des 12. Jahrhunderts und ebenso in der Urkunde Heinrich II. vom 23. Februar 1003 namentlich die Worte „*advocatus non in civitate abbatissae assinde sed foris extra civitatem in judicio presidebit*“ mindestens um ein Jahrhundert, wenn nicht noch viel später, hinzugesetzt sind. Ohne Zweifel sind alle gedachten Zusätze absichtlich vorgenommen, und zu einer Zeit, wo Keiner sich der Ursprünge der stiftischen und städtischen Macht mehr erinnerte, in die Urkunden hineingetragen.

Dem sei aber wie ihm wolle, die Fürstin war siegreich aus dem Kampfe hervorgegangen und hatte die Landeshoheit über die Stadt davongetragen.

### 2. Landeshoheit der Fürstin und ihr Verhältnis zur Stadt.

Durch das reichskammergerichtliche Urtheil wurde das Verhältnis der Verfassung des Fürstenthums und der Stadt geregelt. Die Vorrechte und Freiheiten der Stadt wurden darin so bestimmt und vollständig verzeichnet, wie für wenig freie Städte in Deutschland geschehen sein mag.

Die Verfassung des Fürstenthums wurde erst sehr spät, fast zu Ende seines Bestehens, schriftlich aufgerichtet; indeß ist der Landesgrundvergleich des Stifts Essen vom 2. Sept. 1794 seinem Wesen nach von jeher zu Grunde gelegt und in Anwendung gebracht worden.

Wie sogar die kaiserliche Gewalt in Regierungssachen durch die Reichsstände beschränkt war und in allen übrigen Territorien als nationale Verfassung den Fürsten Landstände zur Seite standen, so waren auch von „unvordenklichen“ Zeiten her im Stift Essen die Freien und Dienstmannen oder die Ritterschaft, zu der die beiden Collegien des gräflichen und Kanonischen-Kapitels kamen, zur Berathung über allgemeine Landesangelegenheiten zusammengetreten; die geringen Vergehen, Feld- und Hausachen dagegen gehörten vor die gemeinen Landgebirge oder Hofgerichte. Mit der Landeserschätzung, welche in dem Maaße nothwendig wurde, als die Tafelgüter der Fürstin zu den Reichs-, Kreis- und Landesbedürfnissen nicht mehr ausreichten, wurde allmählich ein Landtag hervorgerufen, an dem die Fürstin, die Kapitel, die Stifter Kellinghausen und Stoppenberg und die Ritterbürtigen Theil hatten. Auch die Städte Essen und Steele traten hinzu. Indes erkaltete bald der Eifer an den Landtagen; Kellinghausen schied aus, und die Stadt Essen sonderte sich um so mehr ab, als sie von jeher ihre Reichsunmittelbarkeit zu wahren suchte und seit dem Jahre 1670 ihre fest umschriebene eigene Verfassung erhalten hatte.

Um den langen Streitigkeiten und unbestimmten Verhältnissen der Verfassungsfrage ein Ende zu machen, gab die Fürstin am 2. September 1794<sup>1)</sup> in dem „Landesgrundvergleich des Stiftes Essen“ dem Fürstenthum eine Landständische Verfassung, und die von den wechselseitigen Commissarien und Bevollmächtigten vollzogene Grundvereinigung erhielt nach der von Seiten des kaiserlichen Reichshofraths erfolgten Bestätigung die Kraft eines Fundamental-Gesetzes.

Nach diesem Landes-Grundvergleich sonderten sich die Landstände des Hochstifts Essen in drei Collegien, nämlich das

<sup>1)</sup> Abdruck s. im Anh. II.

gräfliche mit 10 Kapitularinnen reichsgräflichen und fürstlichen Standes, das bürgerliche mit 20 Kanonichen, welche bei der Sedisvakanz mit dem gräflichen Kapitel ein General-Kapitel ausmachten, und das „herkömmliche“ Verwaltungsrecht und die sonstigen stiftischen Vorrechte gemeinschaftlich hatten, endlich die Ritterschaft, wozu die Güter Horl, Achternberg, Schellenberg, Ripsdorf, Vermen-Dick und das Stift Stoppenberg gehörten. Da Kellinghausen, Stadt Essen, Stadt Steele, Hückarde und Dorstfeld, Byfang<sup>1)</sup> und Breisig häufig auf dem Landtage gefehlt hatten, sich auch über die Art ihres Votums ein Streit erhob, so wurden sie mit ausdrücklichem Vorbehalt ihrer Rechte von der Vergleichungs-Commission von dem Stande der landtagsfähigen Ritterschaft ausgeschlossen.

Vor den Landtag gehörten die Verfassungsangelegenheiten, Gesetzgebung und Besteuerung. Auch wurde auf ihm Rechnung über den stiftischen Haushalt abgelegt. Zölle, Marktrecht, Zudengeleit, Münze, mißbräuchlich auch Weggeld, Accise und Abzugsgeld standen unter ausschließlicher Verwaltung der Fürstin und der Kapitel.

Hinsichtlich der landesherrlichen Jurisdiction bestanden im Stift ein Stadtgericht, drei Landgerichte und ein Officialat, welches letztere außer seinen Personalien die Realjurisdiction über die Stiftsimmunitäten Essen, Stoppenberg und die Kirchhöfe hatte. S. v. Wiebahn Statistik 2c. p. 86. Uebrigens gab's im Stift kein besonders statutarisches Recht, sondern es wurde nach dem gemeinen römischen Rechte und den Reichsgesetzen geurtheilt. S. v. Kämpf Jahrb. für die Preussische Gesetzgebung XIX, S. 95. Nur für die Hofes- und Behan-

---

<sup>1)</sup> Die Herrschaft Byfang war bis zum Jahre 1661 eine selbstständige Dynastie, und blieb in dem Fundamentatrecess von gedachtem Jahre ihrem Erb- und Gerichtsherrn verbunden und war der Fürstin von Essen in Landesobrigkeits- und Collekten-Sachen nur insofern unterthan, als der Erb- und Gerichtsherr den sechsten Theil der Reichs- und Kreissteuern des Stifts Kellinghausen aus der Herrschaft Byfang beizutragen hatte. S. Staatsrechtliche Untersuchungen über die Gewalt der neuen Regenten in den säkularisirten Reichsständen. S. 310.

digungs-Güter bestanden herkömmliche Rechte, die hauptsächlich in dem: Hoba sael oder Hofesrechte des Stifts Essen und in der Reformation der Hofesrechte, welche 1454 von der Aebtissin Elisabeth von Saffenberg veranlaßt wurde, gesammelt sind. Die durch neuere Observanzen eingetretenen Aenderungen hat der frühere Fürstliche Geheim-Rath und Canzleibirektor, nachherige Land- und Stadtgerichts-Direktor Brockhoff zu Essen 1804 unter dem Titel: „Darstellung der Natur und Eigenschaft der Essendischen Hofes- und Behandlungsgüter“ entworfen und an die damalige Kriegs- und Domainenkammer zu Hamm eingesandt, wovon sich eine Abschrift bei den Generalakten des Oberlandesgerichtes befindet. S. v. Kampz S. 96.

In Kriminalsachen legte die Fürstin die Akten, bevor sie ihre landesherrliche Bestätigung des von den Landgerichten der Regierungs-Canzlei eingesandten Urtheils gab, gewöhnlich noch einem Schöffensstuhl vor.

In Bezug auf die Agrarrechte waren die Bauern im Stift schwer belastet. Ihre Güter waren entweder 1) Bauernlehne ohne besondere Eigenthümlichkeit, 2) Hobs- und Behandlungsgüter von gewissen Oberhöfen ressortirende Güter, meist der Fürstin oder den Kapiteln zuständig, 3) Erbleibgewinn- und Leibgewinnsgüter, 4) einfache Pachtgüter auf gewisse Jahre. Vgl. Schiffer von den Hobs- und Behandlungsgütern im Stift Essen. Köln 1777 bei Vieb. S. 131.

Was endlich den stiftischen Haushalt betrifft, so hatten die Aebtissin und ihre Kapitel wegen der besonderen eigenen Güter verschiedene Verwaltungen. Unter der Aebtissin als Landesfürstin und der fürstlichen Canzlei stand der Landreceptor. Der Steuerbedarf wurde nach einem Grundkataster umgelegt; bei dem Anschlag des ehntpflichtigen Bodens war vorab  $\frac{1}{10}$  abgesetzt. Für die Lehn-, Behandlungs- und Erbtheilungsfälle gab es einen Canzlei-Sekretär, welcher darüber die Kabinetsrechnung ablegte.

Im gräflichen Kapitel hatten die Probstin, Dechantin, Scholasterin und Küsterin ihre besonderen Einkünfte. Die dem Kapitel überhaupt gehörigen Güter und Gefälle waren entweder Korpus-Empfang oder Präsenz-Gelder, wofür es beson-

bere Empfänger, den Rentmeister und den Präsenzmeister mit Syndik und Sekretär gab. — Beim Kanoniken-Kapitel hatte der Dechant seine besondern Einkünfte. Das gemeinsame Kapitelsvermögen <sup>1)</sup> theilte sich in die Granarie = (Gesamt-) und Präsenz = Einkünfte, wofür es besondere Empfänger, den Granaristen und Kapitelskellner gab. S. v. Bieb. p. 235.

Der Viehhof bezog als Amtsemolument einige Pächte von verschiedenen Behandlungshöfen. Als Hof zahlte er wie die übrigen seine ständigen Abgaben an die abtheiliche Rentei und die Präsenz des gräflichen Kapitels. Schon in einer Urkunde vom Jahre 1332 bei Kindl. Hör. S. 392 ist Alles verzeichnet, was vom Oberhof Viehhof an die Abtissin und das Convent zu entrichten war; darin ist auch die Ordnung, in welcher die einzelnen Oberhöfe ihre Abgaben zahlen mußten, angegeben. Als der Viehhof, auf dessen Sobststätte nunmehr eine auch schon uralte Linde steht, verschwunden, trat die Viehhofsverwaltung ein, welche aus ihren Pachteinkünften ihre Amtsentanschädigung und ihre Abgaben an die Abtei nahm.

Von der stiftischen Verfassung und Jurisdiction war die Stadt Essensche verschieden. Ihre von jeher selbstständige, nur hin und wieder von der Fürstin angetastete Regierung wurde 1670 gesetzlich anerkannt. Dabei traten indeß einige Modificationen ein, die uns veranlassen, die städtischen Hoheitsrechte und Privilegien zu specificiren.

Durch das Kammerurtheil wurde die Stadt aus der Reihe der unmittelbaren Reichsstädte gestrichen, aber doch nicht zu einer Municipalstadt herabgesetzt, sondern zu der Gattung von Städten gezogen, welche man *mixtas civitates* oder Freistädte nennt, die einen Landesherrn anerkennen, aber die freie Administration in *Politicis* ausüben. Essen wurde eine Fürstliche Freistadt.

Es war nämlich der Fürstin keine eigentliche und vollkommene Landeshoheit über die Stadt zuerkannt, diese vielmehr bei ihren hergebrachten Rechten belassen und zwar:

<sup>1)</sup> Wir erinnern uns, daß bereits frühe, im Jahre 1224, die Abtissin Adelheid von Wilsenberg die Einkünfte von Pfaffendorf und Holzweiler mit dem Kapitelsvermögen vereinigte.

- 1) von der Leistung der Hulldigung, die stets das erste und vornehmste Zeichen der Unterthänigkeit ist;
  - 2) von Landessteuer und Schagung, welche ebenfalls Unterwürfigkeit und Jurisdiction bedingt, befreit und nur zu Reichs-<sup>2)</sup> und Kreissteuern gehalten, die aber an die Fürstin einzuliefern waren, wogegen man sich allerdings 1549 städtischerseits gestraubt hatte, und wodurch die Stadt aus der Reichs-Matrikel<sup>3)</sup> gelöscht wurde. Ferner war die Stadt erimirt:
  - 3) von der Appellation und Provokation an die Fürstliche Canzlei, wodurch der Aebtissin ein Hauptpunkt der Oberbotmäßigkeit entzogen wurde. Vielmehr ging die städtische Appellation vom Hallengericht an den Rath, und von da an das kaiserliche Kammergericht. Die beiden letzten Punkte wurden freilich nur in *possessorio* verstanden, beiden Theilen aber das *petitorium* vorbehalten.
- Daneben wurde der Stadt und dem Magistrat die von der hohen Obrigkeit abhängenden und zu einer vollkommen freien und unmittelbaren Regierung gehörigen Regalien und Rechte *privative* zuerkannt, und zwar:
- 1) alle und jede weltliche und politische Administration in bürgerlichen und peinlichen Sachen, welche

---

<sup>1)</sup> Anh. II, Nro. XC.

<sup>2)</sup> Die ordentlichen Steuern, welche die Reichsstände lieferten und Kammerzieler hießen, bestanden in einem jährlichen Beitrag zur Unterhaltung des Kaiserlichen und Reichskammergerichts. Die außerordentlichen wurden nach sogenannten Römermonaten entrichtet. Im städtischen Archiv (vgl. Repert. p. 206) sind noch die Akten, welche die Kammerzieler von 1655 — 1780 betreffen und die Verhandlungen (vgl. a. a. D. p. 198) über die Römermonate und die Beitreibung des von der Stadt resignirenden Beitrags von 1654 und 1665 vorhanden.

<sup>3)</sup> Das Stift, unter das nunmehr die Stadt subsumirt wurde, hatte auf dem Reichstage seine Stelle unter den ungesfürsteten Prälaten, auf den westphälischen Kreistagen aber unter den Fürsten. Essen und Werden saßen mit auf der rheinischen Bank, die eine Collectivstimme hatte.

Alles, was zum Polizeiwesen und zur Justizverwaltung gehört, in sich begreift und daß das Kammergericht Alles dieses ausdrücklich darunter verstanden haben wollte, geht aus der Restriction hervor, wornach in Criminalsachen der Fürstin die Verdammung zum Tode, der Kondemmirten Begnadigung und die Execution vorbehalten wurde. Zugleich wurden die Todesvollstreckungen außerhalb der „Stadtfriedpfähle“ verwiesen, und somit dem Magistrat die vollständige Jurisdiction innerhalb der Stadt und des städtischen Gebiets gerettet<sup>1)</sup>;

- 2) wurde der Stadt die An- und Absetzung des Rathes adjudicirt, und vermöge dieses Privilegiums hatte die Bürgerschaft ihre Obern aus ihrer Mitte, ohne vorherigen Consenz und Bestätigung der Fürstin an den ordentlichen Wahltagen Petri und Lätare frei zu wählen; und als die Aebtissin Anna Salome 1673 auf den Grund der ihr im Kammerurtheil zuerkannten Landesfürstlichen Hoheit sich in die Rathswahl zu mischen erlaubte, weil die Wahl bloß auf Lutherische gefallen war, und dieselbe für ungültig erklärte, erwirkte sich die Stadt ein kaiserliches Mandat vom 9. April 1673, worin alle von der Fürstin getroffenen Maßregeln und Eingriffe aufgehoben und entkräftet wurden;
- 3) behielt die Stadt die Verwahrung der Stadt, ihrer Mauern, Thürme und Wehren, und der Fürstin wurde nichts als der freie Gebrauch des Thürchens hinter der Abtei und zwar auch nur bei Friedenszeiten belassen. Mithin waren die der Fürstin über die Stadt zustehenden Gerechtsame von keinem Belang. Aus diesem Besatzungsrecht und der Gerechtsame der Wache folgte von selbst, daß die Fürstin keine Soldaten auf eigene Hand in die Stadt bringen durfte, und ebenso,

---

<sup>1)</sup> Die Burgfreiheit blieb von der städtischen Jurisdiction erimirt, wie selbst die in der Stadt wohnenden Dienstleute oder Ministerialen der Aebtissin.



- daß sie weder eigene noch fremde Miliz zur Abhaltung der Wache auf ihrer innerhalb der Stadt gelegenen Abtei ohne Vorwissen und Einwilligung des Magistrats in die Stadt einzuführen berechtigt war;
- 4) wurde der Stadt das Recht „allerhand dem gemeinen Wesen nützliche Satzungen und Ordnungen zu publiciren“ zuerkannt, welches ebenfalls ein hohes Regal ist und mitunter zu den fürstlichen Reservaten gerechnet wird;
  - 5) stand der Stadt das Geleits- und Durchzugs-Recht zu. Das Geleits-Recht gehörte unter die hohen Regalien, und war ein unzertrennlicher Connex der hohen Obrigkeit. Das Judengeleit hatte sich die Stadt schon lange zugeteignet, wie aus einer Polizei-Ordnung vom Jahre 1548 erhellt, und als 1685 von der Fürstin Anna Salome kraft der ihr zugesprochenen landesfürstlichen Hoheit dieses Regal in der Stadt in Anspruch genommen wurde, wurde die Stadt unterm 19. Januar 1685 durch ein kaiserliches Mandat in ihrem Recht geschützt;
  - 6) wurde die Fürstin von der Execution aller bürgerlichen Sachen gänzlich ausgeschlossen;
  - 7) die Stadt behielt Ellen, Maaß und Gewicht, was ein sicheres Zeichen der Unmittelbarkeit und eigener Jurisdiction ist, indem die Municipalstädte von diesem Recht völlig ausgeschlossen sind und Maaß und Gewicht vom Fürsten erhalten;
  - 8) Weggeld, welches für die Unterhaltung von Communalwegen und Landstraßen bezahlt wurde;
  - 9) Glockenschlag und Nachfolge, wornach die Bürger zur Handhabung der Justiz wie zur Erhaltung der Ruhe, Unterdrückung aller Empörung und zur Vertheidigung der Stadt auf geschene Ziehung der Sturmglocke ihrem Magistrat als Obrigkeit zu folgen verbunden waren;
  - 10) War der Stadt die Accise und Umgeld in der Stadt und den Fried-Pfählen gelassen: ein Regale, das dem zusteht, der das jus collectandi hat, und dieses

kommt nur der hohen Obrigkeit zu. Ebenso und nothwendig war also auch

- 11) der Stadt die Collectirung ihrer Bürger und Einwohner eingeräumt, die, wie oben bemerkt, nur der ausüben darf, der die Jurisdiction und Hoheitsrechte hat. In Folge dieses Regals unterschied sich Essen nicht bloß von den Municipalstädten, sondern, da der Magistrat nicht allein in der Stadt und deren Friedpfählen, sondern auch außerhalb derselben von den in den Feldmarken gelegenen Bürger-Ländereien die Contributionen zu erheben hatte, so wurde dadurch auch dem präsumirten Dominium der Fürstin ein ansehnlicher Theil entzogen;
- 12) erhielt die Stadt das Recht der Jahrmärkte, welche nur der anordnen kann, der die Jura regalia und die Oberherrschaft im Lande hat, und wozu Keiner, der einen Obern anerkennt, berechtigt ist;
- 13) da der Stadt die Appellation von dem Hallengericht an den Rath, und von dem Rath an das Kaiserliche Kammergericht eingeräumt wurde, so folgte, wenn auch nicht wegen angehängter Clausel die Unmittelbarkeit der Stadt, doch die Anerkennung daraus, daß das Hallengericht nicht von der Fürstin, sondern bloß von dem Magistrat der Stadt abhing, und nicht anders als für ein bürgerliches Untergericht angesehen werden konnte, das sich allein nach den Gesetzen und Anordnungen des Magistrats zu richten hatte. Und dieses folgte um so nothwendiger, als nach dem Kammerurtheil außer Zweifel feststand, daß dem Essensischen Magistrat innerhalb der Stadt und ihrer Friedpfähle die *universalis et omnimoda jurisdictio* oder die vollkommene hohe Gerichtsbarkeit und freie Administration des ganzen Polizeiwesens in allen bürgerlichen und peinlichen Sachen mit Ausnahme der Verurtheilung und Vollstreckung des Todes zustand. Und schon früher mußten auch die Richter bei ihrem Amtsantritt im Hallengericht dem Magistrat schwören, nach den Stadts-Rechten und Ordnungen zu urtheilen; die Assessoren wurden aus dem Rath genommen, auch keine

andern als die vom Rath vereideten Stadtdiener zur Execution gebraucht. Zur Zeit, wo das Urtheil erschien, war dieses Untergericht, über dessen Abhängigkeit früher viel gestritten war, vom Magistrat suspendirt<sup>1)</sup>;

- 14) endlich wurde die Stadt bei freier Uebung der Augsburgischen Confession in ihren Kirchen, Schulen, Hospitälern, und den geistlichen Gütern und Gefällen dem Westphälischen Frieden gemäß erhalten. Hiermit wurde die Jurisdiction der evangelischen Kirche der Fürstin geseßlich entzogen, wie sie ihr denn schon seit der Reformation bereits, aber nicht rechtskräftig genommen war. Kirche, Schulen und Hospitäler wurden nun Eigenthum der Protestanten, so weit sie ihr bisheriges, oder doch früheres (v. i. vor dem Passauer Vertrag 1624), Eigenthum gewesen waren.<sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> Es ist ein ziemlich unvollständiger Catalogus Judicum aus dem 15. Jahrhundert bis 1629 erhalten.

<sup>2)</sup> Mit dem westphälischen Frieden und demgemäß mit dem Spruch des Kammergerichts kam das Hospital, um das sich jetzt wieder die protestantische Gemeinde mit der katholischen zanken möchte, weil es 1810 Gemeingut geworden und — geblieben ist, in die Hände der Protestanten oder wurde vielmehr in ihren Händen bestätigt, da sie es schon bei der Reformation mitgenommen und vor 1624 besessen hatten. Früher ist schon erzählt, daß Catharina von der Mark 1336 die Hospitalkirche zum hl. Geist gebaut hat oder vielmehr auf städtischem Grund und Boden hat bauen lassen. Das Hospital selbst ist schon früher fundirt, wenn die Urkunde v. 21. Juni 1317, wo ein Hospital für durchziehende Bettelmönche gegründet wird, zugleich als Urkunde des städtischen Hospitals betrachtet werden darf, was um so wahrscheinlicher ist, da das Hospital für die Bettelmönche nur zu einem städtischen umgewandelt zu sein scheint. Daß es um's Jahr 1317 schon vorhanden sein, wenigstens fundirt sein muß, geht zur Genüge daraus hervor, daß in dem Jahre schon 3 Morgen Land beim Sessenberg für das Hospital gekauft und überhaupt gegen die Mitte des vierzehnten Jahrhunderts so viele Käufe und Schenkungen an dasselbe erfolgt sind. Somit ist das Hospital über 200 Jahre vor der Reformation da gewesen, nach derselben als städtisches Institut an die Protestanten, aus denen die Stadt fast nur bestand, gekommen und bei ihnen durch Friedensschlüsse und gerichtliche Erkenntnisse geblieben. Nach und nach ist die Stadt aber von katholischen Eingewanderten wie-

Sollen wir zum Schluß noch unser Privat- aber unpartheiisches Urtheil über den Spruch des Reichskammergerichts und die dadurch der Stadt gewordene Stellung zur Fürstin aussprechen, so können wir nicht anders, als darin mindestens eine hohe Gerechtigkeit und so viel als die Stadt erwarten konnte, gewährt sehen. Was hat denn die Fürstin für eine Macht bekommen? Im Grunde doch gar keine als den bloßen fürstlichen und hoheitlichen Titel, und allerdings die Macht über Leben und Tod. Die Stadt selbst konnte als freie Reichsstadt nicht mehr Rechte und Freiheiten haben, und wenn die Fürstin Gebot und Verbot hatte, so waren das doch dem Magistrate gegenüber nur leere Worte; vielmehr war alle Gewalt in die Hand des Magistrats gelegt. Warum aber hatte die Fürstin auch so viel erhalten? und warum war ihr wenigstens der landesfürstliche Titel gegeben, und der Stadt, wenn auch bloß dem Namen nach die Unmittelbarkeit entzogen?

Welche Gründe das Reichskammergericht geleitet haben, können wir nicht entscheiden; wir kennen auch die Dokumente nicht, die von beiden Seiten, namentlich der Form nach, eingereicht wurden, und sind auch nicht im Stande, die Prinzipien zu ermessen, nach denen der Spruch gethan ist. So viel aber ist unläugbar, daß das Urtheil auch das Rechtsgefühl, das Jeder von Natur hat, nicht verletzt, wenn man bedenkt, daß das ganze Territorium der nachherigen Stadt zehntpflichtiger Besitz und Eigenthum<sup>1)</sup> der Äbtissin und Fürstin, und durch unmittelbare Schenkungen an das Stift gekommen war. Hatte nun auch

---

der so besetzt worden, daß die Zahl der Katholiken und Protestanten so ziemlich gleich steht, und schon aus dem Grunde sollte man nicht mehr daran denken, dieses städtische Institut einer gewissen Confession zu vindiciren, wenn es anders nach den Prozessen möglich wäre.

<sup>1)</sup> Innerhalb des städtischen Gebiets lagen z. B. die beiden Mühlen: Sildehofs- (Huyssens-) und Dverbergsmühle, und obgleich sie zur Stadtkämmerei gehörten, so mußte doch die Belehnung mit der ersten nach dem Scheidebrief von 1390 (s. Anh.) bei der Fürstin, wie 1804 nach der Säkularisation bei der Preuß. Regierung nachgesucht worden.

J. J. 1435 ist die Hälfte des Hofes Dverberg an dem Stadtgraben nebst der Hälfte der Mühle daselbst als ein Dienstmännlehen der Fürstin

die Aebtissin keine eigene Verwaltung in ihrem Stifte, so entzog sie doch ihr Orbar der kaiserlichen Grafen-Administration, und als Fürstin übernahm sie sogar die Funktionen des Reichsvogts. Wenn nun die Stadt Essen unter der Abtei ihr Weichbildrecht erhalten hatte, so war die Fürstin in ihrem Eigenthum gekränkt, und man sieht in der That nicht ein, warum nicht auch Steele als Stadt emancipirt wurde und Essen ein Vorrecht vor Steele, Kellinghausen zustand. Freilich eine so eigenthümliche Entwicklung der Residenzstädte der geistlichen wie weltlichen Fürsten hat sich fast überall in Deutschland offenbart; und sicherlich hat sich das Reichskammergericht in nicht geringer Verlegenheit befunden, einen so complicirten Streit zu schlichten. Es legte ihn so bei, daß sich beide Partheien nicht beklagen durften — wenn sie es auch thaten. Die Fürstin erhielt wenigstens dem

---

an die Stadt gekommen, die andere Hälfte behielt die Fürstin und das Kapitel. 1432 war auch Pilgrim von der Leiten zum Berge damit belehnt. Die Ländereien des Hofes Ovrnberg betrugten damals 39½ Morgen Land ohne Gärten und Wiesen.

Außerhalb des städtischen Gebiets war das Land unbestrittenes Eigenthum der Fürstin.

Die Markenrechte der Stadt mehrten sich indeß dadurch, daß sie Höfe an sich brachte und niederlegte, einzelne Bürger aber gegen bedungene Abgaben die Hofesländereien benutzten. So mehrten sich durch Niederlegung des Hofes Ovrnberg die Markenrechte in der Viehhofener Mark. Da der Hof zwei Markenrechte hatte, so verblieb eins der Fürstin. Erst am 5. October 1691 kam zwischen der Stadt und der Fürstin ein Vergleich wegen der Viehhofener Mark zu Stande, und am 2. Septbr. 1703 ward eine Theilung vorgenommen.

Den Mitgenuß am Segeroth hat die Stadt schon zu Anfang des 14. Jahrh. erhalten (nach einer unverbürgten Nachricht ist es der Stadt von der protestantisch gewordenen Aebtissin geschenkt); ebenso an der Essenschen Heide, welche Mark in den Viehhof gehörte, und in welcher sowohl vorm Kettwiger Thore gelegene, jetzt eingezogene Höfe, als die angrenzenden und schon im Kellinghäuser Gerichte gelegenen Höfe berechtigt waren. So hatten z. B. das Gut Dpperheide bei Krapot *jus secandi ligna in silvis dict.*, Essenderholt 1311, das Gut Steingroben. u. s. w.

Von den Markenrechten der Stadt waren die der in der Stadt befindlichen Höfe (als Stamanns-Hof) verschieden.

Namen nach die Landeshoheit über die Stadt, diese aber rettete mit geringer Ausnahme ihre sämmtlichen hergebrachten Rechte und Privilegien. Und was wollte sie mehr?

Das Speiersche Urtheil ist bis zur Säkularisation des Stiffts in Kraft geblieben, und man berief sich nicht bloß stiftsicher, sondern auch städtischerseits in streitigen Fällen auf dasselbe; so bei einer Beschwerdeführung beim König von Preußen als Schutzherrn, im Jahre 1786, und, was allein schon Alles beweist, in der städtischen Vorstellung an das Hohe Organisations-Departement vom 6. November 1804. —

### 3. Städtische Behörden. Ihre Wahl und Verwaltung.

Die Verwaltung der Rechtspflege, der Polizei und des Rammereivermögens wurde nach dem Raths-Decret von 1648 von einem alljährlich gewählten Magistrate, der aus den beiden Collegien des Rathes und des Vorstandes bestand, geführt. Die Wahl und Chur des Rathes stand bei der Gemeinde und Bürgerschaft. Auf Petri und Lätare versammelten sich 2 Gilden, 6 Aemter und das aus beerbten, eingeseffenen Bürgern bestehende Patricier-Collegium, und wählten vier „unbefamte, ehrbare Personen“, der vierte wurde durchs Loos genommen, und die so gewonnenen 9 Personen nahmen auf dem Rathhaus per *majora vota* zwei aus den Vier und zwanzig oder den Vorstehern der Gemeinde. Diese 11 Personen thaten die Chur für das Jahr. Nachdem sie im Beisein der beiden Bürgermeister vom Sekretär in Eid genommen, erwählten sie den Rathstand aus der ganzen Bürgerschaft „ohne Gunst, Parteilichkeit, Reid und Haß“, wie ausdrücklich bemerkt wird. Der Personen, die zu erwählen waren und das Jahr über den Rathstand bildeten, waren vierzehn; aus ihnen wurden zwei Bürgermeister genommen, während die andern im Rathe saßen. Die vierzehn Personen durften namentlich nicht zu befreundet oder zu nahe verschwägert sein. Die Churgenossen wählten auch die Vierundzwanziger d. h. die Vorsteher der Gemeinde aus solchen Personen, die vorher die Bürgerschaft erlangt hatten.

An der Spitze des Magistrats standen die beiden vom Rathe aus seiner Mitte genommenen regierenden Bürgermeister,

von denen der erste jedes Mal im Jahre den Vorsitz führte, und dem die Entscheidung aller Polizeisachen, so wie auch in geringern Rechtsangelegenheiten, nach mündlicher Vernehmung der Partheien allein zustand, wogegen vor den gesammten Rath ausschließlich alle diejenigen Rechtsachen gehörten, welche nach dem gemeinen deutschen Rechte — in so fern solches nicht durch eigene statutarische Verordnungen <sup>1)</sup> abgeändert worden — zu beurtheilen waren. Die erste Instanz war bei dem Magisterrat selbst, und die Appellation ging unmittelbar an die Reichsgerichte. Bisweilen wurde auch durch Versendung der Acten an Juristen-Facultäten mehreren Instanzen Raum gegeben. <sup>2)</sup> Hier sei nur noch bemerkt, daß, da der Fürstin das Urtheil über Leben und Tod zustand, auch nur der fürstliche Scharfrichter das Urtheil zu vollziehen hatte. Dasselbe mußte außerhalb des städtischen, d. i. im stiftischen Gebiete mit einem auf dem Rathhause befindlichen Richtschwerte, oder mit Galgen und Rad, die im vorigen Jahrhundert auf der Steeler Chaussee standen, vollzogen werden, nachdem das Urtheil am Tage der Execution dem Verbrecher auf öffentlichem Markte von dem hochnothpeinlichen Halsgerichte vorgelesen, ihm auch der Stab gebrochen und vor die Füße geworfen war. In den Jahren 1787—90 versuchte die Fürstin Maria Cunigunde ein neues Beil mit ihrem

<sup>1)</sup> Die Statuten der Stadt Essen s. im Anhange.

<sup>2)</sup> Die Juristen-Facultät war eine selbstgewählte, aushelfende Instanz, keine competente Behörde, und wurde auch in andern freien Reichsstädten als Dortmund in Anspruch genommen, war aber überhaupt nur für die Sachen zulässig, die nicht an die Reichsgerichte gediehen. Eine ähnliche Behörde, bei der man sich in zweifelhaften Fällen Rath erholte, war für die Fürstin der Schöffensstuhl. Eine eigentliche Appellation konnte nur bei den Reichsgerichten stattfinden, deren es zwei gab: das von Maximilian I. gestiftete, von dem Kaiser und den Ständen des Reichs zugleich besetzte, von den letztern aber allein unterhaltene kaiserliche und Reichskammergericht zu Speier, das 1689 nach der Reichsstadt Weplar verlegt wurde, und den Reichshofrath, welcher am kaiserlichen Hofe gehalten wurde und allein vom Kaiser abhing. Beim Reichskammergericht konnten die Unterthanen ihren Fürsten verklagen, und darin bestand die besondere deutsche Unterthanenfreiheit.

Namenszuge einzuführen, wogegen aber der Magistrat eine Protestation einlegte.

Alle Angelegenheiten, welche das eigentliche Gemeindegewesen und die Kämmererei betrafen, mußten vom Rathe auch dem Vorstande oder den Vierundzwanzig als dem zweiten städtischen Collegium mitgetheilt, das heißt, es mußte dieser Vorstand zu den Berathungen zugezogen werden; und die Mehrzahl hatte die Entscheidung. Sollten aber Güter veräußert oder verpfändet, Darlehen für die Stadt aufgenommen, Contributionen und Steuern ausgeschlagen oder neue Auflagen eingeführt werden, so war auch noch die Zuziehung und Genehmigung der Gilden und Aemter erforderlich, welche durch vier besondere, aus deren Mitte abzuordnende Deputirte entweder gegeben oder versagt wurde.

Wenn in frühern Zeiten, wie dies aus den Verhandlungen zu entnehmen ist, ein großer Theil der magistratualischen Verwaltungsgeschäfte mündlich abgemacht wurde und die schriftlichen Arbeiten ganz unbedeutend waren, so läßt es sich erklären, daß damals die meisten solcher Aemter mehr der Ehre als des damit verbundenen Einkommens wegen, das nur gering war, übernommen wurden, um so mehr, da die Functionen unter viele Hände vertheilt waren und theilweise von Jedem für sich in seiner Wohnung verrichtet werden konnten. Nur die wöchentlichen Sitzungen des Rathes so wie des Vorstandes auf dem Rathhause waren gemeinschaftlich. Uebrigens dürfte, wenn man die verschiedenen dienstlichen Emolumente und Sporteln, welche die Functionäre bei so vielfachen Gelegenheiten, als z. B. bei Gewinnung der Bürger- und Gildenrechte bezogen, so wie die Kosten der festgesetzten sogenannten Zechen zusammenrechnen wollte, leicht eine Summe herauskommen, welche verhältnißmäßig vielleicht weit mehr betragen würde, als die mit der jetzigen concentrirten Gemeindeverwaltung verbundenen nothwendigen Ausgaben. Wie aber auch einzelne Stellen wirklich wegen solcher Emolumente gesucht wurden, geht daraus hervor, daß ein Bürger bei seiner Anwartschaft auf die Stelle eines Stadtsecretärs dem Magistrat 1000 Thaler versprach, wenn ihm dieselbe mit den damit verbundenen Emolumenten verliehen würde.



Die regierenden Bürgermeister waren unter der Landeshoheit der Fürstin fast ebenso wie in der freien Reichsstadt, so frei und souverän wie das deutsche Reichsoberhaupt selbst. Auch der deutsche Kaiser bestieg erst nach geschעהner Wahl den Thron, und seine Gewalt in Regierungssachen war durch die Reichsstände beschränkt, und wenn die Würde der Bürgermeister bloß in ihrem Amte bestand, so war auch dem Kaiser als solchem zu seinem standesmäßigen Unterhalt weder ein Stück Landes, noch eine Summe Geldes ausgesetzt.

Auf die seit der Reformation der Fürstin entzogene geistliche Jurisdiction, welche dem Magistrat übertragen wurde, kommen wir unten zu sprechen; die katholische blieb ihr natürlich nach wie vor unterworfen. Das Wenige, was wir von der katholischen wissen, beläuft sich kurz auf Folgendes: Ein aus dem Kanonischen-Kapitel ernannter Official oder Burgrichter hatte in streitigen Fällen die Untersuchung zu führen und die Entscheidung abzufassen; Beschwerden dagegen konnten nur bei der höchsten Stelle selbst vorgebracht werden; jedoch sind auch Beispiele vorhanden, daß solche vor den Kreistag zu Cöln gekommen sind und dort ihre Erledigung gefunden haben. Ueberhaupt enthält das städtische Archiv aus den Zeiten vor der Reformation — wie leicht zu erachten — wenig und nichts Wesentliches über die kirchlichen Angelegenheiten der Stadt, und wir müssen uns auf das beschränken, was von jenem Zeitpuncte an vorliegt und sich mithin hauptsächlich mit der protestantischen Kirche befaßt.

Für die protestantische Gemeinde möge hier Folgendes seinen Platz finden (vgl. Bährens a. a. D. S. 19):

Das Consistorium oder der Kirchenrath bestand aus dem jedesmaligen jüngern Bürgermeister, einem Rechtsgelehrten, welche das Präsidium hatten, aus den Predigern, aus dem Provisor des *Officii ad pios usus* und dem Kirchmeister. Späterhin wurde es noch mit zwei Gliedern aus dem Rath vermehrt. Es war gleichsam das Sitten- und Friedensgericht der Gemeinde und hatte auch in erster Instanz über Ehesachen zu entscheiden. Bei Vakanz der Pfarrer- und Schulstellen brachte es dem Magistrat Candidaten zur Besetzung derselben in Vorschlag, aus

welchen dieser wählte. Die im Jahre 1563 eingeführten, aus der Kirchenordnung des Herzogs Wolfgang entlehnten sogenannten Prediger-Artikel, die von Zeit zu Zeit von dem Consistorium wieder durchgesehen und vermehrt und alsdann von dem Magistrat bestätigt waren, wurden am 1. Dec. 1691 als Kirchen- und Prediger-Ordnung auf's Neue vom Magistrat bestätigt und in derselben festgesetzt, daß hier selbst ein Ministerium aus drei Predigern bestehen und der Älteste von ihnen jedesmal Inspector sein sollte. Mehr dürfen wir hiervon nicht berühren, da wir bloß die Stellung des Magistrats als kirchliche Behörde in's Auge zu fassen haben.

#### 4. Von den Gilden und Aemtern.

In unserer Geschichte darf eine kurze Notiz über die früheren Gilden und Aemter um so weniger fehlen, als diese ein Hauptkriterium der freien Republik waren und noch heut zu Tage als die wesentlichen Punkte der alten goldenen Zeit von dem Mittelstande bezeichnet werden, und wenn man den Einfluß der Gilden und Aemter bei der städtischen Administration, die Freiheit und das Ansehn der Meister erwägt, so muß allerdings eine Zeit wie die unsrige, wo der Mittelstand ganz zu verschwinden droht, gegen die alte reichsstädtische Verfassung bedeutend in den Hintergrund treten. Die Gilden und Aemter (Znnungen und Zünfte) als Korporationen sind fast so alt, wie die Stadt, und ihre besondern Rechte und ihre Geltung bei den Wahlen des Magistrats und des Vorstandes haben sie sich im Laufe der Zeit erworben. So konnte ohne ihre Zustimmung kein Grundstück veräußert, keine Schulden kontrahirt werden. Dagegen waren sie nicht befugt, ohne Vorwissen des Magistrats für sich allein Zusammenkünfte und Berathungen zu halten, und diese Berathungen, so wie die Wahlen der Amtsmeister hatten ohne Genehmigung der regierenden Bürgermeister keine Gültigkeit; auch stand es dem Magistrate zu, entweder aus dem erwählten resp. präsentirten oder den andern Gildebrüdern die Amtsmeister zu ernennen, wie aus einer speciellen magistratualischen Verordnung zu ersehen ist.

Zu den Gilden und Aemtern gehörten:

1. die große Kaufgilde, deren Mitglieder allein das Recht hatten, mit den sogenannten Kaufmannsgegenständen, namentlich mit Manufactur- und Colonial-Waaren, Weinen u. en gros Handel zu treiben. Zum Detail-Geschäft war die Aufnahme in die Kauf- oder fette Gilde außer dem nothwendig. — Die Kosten zur Aufnahme in die große Kaufgilde betragen nach der Verordnung vom 29. Mai 1669:
  - a) für einen Fremden 100 Thaler Clevisch, wovon 50 Thaler in die Kämmerei- und 50 Thaler in die Gilde-Kasse flossen, ferner 2 Thaler an den Gildemeister und 4 Thaler für die Zeche;
  - b) für einen Eingewesenen, der schon das Bürgerrecht hatte, die Hälfte des vorstehenden Betrages;
2. die kleine Kauf- oder fette Gilde. Wer dieselbe gewonnen hatte, konnte alle Colonial-Waaren so wie Del, Seife u. im Kleinen verkaufen.

Die Aufnahme-Gebühren waren 50 Thaler für einen Fremden, wovon die eine Hälfte zur Kämmerei-Kasse, die andere an die Gilde-Kasse gezahlt wurde; ferner 1 Thlr. für den Gildemeister, 2 Thlr. für die Zeche. Einheimische, die bereits Bürger waren, zahlten die Hälfte.

Von anderer Art ist die Schützen-Gilde, die in ihrem Ursprunge, welcher bis an die Gründung der Stadt reicht, ein geschlossenes Corps Bürger bildete, und eine wirkliche Corporation von Bürgern constituirte, die im Gegensatze gegen die Wehren oder Bannalisten (milites agrarii), die der Kaiser Heinrich I. in die Stadt zu rücken zwang und die wie die Burg- u. i. Dienstmänner, die Stammväter der patricischen Geschlechter wurden, sich an der Vertheidigung der Stadt theilnahmen, und da die Gilde den Vorrang vor der Wehre behauptete, nothwendig einen vorzüglicheren Antheil an der Beschützung der Stadt genommen haben müssen. Die Patricier wie die Zünfte waren bewaffnet und zur Vertheidigung ihrer Mauern gerüstet. Aus den mit Armbrüsten versehenen Bürgercorps, die sich zu einer Zeit gebildet haben, wo sie sich noch selbst vertheidigen

mußten, sind in späterer Zeit die Schützencorps gebildet, die aus ernster Waffenübung ein Luftschießen machten, und das ist gegen Ende der Kreuzzüge, zu der Zeit geschehen, wo die gemeinsame Ringmauer der Stadt mit Thürmen und Gräben aufgeführt wurde. Die Luftschießübungen waren im Mittelalter sehr allgemein und mit großen Festlichkeiten verbunden. Häufig veranstaltete eine Stadt ein allgemeines Wettschießen, und lud Städte aus Nah und Fern zur Theilnahme ein. So ist aus dem 15. Jahrh. (1483) noch ein artiges Einladungs-Schreiben des Magistrats zu Cöln an den hiesigen Magistrat nebst den „Schieß-Gesellen“ zu einem Armbrustschießen im städtischen Archiv vorhanden.<sup>1)</sup>

Sonst fanden die regelmäßigen Schießübungen der Stadt auf der „Schützenbahn“ statt, und jährlich wurde ein Zug der Schützengilde nach der Commende Welheim gefeiert. Am ersten Mittwoch nach Pfingsten zog das Corps nach dem Schlosse und wurde vor dem Schlosse zu Welheim festlich bewirthet. Dieser Aus- und Aufzug ist im Jahre 1803 wegen angeblich verübter Excesse und der damit verbundenen großen Geldverschwendungen von der Königl. Preuß. Interims-Verwaltung ein- für allemal untersagt, dabei jedoch anheim gegeben, zu untersuchen, ob die Commende Welheim rechtl. zu einer Entschädigung für diese Bewirthung, die nach einer Berechnung vom 26. April 1684 jährlich 32 Thaler betrug, anzuhalten sei. Woher die Berechnung zu diesem Zug und zu dieser Bewirthung stammt, weiß man nicht; höchst wahrscheinlich aber war Welheim eine fürstlich Essensche Pfründe, und die Fürstin hatte nach Erledigung derselben die Verwaltung zugleich zu einer Bewirthung, welche die Fürstin der Stadt zu Gute kommen ließ oder wegen anderweitiger Verbindlichkeit zu Gute kommen lassen mußte, angehalten.

Die Schützengilde bestand früher aus 12, später aber und bis zur Auflösung nur aus 10 Fahnen resp. Abtheilungen. Das jetzige, im Jahre 1831 wieder constituirte Corps besitzt noch eine alte Schützenfahne mit der Jahreszahl 1741, welche

<sup>1)</sup> S. Anh. II, No. LV.

hundert Jahre nachher 1841 bei Gelegenheit des Schützenfestes wieder eingeweiht ist.

Die Aemter waren 1) das Wollen-, 2) das Bäcker-, 3) das Schmiede-, 4) das Schuster-, 5) das Schneider-, 6) das Ladenmacher- oder Schreiner-, 7) das Tuchmacher-, 8) das Hutmacher-, 9) das Leinweber- und 10) das Goldschmiedeamt, zu denen 11) die Chirurgen- und Barbierzunft kam. Bei den Aemtern waren die Aufnahme-Kosten verschieden, und betrugen in der Regel nicht über 4 Thaler. Jeder Gilde- und Amts-Bruder hatte bei der Gewinnung der Aufnahme auch einen Brand-Timer an die Stadt zu liefern; und nach einer Verordnung vom 15. Mai 1751 mußten alle Bürgeröhne, welche sich in Gilden und Aemter begaben, auch sämtliche Bürgerlasten tragen helfen. Daß jede Zunft eine eigene Fahne hatte, und wozu sie auch gebraucht wurde, ist schon früher erzählt.

Der Geist der Korporation wurde dadurch recht genährt, daß die Fabrikate innerhalb der Stadt von dem betreffenden Amte geliefert werden mußten, und fremde Einfuhr wie verpönt war. So wurde der Prinzessin von Lichtenstein ein auswärts gefertigtes und hierher eingeführtes Fourneau vom hiesigen Schmiede-Amt confiscirt, worüber unterm 9. Dec. 1791 von der fürstlichen Kanzlei beim Magistrat Beschwerde geführt wurde, und die Regierung zu Cleve reichte am 2. Juli 1793 eine gleiche Beschwerde wegen eines der Fürstin v. Lichtenstein zugehörigen, auswärts gefertigten und eingebrachten, vom Schmiedeamt aber weggenommenen Ofens ein. So wurden 1765 einem hiesigen Kaufmanne auswärts gefertigte Kaffeemühlen weggenommen. 1766 beschwerte sich die Kaufgilde beim Magistrat über einen hiesigen Kaufmann, welcher einen auswärts verfertigten Pelzrock zum Verkauf ausgestellt hatte. Am 6. März 1770 führte ein Canonikus Beschwerde beim Magistrat wegen Fortnahme eines außerhalb gefertigten Kabinetstischens. Nach einem Verbot vom 7. Dec. 1719 durfte Niemand, der nicht das Bäckeramt gewonnen, Brod backen und zum Kauf auf die Flur bringen.

Auch haben eine Menge Streitigkeiten zwischen den Aemtern und Gilden selbst über Eingriffe der einen in die Rechte der andern statt gefunden.

Bei diesem Absperrungssystem der Stadt konnte es nicht fehlen, daß von Außen Repressalien gegen die Ausfuhr stattfanden. So wurde dem Magistrat ein Gesuch vom 7. April 1744 bei der Clevischen Regierung, den Fabrikanten zu Hattingen zu gestatten, ihre Tücher in Essen färben zu lassen, unterm 16. desselben Monats ein= für allemal abgeschlagen.

Nach war es eine wesentliche Beschränkung in der Ausübung der Gewerbe, daß kein Meister mehr als einen Gesellen und einen Lehrling halten durfte. — Das waren die goldenen Zeiten der Gilden und Zünfte! — Nach einem Verbot der Fürstin v. S. 1757 durfte sogar kein stiftischer Eingessener für Essender Bürger Arbeiten verrichten. — Kann man die Abschließung weiter treiben?

**B. Historische Bemerkungen über den Steinohlen-Bergbau und das Bergregal mit besonderer Beziehung auf Essen.**

Ueber den deutschen Bergbau mögen folgende allgemeine Notizen nicht ohne Interesse sein.

Als Tacitus seine Germania schrieb, wußte man noch Nichts vom Bergbau, von Silber- und Goldgruben. „Denn“, heißt es im § 5 der Germania, „ob die Götter Silber und Gold aus Gnade oder Zorn verweigert haben, weiß ich nicht. Aber dennoch möchte ich nicht behaupten, daß keine Erzader Silber oder Gold erzeuge. Denn wer hat nach gespürt?“ Dieses Nachspüren ist aber nicht lange nachher erfolgt, und als Tacitus seine Annalen verfaßte (Ann. 11, 20), hatte Curtius Rufus im mittlichen Gebiet (am Mittel- und Oberrhein) bereits 47 Silberbergwerke entdeckt, die aber wenig Ausbeute gaben. Daß die Deutschen sie nicht entdeckt haben, sondern die Römer, ist ausdrücklich bemerkt. Woher sollte auch das ungebildete, über den Ackerstand nicht hinausgekommene Volk der Germanen zur Entdeckung der Bergwerke gelangt sein? Daß das sächsische Volk um die Zeit keine Silbergruben gehabt hat, geht schon daraus hervor, daß es bis auf Karl den Großen nicht einmal Münze hatte. Um so mehr muß man sich wundern, daß Cluverius Germ. Antiqua (Lib. III. cap. 10 bei Petersen der Kirchspengel Weitmar p. 182) annimmt, schon

um Christi Geburt habe es in den Gegenden, wo jetzt Dortmund, Bochum und Essen liegen, Bergleute gegeben. Herr Petersen weiß diese Annahme glänzend zu unterstützen, indem er annimmt, hier in der Gegend hätten die Lenkterer gewohnt, und diese seien von den — griechischen Technikern benannt; folglich habe es hier Steinkohlen und Bergleute gegeben. Das ist eine Ableitung, wie wenn man die Isenburg mit der Göttin Isis (!) zusammenbringt, was gedachter Petersen sammt Cluverius wirklich thut. Erst in den alten Gesetzen der Westgothen, der Angeln, Wariner und Sachsen werden Geschmeide erwähnt, welche mit Sicherheit auf Erzgruben schließen lassen.<sup>1)</sup> Die erste Erwähnung der Steinkohlen Essens, die uns bekannt ist, ist vom Jahre 1317, wo es in der Stiftungs-Urkunde des Hospitals für durchziehende Bettelmönche, das nachher zum städtischen Hospital eingerichtet zu sein scheint, heißt: *Angulum vero qui est ante cameram martharum (Haushälterinnen) habeant omnes fratres pro depositione lignorum et carbonum.* Das sind ohne Zweifel Steinkohlen. Die Acten des städtischen Archivs, die den Bergbau betreffen, gehen nicht über das Jahr 1663 hinaus. Uebrigens bestand schon früher auf der Gois eine Gesellschaft, welche am 5. April 1575 (s. v. Vieb. a. a. D.) eine von der Fürstin Irmgard bestätigte gerichtliche Ordnung „Verföhrung und Contract“ abschloß. —

Es fragt sich nur, wann die Bergwerke Regal geworden sind. Bis auf Karl den Großen waren sämtliche Bergwerke noch Privateigenthum. Er richtete zuerst seinen Blick auf den Bergbau und befahl, daß alle Richter im Lande jährlich am kaiserlichen Hofe anzeigen sollten, wieviel Eisen- und Bleibergwerke im Lande wären, und zählte die Bergwerksschätze zu den königlichen Kammergütern. Diesem Beispiele folgten Ludwig der Fromme und die folgenden Regenten, und die Bergwerke wurden zu den Regalien gezählt. Zu den Bergwerken gehörten aber die Steinkohlengruben nicht, da die Kohlen zu den Fossi-

<sup>1)</sup> Um 1087 waren schon Kohlen-Bergwerke in New-Castle und 1187. im benachbarten Belgien in Betrieb. S. von Viebahn Statist. S. 154.

lien gezählt wurden, die bloßhin auf der Erde gegraben wurden, wie Kalk, Steine, Sand.

Die Bergwerke, die zu den Regalien gehörten, wurden durch Kaiserliche Lehnbriefe und Schenkungen an die Stände des Reichs verliehen, und Karl IV. verordnete in der goldenen Bulle 1356, daß die Churfürsten berechtigt sein sollten, in ihren Ländern Gold- und Silberbergwerke, wie auch Zinn-, Kupfer-, Eisen-, Blei- oder jede andern Metall- wie auch Salzwerke zu haben (*universas auri et argenti fodinas wie auch mineras stanni, cupri, plumbi, ferri et alterius cujuscunque generis metalli ac etiam salis. Cap. 9 § 1. in cop. jur. publ. p. 27*). Wegen der Burggrafen zu Nürnberg heißt es <sup>1)</sup> in einer Kaiserlichen Urkunde vom Jahre 1363: „Karl leih't auch von Kaiserlichen Gnaden den Burggrafen — zu einem rechten, ewigen Lehn all Goldwerk, Silberwerk, Kupferwerk, Eisenwerk, Bleiwerk, Zinnwerk und Alles, was Erz heißet, das in ihren Landen und Herrschaften gefunden ist, oder wird gefunden werden, als es dem Reich und ihm gehört hat.“ Von „Steinkohlen“ ist in den Verordnungen Karls IV. in der goldenen Bulle und wegen der Burggrafen zu Nürnberg noch keine Sylbe erwähnt, weil sie überhaupt nicht zu den Regalien gehörten, und es für sie kein allgemeines Reichsgesetz, kein allgemeines deutsches Herkommen, sondern nur die individuelle Verfassung oder das Provinzial-Herkommen <sup>2)</sup> gab.

Aus dieser Bemerkung ergibt sich, mit welchem Unrecht die Fürstin von Essen, weil ihr im Speierschen Urtheil die Landeshoheit über die Stadt zuerkannt war, die Erhebung des Zehnten von den innerhalb des Stadtgebietes geförderten Kohlen beanspruchte, und darüber noch in den Jahren 1716 und 1717 bedeutende Correspondenzen mit dem Magistrat führte; wie sie auch die städtischen Mühlen zu den Regalien zählen wollte. Schon die Juristen-Fakultät zu Frankfurt an der Oder hatte in ihrem Gutachten vom 17. October 1696 mit Recht nachge-

<sup>1)</sup> Vgl. Schmidt Geschichte der Deutschen Th. 4. S. 482.

<sup>2)</sup> Vgl. Staatsrechtliche Untersuchungen über die Gewalt der neuen Regenten in den säcularisirten Reichsständen. Düsseldorf. 1805. I. Heft p. 40.



wiesen, daß das jus molendinorum und fodinarum innerhalb der Stadtfriedpfähle ihr nicht zukomme, weil Mühlen so wenig wie Steinkohlen zu den Regalien gehörten, zu den Bergregalien aber nur die Erzgruben zu rechnen seien.

Daraus folgt zugleich ein Anderes, was für die Stadt von besonderer Wichtigkeit ist, daß nämlich der Zehnte von den Kohlen dem Magistrat nicht als Souverain, sondern als Verwalter der Kämmererei zukam, was außer Zweifel ist; denn wäre der Zehnte ein Regal gewesen, so wäre er nicht an den Magistrat, sondern an die Fürstin zu entrichten gewesen, da der Magistrat zumal seit dem großen Proceß keine Landeshoheit über die Stadt hatte.

Erst mit der Säkularisation des Stifts wurden die Steinkohlen wie in den benachbarten Clevisch-Märkischen Ländern Regal, und wegen der Bedeutsamkeit, die der Bergbau durch die Erfindung der Dampfmaschinen erhielt, vom Staat unter besonderer Aufmerksamkeit gehalten.

Es ist im städtischen Archiv noch die Bergwerks-Ordnung vom Jahre 1725 vorhanden, welche wir im Anhange haben abdrucken lassen.

Vorstehende Bemerkungen genügen für unsern Zweck, da wir keine Geschichte des Bergbaues zu schreiben Lust und Veranlassung haben. —

#### C. Das Schulwesen.

Gegen Ende des dritten Viertels des 17. Jahrhunderts, bemerkten wir schon oben kurz, wurde die sogenannte Bürgerschule zu einem Gymnasium erhoben, um durch eine größere Anzahl von Klassen und Lehrern die Bedürfnisse der Jugend desto besser zu befriedigen. Man stellte in der Person des Johann Melchior Böttcher im Jahre 1672 den ersten Schul-Director an. Derselbe hatte nach der erneuerten Schulordnung vom 28. October 1692 die Tertianer, der Rector die Quartaner und Quintaner, der Conrector die Sextaner und Septimaner und diejenigen, welche fertig Latein lesen konnten, der Cantor aber die Deutschlesenden im Unterricht. Im Jahre 1730 vermehrte der Magistrat das Lehrer-Collegium mit einem Prorector Hennemann, der seinen Rang zwischen dem Director und

Rector hatte; und nach der Schulordnung vom 4. Mai 1734 hatte der Director Secunda, der Prorektor Tertia, der Rector Quarta, der Conrektor Quinta, der Cantor Sexta.

Seine höchste Blüthe erreichte das Gymnasium unter dem M. J. H. Zopf, einem gelehrten und verdienstvollen Manne, der Schüler aus der Nähe und der Ferne heranzog, und durch Schriften nicht minder als durch das lebendige Wort des Unterrichts auf Jugend und Männer wirkte. Auf der Universität zu Halle gebildet und an dem dortigen Waisenhause practisch vorbereitet, übertrug er die Halle'sche Methode und Disciplin nach Essen, und eine Reihe ihm folgender Lehrer hatte denselben Unterrichtsgang wie er genossen. Zopf war ein eifriger Verehrer der alten Sprachen; dem lateinischen Unterricht wurde namentlich eine besondere Aufmerksamkeit zugewendet, und daß die Schüler darin eine besondere Gewandtheit und Fertigkeit erlangten, läßt sich denken. Wer in den obern Klassen zu fragen oder zu antworten hatte, durfte nur lateinisch sprechen. Uebrigens war Zopf ein gründlicher Lehrer, und aus seiner Schule ist eine Reihe trefflicher Männer hervorgegangen, die in weiteren Kreisen viel Gutes stifteten und die in Essen genossene Jugendlehre zum Heile derer verwandten, die ihre Wirksamkeit berührte.

Mit Zopf, der nach einer 55jährigen treuen Amtsführung am 5. Februar 1774 starb, gerieth das Gymnasium in Verfall; und mit dem literarischen Eifer erschlaffte Zucht und Methode. Die materiellen Interessen der Zeit kamen hinzu und entzogen der gelehrten Anstalt die jungen Leute, welche zum practischen Leben übergehen wollten; und so geschah es, daß die Schülerzahl von Jahr zu Jahr abnahm, so daß die drei oberen Klassen endlich ganz eingingen, und um die Zeit, wo die Stadt an die Preussische Landeshoheit überging, bestand nur noch die Klasse des eifrigen und thätigen Conrectors Ulrich. Die weitern Schicksale der Schule werden wir im folgenden Zeitraum kurz erwähnen. Für die katholische Bevölkerung existirte ein eigenes, das sogenannte Josephinische Gymnasium, in welchem die Jesuiten, und nach Aufhebung ihres Ordens die Kapuziner unterrichteten.

Die deutsche oder Elementarschule, welche sich wohl in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts neben der Töchter-  
schule des Küsters erhoben hat und von Anfang an in dem an das lutherische Waisenhaus grenzenden Gebäude, der „Kayserssaalschule“, gehalten wurde, war äußerst mangelhaft, und ließ zumal in der ältern Zeit sehr viel zu wünschen übrig. Wenn auch der religiöse Geist, den man nicht früh genug zu wecken und zu beleben suchte, Lob verdient, so waren doch Lehrgegenstände, Methode und Schulbücher veraltet. Man höre! Auf die ersten Elemente der Buchstabenkenntniß folgte der Katechismus, dann das Evangelienbuch in Verbindung mit einer Sammlung von Kernsprüchen aus der heiligen Schrift; dann die Bibel. Rechnen wurde gar nicht gelehrt. Jeder Lehrer hatte Knaben und Mädchen, Anfänger und Geübtere durcheinander; den Aeltern wurde die jedesmalige Wahl der Lehrer förmlich anheim gestellt, und an eine Verbindung und einen Zusammenhang mit der untersten Schule des Gymnasiums wurde gar nicht gedacht. Erst im Jahre 1806 erhielt die Schule eine zeitgemäßere Einrichtung.

In der katholischen Elementarschule, welche unter dem Officialat stand, wurden bloß Knaben unterrichtet. Die katholischen Mädchen erhielten Unterricht in den drei Nonnenklöstern, deren Lehrerinnen unter den Pfarrern der beiden katholischen Gemeinden standen.

#### 7. Weitere Geschichte der Stadt.

Das Kammerurtheil hatte die Wirkung nicht, welche man von ihm erwartete; d. h. es wurde die Ruhe, der man so sehr bedurfte, nicht hergestellt. Die ersten Jahre nach dem Jahre 1670 waren mindestens noch sehr bedenklich für die Stadt, offene Befehdungen und heimliche Intriguen wechselten mit einander, und den nachfolgenden Aebtissinnen wurde der Aufenthalt in der Stadt, in der die früheren so gerne gewohnt und die meisten ihr Haupt zur Ruhe gelegt hatten, verleidet: \*) so daß sie auf

\*) In andern geistlichen Städten war es nicht anders, ja in Eöln und Speier wurden die Bischöfe sogar aus der Stadt vertrieben, und

Reisen wie im Exil frohe Tage suchten, die ihnen in ihrem abtheilichen Siege verkümmert wurden; und die Erbitterung manifestirte sich so frei und ungenirt, daß die Fürstin z. B. im vor. Jahr. ein Mandat, das der Magistrat an die Johanniskirche angeschlagen hatte, selbst abriß. Wir wollen hier die Ursachen der so häufig wiederholten Befeindungen keineswegs einer einzigen Parthei unterschieben, und sind fest überzeugt, daß sich weder die Fürstin noch die Stadt zu Concessionen verstehen wollte, was nothwendig beständige Reibungen zur Folge hatte. Erst die beiden letzten Drittel des vorigen Jahrhunderts führten eine wenigstens äußerliche Ruhe zurück, die zumal im Geiste der Zeit und dem Charakter des nach Aufklärung, Toleranz und gesteigerter Achtung abweichender Ueberzeugungen ringenden Jahrhunderts begründet war.

Der dunkle Ausdruck „Landeshoheit“ gab zu Ansprüchen Anlaß, die durch die weiteren Restrictionen des Kammergerichtlichen Spruches wieder in sich zerfielen; und die die Sache des Katholizismus eifrig verfechtende Fürstin Anna Salome, der der Verfasser des lateinischen Katalogs noch eine lange gesegnete Regierung wünscht, während sie protestantischer- und städtischerseits ohne Zweifel als eine herrsch- und zankfüchtige Regentin dargestellt ist, wußte nach dem „Bauernüberfall“ neue Mittel und Wege ausfindig zu machen, um die Stadt für ihre vermeintliche Opposition und Hartnäckigkeit im Gehorsam büßen zu lassen.

---

während der Erzbischof von Eöln in Bonn seine Residenz aufschlug und daselbst das prachtvolle Churfürstliche Schloß aufführen ließ, bekümmerte er sich wenig um Eöln, und die Bischöfe der reichsfreien Stadt Speier durften eben so wenig in der Stadt verweilen, und wohnten bis zum 17. Jahrhundert auf der Madenburg, später in Bruchsal. — Aus dem Widerwillen, den die Fürstin von Essen an der Stadt hatte, erklärt sich wie bei Eöln die Vernachlässigung der sogenannten Residenz, die in Essen einer Fürstin wenig würdig ist. Das noch vorhandene Gebäude ist 1691 erweitert, und die spätern Fürstinnen haben wenig Lust zu seiner Verschönerung und zeitgemäßen Ausschmückung gehabt. Die eine hat ein prachtvolles Schloß in Steele erbaut und darauf verweilt, und die letzte sich auch fast gar nicht in Essen aufgehalten.

Als daher im Jahre 1672 Frankreich die Holländer mit Krieg überzog, an dem sich der Churfürst von Cöln, und der Bischof von Münster, Bernhard von Galen, ein höchst merkwürdiger Mann seiner Zeit, der schon im Jahre 1665 im Kriege der Engländer mit den Holländern auf Seiten der erstern getreten war, bei welcher Gelegenheit auch in unsere Stadt Märkisches Militär gelegt wurde, zu Gunsten Frankreichs betheiligten, weshalb der große Churfürst von Brandenburg zur Vertheidigung seiner westphälischen Länder, welche an den Kriegsschauplatz grenzten, rüstete, wußte die Fürstin 25 Compagnien französischer Truppen, für welche sie beim Magistrat bloß einen unschädlichen Durchzug begehrt hatte, in die Stadt zu bringen und so derselben neue Kosten und Bebrückungen zu bereiten, von denen namentlich die Protestanten zu leiden hatten. Das geschah am Palmsonntage des Jahres 1673, und die Fürstin löste nun den Magistrat auf, und setzte aus eigener Macht einen halb katholischen Rath ein. Dieses willkürliche Benehmen und diese unfreundliche Behandlung von Seiten der Fürstin war auch dem Reichskammergericht so auffallend, daß es die That öffentlich mißbilligte, die Wahl für ungültig erklärte und bei 10 Mark Goldes Brüchten=Sträfe dergleichen Uebergriffe für die Zukunft untersagte. Aber diese reichsrichterlichen Abmahnungen fanden so wenig Gehör, daß sich der Schirmfürst 1676 genöthigt sah, eine abermalige, Seitens der Fürstin intendirte Bebrückung durch ein Detachement Militär von der Stadt abzulenken, und sich den unbilligen Absichten des Essener Hofes zu widersetzen; wie denn auch der Magistrat sich 1685 den 19. April<sup>1)</sup> ein Mandat von dem Reichskammergericht zu Speier zum Schuß seiner Gerechtfame auswirkte.

Wiederum in den Jahren 1725 und 1731 unter der Regierung der Fürstinnen Bernhardina Sophia und Francisca Christina mußte der Preussische Schirmfürst durch starke Militär=Commandos die abermaligen von abtheiliger Seite wider die Stadt gemachten Entwürfe vereiteln, da gütige Erin=

<sup>1)</sup> S. Anhang.

nerungen nichts gefruchtet hatten. Die Regierung Bernhardina Sophia's war so voller Verdrießlichkeiten, Kummer und Unruhen, daß sie freiwillig Land und Leute verließ und sich einige Jahre in der Fremde aufhielt, und preussische Truppen mußten zur Aufrechthaltung der Ruhe einrücken; kurz die Feindseligkeit zwischen Stift und Stadt war auf's Höchste gestiegen. Aber die Schuld muß doch größtentheils auf stiftischer Seite gewesen sein, wenigstens werden wir in der Vogtei-Geschichte hören, daß die von Seiten der Fürstin gegen die Stadt vorgebrachten Beschwerden beim Schirmfürsten für ungegründet erklärt und abgewiesen wurden. Sophia's Nachfolgerin setzte dagegen Alles in einen friedlicheren Zustand, und ein freudiger, herzlicher Empfang wurde ihr z. B. nach ihrer Rückkehr von der Reise nach ihrer Hochfürstlichen Abtei Thorn am 6. Juni 1727 zu Theil, wo Essen wieder auflebte, wie die Festbeschreibung bezeugt, die mit *Essendia Rediviva* betitelt ist, und von der wir einen Auszug im Anhange geben. Mag nun auch ein so augenblicklicher Erguß nicht immer von der eigentlichen Stimmung ein vollgültiges Zeugniß ablegen: — die Vergleiche und Vereinbarungen, die unter dieser Fürstin mit der Stadt eingegangen wurden, sprechen doch von dem friedlicheren Verhältniß, das Raum zu gewinnen anfing.

Traurig ist es, daß die Kämpfe und politischen Befehdungen sich in religiösen Uebergriffen, als dem einzigen Mittel öffentlicher Demonstration, Luft machten, und Unbuldsamkeit und Verfolgung in Glaubensverschiedenheit nach sich zogen. Hart und höchst ungerecht ist in dieser Beziehung das vom Magistrat am 25. Juni 1728 ausgegangene Mandat, daß sämtliche Copulationen und Taufen, auch bei Katholiken, nur von Evangelischen vorgenommen, die Contravenienten aber aus der Stadt verwiesen werden sollten; und man begreift kaum, wie der evangelische Pastor eine solche Handlung wirklich vornehmen oder auf welchen Grund hin der Magistrat ein solches Mandat erlassen konnte. Freilich seine Jurisdiction erstreckte sich über die ganze Stadt bis zu ihren Friedpfählen, und die Gertrudskirche war für Trauungen für alle Confectionen gemeinschaftlich. Ein Recht für solche Maßregeln hatte aber der Magistrat keineswegs,

und vielleicht ließ er sich zu ihnen auch nur verleiten, weil er den Mitgebrauch der Kirche verhindern wollte; anders läßt es sich schwerlich erklären, daß erst nach wiederholten Kaiserlichen Dekreten auf die von der Aebtissin erhobenen Beschwerden durch den Befehl vom 5. Juli 1729 dem Unfug ein Ende gemacht wurde. Wäre nun der Magistrat noch rein evangelisch und nicht vielmehr gemischt gewesen, [so könnte man in solchen Gewaltmaßregeln einen religiösen Fanatismus erblicken. Das war aber nicht der Fall, und die katholischen Magistrats-Mitglieder bequerten sich nur den städtischen Interessen, und schlossen sich ihren protestantischen Collegen an, um vereint der Landeshoheit der Fürstin gegenüber zu treten und ihr die Spitze zu bieten, wie es denn statutarisch feststand, daß Bürgermeister und Rath der Stadt Privilegien, Rechte und Freiheiten zu schützen und zu wahren hatten.

Uebrigens verfehlte man stiftischerseits niemals, von dem Speier'schen Urtheil Gebrauch zu machen; ja man wußte die beim Reichskammergericht unentschiedenen oder nicht zu Gunsten des Stifts ausgesprochenen Punkte beim Reichshofrath in Wien weiter zu verfolgen, welcher auch im Jahre 1730 trotz aller städtischen Gegenvorstellungen verschiedene Erkenntnisse und scharfe Mandate erließ, welche eine Beschränkung der dem Magistrate zuerkannten Rechte und Privilegien zum Zweck hatten. Wenn nun auch solche Erlasse nicht zur Ausführung gebracht wurden, theils weil sie dem klaren Buchstaben des zu Speier ausgesprochenen Urtheils zuwiderliefen, theils von einem in dieser Sache incompetenten Gerichtshofe ausgingen, endlich auch wider die Königlich Preussischen Vorstellungen betrieben waren: so waren sie doch nimmer geeignet, ein friedliches Verhältniß zwischen Stift und Stadt hervorzurufen, und es ist um so erfreulicher, wenn gerade unter gedachter Aebtissin Francisca Christina Vergleiche und Vermittelungen zu Stande kamen, welche mindestens von dem guten Willen und der Absicht, die Stadt mit sich zu versöhnen, von Seiten dieser Fürstin zeugten. Ueberhaupt muß sie sich die Liebe der Bürger zu erwerben gewußt haben, und in einer fast ein halbes Jahrhundert später geführten

Beschwerde wird ihrer als einer milden Fürstin, die Ruhe und Frieden zu erhalten gesucht, rühmlichst gedacht.

So erklärt man sich auch, wie die Religions- und Friedensfeste in der Stadt nach den uns erhaltenen Dokumenten in Liebe und Eintracht der Bürger gefeiert worden sind. So wurde das Fest der Uebergabe der Augsburger Confession am 25. Juni 1730 ganz friedlich unter Theilnahme der ganzen Stadt, Katholiken und Juden, gefeiert. Am 28. October 1755 beging die evangelische Gemeinde das Andenken des im Jahre 1555 den 25. September zu Augsburg geschlossenen Friedens (s. M. Zopfs Denkmal der Jubelfreude über diesen Frieden, gedruckt bei J. Seb. Straube 1755), und noch feierlicher das 200-jährige Jubelfest der Kirchenreformation hieselbst i. J. 1763 am 28. April (s. desselben Zopf Denkmal dieser Jubelfreude, gedruckt bei G. L. Schmidt 1763). Das letzte Fest war zugleich ein rein städtisches und bürgerliches, indem auf Veranlassung des Magistrats der Hubertsburger Frieden vom 15. Febr. 1763, der dem 7-jährigen Kriege ein Ende machte, mit dem Reformationsfeste gefeiert wurde. Auf dem evangelischen Gymnasium wurden die Reden und Feierlichkeiten, in der Stadt die sonstigen Festlichkeiten begangen, und wenn man bedenkt, daß unmittelbar unter den Augen der Fürstin, mitten unter den Namen Franz und Friedrich, und unter dem kaiserlichen und preussischen Adler die Worte „Augustana Confessio“ in einem Buche auf dem Altar einer Pyramide, auf deren einen Seite die St. Vertrubs-Kirche vorgestellt war, glänzten: so ist ein so friedliches Verhältniß unter den Confessionen auf den ersten Blick eben so räthselhaft und unerklärlich im Vergleich mit den noch in unsern Tagen zum Vorschein gekommenen Uebergriffen, wie von der andern Seite höchst erfreulich und für die Gegenwart zur Macheiferung unserer Vorfahren ermahnend. So viel wir die Umstände zu beurtheilen im Stande sind, liegen die Ursachen der Herzlichkeit der Bürger unter einander nicht so sehr fern. Die Einwohner unserer Stadt hatten sich von jeher fest an einander geschlossen, und eine mächtige Einheit gebildet, die dem kühnsten Muthe zur Unterdrückung ihrer Freiheit kein die Stirne bot. Der Fürstin gegenüber hatte die Stadt



nun schon fünfhundert Jahre eine vielköpfige Macht gebildet, die alle Pläne, die der ganzen Bürgerschaft feindlich entgegen traten, hartnäckig bekämpfte und keine Mittel schonte, um sie gänzlich zu vernichten. Von dem ersten Schritte an, den die Aebtissin zur Unterjochung der Stadt gethan, bis auf die Reformation und die Religionskämpfe, haben sich die Bürger fest aneinander geklammert, ihre Privilegien und althergebrachten Gewohnheiten vertheidigt, der Magistrat hatte sich im Einverständnis mit der ganzen Stadt von der Fürstin förmlich losgesagt, die ganze Bürgerschaft hatte sich mit sehr unbedeutender Ausnahme zur Augsburgischen Confession bekannt, der Magistrat, wenn er auch gezwungen katholische Mitglieder zählen mußte, war der Aebtissin und so dem Katholizismus entgegengetreten, um die Stadt zu schützen und ihre Interessen zu wahren. Wie ist es darnach anders möglich, als daß sämmtliche Bürger in ihren Festen mit Herzlichkeit, Eintracht und Liebe sich begegneten und eine Feierlichkeit erhöhten, die ihre Selbstständigkeit vor der Aebtissin bethätigte? Im Stifte Essen ist eine solche Einheit nicht vorgekommen, oder vielmehr im Stifte fand man keine Gelegenheit und Mittel, der Fürstin die Landeshoheit zu versagen. Darum ist innerhalb des eigentlichen Fürstenthums die Einwohnerschaft größtentheils beim alten Glauben und der Aebtissin treu und unterthänig geblieben, und wenn diese etwas gegen die Stadt auszuführen hatte und Gewalt gebrauchte, so wandte sie sich an ihre Bauern im Stifte.

Die Stellung der Fürstin und der Stadt zu den Repräsentanten des siebenjährigen und überhaupt der schlesischen Kriege war eine ganz eigenthümliche, und beide hätten nothwendig in eine bedenkliche Lage kommen müssen, wenn sie eine reichsherrliche Hülfe nachgesucht hätten. Ein Fall, wo der Schirmvogt mit dem Oberschirmvogt zu Felde lag, war noch nicht vorgekommen. Um so größer muß die Freude gewesen sein, als durch den Hubertsburger Frieden Franz und Friedrich wieder friedlich neben einander traten. Das Gymnasium hatte bei dieser Friedensfeier zugleich Gelegenheit, dem Schirmvogt seinen besondern Dank darzubringen, zu dem es der König in einer Cabinets-Ordre d. d. Berlin 26. Januar 1751 ver-

pflichtet hatte, indem er dem Gymnasium seiner Schutzstadt Essen die Rechte der preussischen Schulen und Universitäten für seine Unterthanen ertheilte, was für den Flor der Anstalt, die fast ringsum an das preussische Territorium grenzte und aus ihm ihren nächsten und größten Zuwachs erhielt, höchst erspriesslich war. Schon Friedrich Wilhelm I. hatte in einer Circularordre d. d. Cleve 1. April 1734 an die Märkischen Beamten den Besuch des Gymnasiums zu Dortmund verboten, zu Essen aber gestattet.

Am 20. Januar 1739 wurde zwischen der Hochfürstlichen Durchlaucht und dem Magistrate eine Ausgleichung hinsichtlich der schwebischen Verpflegungsgelder vorgenommen, die Service-Rechnungen der Preussischen Einquartierung liquidirt und wegen der Exemption der Hochfürstlichen und Capitular-Bedienten besondere Bestimmungen getroffen. Zu der Dienerschaft gehörten: zwei Hofdamen, zwei adlige Hofbedienten, Kanzlei-Directoren und sämtliche wirkliche Räthe, die Essendischen Richter, die Richter zu Kellinghausen, die Land-Receptoren, der Hofmedicus, zwei Hochfürstliche Secretäre, Rentmeister, zwei Kanzlei-Verwandte, Essendische Gerichtsschreiber, Badamts-Verwalter, Viehhofs-Verwalter, Capellmeister, Silber-Diener, zwei Trompeter, Kanzlei-Pedelle, sämtliche Küster, Cantoren Summi Sacri, Rectoren und Conrectoren, sowie der Hochgräfliche Syndicus, Secretär, Präsenz-Meister und der Syndicus D. D. Canonicorum. Die Bestimmungen betrafen die Abgabefreiheit (Accise- und Mahlsteuer), die Exemption vom Wachdienst, die Zinspflichtigkeit der innerhalb der Friedpfähle oder der Feldmarken gelegenen Ländereien und Gründe, und die Verordnungen wegen der von Unfreien bewohnten Erbhäuser der Dienerschaft. — Wir bemerken bei dieser Gelegenheit, daß es für die Stadt einen besondern Tambour gab, der seine Publicanda mit der Trommel bekannt machte. Nach dem Vergleich von 1739 wurde die Trommel für den Bezirk der Burgfreiheit verboten, und der etwaige Wachdienst der Unfreien, mochten es Bürger oder Juden sein, die in den Erbhäusern der gedachten Dienerschaft wohnten, mußte ohne Trommel angezeigt werden.

Nach den vorliegenden Verhandlungen und der später eingetretenen Beschwerdeführung muß der Friede und die Eintracht in der Stadt bis in die 80er Jahre ungestört erhalten sein. Bedeutende und auffallende Uebergriffe sind auch von keiner Parthei weiter vorgekommen. Erst am 17. Februar 1786 sahen sich Bürgermeister und Rath veranlaßt, bei der Clevischen Regierung, d. i. beim Schuzfürsten von Preußen, Klage gegen die Aebtissin über wiederholte Kränkungen, welche die Rechte der Stadt verletzten, einzulegen, die allerdings gegründet war. Nachdem nämlich Francisca Christina, zumal in der letzten Zeit ihrer Regierung, zur Zufriedenheit der Stadt regiert und ihre Nachfolgerin Cunigunde eine geraume Zeit in gleicher Weise mit der Stadt auf friedlichem Fuße gestanden hatte, fing sie, oder doch ihr Hochfürstliches Conseil, Verordnungen und Befehle zu erlassen an, welche früheren Verträgen und Vergleichen zuwider liefen, und Mißstimmung hervorriefen.

So hatte die Fürstin 1782 einige mit den Protestanten gemeinschaftlich gefeierte Feiertage aufgehoben und den Katholiken erlaubt, an den Tagen zu arbeiten, was von jeher verpönt war; wie denn überhaupt die Feiertage von beiden Seiten durch keine äußere Störung oder Arbeit entweiht werden durften, weshalb während des Gottesdienstes die Stadthore geschlossen und nur Reisende und Bauernleichen eingelassen wurden. So wurde in den Jahren 1589 bis 1595 ein kostspieliger Proceß zwischen der Fürstin und dem Magistrat darüber geführt, daß einem lutherischen Bürger ein Pferd genommen war, weil er am Festtage Mariä auf dem Felde gepflügt hatte. Die Feiertage, welche aufgehoben wurden, waren der dritte Ofter-, Pfingst- und Weihnachtstag, die Aposteltage, Matthäi, Philippi, Jacobi, Johannis Baptistä u. s. w., die Festtage Kreuz-Erfindung, St. Anna, Laurentius, St. Michael, Unschuldbiger-Kinderfest und Sylvester. Dazu kamen für die Protestanten noch folgende, von ihnen allein gefeierte Festtage: Charfreitag, der vierteljährige Buß- und Betttag, das Friedensfest am ersten Freitag nach dem 9. September u. s. w.

Obgleich nun nach der vorhin berührten Verordnung alle Arbeit während des Gottesdienstes, alle Störung des Feiertages

verboten war, und die katholische Bürgerschaft an solchen Tagen öffentliche Arbeiten, welche keinen Aufschub erlitten, nach vorher eingeholter magistratlicher Erlaubniß in aller Stille und ohne Geräusch, bei verschlossenen Thüren und Fenstern verrichten mußte: so hatte die Fürstin nichts desto weniger in eigener Person oder doch ihr Rath obiges, doch lediglich das Hochstift angehende Publicat auch auf die den Bürgermeistern allein untergebene Stadt auszudehnen gewußt. So waren an solchen Tagen Arbeiter aus dem Hochstift mit Peilen, Hacken, Schaufeln zur Stadt gekommen und hatten nicht nur auf dem in der Burgfreiheit gelegenen fürstlichen Schlosse, sondern auch an dem gleich außer und an der Stadt gelegenen fürstlichen Garten öffentliche Handarbeiten verrichten müssen.

Namentlich waren am 3. Pfingsttage 1785 viele Bauern mit Karren und Pferden durch den fürstlichen Kanzlei-Pöbell aufgefordert, zur Stadt zu kommen, um den Schutt in der Burgfreiheit während des Festes wegzuschaffen, was nur durch die Seitens des Magistrats getroffenen Vorkehrungen vereitelt wurde. Ähnlicher Störungen der Feiertage waren mehrere vorgekommen.

Außerdem hatte sich die Fürstin auch eine Jurisdiction über solche Personen erlaubt, die innerhalb des Stadtbezirkes wohnten und der Gerichtsbarkeit des Magistrates unterworfen waren, und mit Umgehung des Letztern vor die fürstliche Kanzlei gefordert.

Sodann hatte die Aebtissin (am 21. Jan. 1786) eine unter Erlaubniß des Magistrates entstandene Gesellschaft von Frauen, in dem seiner Gerichtsbarkeit unterworfenen Neuenhagen, ohne daß die Frauen geistliche Ordens-Personen oder durch ein Gelübde gebunden waren, zwingen wollen, sich dem Convente der Congregation B. M. V. im Altenhagen einzuverleiben; und endlich hatte die fürstliche Kanzlei Stadt und Bürger aus ihrem seit undenklichen Zeiten genossenen Rechte des Holzfallens in der Stadt Patrimonial- und der Bürgerschaft Privat-Holzungen, welche im fürstlichen Gebiete gelegen, auf einmal und de facto entsezt, und dieses Recht erst bei der Fürstli-

chen Canzlei nachzuweisen, oder vielmehr darum zu suppliciren, angewiesen.

Wohin solche Streitigkeiten, die gewöhnlich nur aus Eifersucht und vermeintlichen Eingriffen in angemessene Rechte hervorgingen, zuletzt geführt hätten, ist nicht schwer zu ermessen. Wenn nun auch der Schirmfürst vermittelnd eintrat, und die Ruhe für eine Zeit wieder herstellte: so war doch auf die Dauer bei so gespannten Gemüthern und der ewigen Befehdungssucht keine Harmonie, kein Sinn für das Höhere, über das städtische und Privatinteresse hinausliegende zu erwarten. Der egoistische, spießbürgerliche, über die Stadt nicht hinauskommende Geist zerrieb sich an sich selber; und fühlte sich, in kleinstädtischem, reichsfreiem Stolz, der der Mittelpunkt seiner ganzen Wirksamkeit war, nicht im großen Ganzen, nicht als Glied eines großen Staatsverbandes, und indem er Alles in sich selber hatte, übersah oder verschmähte er überlegene Größen, und führte bei republikanischer Freiheit ein althergebrachtes, fast patriarchalisches Leben. —

Daß sich eine ganze Stadt in einem solchen Verhältnisse glücklich fühlte, und noch so manche Familie sich nach der früheren glücklichen Zeit zurücksehnt, wollen wir ihr gar nicht verargen, und die goldene Zeit und den Segen früherer Tage auch nicht in Abrede stellen. Eine Sehnsucht nach vergangenem Alter, eine Heimkehr in die Stätte, wo die Eltern so glücklich gewohnt, ist dem Menschen natürlich und angeboren. Das Neue hat nur für den jugendlich frischen Geist, der in die Welt stürmt, um der elterlichen Aufsicht zu entfliehen, Reiz; mit dem Alter erlöscht der Eifer, und da sucht man eine Stelle, um sich ruhig zu betten.

Nicht lange mehr sollte die Fürstin, die fast tausend Jahre als Landesmutter und geistliche Frau in der Mitte oder Nähe der Stadt gewohnt und ein Verhältniß mit ihr geknüpft hatte, das nur in der Familie sein Seitenstück findet, den altehrwürdigen Sitz in unserm Essen bewohnen. Maria Cunigunde unter der die vorhin erwähnten Ueberwerfungen vorkamen, war die letzte Fürstin. Mit ihr ging das Stift zu Grabe, um — nie wieder in's Leben gerufen zu werden. Der Lüneviller Friede

machte den geistlichen Fürstenthümern ein Ende, und neue Häuser, andere Herrschaften nahmen von der weiland geistlichen Stadt Essen Besitz.

Das werden wir im folgenden Zeitraume besprechen und die letzte Reihe der Abtissinnen vorher noch kennen lernen.

#### 6. Die letzten Fürstinnen des Stiftes

Auf die vielfach mit der Stadt in Berührung und Conflict gekommene Anna Salome v. Salm-Reifferscheidt folgte:

Anna Salome von Manderscheidt-Blankenheim, Abtissin zu Thorn, postulirt den 9. November 1688. Zugleich mit ihr war Bernhardine Sophia, Gräfin von Rietberg, mit 6 Stimmen gewählt. Die erstere erhielt die Bestätigung 1689. Sie starb aber schon bald, am 15. März 1691 und wurde vor dem hohen Chor begraben.

Bernhardine Sophia, Gräfin zu Ostfriesland und Rietberg, einstimmig den 5. April 1691 gewählt. Sie starb am 14. August 1726 zu Styrum, wo sie auch begraben liegt. Sie hat die Kanzlei von Grund aus erbaut und die Abtei erweitert.

Hier schließt ein deutscher Katalog, nachdem der lateinische schon mit der Salome von Salm, der er noch eine lange gesegnete Regierung wünscht, geschlossen hat und von fremder Hand fortgesetzt ist. Bernhardina Sophia ist nach einem Katalog die zwei und sechszigste, nach einem andern die sechs und sechszigste und nach einem dritten die sechs und fünfzigste Abtissin gewesen. Ihr folgte:

Francisca Christina, Pfalzgräfin bei Rhein, des heil. R. R. Fürstin und Abtissin der kaiserlichen, freiweltlichen Stifter Essen und Thorn, in Baiern, zu Jülich-Cleve-Berg Herzogin, Fürstin zu Mörs, Gräfin zu Welbenz, Sponheim, der Mark und Ravensberg, Frau zu Ravenstein, Dreißig, Kellinghausen, Hückarde u. u. Ihr Bruder war der vorletzte Churfürst von Pfalz-Baiern, Carl Theodor<sup>1)</sup>.

<sup>1)</sup> Aus der pfalz-sulzbach'schen Linie Wittelsbach. Dessen Vetter war der nachmalige König Maximilian Joseph von Baiern aus der

Sie regierte vom 15. Oct. 1726 bis zum 16. Juli 1776, und ließ das einer deutschen Fürstin würdige, elegante Schloß zu Steele bauen, das anfangs für ein Jesuiten-Collegium bestimmt war. Da es aber erst in dem Jahre seine bauliche Vollendung erhielt, wo der Jesuiten-Orden aufgehoben wurde (1773), so verwandte es die Fürstin zu einem noch edlerem Zwecke und überließ es den katholischen Waisen des Stifts<sup>1)</sup>. Das Waisenhaus ist ein Ehrenndenkmal nicht minder als ein Prachtwerk, das die Schwester des kunstliebenden Kurfürsten verräth. Ihre entseelte Hülle ruht in der Kirche des Schlosses, in dem sie auch zu wohnen gepflegt hatte.

pfalz-birkenfeld'schen Linie, Sohn des Pfalzgrafen Friedrich von Zweibrücken und der Franziska von Pfalz-Sulzbach. Hieraus ergibt sich das nahe verwandtschaftliche Verhältniß der jetzt regierenden Königin von Preußen zu unserer Fürstin.

<sup>1)</sup> Die Urkunde über diese Stiftung s. im Anhange. — Uebrigens steht aus amtlichen Quellen nur Folgendes fest:

Im Jahre 1761 wurden die Vorbereitungen zum Bau des Gebäudes getroffen und schon im December 1769 die ersten Zöglinge angenommen. Die von dem Privatvermögen der Fürstin fundirte Anstalt ist vermittelt Testaments vom 3. Juli 1775 zur Universalerin des ganzen Vermögens der Fürstin ernannt und mittels Dokuments vom 15. September desselben Jahres zu einer „Pflanzschule tüchtiger Handwerker und Dienstboten“ bestimmt. Die Anstalt führte den Namen „Hochfürstliches Waisenhaus“ und stand unmittelbar unter der fürstlichen Regierung zu Essen. Seit dem Jahre 1769 bis 1840 incl. waren durchschnittlich 40 bis 50 Zöglinge in der Anstalt und die durchschnittlich des Jahres abgehenden 5 bis 6 Zöglinge wurden durch eben so viele neu aufgenommene ersetzt. Seit 1841 werden indeß jährlich circa 15 neue Zöglinge entlassen und aufgenommen. Augenblicklich (1847) sind 106 Zöglinge in der Anstalt, und können nach dem Etat 120 gehalten werden.

Im Jahre 1812 wurde nach dem Kaiserlich französischen Dekret v. 3. November 1809 (Ges. Büllet. No. 2) auch eine Verpflegungs-Commission, worin der zeitliche Bürgermeister zu Steele den Vorsitz führte, ernannt, welche später den Namen Verwaltungs-Commission annahm.

Die Reklamationen des gewesenen Raths der fürstlichen Regierung, des Hofraths Biesten, welcher zur Zeit der Säkularisation des Stifts

Von 1756 an war Charlotte, Herzogin von Lothringen, Königliche Hoheit, zur Coadjutorin erwählt. Nach ihrem Tode am 21. Febr. 1775 herrschte

Maria Cunigunde 1775—1803.

Sie war Königliche Prinzessin in Polen und Lithauen, Herzogin zu Sachsen, des heil. R. R. Fürstin und Aebtissin zu Essen und Thorn, Herzogin zu Jülich-Cleve-Berg, Engern und Westphalen, Landgräfin zu Thüringen, Markgräfin zu Meissen, der Ober- und Nieder-Lausniß, gefürstete Gräfin zu Henneberg, Gräfin zu der Mark, Ravensberg, Darby und Hanau, Frau zu Ravenstein, Breisig, Kellinghausen, Urbach und Fuckerde u. u.

Sie starb am 8. April 1826 zu Wien, nachdem das Hochstift Essen am 3. August 1803 förmlich an die Preussische Landeshoheit übergegangen war.

#### D. Die Schirmvogtei des letzten Abschnittes.

Der große Churfürst hatte sich 1682 die Erbvogtei renoviren lassen, und als er 1688 starb, ging sie an seinen Sohn Friedrich III. über (1688 — 1701), der sich am 18. Januar 1701 selbst die Königskrone aufsetzte und bis 1713 regierte als Friedrich I., König von Preußen 1701—1713.

Wiewohl der König bei seinem Regierungsantritte der Clevisch-Märkischen Lande als Churfürst im Jahre 1688 die Erbvogtei nach dem Vogteibriefe hätte erneuern lassen müssen, so scheint das doch unterblieben zu sein, wenigstens ist in den Resolutionen, welche der König nach seiner Selbstkrönung auf eine Reihe von Beschwerden, welche die Fürstin vorgebracht

*fortgesetzt Friedrich 193*

Essen Departementsrath des Waisenhauses war und auch später noch blieb, und den Namen „Waisenhaus-Commissar“ führte, gegen die Einführung einer Verpflegungs-Commission blieben fruchtlos. Diese Einrichtung wurde endlich, nachdem in allen Zweigen die größte Unordnung eingeschlichen und der Credit der Anstalt so gesunken war, daß Lieferanten vor der Eingehung eines Lieferungs-Vertrages die selbstschutbnerische Bürgschaft zahlungsfähiger Personen verlangten, i. J. 1841 durch das neue Statut, welches unterm 18. Mai 1840 Allerhöchsten Orts genehmigt war, aufgehoben. Schon vier Jahre vorher hatte der Entwurf des neuen Status provisorisch bestanden und ein Director die ganze Verwaltung besorgt. —



deris et mensurae, die Collatio Pastoratus zu Gelsenkirchen, die unweit Steele erbaute evangelische Kirche, die Regalirpflichtigkeit der Hofesleute beim Regierungsantritt der Fürstin;<sup>1)</sup> und die Vertreibung der dem Stifte competirenden Kirchen- und Tafelrenten.

Hinsichtlich des Punktes der Jurisdiction der Hofs- (Hofes-) Güter wurde dem Vogteibriefe gemäß für Recht erkannt, daß das Essenische Hofgericht in realibus in erster Instanz zu erkennen habe, in personalibus und Fiscalibus aber die Stiftsleute gleich wie die andern königlichen Unterthanen unter jedes Ortes Gerichtszwang ständen; wegen der Appellationen an das Essenische oder das Clevisch-Märkische Gericht wurde zunächst noch nichts Bestimmtes festgesetzt; wie auch die den Oberhof Brodthof und das Pastoratsrecht zu Gelsenkirchen betreffenden Punkte einer vorläufigen Untersuchung unterworfen wurden. Eine gleiche Entscheidung erfolgte wegen der übrigen Beschwerden, mit Ausnahme derjenigen, welche den Bau der evangelischen Kirche in Steele betraf. Der König antwortete: die Fürstin habe diesen Bau nicht für eine Beeinträchtigung und einen Eingriff in ihre Rechte anzusehen; einmal, da die Kirche auf königlichem Grund und Boden<sup>2)</sup> stehe, und sodann, da die Steeler Eingeseffenen sich zu einer Religion und Kirche bekennen könnten, zu welcher sie wollten.

Nähere Aufschlüsse über den einen und andern noch unentschieden gebliebenen Punct erfolgten erst unter dem Nachfolger

Friedrich Wilhelm I. (1713 — 1740).

Der König hatte die Schuzerneuerung am 18. Januar 1729 vorgenommen und am 8. December Resolutionen wegen sämmtlicher Beschwerden, die seit dem Brandenburgischen Hause geführt und summarisch aufgezählt waren, erlassen. In Folge

<sup>1)</sup> Wenn die Aebtissin zu Herbede gewählt wurde, so mußten ihr die Stiftsleute 40 Mark zum Willkomm geben; die Aebtissin aber an das Kapitel 18 Mark für die Einführung.

<sup>2)</sup> Allerdings! Die evangelische Kirche liegt in Königsstele, das vordem dem Grafen von der Mark, und nicht der Fürstin gehörte.

dieser Resolutionen traten die Hof-, Salz- oder Curial-Gerichte wieder in ihre Gerechtsame, was aber die Appellation von den Hofgerichten an den „Biehhof“ als den obersten Hof des Stifts in zweiter, und die Fürstliche Lehnkammer in dritter Instanz betraf, so wurde es beim alten Herkommen belassen, d. h. die im Clevischen und Märkischen belegenen Stiftshofgüter hatten an das Königliche Hofgericht zu Cleve zu appelliren. Dagegen sollte dem Druck von Seiten der Königlichen Beamten gegen die Hoffröhnen in Beitreibung der Schulden an Pacht, Zinsen, Regalien, Steuern u. s. w. ernstlich gesteuert werden. Unter andern Beschwerden kamen als neue auch die vor, daß gegen den Paragraph der Schutzpacten die Stiftsleute im Clevischen und Märkischen, besonders zu Beek und in dem Amte Unna, zu Mühlen- und Kriegsdiensten gewaltsam gezwungen und so die Hofgüter aufs Aeußerste ruinirt würden. Auch waren seit vielen Jahren verschiedene im Clevischen und Märkischen Lande belegene Stiftshofgüter zur Ungebühr verdunkelt, versplittert und in andere Hände und Namen gebracht, namentlich in Unna während der letzten Kriegsunruhen und zur Zeit, wo sich die Fürstin während des innern Zwiespalts und Unfriedens im Exil aufgehalten hatte. Ebenso waren dem Oberhof Broachhof die ihm competirenden Jura ponderis et mensurae zu Gelsenkirchen seit einiger Zeit wieder entzogen; auch war die Aebtissin aus dem Patronatsrecht zu Gelsenkirchen, zu Harpen und Beek verdrängt. Ferner klagte die Fürstin über die in der Stadt Essen zugelassene reformirte Religionsübung. Die Antwort darauf konnte natürlich nicht nach ihrem Wunsche ausfallen, da bereits unterm 13. August 1670 von der Regierung zu Cleve eine ungünstige Verfügung auf die Deklaration der Fürstin Anna Salome vom 24. Mai 1668 erfolgt war. — Endlich hatte die Aebtissin nicht unterlassen, ihre in der Grafschaft Mark und im Herzogthum Cleve eingewohnten Stiftsleute dem Schirmfürstlichen Schutze wegen der Landesbeschagungen, Auflagen, Beisteuern und Dienste, von denen sie nach dem Inhalte des Schutzbriefes frei waren, besonders zu empfehlen. Und die Resolution ging auch dahin, daß der König über die Bogtbeebe nicht hinausgehen wollte. Sein Nachfolger

## Friedrich II. (1740 — 1786)

ließ die Schuttpacten am 30. April 1741 erneuern, und am 3. Januar 1743 erfolgten die Resolutionen wegen vorgebrachter Beschwerden von der Clevischen Regierung, nach denen der Concurrs- oder Discussionsproceß vor die Königlichen Ortsgerichte gehören, die Appellation von den Hofgerichten an das Clevische Hofgericht gebracht werden sollte.<sup>1)</sup> Hinsichtlich des Patronatsrechts zu Harpen hatte sich aus den Akten ergeben, daß seiner Majestät selbst dieses Recht competire; wegen Gelsenkirchen und Beek konnte noch keine aktenmäßig genügende Antwort ertheilt werden. Endlich drang man stiftischerseits darauf, daß dem Schutzbrieft gemäß die Droste und Amtleute zu einem körperlichen Eide verpflichtet würden.

Friedrich der Große starb am 17. August 1786. Sein Nachfolger

## Friedrich Wilhelm II. (1786 — 1797)

ließ sich am 31. Decbr. 1786 die Schuttpacten erneuern. Er war der letzte Monarch, der die Essensche Schirmvogtei verwaltete. Was uns speciell aus seiner Geschichte interessirt, ist sein Zug nach Holland im September 1787, um Wilhelm von Oranien wieder in seine frühere Würde einzusetzen, bei welcher Gelegenheit Essen den Durchzug fast des ganzen dazu bestimmten Heeres ohne Kostenersatz ertrug. Ebenso waren die Durchzüge während der Revolutionskriege durch Essen sehr häufig.

Als Friedrich Wilhelm III. zur Regierung kam, war eine Erneuerung der Erbvogtei nicht mehr nöthig; es waren andere Verhältnisse eingetreten, andere Ausichten eröffnet — bald sollte die letzte Stunde des Stifts schlagen!

\* \* \*

Das Waffenglück der französischen Republik an den Ufern des Rheins konnte bei den deutschen Mächten keinen Zweifel

<sup>1)</sup> Man hatte in der Klage die Erbvogtei ein *feudum* genannt, was in der Resolution getadelt wird. Warum? — Nach der Geschichte des Fürstenthums, wie wir sie entwickelt haben, war die Vogtei wirklich ein Lehn.

mehr darüber aufkommen lassen, daß sie mit vereinter Kraft dem Feinde entgegentreten oder seinem offen ausgesprochenen Plane, das ganze jenseitige Rheinufer, nach dem schon seit Jahrhunderten sein Sinn gestanden, an sich zu reißen, nachgeben müßten. Deutschland hatte sich getrennt, der Bund gegen Frankreich sich aufgelöst, und die Republik sah, wie verschiedene Mächte willig zum Frieden die Hand boten. Nach der unglücklichen Niederlage der Preußen und Oesterreicher bei Froschweiler am 22. December 1793 unterzeichnete Preußen, ohne an dem ferneren Verlauf des Krieges Antheil genommen zu haben, am 5. April 1795 den Separatfrieden zu Basel; und Friedrich Wilhelm vereinigte sich unterm 5. August 1796 zu Berlin mit Frankreich über eine Demarkationslinie zur Sicherung der Neutralität von Norddeutschland. Darnach wurde namentlich alles Land rechts der Ruhr von ihrer Quelle bis zur Mündung in den Rhein von den französischen Truppenmärschen ausgeschlossen und nur die Grafschaft Mark auf dem linken Ruhrufer dazu freigegeben. In einer geheimen Uebereinkunft von demselben Datum wurde die Entschädigung für Preußen festgesetzt, für den Fall, daß es beim allgemeinen Frieden die westrheinishen Länder abtreten würde. Als der König von Preußen das nördliche Deutschland mit der Demarkationslinie einschloß, entrichtete unsere Stadt einen Beitrag von 18,000 Thalern und hatte das Carlowitzer Bataillon 16 Monate in Besatzung.

Da Hannover und Hessen-Cassel dem Frieden beitraten, und mit Preußen und Spanien, das ebenfalls am 22. Juli 1795 den Frieden unterzeichnete, Frankreich als Republik anerkannten, standen England und Oesterreich nur noch allein gegen Frankreich, und die Verluste des Jahres 1800 nöthigten auch den Kaiser, seiner Verbindlichkeit, keinen besondern Frieden schließen zu wollen, untreu zu werden, und am 9. Febr. 1801 kam der Friede zu Luneville zu Stande, den der österreichische Gesandte Graf von Cobenzl und der Bruder des ersten Consuls, Joseph Napoleon, unterzeichneten. In diesem Frieden trat Deutschland unter andern das linke Rheinufer und zwar 1200 Quadratmeilen mit 4 Millionen Einwohnern an Frankreich ab, und die Fürsten, welche westrheinwärts ver-

loren hatten, wurden mit Einziehung der geistlichen Herrschaften und der freien Reichsstädte dießseits des Stromes entschädigt. Unter Frankreichs und Rußlands Vermittelung wurde am 24. August 1802 eine Reichsdeputation niedergesetzt, welche am 10. Mai 1803 ihre Sitzungen schloß. Nach diesem Reichsdeputationshauptschluß wurden alle geistlichen Fürstenthümer in Deutschland aufgehoben, mit einziger Ausnahme des Erzbisthums Mainz, indem der Churfürst als Churerzkanzler des Reichstages seinen erzbischöflichen Sitz nach Regensburg verlegte.

Bei der vorläufigen Besitzergreifung der Länder Essen, Werden und Elten und anderer Stifter in Gemäßheit des Allerhöchsten Patents d. d. Königsberg den 6. Juni 1802<sup>1)</sup> wurde eine Organisations-Commission zu Hildesheim errichtet, welche unterm 13. Juli 1802 die königliche Interims-Verwaltung und Special-Organisations-Commission zu Essen an die Spitze der unterm 6. August 1802 einstweilen bestätigten und unterm 10. December 1802 übernommenen bisherigen Landes- und städtischen Behörden stellte. Mit der Besitzergreifung des Fürstenthums Essen rückten zwei Preussische Bataillone in die Stadt, welche diese außer dem vertragsmäßigen Schutzzeltern verpflegte. Nach § 3 des Reichsdeputations-Hauptschlusses vom 25. Febr. 1803 kamen die Stifter Paderborn, Essen, Werden, und Elten und der südöstliche Theil des Bisthums Münster als Entschädigungsländer an das Haus Brandenburg.

<sup>1)</sup> Deutscher Zuschauer Heft 2. S. 154.

## Vierter Zeitraum.

Fürstenthum und Stadt unter preussischer, französischer und wiederum preussischer Landeshoheit. Von der Säkularisation des Stifts bis auf die Gegenwart 1803 — 1847.

Der Lüneviller Friede hat der alten Reichsverfassung in Deutschland den Sturz gegeben, sämtliche geistliche Herrschaften bis auf eine vernichtet; von 48 Reichsstädten nur 6 gelassen, die Reichsgrafen und Ritter mediatisirt und vier weltlichen Fürsten den Churbhut gereicht. Tausendjährige Reiche wurden zertrümmert, und aus ihren Ruinen erhoben sich neue Staaten, neue Mächte. Der Sturz war gewaltsam; aber an der Zeit, und von der Vorsehung verhängt. Das morsche Gebäude des unendlich zersplitterten Reiches bedurfte nur einer leisen Rüttelung, um zusammenzustürzen; und der Consul Napoleon hatte die Mission der Weltgeschichte, die letzte Hand zu legen an den abgelebten Reichsorganismus. —

Mehr als der westphälische Friede, der auf das Erkenntniß des Reichskammergerichts zu Speier nicht ohne bedeutenden Einfluß geblieben war, hat der Lüneviller Friede auch die Verhältnisse unserer Stadt umgestaltet und ihr mit der Reichsfürstin, welche aus der Reihe der deutschen Mächte getilgt wurde, auch den letzten Strahl reichsunmittelbarer Freiheit genommen. Mit der preussischen Regierung wurde der Kampf der Stadt um die Wahrung ihrer althergebrachten Privilegien, Gewohnheiten

und Freiheiten, wenn auch nicht beendet, doch lange unterbrochen, und auf einen andern Boden hinübergespielt; die Art des Kampfes selbst nahm eine andere Form, eine neue Gestalt an; der Geist erhielt zugleich ein anderes Terrain, auf dem er sich frei bewegen mochte.

Maria Cunigunde hat ihr Haupt hier nicht zur Ruhe gelegt und keine Grabstätte neben ihren Vorfrauen gefunden, und wie ihre Vorgängerin, die auch nur in unserer Nähe begraben liegt, überhaupt wenig in unsern Mauern verweilt, und sich mehr auf Schloß Schönbornslust,<sup>1)</sup> zu Augsburg, Dresden und Wien aufgehalten. Als sie 1803 ihre Regierung niederlegte, ist ihr mancher Thräne von den Bewohnern ihres Stiftes gefolgt, und noch heut zu Tage gedenkt mancher Greis mit Rührung der in stiller Größe ruhenden Vorzeit und mag sich in den Wechsel der Dinge nicht finden.

Was in der nun schon geraumen Zeit, die seit der Säkularisation des Stiftes verflossen ist, für und im Fürstenthum und in der Stadt vorgegangen, läßt sich nach den beiden Perioden der Gährung und des Ringens nach einer festen Gestaltung und der Zeit der Ruhe, welche mit der neuen Organisation in's Leben getreten ist, am besten übersehen, und zwei Abschnitte ergeben sich fast nothwendig, von denen der erste den durch die Revolutionskriege veranlaßten Regierungswechsel vom Reichsdeputations-Hauptschluß bis zum Wiener Congreß 1803 — 1815 umfaßt; der andere aber der Zeit des Friedens und der Erholung von 1815 bis auf die Gegenwart angehört.

---

<sup>1)</sup> Dem bekannten Lustschloß des letzten Churfürsten von Trier, Clemens Wenzeslaus, Bruders unserer Fürstin und Oheims Ludwigs XVI. bei Coblenz, das 1792 von den ausgewanderten französischen Prinzen häufig bewohnt wurde. Jetzt ist das Schloß bis auf einzelne, zu landwirthschaftlichen Zwecken benutzte Gebäude verschwunden. Die Prinzen, Grafen von Provence und Artois, später als Ludwig XVIII. und Karl X., Könige von Frankreich, hielten sich auch eine Zeit lang bei ihrer Großtante, unserer Fürstin, hier in Essen auf.

## Erster Abschnitt.

Vom Reichsdeputations-Hauptschluß bis zum Wiener  
Congreß 1803 — 1815.

1. Abfindungs-Acte zwischen Sr. Majestät von Preußen und der  
Fürstin Maria Anna, Königl. Hoheit, von Essen;  
und nächste Folgen.

Zwischen der Königlichen Interims-Verwaltung und Organisations-Commission Sr. Majestät von Preußen einer- und dem Obristhofmeister Freiherrn von Asbeck Namens Ihrer Königlichen Hoheit der Frau Fürstin zu Essen andererseits wurde am 26. Juni 1803 eine Abfindungs-Acte abgeschlossen, und durch die Bestätigungs-Urkunde d. d. Potsdam den 25. October und Schloß Oberndorf im Allgau am 17. Juli vollzogen, wodurch die Frau Fürstin für den von Sr. Königlichen Majestät zugesicherten lebenslänglichen Genuß der Essenschen bisherigen abtheilichen Dominial- und Regal-Revenüen mittelst eines jährlichen Aversional-Geld-Quantum entschädigt wurde. <sup>1)</sup>

Die Residenz zu Essen blieb während der Lebenszeit der Fürstin von allen Steuern und Abgaben, sie mochten Namen haben wie sie wollten, auch von aller Einquartierung, sowohl in Rücksicht des Militär- als auch des Civilstandes befreit. Auch wurde darin die Gerichtsbarkeit und die Polizei nur von den Königlichen Oberbehörden, nicht aber von den Unterbedienten ausgeübt. Jede Klage gegen einen fürstlich Essenschen in preu-

<sup>1)</sup> In Gemäßheit des § 51 des Reichsdeputations-Hauptschlusses.



fischen Staaten sich aufhaltenden Hofdiener mußte zuerst bei dem Fürstlichen Obristhofmeister Freiherrn von Asbeck oder demjenigen, den Ihre Königl. Hoheit dazu autorisirte, angemeldet werden. War es dieser Behörde nicht möglich, den Kläger innerhalb vierzehn Tage klaglos zu stellen, so ertheilte sie ihm hierüber ein Attest, womit der Kläger sich bei dem competenten Obergericht meldete und sein Recht verfolgte. Von Unterge-richteten konnte bei Lebzeiten der Frau Fürstin keiner ihrer Hofdiener angesprochen werden, ausgenommen bei Realklagen. Auch konnten die Gehälter und Emolumente der Hofdienerschaft lebenslänglich der Frau Fürstin ohne Höchstihre Einwilligung von keinem preussischen Gerichte mit Arrest belegt oder eine Execution darauf verfügt werden. Die Staatsbeamten dagegen hatten das Forum, welches den Königl. preussischen Officianten bestimmt war, denen sie nach Verhältniß gleichgestellt wurden. Ihre Königl. Hoheit die Frau Fürstin war in persönlichen und vermischten Klagen in- und außerhalb der preussischen Staaten der preussischen Gerichtsbarkeit nicht unterworfen, sondern Höchstsie behielt das bisherige Forum als Reichsfürstin. —

Anstatt der naturellen Accise-Freiheit wurde der in Essen wohnenden Hof-Dienerschaft dasjenige Bonifications-Quantum nach Verhältniß zugestanden, welches den Geistlichen in den preussischen älteren Provinzen ausbezahlt wurde; jedoch nur auf Lebenszeit der Frau Fürstin; Höchstwelche bei ihrer hiesigen Anwesenheit die Befreiung von Accise und Zöllen genoß, und das vergleichene jährliche Abfindungs-Quantum auch außerhalb der preussischen Staaten verzehren konnte. Auch war das Vermögen der Frau Fürstin vom Abzugsrecht und Nachsteuer in den Königl. Provinzen frei, sowohl bei ihren Lebzeiten als nach ihrem Absterben, sodas ihre Erben in Absicht des hinterbliebenen Vermögens die nämlichen Vorzüge und Rechte genossen. —

Auf den Grund des Reichsdeputations-Hauptschlusses vom 25. Februar 1803 wurden durch den Königl. Cabinets-Befehl vom 18. April die beiden Kapitel zu Essen aufgehoben, und die landständische Verfassung des Fürstenthums, die kaum erst am 2. September 1794 im Landesgrundvergleich schriftlich errichtet war, aufgelöst, und mit Ablauf des Jahres wurde

das Stiftsgebiet mit dem von Werben und Elten der westphälischen Kriegs- und Domainen-Kammer zu Hamm, und zwar das flache Land von Essen und Werben mit dem Duisburger Landkreise und die Städte mit dem Duisburger Stadtkreise vereinigt. Für die Rechtspflege wurde die preussische Gerichts-Versaffung und Gesetzgebung eingeführt und das Stift in zwei ziemlich gleiche Theile eingetheilt, und für den nördlichen Theil ein Landgericht zu Essen und für den südlichen ein Landgericht von Steele und Kellinghausen angeordnet.

Die Stadt verlor ihre freie Verfassung. Mit Aufhebung des Wahlrechts wurde zum ersten Male landesherrlicherseits eine neue Stadtbürgerschaft und zwar zum Theil nicht aus der Mitte der Bürger bestellt, welche aus einem Stadtdirector (Müller) dem Bürgermeister (Barnhorst) und Senatoren bestand, und der land- und steuerräthlichen Behörde zu Duisburg, der clemmatischen Kriegs- und Domainen-Kammer zu Hamm und der Regierung zu Münster untergeordnet war. Hinsichtlich der Rechtspflege wurde auch die preussische Gerichtsverfassung eingeführt, und statt des Stadtmagistrats ein Stadtgericht für das städtische Gebiet niedergesetzt, zu dem nach dem Kammerrescript d. d. Hamm 26. Oct. 1804 auch der Schwanenkamp hinzukam, indem der desfalls beim Reichskammergericht angebracht gewesene Jurisdictionstreit für beendet erklärt wurde.

Die Fürstlichen und Kapitular-Beamten blieben nach dem Rescript d. d. Berlin den 8. October 1804 aus dem hohen Organisations-Departement von den städtischen Lasten frei. —

Unterm 1. September 1804 erging an die Lehnleute des Erbfürstenthums Münster und der Länder Essen und Werben die Aufforderung zur Erneuerung der Investitur bei der Regierung zu Münster, welche zum Lehnhof gedachter Provinzen bestellt war. Für die Stadt Essen waren es die der Stadtkämmerei- (Silberhof- und Dvernberrgs-Mühle) und dem Armenhospital zum heiligen Geist zustehenden Lehen. —

In Hinsicht der Verwaltung des Bergwertregals wurden nach dem Patent d. d. Berlin den 12. April 1803<sup>1)</sup> die neuen

<sup>1)</sup> Staatsr. Untersuchungen p. 165.

Provinzen Essen und Werden wie die Grafschaft Mark behandelt, und der König behielt sich die uneingeschränkte Ausübung des Bergwertregals mit allen von demselben abhängigen Gerechtigkeiten in der Art vor, wie es das unterm 5. Februar 1794 publicirte Allgemeine Landrecht und die für das Herzogthum Cleve, das Fürstenthum Neurs und die Grafschaft Mark unterm 29. April 1766 erlassene revidirte Bergordnung näher bestimmte. Zugleich erhielten die Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts über das Bergregal in den neuen Provinzen Gesetzeskraft. Die specielle Aufsicht über das gesammte Berg- und Hütten-Wesen in diesen Ländern wurde dem Westphälischen Oberbergamte und zunächst einer Oberbergamts-Deputation, die in Essen ihren Sitz erhielt, überwiesen. —

Dann wurden in Essen die bisherigen Bauerschaften aufgehoben und die damit verbundenen Rechte beschränkt, die drei Bauerschaften gemeinschaftliche Kuhweide Segeroth nebst dem dazu gehörigen Erlenbusche, und die der Kettwiger Bauerschaft gehörige andere Weide, die Essensche Heide genannt, der Verwaltung und Aufsicht der von dem Bürgermeister erwählten Bürger als Bauermeister entzogen. Der Erlenbusch, im Jahre 1818 verkauft, wurde der Kammerei wegen verpachtet und die Pacht wie das Weidegeld zur Kammerei gezogen.

Ferner wurde die den Bürgern innerhalb der Friedpfähle zustehende Jagdgerechtigkeit von der neuen Stadtobrigkeit entzogen und die Jagd ohne Vernehmung der Gilben und Aemter verpachtet.

Ferner wurde die Militär-Conscription eingeführt; dann der Zug der Schützencompagnie nach der Commende Welheim verboten.

Endlich wurde auch das Salzregal, Stempelgelber, s. g. Paragraphengelber und erhöhte Wein- und Branntwein-Accise eingeführt. —

Man kann denken, welche Sensation die Einführung dieser bis dahin durchaus fremden Neuerungen in den säcularisirten Landen hervorbrachte, und wirklich fehlte es auch nicht an gesetzlichen Versuchen, die früheren Zustände zu retten.

Nach dem von Kaiser und Reich genehmigten Reichsentschädigungs-Deputationschlusse (§ 60)<sup>1)</sup> war die Vorschrift gegeben:

„Daß die dormalige politische Verfassung der zu säkularisirenden Lande, in soweit solche auf gültigen Verträgen zwischen dem Regenten und dem Lande, auch andern reichsgesetzlichen Normen ruhte, ungestört erhalten werden sollte.“

In Folge dessen reclamirte das Fürstenthum Essen beim hohen Organisations-Departement zu Berlin unterm 30. Juni 1804 unter Andern wegen der landständischen Verfassung, und die Stadt mit Bezug auf ihre kaiserlichen Privilegien, ihr im Kammerurtheil von Speier geregeltes Verhältniß zur Landeshoheit der Fürstin und den Erbvogtei-Contract, wegen ihrer bisherigen politischen Verfassung und der Rettung derselben unter dem gegenwärtigen Landesfürsten.

Seine Majestät der König waren nicht abgeneigt, den beiden Provinzen Essen und Werden eine ständische Repräsentation zu geben, da indessen (wie es in der Resolution vom 12. October 1804 heißt) das gräfliche Damen- und Canoniken-Kapitel zu Essen aufgelöst war, so war eine Wiederherstellung der ständischen Verfassung in der bisherigen Weise nicht möglich. Indes hatte der König der cleve-märkischen Kammer aufgegeben, angemessene Vorschläge zu einer ständischen Repräsentation zu machen. —

Wegen der Beschwerden der Stadt Essen erfolgten unterm 6. December 1804 Allerhöchste Resolutionen aus dem Organisations-Departement, welche mit Bezug auf die restringirende Bestimmung des oben angeführten § des R.=D.=S. „daß dem neuen Landesherrn in demjenigen, was zur Civil- und Militär-Administration und deren Verbesserung und Vereinfachung gehört, freie Hand gelassen werden solle,“ die Auflösung des alten Magistrats rechtfertigten, wegen der künftigen Wahl der Magistratsmitglieder aber eine nähere Regulirung der Verhältnisse in Aussicht stellten.

Wegen des Bergwerk-Regals wurde die Gleichstellung

<sup>1)</sup> S. Staatsr. Untersuchungen S. 20.

mit den Märktischen Gewerken mit den gleichen Vortheilen auf der Ruhr und dem Rhein ausgeglichen.<sup>1)</sup>

Die Beschwerde wegen der Aufhebung der Bauerschaften war durch eine nachträgliche Vorstellung der Supplicanten selbst erledigt; wegen der städtischen Jagd aber wurde die Pacht von ihr, insofern sie kein Kämmerereistück, sondern zum Bürgervermögen gehörig gewesen war, lediglich zum letztern berechnet.

Die Beschwerde wegen der Militär-Conscription wurde mit der allgemeinen ehrenvollen Einrichtung zur Erhaltung des stehenden Heeres erledigt, indeß eine besondere Bedachtnahme auf die hiesigen Verhältnisse und Umstände zur Erhaltung der Gewerbe versprochen. Das Verbot des Zuges der Schützen-Compagnie nach Welheim war in Berlin unbekannt geblieben, und wurde deshalb der Kammer zu Hamm aufgegeben, den Zug ohne besondere erhebliche Hindernisse nach wie vor zu gestatten.

Die Beschwerde wegen Einführung des Stempelpapiers, der Paragraphengelder, des Salzregals und der erhöhten Accise wurde aus Gründen der Gleichstellung mit den übrigen Unterthanen und der bereits stattgefundenen Einführung in sämtlichen Entschädigungs-Provinzen beseitigt.

Schließlich mögen noch die wesentlichen Veränderungen in der evangelischen Kirchen-Verfassung hier ihre Erwähnung finden. — Das Ministerium hörte auf. Der älteste Prediger übernahm das Präsidium im Consistorium und die Leitung der kirchlichen Angelegenheiten. Die im Preussischen nicht bestehenden Feiertage der evangelischen Gemeinde wurden aufgehoben und die vier jährlichen Buß- und Bettage auf einen einzigen jährlichen Betttag beschränkt. Durch eine Kirchen- und Schul-Commission ward festgesetzt, daß das Abendmahl nur fünf Mal im Jahre ausgetheilt, und statt der sonntäglichen Abendkatechisation im Sommer eine wöchentliche Stunde angesetzt werden sollte.

<sup>1)</sup> Die Gegenbemerkungen s. staatsrechtl. Untersuchungen Heft III, No. XXXVII—XLIII. Wir verweisen noch besonders auf den oben citirten § 60 des R.-D.-S. und § 61, welcher ausdrücklich nur „die Regalien, bischöflichen Domänen, domkapitelliche Besitzungen und Einkünfte“ dem neuen Landesherrn überweist. Die Steinkohlenwerke gehörten aber, wie oben S. 159 f. gezeigt, nicht zu den Regalien.

**B. Stift und Stadt unter französischer Landeshoheit und dem Großherzogthum Berg unterworfen. 1806 — 1813.**

Ehe noch die preussische Gerichts- und Landesverfassung feste Wurzel gefaßt hatte, und der Hochsel. König die Bitten und Wünsche Seiner neuen Unterthanen vor Seinen Thron gelangen lassen und sie nach Seinem Ermessen befriedigen konnte, trat eine neue Ordnung der Dinge ein, und das kaum begonnene Organisationswerk wurde für eine geraume Zeit unterbrochen. —

Nach der Schlacht bei Austerlitz am 2. Decbr. 1805 war am 6. Decbr. ein Waffenstillstand zu Stande gekommen, dem am 15. ein Vergleich zu Wien folgte, den preussischerseits der Graf von Haugwitz unterzeichnete. In diesem Vertrag trat Preußen Anspach an Baiern, Neuenburg und den preussisch gebliebenen (Ostrheinischen) Theil von Cleve an Frankreich ab, wofür es das von letzterem in Besitz genommene Churfürstenthum Hannover, auf welches England freilich noch nicht verzichtet hatte, erhalten sollte. Am 26. Januar 1806 eilte Napoleon nach Paris zurück und dekretirte nun hintereinander die Erhebung einzelner Glieder seiner Familie auf verschiedene Throne. Nach dem am 15. Februar zu Paris abgeschlossenen Vertrage wurde sein Schwager Jochim Murat am rechten Rheinufer aufgestellt, und am 15. März wurden ihm die Herzogthümer Cleve und Berg überwiesen, von denen das erste Preußen, das letzte Baiern <sup>1)</sup> für Anspach abgetreten hatte.

Schon am 23. März 1806 wurden auf den Grund des Patents vom 21. März bei der Besitznahme des Herzogthums

<sup>1)</sup> Maximilian Joseph, Sohn des Pfalzgrafen von Zweibrücken, hatte 1795 die Regierung von Pfalz-Zweibrücken übernommen. Nach dem Tode seines Veters Karl Theodor, 1799, vereinigte er damit die Churwürde und Pfalz-Baiern, und nach dem Verluft im Elineviller Frieden, wo die Pfalz am linken Rheinufer als selbstständiger Staat einging, sah er sein Land um 100 Quadratmeilen durch Entschädigung von Reichsstädten, Abteien u. s. w. anwachsen. 1805 trat er mit Frankreich gegen das deutsche Kaiserhaus, und erhielt im Preßburger Frieden einen Zuwachs von fast 500 Quad.-Meilen und am 1. Januar 1806 den Kbnigstitel; am 12. August trat er dem Rheinbund bei.

Cleve im diplomatischen Wege die angeblich bei Cleve wegen früherer Vereinigung stehenden Rechte auf die Stifter Essen, Werden und Elten geltend gemacht und trotz der noch bestehenden Verträge von 1796 und 1801 die Demarkationslinie, welche alles Land rechts der Ruhr, von ihrer Quelle bis zum Ausfluß in den Rhein, von französischen Truppenmärschen ausgeschlossen hatte, überschritten und die genannten Stifter durch militärische Besetzung dem preussischen Staate thatsächlich entzogen.

Um die Mitte des Jahres 1806 wurde durch die Acte vom 12. Juli der rheinische Bund geschlossen, wodurch die bisherige Verfassung Deutschlands von Neuem eine gewaltige Veränderung erlitt, und wenn im Luneviller Frieden statt der geistlichen Churfürsten vier neue weltliche gekommen und die freien Reichsritter und Reichsstädte größeren Fürsten unterworfen waren, so bestanden doch das deutsche Reich und die Reichsgerichte noch fort. Mit dem rheinischen Bunde schloß sich noch eine Reihe von Fürsten an Frankreich an; der Kaiser Napoleon wurde als Protektor anerkannt und der Churerzkanzler des deutschen Reiches erhielt die Würde des Fürsten Primas des Bundes, statt des Reichstages hatten die Bundesfürsten eine Bundesversammlung zu Frankfurt am Main. Der Herzog von Berg war deutscher Reichsfürst bis zur Rheinischen Bundes-Acte. Mit derselben wurde Cleve-Berg vom deutschen Reiche getrennt; nach Artikel V derselben erhielt der Herzog Joachim den Titel Großherzog. Das Stift Essen trat so aus der Reihe der deutschen Reichsländer, und als der deutsche Kaiser in Folge der Rheinbund-Acte am 6. August seine Krone als deutscher Kaiser niederlegte und sich zum Erbkaiser von Oesterreich erklärte, womit die seitherige Kreiseintheilung aufhörte, wurde unser Stift von Westphalen getrennt, zu dem es seitdem nur noch einmal, und zwar nur auf kurze Zeit und interimistisch, gezogen worden ist. —

Die Bildung des Rheinbundes, der auch gegen Preußen, das in seiner Hoffnung zur Errichtung eines nordischen Bundes unter seinem Schutze getäuscht war, sich richtete, die gewaltsame Occupation der Länder Essen, Werden, Elten, die keineswegs zum Herzogthum Cleve gehört hatten, und die eigenmäch-

tige Besetzung der Festung Wesel, veranlaßten den König von Preußen, Frankreich den Krieg zu erklären. Am 24. September verließ der Kaiser Paris, und bald nach der unglücklichen Doppelschlacht bei Jena und Auerstädt (14. October), wo der Großherzog von Berg die Reserve-Cavallerie führte, und Preußens Heer vernichtet wurde, am 4. November 1806, wurde die Besitzergreifung der genannten Stifter urkundlich vollendet. Indes erst nach dem Tilsiter Frieden (7. und 9. Juli 1807), wo Preußen die Hälfte seines Reiches mit 5 Millionen Menschen verlor, wurden sie dem Großherzog von Berg vertragsmäßig überwiesen, und dies durch die Proclamation d. d. Memel den 24. Juli 1807 den Unterthanen der Länder Essen, Werden und Elten angezeigt.

Das Großherzogthum Berg, das unter dem Prinzen Joachim stand, ging nach dessen Beförderung zum König von Neapel am 15. Juli 1808 an Frankreich über, und wurde am 31. Juli durch die kaiserlichen Commissare Beugnot und Belleisle in Besitz genommen, worauf Joachim am 7. August 1808 die Unterthanen ihres Eides entband. Das Land wurde nun anfänglich im Namen des Kaisers der Franzosen und für dessen Rechnung verwaltet, indes durch das kaiserliche Dekret vom 3. März 1809 dem Kronprinzen von Holland, Louis Napoleon, dessen Vater 1806 das Königreich erhalten hatte, übertragen. Der Kaiser führte während der Minderjährigkeit die Regierung des Großherzogs vormundschaftlich fort.

Das durch das kaiserliche Dekret vom 15. März 1806 und die Rheinbund-Akte gebildete Großherzogthum wurde nach der Verwaltungs-Ordnung vom 3. August 1806 so organisiert, daß die bergischen Länder mit ihren Enklaven in vier, Cleve mit den Stiftern in zwei Provinzialkreise getheilt wurde. In den beiden letztern blieben anfänglich die bisherigen Landes- und Steuerräthe für Land und Städte, und somit Essen dem Provinzialkreise Duisburg überwiesen.

Durch das Gesetz vom 14. November 1808 wurde das Staatsgebiet in 4 Departements, 12 Arrondissements (Kreise) und 79 Cantons getheilt und letztere gleichzeitig als Empfangsbezirke festgesetzt. Zum Departement des Rheins, dessen Haupt-



hatte, unter andern auch davon die Rede, daß Seine Majestät sehr wohl anerkenne, daß nach Inhalt des alten Schutz- und Schirmbriefes die Erbvogtei, nachdem Sie zur Regierung in den Clevisch-Märkischen Landen gekommen, hätte erneuert werden müssen, Sie sich auch bereits i. Jahre 1688 dazu offerirt hätte, und daß nunmehr (24. Februar 1702) Ihrer Clevisch-Märkischen Regierung aufgetragen worden sei, wegen der Erneuerung die vorschriftsmäßigen Schritte zu thun. Wir entnehmen daraus auch so viel, daß dem Könige die Erbvogtei nicht gleichgültig war, und wenn er in denselben Resolutionen der Fürstin statt des herkömmlichen, leiblichen Eides, den ihr die Herzoge von Cleve und seine Churfürstl. Ahnen geleistet, einen „Handschlag“ offerirt, so hängt dies jeglichenfalls mit der Huldigung zusammen, die sich das Preussische Königshaus leisten läßt. Die Fürstin hatte durch ihre Deputirten und ein schriftliches Memorial auch, wie früher, über die Clevisch-Märkischen Beamten, die dem Vogteibriefe nicht nachlebten, zu klagen, und sich über den monatlichen Zuschuß zu der königlichen Armatur und zu Kriegskosten, über das auf dem Kreis-Convent zu Dortmund zwischen den königlichen Räten und den Stifftischen Deputirten zur Sprache gekommene jus armorum, die Immedietät des Stiffts und dgl. beschwert; ebenso waren Beschwerden über die Stadt, welche der Churfürst in Schutz genommen haben sollte, und über die Landeslasten, womit die in den königlichen Landen eingefessenen Hofesleute beschwert, und die Dienste, welche ihnen von den königlichen Beamten zugemüthet wurden, vorgebracht worden. Die Resolution ging nun dahin, daß alle Klagen der Fürstin abgewiesen und als ungegründet erachtet wurden, da die Stifftsleute nur die Reichslasten mitgetragen, und zu den Contributionen wegen des landesherrlichen Schutzes, den sie von Sr. Majestät genossen, gehalten seien; auch wußte sich der König nicht zu erinnern, daß er die Stadt Essen in ihrer Reinitenz gegen das Stift unterstützt habe; übrigens sollten die ungerechten Bedrückungen der Stifftsleute von Seiten der königlichen Beamten eingestellt werden. Andere Punkte des Memorials betrafen die Jurisdiction der Hofesgüter, die Appellationen, das dem Oberhof Brochhof competirende jus pon-

ort Düsseldorf, die ehemalige Hauptstadt des Herzogthums Berg, wurde, gehörte das Arrondissement Essen mit den Kantonen Essen, Werden, Duisburg, Dinslaken, Ringenberg, Rees und Emmerich. Nach der unterm 17. December 1811 erfolgten Abänderung der Landeseintheilung wurden zum Rhein-Departement und dem Arrondissement Essen die neuen Kantone Recklinghausen und Dorsten, welche nach dem Dekret vom 6. August 1811 vereinigt waren, zugelegt.

Die seit der Säkularisation bestandenen drei Gerichte preussischer Verfassung erhielten sich bis zum 1. Februar 1812, wo für den nach dem Dekret vom 14. November 1808 den Canton Essen bildenden Bezirk ein Friedensgericht zu Essen niedergesetzt wurde, das zum Arrondissement Essen und zum Rhein-Departement gehörte. Die bis zur Säkularisation des Stifts unter die Landeshoheit der Fürstin gestellt gewesene Herrlichkeit Byfang wurde am 1. Februar des Jahres 1812 zum Friedensgericht des Cantons Werden gezogen, die Bauerschaften Huckarde und Dorstfeld aber, die im October 1806 von französischen Truppen occupirt wurden und das Schicksal der Grafschaft Marl theilten, gelangten 1812 an das Friedensgericht zu Dortmund. —

Hinsichtlich der Municipal-Organisation bestimmte das Großherzogliche Dekret über die Verwaltungs-Organisation vom 13. October 1807, daß in den Städten, Flecken und an den übrigen Orten, wo bis dahin die Verwaltung durch Bürgermeister oder andere Municipal-Agenten geführt sei, dieselbe einem Director mit einem oder mehreren Beigeordneten anvertraut werden sollte. An allen Orten, wo ein Director die Verwaltung habe, solle ein Municipalrath sein. Nach der Kaiserlichen Verwaltungs-Ordnung vom 18. December 1808 Art. 25, 26 und 30 wurden obige Bestimmungen wieder aufgenommen. Der Director hieß Maire, die Beigeordneten Abjoints. Vgl. v. Viebahn Statistik 2c.

Am 8. September 1808 (vgl. Bährens Geschichte der evangelisch-lutherischen Gemeinde S. 23) wurde durch ein Ministerial-Rescript eine schon früher entworfene, mit der Verfassung der lutherischen Gemeinde im Clevischen Ministerio im Gan-

zen übereinstimmende neue Kirchenordnung provisorisch genehmigt. Nach dieser bestand der Kirchenvorstand außer den Predigern aus dem Rendanten des Kirchen- und Schulfonds, dem Kirchmeister und vier Vorstehern, die Diaconie aber aus acht Personen. Der Rendant des Kirchen- und Schulfonds, sowie der Kirchmeister waren perpetuierend, das Amt der Vorsteher dauerte 4 Jahre, das der Diaconen 2 u. s. w. Im Jahre 1809 wurde die Gemeinde dem Clevischen lutherischen Ministerio einverleibt und im Jahre 1810 bei der Wahl eines neuen Predigers die dritte Predigerstelle durch die Regierung für aufgehoben erklärt. Damals und zwar am Sonntage Jubilate wurde auch statt des vergriffenen Essen'schen Gesangbuches das von Dr. Neche herausgegebene Gesangbuch eingeführt. —

Dasjenige, was wir über das Schulwesen dieses Abschnittes zu sagen haben, fassen wir unten im zweiten Abschnitt zusammen, und bemerken vorläufig nur, daß das unter Zopf so berühmte Gymnasium zur Zeit, wo die Königlich Preussische Landeshoheit erfolgte, sich seinem Verfall so näherte, daß es mit der Großherzoglich Bergischen Regierung 1806 in eine höhere Bürgerschule verwandelt und mit der niederen oder Elementarschule zu einer allgemeinen Stadtschule vereinigt wurde.

\* \* \*

Der Brand von Moskau, der grause Winter und die auf den unabsehbaren Schneefeldern Rußlands in Schaaren fallenden Krieger waren die Wahrzeichen, daß Napoleons Stern untergegangen! Nach dem schrecklichen Uebergang über die Beresina waren von der halben Million, die der Kaiser der Franzosen in das russische Reich geführt hatte, nur noch 30000 weisensfähige Soldaten gerettet. An der Grenze des Königreichs Preußen wandte sich der General York von den Franzosen ab; am 3. Februar 1813 erließ der König von Preußen von Breslau aus einen Aufruf an die Jugend seines Volkes, sich freiwillig zum Schutze des Vaterlandes zu rüsten; und verordnete eine Bewaffnung seines ganzen Volkes, indem er Landwehr und Landsturm einzurichten befaß. Am 17. März erklärte der König Frankreich den Krieg, und am 6. April wurden die Be-

wohner der durch den Tilsiter Frieden abgetretenen preussisch-deutschen Provinzen zur Theilnahme an der allgemeinen Volksbewaffnung und zur Folgeleistung gegen die zu ernennenden vaterländischen Beamten aufgefördert.

Nach der Schlacht bei Leipzig erfolgte der Rückzug der Franzosen über den Rhein; und im November rückten die verbündeten Heere in das Großherzogthum Berg ein (die Preussischen Husaren am 12. November in Essen); die Central-Behörden lösten sich auf, und es wurden die General-Gouvernements der Verbündeten zu Münster und Düsseldorf am 25. November eröffnet, womit die Departementaleintheilung und Verwaltung aufhörte.

Unter Bekanntmachung des Aufrufs an die preussischen, im Tilsiter Frieden verlorenen Unterthanen vom 6. April verkündigte der Major von Arnim am 10. November 1813 im Auftrage des Generals von Bülow von Hamm aus für die märkischen und bergischen Länder, daß die Maires unter dem Namen von Bürgermeistern, die Unterpräfekten von Landrätthen ihr Amt fortführen sollten.<sup>1)</sup> Am 25. November trat der Freiherr von Winde als General-Commissar der westphälischen Provinzen an die Spitze der Regierungs-Commission und errichtete in Verbindung mit dem Militärgouverneur, Generalmajor von Heister, unverzüglich für die einstweilige Geschäftsleitung ein provisorisches General-Gouvernement der Provinzen zwischen Weser und Rhein, welchem auch die Länder Essen und Werden unterworfen wurden. — Uebrigens blieben die bestehenden Behörden; nur daß sie, wie erwähnt, deutsche Namen annahmen. —

Im folgenden Jahre folgten die Allirten Napoleon über den Rhein und die Theilnahme der neuen Unterthanen an den neugebildeten Jäger- und Landwehr-Corps zeugte für die Anhänglichkeit, mit der sie an dem Preussischen Regentenhause hingen. Nach dem ersten Pariser Frieden (30. Mai) wurde am 1. November der Wiener Congreß eröffnet, der nur durch Na-

<sup>1)</sup> v. Dieb. Statistik und Topographie S. 75.

poleons plötzliche Erscheinung unterbrochen wurde. Am 20. November 1815 folgte der zweite Pariser Friede.

Durch die Beschlüsse des ersten und zweiten Pariser Friedens kamen an Deutschland alle diejenigen Provinzen zurück, welche vor der französischen Revolution dazu gehört hatten, und auf dem Wiener Congreß wurden sie unter die Mitglieder des deutschen Bundes so vertheilt, daß die meisten ihre ursprünglichen Länder oder was ihnen der Lüneviller Friede und die Zeiten des Rheinbundes gegeben hatten, zurückerhielten. —

---

## Zweiter Abschnitt.

Vom Wiener Congreß bis auf die Gegenwart.

---

### 1. Der Wiener Congreß in seiner nähern Beziehung und Bedeutung für Stift und Stadt Offen.

Mit der Einführung der europäischen Verhältnisse, wie sie vor der französischen Revolution stattgefunden, als Ludwig XVIII. den Thron der alten Bourbons wieder bestiegen hatte, und Deutschland sich zum Bunde neigte, wurde auch der Papst wieder weltlicher Fürst des Kirchenstaates, und auf dem Wiener Congreß wurden auch die religiösen Verhältnisse geregelt.

Wir haben es mit der Geschichte eines geistlichen Fürstenthumes zu thun, und darum wird eine kurze Abschweifung und eine Berücksichtigung des Verhältnisses der weltlichen und geistlichen Macht der Kirchenfürsten seit der Revolution, und ihrer neuen Regulirung auf dem Wiener Congreß sich von selbst rechtfertigen. —

Pius VI. hatte seiner Herrschaft während der französischen Revolution ein Ende machen sehen; unter schweren Leiden mußte er durch Schnee und Eis, meistens bei Nacht, um den Volksauflauf zu vermeiden, nach Valençon an der Rhone, und sein Nachfolger, Pius VII., von dem sich Napoleon salben ließ, hatte im Grunde kein besseres Loos; und von den Parisern verhöhnt und verspottet, reifte der heilige Vater tief gekränkt von Paris ab, als schon am 2. Februar 1808 Rom von französischen Truppen besetzt wurde, und der französische General

Niollis den Papst zwang, mit nach Frankreich zu folgen. Weltbekannt ist die am 10. Juni 1809 wider Napoleon und seinen General geschleuderte Bannbulle, die aber weiter keine Folge hatte, als die gänzliche Auflösung des Concordats mit Rom von französischer Seite. Der Papst wurde französischer Staatsgefangener; die Kirche blieb ohne Oberhaupt, die Hierarchie war zertrümmert, der Kirchenstaat wurde dem fremden Kaiserstaate einverleibt, und Napoleons Sohn führte den Namen „König von Rom“. Der heilige Vater lebte still und einsam, und Alles, was er that, beschränkte sich darauf, gegen des Kaisers Verfahren zu „protestiren“; wie es der Papst von jeher — so Innocenz gegen den westphälischen Frieden — gethan hatte, indem es Roms bekannte Maxime ist, nur gezwungen zu weichen.

In Deutschland waren seit dem Lüneviller Frieden sämtliche geistliche Fürstenthümer säkularisirt, und nur ein einziges gerettet. Die politische Gewalt der Geistlichkeit war zertrümmert und der eigentliche Glanz, der sie umgeben hatte, verweht.

Napoleon war noch nicht auf die einsame Insel im großen Weltmeer verbannt, als auf dem Wiener Congreß Roms Stellung zum deutschen Bunde geregelt werden sollte. Der Cardinal Consalvi stellte den Antrag auf Wiederherstellung des „heilrömischen Reiches“, „aller säkularisirten geistlichen Länder, und Herausgabe der geistlichen Güter und Stifter“, und endlich auf Wiederherstellung „des Jesuitenordens“ „zu mehrerer Befestigung des Altars und der Throne.“ Doch der Antrag ging nicht durch, und Consalvi's Artikel, der in die Bundesakte gerückt werden sollte, ward nicht aufgenommen, weshalb sich der Papst abermals genöthigt sah, durch seinen Legaten „feierliche Protestation gegen alle Verfügungen und Unterlassungen, welche dem heiligen Stuhle nachtheilig schienen“, einzulegen; und ihm blieb nichts anders übrig, als mit den einzelnen europäischen Mächten besonders zu verhandeln. Uebrigens hatte die Bundesakte (Art. 16.) Gleichstellung der christlichen Religionsbekenntnisse in bürgerlicher und politischer Beziehung ausgesprochen.

Die Resultate des Wiener Congresses und die Maassnehmung der europäischen Fürsten hatten zumal für die geist-

lichen Fürstenthümer den Zustand vor dem Rüneviller Frieden nicht wieder hervorgerufen, und die ehemalige Fürstin von Essen, die außerhalb ihres geistlichen Sitzes den großen Weltereignissen zugehört, mochte sich wohl wie ihr Stift Hoffnung auf Wiedervereinigung gemacht haben, um nach den gewaltigen Stürmen in den Hafen der Ruhe einzulaufen, und durch eine bessere Zukunft frühere Reibungen und Zermürnungen zu verwischen. Das war aber im Rath des europäischen Gerichts nicht beschlossen, und indem die sämtlichen geistlichen Herrschaften eingingen, wurde für unsere Fürstin die Abfindungsakte vom 26. Juni 1803 in Gemäßheit des Art. 15 der deutschen Bundesakte vom Bunde garantiert.

Durch Art. 23 der Wiener Congreßakte vom 9. Juni 1815 wurde der König von Preußen im Besiz der 1806 verlorenen Länder Mark, Essen, Werden<sup>1)</sup> und des Restes des Münsterlandes an beiden Lippeufern, welche er auf Grund des Art. III des Pariser Friedens vom 30. Mai 1814 „kraft eigenen Rechtes“ wieder an sich genommen, und was er den Unterthanen unterm 5. April 1815 (Gesetzsammlung No. 267)

---

<sup>1)</sup> Die säkularisirten „Reichsabteien“ namentlich Essen und Werden sind in der Schlußakte des Wiener Congresses in die neue Kategorie von „Grafschaften“ gezogen, während die Bisthümer und Erzbisthümer in die Eigenschaft von „Fürstenthümern“ und „Herzogthümern“ übergingen, die Probsteien und Kapitel bekamen keine besondern weltlichen Rubriken (daher *le chapitre sécularisé d'Elten, de Herford; la prévôté sécularisée de Cappenberg.*) Schon im westphälischen Frieden, wo das erste Beispiel von Säkularisationen, die sich aber nur auf evangelisch gewordene Stifter und einige Johanniter-Commenden erstreckten, wiewohl bei den Friedens-Unterhandlungen auch schon von Säkularisation katholischer Stifter die Rede war, in Deutschland gegeben wurde, war das Princip des Wiener Congresses aufgestellt (daher das Herzogthum Magdeburg, die Fürstenthümer Halberstadt, Minden zc.) und im Reichsdeputations-Hauptschluß beibehalten (Herzogthum Salzburg) und ausdrücklich für die Abtei Ebstetten und das Bisthum Regensburg (§ 11 u. 25) in Anwendung gebracht.

Eine entsprechende weltliche Würde hatte der nachmalige Fürst Primas des Rheinbundes, der Erzbischof Rurezkanzler, von Napoleon in der Eigenschaft als „Großherzog“ von Frankfurt erhalten.



publizirt hatte, anerkannt. Das ganze Großherzogthum Berg wurde überhaupt mediatisirt und der Krone Preußen überwiesen. Mit Cleve-Berg ging auch die Herrschaft Broich <sup>1)</sup> und Styrum (das Stammschloß der Grafen von Limburg-Styrum) an Preußen über.

### B. Einverleibung und Organisation des Stiftes und der Stadt.

Zufolge der Verordnungen vom 30. April und 21. Juni 1815 traten an die Stelle der General-Gouverneure Oberpräsidenten, zu Münster von Vincke. Das Arrondissement Essen war nach Ablösung von Broich unter die den südwestlichen Theil des General-Gouvernements zwischen Weser und Rhein verwaltende Landes-Direktion zu Dortmund gestellt. Die Verwaltung der im Tilsiter Frieden verlorenen, jetzt wieder gewonnenen Länder geschah gleich anfangs auf Preussische Rechnung. Am 22. April 1816 hörte die Wirksamkeit der Regierungs-Commission zu Münster, des Landdirektors zu Dortmund, der Domänen-, Steuer- und Straßenbau-Direktion zu Hamm, Unna, Schwelm auf und ging zum Theil an die nunmehr gebildeten Regierungsbezirke Düsseldorf und Cleve über und wurde unter das mit Coblenz zugleich gebildete Oberpräsidium zu Köln gestellt. Essen und Werden wurden zu Düsseldorf gezogen, mit welchem Regierungsbezirk auch schon am 1. Januar 1822 in Gemäßheit des königlichen Befehls vom 26. Mai 1821 Cleve vereinigt wurde. Düsseldorf, die vom Grafen Adolph vom Berge 1288 aus einer Villa zur Stadt erhobene und vorzugsweise begünstigte, nachmalige Resi-

---

<sup>1)</sup> 1768 war sie nach Absterben der Grafen von Leiningen-Dachsburg zu Heidersheim an den Prinzen Georg von Hessen-Darmstadt wegen seiner Gemahlin gekommen, und stand vor 1806 unter herzoglich Bergischer Landeshoheit und bildete einen Theil des Herzogthums. 1806 ging das Herzogthum Berg vom Hause Baiern an den Kaiser von Frankreich über, und zwar durch den Traktat vom 15. März an den Prinzen Joachim Murat, und die Herrschaft Broich theilte alle Schicksale des Herzogthums. Sie bildete den Bezirk des gegenwärtigen Patrimonial-Gerichts Broich.

denz der Grafen von Berg, zu der sie auch der Churfürst Johann Wilhelm (1690—1716) wieder erhob, und die überhaupt Sitz der Regierung des Herzogthums Jülich-Berg und zuletzt Hauptstadt des Großherzogthums Berg gewesen war, konnte als Provinzialbehörde nicht wohl umgangen werden, obgleich auch Cleve einige Ansprüche hatte.

In demselben Jahre, 1822, wurden auch die anfänglich gebildeten beiden Provinzen Niederrhein und Cleve-Jülich-Berg zu Einer Rheinprovinz mit dem Oberpräsidium zu Coblenz vereinigt. —

Die preussische Gebietsorganisation in Provinzen und Regierungsbezirke war nach geographischen und geschichtlichen Verhältnissen erfolgt, und da ist es auffallend, daß das Stift Essen zur Rheinprovinz und nicht zu Westphalen gezogen ist; ja die Regierungsbezirke Düsseldorf und Arnberg gehen in Königssteele und der Leithener-Bach, wie vormalig das Fürstenthum Essen und die Grafschaft Mark auseinander. Das Stift Essen bildete den südwestlichen Winkel des alsächsischen Landes, während die Herrschaft Broich und das Stift Werden schon zum Frankenlande gehörten. <sup>1)</sup>

Der Regierungsbezirk Düsseldorf wurde durch die Bekanntmachung vom 24. April 1816 in 12 Kreise getheilt, von denen einer auf Essen kam. Nach mehrfachen anderweitigen Aenderungen wurden durch die Königliche Cabinets-Ordnung vom 27. Septbr. 1823 die Kreise Essen und Dinslaken unter dem Namen und Hauptort Duisburg zusammengefaßt. —

Im April 1815 wurde an die Stelle des am 1. Febr. 1812 angeordneten Friedensgerichts, das die Bezirke der 1802 niedergelegten, das städtische Gebiet und den nördlichen und südlichen Theil des Stifts umfassenden Gerichte in sich verei-

---

<sup>1)</sup> v. Wiebahn Statistik S. 80 erklärt die Einverleibung der Stifter Essen und Werden (das wir ohnehin ausnehmen würden) mit dem Niederrhein durch die Nähe Düsseldorfs und den gewerblichen Zusammenhang mit dem bergischen Fabrikland und der untern Ruhrgegend.

nigte, das jetzige Land- und Stadtgericht in der vormaligen sogenannten Residenz constituirte, mit genau demselben Gebiet, wie das Friedensgericht, und dem Oberlandesgerichte zu Hamm untergeordnet. Das schon 1812 mit der französischen Gerichtsverfassung an den Canton des Friedensgerichts zu Werden gelangte vormalige Essen'sche Gericht Dvsfang wurde zu dem ebenfalls 1815 constituirten Land- und Stadtgericht zu Werden gezogen.

Die Municipalverwaltung der Bürgermeisterei Essen umfaßt eine Grundfläche von 3444 Morgen oder etwa  $\frac{1}{4}$  Quadratmeile und steht unter einem Bürgermeister, dem 2 Beigeordnete als Stellvertreter assistiren, nebst dem Stadtrathe von 20 Mitgliedern. —

Essen wurde der Sitz des Essen-Werdenschen Bergamts, das dem Oberbergamte zu Dortmund untergeordnet ist, und den nördlich der Westphälischen Straße und östlich des Rheins, von den Punkten Düsseldorf, Schwelm, Steele, Haltern, Münster, Gronau und Emmerich begrenzten Distrikt umfaßt. Mit dem Bergamt ist ein Berggericht verbunden, welches nach dem Edikt vom 21. Februar 1816 unter dem Oberlandesgerichte zu Hamm steht. Vieb. S. 156.

Essen wurde zugleich der Empfangskreis der Bürgermeistereien Essen, Borbeck, Alten-Essen und Steele.

Im Jahre 1816 wurde der Stamm des 36. Landwehr-Bataillons hierher verlegt und ihm ein Theil des abtheilichen Gebäudes als Zeughaus überwiesen. Dagegen wurde 1818 die königliche Gewehrfabrik nach Saarn verlegt.

Als die Krone der Preussischen Schöpfungen steht das Gymnasium da, dem wir in Verbindung mit den kirchlichen Verhältnissen einen besondern Artikel widmen müssen.

### 3. Cultus-Angelegenheiten und Bildungs-Anstalten.

Die religiösen Beziehungen, die auf dem Wiener Congreß ihre Erlebigung nur im Großen und für den gesammten deutschen Bund gefunden hatten, wurden nachher specieller ge-

ordnet und für beide christliche Confessionen den Zeitbedürfnissen gemäß geregelt. Die Verhältnisse der katholischen Kirche wurden durch die Bulle *De salute animarum*, welche durch die Cabinets-Ordre vom 23. August 1821 Gesetzeskraft erhielt, festgestellt und für Rom sehr vortheilhaft bestimmt. Was das Neußere dieser Verhältnisse betrifft, so wurde nach eben dieser landesherrlich bestätigten Bulle für Rheinland-Westphalen die Landesgrenze als Grenze zwischen dem Bezirk des erzbischöflich-cölnischen und des bischöflich-münsterschen Sprengels festgestellt. Zu dem ersten wurde das Defanat Essen gezogen, das nach der erzbischöflichen Constitution über die Errichtung der Defanate nebst Dienstvorschrift für die Landdechanten vom 24. Febr. 1827 und deren Abänderung vom 7. Januar 1834 (Amtsbl. S. 17) 11 Pfarreien enthält.

Der Bulle *De salute animarum* müssen wir die Sorgfalt des Königs an die Seite stellen, die er der protestantischen Kirche zuwandte. Nachdem die Provinzial-Consistorien mit ihren Organen, den Regierungen, eingeführt, war schon bei Gelegenheit der 300jährigen Reformationstfeier im Jahre 1817, die auch hier wie in allen evangelischen Gemeinden des Landes am 31. October und 1. November würdig begangen wurde, von Seiten Sr. Majestät an die lutherische und reformirte Confession die Aufforderung zur Vereinigung zu Einer einigen evangelischen Kirche erlassen, und am 28. Februar 1819 erfolgte dieselbe hier in Essen, worüber der König in einem Schreiben des Oberpräsidenten Graf zu Solms-Laubach, das der Consistorialrath Grashof zu Cöln am 1. April überreichte, sein besonderes Wohlgefallen zu äußern geruhte. Eine einfache Gedächtnistafel dieser Vereinigung schmückt die evangelische Kirche. —

Am 25. Juni 1830 feierte die evangelische Gemeinde das Fest der Uebergabe der Augsburgischen Confession in derselben großartigen, Essen vor der ganzen Umgegend eigenen Weise wie ein hundert Jahre früher, und man konnte so recht den altgläubigen frommen Sinn der ehemaligen geistlichen Reichs- und Freistadt erkennen. Die Feierlichkeiten dauerten acht volle Tage, und nahmen wie 1817 und 1819 und in früheren Zeiten

einen städtischen Charakter an, und ließen keinen confessionellen Unterschied durchblicken, indem Katholiken und Juden eine einzige Bürgerschaft zu bilden sich bemühten. Selbst die Geistlichen der verschiedenen Confessionen standen sich freundlich und zuvorkommend zur Seite, und die Vereinigung der beiden confessionel geschiedenen Gymnasien zu Einer Simultan-Anstalt bürgt für das gute Vernehmen, worin man stand und noch mehr zu treten wünschte. —

Die Gründung des Gymnasiums fällt mit der zweiten Besitzergreifung Essens von preussischer Seite, und der Fundirung der neuen Bildungsanstalten in den preussisch gewordenen Provinzen fast zusammen. Bereits im dritten Jahre nach dem Wiener Congress hatte Se. Majestät die Stiftungsurkunde der Rhein-Universität zu Aachen zunächst für die eroberten Rheinprovinzen, die Indemnitions- und Ihre westphälischen Erbländer vollzogen und eine Hochschule ins Dasein gerufen, die neben ihren älteren Schwestern einen ehrenvollen Rang behauptet.

Fast um dieselbe Zeit wurde auch hier in Essen für das Schulwesen ein neuer Sinn rege, und eine Schule hervorgehoben, die sich durch die Zeit des Friedens und der Erholung von so manchen herben Erfahrungen so mächtig gehoben hat, daß sie wie die übrigen gegenwärtigen Schulanstalten die fürstlichen, reichs- und freistädtischen, wie auch die großherzoglich bergischen weit in Schatten stellt, und mit den übrigen preussischen Schulen auf gleicher Stufe steht. Als ein bedeutender Fortschritt, der aus dem Regierungswechsel und den Kriegsstürmen mit hervorgegangen war, muß es betrachtet werden, daß ein Simultan-Gymnasium aus dem vom Kapuzinerorden geleiteten Josephinischen Gymnasium und der seit 1806 bestehenden höhern Bürgerschule, wozu das vormals namentlich unter dem Magister Zopf so berühmte Gymnasium herabgesunken war, zu Stande kam. Nach manchen vergeblichen Bemühungen gelang es der Stadt, die Vereinigung herbeizuführen, und namentlich erwarb sich das Organ der evangelischen Gemeinde, der Pastor Laar sel., durch redlichen Eifer Verdienste um die Gewinnung der ministeriellen Genehmigung, wodurch er die ganze

Stadt zu besonderm Danke verpflichtet hat. Erst am 21. Juli 1817 war nach langem Solicitiren bei der höhern Behörde um ein besseres Local für die obere Schule die Muerbergische Curie in der Burg einstweilen dazu bestimmt, und durch eine landrätliche Weisung vom 17. September eingeräumt. Als nun im Jahre 1819 durch einen Erlaß des Hohen Ministeriums die Vereinigung der beiden Gymnasien zu Einer höhern Stadtschule verfügt war, wurde am 15. November gedachten Jahres der Unterricht der vereinigten Lehranstalt in der genannten Curie eröffnet, jedoch ihr die bestimmte Versicherung gegeben, daß ihr zu ihrem künftigen Local die Jesuitenresidenz, so bald sie erledigt sein würde, eingeräumt werden sollte.

Mit welchen Schwierigkeiten die junge Anstalt zu kämpfen hatte, geht schon daraus hervor, daß ihr die nöthigen Lehrkräfte abgingen, und so sehr wir der Preussischen Staatszeitung vom Jahr 1820 beipslichten, wenn sie in der Theilnahme und Bethätigung hiesiger Bürger am Unterricht eine sehr erfreuliche und nachahmungswerthe Erscheinung erblickt, so konnte doch eine solche Theilnahme nur dem augenblicklichen Bedürfniß abhelfen, um bessern Einrichtungen Platz zu machen, und heut zu Tage würde die Preuß. Regierung einen von ungeprüften Individuen ertheilten Unterricht unter dem Namen Winkelschulwesen zusammenfassen, was nach den Gesetzen von 1839 aufhören muß. Selbst, wenn der Herr Pastor Laar das realistische Princip noch auf dem Gymnasium vorwalten ließ, und den Unterricht im Englischen und kaufmännischen Rechnen mit heranzog, so kann das nur mit dem Schwanken der jungen Anstalt selbst entschuldigt werden, die noch mehr ein Mittel Ding zwischen Gymnasium und höherer Bürgerschule, als eigentliches Gymnasium, und ausdrücklich Anfangs bloß ein Gymnasium zweiter Klasse war, dem die Erlaubniß zur Entlassung nach der Universität noch gänzlich abging. Ebenso kann man die Methode, den Unterricht in den Sprachen nach Seidenstückers Weise zu ertheilen, nur mangelhaft finden, und auf einem Gymnasium gradezu nur mißbilligen. Wenn dazu noch gar ein Unterricht in der Mythologie kam, so wird man unwillkürlich an die Töcherschulen erinnert, in denen „Vorträge“ über Chemie, Physik, Mathematik,

Mythologie u. s. w. gehalten werden. Solche Mängel, welche sich bei der Organisation des Gymnasiums in Menge fanden, wurden mit einem desto regeren Eifer und einer besondern Vorliebe der Lehrer für den Unterricht und die eben erst gegründete Anstalt so viel wie möglich ausgeglichen, und jeglichenfalls war der gute Wille durchaus zu loben.

Erst im Jahre 1824 wurde das Gymnasium durch die Anstellung des Directors Dr. Paulsen vollständig organisiert, und statt der bisherigen Schulcommission ein Curatorium ernannt, das sich seit einiger Zeit in einen Verwaltungsrath aufgelöst hat. Im Jahre 1828 wurde der würdige Director und gewissenhafte Lehrer zu allgemeinem Bedauern der Eltern, Schüler und Stadt dem Gymnasium entzogen, und, fern den Museen und schönen Künsten, fand er ein Asyl an einer Stelle, die mit seiner ganzen Bildung und seinem Lebensberufe im umgekehrten Verhältnisse stand. Jetzt ruht er bereits im Schooß der mütterlichen Erde. Sein Andenken ist uns allen heilig, und die Aussaat, die er ausgestreut, ist aufgegangen, und wuchert zum Segen unserer Stadt und des Vaterlandes! Sei ihm die Erde leicht!

Sein Nachfolger, der seit Ostern 1845 als Regierungs- und Schulrath bei dem Schulcollegium und der Regierung zu Münster abgegangene, Director Dr. Savels trat im Herbst 1831 sein Amt an, nachdem der jetzige Director Prof. Dr. Wilberg bis dahin das Directorium interimistisch verwaltet hatte.

Im Herbst 1844 feierte das Gymnasium sein 25jähriges Jubiläum, bei welcher Gelegenheit, oder in Folge desselben den Lehrern eine Erhöhung in der Art gewährt wurde, daß nach dem Abgange des Reg.-R. Savels jeder eine Stufe hinauf rückte. Die Anstalt, die nunmehr schon seit 23 Jahren zu den vollständigen Gymnasien gehört, hat seit der kurzen Zeit ihres Bestehens glänzende Beweise ihres rastlosen Wirkens gegeben, und Früchte getragen, die in weitem Kreise segensreich geworden sind. Möge sie zum Heil der Stadt immerfort blühen!

Für die evang. Elementarschule war schon seit der bergischen Regierung im Jahr 1806 eine zeitgemäßere Einrichtung

eingetreten. Die Schüler wurden geprüft, und nach ihren Kenntnissen zusammengesetzt, und bereits 2 Schulen gebildet, deren obere mit der untern Klasse des in eine Bürgerschule verwandelten Gymnasiums in eine nähere Verbindung gebracht wurde. Die Prediger, welche die Special-Aufsicht über die Gemeindegemeinschaft hatten, suchten im Jahr 1808 durch ein jährlich erscheinendes Programm das Publicum von dem Fortgange der Schule in Kenntniß zu setzen und das Interesse für sie zu erhalten und zu beleben, und jeden Herbst und zwar in der Woche vor Michaelis eine öffentliche, feierliche Prüfung zu veranstalten, was seitdem fortwährend geschehen ist.

Seit dem Jahre 1825 ist die frühere reformirte Kirche zur evangelischen Elementarschule eingerichtet worden, nachdem die reformirte und lutherische Gemeinde sich nicht lange vorher vereinigt hatten. Bis 1825 war die reformirte Kirche noch zum Mittwochsgottesdienste benutzt worden. Mit der Vereinigung war zugleich eine dritte Elementar-Schul-Klasse gebildet, welche seit dem 1. October 1845 um eine neue vierte vermehrt worden ist. Die Schülerzahl war im Jahre 1846 bis auf 441 gestiegen.

In den für die katholische Gemeinde bestehenden Elementarschulen sind die Kinder nach den Geschlechtern getrennt; und demgemäß drei Klassen für die Knaben und eben so viele für die Mädchen vorhanden. Der Unterricht der letztern wird in der obern Klasse von der Congregation B. M. V. geleitet. — Die katholische Gesamtschülerzahl zu Ende 1846 betrug 746.

Außer diesen Schulen besteht für die evangelische Gemeinde eine höhere Töchter-Lehr-Anstalt, in welcher augenblicklich 16 Schülerinnen befindlich, und für die katholische eine dergleichen, in welche gegenwärtig 28 Schülerinnen aufgenommen sind.

Die jüdische Gemeinde hat eine Elementarschule, in welcher 68 Schüler außer in der hebräischen Sprache und in der Religion auch in allen sonstigen Schulkennntnissen unterrichtet werden.

Für die ärmern Kinder der Stadt besteht eine Näh- und Strickschule unter der Leitung des „Frauenvereins.“



Sodann verdient hier noch eine in neuerer Zeit gegründete Anstalt erwähnt zu werden, deren Aufgabe es ist, den Gesellen und Lehrlingen und allen sonstigen jungen Leuten, welche in den Elementarschulen nicht die für das praktische Leben erforderlichen Kenntnisse erworben haben, als Fortbildungsschule möglichst nachzuhelfen. — Es wird in derselben namentlich im Bauzeichnen, Rechnen und Schreiben Unterricht erteilt; und sie besitzt auch eine kleine Sammlung gewerblicher und gemeinnütziger Bücher. Dieselbe führt den schönen Namen: „Verein für Bürgerwohl,“ und darf gehofft werden, daß ihre Wirksamkeit immer mehr Theilnahme und Segen verbreitet. —

Öffentliche Blätter erscheinen hier in Essen zwei: „Allgemeine politische Nachrichten,“ im Verlage und unter der Redaction von G. D. Bädeker, welche nebst dem seit Kurzem beigegebenen „Unterhaltungsblatte,“ die localen Interessen berücksichtigen und eine den Bedürfnissen der Stadt und Umgegend entsprechende Nachlese der politischen und religiösen Erscheinungen bringen, und zwei Mal wöchentlich ausgegeben werden, und eine „Monatsschrift für Erziehung,“ in demselben Verlage.

#### 4. Die politische Gestalt der Stadt und Umgegend.

Man muß die Zeit des Fürstenthums noch mit erlebt haben, oder sich von bejahrten Leuten den äußern Eindruck, den der Anblick der Stadt machte, und die Umgebungen derselben schildern lassen, wenn man einen Begriff von dem Fortschritt und der gehobenen Cultur unserer Stadt bekommen will, die noch jetzt so Manches zu wünschen übrig läßt, und ein thätigeres Einschreiten von Seiten der Bürgerschaft in Anspruch nimmt.

Erst nach den Friedensschlüssen und dem Wiener Congreß, wo Essen mit der preussischen Monarchie einverleibt wurde und ein dauernder Bestandtheil des neuen Regentenhauses zu bleiben versprach, konnte man daran denken, der Stadt eine zeitgemähere Gestalt zu geben, und an ihre Hebung und Verschönerung, so weit es ihr Umfang und ihre Stellung zu erlauben schien, zu schreiten. Die Mauern, die fast 600 Jahre ge-

standen hatten, wurden allmählig abgetragen, und mit der Schleifung der mittelalterlichen Festungswerke die Stadt gelüftet. Mit der Ringmauer und den Thoren verschwanden die Thürme, von denen nur noch einer steht, der zum Andenken an die vormalige Befestigung der Erhaltung werth ist. Die Wälle wurden unter der gegenwärtigen Verwaltung zu Spaziergängen umgewandelt, und mit Alleen von Linden, Kugel-Akazien, amerikanischen Eschen, zahmen Kastanien, Ahorn, Ebereschen und canadischen Pappeln bepflanzt.

Zur Verschönerung der Umgegend der Stadt wurden auf den Chaussees nach Werden und Steele Obstbaum-Alleen, und auf dem Segeroth und bei der Schützenbahnmühle, so wie vor dem Limbederthor an der Bleichwiese neue Pappel-, Ahorn- und Kastanien-Alleen angelegt. —

Sodann verdienen die Anlagen eines neuen Communalweges über das Segeroth nach Bottrop, und die mit vielen Kosten ausgeführte Verbreiterung und Verbesserung des Weges bei der Steinwegsmühle hier erwähnt zu werden. —

Die früheren, confessionell geschiedenen Kirchhöfe in der Burg und 1ten Weberstraße wurden im Jahre 1827 verlassen und außerhalb der Stadt vorm Kettwigerthor ein neuer gemeinsamer Friedhof angelegt. — Der Kirchhof in der Burg ist seit 1845 planirt und in Verbindung mit dem städtischen Theil des Burgplatzes durch Pflanzungen und Wegeanlagen in einen neuen Hofgarten verwandelt; die Mauer aber, welche diesen Raum von dem Walle trennte, abgetragen und hierdurch ein heiterer Anblick eröffnet worden. <sup>1)</sup>

Ein großer Theil der jetzigen Generation hat es noch mit erlebt, daß ansehnliche Straßen der Stadt noch ungepflast-

---

<sup>1)</sup> Die Anlagen und Unterhaltung der Promenaden, wie überhaupt alle derartigen Verschönerungen und Verbesserungen werden nach dem falligem Beschlusse des Stadtraths aus dem Ertrage der Hundesteuer bestritten.

fiert, mit Bäumen, Ställen und Düngergruben bedeckt und mit Wagen und Pferden kaum zu passiren waren. — Noch zu Anfang dieses Jahrhunderts zählte sogar die Viehhofstraße dahin. — Erst im Jahre 1827 wurde ein geeignetes Straßen-Reglement erlassen und in den Jahren 1833—37 die Neupflasterung von fünf Haupt- und mehreren Seitenstraßen vorgenommen, so wie im Jahre 1842 das alte unregelmäßige Pflaster des Marktes durch ein neues ersetzt ward. Diese und mehrere andere Neupflasterungen haben wesentlich zur Verschönerung der Stadt beigetragen. <sup>1)</sup>

Unter der Regierung der Fürstin und des Magistrats wurde — wie damals in den meisten alten Städten — auf Ordnung und Reinlichkeit in den Straßen gar nicht gesehen, so wie überhaupt zur Verschönerung der Stadt nichts gethan wurde. — Wenn schon nun auch jetzt noch keine musterhafte Reinlichkeit hier herrscht, so läßt sich dies wohl durch den Umstand entschuldigen, daß eine in einer Kohlengegend belegene Landstadt nie ein so freundliches Ansehen, wie namentlich eine RheinStadt zu gewinnen vermag. — Dem lange gefühlten Bedürfniß einer allgemeinen Straßen-Beleuchtung wurde im Jahre 1843 abgeholfen. —

In den Jahren 1841 und 1842 wurden statt der alten hölzernen Wasserleitungsröhren neue gußeiserne gelegt; die großen alten Fontainen auf der Kettwiger- und Viehhofstraße fortgenommen und an deren Stelle Springröhren gestellt. Ebenso wurde die alte an einer Seite stehende Fontaine auf dem Markt abgebrochen und ein neues Bassin mit einer Springröhre auf die Mitte des Marktes erbaut, welches demselben zur großen Zierde gereicht. — Im Jahre 1845 wurde die Wasserleitung auch noch bis zur Brink- und Rottstraße ausgedehnt, woselbst zwei unterirdische Bassins mit Pumpen angebracht wurden. <sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> Der Kostenaufwand der seit 1833 geschehenen Neu- und Umpflasterungen beläuft sich auf circa 14,000 Thaler.

<sup>2)</sup> Seit 1833 sind zur Unterhaltung und resp. Erneuerung der Wasserleitungen u. s. w. ungefähr 10,000 Thaler verwandt.

Vor Allem sieht als ein Schmutz des Marktplatzes und der ganzen Stadt das neue prachtvolle Rathhaus da, dem das morsche, über 500 Jahr alte und nach dem Rathhausbrande im 14. Jahrhundert aufgeführte, gewichen ist. — So ehrwürdig der düstere Anblick des kaum noch zu betretenden alten Rathhauses war, und so tief es das Gepräge von Essens uraltem Dasein an sich trug: so mußte es doch, da es nun einmal nicht als leeres Denkmal der Vorzeit dastehen konnte, schon seines Verfalls wegen und als Verunzierung des Marktes, abgetragen werden. Von ihm ist die 1483 gegossene, mit dem städtischen Wappen versehene Rathhausglocke gerettet und in dem Thürmchen des neuen Rathhauses wieder angebracht worden. — Das neue geschmackvolle Gebäude ist am 15. Oktober 1843 feierlich eingeweiht; die bei der Grundsteinlegung am 15. Oktober 1842 feierlich eingesenkte Urkunde ist im Anhange abgedruckt. Die Weiheworte sprachen vom Balcon herab: der Baumeister Freyse, der ev. Pfarrer Maaß, der Kaplan Fischer und der Bürgermeister Pfeiffer.

### 5. Die städtische Verwaltung und Institutionen.

Daß die städtische Verwaltung unter der preussischen Regierung, wie es der König gleich von vornherein wollte, sich vereinfacht und verbessert, und in dieser Beziehung die Klausel des Reichsdeputations-Hauptschlusses der Stadt zum Vortheil gereicht hat, ist eine bekannte Thatsache.

Vor 1803 gab es keine ordentlichen Lagerbücher, kein Inventarium und kein Journal wurde geführt; die städtische Registratur befand sich meistens in den Wohnungen der Syndici und anderer Magistratspersonen. Wegen der Kammerzieher wurde von 1541—1799, also noch nach dem 1670 ausgesprochenen Kammerurtheil gestritten, und zwar mit der Fürstin und den Reichsbehörden, wie denn auch wegen sonstiger Abgaben und Steuern mit dem Schutzherrn und Stift ein beständiger Kampf war. Daß statt eines solchen Kampfes, der unbegreiflicher Weise allen Gesetzen und Urtheilen Dohn sprach, eine pünktliche Verwaltung der Stadt einen größern Nutzen ge-

bracht hätte, ist selbststrebend. Mit der fürstlichen Regierung, der Stadt gegenüber, ging's nicht besser.

Von der mangelhaften Verwaltung der Stadt-Commüne zeugt auch die Schuldenmasse, die erst 1803 förmlich verzeichnet wurde und sich auf 63,713 Rthl. clev. belief. Ist nun auch die Stadt zum Theil durch die langwierigen Kriege im 17. Jahrhundert, die Proceffe mit der Fürstin und sonstige Unfälle in Schulden gerathen so muß es doch der frühern Verwaltung zur Last gelegt werden, wenn die Gläubiger der Stadt Essen niemals ihre Zinsen regelmäßig erhalten haben; dem Magistrat fällt es zur Last, wenn er die bei ihm hinterlegt gewesenen Pupillengelder angegriffen, und zur Deckung derselben vielerlei Mittel angewandt und namentlich ein Anlehn zu 12% Zinsen genommen hat. Dggleich die preuß. Organisations-Commission im Jahre 1802 die städtischen Schulden für Landessschulden erklärte, so wurde doch die wirkliche Uebernahme derselben von Seiten des Staats durch mancherlei Umstände verzögert.

Als die preuß. Regierung im Jahre 1815 wieder von Essen Besitz nahm, wurde auf den Grund der Abfindung von 1803 die städtische Schuldenangelegenheit wieder in Anregung gebracht. Im Jahre 1833, wo dieselbe noch nicht erledigt war, war die Schuld bereits auf 74,288 Thlr. resp. 80,288 Rthl. clev. gestiegen, und erst 1838 erfolgte der förmliche Abschluß mit dem Staate, nach vielfachen Bemühungen, und nachdem zuletzt vom Stadtrath in den Personen des Bürgermeisters Pfeiffer und des Stadtraths Ch. Flaschhoff eine Deputation zu den Stufen des Thrones abgeordnet worden. Die betreffende Allerhöchste Kabinettsordre vom 3. August 1838, dem Geburtstage des hochsel. Königs, ist im Anhange abgedruckt.

Dagegen ist 1841 die Berechtigung zur Erhebung des Pflastergeldes am Kettwiger-, Steeler- und Limbeder-Thore auf den Grund des Gesetzes vom 16. Juni 1838 ohne Entschädigung aufgehoben. Die Einnahme dieses Pflastergeldes an den genannten Thoren war im Jahre 1833 zu 625 Thlr. und im Jahre 1841 zu 1265 Thlr. verpachtet.

Auf Grund des reichskammergerichtlichen Erkenntnisses von 1670, in welchem der Stadt Essen, der Fürstin gegenüber, die Berechtigung zur Erhebung des Wege- resp. Pflastergeldes ausdrücklich zuerkannt worden, ist wegen Entschädigung der Aufhebung desselben gegen den Fiscus die gerichtliche Klage angemeldet.

Im Jahre 1835 wurde die Essensche Heide parzellirt und solche nach gütlicher Abfindung mehrerer Pütungsberechtigten vererbpachtet. Die Holzbestände derselben waren bereits lange vorher theils in natura selbst benutzt, theils verkauft worden, und die von der Commüne zu zahlende Grundsteuer betrug mehr als an Weidegeld von der Heide einkam.

Von der in der Commüne Altenessen gelegenen Viehhofer-Mark ist der Stadt bei der Theilung im Jahre 1830 ein Antheil von 436 Morgen zugefallen.

Das letzte der Stadtgemeinde zustehende Grundstück von ungefähr 300 Morgen Größe, das Segeroth, wird als städtische Viehweide benutzt, wogegen die Viehhofer-Mark theils mit Kiefern besät, theils verzeitpachtet ist.

Wie der Armenfonds verwaltet wurde, geht schon aus dem Defizit von 2400 Thlr., das in den Jahren 1834 bis 1836 von der Communal-Kasse übernommen werden mußte, hervor. — Die Bedürfnisse der Armen-Verwaltung wurden bis dahin durch freiwillige Beiträge von etwa 2000 Thlr. jährlich ergänzt. — Seit 1834 ist in der Verwaltung des Armenfonds eine bedeutende Veränderung eingetreten. — Durch die Eintheilung in 8 Armen-Bezirke, und die specielle Ueberweisung dieser Bezirke an besondere verantwortliche Vorsteher, so wie durch bessere Controle der armen Kranken-Pflege und der zum freien Schulbesuch Berechtigten ist eine jährliche Ersparniß von mindestens 800 Thlr. eingetreten, weshalb auch die Beiträge der Communal-Kasse zur Armenkasse seit 1833 successive bis auf den Zuschuß von 1000 Thlr. haben ermäßigt werden können.

Ebenso wie der Armenfonds hat sich auch der Zustand des Hospitals zum h. Geist in dem letzten Decennium sehr ver-

bessert. — Die Revenüen desselben, welche im Jahre 1833 im Ganzen 2020 Thaler in Gelde, 5 Malter Weizen, 140 Malter Roggen, 131 Malter Gerste, 119 Malter Hafer, 17 Schweine, 122 Hühner, 12 Gänse, 16 Pfund Flachs, 10 Klafter Holz, betragen, sind durch bessere Verwaltung, Verkäufe und Vererpachungen zc. seitdem bis auf 3500 Thlr. in Geld, 138 Scheffel Roggen, 138 Scheffel Gerste, 65 Scheffel Hafer zc. erhöht worden, weshalb auch die Zahl der Hospitaliten, welche früher nie über 16 gewesen, seit 1837 bis auf 30 normirt worden ist. — Durch die vom Königl. Geheimen Ober-Tribunal bestätigten Erkenntnisse des Königl. Oberlandesgerichts zu Hamm vom 2. Oktober 1830 und des II. Senats des Königl. Oberlandesgerichts zu Münster vom 5. Januar 1833 wurden den katholischen Eingefessenen gleiche Benutzungs-Rechte mit den evangel. Einwohnern an dem seit mehreren Jahrhunderten bloß mit evangel. Armen besetzt gewesenen Hospital zuerkannt, in Folge dessen seit 1837 die Hälfte der Hospitaliten der evangelischen und die andere Hälfte der katholischen Confession angehört.

Die Verpflegung der Hospitaliten ist ebenfalls bedeutend besser wie in früherer Zeit, nicht minder die innere Einrichtung und Beschaffenheit des Hospital-Gebäudes.

Vom evangelischen Waisenhause „zum ewigen Leben“<sup>1)</sup> ist ein Aehnliches zu sagen.

Für kranke Gesellen, deren Pflege früher der Commüne anheimfiel ist 1834 eine Handwerksgefallen-Lade gestiftet, wodurch der Stadt nicht unbedeutende Kosten erspart werden. —

Für die Handwerksmeister und selbstständigen Eingefessenen sind 1840 zwei Krankenladen gegründet und die drei vorhandenen Sterbeladen haben durch möglichst geregelte Verwaltung an Vertrauen gewonnen, und ihre Fonds sind bedeutend vermehrt.

Eine ganz nützliche Einrichtung ist auch die im Jahre 1840 für die Stadt und das Stift ins Leben gerufene Spar-

<sup>1)</sup> Die Stiftungs-Urkunde desselben siehe im Anhange.

Kasse und von der später gegründeten Sonntagschule, zum Behuf der Weiterbildung der Handwerksgefelln und Lehrlinge, ist schon oben gesprochen.

Endlich ist noch einer andern Anstalt, die zwar nicht mit besonderem Vermögen fundirt ist, aber doch durch ihre Einrichtung wohlthätig für die Stadt wirkt, zu gedenken. — Es ist der Frauen-Verein, der im Jahre 1818 von der Gräfin Auguste zu Salm, der Freifrau v. Usbeck und der Frau Bürgermeisterin Koppstadt gestiftet wurde, und in zwei Abtheilungen zerfällt. — Die erste bezweckt hauptsächlich die Pflege armer Kranken durch tägliche Vertheilung von Suppen; die zweite aber den Unterricht armer Mädchen im Nähen. — Die Suppen-Anstalt befindet sich in einem zum Hospital gehörigen Neben-Locale, und die Nähschule in dem von des Hochseligen Königs Majestät im Jahre 1819 dazu hergegebenen Domantial-Gebäude. —

Dagegen ist eine Reihe anderer Anstalten eingegangen oder es haben solche eine neue Bestimmung erhalten.

Das Kapuziner-Kloster, dessen frühere Geschichte wir gelegentlich erzählt haben, wurde in Folge einer Allerhöchsten Kabinetts-Ordnung vom 8. August 1831 aufgehoben, und das Klostergebäude mit der dabei noch sehr wohl erhaltenen Kirche der katholischen Kirchengemeinde überwiesen, und ist jetzt in Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinetts-Ordnung vom 27. Sept. 1841 unter Hinzufügung der Siechenhaus-Vicarie und der bereitwilligst hergegebenen Revenüen der Convente zum Thurm und Neuenhagen zu einem „Allgemeinen Krankenhaus für barmherzige Schwestern“ eingerichtet.

Das Convent zum Alten-Hagen, welches in den Jahren 1654 und 1655 dem weiblichen Orden der Augustiner übergeben wurde, besteht noch in dieser Eigenschaft als weibliche höhere Unterrichts-Anstalt (Pensionat); und befinden sich in demselben außerdem zwei Klassen der Elementarschule für Mädchen.

Das Convent zum Neuen-Hagen wurde 1839 aufgelöst. Die Fundationen der große Spende, der Grotischen Memorie,



der Armen=Mädchen=Kleidung u. u. sind später sämmtlich zum allgemeinen städtischen Armenfonds gekommen.

#### 6. Gewerbliche, commercielle und statistische Bemerkungen.

Die Bevölkerung der Stadt Essen, sowie die des ganzen Stifts hat in der neuesten Zeit einen Hauptzweig der Industrie im Betrieb des Bergbaues gefunden, und einen Wohlstand zu begründen angefangen, wie er in der frühern Ackergegend, was das Fürstenthum doch meist war, nicht zu finden gewesen. Es ist eine Wonne, die Reihe von Steinkohlenzechen, die sich in hiesiger Gegend dem Auge darbieten, zu überschauen, und Tausende von Händen beschäftigt zu sehen, die ohne sie um Arbeit verlegen sein würden. Der Flor des Steinkohlen=Baubetriebes ist zunächst den Dampfmaschinen zuzuschreiben, wozu die günstigen Conjunctionen der neuern Zeit, zumal die belgische Revolution u. u. hinzukommen. Wie unbedeutend der Bergbau vor 1770 gewesen, erhellet daraus, daß erst 1769 die Schiffbarmachung der Ruhr vom Stift Werden ausgegangen ist. 1775 erfolgte dieselbe auf 14 $\frac{1}{2}$  Meile bis Herdecke, und zwar durch die Anlegung von 15 Schleusen.

Die Steinkohlenzechen und Fabriken in Verbindung mit den sonstigen Erwerbsquellen lassen die Auflösung der Gilden und Aemter nicht bedauern; auch die Verlegung der Gewehrfabrik, welche über 100 Jahre hier bestanden, ist wie die Einstellung der Fabrikation der Kaffeemühlen, welche 1704 von einem Holländer, Goerden, hier begonnen und noch zu Anfang dieses Jahrhunderts in starkem Flor war, von keinem großen Belang.

Zur Förderung des Handels und der Gewerbe ist für Essen, Werden und Kettwig im Jahre 1841 eine Handelskammer errichtet.

Auch wurde im Jahre 1845 auf Betrieb der Stadtbehörde ein Haupt=Salz=Magazin hieselbst angelegt.

Von der größten Wichtigkeit für das städtische Gemeinwohl wird die Erbauung der Chaussee nach Horst, Buer, Dor-

sten und Recklinghausen sein, um welche seit langen Jahren von den Ortsbehörden vergeblich Höchsten und Allerhöchsten Orts petitionirt und die endlich durch Cabinets=Ordre vom 26ten Juny 1846 genehmigt worden ist. — Durch diese Anlage kommt unsre Stadt mit dem Vest Recklinghausen in die innigste Berührung, was für die Herbeischaffung der ländlichen Produkte so wie für die Industrie im Allgemeinen von den nützlichsten Folgen sein muß. — Zugleich werden hierdurch die städtischen Grundstücke, besonders in der Viehhofer=Markt im Werthe um das doppelte und dreifache gewinnen, um so mehr, als grade auf dieser Seite der Stadt eine Menge neuer Kohlenbergwerke ꝛ. im Entstehen begriffen sind. —

In noch größerem Umfange wird die am 15. May d. J. bis Hamm bereits eröffnete Cöln=Mindener Eisenbahn auf die Interessen der Stadt influiren, da der unmittelbar an der gedachten Chaussee befindliche Bahnhof (Station Essen) eine solche directe Verbindung unserer Stadt mit dem Rhein und dem Osten vermittelt, wie diese früher von Niemanden hat geahndet werden können. \*)

---

Wie die Bevölkerung der Stadt Essen seit 1803 (frühere bestimmte Angaben über die Zahl der Einwohner sind nicht vorhanden) zugenommen und wie sich die Verhältnisse in Hinsicht der Besteuerung seit 1821 gestaltet haben, mag aus Nachfolgendem entnommen werden.

---

\*) Die Commune hat zwar dadurch, daß sie zum Horster Chausseebau 14000 Thaler und zur Anlage des Bahnhofes für die Station Essen 2000 Thaler gezahlt, bedeutende Opfer gebracht, indeß werden diese reichliche Zinsen aufbringen.

Am Schlusse der nachgenannten Jahre  
betrug die Bevölkerung:

Jahr	nach Confessionen			Sum- ma	nach Geschlechtern	
	ev.	kath.	isral.		männl.	weibl.
1803	1498	1876	106	3480	1616	1864
1806	1573	1996	112	3681	1706	1977
1813	1706	2178	116	4000	1896	2104
1820	2016	2466	154	4636	2192	2444
1825	2166	2793	171	5130	2450	2680
1830	2213	3024	220	5457	2557	2900
1835	2231	3140	233	5604	2673	2931
1840	2313	3760	252	6325	3138	3187
1846	2965	4714	284	7875	3998	3877

Die Seelenzahl der Bürgermeisterei Essen betrug Ende 1846 incl. Militär 7924 Seelen, die Seelenzahl von Alten-essen betrug 4104, diejenige von Steele 6337 und die von Vorbeck 7436.

Die Seelenzahl hat sich demnach seit 1806 mehr als verdoppelt und wenn die Bevölkerung in Zukunft eben so stark zunehmen sollte, wie in den letzten 5 Jahren, so ist die Zeit nahe, wo sie sich auf volle 10,000 Seelen belaufen wird.

Die Besteuerungs-Verhältnisse stellen sich folgendermaßen heraus:

Jahr	Grund- steuer			Klassen- steuer			Gewerbe- steuer			Summa		
	fl	gr	sch	fl	gr	sch	fl	gr	sch	fl	gr	sch
1821	4906	18	—	4144	23	9	1687	—	—	10738	11	9
1825	5402	18	—	3997	15	—	2172	—	—	11572	3	—
1830	3465	20	2	3571	—	—	2309	—	—	9345	20	2
1835	3251	17	8	3847	—	—	2455	—	—	9553	17	8
1840	3042	4	5	3916	15	—	2982	—	—	9940	19	5
1846	3062	12	1	4153	15	—	3414	9	—	10630	6	1

**Die Communal-Bedürfnisse betrogen nach den  
festgestellten Etats.**

Jahr	Für Rif- gang und Berzins- b. Schuld.		Für Kir- chen- und Schulzw.		Für Armen- Pflege		Für Bau- ten und Reparatu- ren		Für Admi- nistrati- ons- und Polizei- zwecken		Für andern Zwecken		Summa							
	fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr						
1821	2241	5	8	475	3	7	5	—	605	—	1950	15	—	431	11	3	5708	5	6	
1825	4399	12	—	772	25	2	125	11	6	730	—	2054	19	3	1257	22	1	9340	—	
1830	2374	24	7	935	4	6	300	—	—	905	—	2176	5	1	1708	25	10	8300	—	
1835	2374	24	7	996	20	8	2253	12	6	1220	—	2251	10	1	1733	22	2	10830	—	
1840	—	—	—	1150	20	8	1000	—	—	3065	26	8	1884	21	4	1773	21	4	8875	—
1847	—	—	—	775	4	6	780	—	—	2214	15	—	2099	21	4	2630	19	2	8500	—

## und die Einnahmen

im Jahr	aus Grund- vermögen und Ge- rechtsamen			aus Capital.			sonstige Einkünfte.			Commun. Steuern			S u m m a		
	₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰
1821	836	—	6	7	5	—	—	—	4865	—	—	5708	5	6	—
1825	1606	15	11	7	12	6	125	11	6	7600	20	1	9340	—	—
1830	1558	28	3	7	12	6	2535	11	6	4298	7	9	8400	—	—
1835	2726	7	5	5	22	6	3360	19	9	4737	10	4	10830	—	—
1840	3314	13	6	18	22	6	641	27	—	4900	—	—	8875	—	—
1846	2583	1	2	18	22	6	860	15	—	5037	21	4	8500	—	—

Die Bürgermeisterei Essen zählte am Schlusse  
des Jahres 1846:

- |  |   |
|--|---|
| 3 Bergwerke mit zusammen 7<br>Dampfmaschinen.      | 20 Bierbrauereien.<br>6 Brennerien.                   |
| 1 Gußstahlfabrik mit 1 Dampf-<br>maschine.         | 2 Destillir-Anstalten.<br>1 Buchhandlung.             |
| 1 Eisengießerei, ebenfalls mit 1<br>Dampfmaschine. | 3 Wollhandlungen.<br>22 Manufaktur-Waarenhandl.       |
| 1 Lederlackirfabrik.                               | 46 Material-, Farb- und Spe-<br>cerei-Waarenhändler.  |
| 1 Glas- und Sodafabrik.                            | 8 Eisen-, Stahl- und Messing-<br>Waarenhändler.       |
| 2 Tuchfabriken.                                    | 2 Galanterie- und sog. Nürn-<br>berger-Waarenhändler. |
| 1 Kragenfabrik.                                    | 2 Holzhändler.  |
| 2 Baumwollen-Webereien.                            | 21 andere Händler u. Krämer.                          |
| 5 Leinen-Webereien.                                | 7 Fuhrleute und Hauderer.                             |
| 2 Strumpf-Webereien.                               | 11 Gasthöfe, Ausspannungen u.<br>Herbergen.           |
| 6 Wassermühlen.                                    |   |
| 1 Windmühle.                                       |   |
| 1 Dampf- und Wassermühle.                          |   |
| 1 Essigbrauerei.                                   |   |

1 Speisewirth.	10 Böttcher.
56 Schenkwirth.	9 Drechsler.
55 Bäcker und Conditoren.	6 Maurer.
30 Metzger.	11 Dachbeder.
1 Lichterzieher.	17 Glaser und Anstreicher.
4 Gerber.	65 Schmiede und Schlosser.
57 Schuhmacher.	3 Kupferschmiede.
60 Schneider.	2 Gelbgießer.
4 Seiler.	3 Zingießer.
8 Sattler.	4 Klemptner.
3 Posamentirer.	1 Instrumentenmacher.
6 Puzmacher und Puzmacherinnen.	6 Uhrmacher.
2 Hutmacher.	8 Gold- und Silberarbeiter.
6 Rappnenmacher.	1 Buchdruckerei.
6 Färber.	1 Litograph.
73 Schreiner.	7 Buchbinder und Papparbeiter
2 Stellmacher.	4 Tabackspinner.
	8 Barbier und Friseure,

und folgende Gebäulichkeiten:

- 6 zum Gottesdienst bestimmte Gebäude,
- 2 Klostergebäude,
- 1 Gymnasialgebäude,
- 5 Schulhäuser,
- 1 Gerichtsgebäude,
- 1 Bergamtsgebäude,
- 1 Rathhaus,
- 1 Landwehr = Zeughaus,
- 3 Armenhäuser, nemlich: 1 Hospital, 1 Waisenhaus und 1 Gebäude zu Wohnungen armer Familien eingerichtet,
- 923 Privat = Wohnhäuser,
- 19 Fabrik-, Mühlen- und Magazin = Gebäude,
- 387 Ställe, Scheunen und Schoppen.

Von diesen Gebäulichkeiten waren Anfangs des Jahres 1846 bei der Provinzial = Feuer = Societät für 1,048,240 Thaler versichert. —

Die Stadt Essen, — welche 255 Fuß (der Marktplatz angenommen) über dem Meeresspiegel erhaben ist — enthält mit ihrer Feldmark eine Bodenfläche von 3443 Morgen, worunter 2322 Morgen Ackerland, 322 Morgen Gärten, 159 Morgen Wiesen, 395 Morgen Weiden, 14 Morgen Teiche und Weiher, 3 Morgen Heiden und Deben, 150 Morgen Wege und Bäche und 77 Morgen Grundfläche der Gebäude.

#### 7. S c h l u ß.

Wir können unsere Geschichte des Fürstenthums und der Stadt, da wir nun doch einmal nicht Alles erzählen mögen, was sich im letzten Jahrhundert ereignet hat, weil es als noch zu neu und frischen Andenkens für die Gegenwart kein historisches Interesse in Anspruch nimmt, und einer zukünftigen Darstellung vorbehalten sein will — nicht besser und würdiger beschließen, als indem wir uns der Hohen Anwesenheit Sr. jetzt regierenden Majestät in unserer Stadt erinnern.

Es war am 23. Oktober 1833 als Se. Königliche Hoheit der Kronprinz auf Höchstihrer Reise durch Rheinland-Westphalen auch unsere Stadt mit Höchstihrem Besuche beglückten. <sup>1)</sup> Größer konnte der allgemeine Jubel und der Enthusiasmus nicht sein, womit die Durchlachtigste Fürstin Francisca Christina nach langer Abwesenheit in ihrer Hochfürstlichen Abtei Thorn ihren festlichen Einzug in ihr Hochstift Essen hielt, <sup>2)</sup> als womit der erhabene Thronerbe an der Grenze des Werdenschen Gebiets begrüßt wurde. Seine Königl. Hoheit waren der erste Kronprinz seit der Landeshoheit des Preussischen Hauses über das Stift, der unsere Stadt besuchte, und als des Hochseligen Königs Majestät am 4. Juni 1799 und als Kronprinz in Begleitung Seines Allerburchlachtigsten Vaters Friedrich Wil-

<sup>1)</sup> Die Festbeschreibung s. in „Reise Sr. Königlichen Hoheit des Kronprinzen von Preußen durch Rheinland-Westphalen im Herbst 1833,“ aus öffentlichen und Privat-Mittheilungen, redigirt von C. Simons. Ifertohn 1834.

<sup>2)</sup> Die der „Essendia Redeviva“ v. J. 1727 den 6. Juni entnommene Festbeschreibung im Auszug s. im Anhang.

helm II. am 9. Juni 1788 Essen passirte, stand die freie Stadt nur noch unter dem Schutze der Preussischen Krone. Der 70jährige G. W. Waldthausen, an der Spitze einer berittenen Ehrengarde von etwa 40 der angesehensten Bürger, hatte die Ehre, Se. Königliche Hoheit an der Grenze des Stifts Werden, im Namen seiner Mitbürger, zu begrüßen. Am Weichbilde der Stadt brachte der Bürgermeister Pfeiffer, der selbst erst seit dem 10. September feierlich in die Mitte der Bürger aufgenommen war, mit den beiden Beigeordneten: F. Flashhoff und Schorn Sr. Königlichen Hoheit im Namen der Stadt ihre Huldbigung dar.

Der feierliche Zug ging unter Begleitung des unweit des Kettwiger-Thores aufgestellten Schützen-Corps, unter Anführung seines Obristen, H. Huysen, mit klingendem Spiel und fliegenden Fahnen und unter Glockengeläut durch die mit Ehrenbogen und Laubwerk festlich geschmückten Straßen.

Seine Königliche Hoheit mit Höchstihrem Gefolge, dem Herrn Generallieutenant von Pfuël, Excellenz, dem Herrn Obristen, Grafen von der Gröben, dem Herrn Landrath Devens ꝛc. geruheten am Rathhause abzustiegen und ein auf Atlas gedrucktes Gedicht, das Höchstdemselben eine der 20 weiß und blau gekleideten Damen überreichte, entgegen zu nehmen. Seine Königliche Hoheit bestiegen sodann das alte Rathhausgebäude, ließen sich die Mitglieder der Königlichen und städtischen Behörden und die Geistlichkeit vorstellen, und geruheten demnächst die evangelische Kirche, so wie die schön gebaute Stiftskirche sammt ihren Kleinodien und Reliquien in Augenschein zu nehmen; nahmen darauf bei dem Obristhofmeister Herrn von Asbeck ein Frühstück ein und wurden unter Glockengeläut und Trompetenschall bei der Abreise bis zur städtischen Gränze zurückbegleitet.



**Erster Anhang**  
zur  
**G e s c h i c h t e**  
des  
**Fürstenthums und der Stadt Essen,**  
enthaltend:

1. Kunsthistorische Beschreibung der Münsterkirche nebst Verzeichniß der Inventariestücke der „goldenen Kammer“;
  2. Stadt- und Conventseigel;
  3. Namentliches Verzeichniß der Bürgermeister.
-



## 1. Kunsthistorische Beschreibung der Münsterkirche.

Nachfolgende Beschreibung entnehmen wir dem Reisebericht des Königl. Bauraths von Quast, wie er unterm 28. August 1845 dem Hohen Ministerium der geistl. u. Angelegenheiten vorgelegt ist:

„Der Münster zu Essen gehört zu den bedeutendsten und kunsthistorisch merkwürdigsten Kirchenanlagen, die man hat. Vor der eigentlichen Stiftskirche befindet sich ein kleiner Vorhof gegen Westen, zu dessen beiden Seiten Nebenhallen durch Bogengstellungen über Säulen von dem freien Mittelhofe getrennt werden. Noch weiter westlich schließt sich die Kirche St. Joh. Baptista an.

Die Hauptkirche besteht aus drei gleich hohen Schiffen, und man tritt aus den vorgenannten Hallen des Vorhofes zunächst in die Seitenschiffe. Diese Schiffe so wie der Chorschluß sind im gothischen Style, das Kreuz dagegen und die unter Kreuz und Chor befindliche große Krypta romanisch, und zwar ist der östliche Theil der Krypta von sehr eigenthümlicher und durch sein Alter ausgezeichnete Architectur.

Am bedeutendsten aber ist der westliche Anschluß des Schiffes, wo sich ein westlicher, vormalig zum Aufenthalte der Stiftsdamen bestimmt gewesener Chor anschließt. Diese Anlage zeigt die vollkommenste Ähnlichkeit mit der des karolingischen Münsters zu Aachen, nur daß derselbe nur als ein halbes Achteck und als Halbbugel darüber erscheint, da das Ganze nur als

eine gegen das Mittelschiff offene Nische erscheinen sollte. Dieselbe wird daher nur durch drei Seiten des Achtecks gebildet, welche sich seitwärts je mit einem Wandpfeiler abschließen, der einem Gurtbogen zur Stütze dient, gegen welchen sich die Halbkugel anlehnt, die mittelst Pendantifs bis zu jenen drei Seiten des Achtecks hinabsteigt. Jede dieser drei Seiten enthält im Untergeschosse eine einfache Bogenöffnung von mäßiger Breite und Höhe; darüber aber je einen sehr hohen Rundbogen, in welchen jedesmal zwei Paar Säulen frei über einander hingestellt waren, der Art, daß das untere Paar unter sich und mit den Eckpfeilern jedesmal durch Rundbogen und ein sich krümmendes Gesims verbunden war, die obern aber stumpf in die umfassende große Bogenleitung eingriffen, so daß diese Anordnung derjenigen entspricht, welche ehemals im Münster zu Aachen vorhanden war, und nunmehr durch Se. Majestät wieder erneuert ist. Leider ist jedoch nur die mittlere Seite wohlhalten, während drei Säulen, Bogen und Gesimse der beiden andern ausgeschlagen sind; jene mittlere wird aber durch die vorgebaute Orgel dem Auge völlig entzogen, da letztere den ganzen Raum der Nische fast völlig ausfüllt, und die für sie errichtete Empore bis zu den vordern Wandpfeilern vortritt. Außerdem sind die Zwischenräume zwischen den Säulen und Bogen noch völlig vermauert, so daß man auch hier nur mit Mühe die ursprüngliche Anordnung erkennt. Dasselbe gilt von den dahinter gelegenen Räumen, welche in den mannigfaltigsten Formen des Grundrisses bald höher bald weniger hoch hinaufsteigen, und so ein höchst merkwürdiges Ineinandergreifen verschiedenartiger, doch gegen einander im Verhältniß stehender und gleichzeitiger Theile bilden, deren Zusammenhang jedoch jetzt durch die eingebaute Völgekammer sehr unkenntlich gemacht worden ist.

Die ganze Anlage wird im Aeußern durch einen achtheiligen Oberbau überstiegen, der gleichfalls dem Münster zu Aachen nachgebildet und dadurch besonders interessant ist, daß man an ihm einige Theile erhalten findet, welche in Aachen ehemals ähnlich gewesen, später jedoch im 12. und 13. Jahrhundert verändert sein mögen.

Auf dem Kreuze der Kirche befindet sich ein schmaler Mittelthurm von eigenthümlicher, schlanker Bildung, der zwar im Einzelnen nicht sehr ausgeführt ist, aber dem Ganzen doch zur Zierde gereicht. Derselbe lastet gegenwärtig auf den Gewölben der Kirche, so daß eine Abhülfe dringend nothwendig geworden ist.“

Eine vollständige und genaue Beschreibung der in der Münsterkirche und resp. in der sogenannten goldenen Kammer derselben befindlichen Kunstschätze mitzutheilen, wie dies Absicht war, ist uns nicht vergönnt worden, da wir diese nicht haben erlangen können. Wir beschränken uns demnach auf folgendes Verzeichniß dieser Inventariestücke, mit dem Bemerken, daß solche sämmtlich von kunsthistorischem Interesse sind und vielleicht nirgendwo in ähnlicher Art gefunden werden dürften:

- a. eine große Monstranz von Silber mit werthvoller Goldverzierung, 14 Pfd. schwer;
- b. eine kleinere Monstranz, 6 Pfd. schwer;
- c. ein 4 Pfd. schweres silbernes, stark vergoldetes Ciborium;
- d. 21 verschiedene silberne Kelche, stark vergoldet, wovon jeder zwischen  $1\frac{1}{4}$  bis 2 Pfd. schwer ist.
- e. ein silbernes Weihrauchfaß, mit Zubehör, 3 Pfd. 12 Loth schwer;
- f. eine große silberne Chorlampe, 10 Loth schwer;
- g. 10 silberne große Altarleuchter, zusammen 51 Pfd. schwer;
- h. ein silbernes Altarkreuz,  $12\frac{1}{2}$  Pfd. schwer;
- i. ein dergleichen mit Silberplatten überzogenes Altarkreuz, an Silber 7 Pfd. 21 Loth schwer;
- k. ein mit Goldplatten überzogenes werthvolles Kapitelskreuz;
- l. drei andere mit Goldplatten überzogene Kreuze;
- m. mehrere in Gold gefaßte Reliquien;
- n. das sogenannte goldene Evangelienbuch;
- o. mehrere Heiligenbilder mit Gold- und Edelsteinverzierungen;

- p. ein großes Schwerdt mit einer von Goldplatten überzogenen Scheide;
- q. zwei in rothem Sammt eingebundene, mit Silber beschlagene Missalien;
- r. ein auf Pergament geschriebenes in rothem Sammt gebundenes Evangelienbuch;
- s. mehrere kostbare Paramente;
- t. mehrere werthvolle Denkmäler und Antiken, worunter sich besonders der große sogenannte Johannesleuchter auszeichnet, welchen die Aebtissin Mechtildis II. im Jahr 998 der Kirche geschenkt hat, wie dies die auf demselben befindliche Inschrift bezeugt.

## 2. S i e g e l.

### a. Stadtsiegel.

Der ältesten Stadtsiegel gab es zwei, ein großes und ein kleines. Das große,<sup>1)</sup> das schon im Jahre 1304 vorkommt und noch im vorigen Jahrhundert gebraucht wurde, ist von runder Form und stellt in der Mitte die Jungfrau Maria dar; auf der Linken trägt sie das Jesus-Kind, rechts steht der hl. Cosmas, links der hl. Damianus, über deren Häuptern ihre Namen stehen s. Fig. a.<sup>2)</sup> Die Umschrift des Siegels ist: *Sigillum Civitatis Asnidensis*. Das kleine Siegel von runder Form zeigt in der Mitte einen Heiligen, um welchen sich ein Altar im gothischen Geschmack befindet. Darunter steht man eine Stadtmauer. Die Umschrift ist: *Secretum civitat. assind. ad. missivas*. Noch 1522, 49, 69 wurde es gebraucht. Bei der Erneuerung im 16. Jahrhundert wurde noch ein Schild mit einem entblößten Schwerdt angebracht. S. Fig. b.

<sup>1)</sup> Vergl. über Stadtsiegel v. N. Rindlinger d. Z. Trost p. 31 und die Berichtigung dazu: Vaterländische Siegelkunde ebend. p. 91.

<sup>2)</sup> Der hinten angehängten Figurentafel.

Später, wohl seit dem Ausbruch der großen Fehde, wurde auch der deutsche Reichsadler in Verbindung mit dem Schwert zum Siegel der Stadt benutzt, s. Fig. c.

#### b. Conventsfiegel.

Das alte Conventsfiegel ist von ovalrunder Form; es stellt die Jungfrau vor, die das auf ihrem Schooße ruhende Kind mit der Linken umschließt, in der sie eine Lilie hält. Die Umschrift des Siegels ist: **EGO FLOS AGRI ET LILIA VALLIUM ASNIDAE**. Noch 1367 war es im Gebrauch. Ein späteres fürstbistliches Siegel ist unter Fig. d. abgedruckt. Es ist von der Fürstin Bernhardine Sophie (1690—1726), wie die Umschrift „Bernardina Sophie Stifts Essen Abtissin d. h. R. R. Fürstin“ bezeugt.

---

3. Namentliches Verzeichniß  
der  
**Bürgermeister der Stadt Essen**  
seit dem Jahre 1311.

---

**W**iewohl der Ausdruck „Bürgermeister“ mindestens schon in dem ersten Drittel des 13. Jahrhunderts (gegen 1230) vorkommt, so verschwindet er doch mehr oder minder unter den Rathmännern. — In dem erhaltenen „Catalogus Consulum et Senatorum civitatis Essendiensis in quantum post totalem conflagrationem Curiae haberi potuit,“

oder „Bürgermeister vnd rath der statt Essen, welche der rathz kloken tho folgen verordnet,“ werden bis 1412 bloß Rathmänner und Richter unterschieden. —

Da in der Urkunde die beiden zuerst genannten Rathmänner als proconsules Vorsteher erscheinen, so ergiebt sich folgende für das 14. Jahrhundert noch ganz fragmentarische Zusammenstellung:

<p style="text-align: center;">1311.</p> <p>Friedrich Krage proc. Hersone Peghe. Hermanus Schultetus de Beyhave.</p>	<p style="text-align: center;">1338.</p> <p>Henricus dictus oppen Graue Inne Hagene. Henricus dictus oppen Brink. 1343. Hinrich Peghe.</p>
<p style="text-align: center;">1334.</p> <p>Henricus dictus oppen Graue. Wennemar de Lutz. Röttgerus de Beihave, Schultetus.</p>	<p style="text-align: center;">1353.</p> <p>Henricus in der Aue. Röttger Rindt. Henricus Wiare.</p>



1354.  
 Albert Pege.  
 Hense de Bareschebe.  
 1357.  
 Albert Pege.  
 Hermann Berne.  
 Cuert Duerlak Richter.  
 1358.  
 Hersonde de Bareschebe.  
 Röttger Kindt.  
 1359.  
 Hersonde de Bareschebe.  
 Johann Seper.  
 1362.  
 Röttger Kindt.  
 Johann Seper.  
 Gerhard von der Wysche  
 (Wiese) Richter.  
 1364.  
 Hermann Berne.  
 Röttger Kindt.  
 1368.  
 Hense de Bareschebe.  
 Röttger Kindt.  
 1372.  
 Röttger Kindt.  
 Johann im Hagen.  
 1373.  
 Dietr. von Stro Richter.  
 1374.  
 Röttger Kindt.  
 Hinge von Bareschebe.  
 1378.  
 Tilmann von Brendberge.  
 Hermann Hemenfene.  
 Gert von der Wysche,  
 Richter.
1380.  
 Röttger Kindt.  
 Tilmann von Brendtberge.  
 Johann von der Dorneborg,  
 anders geheißen Aschebruch.  
 Richter, Amtmann.  
 1384.  
 Johann Passe.  
 Conrad Grüter.  
 Johann Kubhoff, Richter.  
 1395.  
 Conraedt Grüter.  
 Henrick Hemelstötter.  
 1400.  
 Arndt Duerkamp.  
 Röttger Pege.  
 Diebr. von dem Bittinkhoven,  
 Richter.  
 1411.  
 Johann de Swarte von der  
 Wasservurdt, Richter.  
 1412.  
 Godhardt Brie.  
 Röttger Pege.  
 Johann von Horle, geheißen  
 Duyft, Richter.  
 1422—1423.  
 Dietr. Renßberg.  
 Henrik van Lansberg.  
 1432.  
 Hermann Borchartz.  
 Henrik van Lansberg.  
 1433.  
 Henrik in dem Bungardt.  
 Herman Borchartz.  
 1434.  
 Henrik in dem Bungardt.

- Johann van Steinhüs. 1435.  
 Friedr. Bof. 1435.  
 Johann van Steinhüs. 1436.  
 Friedr. Bof. 1437.  
 Hermann Borchart. 1437.  
 Henrik in dem Bungardt. 1438.  
 Herman Borchart. 1438.  
 Henrik in dem Bungardt. 1439.  
 Johann von Steinhüs. 1439.  
 Friedr. Bof. 1440—1441.  
 Johann von Steinhüs. 1440—1441.  
 Henrik Hemelstöter. 1442.  
 Von 1442 fehlt das Protokoll. 1443.  
 Friedrich Bof. 1443.  
 Johann Steinhüs. 1444—1445.  
 Friedr. Bof. 1444—1445.  
 Henrik Hemelstöter. 1446.  
 Friedrich Bof. 1446.  
 Johann von Steinhüs. 1447.  
 Friedrich Bof. 1447.  
 Goswin von Bede. 1448—1449.  
 Johann von Steinhüs. 1448—1449.  
 " van Bede. 1448—1449.
1450.  
 Friedr. Bof. 1450.  
 Johann van Steinhüs. 1451—1452.  
 fehlt die Ordination beim Protokoll. 1453.  
 Johann van Steinhüs. 1453.  
 Henrik Hemelstöter. 1454—1455.  
 Hermann Borchart. 1454—1455.  
 Henrik Hemelstöter. 1456—1457.  
 Johann van Steinhüs. 1456—1457.  
 Henrik Hemelstöter. 1458.  
 Johann van Steinhüs. 1458.  
 Johann Bof. 1459—1460.  
 Johann van Steinhüs. 1459—1460.  
 Henrik Hemelstöter. 1461—1462.  
 Johann van Steinhüs. 1461—1462.  
 Wennemar Becker. 1463.  
 Henrik Hemelstöter. 1463.  
 Wennemar Becker. 1464—1465.  
 Wennemar Becker. 1464—1465.  
 Johann Kesser. 1466—1469.  
 Wennemar Becker. 1466—1469.  
 Dietr. van Twingborg. 1470.  
 Wennemar Becker. 1470.  
 Everhard Beretorp. 1470.

1471.  
 Everhard Beretorp.  
 Engelbert Markt.
- 1472—1474.  
 Everhard Beretorp.  
 Wennemar Becker.
- 1475—77.  
 Wennemar Becker.  
 Dietr. van Twingborg.
1478.  
 Johann van Steinhuis.  
 Everhard Wrutte.
1479.  
 Everhard Wrutte.  
 Dietr. van Twingborg.
- 1490—81.  
 Dietr. van Twingborg.  
 Johann van Steinhuis.
1482.  
 Dietr. van Twingborg.  
 Hermann Stenes.
- 1483—89.  
 Johann Kröfen.  
 Herman Stenes.
1490.  
 Hermann Stenes.  
 Johann van Steinhuis.
1491.  
 Johann van Steinhuis.  
 Henrik Büberich.
1492.  
 Henrik Büberich.  
 Johann Kröfen.
1493.  
 Johann Kröfen.  
 Hermann Stenes.
- 1494—97.  
 Hinrik Segebade.  
 Jan van Sevenar.
- 1498—1500.  
 Hinrik Stens.  
 Hinrik Segebade.
- 1501—1502.  
 Hinrik Segebade.  
 Curt Grote,
1503.  
 Curt Grote.  
 Hinrik Pege.
- 1504—1505.  
 Hinrik Pege.  
 Hinrik Segebade.
1506.  
 Hinrik Segebade.  
 Hermann Stenes.
1507.  
 Hermann Stenes.  
 Hinrik Pege.
- 1508—1509.  
 Hinrik Pege.  
 Peter van Büberich.
- 1510—1511.  
 Hinrik Pege.  
 Hinrik Smelink.
- 1512—14.  
 Hinrik Pege.  
 Peter van Büberich.
- 1515—18.  
 Hinrik Pege.  
 Hinrik Smelink.
1519.  
 Peter van Büberich.  
 Adolph Borchardt.

- 1520—21.  
 Adolph Borcharbts.  
 Henrik Smelink.  
 1522.  
 Hinrik Smelink.  
 Johann Lindemann.  
 1523—24.  
 Johann Lindemann.  
 Gert Kroesen.  
 1525—31.  
 Gerhart Kroesen.  
 Arnt Smelink.  
 1531.  
 Gerhart Kroesen.  
 Wennemar van Hoenseler.  
 1532.  
 Hinrik Smelink.  
 Wennemar van Hoenseler.  
 1533.  
 Henrik Smelink.  
 Johann Peghe.  
 1534.  
 Johann Peghe.  
 Johann Schrenen.  
 1535—36.  
 Johann Schrenen.  
 Dierik van Sevenbar.  
 1537—39.  
 Dierik van Sevenbar.  
 Hermann Grimolt.  
 1540.  
 Hermann Grimolt.  
 Arndt Smelink.  
 1541—43.  
 Arndt Smelink.  
 Johann Schrenen.
- 1544—53.  
 Arndt Smelink.  
 Hinrik van Aken.  
 1554—55.  
 Hinrik van Aken.  
 Johann Schrenen.  
 1556—60.  
 Hinrik van Aken.  
 Christofer Wade.  
 1561—82.  
 Hinrik van Aken.  
 Jürgen Wismann.  
 1583—84.  
 Jürgen Wismann.  
 Johann Bitter gnt. Stecke.  
 1585.  
 Jürgen Wismann.  
 Hinrik van Aken.  
 1586—87.  
 Jürgen Wismann.  
 Röttger van Deves.  
 1588.  
 Röttger van Deves.  
 Diebr. Hecke.  
 1589.  
 Röttger van Deves.  
 Johann Smelink.  
 1590—99.  
 Röttger van Deves.  
 Johann Stratmann.  
 1600.  
 Philipp van Sevenar.  
 Henrik Stecke.  
 1601.  
 Philipp van Sevenar.  
 Jonas von Basserodt.

- 1602—3.  
Philipp von Sevenar.  
Henrik Stecke.  
1604.  
Philipp von Sevenar.  
Jonas von Wasserodt.  
1605—8.  
Jonas von Wasserodt.  
Henrik Stecke.  
1609—18.  
Hinrik Stecke.  
Diedrich Voss.  
1619—22.  
Jonas von Wasserodt.  
Diedrich Voss.  
1623.  
Jonas von Wasserodt.  
Henrik Stecke.  
1624.  
Henrik Stecke.  
M. Berk.  
1625—27.  
Jonas von Wasserodt.  
Diedrich Voss.  
1628  
auf Petri ad Cathedram.  
Jonas von Wasserodt.  
Gerhard von Sevenar.  
1628  
den 9. Septbr. sind durch den  
Abt der Kaiserl. Freien Stifter  
Werden und Helmstädt Hugo  
als Kaiserl. Commissarius statt  
des vormal. akatholischen Rathes  
nachfolgende katholische gewählt  
und angesetzt:
- Arnold Tutmann,  
Johann Stron,  
welche bis 1629 incl. angestellt  
blieben.  
1630—33.  
Jonas von Wasserodt.  
Gerhard von Sevenar.  
1634—36.  
Gerhard von Sevenar.  
Johannes Schöf.  
1637—40.  
Heinrich Stecke.  
Johann Schöf.  
1641—42.  
Henricus Leimgardt.  
Mathias Klocke.  
1643—44.  
Heinrich Stecke.  
Henricus Hasselmann.  
1645—46.  
Heinrich Stecke.  
Mathias Klocke.  
1647.  
Heinrich Stecke.  
Henricus Leimgardt.  
● 1648—51.  
Henricus Leimgardt.  
Johannes Schöf.  
1652—53.  
Arnold Erlsberg.  
Diedrich Barnhorst.  
1654.  
Diedrich Barnhorst.  
Mathias Klocke.  
1655—56.  
Mathias Klocke.  
Georg Redelmann.

- 1657—62.  
Heinrich Leimgardt.  
Diedrich Barnhorst.  
1663—67.  
Heinrich Leimgardt.  
Lüdger Severin.  
1668—69.  
Lüdgerus Severin.  
Heinrich Huyssen.  
1670—72.  
Lüdgerus Severin.  
Georg Brüning.  
1673  
auf Petri (am 22. Febr.)  
Georg Brüning.  
Heinrich Leimgardt.  
Am 6. April desselben Jahres  
wurden von dem am 26. März  
ejd. eingerückten franz. Militä-  
r, welches bei den evangeli-  
schen Eingefessenen einquartirt  
war, nachfolgende Bürgermei-  
ster erwählt:  
Georg Brüning.  
Rudolph Lögel.  
1674—79.  
Georg Brüning.  
Heinrich Leimgardt.  
1680—84.  
Heinrich Leimgardt.  
Georg Westerdorf.  
1685—89.  
Heinrich Leimgardt.  
Diedr. Math. Beckmann.  
1690—92.  
Diedr. Math. Beckmann.  
Arnold Huyssen.
- 1693—95.  
Heinrich Leimgardt.  
Arnold Huyssen.  
1696—99.  
Arnold Huyssen.  
Diedr. Math. Beckmann.  
1700.  
Heinrich Leimgardt.  
Diedr. Math. Beckmann.  
1701.  
Heinrich Leimgardt.  
Arnold Huyssen.  
1702.  
Arnold Huyssen.  
Heinrich Leimgardt.  
1703.  
Arnold Krupp.  
Wennemar Beerhorst.  
1704.  
Arnold Krupp.  
Diedr. Math. Beckmann.  
1705.  
Arnold Krupp.  
Arnold Huyssen.  
1706.  
● Diedr. Math. Beckmann.  
Arnold Krupp.  
1707.  
Arnold Krupp.  
Diedr. Math. Beckmann.  
1708.  
Arnold Krupp.  
Arnold Huyssen.  
1709—33.  
Arnold Huyssen.  
Arnold Krupp.

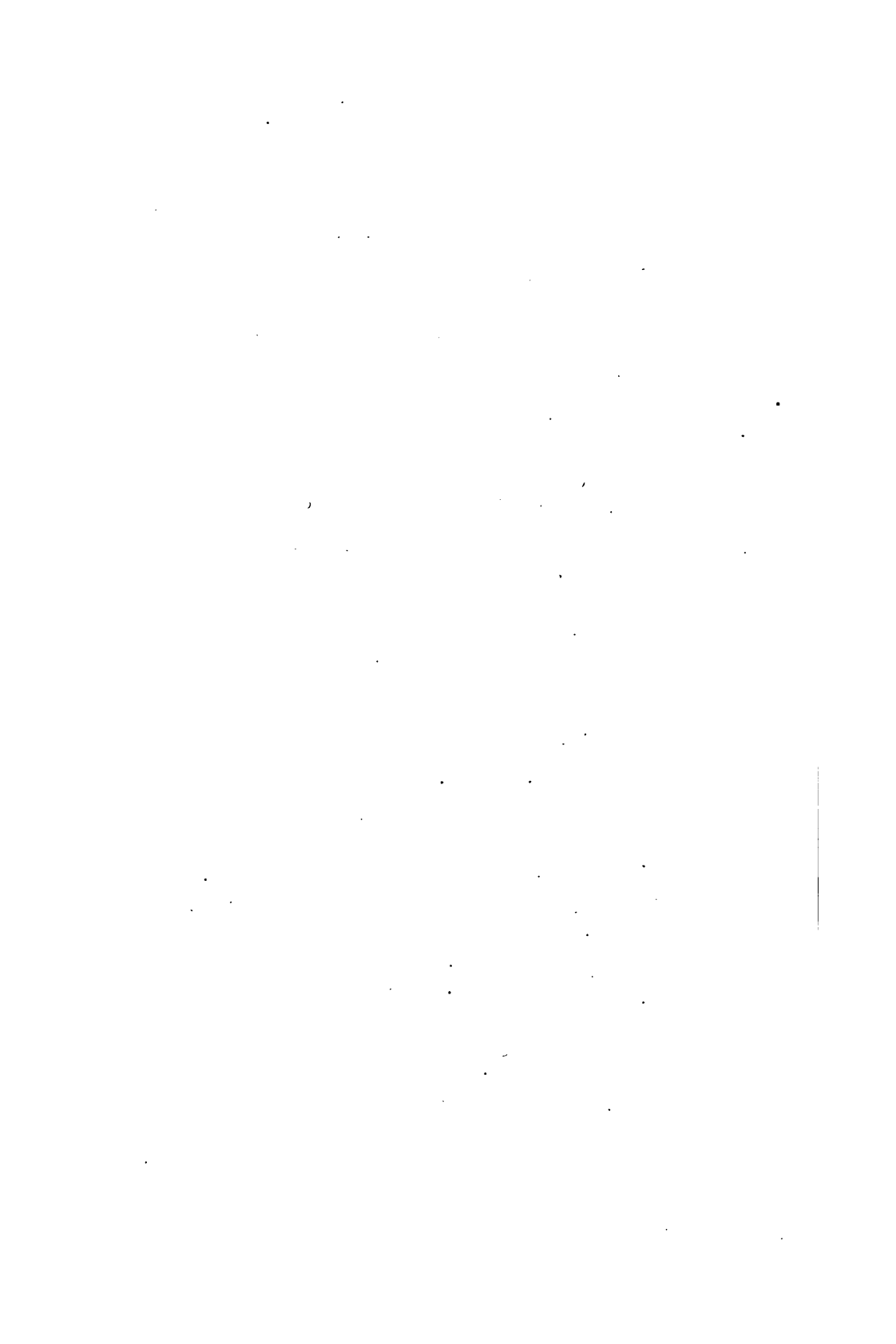
1734.  
Johann Heintr. Kopstadt.  
Arnold Krupp.  
1735—50.  
Johann Heintr. Kopstadt.  
Johann Georg Nebelmann.  
1751—62.  
Johann Georg Nebelmann.  
Heintr. Adolph Spener.  
1763—82.  
Heintr. Arnold Kopstadt.  
Heinrich Adolph Spener.  
1783—86.  
Heintr. Arnold Kopstadt.  
Georg Heintr. Brüning.  
1787—1803.  
Georg Heintr. Brüning.  
Theodor Wilh. Barnhorst.  
Seit der Säkularisation  
sind folgende Bürgermeister  
und Beigeordneten angestellt  
gewesen:  
1804 den 28. Febr.  
Einführung des preussischen  
Magistrats:  
Carl Fr. W. Müller, Stadt=  
Director.  
W. Barnhorst, Bürgermstr.  
Hentjens, Bruns, Cammerar.  
W. Barnhorst jun. und  
H. Huyssen, Senatoren.  
H. Scheuerlein, Stadtsecretair.  
1806, C. H. Röhr, Stadtsecret.  
1808 den 11. März  
Einführung der Großherzogl.  
Bergischen Municipal-Ver=  
waltung; in Folge Decrets  
d. d. Paris den 21. Ja=  
nuar ejd.  
Carl Fr. W. Müller, Directeur.  
C. Bruns, 1. Adjoint.  
F. Fischer, 2. Adjoint.  
1810 erhielt der Director der  
Municipal-Verwaltung den  
Titel „Maire.“  
1811 den 27. März  
Anton Carl Ludw. v. Tabouillot,  
Maire.  
J. C. Bruns, 1. Adjoint.  
1812 P. J. Brockhoff, 2. Adjoint.  
1813 den 17. Februar v. Ta=  
bouillot gestorben.  
1813 den 1. December  
Heintr. Huyssen, Bürgermeister.  
1816 u. 1818 wurden zuerst der  
2. Beigeordnete Brockhoff und  
im letztern Jahre der erste  
Beigeordnete Bruns entlassen  
und sind deren Stellen bis  
1819 unbesetzt geblieben.  
1819 den 19. May,  
Anton Klein als Bürgermeister  
angestellt.  
1819 den 11. December, W.  
Huyssen 1ter und  
C. Schorn 2ter Beigeordn.  
1821 den 11., December  
Conr. Heintr. Kopstadt, Bür=  
germeister.  
1823 C. Müller 1ter und  
F. Tutmann 2ter Beige=  
ordneter.

- |  |   |
|--|---|
| <p>1824 G. A. Märker 1ter und<br/> F. Lutmann 2ter Beige-<br/> ordneter.</p> | <p>1833 den 10. September,<br/> Vertram Pfeiffer, Bürgermei-<br/> ster.</p>         |
| <p>1829 C. Schorn zum 2ten Beiz-<br/> geordneten, und</p>                    | <p>1835 H. Falkenberg 1ter und<br/> P. W. Ueberfeld 2ter Beiz-<br/> geordneter.</p> |
| <p>1830 F. W. D. Glashoff zum<br/> 1ten Beigeordneten ernannt.</p>           | <p>1842 F. H. J. Kehl zum<br/> 2ten Beigeordneten ernannt.</p>                      |
-



**Zweiter Anhang**  
zur  
**G e s c h i c h t e**  
des  
**Fürstenthums und der Stadt Essen,**  
enthaltend:  
**U r k u n d e n.**

---



## L

Alfried, Bischof von Hildesheim, stiftet auf seinem Oberhof  
Essen eine Kirche und ein Frauenkloster, am 27.  
September 873.

In nomine sanctae et individuae trinitatis alfridus dei dispo-  
nente providentia hildemeshemensis ecclesie antistes. Cum  
inter immensas dei patris miserationes quibus hominum genus  
gratuita pietate releuare dignatur. praecipue eam qua constat  
consubstantialem et coaeternum eius filium pro nobis incarnatum  
et crucifixum fuisse ad memoriam reducerem. circa me uero spe-  
cialiter diuitias bonitatis eius non sine admiratione perpenderem.  
qui me nullis exigentibus meritis de sordibus leuatum sua gratia  
inter principes ecclesiae consedere et solium gloriae tenere facit.  
ne tantis eius beneficiis ingratus apparerem. quid retribuere do-  
mino pro omnibus quae retribuit mihi diu multumque mecum co-  
gitare caepi. Tandem itaque ex diuina ut credo inspiratione oc-  
currit animo sanctissimam et semper uirginem mariam unicum ac  
singulare praesidium peccatorum post deum esse. cui si quid uenera-  
tionis impenderem. id et deo fore gratum et animae meae eius patro-  
cinantibus meritis arbitratus sum profuturum. Opitulante itaque  
dei gratia in praedilecto meo quod astide uocatur. in honore  
sanctae et individuae trinitatis consecratam sanctaeque semper uir-  
gini mariae et sanctis martiribus cosmae et damiano dicatam  
ecclesiam ex his quae deo donante possidebam construxi. in qua  
ad immaculatum sacrificium sanctimoniae tam animae quam cor-  
poris deo in cordis et spiritus contritione offerendum sanctimonia-  
lium congregationem coadinans. eique uictus et uestitus necessa-  
ria prouidere spirituales quoque matrem que regulariter praesi-  
deat eidem. ex eadem praeficere curauit. Ne uero post mei ex-  
cessum futuris saeculis de electione abbatissae dissensio oriatur.  
ex decreto papae sergii et eius successoris. adriani sancitum  
est et eorum privilegiis confirmatum. ut nec praee. nec praecio.

nec allo omnino umquam modo alterius congregationis sanctimonialis supradictis sanctimonialibus praeponatur. sed quaecunque ex iisdem et in dei seruitio potissima. et in eiusdem ecclesiae rebus iuste disponendis aptissima reperietur. haec ex communi omnium ibidem deo famulantium electione secundum dei timorem suis sororibus praeficiatur. Quod autem consuetudinarium ius tam supradictis sororibus quam clericis ibidem seruientibus in administrandis suis rebus imposuerim. et perpetualiter obseruandum uelim. paucis absoluam. Possessiones ecclesiae traditas siue tradendas interiores et exteriores tam mobiles quam immobiles cum consilio denum timentium summa eum diligentia abbatissa procuret. redditusque earum tam in sua quam in sororum equabili distribuatur utilitate. id summopere cauens utpote deo rationem redditura ut de communibus earum rebus nec unam minimam prebendam absque earum consilio utilitate alicui tradat. ne quod absit penuria familiaris rei urgente ruptis sanctimoniae habentibus liberius hac et illac absque dei timore uagentur. Si qua uero sanctimonialia ibidem habet propriam domum. aut aliquod aedificium. uel a se emptum. uel dono sibi datum. uel aliquas res undelibet iuste adquisitas. nihil omnino ex omnibus supradictis neque abbatissa neque aliquis ei auferat neque ullo modo auferendum suadet sed eadem sanctimonialis libero arbitrio suam domum et cuncta quae inibi possidet sorori suae uel amico ad eandem ecclesiam pertinenti absque ullius contradictione siue morti sit proxima siue uitae quocunque modo uoluerit tradat. id ipsum uero et clericis ibidem seruientibus constituimus. si quis autem eorum aliquam ecclesiae possessionem abbatissa largiente susceperit. tali suscipiat conditione ut post eius obitum eandem possessionem ecclesia absque ullius contradictione suscipiat. restitutis prius omnibus tam mobilibus quam immobilibus rebus quae in illa esse uidebantur ea die qua ipse eam susceperit. Caetera uero quae in eadem possessione adipisci potuit. aut ipse uiuens prout uoluerit disponat. aut aliquis amicorum eius post illius mortem pro salute animae eius distribuatur. Constituimus etiam ut nullus hominum uel aduocatus aliquis aliquam iurisdictionem in ciuitate praenominata habeat. excepta abbatissa astidensis praeter in truncatione manuum uel armorum proclamatione.

Anno incarnationis dominicae D.CC.C.L.XXVII. sub piissimo rege Hludowico anno imperii eius XXX.VI. apud coloniam ciuitatem. V. kalendarum octobrium in ipsa die dedicationis basilicae sancti petri. ego altfridus episcopus hoc privilegium coram domino Williberto praedictae ciuitatis archiepiscopo recitauimus. Nec non et coram Liviberto magontiacensi archiepiscopo. et ber-

tolfo treuerensi archiepiscopo. et berhardo uirdunensi episcopo, atque Thiederico mimidonensi episcopo. et gerolfo firdensi episcopo. et livthardo episcopo. atque Hildigrimo haluerstadeni episcopo. et Holdolfo mimigernafurdensi episcopo. et Athilboldo traiectensi episcopo. et coram Eikbreto osnabrugensi episcopo. nec non et coram aliis compluribus sacri ordinis uiris qui ob supradictae aeccliesie dedicationem conuenerant. Perlecto itaque hoc priuilegio in omnium supradictorum conspectu. acclamantibus omnibus ita hanc constitutionem salubriter atque ordinabiliter institutam ut non modo addi uerum etiam aliquid diminui dampnosum uideretur. omnes unanimiter huius conscripti aliquo malo ingenio uiolatorem in perpetui anathematis foueam detrusimus uniuersis mecum uno ore clamantibus. Ex auctoritate dei omnipotentis patris et filii et spiritus sancti et sanctorum apostolorum excommunicamus et anathematizamus omnes qui sua presumptione. uel aliquo malo ingenio hanc constitutionem scienter uiolare praesumpserint eos omnes et eorum consentaneos a consortio dei sequestramus. ita ut non habeant partem cum eo neque cum sanctis eius. deleantur de libro dei et cum iustis eius non scribantur. obscrentur oculi eorum ne uideant. aures eorum et nares sic obstruantur ut non audiant. neque olfaciant. gustus eorum et tactus inutiles fiant. destruat eos deus. et migrare faciat de tabernaculis eorum et euellat radicem eorum de terra uiuentium. ueniat mors super illos et descendant in infernum uiuentes. preualeant super eos peccatores et diabolus stet a dextris eorum et oratio eorum fiat in peccatum. et dies eorum pauci. mendicent et eiciantur de habitationibus suis et deripiant alieni labores eorum. clament ad deum et non misereatur eorum. sed potius disperdat de terra memoriam eorum. induantur perpetua confusione et referentia. sint inter omnes miseros miserissimi. et inter perditos perditissimi. induant hanc maledictionem sicut uestimentum. et intret sicut aqua in interiora eorum. et sicut oleum in ossibus eorum. fiat eis sicut uestimentum quo operientur. et sicut zona qua procingentur. et in die iudicii primi deputentur in ignem aeternum. ubi uermis eorum non moriatur. et ignis eorum non extinguatur. sed crucientur cum diabolo et angelis eius sine fine. annuente domino nostro ihesu christo. qui uiuit et regnat in saecula saeculorum. Amen.

---

## II.

Rönig Zwentebold macht dem Stift Schenkungen im Röhn-,  
 Ahr-, Cuzzih-, Mayen-, Mühl- und Jülich-Gaue,  
 den 4. Juny 898.

C. In nomine sanctae et indiuiduae trinitatis. Zuentebolchus misericordia dei rex. Si ecclesias christi uarie honoramus credimus hoc ad honorem nobis presentialiter nec non et ad futurum animae nostrae pertinere remedium. Ideoque nouerit omnium fidelium nostrorum praesentium et futurorum prudentia. qualiter dilectissima coniunx nostra Oota. nec non et uenerabilis comes otto. nostram adierunt clementiam. ut cuidam uenerabili coenobio. astnide uocato. quod est constructum in honore beatae dei genitricis mariae. et sancti saluatoris. nec non et beatorum martirum cosmae et damiani. ceterorumque innumerabilium sanctorum. quo sanctimonialis femina nomine uicburc. famulabus inibi deo seruientibus. praesse uidetur. quasdam res proprietatis nostrae concederemus in proprium. Quibus nos petentibus. aurem pietatis nostrae accommodantes. antenominato coenobio uelut postulauerunt donauimus. quod est in pago coloniensi in uilla. hohingesdorp. et in colonia ciuitate et selstena. et guntherisdorp. et in pago aregeuue. in uilla pissunhem. inter totum hobam salicam et ecclesiam et XI. mansos seruiles. nec non et in pago cuzzihegeuue. et in coloniensi. in uillis kirihdorp. ciuiraha. mannunhem. cuzzide. rudesdorp. cloulo hobam salicam cum aliis XII. et ecclesia. et in pago magnensi. in uilla pruteca. terra arabilis cum curtile et uineis. in pago uero muolla et iulihgeuue. in uillis holtuuilare. brismike. curnilo. hustine. buhslar. furtmala. hoba salica et alias XX. et in pago ..... in ascuerid hoba I. Quocirca presens auctoritatis nostrae preceptum fieri iussimus. per quod firmiter statuimus ut prenominatae res cum omnibus sibi iuste conherentibus terris. ecclesiis. uineis. mancipiis. siluis. aquis.

aquarumque cursibus. molendinis. piscationibus. quesitis et inquirendis. ad praememoratum coenobium perpetualiter pertineant. nulla ulterius inquietante persona. Quod ut firmiori tradatur auctoritati. Ipsi hoc subtus roborantes firmauimus. Annuloque nostro insigniri iussimus,

Signum domini Zuentebolchi gloriosissimi regis. UUa Itgerus notarius ad uicem ratpoti archiepiscopi archique cancellarii recognoui et s. Data II. non. iunii. anno Incarnationis domini. DCCC.XC.VIII. Indictione. I. Anno uero regis piissimi Zuentebolchi. III. Actum ipso in monasterio sacrosancto die pentecoste. a stnide nuncopato. In dei nomine feliciter amen.

### III.

König Otto I. verleiht dem Stift die Aebtissinnen- und Vogteiwahl nebst völliger Immunität und bestätigt frühere Schenkungen, den 15. Januar 947.

C. In nomine sanctae et indiuiduae trinitatis. Otto diuina auxiliante elementia rex. Nouerit omnium fidelium nostrorum industria. quod uenerabilis abbatissa Hadeuwig asnidensis monasterii a bonae memoriae Alfrido presule in honore sancti saluatoris sanctaeque dei genitricis et uenerandorum cosmae et damiani martyrum. nec non omnium sanctorum constructi. nos adiit. postulans ut immunitate regia idem coenobium uti a preecessoribus nostris fuerat donatum. et nos presentarie muniremus. Cuius uoto consilio religiosorum archipontificum. frithurici atque uicfridi obtemperantes ceterorumque. episcoporum ac comitum. electionis arbitrium dum hoc necessitas exegerit primo concedimus. Insuper et regum aliorumque fidelium traditiones illuc collatas quarum auctoritatis scripta deflagrato prefato monasterio ignis exeserat perpetua firmitate roboramus. uidelicet decimam omnem quae habetur inter duo flumina. embiscara et rura a riuulo Leatunia. et a molendinio iconis usque ad locum lieriki. et leppara quam ei uenerabilis archiepiscopus coloniensis ecclesie guntha-

rius domni apostolici nicolai et coepiscoporum totiusque cleri consensu contulerat excepta psrticula in loco ruoldinghus quam eggihart et eius coniunx rikilt iure hereditario possiderunt. duas etiam uillas hoheberg. Cassella a lothario rege. et a ludouico curtem. I. hucrithi nuncupatam. et quicquid habuit in comitatu Ecberti et cobbonis tres insuper alias curtes holsto. Arachem. herte. uictui sanctimonialium et a Karolo curtem vuodenesberg. nominatam regibus datas. et curtem ab auo nostro ottone duce beki dictam illo traditam et a domno genitore nostro heinrico rege firmitudinis causa eandem iterato tributam. Precipimus quoque ut nullus index publicus uel quislibet ex iudiciaria potestate in loca perdicti monasterii quae uel nunc possidet uel deinceps que in iure ipsius sancti loci uoluerit diuina pietas augeri. ad causas audiendas. uel freda. aut tributa. aut coniectos aliquos exigendos. aut mansiones uel paratas faciendas. aut fideiussores tollendos. aut homines istius ecclesiae restringendos. nec ullas illicitas occasiones requirendas nostris. et futuris temporibus ingredi audeat. neque teloneum neque para-fredos uel ea quae supra memorata sunt penitus exigere presumat. nemoque ad mallum conuocandi homines eiusdem ecclesiae seruos. litos. uel liberos habeat potestatem. nisi aduocatus quem abbatissa eiusdem loci ad hoc opus delegerit. hoc regalitatis nostrae precepto manu firmato et anuli nostri impressione insignito.

Signum domni ottonis inuictissimi regis. Brun cancellarius ad uicem Frithurici archicancellarii recognouit. Sig. fridurici archiepiscopi. sig. ruodberti archiepiscopi. sig. richgouuonis episcopi. sig. conradi episcopi. sig. odalrici episcopi. sig. reginbaldi episcopi. sig. popponis episcopi. sig. hadomari abbatis. sig. haganonis abbatis. sig. alauici abbatis. sig. hartberti abbatis. sig. fastolfi abbatis. sig. heinrici fratris regis. sig. herimanni ducis. sig. cuonradi comitis. sig. erenfridi comitis. sig. gebehardi comitis. sig. ekkihardi comitis. sig. hugonis comitis. Data XVIII. kal. februaryi anno dominicae incarnationis DCCCC.XL. VII. indictione. V. regnante pio rege ottone anno XI. Actum francenefurt in domino feliciter amen.



## IV.

Papst Agapitus bestätigt den Zehnten des Erzbischofs Günther, die Meistwählung, und bloße Abhängigkeit von der päpstlichen Jurisdiction 947.

Agapitus episcopus seruus seruorum dei. Hathuwigie religiose. abbatisse uenerande. monasterii astnidensis ab Alfredo quondam presule hildensemensis ecclesie constructi. suisque successoribus in perpetuum. Tunc summe apostolicę dignitatis apex in hoc diuino prospectus nitore dinoscitur presulgere. cum in exercendis dei laudibus impensius studebit sui laboris exhiberi certamen. igitur quia postulastis a nobis per interuentum domni et gloriosi regis Odtonis quatinus priuilegium a predecessore nostro Zacharia domno papa prelibato monasterio cui uocabulum est Astnide concessum. quod flammarum adustione cum predicto monasterio combustum est nostra apostolica auctoritate nobis idem auouiter concedere iuberemus. et decimam quam permissu predicti domni apostolici et assensu episcoporum totiusque cleri. Gantharius coloniensis ecclesie archiepiscopus earundem sanctimonialium uictui. atterminauerat. et electionis arbitrium. ut quando abbatissa defuncta fuerit. licentiam habeant sanctimoniales que ibidem fuerint. intrinsecus de semetipsis que digna fuerit et deo placita eligere abbatissam. et ut priuilegiis apostolice sedis idem monasterium decoretur. ut sub iurisdictione sanctę nostre cui deo auctore deseruimus ecclesie constitutum nullius alterius ecclesie iurisdictionibus submittatur. pro qua re piis desideriis uestris fauentes. id quod exposcitis ex affectu effectui mancipamus. statuentes apostolica censura sub diuini iudicii obstatione. et anathematis interdictu. ut nullus unquam presumat quispiam cuiuscumque dignitatis uel et quantumcunque magna uel parua persona sit de rebus aut possessionibus uel quicquam de hiis que ei pertinere uidentur quoquomodo auferre aut alienare. sed nec quamlibet malitiam aut iacture molestiam inferre. profecto ipsum perenniter tam pacis quam barbarico tempore firma stabilitate decernimus sub

jurisdictione sancte nostre ecclesie permanendum. at uero qui pio intuitu obseruator huius nostri apostolici priuilegii extiterit benedictionis gratiam a misericordissimo domno deo multipliciter consequatur.

## V.

König Otto I. schenkt dem Convent den Hof Ehrenzell (jetzt Philippsburg) im Brutterer-Gau in der Grafschaft des Grafen Hoold, den 1. März 966.

C. In nomine sanctae et indiuiduae trinitatis Otto diuina fauente clementia imperator augustus romanorum et francorum, quoniam regiae uel imperatoriae dignitatis officium esse constat, deo sanctisque eius monasteria uel loca construere, et semper auctoritatibus augeari et roborari, idcirco notum esse uolumus omnium fidelium nostrorum tam presentium scilicet quam et futurorum industriae, qualiter nos interuentu dilectae coniugis nostrae adalheidis, filiique carissimi nostri regis scilicet ottonis, nec non pro statu et incolumitate regni uel imperii nostri, ob spem etiam diuinae remunerationis monialibus die noctuque deo sanctisque eius martyribus, Cosmae, et Damiano famulantibus, donauimus curtem quae est sita in uilla ericsele, quam olim ob petitionem filii nostri liutolfi, filiae suae mathildi in proprium concessimus. Nunc uero post discessum uitae ipsius praenotatis monialibus in astnithe deo sanctisque martiribus cosmae et damiano seruientibus, donauimus, tradidimus in comitatu hooldi comitis in pago borhtergo curtem praedictam scilicet ericsele cum omnibus appenditiis tam in mancipiis, quam et in aedificiis, curtilibus, terris, cultis, et incultis, uis, et inuis, exitibus, et redditibus, quaesitis, et inquirendis, pratis, pascuis, siluis, aquis, aquarumque decursibus, molendinis, mobilibus, et immobilibus, seu cuiuscumque modi utilitatis ad nostrum ius habere uidebatur, cum omni integritate praedictis monialibus donauimus, et sub perpetua emunitatis tuitione esse uolumus nostrae, ita ut nullus noster iudex,

aut publicus fisci exactor. nec non ipsa abbatissa. uel aduocatus. uel alius aliquis praenominatam curtem ingredi audeat. aut fredas exigendas. aut paratas faciendas. uel hominibus praescripti monasterii inibi habitantibus distractionem ingerendi. uel aliudquid potestatis exercendi licentiam habeat. nisi moniales et praeposita quam sibi ipsae utilem et necessariam habeant suis ut libuerit usibus adiungat. Et ut hoc corroboratiouis uel auctoritatis nostrae praeceptum. fixum. et immobile permaneat. cartam hanc conscribi. et anuli nostri impressione signari iussimus. quam et manu propria subtus firmauimus.

Signum domni ottonis magni et inuictissimi imperatoris augusti. Liutolfus cancellarius ad uicem uuilihelmi archicapellani rocognoui. Data kalendas Martii. anno dominicae incarnationis. DCCCC.LX.VI. Indictione. VIII. anno regni domni Ottonis. XXX.I. imperii autem. V. actum diuspargo quod uulgatiter dicimus Diusburg in domno feliciter amen.

## VI.

Kaiser Otto II. erneuert dem Stifte die von Otto I. ertheilte Bestätigung seiner Besitzungen, Rechte und Immunitäten, den 23. July 974.

C. In nomine sanctae et indiuiduae trinitatis. Otto diuina fauente clementia imperator augustus. Nouerit omnium fidelium nostrorum industria. quod uenerabilis abbatissa mahthildis asnidensis monasterii a bonae memoriae Alfrido presule in honore sancti saluatoris suaeque dei genitricis. et uenerandorum Cosme et Damiani. martirum nec non et omnium sanctorum constructi nos adiit. postulans ut immunitate regia idem cenobium uti a predecessoribus nostris fuerat donatum et nos presentarie muniremus. Cuius uoto religiosi archipontificis Geronis. et nepotis nostri et aequinoci Ottonis obtemperantes ceterorumque episcoporum ac comitum. electionis arbitrium dum hoc necessitas exegerit primo concedimus. Insuper et regum aliorumque dei fide-

lium traditiones illuc collatas quarum auctoritatis scripta deflagrato prefato monasterio ignis exeserat perpetua firmitate roboramus, uidelicet decimam omnem quae habetur inter duo flumina embiscara, et rura, a riulo loatunia, et a molendino iconis usque ad locum Ijeriki, et Ieppera, quam eo uenerabilis archiepiscopus coloniensis aeccliesiae Gundharius domni apostolici Nicolai, et coepiscoporum totiusque cleri consensu contulerat, excepta particula in loca Ruoldinghus quam eginhart et eius coniux rikilt iure hereditario possiderunt, duas etiam uillas Hohemberg, Cassella a Lothario rege et a Ludouuico curtem, I. Hucrithi, nuncupatam, et quicquid habuit in comitatu Ekberti et Cobbonis, tres insuper alias curtes, Holsto, Aracham, Herte uictui sanctimonialium et a Karolo curtem Vuodonesberg, nominatam regibus datas et curtem ab auo nostro Ottone duce Beki dictam illo traditam et a domno genitore nostro Heinricho rege firmitudinis causa eandem iterato tributam, Precipimus quoque ut nullus iudex publicus uel quislibet ex iudiciaria potestate in loca predicti monasterii quae uel nunc possidet uel quae deinceps in iure ipsius sancti loci uoluerit diuina pietas augeri, ad causas audiendas, uel freda, aut tributa aut coniectos aliquos exigendos, aut mansiones uel paratas faciendas aut fideiussores tollendos, aut homines istius aeccliesiae restringendos, nec ullas illicitas occasiones requirendas, nostris et futuris temporibus ingredi audeat, neque teloneum neque parafredos, uel ea quae supra memorata sunt penitus exigere presumat, nemoque ad mallum conuocandi homines eiusdem aeccliesiae seruos, litones uel liberos habeat potestatem, nisi aduocatus quem abbatissa eiusdem loci ad hoc opus delegerit, hoc regularitatis nostrae precepto manu firmato, et anuli nostri impressione insignito.

Signum domni Ottonis magni et inuictissimi imperatoris augusti, Vuilligisus cancellarius uice Rodberti archicappellani notarij. Data, X. kal. augusti, anno incarnationis domini DCCCCLXXIII, indictione, I, anno regni domni Ottonis XIII, imperatoris, VI, actum aquisgrani, in dei nomine feliciter amen. .

## VII.

Kaiser Otto III. schenkt seiner Blutsverwandten der Abtissin Mechtilbe den Ort Bruggihen im Arigon-Gau mit den dazu gehörigen Villen im Gudingergau, den 18. April 997.

C. In nomine sanctae et indiuiduae trinitatis Otto diuina fauente clementia romanorum imperator angustus. nonerit omnium fidelium nostrorum tam praesentium quam et futurorum industria qualiter nos pro remedio anime nostre parentumque nostrorum nec non ob petitionem dilecte consanguineae nostre mathildis venerabilis abbatissae. quemdam nostre proprietatis locum Bruggihem nominatum. in pago arigon et in comitatu Rodegeri comitis situm. dedimus ad monasterium in honore sanctorum martyrum cosmae et damiani in asnde constructum. cuius regiminis predicta abbatissa tunc gerebat dominatum. cum illis ad eundem locum pertinentibus. ita nominatis Hemmondorp. Ledi. Bantanon in pago gudingon dicto sitis. atque idipsum predium cum omnibus suis pertinentiis. hoc est in mancipiis utriusque sexus. arcis. aedificiis. terris cultis et incultis. agris. pratis. campis. pascuis. siluis. aquis aquarumue decursibus. piscationibus. molendinis. uis et inuis. exitibus et reditibus. cunctisque aliis appendiciis que adhuc dici possunt predicto monasterio in proprium tradidimus. Ea uidelicet ratione. ut predicta nostra consanguinea et omnes posthinc in eodem loco illi succedentes. ad usum puellarum in prefato monasterio deo seruientium potestatem habeant ordinandi disponendi. mel quid inde placuerit faciendi. Et ut haec nostre dationis auctoritas nunc et in futuro firma et stabilis permaneat. hanc paginam inde conscribi iussimus. manumque propria ut infra uidetur corroborauimus.

..... Signum domni ottonis inuictissimi imperatoris angusti hildibaldus episcopus et cancellarius uice unilligisi archiepiscopi recognomi. Data XIII. Kalendas mai. Anno dominice ia-

carnationis DCCCCXCVII. Indictione. X. anno uero tertii ottonis regantis XIII. Imperii autem primo. Actum Trutmannie feliciter.

## VIII.

König Heinrich II. bestätigt die früheren Privilegien und verordnet, daß der Vogt innerhalb der Stadt Effen nicht mehr zu Gericht sitzen soll, den 23. Februar 1003.

C. In nomine sanctae et indiuiduae trinitatis. Heinrichus diuina fauente clementia rex. Cum in regia post deum pendeat cura. de ea quae apud seculum est rei publicae custodia quasi fidelem prepositum indies caute meditari. in monasteriorum iusto regimine uel eorum penitus que dei sunt uigilantia. oportet diligentius hora de hora suum cui ipse subest patronum non retortis oculis intueri. Quapropter omnium sanctae dei ecclesiae nostrorumque fidelium presens et futura cognoscat industria. qualiter uenerandi nominis nostrique sanguinis Mathhild. astnidensis monasterii abbatissa quodam predecessorum nostrorum regalia nostris oblutibus precepta monstrauit. in quibus erat insertum quomodo idem uidelicet reges prefatum monasterium in suae immunitatis tuitionem. perpetua cum suis pertinentiis lege tuendum susciperent. et sanctimonialibus ibi diuino cultu mancipatis licentiam eligendae per successiones abbatissae preceptiua auctoritate conferrent. pro rei firmitate nostram humiliter rogitans celsitudinem ut nos denuo id ipsum faceremus. Huius igitur uotum quia rationale erat uoluntario per suam et dilectissimae contectalis nostrae Cunigundae scilicet reginae intercessionem complentes effectum. receptis in nostram defensionem praedicti monasterii sanctis uirginibus cum locis familiis adiacentiis utensilibus et omnibus appendiciis uel quibuscumque fidelium donis et quae ibi traditae sunt aut umquam tradende conferentiis. per hoc regiae maiestatis insigne. renouamus et confirmamus illis ueterem in abbatissa per

decessionis tempora licentiam eligenda. precipientes firmiter regio verbo. ut nullus iudex publicus. aut exactor. uel quilibet ex iudiciaria potestate in loca praedicti monasterii que uel nunc possidet uel diuinae pietatis augmento possidebit. intus uel foris ullo unquam tempore ingredi audeat. ad causas uel lites audiendas uel freda aut tributa. seu collectas aliquas exigendas. aut mansiones uel paratas faciendas. aut fideiussores tollendos. aut homines ipsius ecclesiae constringendos. neque ullas occasiones illicitas requirendas. neque theloneum siue parafredos in aliquibus eiusdem monasterii locis ab hominibus sui iuris exigere. aut homines ipsius ecclesiae seruos litos uel liberos alias ad placitum uocare presumat. aut in militiam siue hostem ire constringat. nisi abbatissa uel aduocatus quem abbatissa et congregatio eiusdem loci in hoc opus elegerit. Et ut hoc firmitus habeatur. precipimus ut abbatissa et conuentus de communi consensu sibi eligant aduocatum et idem aduocatus non in ciuitate abbatisse astnida sed foris extra ciuitatem in iudicio presidebit. cum ipsum pro manuum truncatione uel armorum proclamatione contigerit. idem etiam aduocatus in bonis que singulatim spectant ad abbatiam nichil sibi iuris usurpabit. Et ut hec omnia inconuulsa permaneant precepti nostri paginam imaginis nostri bulla propriis manibus roborantes confirmamus. Testes qui presentes aderant sunt subnotati. comes bruno. aduocatus ascericus. bruno. uillicus frethebernus. bezelinus. eueruuinus. ludolfus. uuidekin. hezel. uuolkardus. uiri nobiles. Si quis constitutioni nostre et mandato contraire presumpserit regie maiestatis offensam se nouerit incurrisse.

Signum domni Heinrichi regis per christum. inuictissimi. Egilbertus cancellarius uice uuilligisi archiepellani recognouit. Data VII. kal. Martii. Anno incarnationis domini M.III. indictione I. Anno uero domni Heinrichi regnantis adhuc I. Actum Nouiomagi.

## IX.

Erzbischof Pilgrim von Köln schließt mit der Abtissin Sophie, der Tochter Otto II. einen Vergleich wegen des vom Erzbischof Günther geschenkten Zehntlandes zwischen Emscher und Ruhr, wogegen die Abtissin durch ihren Vogt, den Pfalzgrafen Ermfried, Besitzungen im Jülich-Gaue abtritt, den 10. Januar 1027.

In nomine sanctae semperque individuae trinitatis. Pilgrimus dei miseratione coloniensium archiepiscopus quamvis indignus. Quoniam habemus ex antiquorum patrum constituto et traditione. antecessorumque nostrorum assidua relatione et corroboratione. nostri iuris esse sancte nostre matris ecclesiae res pro viribus ordinare pacificare adaugere. ordinatas omni integritate reservare. optamus et volumus ut omnium fidelium presentium scilicet et futurorum recognoscat noticia. quali reconciliatione domina Sophia assithe venerabilis abbatissa imperatoris secundi scilicet Ottonis inclita filia. nobiscum sit pacificata pro rebus eiusdem sae assithensis quidem ecclesie. et nostre. domus videlicet sancti Petri cui quamvis indigni dinoscimur processu. Memorata ergo venerabilis abbatissa retinens nostri iuris decimam quandam circum assithe. cepimus eam reuocare. ut debuimus sinodali iure. que mox nobis proferens scripta cum quibus eadem decima ad idem monasterium esset data et firmata. inuenimus ibi et legimus quendam antecessorum nostrorum. venerabilem quidem archipresulem Guntarium totam decimam inter ruram et Embescara(m) ad prefatum monasterium conterminasse. et quanto stabilius potuisset diligenter confirmasse. Nos autem hec diligentius perscrutantes si ipsius decime ita retineret inuestituram. ut in scriptis legimus datam et firmatam. cognitum est quod partem illius adhuc haberet et magnam partem iam per multa tempora



non retineret. ammirantes autem nos et inquirentes qua ratione ipsa uel precedentes abbatissae predictam iam decimationem perderet quam scripta sua illis habendam referrent. ratio non comparuit qualiter illam amisissent. uel etiam si umquam eam firmiter acquirerent. Ergo infirmata sunt scripturarum suarum testimonia quia nec pleniter haberent que scripta referrent. et ea qualiter amisissent dicere nescirent. ac idipsum quod ex eadem decima retinerent. multi predecessorum nostrorum eis sepe interdicerent. Sed quum sepe dicta asnithensis aecclesia antecessorum nostrorum permissu iam memorate decime partem quamuis dubiam semper retinuit ac simul etiam petierat nos omni karitate prelibata uenerabilis abbatissa domina Sophia quo de rebus eiusdem sue ecclesie licitum sibi esset pro eadem parte decime nobiscum se pacificare ea quippe stabilitate quam nullus successorum nostrorum iure possit infringere. que etiam deinceps staret absque omni iusta incusatione et proclamatione. Nos autem hoc interius perpentes. fidelium nostrorum intimo consilio. ne uideremur antecessoris nostri archipresulis Guntharii donum et pactum prorsus adnullare. propterque petitionem ipsius uenerabilis abbatisse ac totius congregationis eiusdem ecclesie quia etiam cognitum est eandem ecclesiam. licet sepe quesitam inuestituram illius decime semper retinuisse. consensimus reconciliationem pro ea recipere et baculo nostro donauimus et manipulis inuestiuimus ad altare principale ipsius monasterii in honore quidem sanctorum Cosme et Damiani dedicati eam decimam quam in primis decreuimus nostre potestati id est a domo Huhtonis usque ad Horlon et Huchintorp. et curtem filiorum Wracharias. et Rothianseli. usque ad Wetmarc. et curtem Adoluas usque ad Ruram. et usque ad Tagilesbachi. et dimidiam partem Frilenhuson. usque ad marcam Francorum et Saxonum. et usque ad muarum Wendon. et inde usque ad uallem Fritheboldi. et in Gladbechi unam domum sicut uia diuidit usque ad Liurichi et Liaperon et sicut Embiscara fuit usque ad domum Huhtonis. ut quicquid decime contineatur infra hunc terminum totum respiciat ad idem monasterium. Si quis hanc donationem infringere studuerit. odium dei incurrat. In huius rei pacem et reconciliationem reddidit ac contradidit nobis ... suus in francia aduocatus palatinus scilicet comes Ermfridus XII. mansos et XXIII. mancipia. et V. mansos in uilla que dicitur Budecho cum quatuor forestis. et III. in buoslare iuxta aldenhouon. et III. in keleso. et I. in Birsmeke ea ratione ut nec a nobis nec ab aliquo successorum

nostrorum illa reconciliatio posset infringi ullomodo. Et ut hec verius credantur a cunctis fidelibus reconciliatoriis litteris ea notari precepimus, nostrique sigilli impressione nos ipsi confirmavimus. Hec autem dissensio secundum prescripta consensu et collaudatione Chuonradi regis et Bernhaldi eiusdem monasterii aduocati finita est.

Anno dominice incarnationis M.XXVII. indictione X. IIII. idus ianuarii. Regnante Cuonrado rege anno III. anno autem episcopatus Piligrimi archipresulis V. Acta sunt hec asnithe ad cornu altaris eiusdem asnithensis ecclesie coram his testibus. Signum domni Piligrimi archiepiscopi. sign. Sizzonis episcopi. sign. Herimanni prepositi. sign. Vdelolfi prepositi. sign. Reginboldi scolarum magistri. sign. Eigiluardi custodis ecclesie sancti petri. sign. Ruozelonis decani. sign. Bezzelini capellani. sign. Nanzelini capellani. sign. Aermfridi palatini comitis. sig. Eigilmari. sig. Gerhardi.

## X.

Kaiser Conrad II. bestätigt der Abbtiffin Sophie ihre Privilegien den 24. May 1028.

C. In nomine sanctae et indiuiduae trinitatis chuonradus diuina fauente clementia romanorum imperator augustus. cum omnis ordo spiritalis ac secularis pendeat in diuino arbitrio. regiae lamen et imperatoriae dignitati bene conuenit. quantum ad suum ius pertinet. pro aeternae mercedis retributione monasteriorum regimina caute premeditari. Quapropter omnium fidelium nostrorum tam presentium quam et futurorum pie deuotioni pateat. qualiter Sophia soror tertii Ottonis imperatoris. astnidensis ecclesiae venerabilis abbatissa nostris obtutibus monstrauit precepta predecessorum nostrorum regum uidelicet et imperatorum in quibus continebatur quomodo ipsi sanctimonialibus in prefato loco deo seruiantibus. suis pro remedio animarum suarum preceptionibus concederent inter se eligendi abbatissam. quotienscunque

mortali necessitate intercipiente usus et opus exigeret. omnesque res et loca ad prelibatam ecclesiam pertinentia. sub suae immunitatis tuitione preceptiva auctoritate concluderent. Pro rei tamen firmitate rogauit celsitudinem nostram. ut nos denuo id ipsum faceremus. Eius uero pia petitioni inprimis ob interuentum dilectissimae coniugis nostrae Gislae imperatricis augustae. et amantissime nostrae prolis Heinrici filii nostri regis nec non Piligrimi colonien-sis ecclesiae uenarabilis archiepiscopi tum etiam ob intuitum dilectionis ipsorum benignum assensum prebentes. reuerendis sanctimonialibus diuinas laudes in prescripto loco Astnide uocato die nocteque agentibus pro redemptione animarum parentum nostrorum simul quoque pro nostra salute hoc nostrae auctoritatis imperiali donatio eligende inter se abbatissae quam dignam ad hunc honorem accipiendum in sua congregatione preuiderent. dum mors priorem preoccupabit. munus. gratiam et licentiam concedimus. et omnes insuper res a regibus uel imperatoribus aut ab aliis religiosis personis maioribus seu minoribus eidem ecclesiae collatas et traditas. omniaque loca uicis et uillis et alijs utensilibus illuc pertinentia qualicumque terra uel regione sint sita. et que diuina pietas ad eandem ecclesiam adhuc donare uoluerit. simul cum omni familia illuc aspiciente sub nostrae tuitionis munimen tollimus. atque cum hoc nostrae dominationis precepto iuxta morem antecessorum nostrorum nouiter confirmamus. Ad hec etiam imperiali potestate firmiter precipimus. ut nullus iudex publicus uel quislibet ex iudiciaria potestate in loco predicti monasterii. que uel nunc possidet. uel que deinceps in ipsius sancti loci diuina pietas uoluerit augeri. nostris et futuris temporibus ingredi audeat. ad causas audiendas uel freda. aut tributa. seu coniectos aliquos exigendos. aut mansiones. uel paratas faciendas. aut fideiussores tollendos. aut homines ipsius ecclesiae stringendos. nec ullas occasiones illicitas requirendas. neque teloneum siue parafredos in aliquibus locis ab ipsis hominibus exigere presumat nemoque potestatem habeat homines eidem ecclesiae seruos. litos. uel liberos. ad mallum conuocandi. nisi aduocatus quem abbatissa eiusdem loci ad hoc opus elegerit. Et ut hoc perpetualiter firmum habeatur. iussimus hoc preceptum inde conscribi. nostroque sigillo signatam manu propria subtus corroborauimus.

Signum domni chuonradi inuictissimi romanorum imperatoris augusti. Odalricus cancellarius ad uicem Aribonis archicancellarii recognouit. Data VIII. Kalendas Iunii. Indictione

**XI. Anno dominice incarnationis. Millesimo XX.VIII. Anno autem domni chonradi secundi regnantis. III. imperii vero. II. Actum Trutimanni feliciter.**

## XI.

**König Heinrich III. gestattet der Abtissin Theofanu einen Jahrmarkt in dem Ort (Locus) Effen, drei Tage vor und drei Tage nach Cosmas und Damianus, den 13. Juni 1041.**

**C. In nomine sancte et indiuidue trinitatis. Henricus diuina fauente clementia rex. Omnium sancte dei ecclesiae nostrorumque fidelium presentium scilicet ac futurorum universitati notum fieri uolumus. Quod uenerabilis abbatissa monasterii in honore beatorum martyrum cosme et damiani dicati nomine theofanu nostram adiit clementiam suppliciter rogans. ut pro nostra nostrique patris anima infra locum nomine astnide ad augmentum et utilitatem eiusdem monasterii annuale mercatum fieri concederemus. Cuius digne petitioni aures misericordie claudere non audentes. per huius preceptalis pagine auctoritatem annuale mercatum sex diebus per singulos annos. uidelicet tres ante festiuitatem et tres post festiuitatem predictorum martyrum cosme et damiani rogante et interueniente herimanno coloniensi archiepiscopo in eadem uilla astnide consentiendo concedimus. et concedendo consentimus. et quicquid utilitatis inde prouenire poterit. eidem monasterio tradimus. Ea uidelicet ratione ut negotiatores ceterique homines ad predictum mercatum uenientes eundo et redeundo ibique manendo liberam potestatem habeant. omnium hominum occasione procul remota. Et ut huius auctoritatis testamentum omni tempore inconuulsum permaneat. manu propria presentem paginam roborando confirmauimus. et sigilli nostri impressione subter insigniri precepimus.**

**Signum domni Henrici tertii regis inuictissimi. eberar-**

dus cancellarius uice bardonis archicapellani recognouit. Datum.  
 idus iunii. Anno dominice incarnationis. M.XL.I. Indictione VIII.  
 Anno domni Heiurici regis tertii. Ordinationis nero eius XIII.  
 Regnantis. III. Actum autem in eodem loco a stnide feliciter amen.

## XII.

Testament der am 5. März 1054 verstorbenen Hebtiffin  
 Theofanu.

Cum unicuique sit ignotum et incognitum quid sit futurum aut  
 quando futura dies approximet. in domino uigilemus. et de talentis nobis  
 commissis fructum augeamus ne dum ipse aut dies ipsius aduenerit.  
 inobedientem aut ocii culpa dampnemur. Scriptum est enim dies  
 domini sicut fur in nocte ita ueniet. Diem quoque talem tam furtim  
 et tam latenter aduenientem ego Theophanu abbatissa licet in-  
 digna et peccatrix dolendo suscepi. cum iam diuites et pauperes  
 adeo mente alienatos uidissem. ut nec de animabus nec de possessioni-  
 bus suis ullam facerent mentionem. Qua de re supradictum diem  
 deo auxiliante sollicita mente consideravi. et quantum in obitu meo  
 pro anima mea dispendendum esset constitui diligenter. et distri-  
 butim in uno loco collocaui. In primo mei obitus die. XXXta. soli-  
 dos presbyteris. XII. pro missis cantandis usque in trigesimum diem.  
 Pauperibus ad elemosinam. V. solidos. Proximo die. II. solidos  
 pauperibus. Tercio die uel qualicumque die sepultura mei corporis  
 fuerit. V. solidos pauperibus. Quarto die. II. solidos. Quinto Hos.  
 Sexto Hos. Septimo Hos. Octauo XXXta. denarios. Postea uero  
 ad unumquemque septimum diem. XXXta. denarios. Infra hos  
 autem dies tres denarios cottidie usque ad trigesimum. et hec omnia  
 pauperibus. In trigesimo die V. solidos pauperibus ad elemosinam.  
 Peregrinis et aliis indigentibus cum integris denariis. V. solidos.  
 Triginta presbiteris totidem denarios pro missis eadem die can-  
 tandis. et pro commendatione animee mee. Si autem hic tot pres-  
 biteri non conueniunt. fratribus meis de sancto Liudgero mittantur.  
 ut missarum numerus perficiatur. In supremis foraminibus huius

scrinei inueniantur. que distribuenda prescripsimus. Secundo uero trigesimo et in singulis aliis trigesimis diebus usque ad anniuersarium XII. denarios pro totidem missis. ad elemosinam autem. X. et. VIII. denarios. Singulis quoque diebus infra unumquemque trigesimum denarios. III. ad elemosinam. denarios. III. ad missas. Hoc modo ad unumquemque mensem preter primum mensem. X. et. VII. solidi pertinent. qui in ceteris supra dicti scrinei foraminibus reperiuntur. In anniuersario die XXXta. denarios pro totidem missis. Centum pauperibus V. solidi sicut in ultimo foramine inueniuntur diuisi. ubi etiam XXX. denarii inueniuntur qui ad V. remanentes dies pertinent. Mulieribus Illibus solidos Illes. ut trigesimis diebus Singule psalterium super sepulchrum meum decantent. Unde nos fratres et sorores uos dico filios et filias quibus spiritum meum et bona mea commendo familiariter ammonedo. ut memores sitis quam fideles et quam amabiles uos habuerim quibus substantiam et uitam meam nominatim custodiendam commiserim. Suanaburg decana. Adelheid. Suanechild. Hatheuig. Emma. Mazaka. Mazaka. Hizela. Sigexa. Vuendela. Gepa preposita. Heinrik presbiter. Brun presbiter. Heriman presbiter. Eilbraht diaconus. Everunin pbr. Popo pbr. Guntram pbr. Wezel. Altom. Okger. Geuerard. Heriman. Fricoz. Berhta. Oda. Riklend. wazala. Vigilate queso fratres et sorores et me non mortuam quidem sed dormientem oratio uestra consoletur. cogitate usq̄ quam gratum quam carum uobis sit si quis pro uobis orauerit cum eadem aors uobis euenerit. orate queso ea tandem ratione ut si quando me dormientem oratio uestra excitauerit. pro uobis orare non desistam. ut oratione communi sacre scripture uerba impleantur. Orate pro inimicem ut saluemini. Me ipsam uero et omnia supradicta uobis et fidei uestre sub testimonio christi commendo. Hæc quoque ego Theophanu. pro commemoratione anime mee distribuenda tradidi. In primo trigesimo die huius congregationi XLVI. denarios. Similiter in secundo trigesimo die. Eodem modo tertio trigesimo. Quarto. Quinto. Sexto. Septimo. Octauo. Nono. Decimo. Undecimo. Duodecimo. In rolekhuson uero XXVIII. denarios singulis trigesimis. In Gerrikesheim autem. XXXIII. denarios. In anniuersario quoque XXXIII. denarios ad eundem Iosum Gerrikesheim. Ad luminandum quidem VI. solidos et unum denarium. In primo septimo die V. denarios. Tantandem in secundo septimo die. Tercio similiter. Simili quoque modo omnibus trigesimis per annum. In prima septima die ex V. denariis X. lumina nocturnalija. Unum in monasterium. Aliud in criptam. Tarsium in capellam abbatiæ. Quartum ad sanctum pantaleonem. Quintum ad sanctam

mariam. Sextum ad sanctum iohannem. Septimum ad sanctum Quin-  
tinum. Octavum ad sanctam Gertrudem. Nonum Rolekhuson. Deci-  
mum Gerrikesheim.

### XIII.

Kaiser Heinrich IV. bestätigt die von der Abtissin Suan-  
hild an das Kloster gemachte Schenkung, ihrer Erb-  
güter, im Mai 1085.

C. In nomine sancte et individuae trinitatis. ego Heinrichus  
diuina fauente clementia imperator augustus. Notum esse iubemus  
omnium fidelium nostrorum universitati. presentie scilicet et posteri-  
tati. qualiter Svanihildis dei gratia nostrae concessionis asnidem-  
sis monasterii abbatissa nostrae dignitatis adiit clementiam. intimans  
delectudini nostrae. qualiter ipsa sue consulens animae. pro se et pa-  
rentum suorum eterna memoria. sancte dei genitrici Mariae. ad reli-  
quias sanctorum Cosmae et Damiani. haec sua paterne hereditatis  
contulerit predia. consentiente quidem et annuente fratre suo Burg-  
hardo et coniuge sua domna Vuilliberga. ceterisque coheredibus suis.  
videlicet Gesseron. Vuedereke. Hukengesuage. Nec non  
et precaria sua in Budenbomen. I. mansum Meinhardi. In Oster-  
uelde predium cuiusdam Vuiberti. et in Birge felmari predium. et  
in thasbekte predium Rotholfi et sue lucie. cum aliis quamplurimis  
precario iure acquisitis. Nec non et ministeriales suos ad eandem  
reliquias contradidit. Adelheidum et Gislam cum liberis suis. Adel-  
heida. Hizaka. Regilinda et Grimoldum. Rotholfum. Gerhardum. Cuius  
sancte religionis uoto haec omnia in nostrae defensionis tuitionem sus-  
cipientes. ad supradictas reliquias haec eternaliter conseruanda. nostrae  
auctoritatis banno corroborauius. et ut perenniter hec traditio sta-  
bilis perduret. hanc cartam inde conscribi. et sigilli nostri impressione  
iussimus insigniri. facta sunt hec in sancta magontiensi synodo coram  
his testibus et banno suo hec confirmantibus. tribus scilicet sedis  
apostolice nunciis cardinalibus. nec non et reuerendis archiepiscopis  
et episcopis. Vuesselino magontiense. Sigeuino coloniense. Liemaro

bremense. Erpone monasteriense. Conrado traictense. ut quicumque hec infringere presumpserit. ante oculos dei anathema sit.

Signum domni Heinrici imperatoris inuictissimi.

#### XIV.

Die Aebttissin Hedwig bezeugt, daß sich die freie Helemburgis wegen des Gutes zu Forsthausen, wachszinsig gemacht, 1164.

In nomine sancte et indiuidue trinitatis. Ego Hathenwigis diuina fauente clementia astnidensis ecclesie humilis abbatissa notum esse uolo omnibus eidem ecclesie aliqua condicione pertinentibus tam posteris quam presentibus quod quedam Helemburgis cum esset libera prosapia oriunda. obtentu cuiusdam boni in uorsthusen. statum libertatis sue mutauit in ius et conditionem tributariorum duos denarios uel tantundem ualentis cere annuatim soluentium tradens se cum duabus filiabus suis Helemburga uidelicet et Reimuda ad altare s. uirginis dei genitricis Marie sanctorumque martyrum Cosme et Damiani in astnida. anno autem incarnationis dominice M.C.LXIII. Bertoldus camerarius noster Helemburgam et Reimudam filias predictae Helemburgis quasi sibi subterfugas alloquitur. easque ab altari auellere suoque officio adtitulare conatur. fidelis autem custos Elisabet interuentu comitis Roberti atque Wiberti. cerariorum magistri. qui huius ueritatis erant consci. Bertoldi assertiones euacuauit. et idoneo ac sufficienti testimonio complurium ad predictum altare pertinentium. illas ad altare. et non ad cameram pertinere comprobauit. Ne igitur in posterum aliquis illas. uel earum successiones. simili calumpnia pulsare presumat. huius cause examinationem pagine testamentali commisimus. eamque sigilli nostri impressione roborauimus. testes idoneos tam de officio custodis quam de curia nostra et claustris nostri dominabus atque ecclesie nostre ministerialibus. qui huic disputationi et ueritatis iustus comprobationi interfuerunt. adnotari iussimus. quorum nomina sunt hec. Robertus comes. Elisabet custos. Gerbergis decana. sophia de camera. Oda scholastica. et de cappellanis curie nostre.



Herimannus decanus. Bertoldus et Godschalculus. et curie nostre officiales. Eremfridus dapifer. Bertoldus camerarius. Godefridus pincerna. Geuehardus mareschalculus. Cunradus pabularius. de officio custodis. Gerhardus pistor. Hildebrandus pellifex. Henricus ruscho. Sigefridus pellifex. Heribertus Wezelini filius.

Actum est hoc anno superius dicto. indictione XII. Fritherico imperatore triumphoso prospere regnante. Reinoldo coloniensi electo presulatum tenente. sub Euerhardo comite ecclesie nostre aduocato. Si ergo in posterum aliquis temerator huic ueritati et huius ueritatis confirmationi. ausu temerario obuiare presumpserit. eamque adnullare temptauerit. autoritate domni nostri iesu christi. et b. Petri apostolorum principis durissimo anathemati eum tradimus et grauissime maledictioni subicimus Amen.

## XV.

König Heinrich VII. nimmt das Stift Stoppenberg gegen den Bogtei-Verweiser Arnold von Gimelich in seinen besondern Schutz, den 16. November 1227.

In nomine sancte et indiuidue trinitatis. Henricus dei gratia romanorum rex semper augustus fidelibus suis A. de Gimelich, necnon uniuersis in officio et procuracione aduocatie Assindensis eidem succedentibus, gratiam suam et omne bonum. Ad eterne uite premium scientes nobis certissime profuturum, quod ecclesias dei et earum personas pio et fauorabili respiciamus affectu, ipsorum paci et promotioni per omnia intendentes; huius itaque rei gratia ex insinuatione presentium notum esse volumus uniuersis, quod nos ecclesiam s. Marie beatique Nicolai apud Stouphenberg, et homines ac bona eidem ecclesie attinentes, sub nostram et imperii specialem recepimus protectionem, volentes ut de nostre gratie largitate omnia bona, que dicta ecclesia nunc possidet et in posterum deo concedente acquisierit possidenda, ab omnium aduocatorum exactione et grauamine de cetero libera sint et exempta. Auctoritate regia nichilominus firmissime inhibentes,

ne quis aduocatorum seu procuracionem habentium aduocatie Assindensis aliquam exactionem vel obsequia ab hominibus et bonis sepefate ecclesie exigere vel extorquere presumat; quod qui attemptaverit, grauem offensam nostre celsitudinis se nouerit incursum et diuine potestatis in anima sua sentiet ultionem.

Datum apud Hagenowe, anno dom. incarnationis M.CC. XXVII., XVI kal. Decembris, indict. I.

## XVI.

König Heinrich VII. setzt die Abtissin und Fürstin (!) von Essen gegen den Grafen Adolph von der Mark wieder in den Besitz der Vogtei Rellinghausen, den 9. Dezember 1231.

H. Dei gratia romanorum rex et semper augustus uniuersis imperii fidelibus, quibus presens scriptum fuerit ostensum, gratiam suam et omne bonum. Insinuatione presentium ad notitiam uniuersorum cupimus peruenire, quod nos dilectam principem nostram abbatissam Assindensem de plenitudine consilii nostri in possessionem aduocatie sue Rulinchusen misimus, ex qua aduocacionis possessione sicut assererat a comite Adolfo de Marchia per violentiam fuerat electa, et in eadem possessione memoratam abbatissam ab omnibus defendere proponimus diligenter; volumus enim, quod si prenotatus comes de Marchia affirmet se aliquid ius habere in aduocatia antefata, in nostra presentia proponat plenam iustitiam recepturus. Inhibentes nihilominus eidem comiti, ne prelibatam abbatissam super possessione sue aduocatie in Rulinchusen, quam a nobis debet et ab imperio tenere, in alio iudicio quam coram nobis impetere presumat, volentes quoque, ut coram nobis omnia per iustitiam diffiniantur. Preterea mandamus sub obtentu gratie nostre firmissime precipientes, quatenus coram fideli nostro burgrauio Werdensi omnes ministeriales et iniuriatores ecclesie Assindensis super omnia querimonia et satisfacione debita

iuri pareant et obediant eidem, sicut indignationem nostram voluerint euitare.

Datum apud Spiram, V. idus Decembris, Indictione IIII.

## XVII.

Der Edelherr Dietr. von Limburg verzichtet auf die Vogtei  
Essen und das Schloß Isenburg bei Essen, 21. Fe-  
bruar 1247.

Conradus dei gratia s. Coloniensis ecclesie archiepiscopus, sacri imperii per Italiam archicancellarius. et Engelbertus eadem gratia Osnaburgensis episcopus notum facimus uniuersis, quod ad exhibendam fidei puritatem, quam dilectus et fidelis consanguineus noster, vir nobilis Theodericus de Limburg super Lenam intendit ecclesie Coloniensi fideliter exhibere, idem Th. omni actioni quam habuit vel habere potuit super aduocatia Asnidensi, castro quoque dicto Isenberg iuxta Asnidam, de bona sua et spontanea voluntate renunciauit libere et absolute super dictum duorum bonorum virorum, quos nos archiepiscopus ex una parte et idem Th. ex altera duxerimus nominandos; ita tamen, quod dilectus consanguineus noster Gozwinus, decanus Coloniensis, potestatem habeat ipsos concordandi. Si vero dictum decanum contigerit non adesse, nos et dilectus consanguineus noster Philippus, thesaurarius Coloniensis, prefatos quatuor concordare faciemus et ipsi nostre in hac parte stabunt voluntati. Istud autem dictum predictorum iuxta quod est prescriptum complebitur infra festum pasche proximo nunc futurum. Sub hiis conditionibus nos archiepiscopus Coloniensis prefato Th. concessimus in feodo omnia ea feoda, que olim pater suus tenuit ab ecclesia Coloniensi, et inde ipse et sui heredes erunt nostri et ecclesie nostre homines ligii et nobis et nostris successoribus facient, quicquid homines ligii tenentur suis dominis exhibere. Testes huius rei sunt: Lotarius s. Kuniberti, Godefridus monasterii in Eiflia prepositi, magister Johannes de Buren canonicus Coloniensis, magister

Godescalcus notarius canonicus s. Marie ad gradus, Heinricus dominus de Isenburg, Fridericus dominus de Sleida, viri nobiles; Gerhardus de Beresulen dapifer, Gerhardus de Sinzekem, Hermanus de Alfuetera marscalcus, Albertus de Horde, Reinhardus marscalcus, et alii quamplures fideles nostri. In predictorum testimonium litteras has conscribi et nostris et prefatorum thesaurarii et Th. de Limburg sigillis fecimus communiri.

Actum et datum Colonie, anno d. M.CC.XLVII., IX. kal. Martii.

### XVIII.

Heinrich von Heinsberg, Simon und Gottfried von Sponheim verzichten nach dem Tode des Grafen Heinrich von Sayn auf die Vogtei Essen als angebliches Edlnisches Lehn, den 27. August 1247.

Conradus dei gratia s. Coloniensis ecclesie archiepiscopus, sacri imperii per ytaliam archicancellarius, uniuersis has litteras visuris salutem in domino. Notum vobis facimus quod, cum nobilis matrona Methildis cometissa Seynensis, fidelis et consanguinea nostra, usumfructum sibi a marito suo Henrico bone memorie comite Seynensi legatum in castris, munitiombus, cometiis, aduocatiis et aliis feodis, que a nostra mouent ecclesia, propter nimios labores quos exinde sustinuit nollet diutius retinere, et ob hoc eundem usumfructum in manus nostras resignarit; nos pensata fidelitate, quam Henricus dominus de Heinsberg et Simon dominus de Spainhem et Godefridus filius comitis Johannis de Spainhem, fratris eorundem, tam ipsi quam progenitores eorundem ecclesie nostre sepius exhibuerunt, item quod ipsi in tali feodo iure hereditario succedere deberent, dicta feoda eisdem concessimus eo iure, ea ratione, ea consuetudine, quibus antecessores eorum a nostris hactenus eadem habuerunt. Ipsi vero eadem feoda iam dictis modis et iuribus a manu nostra receperunt et sic fideles

nostri ligii sunt effecti, et fecerunt nobis fidelitatem debitam et consuetam. Insuper etiam promiserunt nobis omnia facere, que ligius homo domino suo facere tenetur; nos vero econuerso eisdem promissimus similiter facere, que verus dominus homini suo ligio facere tenetur. Et quia tam fauorabiliter et tam parate eisdem dicta (dedimus) feoda, item ut ipsis tanto paratius, tanto potentius in suis negociis assistamus: iidem nobiles redditus aduocatie, quos infra nouas portas et novum fossatum opidi Bunnensis antecessores eorum percipere consueuerunt, scilicet tercium denarium de iudiciis et octo marchas de petitione, nobis et nostre ecclesie liberaliter donauerunt in perpetuum possidendos. Cetera vero omnia iura ad eandem aduocaciam pertinentia sibi retinuerunt. Item fideles suos et vasallos infra dictum fossatum et portas manentes et mansuros ab ipsis quocunque modo infeodatos sibi pleno iure retinuerunt. Omnia vero predicta tam nos quam dicti nobiles bona fide dolo et fraude exclusis promissimus obseruare. Nos vero Henricus dominus de Heinsberg, Symon dominus de Spainheim, et Godefridus filius comitis Johannis prefati de Spainheim renunciamus omni actioni et iuri, si quod habebamus, in castro quod dicitur Nuenseyne et aduocacia Assindensis ecclesie. Testes huius rei sunt: Henricus maior prepositus, Lutharius prep. s. Kuniberti, Godefridus prep. in Eiflia, Lutharius dominus de Wickerode, Gerardus comes de Neuenare, Henricus de Arberg burgranius Coloniensis, Philippus dominus de Wildenberg, Gerardus de Renneberg, et quam plures alii fideles nostri. In cuius rei fidem littera presens est conscripta et sigillis nostro et capituli coloniensis et predictorum nobilium Henrici et Symonis communita.

Actum Kessele, anno d. M.CC.XL. septimo, die b. Rufi martiris.

## XIX.

*Wogteibrief des Erzbischofs Engelbert II. von Köln, 1. Juni 1262.*

*Engelbertus dei gratia s. Coloniensis ecclesie electus, sacri imperii per Italiam archicancellarius, omnibus presens scriptum*

inspecturis notum esse volumus, quod venerabilis domina Bertha abbatissa et conuentus dominarum et canonicorum ecclesie Assindensis ex magna spe et confidentia nos eligerunt in benignum et propitium aduocatum et iustum defensorem ecclesie sue ad tempora vite nostre et non ultra, ita quod nullus successorum nostrorum in dicta aduocatia post obitum nostrum aliquid iuris sibi usurpabit ratione dicte electionis, nisi per electionem dicte abbatisse et conuentus possit fauorabiliter optinere; et dictam ecclesiam Assindensem in suis iuribus et secundum tenorem priuilegiorum eiusdem per omnia conseruabimus bona fide. Preterea de dicta aduocatia vel parte eiusdem neminem infeodabimus, nec totam nec partem alienabimus, sed omnino integram conseruabimus. Si vero quod absit predictum non obseruaremus, non erimus prefate ecclesie electus aduocatus. In cuius rei testimonium et munimen presentem litteram sigilli nostri munimine duximus roborandam.

Datum Kal. Iunii, anno d. M.CC.LXII.

## XX.

König Rudolph I. empfiehlt die Abtei Essen dem besondern Schutze des Erzbischofs Engelbert II. von Köln, den 21. November 1273.

Rudolfus dei gratia Romanorum rex semper augustus venerabili E. Coloniensi archiepiscopo, principi suo karissimo, gratiam suam et omne bonum. Amabilem deo et nobis ecclesiam Assindensem, laudabili meritorum fulgore dilucide renitentem, condigna desiderantes veneratione ab omnibus honorari, sinceritatem tuam, de qua non dubia fide confidemus, ampliori qua possumus precum instantia deprecamur, quatinus eam, quam tam antiquitas quam modernitas amplis immunitatum et iurium dotibus insigniuit, pro nostra et imperii reuerentia pie recommendatam habens in animo, sinas et facias ipsam et antique et noue gratie sibi facte prerogatiua pacifice et quiete gaudere, ita quod pacis auctori pacifice seruienti, tue beniuolentie patrocinio gaudeat se protectam,

nosque proinde tibi specialius obliges ad condigne vicissitudinis repensiuam.

Datum Colonie, XI. kal. Decembris, indict. II. regni nostri anno I.

## XXI.

Röning Rudolph I. bestätigt dem freiweltlichen Stift auf Verwendung des Grafen A. von Berg seine Privilegien, den 19. November 1273.

Rudolfus dei gratia Romanorum rex semper augustus universis sacri romani imperii fidelibus presentem paginam inspecturis gratiam suam et omne bonum. Tociens regie celsitudinis sceptrum extollitur altius, et ipsius status a domino, a quo datur omnis potestas, felicius gubernatur, quociens loca diuino cultui dedicata benigna consideratione reguntur, et ad ipsorum libertates seruandas et facultates augendas, gratiosa protectio principis inuenitur, Cum enim omnis gloria siue potentia principatus in subditorum consistat precipue solidata fortunis, expediens arbitramur et concedens, ut simus subiectis et in iusticia faciles et in gratia liberales. Nouerit igitur presens etas et successura posteritas, quod nos deuotionem sinceram, qua secularis ecclesia Asnidensis circa diuini cultus obsequia iugiter et feruenter inuigilare dinoscitur, gratiosius attendentes, intuentes quoque benignius integre fidei puritatem, qua erga nos et romanum imperium dicitur choruscare, et propter hoc cupientes eandem ecclesiam et in spiritalibus esse floridam et in temporalibus opulentam, deuotis nobilis viri A. comitis de Monte, dilecti fidelis nostri, necnon honorabilium personarum abbatisse totiusque capituli dicte ecclesie supplicationibus inclinati, omnia priuilegia, libertates, concessiones et iura a diue memorie Frederico quondam Romanorum imperatore suisque predecessoribus inclitis imperatoribus Romanis et regibus prenotate ecclesie Asnidensi pie ac rite concessa eidem ecclesie ac personis in ea diuino obsequio mancipatis de liberalitate regia confirmamus, innouamus

et scripti presentis patrocinio communimus. Nulli ergo omnino hominum liceat hanc paginam nostre confirmationis et inuentionis infringere vel eidem in aliquo ausu temerario contraire; quod qui facere presumpserit, grauem nostre indignationis offensam se noverit incursum. In cuius rei testimonium et perpetui roboris firmitermentum presens scriptum exinde conscribi et maiestatis nostre sigillo iussimus communiri.

Datum Colonie, XIII. kal. Decembris, indictione II., anno d. M.CC.LXXIII., regni vero nostri anno I.

## XXII.

**Wogteibrief König Rudolphs I. vom 16. September 1275.**

Rudolfus dei gratia Romanorum rex semper augustus universis sacri romani imperii fidelibus presentes litteras inspecturis gratiam suam et omne bonum. Ad felicitatem pariter et salutem utriusque hominis non ambigimus pertinere, si loca ecclesiastica et personas in eisdem diuino cultui deditas in nostre protectionis presidium assumptas, ut in pacis amenitate altissimo valeant familiarius familiari, regali potentia curauerimus defensare. Cum itaque venerabilis Berta abbatissa Assindensis ecclesie, princeps nostra dilecta, et suus conuentus, quibus ex concessione et libertate diuorum imperatorum ac regum predecessorum nostrorum specialiter est indultum, ut habere non debeant sui monasterii aduocatum, nisi quem de communi consensu duxerint eligendum, nos in propitium aduocatum sibi elegerint sub hac forma, ut eisdem preesse debeamus aduocati nomine ad tempora vite nostre, et nec aliquis successorum nostrorum pretextu dicte electionis in nos facte in dicta aduocatia sibi iuris debeat aliquid usurpare, nisi per electionem earundem vel successorum ipsarum possit fauorabiliter obtinere, et ut dictam ecclesiam in suis iuribus secundum tenorem priuilegiorum suorum per omnia conseruare, ac de dicta aduocatia neminem infeodare, nec totam nec partem ipsius alienare, sed omnino integram conseruare, nullasque precarias ab ipsarum hominibus requirere, nec exactiones aliquas extorquere nullatenus debeamus, sed



contenti esse de CLXX marcis in autumpno et CXXX marcis in maio Coloniensium legalium denariorum, nobis vel nostro nuncio ad hoc specialiter deputato singulis annis dicte aduocatie nomine persoluendis; et si contra predictas exceptiones venerimus, quod extunc a dicta aduocatia desistere debeamus: Nos ipsarum deuotis precibus inclinati, ipsas cum dicto monasterio, rebus, possessionibus, hominibus et omnibus ad idem monastrerium pertinentibus sub nostram et sacri imperii protectionem recepimus et recipimus specialem. Inhibentes auctoritate regia tam specialiter singulis quam generaliter uniuersis, ne quis dictum monasterium in personis, rebus, possessionibus et aliis pertinentibus ad idem monasterium ausu temerario contra iustitiam audeat molestare; quod qui facere presumpserit, grauem nostre maiestatis offensam grauius se nouerit incursum. In cuius rei testimonium et plenitudinis firmamentum presentem litteram maiestatis nostre sigillo iussimus communiri.

Datum apud Bopardiam, XVI. kal. Octobris, indict. III. anno d. M.CC. septuagesimo quinto, regni vero nostri anno II.

### XXIII.

König Rudolph I. überträgt seine Vogteischafft an den Erzbischof von Cöln, den 4. Februar 1276.

Rudolphus dei gratia romanorum rex semper augustus Venerabili abbatisse . . Assindensi, principi sue karrissime, et ipsius conuentui, dilectis suis deuotis gratiam suam et omne bonum. Meminimus propter vestre fidei puritatem, quam ad nos et romanum imperium geritis, vos recepisse sub nostre protectionis presidium speciale. Sed quia inter nos et venerabilem . . archiepiscopum Coloniensem, principem nostrum karissimum, pura fides et sincere dilectionis unio est contracta, confidimus bona fide, eo quod propter locorum distantiam personaliter vobis intendere non possumus ut vellamus, quod vobis preesse debeat pariter et prodesse in omnibus vestris negotiis et agendis. Quare deuotionem vestram rogamus attente et hortamur, quatenus eidem archiepiscopo pareatis

in omnibus et respectum habeatis ad ipsum super aduocacia vestre ecclesie, prout ad predecessorem ipsius hactenus habuistis.

Datum Nuremberg, pridie Non. Februarii, indict. IIII., Regni nostri anno tertio.

#### XXIV.

Graf Eberhard von der Mark überläßt im Friedens-Tractat vom 15. Juni 1278 dem Erzbischof Siegfried von Köln die freie Verfügung über die Essenschen Vogtleute zu Unna.

Nos Euerhardus comes de Marka notum facimus universis et presentibus publice protestamur, quod cum venerabili patre et domino nostro Sifrido s. Coloniensis ecclesie archiepiscopo super omnibus iniuriis factis eidem domino nostro Sifrido et ecclesie sue Coloniensi, ac rancore propter hoc contra nos concepto, pure et simpliciter in plene pacis et reconciliationis convenimus unionem. Ita videlicet quod, quicquid prepositus Wicboldus ratione sue captivitatatis Hermanno de Loni soluit aut persoluet, quod idem prepositus probare voluerit sine fraude et dolo prestito super eo tactis sacrosanctis ewangeliiis iuramento, huius summe medietatem soluamus in natiuitate b. Marie virginis nunc futura. Item ad emendam dicto domino nostro archiepiscopo faciendam plancas et munitiones de duobus opidis, Loin scilicet et Kamene, deponemus et deponi faciemus infra tres ebdomadas post festum natiuitatis b. Johannis baptiste proximum nunc futurum, et fossata opidorum predictorum impleri faciemus ad ipsius domini nostri archiepiscopi voluntatem infra festum natiuitatis b. Marie virginis subsequentis, et plancas de altero dictorum opidorum, berfredos et portas, que . . marescalcus dicti domini archiepiscopi elegerit, ipsi marescalco extra fossata, depositione facta, statim faciemus integraliter presentari; depositionem vero munitionum predictarum incipiamus facere infra octavas b. Johannis supradictas. Item muri et munitiones opidi de Ludenscheit usque ad

crastinum b. Martini hiemalis manebunt inconvulsi et extunc deponi faciemus et fossata impleri, nisi de dicti domini nostri archiepiscopi gratia ulterius remanserint et voluntate. Item nos permittimus dominum archiepiscopum predictum uti libere hominibus aduocacie Assindensis et aliis suis hominibus manentibus in villa Unnay, at alias in terra nostra, sicut domini suis hominibus uti consueuerunt, et hec idem dominus noster archiepiscopus nobis de nostris hominibus in terra sua extra antiqua opida faciet vice versa, questione de illis minime facienda, qui in antiquis opidis manserunt ab antiquo, et neuter alterius homines proprios infra suas munitiones recipiet preter suam voluntatem. Item de decima curtis Uding secundum notitiam et ius inuicem concordabimus ntrunque. Et per predicta, omnia que inter reuerendum dominium nostrum archiepiscopum Coloniensem et terram, homines et adiutores suos ex parte una, ac inter nos, terram, homines et adiutores nostros ex altera acciderunt, omni dolo et fraude exclusis composita sunt omnimode et sopita. In cuius rei testimonium atque fidem et robur presentem litteram sigillo nostro fecimus communiri

Actum et datum apud Rulinchusen, anno d. M.CC. septuagesimo octauo, feria quarta post octauas Pentecostes, videlicet in die bb. Viti et Modesti.

---

## XXV.

König Rudolph I. beordert eine von ihm und dem Erzbischof von Köln ernannte Commission von 4 Personen; sich bei den Dienst- und Lehnsleuten des Stifts und den Bürgern von Effen zu erkundigen, wem die Vogtei des Stifts und das hohe Gericht der Stadt (oppidum) rechtlich zustehe, den 20. September 1282.

Rudolfus dei gratia Romanorum rex semper augustus uniuersis ministerialibus et vasallis ecclesie Assindensis, necnon consulibus et ciuibus uniuersis oppidi Assindensis, dilectis suis

fidelibus, gratiam suam et omne bonum. Tot et tantis hactenus negotiorum oneribus fuimus fatigati, quod reformationi Assindensis ecclesie, cuius status varia calamitate defloruit, nequaquam iuxta feruens desiderium mentis nostre intendere valebamus. Verum cum iam curarum abiecto pondere et a diuersis liberati laboribus, quibus noctes insomnes produximus pro reipublice bono statu, reformatis deformibus, ad pacem reduxerimus uniuersa, sic quod collapsum statum Assindensis ecclesie poterimus et velimus procul dubio remediabiliter reparare, fidelitatem vestram rogamus et hortamur plenissimo cum affectu, quatinus ad hoc vos dirigere studeatis, quod quatuor persone, in quas cum venerabili Coloniensi archiepiscopo, prenopo nostro dilecto, concorditer et amice conuenimus, tam super aduocatia Assindensi quam alto iudicio ipsius oppidi, quod ipse archiepiscopus asserit sue ecclesie specialiter attinere, et quod eedem persone usque ad finem cause in sua potestate tenebunt, per vos inuenire valeant lucidam veritatem, cui tam aduocatia quam iudicium de iure dabeant attinere.

Datum Bobardie, XII. kal. Octobris, regni nostri anno IX.

## XXVI.

Graf Dietr. von Limburg verpfändet das Vogteirecht über den Hof Ehrenzell an die Mebtiffin Bertha, den 25. Juni 1286.

Nouerint uniuersi presentem litteram inspecturi, quod nos Th. comes de Lymburch, et Euerhardus filius noster de Lymburch, necnon Th. filius quondam Johannis comitis, filii nostri, et ceteri nostri heredes exposuimus seu impignoramus aduocatiam curtis in Erintsil venerabili domine B. abbatisse Asnidensi seu eius successoribus pro XXX marcis sterlingorum, tali siquidem adiecta conditione, quod dicta abbatisa seu eius successores ex dicta aduocatia persoluent singulis annis Ade de Isenberch V marcas, Adolpho de Wytte VI marcas, et Wytscelo dicto Crampen IV marcas.

Acta sunt hec presentibus Ottone, Rudolpho de Plyttenbracht, Jo. de Beierstrathen, canonicis ecclesie Asnidensis, Volcwino capelano nostro, Th. de Vyfhusen milite, Hermanno de Lon, milite, Karsilio de Isenberge notario, Jacobo clerico de Vertans, Alberto officiali nostro, Th. de Lachem, Wy. de Oldendorpe, famulis, Petro de Rudyncsil, Jo. dicio Herangen, Gerharo in der A. et Wynre, ciuibus Asnidensibus, et aliis quam plurimus fide dignis. Ut hec rata permaneant, presens scriptum sigilli nostri munimine et filii nostri et Th. filii quondam Johannis comitis, nostri filii, ac nobilis viri Th. domini de Volmestene fecimus et petiuimus sigillari.

Datum Asnide, anno d. M.CC.LXXXVI, in crastino b. Johannis baptiste.

## XXVII.

Die Aebtissin Bertha beurfundet die von Heinrich von Kettwig geschene Stiftung des Klosters Kettwig (Kapuzinerkloster), den 5. Juni 1288.

In nomine Dni amen. Berta Dei gratia secularis ecclesie essendensis abbatissa universis presentia visuris et auditoris tam presentibus quam posteris salutem in omnium salvatore, universitati vestre notum esse cupimus tenore presentium publice protestando quod Henricus dictus de Kettwich presbiter nostre ecclesie Canonicus pia ductus devotione ac salubri intentione aream ac domum suam in opido essendensi juxta portam de Kettwich sitam, que a nobis in feodo ministeriali iure tenetur cum casis seu domunculis eidem adiacentibus et dependentibus ab eadem, pro ut hec ex successione hereditaria ad ipsum pertinebat, et nichilominus LXXXII marcas denariorum legalium XII solidis pro marca qualibet computatis, quas idem Canonicus ex certis et legitimis Causis in dicta area habuisse dinoscitur divino cultui, videlicet ad usus puellarum que in ea ad Collegium ibidem faciendum filio virginis et ipsi matri virgini in castitate sub religionis habitu servitute assumerentur pro sue ac parentum suorum remedio animarum donavit et tradidit

integraliter et assignavit ipsam in manus nostras liberaliter resignando, nos itaque divini cultus augmentum promovere in omnibus cupientes nostri conventus et ministerialium nostrorum communicato consilio et eorum benigno super hoc habito consensu donationem hujus sicut pie ac provide coram nobis facta est, ratificantes, approbantes et confirmantes aream prenotatam, cujus ut supra dictum est domina sumus feodi ab omni iure quo ipsam nobis ratione proprietatis obnoxia fore dinoscitur, nisi forte quod absit eam ad seculum redire contigerit liberam decernimus perpetue permanendam volentes ut in hujus recompensationem beneficii quolibet persona que ad dictum locum assumpta fuerit pro vobis et pro nostri conventus congregatione unum psalterium si sciverint alioquin CCC pater noster dicere teneatur in quorum omnium testimonium evidentiam et firmitatem perpetuam sigillum nostrum presentibus duximus apponendum.

Acta sunt hec presentibus et consentientibus adela de Breme Decana Sophya de graschaph scolastica, Helika de Hardenbergh Cameraria Dno ottone plebano ad sanctam gertrudem Johanne de verstrate et Jacobo de verlans clericis, hermanno de aldendorpe, Wenemaro in bordbecke, Henrico de vitinghoven et Hermanno de lon militibus, nec non et Wenemaro dapifero nostro, filio Dni Hermannii de aldendorp, Theodoro de ambelen, henrico de super montem, henrico de hega, rabodone de vifhusen, Johanne de bucholte, Conrad de hoynedorpe, hermanno Gruwel, rutgero de nienhausen, ecclesie nostre ministerialibus uti et pluribus aliis tam secularibus quam religiosis personis Anno Dni Millmo ducent<sup>o</sup> octog<sup>o</sup> VIII ipsa die nonarum Junii.

## XXVIII.

Rudolph I. überträgt dem Grafen Eberhard von der Mark die Vogtei Effen, den 25. October 1288.

Rudolfus dei gratia Romanorum rex semper augustus universis sacri imperii romani fidelibus presentes litteras inspecturis gratiam suam et omne bonum. Incontaminata fidei sinceritas et deuotionis congrue plenitudo, quibus spectabilis vir Euerhardus

comes de Marca, dilectus noster fidelis, nos et romanum imperium incessanter amplectitur, mentem nostram diligentius excitant et inuitant, ut de ipsius fidei claritate specialem fiduciam habeamus, et ideo aduocatiam Assindensis ecclesie cum iudicio et omnibus suis pertinentiis et iuribus, ad cuius defensionem nos venerabilis . . . abbatissa et capitulum dicte ecclesie pro vite nostre tempore elegerunt, ipsi comiti sub omnibus pactis et conditionibus inter nos et eandem initis, que in instrumentis nostris et litteris eisdem traditis et concessis plenius sunt expresse, fiducialiter commisimus et committimus per presentes, mandantes uniuersis ministerialibus, vassallis et oppidanis, ac omnibus et singulis ad dictam ecclesiam pertinentibus firmiter et districte, quatenus memorato comiti nostro nomine in omnibus intendant humiliter et pareant reuerenter, sicut indignationem regiam voluerint euitare. In cuius rei testimonium presens scriptum exinde conscribi et maiestatis nostre sigillo iussimus communiri.

Datum Ulme, VIII. kal. Nouembris, Indict. II. anno d. M.CC.LXXXVIII, regni vero nostri anno XVI.

---

## XXIX.

Revers des Grafen Eberhard vom 2. Mai 1291.

Euerardus comes de Marka uniuersis presentem literam inspecturis salutem et noscere veritatem. Cum nos ad instantiam et petitionem sollicitam venerabilis domine Berte abatisse ac totius conuentus Asnidensis ab illustri domino Radolfo romanorum rege, aduocato eiusdem ecclesie, substituti simus ad tempora vite nostre, non obstante si ipsum regem mori contigerit, in prefate ecclesie protectorem; tenore presentium facimus manifestum, quod nos fide data promisimus, quod ipsam ecclesiam cum bonis suis ubicunque iacentibus defensabimus et in suis iuribus ab antiquo traditis conseruabimus et pro nostra possibilitate protegemus, in querelis etiam nobis ab ipsa abbatissa et conuentu positis, cum ad hoc nostram auxilium inuocatum fuerit, ipsis fideliter assistemus, exactiones et angarias in homines ipsius ecclesie penitus non facturi,

ciuitatem Asnidensem, nummisma, iudeos et iudicium, et si qua huiusmodi sunt, abbatisse que pro tempore fuerit relicturi. Trecentis duntaxat contenti marcis denariorum Coloniensium legalium, quas nobis memorata abbatissa numerabit vel numerari faciet et statutis temporibus assignabit, de quibus domino regi, cuius vices gerimus, certam assignabimus rationem; si vero regem non esse contigerit, cedent in recompensationem nostre sollicitudinis et laboris. Officialem nullum proficiemus eisdem, nisi quem abbatissa utilem sibi et ecclesie sue diiudicans a nobis duxerit requirendum. In dicta autem aduocacia nichil nobis hereditarii iuris vendicabimus quoquomodo, sed tantum ut dicte substitutionis officium nobis a domino rege, abbatissa et conuentu seriosa animaduersione ad tempora vite nostre commissum inuiolabiliter obseruare. Si vero ea que promisimus, non seruauerimus quod absit, ab omni officio et regimine erimus penitus absoluti, heredes autem et successores ratione dicti nostri regiminis nichil omnino iuris in dicta aduocacia sibi poterunt vendicare. Ut autem hec omnia rata ac firma permaneant, hanc paginam sigillo nobilis viri Adolphi comitis de Monte et sigillo nostro duximus roborandam.

Datum anno d. M.CC. nonagesimo primo, in crastino apostolorum Philippi et Jacobi.

### XXX.

Das Kapitel zu Effen überträgt dem Grafen Eberhard von der Mark die Vogteischafft, den 18. Januar 1291.

Universis presentes litteras inspecturis at audituris .. Decana A.. Capitulum Ecclesie secularis assindensis coloniensis Dyocesis salutem in omnium salvatore. Noverit universitas vestra, quod, cum nobilis vir Everhardus Comes de Marcha in regimine et tutela advocatie Ecclesie nostre ab illustri quondam principe Domino Rudolfo Rege Romanorum quem pro tempore vite sue in dicte Ecclesie nostre elegeramus advocatum, ad requisitionem venerabilis quondam Domine nostre Berthe Abbatisse et nostram ..



Comiti eidem commissis, se exhibuisset fidelem, sollicitum et devotum, Nos dicto quondam Domino rege Romanorum viam universe carnis ingresso, Abbatia Ecclesie nostre assindensis per mortem dicte quondam Domine nostre Berte Abbatisse vacante, predictum Dominum Everhardum Comitem, secundum quod per privilegia divorum imperatorum et regum romanorum indultum nobis esse dinoscitur et concessum, de unanimi omnium nostrum consilio et consensu ad tutelam, curam et regimen Advocatie Ecclesie nostre predictae, quantum ad tempora vite Domini . . Comitis ipsius sub conditionibus infrascriptis duximus assumendum, Aa videlicet, quod idem Dominus . . Comes dictam Ecclesiam nostram cum hominibus et bonis ad eam pertinentibus contra invasores et injuriatores quoslibet constanter pro possibilitate sua tuebitur et tueri debet, et in suis juribus et libertatibus fideliter conservabit et conservare debet, omni fraude et dolo exclusis: salvis . . Abbatisse Ecclesie nostre, que pro tempore fuerit, iudicio, moneta et judeis assindensibus, in quibus dictus . . Comes nichil juris sibi venditabit vel venditare debet, seu poterit quoquo modo. Ut autem memoratus . . Comes tutele, cure, regimini ac Defensionis Ecclesie et Advocatie nostre predictis efficacius et diligentius invigilare ac intendere valeat, pro expensis et laboribus, qui circa premissa et occasione premissorum eidem incumbunt, trecentas marcas legalium denariorum de ipsa advocatia prefato . . Comiti deputavimus, assignavimus et assignamus recipiendas singulis annis terminis infrascriptis, centum videlicet et triginta marcas in majo et centum et septuaginta marcas in autumpno proximo sequente, quas . . officiatu dicti . . Comitis de consilio et consensu . . Abbatisse Ecclesie nostre, que pro tempore fuerit, in Advocatia eadem substituendus, juxta ejusdem . . Abbatisse consilium exigere et extorquere decenter procurabit, quibus trecentis marcis . . Comes idem contentus, nichil penitus ultra ab hominibus et bonis sepedicte Ecclesie nostre per se vel per suos exiget, seu extorquebit vel extorqueri permittet. Si vero quod absit, . . Comes prefatus contra condiciones promissas vel aliquam earum per se vel per alium seu alios venire presumpserit, vel in hiis negligens extiterit, et monitus legitime ex parte Ecclesie nostre presumptionem seu excessum vel negligentiam hujusmodi infra tres menses corrigere seu emendare obmiserit, idem . . Comes cadet extunc ipso facto a gratia et jure predictis, et Nos alium instituendi seu eligendi Advocatum, quem voluerimus, liberam et plenam habebimus facultatem. Ut autem premissa omnia et singula debitum firmitatis robur optineant sigillum Ecclesie nostre assindensis supradicte presentibus duximus

appendendum. Et nos Everhardus Comes predictus premia omnia et singula vera esse recognoscentes, et nos, ut premissum est, apud Ecclesiam assindensem obligasse sigillum nostrum apponimus huic scripto in testimonium premissorum.

Actum et datum feria sexta post octavas Epiphaniæ Domini. Anno ejusdem Millesimo CC. Nonagesimo primo.

### XXXI.

#### Revers des Grafen von demselben Datum.

Universis presentes litteras inspecturis et auditoris Nos Everhardus Comes de Marcha notum facimus et tenore presentium recognoscimus, quod honorabiles in Xpo . . Decana totumque Capitulum Ecclesie coloniensis Dyocesis Nos de mera gratia admiserunt seu constituerunt advocatum dicte assindensis Ecclesie concorditer ad tempora vite nostre sub conditionibus et formis, que in litteris ipsius . . Capituli super hoc confectis plenius continentur, promittentes expresse, quod nos conditiones omnes et singulas ibidem expressas observabimus et observare debemus bona fide, et contra ipsas et quamlibet ipsaram nullatenus veniemus seu venire debemus omni fraude et dolo exclusis. Et si, quod absit, casu quocumque ipsas conditiones vel aliquam earundem infringemus, seu contra eas seu earum aliquam veniremus de facto, si requisiti et moniti legitime ex parte Ecclesie seu . . capituli antedicti, hujusmodi presumptionem, excessum vel negligentiam infra tres menses post monitionem hujusmodi, non revocaverimus seu correxerimus indilate, dicimus et recognoscimus, quod extunc cademus et cadere debemus ipso facto a gratia et jure nobis in hac parte concessis, ab Ecclesia et . . Capitulo memoratis, et dicta Ecclesia A . . Capitulum extunc alium advocatum constituendi, quem voluerint, habebunt et habere debebunt plenam et liberam facultatem. In quorum omnium testimonium firmitatem et recognitionem sigillum nobilis viri Domini Adolphi Comitis de Monte dilecti sororii nostri apponi impetravimus isti scripto. Necnon sigillum nostrum una cum si-

gillo Domine Yrmengardis uxoris nostre legitime eidem scripto duximus apponendum.

Datum feria sexta post octavas Epiphanie Domini Anno ejusdem Millesimo CC<sup>o</sup> Nonagesimo primo.

### XXXII.

König Adolph setzt den Erzbischof Siegfried in die Vogtei und die Jurisdiction von Offen, den 5. Oktober 1292.

Adolphus dei gratia romanorum rex semper augustus dilectis deuotis suis . . . preposite . . . decane et capitulo seculari ecclesie Essindensis, necnon omnibus dicte ecclesie ministerialibus, fidelibus, vasallis, oppidanis et hominibus gratiam suam et omne bonum. Venerabilem Sifridum s. Coloniensis ecclesie archiepiscopum, principem nostrum karrissimum, et ipsam Coloniensem ecclesiam in aduocatiam et iudicium in Essene cum omni iure, quod ipse . . . archiepiscopus et ecclesia sua in illis habent, per litteras nostras presentes autoritate regia restituimus et reponimus, saluo tamen unicuique iure suo; uniuersis et singulis nobis committentes et mandantes, quatinus eidem . . . archiepiscopo et ecclesie sue in omnibus obediatis et sicut tenemini intendatis. In cuius rei testimonium presentes nostras litteras sigillo regie maiestatis fecimus communi.

Datum Colonie, III. non. Octobris, anno d. M. CC. XC. secundo, regni vero nostri anno primo.

## XXXIII.

Compromiß des Grafen Adolph von Berg zwischen dem Erzbischof Siegfried von Köln und dem Grafen Eberhard von der Mark wegen der Effenschen Vogtei und der Jurisdiction in Effen, vom 28. Juli 1295.

In nomine domini amen. Uniuersis presentes litteras visuris et audituris nos Adolphus comes de Monte notum facimus et tenore presentium publice protestamur, quod cum reuerendus pater et dominus noster dominus Sifridus dei gratia s. Coloniensis ecclesie archiepiscopus pro se ex una parte, et nobilis vir Euerhardus comes de Marka pro se ex altera, super dissensione et querela que inter ipsos longo tempore ventilate fuerant et vertebantur super aduocatia et iurisdictione Assindensi, in nos tamquam in arbitrum seu amicabilem compositorum compromississent, sicut in litteris super hoc confectis plenius continetur, quarum tenor talis est. Uniuersis presens scriptum visuris et audituris Syfridus dei gratia s. Coloniensis ecclesie archiepiscopus sacri per Italianam archicancellarius et Euerhardus comes de Marka salutem et cognoscere veritatem. Noueritis quod cum inter nos Syfridum archiepiscopum predictum ex una parte, et me Euerhardum comitem predictum ex altera, super aduocatia et iurisdictione Assindensi questio verteretur, tandem amicorum nostrorum inducti consilio, nos Syfridus archiepiscopus predictus pro nobis in nobilem virum Adolphum comitem de Monte, fidelem nostrum, et ego Euerhardus comes predictus in eundem nobilem virum Adolphum comitem de Monte compromissimus et per presentes compromittimus, tamquam in arbitrum seu amicabilem compositorum, ita videlicet quod quicquid ipse comes de Monte predictus super aduocatia et iurisdictione predictis dixerit seu statuerit, ratumhinc et inde habebimus, et tenore presentium promittimus id inuiolabiliter seruaturos. In cuius rei testimonium et fidem pleniorum presens scriptum duximus sigillorum nostrorum munimine roborandum. Datum anno d. M.CC. octogesimo nono,

feria II. post natiuitatem b. Johannis baptiste. Nosque huiusmodi compromisso ad preces ipsarum partium in nos suscepto et inter eas huiusmodi dissensionem et querelam sperantes in amicitia decidi et fauore, de tempore ad tempus protraxerimus dictum nostrum et prononciationem super hiis proferre, ne videremur ad promotionem et partem prefati comitis de Marka, ntpote sororii nostri, accelerare et declinare festinantor; cum maxima instantia nunc requisiti ab eodem comite de Marka, qui super iure eligendi aduocatum ipsius ecclesie Assindensis priuilegia et instrumenta sub sigillis auctenticis, necnon et speciale instrumentum felicitis recordationis domini Engelberti archiepiscopi Coloniensis predecessoris sui, qui sibi et ecclesie Coloniensi in eodem instrumento sigillo suo sigillato nullum ius in aduocatia et iurisdictione Assindensi predictis attribuit et vendicauit, nobis exhiberi fecit et ostendi, que non solum lecta fuerant, et exposita coram nobis, immo vassallos, fideles et ministeriales ipsius ecclesie, aliosque clericos et laicos, quibus veritas constitit de premissis, produci procurauit in modum probationis, quod veritatem possemus experire, pro parte ipsius domini archiepiscopi et ecclesie Coloniensis nullis instrumentis, vel quod veritatis testimonium saperet, exhibitis coram nobis, petiuit idem comes de Marka, ut sibi finem dicti nostri et prononciationis ac decisionem faceremus, quia super hiis non sine graui periculo rerum suarum et persone ac suorum intollerabiles expensas sustinuerat et labores, tacito quid ecclesia Assindensis predicta passa et pro iure suo defendendo, semel, secundo et tertio, de termino ad terminum intimauius in scriptis domino archiepiscopo predicto et capitulo Coloniensi, ut Tuicium venirent, vel pro se mitterent procuratorem sufficientem, ad ostendendum et docendum ea que crederent sibi et ecclesie Coloniensi contra premissa suffragari; sicque pro iure domini archiepiscopi et ecclesie Coloniensis predictorum nulla veritate super aduocatia et iurisdictione predictis ostensa nec producta coram nobis, habitoque magnatum, nobilium, vasallorum et aliorum fidelium nostrorum ac iurisperitorum consilio, secundum ea que vidimus, audiimus, intelleximus et inuenimus in deum et animam nostram pro veritate dicimus in nomine domini et prononciamus, quod ius eligendi aduocatum ecclesie Assindensis predictae de iure et ab antiquo ad dominam Abbatissam et conuentum ipsius ecclesie Assindensis dinoscitur pertinere, quodque quem voluerint ad tempora vite sue eligere potuerant in aduocatum suum prout sibi nouerint expedire, et quod eodem iure prefatus comes de Marka, qui concorditer et unanimiter electus est ab ipsis domina abbatissa et conuentu, prout fatebantur coram nobis,

in aduocatum, debeat easdem aduocatum et iurisdictionem Assindensem temporibus vite suo optinere secundum consuetudinem, que a tempore quo non existit memoria hucusque introducta est et seruata. In cuius dicti nostri et pronunciationis testimonium et perpetuam firmitatem sigillum nostrum apponi fecimus huic scripto, et insuper rogauimus illustrem principem Johannem ducem Lotharingie, Brabancie et Lymburgensem, necnon nobiles viros Lodewicum de Arnesberg, Johannem de Seyne, Ottonem de Waldecken, comites, Walramum dominum de Munyoe et de Valkenburg, Gerardum de Juliaco dominum de Kastere, Johannem dominum de Kuyc, Arnoldum de Waleheim, et Arnoldum dominum de Wesemale, qui presentes erant in Tuicio et quorum consilio usi fuimus in premissis, ut sigilla sua ducerent presentibus apponenda. Nos vero dux, comites, domini et nobiles predicti, quia premissis interfuimus in prefato loco ut est dictum, sigilla nostra fecimus apponi presentibus in testimonium eorundem.

Actum et pronunciatum in Tuitio presentibus duce, comitibus, dominis et nobilibus predictis, aliisque militibus ac consulibus ciuitatis Coloniensis et quampluribus viris fidedignis. Anno d. M.CC. nonagesimo quinto, in die b. Pantaleonis.

#### XXXIV.

König Albert bestätigt die Privilegien des Stifts, den 28. August 1298. (Von „Tociens“ wörtlich wie der Privilegienbrief Rudolfs I, Urk. XXI.)

*Albertus dei grati Romanorum rex semper augustus uniuersis sacri romani imperii fidelibus presentem paginam inspecturis gratiam suam et omne bonum. Tociens — —*

*Datum Colonie, V. kal. Septembris, anno d. M.CC. nonagesimo octauo, indiet. XI., regni vero nostri anno I.*

## XXXV.

Revers des Grafen Engelbert von der Mark, vom 28. September 1308.

Universis presentes litteras visuris vel audituris. Engelbertus Comes de Marka salutem cum notitia veritatis. Notum facimus et tenore presentium publice protestando recognoscimus, quod defuncto quondam Dno. Everhardo comite de Marka genitore nostro karissimo felicitis memorie, quem quantum ad tempora vite ipsius venerab. Abbatissa et Capitulum secularis Ecclesie Assindensis, qui ex concessione et privilegys divorum Imperatorum et Regum Romanorum nullum habent vel habere debent Ecclesie sue advocatum, nisi quem ipsi de communi et vnaminis consensu pro tempore eligendum duxerint, in advocatum suum et Ecclesie sue elegerant, sub certis conditionibus et pactis, nobisque ex hoc nihil omnino juris in dicta advocacia nobis vendicantibus, sicut nec aliquo jure potuimus, fidem vnerabiles . . Abbatissa . . preposita . . Decana . . Scolastica . . Decanus et Capitulum dicte Ecclesie Assindensis, nos, quantum ad tempora vite nostre liberaliter elegerunt in advocatum suum et Ecclesie sue sub pactis et conditionibus infrascriptis, ad quarum conditionum et pactorum fidelem observantiam protestamur et recognoscimus, nosque fide nostra et juramento ipsis Dne. Abbatisse et Capitulo a nobis corporaliter prestitis, firmiter astrinxisse, que siquidem conditiones et pacta sunt hec. Scilicet quod nos personas et res Dne. Abbatisse et Capituli predictorum et Ecclesiam suam Assindensem, in suis libertatibus et juribus, quas et que tam per privilegia, quam per consuetudines justas et rationabiles hactenus obtinuerunt, fideliter conservabimus pro omni posse nostro. Item quod nos homines et bona Ecclesie predictae ubicunque consistentes, fideliter et constanter defendemus, pro omni posse nostro. Item quod nos consilio et auxilio efficaciter asstabimus, ipsis Dne. Abbatisse et Capitulo ac Ecclesie predictae contra omnem hominem cujuscunque fuerit con-

ditionis vel status aut dignitatis, ipsis injuriantem seu injuriari volentem, et specialiter corpore et rebus assistemus, Dne. *Beatri*ci *Abbatisse*, et eam pro posse fovebimus et defendemus, si ipsam spiritualiter vel temporaliter minus juste contigerit impugnari. Item quod nos in opido, jurisdictione et moneta *Assindens*. *Judeis* et quibuscunque juribus aliis ibidem, nichil juris nobis vendicabimus, sed de hiis omnibus *Dnam. Abbatissam* prout ad eam pertinent disponere et ordinare permittemus, et ei cooperabimur consilio et auxilio ad disponendum de hys, quandocunque ab ipsa ad hoc fuerimus requisiti. Item quod nos nec infra districtum *Assindens.*, nec in aliquo fundo ad ipsam *Ecclesiam Assindens*. pertinente erigemus seu faciemus municionem. Item quod nos in nostris municionibus non admittamus, vel admitti seu recipi faciemus aliqua mancipia *Ecclesie predictae*, nisi salvum per omnia sit, et maneat jus *Ecclesie* in eisdem ibi permanentibus, vel inde recedentibus. Item quod nos et officii nostri tam pacis, quam bellorum tempore, hospitia pro nobis et adjutoribus nostris, nullatenus erigemus, vel recipiemus in bonis *Ecclesie predictae*, nisi forte pro utilitate ipsius *Ecclesie*, vel pro necessitate negocij *Ecclesiam ipsam* tangentis, necessarius ad hoc occurrerint casus. Item quod nos et officii nostri tum pacis, quam bellorum tempore hominibus et bonis *Ecclesie predictae* nullas penitus exactiones pecuniarum, avene, vaccarum, porcorum, pullorum seu aliarum quarumcunque rerum imponemus, seu ab eis requiremus aliqua ratione vel causa. Item quod nos et officii nostri tam pacis, quam bellorum tempore nullatenus accessabimus homines *Ecclesie predictae* ad fodiendum, ad vecturas aliquas faciendas, vel ad equos nobis commodandos. Item quod nos occupata et detenta minus juste a quibuscunque nostris subditis bona curtium *Ecclesie predictae*, ad jus et statum debitum revocabimus, et ad recuperandum ac revocandum ad jus *Ecclesie* bona hujusmodi per alios minus juste occupata cooperabimur pro posse et nosse. Item quod nos et officii nostri manus nullatenus mittimus ad silvas et ad ligna *Ecclesie predictae* cedenda, sed pro silvis et lignis *Ecclesie ipsius* fovendis et conservandis stabimus fideliter et constanter. Item quod nos et officii nostri in jurisdictionibus et judiciis nostris homines *Ecclesie predictae* calumpniose non gravabimus, sed si que coram nostris judiciis cause emergerint pro hominibus vel contra homines *Ecclesie predictae*, clementer cum eis agemus et eorum reatus gratiose et moderate puniemus. Item quod nos contenti annuo stipendio trecentarum marcarum pro tempore usualium nihil amplius exigemus, extorquebimus vel recipiemus per nos vel officiatos nostros seu quoscunque



alios a bonis et hominibus Ecclesie predictae, Item quod nos et officii nostri hujusmodi trecentas marcas, centum videlicet et triginta in majo, et centum et septuaginta in auctumpno, non ab hominibus et bonis Ecclesie predictae, sed a Dna. Abbatissa pro tempore existente, et ab officiatis suis recipimus modo consueto, exceptis tamen hominibus bone nationis<sup>1)</sup> occupantibus et detinentibus minus juste bona curiarum Ecclesie predictae, a quibus nos per nostros officiales extorqueri faciemus pro tempore contributiones Advocato solvendas. Item quod nos nec timoris, nec amoris, vel nostri profectus causa seu quacunque occasione Advocatiam Ecclesie predictae, ad quam liberaliter electi sumus, dimittemus absque ipsius Dne. Abbatisse et Capituli consilio et consensu. Item quod si nos contra conditiones et pacta hujusmodi, vel eorum aliqua, quae absit, per nos vel per alios venerimus et moniti fuerimus ex parte ipsius Dne. Abbatisse et Capituli, ut talia revocemus, et de commissis satisfaciamus, monitionem talem patienter et absque omni indignatione suscipiemus, et si infra tres menses post monitionem nobis per ipsam Dnam. Abbatissam et Capitulum factum, justo impedimento cessante, attemptata non revocaverimus, et de transgressione in amicitia vel in jure non satisfecerimus, Nos extunc cademus ab omni gratia et jure nostro, per electionem nobis in dicta advocacia acquisito, et ipsi Abbatissa et Capitulum quemcunque voluerint, eligere tunc poterunt in Advocatum. Item quod liberi et heredes nostri, ex eo quod quondam Dnus. Everhardus Genitor noster, quantum ad tempora vite sue post obitum quondam Dni. Rodolphi Regis Romanorum, quoad tempora vite ipsius in Advocatum Ecclesie Assindens. olim electi, a predictis Dna. Abbatissa et Capitulo in advocatum eiusdem Ecclesie extitit electus, nosque similiter predicto genitore nostro defuncto, ab eisdem Abbatissa et Capitulo in Advocatum ejusdem Ecclesie sub certis pactis et conditionibus assumpti sumus, et liberaliter electi, nihil penitus sibi juris vendicabunt utrum in vita vel in morte desierimus esse Advocatus Ecclesie memorate. Item quod nos et heredes nostri expensas, quas fecerimus, et dampna, si qua sustinuerimus pro defensione bonorum dicte Ecclesie Assindens. nullatenus repetemus a Dna. Abbatissa et Capitulo predictis, seu ab Ecclesia eadem, nec ipsi ad hec refundenda nobis tenebuntur. In quorum omnium premissorum testimonium firmitatem ac evidentiam plenioris presentes litteras super hys confectas, nostroque proprio et Dne. Megthildis conjugis nostre sigillis roboratas, sigillis reverendi patris Dni.

<sup>1)</sup> D. i. Ritterbürtige.

Comradi electi et confirmati Monasteriensis ac nobilium virorum DDnorum. Gerardi Juliacens. Adolphi de Monte, Lodewici de Arnsberg Comitum, Adolphi prepositi Ecclesie Sti. Severini Coloniens. Germani nostri, ac Henrici fratris Dni. Adolphi Comitis de Monte, predicti Canonici Ecclesie Coloniens. petivimus communiri et Nos Conradus Dei gratia electus et confirmatus monasteriens., Gerardus Juliacens. Adolfus de Monte, Lodewicus de Arnsberg Comites, Adolfus prepositus Ecclesie sci Severini Coloniens. et Henricus de Monte Canonicus Colons. predicti protestamur, Nos ad petitionem Dni. Engelberti Comitis de Marka sigilla nostra litteris presentibus apposuisse in testimonium premissorum.

Datum ao. Dni. M<sup>o</sup> trecentesimo octavo, in Vigilia Beati Michaelis Archangeli.

### XXXVI.

Urkunde des Grafen Engelbert wegen des der Abtei zustehenden Ortes Breisig, ohne Datum.

Wir Engelbert, Greve von der Marke, vorgehet des Gestifts von Essende, Seggen nur die Erwürdigen Brouwen Abtissen und dat Capitell des Gestiftes von Essende und von ihrentwegen dat Brysinche mit seiner Herrlichkeit, und mit alle seiner Lobehrungen des Gestifts von Essende alda Erve is und ihre Gemeinen Provenzen, also aß dat Gestifte von Essende dat beseten hevet, nur eyn durchschlchtig vry Eigenthum vier hundred Jahr und langer, in rechter habbender Wehr, und Friede in inschlittinge ohn einghet hande rechte Dysproche, als wird dat Wissen, Willen mit openen Brieven, und mit Kundschap und wy Wir dat von Rechte Wysen sollen Wanner dat ihr uns des Daghe bescheiden wilt in die Kundschap des is kommen unse Liebe Suager, Herzoge Wilhelm von Guylge mit Gewalt und Wapenden Luiden in to Breyssingen, und in ander Guet des Ge-

stifts vann Effende und heuet dat gerouet, gebrandschaget und  
Luyde alda gevangen, ohne des Gestifts Schuldt.

Spreke auch unse Lieve Suager Burs. yngherlei Gerecht  
in des Gestifts von Effende Herrlichkeit offt in ihr Gemeine  
neue, off in yre gemeinen Provenzen zu Dreyssinge Burs. meer  
dann sy mit guter Kundschap ime alda Wyfen möghen ic.

### XXXVII.

Revers des Grafen Adolph von der Mark auf 6 Jahre,  
vom 28. August 1328.

Universis presentes litteras visuris vel auditoris Adolphus  
Comes de Marka salutem cum notitia veritatis Notum facimus et  
tenore presentium publice protestando recognoscimus, quod defuncto  
quondam Dno. Engelberto Comite de Marka genitore nostro  
karissimo felicis memorie, quem quantum ad tempora vite ipsius,  
venerabiles Dna. Abbatisa et Capitulum Ecclesie Assindens., qui  
ex concessione et privilegys diuorum Imperatorum et Regum Ro-  
manorum nullum habent vel habere debent Ecclesie sue Advocatum,  
nisi quem ipsi de communi et vnanimi consensu pro tempore eli-  
gendum duxerint, in Advocatum suum et Ecclesie sue elegerant,  
sub certis conditionibus et pactis, nobisque ex hoc nichil omnino  
juris indicta advocacia vendicantibus, sicut nec aliquo jure potui-  
mus, lidem venerab. Dna. Abbatisa . . preposita . . Decana . . Sco-  
lastica . . Decanus et Capitulum dicte Ecclesie Assindens., Nos quo-  
ad Sex annos immediate subsequentes ob spem protectionis et  
tuitionis liberaliter elegerunt in advocatum suum et Ecclesie sue  
sub pactis et conditionibus infrascriptis, ad quarum etc. (Alles wie  
1306) — scilicet quod nos consilio et auxilio efficaciter astabimus  
ipsis Dne. Abbatisse et Capitulo ac Ecclesie predicte, contra omnem  
hominem cujuscunque fuerit conditionis vel status aut dignitatis  
ipsis injuriantem seu injuriari volentem — — assistemus Domine  
Cunegundi Abbatisse nepti nostre dilecte, et eam pro etc. Item

quod nos in opido jurisdictione et moneta Assindens. Judeis et quibuscunque juribus aliis ibidem nihil juris nobis vendicabimus, sed de his omnibus Dnam. Abbatissa prout ad eam pertinent disponere et ordinare permittemus, et ei cooperabimur consilio et auxilio, ad disponendum de hiis quandocunque ab ipsa ad hoc fuerimus requisiti. — Item quod Liberi et . . heredes nostri ex eo quod quondam Dominus Engelbertus Genitor noster, quantum ad tempus vite sue post obitum quondam Domini Everhardi Avi nostri ad tempora vite ipsius in advocatum Ecclesie Assindensis olim electi a predictis . . Abba et . . Caplo in Advocatum ejusdem Ecce extitit electus, Nosque similiter genitore nro ac Avo nro predictis defunctis, ab eisdem . . Abbatissa etc. (sonst Alles wie 1308 — — bis): nostroque proprio ac Domini Engelberti prepositi Ecclesie Wormatiensis Germani nostri sigillis sigillatas, sigillis nobilium virorum Dominorum Adolphi de Monte, Wilhelmi Juliacensis, Theoderici Clevensis, Wilhelmi de Arnsberghe ac Theoderici de Limburgh Comitum petivimus sigillari. Et nos Adolphus de Monte, Wilhelmus Juliacensis, Theodericus Clevensis, Wilhelmus de Arnsberghe ac Theodericus de Limburgh Comites, necnon Engelbertus prepositus Ecclesie Wormatiensis predicti protestamur, Nos ad petitionem Dni. Adolphi Comitis de Marka sigilla nra litteris presentibus apposuisse in testimonium premissorum.

Datum anno Dni. M<sup>o</sup> CCCm<sup>o</sup> vicesimo octavo, in vigilia decollationis bti Johannis baptiste.

### XXXVIII.

Revers desselben auf 8 Jahre, vom 15. October 1334.

Universis presentes litteras visuris vel audituris Adolphus Comes de Marka salutem, cum notitia veritatis notum facimus, et tenore presentium publice protestando recognoscimus, quod defuncto quondam Domino Engelberto Comite de Marka, genitore nostro carissimo felicitis memorie, quem quantum ad tempora vite ipsius venerabilis Domina Abbatissa, et Capitulum Ecclesie Assindensis, qui ex concessione et privilegiis Dominorum Imperatorum et regum romanorum nullum habent vel habere debent Ecclesie sue Advocatum nisi quem ipsi de communi et unanimi consensu pro

tempore eligendum duxerunt in Advocatum suum et Ecclesie sue eligent, sub certis conditionibus et pactis nobisque ex hoc nihil omnino juris in dicta advocatia vindicabimus, sicut nec aliquo jure potuimus iidem venerabilis Domina Abbatisa proposita Decana Scholastica, Decanus et Capitulum dicte Ecclesie Asnidensis nos quoad octo annos immediate subsequentes ob spem protectionis et tuitionis liberaliter elegerunt in Advocatum suum et Ecclesie sue, sub pactis et conditionibus infra scriptis, ad quorum conditionum et pactorum firman observantiam protestamur et recognoscimus nosque fide nostra et juramento ipsis Domine Abbatisse, et Capitulo a nobis corporaliter praestitis firmiter affirmavisse quae siquidem conditiones et pacta sunt haec scilicet quod nos personas et res Dominae Abbatisae et Capituli predictorum, et Ecclesiam suam Asnidensem in suis libertatibus et juribus quas et quae tam per privilegia quam per consuetudines iustas et rationabiles hactenus obtinuerunt fideliter conservabimus pro omni posse nostro, Item quod nos homines et bona Ecclesie praedictae ubicunque consistentes constanter et fideliter defendemus pro omni nostro posse, Item quod nos consilio et auxilio efficaciter astabimus ipsi Dominae Abbatisae et Capitulo ac Ecclesiae praedictae, contra omnem hominem cuiuscunque fuerit conditionis vel status aut dignitatis ipsis iniuriantem vel iniuriari volentem specialiter corpore et rebus assistemus Dominae Kunegundi Abbatisae nepti nostrae dilectae et eam pro posse nostro fovebimus et defendemus si ipsam spiritualiter et temporaliter minus juste contigerit impugnari Item quod nos in Oppido Jurisdictione et Moneta Asnidensi Judaeis et quibuscunque juribus aliis ibidem nihil nobis juris vindicabimus sed de his omnibus Dominam Abbatisam prout ad eam pertinent disponere et ordinare permittemus, et ei cooperabimur consilio et auxilio ad disponendum de his quandocunque ab ipsa ad hoc fuerimus requisiti, Item quod nos nec infra districtum Asnidensem nec in aliquo fundo ad ipsam Ecclesiam Asnidensem pertinente erigemus seu faciemus munitionem, Item quod nos in nostris munitionibus non admitemus seu admitti vel recipi faciemus aliqua Mancipia Ecclesiae praedictae nisi saluum per omnia sit et maneat jus Ecclesiae in iisdem ibi permanentibus vel inde recedentibus. Item quod nos et officij nostri tam pacis quam bellorum tempore hospitia pro nobis et adiutoribus nostris nullatenus exigemus vel recipiemus in bonis Ecclesiae praedictae nisi forte pro utilitate ipsius Ecclesiae vel pro necessitate negotij Ecclesiam ipsam tangentis necessarius ad hoc occurrerit casus. Item quod nos et officij nostri tam pacis quam bellorum tempore hominibus et bonis Ecclesiae pre-

dictae nullas penitus exactiones pecuniarum, avenae, vaccarum, porcorum, pullorum seu aliarum quarumcunque rerum imponemus seu ab iis requiremus aliqua ratione vel causa. Item quod nos et officii nostri tam pacis quam bellorum tempore nullatenus arctabimus homines, Ecclesiae predictae ad fodiendum, aut vecturas aliquas faciendas aut ad equos nobis commodandos. Item quod nos occupata et detenta minus juste a quibuscunque nostris subditis bona curtium Ecclesiae predictae ad jus et statum debitum revocabimus, et ad recuperandum et renovandum ad jus Ecclesiae bona huiusmodi, per alios minus juste occupata cooperabimur pro posse et nosse. Item quod nos et officii nostri manus nullatenus mittimus ad silvas et ad ligna Ecclesiae praedictae caedenda, sed pro silvis et lignis Ecclesiae ipsius fovendis et conservandis stabimus fideliter et constanter. Item quod nos et officii nostri in Jurisdictionibus et Judiciis nostris homines Ecclesiae predictae calumniose non gravabimus sed si quae coram nostris Judiciis causae emeruerint pro hominibus vel contra homines Ecclesiae praedictae clementer cum iis agemus, et eorum reatus gratiose et moderate puniemus. Item quod nos contenti anno stipendio trecentarum Marcarum pro tempore usualium, nihil amplius extorquebimus exigemus vel recipimus per nos vel per officios nostros seu quoscunque alios a bonis et hominibus Ecclesiae praedictae. Item quod nos et officii nostri huiusmodi trecentas Marcas centum videlicet et triginta in Maio et centum et septuaginta in Authumno non ab hominibus et bonis Ecclesiae praedictae sed a Domina Abbatisse pro tempore existente et ab officiis suis recipiemus modo consuetos exceptis tamen hominibus bonae nationis occupantibus et detinentibus minus juste bona curtium Ecclesiae praedictae, a quibus nos per officios nostros extorqueri faciemus pro tempore contributionis Advocato solvendas. Item quod nec timoris nec amoris vel nostri profectus causa seu quacunque occasione advocatiam Ecclesiae praedictae ad quam liberaliter electi sumus nec in toto nec in parte dimittemus alieni nisi ad usus Domine Abbatisse et Capituli praedictorum, si ipsam decreverimus resignare. Item si querela aliqua nobis facta fuerit ab ipso Capitulo occasione alieni nostri officii, qui homines Ecclesiae gravaverit minus juste aut aliqua ipsis abstulerit, aut ab ipsis extorserit, talem destituemus, nisi infra mensem post querelam nobis factam subsequentem immediate se de talibus expurgaverit vel capitulo et hominibus ipsis iniuriam passis medio juramento fuerit satisfactum. Item quod si nos contra condiciones et pacta huiusmodi vel eorum aliqua (quod absit) per nos vel per alios venerimus, et moniti fuerimus, ex parte ipsius Dominae Abbatisse

et Capituli talia revocemus et de commissis satisfaciemus monitionem talem patienter et absque omni indignatione suscipiemus et si infra tres menses post monitionem nobis per ipsam Dominam Abbatissam et Capitulum factam iusto Impedimento cessante attemptata non revocaverimus, et de transgressione in amicitia vel in iure nobis satisfecerimus, nos extunc cademus ab omni gratia et iure nostro per electionem nobis in dicta advocatia acquisito, et ipsa Abbatissa et Capitulum, quemcunque voluerint tunc poterunt eligere in Advocatum, Item quod liberi et heredes nostri ex eo quod quondam Dominus Engelbertus genitor noster, quem quantum ad tempora vite sue, post obitum quondam Domini Eberhardi avi nostri quantum ad tempora vitae ipsius in Advocatos Ecclesiae Asnidensis olim electi a predictis Abbatissa et Capitulo, in Advocatum eiusdem Ecclesiae extitit electus nosque similiter genitore nostro et avo nostro praedictis defunctis ab iisdem Abbatissa et Capitulo in Advocatum Ecclesiae praefatae sub certis pactis et conditionibus assumpti sumus et liberaliter electi nihil poenitus sibi juris vindicabunt, verum in vita vel in morte desierimus esse Advocatus Ecclesie memorate, Item quod nos et heredes nostri expensas quas fecerimus et damna si quae sustinuerimus, pro defensione bonorum dicte Ecclesie Asnidensis nullatenus a Domina Abbatissa et Capitulo praedictis seu ab Ecclesia eadem, nisi ipsi ad hec nobis refundenda tenebuntur. In quorum omnium praemissorum testimonium firmitatem ac evidentiam plenioram praesentes litteras super hiis confectas nostroque proprio sigillo sigillatas sigillis nobilium virorum Dominorum . . . reverendi in Christo patris Domini Adolphi Episcopi Leodiensis patrum nostri, Adolphi de Monte, Wilhelmi de Arnsberghe Comitum, Conradi de Marka patrum nostri et Engelberti prepositi Eccl. Wormatiensis, fratris nostri petivimus sigillari, et Nos Adolphus Episc. Leodiensis, Adolphus Comes de Monte, Wilhelmus Comes de Arnsberghe, Conradus de Marka et Engelbertus prepositus Ecclesie Wormatiensis predicti protestamur et recognoscimus, quod ad petitionem Domini Adolphi Comitum de Marka prefati sigilla nostra litteris presentibus appendimus in certitudinem praemissorum,

Datum Anno Dni. M.CCC. tricesimo quarto, feria quinta post festum beatorum Martirum Gereonis et Victoris.

## XXXIX.

Revers des Grafen Engelbert von der Mark auf 4 Jahre  
den 7. August 1347.

Wy Greve Engelberth van der Marke ghehoeren in enen Bogheyt end in enen Besermer des Gestichtes van Essende van der ersamen Brouwen Abbissen Katerinen end dem ghemeynen .. Capitel van Essende eendrechtiliken to vier Jaren, by beginnet aentogaene op desen Daggh, dat dese Brief gegeven is, want anders Nemandes Ghestichtes Boget van Essende to Rechte wesen sal noch en maggh, dan weyne eyne .. Abbisse end dab .. Capitel van Essende eyndrechtiliken Kuset, bekennet openbare end betughet in dissen thigenwordigen openen Brive, dat wy willichlike end med guten Borrade onser Brende hebben der versprokener .. Abbissen end dem ghemeynen .. Capitel des Ghestichtes van Essende voer in Trouwen geselert, end na anden Helighen ghesworen, gensliten to halben na at onser Macht end onser Wytsceaph alle by Article by hyr na staent ghesereven in dissen Briven.

To dem yrsten male, dat wy solen behalden, wy end onse Ampflude, by vorgenompe .. Abbisse end dab .. Capitel van Essende end eynen eikliken Personen van deme Ghestichte, so we dat hey den Namen eighet, in al dem Rechte end Bryheyt, end in guber Ghewoneith, also als si dab hebbent von Alders her ghebracht, von Pavesen, von Keyseren end Konighen; End willen si beserren and or Lude end er Gütth, so war dab dab gelegghen is, vor Onrecht end vor Ghevalt; End willen om bistoen trouweliken and vlliliken med Rade end med Helpe weder alle Lude, van wat Konne, Leven of Werbycheyt dat si sien, by der vorgenomper .. Abbissen end deme .. Capitel van Essende onrecht willen doen, of onrecht doent.



Vordmer en sole wy noch onse Ampflude noch Neman van onser wegen des Gherichtes van Essende ons annemen noch onderwinden, noch der Monten, noch der Jaden binnen Essende; mer wi end onse Ampflude solen di vorghekomde . . . Abdiffe dar made laten walden, end laten si dar voghen end saten na al oren Wille, also verre, als dar an si geboert; end wi end onse Ampflude solen er helpen end raden, of wi dar to werden gheeyscet end ghemaent, dar si er Gherichte end er Recht, er Monte, end er Joeden binnen Essende behalve also als recht end besceiden is, end er nütlich end eerlich is.

Vordmer en sole wi noch onse Ampflude noch Neman van onser wegen binnen dem Gherichte van Essende noch op enighen Gronde noch op Gude des Ghestichtes negeyne Beste opstaen of maken, noch Yman laten maken.

Vordmer en sole wi negheyn Lude, di dem Gestichte van Essende tobehoeren, laten wonen, noch comen to wonen in onse Beste, id en si med Beheltnysse des Gestichtes Rechtes an den Lude by dar yn coment end dar inne bliwent.

Vordmer en sole wy noch onse Ampflude noch Neman van onser wegghen, it si in Breben of in Drloghe negheyne Herburghe nemen noch vor ons noch vor onse Helper in des Ghestichtes Gude van Essende, iden si om Nud end om Derber des Ghestichtes, of id ga dat Ghestichte sonderlinghen aen.

Vordmer en sole wy noch onse Ampflude noch Neman van onser oft onser Ampflude wegghen, id si in Breben noch in Drloghe, des Ghestichtes Lude van Essende noch ir Gub nicht scatten noch med Voderstaveren, noch med Koen, noch med Swyen, noch med Hoeren, noch med enigherhande Dinghen.

Vordmer en sole wi noch onse Ampflude noch Neman van onser wegghen des Ghestichtes Lude van Essende dwynghen in negheynne Tyd, noch to graven, noch to voren, noch or Perde to leenen, noch to negheynnerhande Stucken, dat en si med Willen des Ghestichtes.

Vordmer solen end moghen Sculten end Bronen des Ghestichtes van Essende, end ander des Ghestichtes Knechte, di darto gehat sien, utpenden des Ghestichtes Gulde, end or Recht

ut orem Gude in onsen Lande end in onser Herscap sonder Wedersprake onser of onser Amptlude.

Wardmer sole wy end onse Amptlude dad Gud ende di Huven, di gehorent in di Hoewe des Ghestichtes van Essende, dy dar wergent ghehindert end onthalben dem Ghestichte to Unrechte van den ghenen, dy onder ons geseeten sind, wederbrenghen in des Ghestichtes Recht; end oyr Gud end Huven der Hoewe, di werdent ghehindert end onthalben to Unrechte van Luden, dy nicht onder ons geseeten sint, dy sole wy med al onser Macht end Wytschap wederbrenghen in Recht des Ghestichtes Hoewe.

Wardmer en sole wy noch onse Amptlude noch Neman van onser wegghen negheyn Holt houwen in des Ghestichtes Welben van Essende; mer wy solen des Ghestichtes Holt end Welde troweliken end vliitiken bescremen, op dat si nyd verhouwen noch verwoest en werden.

Wardmer en sole wy noch onse Amptlude des Ghestichtes Lude van Essende in onsen Gherichte nicht to sere noch overmate scatten noch besweren; mer were dad sake, dad si des vor onsem Gherichte hebben to doene, id were weder si of for si, so sole wy end onse Amptlude med vyn guyliken end genaetliken doyn. Were dad si misbreken of misdeden in onsen Gherichte, so sole wy end onse Amptlude geneetliken end meytliken si dar omme scatten end pinighen.

Wardmer sole wy ons laten genoeghen an der Saergulden, dy men ons gift van dem Ghestichte van Essende, dy sich lopet op dri warve hondert Marc also ghebaens Geldes, als tod Essende in der Tyd genghe end geve is; end dar boven en sole wy noch onse Amptlude noch Neman van onser wegghen negyen Gelt noch Guld vorderen noch nemen ut des Ghestichtes Gude, noch van oren Luden.

Wardmer sole wy of onse Amptlude van onser wegghen der versprokenen dryer hondert Marc, dattich end hondert nemen to Meyye, end seventich end hondert nemen to Herveste. End wy solen voderen dad Geld an der Abdissen, dy in der Tydene Abdisse is to Essende of an oren Amptluden als dad

gewonlich is: end wy en solen dat Geld nicht vorderen ut des Ghesichtes Gude noch van oren Luden. Were dat Sake, dat enighe wolgeboren Lude weren, dy Gud to Onrechte onthielden, dat to der Bogheibede gehoerde, dat sole wy of onse Amptlude van den ut vorderen to der Lyd, als men Ons dat Geld van der Bogedye sal betalen.

Vordmer en sole wy noch om Angheystes willen noch om Bronscaph noch om onsen Orber, noch om enigerhande Sake dy Bogedye, dar wy to sien eyndrechtliken gekoeren, negyenen Manne en solen laten noch eyn Deyl noch to male, id en si om Orber der Abdissen end des . . Capitels van Essende, of wy dy Bogedye wolben oplaten.

Vordmer were dat Sake, dat di vorgnomeden . . Abdiffe end . . Capitel clageben ons over einighen onsen Amptmann di des Ghesichtes Lude beswerde of Scatte to Onrechte, den solle wy ontfetten van sinen Ampte, id en were dat he sich binnen eynen Maende na der Claghe ontschuldich makede des, end wederbede den vorsproken . . Capitel end oren Luden dat Onrecht, dat he em gedaen hebde.

Vordmer were dat Sake, dat wy of onse Amptlude of Eman van onser wegghen weder dese Article end weder dese Gelovebe deden, of weder enigh differ Article bresen werd dat wy ghemaent worden van der Abdissen end von den . . Capitel van Essende, so sole wy wederdoyn end solen genoegh doen van den Stucken, die dar gebroken sint: end wy solen dy Maninghe duldeliken end sonder eynegerhande Ontwerdigeyt ontsaen. Wird dat wy binnen dryen Maenden, na dem dat wy ghemaent worden van der vorsprokener . . Abdissen end van dem . . Capitel, end des nyd wederdeden, dar si ons om maenden, end nycht genoeg en deden van den Dverghange in Bronscappen of in Rechte; Ciden were, dat wy solich groet Hinder hebben, dat wy binnen der Lyd des gerechtwirdighen noch weder doen en konden, so hebbe wy verloren alle dy Ghenade end al dat Recht, dat wy vormids eyndrechtliken Kore hadden an der Bogedyen tod Essende; end vord so maech di vorsprokene . . Abdiffe end dat . . Capitel einen anderen Boghet keysen, wen si wilt, sonder onse Wedersprake.

Wormer were dat onse Alderen hyr bevoeren hebben ghe-  
weft Bescermer end geforen Bogede des vorghenompten Ghe-  
stichtes van Essende van der versprokener . . Abbisse end van  
deme . . Capitel van Essende, end wi nu van on geforen wer-  
den in eynen Boghet des Ghestichtes onder ghewysen Ghelove-  
den, end mid Vorwarden; end of wi by Bogedye begheven in  
onsen levendighen Live of in onsen Dode, nochtand so en solen  
noch en moghen onse Kinder end onse Erven sich negyens Rech-  
tes an der Bogedyen onderwynden noch annemen.

Wormer en sole wy noch onse Erven by Kost, dy wy  
beden om Bescermen des Ghestichtes Gud end Lude; end of  
wy enighen Scaden nemen om Bescermen dat Ghestichte, dat  
en sole wy noch onse Erven nyd vorderen noch an der ver-  
sprokener . . Abbissen noch an dem . . Capitel van Essende noch  
an eren Gude, noch an eren Luden; noch si en sint dy Kost  
noch den Scaden sculdich to belegghen ons noch onsen Erven.

Dese Article, als di verscreven staet, heb wy Greve  
Engelbert van der Marke vorgenoym in Trouwen gesekerd,  
end an den Heyligen ghesworen, vast end stede to halden, na  
aller Manier als hier verscreven staet. Wormer hebben onse  
Amptlude oec der vorgenoymder . . Abbissen end dem . . Ca-  
pitel van Essende in Trouwen gesekerd end an den Heyligen  
gesworen, dat si solen Recht, Gud end Lude des Ghestichtes  
van Essende, oec waer dat Gud end die Lude gelegen end ge-  
seeten siet, waren, vreden end bescermen, gelike onsen Guden  
end Luden sonder al Argelift. Werb oec, dat onser Amptlude  
enigh storve of ontfat worde van sinem Ampte, so solen die  
andern Amptlude, di dar weder sien gesat, binnen vertennach-  
tender . . Abbissen end dem . . Capitel sekeren in Trouwen,  
end sweren ten Heyligen, na der vorgescrevenener . . Abbissen end  
des . . Capitels Manninghe, des Ghestichtes Recht van Essende,  
Gud end Lude to waren, to vreden end to bescermen gelike  
onsen Guden end Luden, end sonder Argelift.

Ende op dat al dese Stude, di verscreven sint, stede sien  
end vast blieden, so heb wy Greve Engelbert van der Marke  
onse Ingesegel on desen Brief gehangen. End to eyner meerre  
Sekerheyt end Betueghnyffe so heb wy gebeden vusen Live Brouwe

onse Mober, onsen liven Bedderen onsen Heren Bisscoph Eng helberd van Lubike, onsen liven Deme Greve Gobert van Arnsberghe, end onsen liven Bedderen Proest Everd van Monstere, dat si oec or Inghesegel an desen Brief hebben ghehanghen. End wy Margharetta Grevinne van der Marke, Eng helberd Biscop to Lubike, Greve Gobert van Arnsberghe, ende Everd Proest to Monstere, by vorghe nompt siet, bekennen end betueggen, dat wy om Bede wille Greven Eng helberdes van der Marke onse Inseghele hebben an desen Brief gehanghen.

Dese Brief is gegeven op den neisten Saturdaysdag na sante Peters Daghe, by to Latine heyt ad Vincula, do men schreef na Godes Geburde Dufent Jaer dryhonderd Jaer in den seven end virtighsten Jare.

## XL.

Revers desselben auf 8 Jahre, 1351, Samstag nach Laurentius, den 14. August.

Wy Greve Engelberth van der Marke gheforen in eynen Boghet ic. (alles wie in dem vorlesten Briefe, bis auf folgende Abweichungen): eyndrechteliken to Achte Jaren — — ende sunder al Argelist. Ende op — — gebeden onsen leyven Bedderen onsen Heren Bisscoph Engelberd van Lubike, end onsen leyven Demen Greven Johanne van Cleve, end onsen leyven Bedderen Everde van der Marke, dat se oec er Ingheseghele an desen Dreyf hebben gehanghen. Ende wy Engelbert .. Bisscoph van Lubike, Greve Johann van Cleve ende Everd van der Marke dey vürgenompt sin,

— is gegeven, do men screyf na Godes Geburde Dufent Jar, driehundert Jar, in dem eyn ende viftigften Jare, des neyften Saterstages na sante Laurentius Daghe.

## XLI.

Revers desselben auf 10 Jahre, den 16. November 1371.

Wy Engelbert Greve van der Marke gekoren in eynen Boget und in eynen Bescermer (Alles wie im vorhergehenden, außer was folgt): — van der edelen Broven Elizabet und dem Capitele — eynrechtliken to Teyn Jaren, dey beginnet an to ghayn ic. — noch mit Coven — und dey Hoven dey horent in dey Hove des — Dch Gud und Huven der Hove, dey ic. — myt en guylifiken und genedilifiken doyn. Wer dat se uns breken of mysbeden — dey sich lopet oppe seshundert gude aylbe gulbene seilbe gud van Golde und recht van Gewychte of andert Payment, dat na der Lyb in dem Lande ghenge und gheve is na eren Werde und dar en boyen — der vurfcr. seshundert seilbe nemen iestich seilbe und tweehundert Scilbe to Meye und veyrtich Scilbe und drehundert Scilbe nemen to Herveste — Wer dat Sale, dat eynige Walborne Lude weren — An gestes willen noch um Bruntscap — Klageden uns over — eynen Manne (Monat) na der Klage unsculdiich makebe des — dreyen Maenden na dem dat wy gemanet sin, nicht weder en deden, as nagescreven steyt, so sole wy to hant, as dey vurf. drey Maynde ume Komen sint, unvertoget in riden to Essende in dey Stad, und solen ut der Stad vurfcreven nicht komen, wy en hebben irsten den vurf. . . Abbiffen und dem . . Capetele van Essende weder ghenoych gedayn van al den Artifelen Vorwarden und Stucken vurfcreven dey dar gebroken sint, und dar en Brayle an is, sunder irhande Webersprake. Wortmer wer

dat unse . . Aylberen — — ghewissen Loveden und myt — — negheynes Rechtes an der Vogedynen underwynnen noch an nemen. — — Alle dese vurs. Artikele, as dey hir vorestat, hebbe wy Engelberd Greve van der Marke vurscreven in guden Truwen gelovet und zekert in Edestat in dessen Breyve, vast — — hebben und sollen unse Ampflude och der — — in guden Truwen ghezekert und an der Heylgen — — Essende, war dey Gud und Lude — — sint, waren — — vertennachten na der vurs. . . Abbissen und des . . Capitels Maninge en in guden Truwen zekeren und sweren ton Hilgen, des styctes Recht van Essende — — und op dat alle desse vurs. Punte und Artikele stede sijn und vast blyven, so hebbe wy Engelberd Greve van der Marke vurscr. unse Segel — — merren Zekerheyt und Betuyghnisse, so hebbe wy gebeden unsen leyven Broder Diderike van der Marke den Domprovest to Colne, dat hey och sijn Segel an dessen Breyf gehangen hevet. Und wy Diderich van der Marke Domprovest to Colne vurs. bekenne und betuge, dat wy um Bede willen Greven Engelberdes van der Marke unses leyven Broders vurscreven hebben unse Segel to sine Segele an dessen Bref gehangen to eme Lughe al besser vurscr. Punte und Artikele.

Gegheven in den Jaren nah Heren Godes Dusent Dreyhundert eyn und seventich, in dem neisten Dynsdage na sente Mertyns Dage des hilgen Byscopes.

## XLII.

Vertrag der Abbtissin mit der Stadt wegen der Gildehofsmühle, der Bürger in der Burgfreiheit und der Pfahlbürger, vom 21. Juli 1375.

Wy Elizabeth van Nassouwe van godes ghenayden Abbisse der werltiken Kirken to Essende doyt kund allen Luyden vnd betugen in dessen Breyve dat unse neue greve

Engelbert van der Marke ons vnd vnse ghemeyne capetel van Essende op eyne siit, vnd vnse Burghere van Essende op ander siit eyndrechtliken ghescreyden hevet van al veme des ons to en weyrende was bet oppe desse tid dat desse breyff ghegheuen is, In dessen vorwarden hir na ghescreuen dat et myt vnfen vnd vnser capetels willen is dat vnse burgere to Essende moghen bey molen geheyten des vrschers <sup>1)</sup> mole bey sey afghebroken hebbet weder legghen op dat ere war en dat lifest legghet bouen vnfen diich ghelegghen teghen vnse abbye to Essende vnd bey bekeganch <sup>2)</sup> sal weder vallen in vnfen diich vurf., vnd solen bey molen entsayn vor eyn deynstmanne gud vnd solen eynen heren ons darafhalben also as men plach to boyne van des vrschers molen vurf. van ayldes, Wortmer bekenne wy, do wy gheforen wurden to eyner Abbissen to Essende dat wy do vnfen capetele loueden dat wy nehen <sup>3)</sup> Richtere to Essende setten en solen hey en sole ghayn oppe vnse kor vor dat Capetel vnd hulden dat hey richten sole na rechte of na ghen <sup>4)</sup> ayde. Wortmer wert dat wey in der Burgghoyre <sup>5)</sup> bey eyn burgere were to Essende vnd nicht burgerrechten bede, vnneden bey burger, bey burger buten der vryheyt of siin gud den moghen sey holden as et burgerrecht is, also langhe bet dat bey burgerrecht do vnd binnen der vryheyt en solen sey nicht an ene noch an siin gud feren. Wortmer wer et dat wy of bey Stad eyn nye dinc beguncht hebben op beyde siit dat vnrecht were dat sal

<sup>1)</sup> In der alten Aufschrift der Urkunde auch Giltbehofs, jetzt Hunsens-Mühle genannt.

<sup>2)</sup> D. i. Bachgang, Lauf des Baches.

<sup>3)</sup> D. i. einen.

<sup>4)</sup> D. i. nach einem.

<sup>5)</sup> Der Ausdruck „Burgure“ ist historisch lehrreich, und beweist, daß der Ausdruck „Bure, Gebure“ im Gegensatz von Bauerschaft als einer ländlichen Ortsgemeinde nicht bloß, wie v. Wieb. Statist. S. 94 nach Andeutung von Lacombet Archiv I. S. 210 annimmt, im Frankensande vorkommt, sondern auch unter den Sachsen gebräuchlich war. „Burgure“ aber in unserer Urkunde steht im Gegensatz zur Burgfreiheit und bezeichnet den Bezirk der Pfahlbürger.



men aflegghen, Wortmer sole wy vnd vnse Stichte vnd dey burghere vnd Stad van Essende bliuen in al erme aylben rechte vnd ghewonheynt aller mall as eres rechtes vnd ghewonheynt vnuersinnet. Wortmer sijn wy also ghesceyden, dat dey burgere dey vurs. molen moghen legghen bouen vnser vurs. diich, vnd hebbet vns darvore eyne Summen geldes ghegheuen vnd vor alle broke vnd sijn darmede ghesceyden van allen broken dey ghevalen sint vor gheuen dis breyfs. Wortmir dey huldinghe hebbe wy vor stet twe Jar vm bede vnser vurs. neuen van der marke, dat wy dey burgere binnen dey twey Jaren vm dey huldinghe nicht anspreken en solen. Vnd waner dey twe Jar vnkomen sint wert dat wy of vnse Stichte dey burgere vm dey huldinghe anspreke, so moghen sey darop antworden in al der Wys as sey mochten hebben ghedayn er dessen sceydinghe dar desse breyf op ghegheuen is. Wortmer dey twe porten dey an vnser grashoue (Grashof) stajn an der abbye dey sollen stajn to alme rechte as sey hebben van aylbes bet herto ghedayn. Vnd dis alles vurs. to eine tughe vnd orkunde hebbe wy vnser segel an dessen breyf doyn hangen. Vnd hebben vort ghebeden hern Engelberte Sobben Richter, vnd Johanne van der Dorneborgh anders geheyt Ufchebroich dey desse vurs. sceydinghe hebbet helpen degebingen dat sey er segele des to eyne tughe och an dessen breyf gehangen hebbet. Vnd wy Engelbert Sobbe vnd Johann van der Dorneborgh vurs. bekennen dat wy desse vurs. sceydinghe hebbet helpen degebingen tuschen vnser vrowen der Abdissen vnd erme capetele van Essende vurs. op eyne siit, vnd dey burgeren van Essende op ander siit na dem dat hir vurs. steyt. Vnd hebben och to eyne tughe vnse segele vm vnser vrowen bede vurs. to erme segele an dessen breyf gehangen.

Datum anno Dom. M<sup>o</sup>. CCC<sup>o</sup>. Septuagesimo quinto  
in vigilia bte. Marie Magdalene.

## XLIII.

Kaiser Karl IV. spricht zu Effen die von jeher bestandene Reichsunmittelbarkeit der Stadt aus, am 14. November 1377.

Carolus Quartus divina favente clementia Romanorum Imperator semper Augustus, et Bohemiae Rex, etc. Notum facimus tenore praesentium universis, quod ex nonnullis literis Divorum Regum Romanorum Praedecessorum nostrorum cives et Civitatem Assindiensem fideles Nostros et dilectos Imperio sacro immediate cognovimus antiquitus esse subjectos, Jura et Privilegia, quae obtinent dicti Cives, nec non consuetudines laudabiles et statuta per eos hucusque rationabiliter introductas et introducta, non improvide, neque per errorem, sed animo deliberato de certa nostra scientia et de plenitudine Caes. Nostrae potestatis approbamus, ratificamus, innovamus et tenore praesentium confirmamus. Dantes et concedentes insuper Consulibus Assindien. qui sunt vel pro tempore fuerint hujusmodi, consuetudines et statuta pro qualitate temporum immutandi, innovandi, augmentandi, et emendandi pro honore Imperii et loci et hominum inhabitantium ibidem utilitate, prout dictis Consulibus visum fuerit, plenam et omnimodam potestatem. Volumus etiam auctoritate Caesarea supradicta, de certa nostra scientia statuentes, ut Cives et Civitas memorati per impignorationem, obligationem aut alio quovis modo alienandi nullo unquam tempore ab Imperio debeant separari; decernentes nihilominus irritum penitus et inane, si contra hoc per quempiam aliquid contigerit attentari; Nostris tamen et Imperii Sacri Juribus semper salvis. Mandamus igitur universis et singulis Nostris et Imperii Sacri Fidelibus, cujusunque status, gradus, dignitatis seu conditionis existant, eis auctoritate Caesarea firmiter inhibendo, ne dictos Cives et Civitatem Assindien. super Consuetudinibus, Juribus et Statutis hujusmodi praesumant impedire, seu alias quomodolibet perturbare, prout Nostram et Imperii Sacri gravissimam indignatio-

nem voluerint evitare; praesentium sub Imperialis Nostrae Majestatis Sigillo testimonio literarum.

Datum Assindae, Anno Domini Millesimo trecentesimo septuagesimo septimo, Indictione quinta decima VIII Kalend. Decembris, Regnorum Nostrorum anno trigesimo secundo, Imperii vero vicesimo tertio, etc. De mandato Domini Imperatoris, Nicolaus Camericus Pptus.

#### XLIV.

Kaiser Wenzeslaus bestätigt und erneuert die Privilegien der freien Reichsstadt Esfen, den 25. Oktober 1379.

Wenzeslaus dei gratia romanorum rex semper augustus, et Boemie rex notum facimus tenore praesentium universis, quia ex nonnullis litteris diuorum imperatorum et regum romanorum predecessorum nostrorum cives et civitatem Assindensem fideles nostros dilectos imperio sacro cognovimus esse subjectos, id circo jura eorum libertates et bonas consuetudines realiter hactenus introductas approbamus et eas esse decernimus inviolabiliter observandas, singula quoque hactenus rite possessa ipsis concedimus et eos praesentialiter infeodamus cum eisdem, insuper jura privilegia litteras indulta gratias et libertates a divo quondam et carissimo principe ac domino, domino Karolo Romanorum imperatore et Boemie rege domino et genitore nostro carissimo ceterisque imperatoribus et regibus romanorum, nostris predecessoribus, ipsis concessa et concessas, prout haec omnia supradicta rite sunt concessa et facta, auctoritate regia approbamus et robur eis impendimus perpetuae firmitatis. ceterum quia propter periculosum statum imperii qui visus est hactenus existisse aliqua contra predictas libertates et privilegia predictorum fidelium nostrorum ab aliquibus de facto dicantur temere attemptata, ea omnia nullius decernimus esse momenti, volentes fideliter nostros predictos prefatis suis gaudere juribus, privilegiis, libertatibus et consuetudinibus ac universis possessis hactenus inconcusse. Nulli ergo omnino homini liceat hanc nostre infeodationis approbationis et confirmationis paginam

infringere vel eidem ausu temerario contraire. si quis hoc attemptare presumpserit nostre maiestatis indignationem se noverit incursum. presencium sub regie nostre maiestatis sigillo testimonio literarum.

Datum Prage, anno domini M<sup>o</sup> CCC<sup>o</sup> LXX<sup>o</sup> IX<sup>o</sup>, indictione II die XXV. Octobris, regnorum nostrorum anno, Boemie XVII, Roman. vtro quarto.

## XLV.

Kaiser Friedrich bestätigt die Privilegien der Stadt, am 14. Juli 1469.

Wir Friderich von Gotz Gnade Römischer Kaiser zu allen Zeiten Merer des Rychs, in Hungeren, Dalmatien, Croatien, ic. König, Herzog in Osterreich, zu Steir, zu Karenthen und zu Krain, Grave zu Tyroll, ic. Bekennen und thun kunt allermentlich mit dessen Bresse als Unse und des Rids Lebe Getrewe Borgemester, Räte und Gemeinte der Stadt zu Essend Cölschs Bestombs, in verleben und vergangen Jaeren ghair vyll Koist und Schaden durch Brant, Roeb Orloge, Krygh Weide und Mißwar der Früchte gehait noch alle Tage lyben und haben, so Unß auch daß in Warheytt vurpracht ist, darburch deselben Borgemester und Raete vurschl. in grosse schwere Schult und verderfflichen Schaden gekommen, und noch in forder mere, Koist, Schaiden und Schuldt kommen mügen, auß willcher Schuldt und Schaden, de vorgem. Borgemester und Rait-Luebe der Stadt Essend, nicht wael konnen sunder Helpe, und Handtredinge des gemeinen Volles beide van Inwoner und auch Ußwoner die in der vurschl. Stadt Essend Herligkysten Freyheiten und Gebelben Bassenschaft haben und trieben, habende und handterende worden. Also haben uns de vurschl. Borgemester und Rait demotiglich angeroffen und betten lassen Jhn gnädiglich darinne to versehen und behulplich to syn, damit sy

auß alsothan große Schuldt und Schaden kommen müchten,  
 „auch ihre Privilegia Rechte löbliche Gewohnheit, van Ihnen  
 „bis hertoe in Irer Stadt Fryheit Herligkeiten und Gebeiden  
 „gehalten, auch Ihn van Uns, Unsen Fürsaren Römischen Kay-  
 „sern und Königen verlehend und gegeben to beständigen to  
 „verniesen und toe confirmieren, so daß de vurschl. Borger-  
 „meister und Raitluede der vurschl. Stat Essen Bede und An-  
 „roffunge außwysset.“ Want Wir dan de gles Anroffunge und  
 Bede der vielgemelter Unser und des Richs Leben Getrewen  
 Borgermeister und Rait Lüden der vurschl. Stad Essend rebe-  
 lichen und warafftich gefonden und erkannt haben, so geven und  
 verleinen Wir in Krafft und Macht dieß Brieves, mit Unsen  
 rechten Wissen und Willen, van Unsen vullkommenen Kayser-  
 liche Macht den genannten Borgermeister und Raitlueden der  
 Stadt Essen, de nu ter tyt syn oder in nazzyden komen mogen,  
 dat sy binnen irer Stat Gebeiden Herlicheiden und Fryheiden  
 dey in to gehvort redelichen Schat, hysse, Pächte Ungelt auff Gut  
 und Habe, de van alden gewonlichen lovelichen Hertommen,  
 Schat, hysse, Pechte oder Ungelt plichtig syn to gevende, setzen  
 und auffheben mügen und empfangen in nüz und orber der  
 Stadt vurschl. und des gemeinen Besten, de Schat, hysse oder  
 Ungelt to minrede oder to merende, na Verloffunge der tyt und  
 Jairen. Auch vernüwen Wir und bestedigen de vurgenannte  
 Stadt Essend, alle gude gelöveliche Sege und Gewohnheiden,  
 de sey bis hertoe redelichen und lovelichen gehalten haben,  
 und ihrer Stadt Privilegia Rechte und Herrlicheiden, dey inen  
 van Uns Unsern Fürsaren, Römischen Käysern und Königen,  
 lovelichen gegeben syn, willen auch unnd einem jebermannen  
 van unsern vullkommenen Käyserl. Macht ernstlich betende van  
 wat State und Condicien de syn daß niemant, weder diese  
 unse Keyserliche Ghiffte, Verlentnge, Vernüwunge, und Bestäti-  
 gunge mit wissen oder unwissen thun oder thun lasse als leb  
 einem iglichen sey, Unser und des Richs schwere Ungnade, und  
 darbey eine Pene nemblich fiffzig Mark löthiges Goldes uns  
 die in Unser Käyserlich Cammer un Abschlag to bezahlen, zu  
 vermieden.

Datum Greiz mit Unserm Käyserl. anhangendem Insegel besiegelt am irsten na Sent Margareten. 1469. Riche 3<sup>o</sup>. Käy-  
ferrthombs 18. Hungarischen duodecimo.

### XLVI.

Kaiser Friedrich III. erimirt Stifft und Stadt vom Westphälischen Freigericht, den 5. Juli 1486.

Wir Fridrich von gottes gnaden Romischer keyser, zu allen zeiten merer des Reichs, zu Hungern Dalmacien Croacien zc. Kunig, Herzoge zu Osterreich zu Steyr zu kernndten vnd zu Crayn. Herre auf der winndischenmarch vnd zu Porttenaw Graue zu habspurg zu Tyrol zu Phirrt vnd zu Ryburg. Marggraue zu Burgaw vnd Lanntgraue im Elsas. Bekennen offennlich mit disem brieue vnd tun kunnt allermeniglich. daz wir aus ursachen vnns darzu bewegende der Erwirbigen Sophia Ebbtissin des Stiffis zu Essende vnnsrer vnd des Reichs furstin vnd lieben andechtigen Auch Burgermeister Räte vnd gemeinde der Stat Essende vnnsrer vnd des Reichs lieben getrewen dise besonnder gnab vnd freiheit getan vnd gegeben haben Tun vnd geben In die auch von Romischer keiserlicher machtvolkommenheit wissennlich in crafft disß briefs. Also daz Sy Ire diener eigenlewt hinderessen vnderthan noch die so jr. vnd dem Stiffit Essende zugehörig vnd verwandt. in was wir den stattes ober wesen die sein geistlich ober weltlich. Auch die gemelten Burgermeister Räte. burger oder gemeinde der Stat zu Essende mann vnd frauen wo vnd an welchen enden die geseßen. durch yemand wer der oder vmb was sachen das were nir hinfur an keinem Westuelischen freyenstul Gericht. nit furgeheischen geladen noch daselbs beclagt. noch einicherley wider Sy Ir Leib Ere

hab noch gutter gericht geurteilt procedirt noch volfaren werden  
 sol. in kein weise. Sonnder wer zu jnen samentlich oder Ir  
 yeden insonnderheit Clag Spruch ober vorderung hette. oder  
 hinfur gewunne werden. oder warumb das were nyemands.  
 oder nichts außgenommen. daz der ober dieselben das Recht  
 darumb gegen In suchen vnd nemen sollen. an den ennden vnd  
 Gerichten darinne Sy geseffen sein vnd sich nach altem her-  
 kumen Zutunde geburet vnd sunst nynndert annderfwo. dahin  
 Sy auch ein yeder Richter auf de geburlich abuorderung zu  
 Recht weisen solle. Es were dann das den Clägern auf jr an-  
 suchen das Recht an den ennden kuntlich versagt. oder geuerlich  
 verzogen wurde. der oder dieselben mogen alsdann das Recht  
 gegen in suchen an den ennden vnd gericht do in das suglich  
 ist. vnd sich geburet. außgenommen die vorberurten westuelischen  
 freyenstul gericht. Wo aber die obgenannt Ebbtissin vnd jr nach-  
 komen Ir diener eigenlewt hinderfessen vnnnderthan oder Ir  
 zugehörig vnd verwandten. Auch die gemelten Burgermeister  
 Räte burger vnd gemeinde der Stat zu Essende darüber durch  
 yemands an einich westuelisch freyenstuls gericht fürgenommen  
 geheischen geladen. daselbs beclagt. oder wider Sy Ir Ere leib  
 hab oder gutter gericht geurteilt ober procedirt wurde in was  
 schein das beschich. das alles vnd yedes besonnder sol gannz  
 kraftloß zunicht vnd untuglich. vnd den furgeladten an jren  
 eren leiben hab noch guttern. Auch der genannten Abtissin Iren  
 nachkomen vnd Stat Essende an diser vnser keiserlichen frei-  
 heit gannz vnuergriffenlich vnd vnschedlich sein noch keinen  
 schaden bringen. das wir auch alles vnd yedes insonnderheit  
 yho alsdann vnd dann als yho gennzlich aufheben Vernichtenn  
 vnd abtun von oberurter Romischer keiserlicher machtvollkomen-  
 heit wissenntlich in craft disß briefs. Vnd gebietten darauf allen  
 vnd yeglichen vnsern vnd des heiligen Reichs Churfursten fursten  
 Geistlichen vnd weltlichen Prelaten Grauen Freyen Herren Rittersn  
 Knechten Haubtlewitten vixthumben Bogten Phlegern Berwesern  
 Ambtlewitten Schultheissen Burgermeistern Richtern Ketten Frei-  
 greuen Freyschepffen burgern vnd gemeinden. Vnd sunst allen  
 annndern vnsern vnd des Reichs vnnnderthanen vnd getrewen  
 in was wir den stattes oder wesens die sein ernnstlich mit disem

briue. das Sy die obgenannt Abbtiffin vnd Stat zu Essennde jr nachkomen. diener eigenlewt hinderessen zugehörig vnd verwandten Mann vnd frawen. an disen vnsern keyserlichen gnaden vnd freyheiten nicht hindern noch Iren Sonnder Sy die wie vorgeschriben stet. gerulich gebrauchen genieffen vnd gennglich dabey bleiben lassen. Vnd hiewider nit thun noch yemands Zutunde gestatten in kein weise. Als lieb einem yeglicheu sey vnser vnd des Reichs swere vngnad. Vnd darzu ein pene nemlich Sechzig march lottigs goldes zu vermeiden. die ein yeder so efft Er freuentlich hiewider tette Bnns halb in vnser vnd des Reichs Camer vnd den andern halben theile der obgenannten Ebtiffin vnd Stat zu Essennde vnd Iren nachkomen vnablässlich zu bezalen verfallen sein sol. Mit vrlund disz briefs besigelt mit vnserm keyserlichen Maiestat anhangendem Innsiegel.

Geben zu Nch am fünfften tag des Monets July. Nach Cristi gepurt Bierzehenhundert vnd im Sechszundachtzigsten. Vnser Reichs des Römischen im Syebenundhuiertzigsten. des keyserthumbbs im funfunddreissigsten. vnd des Hungerischen im achtundzwenzigstem Jarenn.

---

## XLVII.

Kaiser Friedrich III. entbietet Bürgermeister und Rath der freien Reichsstadt Offen zum Reichstag nach Speyer, um die Reichshülfe gegen Gent, Ypern und Brügge zu berathen, d. d. Cöln, den 24. October 1488.

Friedrich von gots gnaden Römischer keyser zu allenn zeitin Merer des Reichs 16. Liben getrewen Wir sein vngewweifelt Ir habt in guter gedechtnuß den pösen Frieden-Handel, da die von Gennt, Prüd und Ypern mit ihren Zustendern an den durchleuchtigsten fursten Maximilian Römischen künig vnd vnn-



fern lieben Sune vnd denselben uber ir glübb vnd Eyde wider got vnd alle pilligkeit mit angreifen desselben vnserz Suns des Romischen kunigs eigen persone, vnd etlicher derselben in gefendniß gesagt vnd so lange biß wir mit vnser vnd des heiligen Reichs Churfürsten, Fürsten Ewer vnd ander Stette vnd Underthanen des heiligen Reichs Volk vnns erhaben vnd in die Niederlandt gesugt, gefendlich gehalten vnd wiewol Sie sein lieb darauß gelassen mit unpillichen vnd vnredlichen verpflichtungen beladen vnd etlich sein Diner geistlich vnd weltlich noch in swerer gefendniß haben. Auch der eins teils on Recht vom Leben zum tode bracht des halben, sy vnd ire Zustender auch die so ynen zufuren mit Inen handeln kauffphlahen ober gemeinschaft haben, in babstlichen Bann, vnd vnns kaiserliche Aht vnd Aberacht declarirt vnd mit großen Censuren vnd penen beswert sein, Nichtbestmynder In solchen Irem posen gemüt vnd willen beharren vnd sich zu keiner gehorsam Iren pflichten nach haben wellen begeben, Sunder die lannde von vns vnd dem heiligen Reich zu lehenn rurend vnd zum Crayß von Burgundt gehörig in frembde Hand zu stellen, als in Mercklichen stücken in Brabant vnd andern Enden beschehen des sy auch noch in techlichen Vbungen sein das Alles Ir wol Abnemen mügt vnns als Romischen keyser nit gezimen wil zu gebulden dan solchs vnns dem heiligen vnd sunderlich deutscher Nation nicht klein nachteil brachte vnd so man die gegenwere dawider tapferlich tette, dem gemelten vnsern Sune dem Remischen kunig in zelten mit einem Volk zu hilff kumpt, wol zu uerhätten ist, Nachdem sein lieb den merentheil von Stetten vnd Schloffer in Brabant vnd Flandern auch ganz Hennegaw Holland vnd Seelandt auch ander lannd darzu gehorende noch in seiner gewalt hat, demnach begern wir an Euch ernnstlich bevelhende Ewr volmechtig pottschaft auff der heiliger dreye kunig dag schirstkünftig zu vns gen Speier zu senden dahin wir vnser vnd des heiligen Reichs Churfürstenn, Fürstenn ander Stette glieder vnd unterdanen des heiligen reichs auch bescheidenn haben sein auch des Willens dahin personally zu komen ober aber an vnser Stat den gemelten vnsern lieben Sune den Romischen kunig mit andern vnsern anwelen zuschicken vnd mit

euch vnd andern onferrer hinder sich bringen Nachdem die Sach keinen lengern Verzug erleiden mag zu Ratschlahenn vnd zu beschliessen wider vnns einen gewaltigen zug in die Niderlande zu tunde<sup>1)</sup>, damit dieselbe lannd bey vns, dem heiligen Reich vnd deutscher Nation behalten vnd beleiben mogen vnd wollet hierinne groÙe des handels vnd was vns dem heiligen Reich vnd deutscher Nation in kurguergangen zeiten durch einen fursten der Niderlande frombbs gegungs beswerung geschehen sein vnd als die noch in einß grossern Handt und gewalt außserhalb deutscher Nation bracht gar vil mer beswert wurden, ermessen vnd nicht auffen bleiben, auch zu Volbringungh solchs Zugs trenlich raten vnd helfen als wir vnns des zu Euch versehen vnd mit sampt dem obgemelten vnnsern Sune dem romischen kunig mit gnaden gegen Euch vnd gemeiner Stat erkennen vnd zu gut nit vergessen.

Geben zu Colen am vier vnd zwengigsten tag des Moneds October Anno Domini x. LXXXVIII Unsers keyserthumbß im siben vnd dreißigsten Jare.

---

### XLVIII.

Kaiser Maximilian fordert die Stadt zum Reichsdienst gegen König Carl von Frankreich auß, d. d. Coblenz den 15. October 1492.

Maximilian von gotß gnaden Romischer kunig zu allen zeiten merer des Reichß zu Hungern Dalmacien Croacien x. Kunig Erßherzog zu Osterreich Herzog zu Burgundt x. Lieben getrewen. Vnns zweifelt nicht Euch vnd meniglich sey kundig vnd vnuerporzen auß was grunt vnd vrsachen. der Aller-

---

<sup>1)</sup> Ein Beispiel von einem Inf. mit der Endung de, worüber oben S. 24 bei Essen de gesprochen ist.

durchleuchtigist grosmechtigist furst. vnser lieber herr vnn vatter der Romisch keyser. alle vnser vnd des heiligen Reichs Churfursten Fursten Euch vnd ander des heiligen Reichs glieder vnd vnderthanen. auff den negstuergegangnen Sand Steffans tag im Snit. in vnnser vnd des heiligen Reichs Stat Metz mit aller macht vnd gereitschafft von leuten gezeugen vnd anderm als in veld gehört bey vns vnd seinen keyserlichen volmechtigen Anwelben in aygnen personen zü erscheinen eruordert. vnd beschriben hab. daselbst mitsambt annndern getreulichen zu raten. wie der schönd vnchristenlich vnn ungeburlich handel. So kunig Karl von Frandreich. durch sein geuerlich listigkeyt an vns mit abstrichung vnd entwerung vnser eelichen gemahel der herzogin von Britani. wider sein vnn seiner Fursten hochst glubd vnd eyde. deshalben bescheen. Auch mit gwaltiger vorhaltung vnser lieben tochter vnd irer zubrachten Furstenthumben. landde vnd gebiete. die Er doch mit keinen rechten tittel vnnhaben noch besizen mag. beganngen hat. zu straffen sey Vnd wie seinem bösen willen vnd furnemen so er weiter gegen vns. dem heiligen Reiche. auch dem hochbornen Philippen Erzherzogen zu Osterreich und herzogen zu Burgundi. vnserm lieben Sun. vnserm vnn seinen Furstenthumben vnd landen. Auch andern des heiligen Reichs gliedern vnd vnderthanen. dieselben ime vnd seiner Cron zuzeaignen vnderthenig vnd vnderwurffig zu machen vbet vnd furnymbt. tapherlich widerstanden muge werden. Vnd das alsdann die tat von stunnd an auf den Räte volge. Vnd wie wol etlich vnser vnd des heiligen Reichs vnderthanen in namhaftiger anzall auff dem gemelten tag zu Metz nach lawt des keyserlichen Mandats als die gehorsamen erscheinen. So ist doch derselb keyserlich außgeschriben tag auß mercklichen vrsachen vnns. die keyserlichen Anwelde. vnd vnser Churfursten vnd Fursten dar zü bewegende. nachmals hieher gen Coblenz gezognn gelegt vnd geschoben. daselbst dann des gemelten vnsern lieben herrn vnd vaters des Römischen keyser Anwelde mit vollem gewalt. auch vnser vnd des heiligen Reichs Churfursten Fursten vnd vnderthanen in mercklicher anzall. etlich in eignen personen. und die andern mit voller gewaltfam bey vns erschinen sein. die mitsambt vns die beswerde vnd not durfft so dem heiligen Reich

gegen dem kunig von Frandreich. auch den vnghaubigen vnd  
 andern frombden gezung obligt. mit hohem vleiffe vnd zeittig-  
 gem Räte betrachtet erwegen. vnd insonderheit dabey ermessen  
 vnd zu hertzen genommen. die geturftig vnd freuelich absag. so  
 gemelter kunig karl zu Frandreich. auß seinem aignen mutwillen  
 vnd on all reblich vrsachen. nach erobrung des hertzogthumb  
 Britani vnn vor kurzuerschynen tagen. dem obgedachten vnserm  
 lieben Sun Erzhertzog Philipsen gethan vnd zugesandt hat.  
 Vnd wie er auch darauff mit seiner macht in vnser Nyderlande  
 zu ziehen. dieselben vnser lande durch sein geuerlich listigkeit.  
 auch hilff zuschub vnd traidiment Philipsen von Rauenstein vnn  
 annder sein anhenger. in sein gehorsam zu bringen vnd iure an-  
 hengig zu machen vnderstet. als er auch durch sein mechtigleit  
 darynn jr ine erkennet wo jme des furderlich gwalltiger wider-  
 standt nit beschicht. wol thun mag. inmassen mit beiden vnsern  
 Furstenthumben dem hertzogthumb Ghelbern vnd der Graues-  
 schafft Zutphen. beschehen ist. Dem wir aber mit hilff des al-  
 mechtigen gods auch vnser Bruders des kunigs zu Engellandt.  
 der zu straffung solchs vnrechten vnd vbel. auch vnn zu hilff  
 vnd rettung mit merallicher seiner macht auß Engellant in Flan-  
 dern zu ziehen bewegt. der auch als wir des an heut durch  
 gleyblich botschafften bericht in eigner person auß Engellandt  
 in Flandern komen ist. Auch mit Ewer vnd ander vnser vnd  
 des heiligen Reichs gliber vnd vnderthanen getrewen hilff wi-  
 derstandt zu thun. vnd solch ein vngetrew listigkeit vnd mutwillig  
 furnemen ab zuwenden vnderstehen wollen. Vnd haben dem  
 allem nach mit dem obgemelten keiserlichen Anmelden vnd vnsern  
 Churfursten Fursten vnd den gesandten Botschafften ain abscheid  
 gemacht vnn beslossen. der vnder andern clerlichen ynhaltet. vns  
 ysmals zu auffhaltung des mutwilligen furnemens kunig Karls  
 zu Frandreich. eyne eylende hilff mit zymlicher anzall zum fur-  
 derlichisten vnd on alles verziehen zuthun vnd zuschicken. Vnd  
 darzu allenthalben in dem heiligen Reiche durch all Erzbistumb  
 Bistumb Churfurstenhumb vnd ander Furstenthumb Herschafft-  
 ten Stete vnn gebiete des heiligen Reichs bey allen vnderthan-  
 en vnd zugewandten. auff ein gemeine kaphere vnd aufstregliche  
 jarhilff vbung vnd arbeit zu haben. Remlichen in des heiligen

Reichs auch der herrn Stetten. auff ein yede fernerstat ein ort eines Rheinischen gulbin Vnd auff dem lande in Merkten Dorffern Weylern vnd hofen. ain halb ort eines Rheinischen Gulbin zu schlagen. mit der vnderscheyd. das der reiche dem armen in solchem anslag zu stewr vnd statten komen. vnd gliche purbe mit einander tragen. wie denn das allenthalben in den Furstenthumben vnd lannden durch die so darzu verordent gemessigt mag werden. Vnd das auch all Churfursten Fursten geistlich vnn weltlich Prelaten Grauen Freyen vnn herren auff sand Lucien tag schriftkunfftig zu fruer tagszeit vnd on einichen lengern verzug in eignen personen. vnd die von Steten mit voller macht bey vns vnd den keyserlichen Anwelben zu Frankfort am Mayn erscheinen die vnns vnd denselben keyserlichen Anwelben den obberurten abschied hie zu Coblenz der obberurten hilff vnd stewr halben auff die Fawrstet gemacht. doch yedem an seynem alten herkomen vnuergriffen. eygentlichen zu besliesen vnd zuuolziehen. vnd des heiligen Reichs Ere nutz vnd notdurfft weitter zu betrachten verhelffen sullen. wie dann solhs derselb abscheid den wir Euch hierjnn verslossen zusenden eigentlicher vnd clerlicher ynhallet vnd begreiffet. Dem allem nach begern wir an Euch mit gar besunderm ernstlichem vleisse bittent. Ir welleit vier gereifige pferde so Euch in der gemelten eylenden hilff auffgelegt vnd angeflagen sind. vnd aller annder gereitschafft als in veld gehört. on alles verziehen zu vnns in vnser Stat Luzelburg wolgerust schicken die zehen wochen lang bey vns in veld vnd in vnserm dienste beleiben. Oder wo Euch mit solheer anzall zu Ross zu dienen nit gelegen were. vns die gemelten zehen wochen lang fur yedes pferd zwainzig gulbin Rheinisch geben das Euch in eyner Sum achzig gulbin Rheinisch bringen vnd treffen wirdet. vnd solch Sum von stund an vnd on alles verziehen hinder. die Ersamen vnser vnd des Reichs lieben getrewen Burgermeister vnd Räte der Stat Frankford erlegen vnd. ir quittanz dagegen nemen, damit wir in ainer eyle annder Soldner vmb solch gelt bestellen vnd vns dardurch des kunigs zu Frankreich mutwilligen vnd freuelichen furnemens auffhalten mugen. Welleit auch bey Ewern vnderthanen vnd zugewandten von stund an allen muglichen vnd getrewen vleis ankern vnd

verfuegen. damit sy den anslag von yren feursetten wie obgemelt ist zugeben gutlichen willigen vnd zusagen. Vnd mit solcher Ewer vndertanen vnn zugewandten antwurt auff den oberumbten sand Lucien tag zu fruer tagheit vnn vn einichen lengern verzug mit voller gewaltsam zu vns gen frandfurt schicken vnd also alles das so des heiligen Reichs notdurfft wie obsteet eruordert zu handeln vnd zu fließen verhelffen. Vnd Euch hierinn als liebhaber des heiligen Reichs vnd teutscher Nacion gutwillig erzeygen vnn beweisen. als sich der gemelt vnser lieber herr vnd vater der romisch keyser vnd wir vns des genglichen vnn vngezweifelt zu Euch versehen vnn darzu verlassen. Das wirdet euch by meniglich eerlich vnd loblich gemessen. vnd wir wellen das mitsamt seiner keyserlichen Maiestat auch vnserm obgedachtem Sun Erzherzog Philipsen gegen Euch vnd gemeyner Stat mit allen gnaden vnd furdrungen widerumb erkennen vnd zu gutem nymmer vergessen.

Geben zu Coblenz am funffzehenden tag des Monets Octobris Nach Cristi gepurt Bierzehenhundert vnd ym zwey und neunzigisten. Rnserr Reiche des Romischen im Eybenden vnd des Hungerischen im dritten Jaren.

---

## XLIX.

Kaiser Maximilian fordert die Stadt zum Reichsbienft gegen Frankreich und die Türckei auf. d. d. Colmar den 25. März 1493.

Wir Maximilian von gots gnaden Römischer künig, zu allen zeiten merer des reichs, zu Hungern Dalmatien Croatien ic. künig, Erzherzog zu österreich, herzog zu Burgundi zu Britani zu Brabant zu Gheldern ic. Graue zu Flandern zu Tyrol ic. Embieten allen vnd yglichen vnnsern vnd des heiligen Reichs Churfürsten Fürsten, geistlichen vnd weltlichen, Prelaten,

Grafen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Vizthumben, Vögten, Pfhlegern, Verwesern, Ambtleuten, Schultheissen, Burgermeistern, Richtern, Ketten, Bürgern, Gemeinden, aller Stette, Mercht, Dörffer, weyler, Gericht vnd gebiete, allenthalben in dewtscher Nation geseffen, vnd dem heiligen Reiche zugehörig vnd vnterworffen, in was wirben stattes ober wesens die sein, vnd mit disem vnnsrem küniglichen brieffe, ersucht vnd ermant ober der peredictum verkündt wirdet, Unnsrer gnab vnd alles gut, Erwirtdigen, hochgebornnen, wolgebornnen, Edeln, Ersamen, lieben Neuen Ohennen, Churfürsten, Fürsten, andechtigen vnd Getrewen, Unns hat vor kurtzuerschiner zeit der künig von Engelland mit dem wir in Bruederlicher aynung vnd puntnuß gewesen seinn Zuermaln durch sein treffentliche Botschaft ersuchen vnd bitten lassen, das wir den krieg wider den künig von Frankreich in ober Burgundi farnemen vnd Ime die hochgebornnen Philipsen Erzhertzogen zu österreich, vnd hertzogen zu Burgundi zc. vnd Albrechten hertzogen zu Sachsen vnnsrem lieben Sun oheim Fürsten vnd Statthalter General, mit vnnsrem Niderlendischen dienstleuten zu ordnen, So wolt Er den in vnnsrer Niderlanden wider Frankreich damit der mer dann an einem ende gebraucht wurde, auch üben, vnn vns damit souere bewegt, das wir vns dar ein begeben vnd solhen krieg in ober Burgundi, damit desselben künigs von Frankreich macht geteilt, vnd im best statlicher widerstandt bescheen möchte, fürgeornnen, vnd darauf mercklich Schlöffer vnd Stette. erobert haben, der hoffnung der selb künig von Engelland hette vnnsrer beiden puntnuß vnd seinem erbieten nach der gleichen auch gehandelt Das er aber zuruck geslagen vnd sich in mitler zeit, als Euch das on zweyfel wissund ist, mit dem gemelten künig von Frankreich vertragen hat, hetten wir nu vnnsrem zug vnd krieg in ober Burgundi nicht vollstreckt. So were on mittel des künigs von Frankreich macht allein auf den genannten vnnsrem lieben Sun, vnd vnnsrer Niderlandt gewachsen dardurch Er mit hilff vnnsrer widerwertigen vndertanen in den selben vnnsrem Niderlanden die allein auf vnnsrem vnfall ruen den gemelten vnnsrem lieben Sun, vnd vnnsrer Niderlande im fuestapfen on gegenwere zu ewiger gehorsam der Cron zu Frankreich vnd

also von dem heiligen Reiche vnd dewtscher Nation bracht, als vormals zunerstmaln darauf gestanden ist, wo der almechtig got das nit verhüt hette, das, als Ir selbs ermessen mügt, nicht allein vnns vnn vnnsfern lieben Sun, Sonder auch dem heiligen Reiche vnn dewtscher Nation nach dem Er sich an den selben vnnsfern launden nit fettigen liesse, Sonnder ferrer in das heilig Reiche vnd dewtsche Nation greiffen, zu ewigem vnwiderbringlichem abbruch nachteil vnd schaden reichen warde solhs zufurkumen, vnn damit wir dem handel vnd krieg den ruckhen zukeren nicht geacht wurden, haben wir den tag zu Frandfurt so dem abschid nach des gehalten tags zu Coblenz daselbst zu halten fürgenommen worden, her gen Colmar, so vnns vnd dem krieg gelegner ist, Auch ob sich in miller zeit einich gutlich beiding begeben das wir in der nehe wern, vnd durch Ewer hilf best statlicher darynne gehandelt hettten mügen vnd keiner ander vrsach willen gewendet vnd gesetzt, Und sind der zuersicht gewesen Ir werend also hie bei vnns durch Ewer volmechtig botschaft erschinen, Das aber nit bescheen ist, Und so wir nu auß mengerlei vnderred so die vnsern mit den Frangosen bis here gebraucht haben genzlich wissen das des gemelten künigs von Frandreich meynung nie anders gewesen vnd noch ist, dann allein in schein eines vertrags oder bestands, dar durch wir bester ferrer an vnnsrer macht geschwächt wurden den obgenannten vnnsfern lieben Sun vnd vnnsrer Niderlande, mitsambt vnser Tochter vnn den Landden die Er nu in seiner macht vnd hand hat, in sein gewaltsam zu bringen, vnd die dem heiligen Reiche vnd dewtscher Nation abzuziehen, Und dann der abschid des gemelten tags zu Coblenz allenthalben im heiligen Reiche auf die Fwurstet gelant hat die sich aber zu einbringung derselben in die leng verzogen hette, vnd wir dann solhen verzug, dieweil der krieg durch des gemelten künigs zu Engelland abfall allein, auf vnns vnn vnnsfern lieben Sun vnd Niderlande geuallen ist, in keinen weg erleiden können, Hat solhs, vnd was vnns dem heiligen Reiche vnd dewtscher Nation an dem handel ist gelegen, Der Alldurchleuchtigist grosmechtigist Fürst vnnsrer lieber herr vnd vater, der Römisch keiser 2c. erwogen, vnd ein gemeins aufgebot an Er all auch vnns seiner keiserlichen Maiestat gewalt



der Abschrift wir Euch vnder vnserm Insigel hiemit zusenden, zugeschickt als ir sehen werdet, So zweyfelt vnns auch ganz nicht Euch allen sey wissend wie der Türckisch keiser als ein vniandt des namen iesu christi vnn vnn vnseres Christenlichen glawbens nu vil iar bisher die cristen swerlichen angefochten vnn vil cristenliche lannde vnder sich bracht hat, darab billich ein yedes cristen mensch erschrieken emphahen solt, als das kurzlich in der Cron hungern vnd vnsern erblichen lannden Steir fernbten vnd Crayn laider auch bescheen vnn vor augen ist, Als dan die so auf dem gemelten tag zu Coblenz bei vnns erschienen auß beuelh der keyserlichen Maiestat, durch vnns vnn des durchlewytigen Fürsten vnseres lieben Bruder des kunigs zu hungern vnd Behein treffentliche bottschaft bericht sein, Und daß der gemelt Türcke sich mit grosser macht gerüst vnd genglich des wilens vnd meinung ist, seiner gewonheit nach in die Cron hungern vnd die genanten vnser erbliche Lannde mit aller macht, Und damit er das best statlicher getun müge, sich mit dem Soldan, mit dem Er bisher vil streit volbracht genglichen vereint vnd vertragen hat zuziehen, vnd die Riberlag, so Ime von dem obestimbten vnserm lieben herren vnd vater dem Römischen keiser, vnd demselben kunig zu hungern durch verhengnuß got des almechtigen im iar dauor bescheen zu rechen, das aber dasselb iar vergangen gewendet, deshalben Er nu bester geschickter ist, solhen seinen gewaltigen zug disen künftigen Summer in die Cron hungern vnd vnser erbliche Lannde zu tunde, vnd seinen mutwillen wie obsteet zu uerachtung vnd smache got dos almechtigen vnd vnseres cristenlichen glawbens zu wolbringen, Vnn Euch darauf vmb hilf Rate vnd beystandt ersucht darauf dan durch vnns vnn gemein besamlung des obestimbten tags zu Coblenz ein zeddel gemacht, vnd Ewr yedem zugesannt worden ist, Inhaltende das man den gemelten beiden herrendeln vnd sachen dem heiligen Reiche dewtscher Nation vnd cristenlichen glawben zu lob ere rettung vnd gutem ein gemein aufstregliche hilf auf ein yede person damit das gemein heilig Reiche, vnd dewtsch Nation nicht also an ere vnd wirde von zweien außlendischen vnchristenlichen vnd frömbden gezung so doch in Irer macht dewtscher Nation nit zu gleichen sein gebrengt vnd geleyt fütge-

nomen vnn gleich gelegt wurde, vnd daneben einen tag gen frandfurt auf sant Lucien tag negstuergangen bei der keiserlichen Maieslat Anwelben vnd vnns, Ewr yeder zu erscheinen bestimb vnd benennt, den wir aber auß oberfürten vrsachen vnd vnser mercklichen rehastten not nit besuchen haben mügen, Sonnder den her gen Colmar gesetzt, vnd Euch vnd die Botschaften so zu Frandfurt erschinen sein, her zu vnns zu komen eruoibert in meynung das so daselbst zu Frandfurt gehandelt sein solt, hie zu handeln vnd zu besliefen, der darauf eins teils hie bei vnns erschinen sein, Es hat aber einer auf den andern nit warten noch verziehen wollen, Deshalben wir nichts entlich haben handelen noch besliefen mügen, Dardurch wir aus vnnsfern mercklichen notdurften vns zu nachteil vnd schaden, mit dem künig zu Frandreich einen kurzen bekanndt, wiewol wir grüntlich wissen, das Er den auß keinem andern grunt annymbt, dann allein vns vnnsfer dienstlewt zu ertrennen, vndee wir widerumb mit gegenwere gefasst wurden vns seinem gewonlichen gebrauch vnd übung nach zu überenslen angenommen haben Und so nu als Ewr yeder selbst ermessen mag in vnnsfers leben herren vnd vater des Römischen keyfers, vnnsfer, vnd des künigs zu hungern macht den gemelten Türkhen vnd künig zu Frandreich nach dem sich die yegundt, heid ereigen allein on Ewr vnd des heiligen Reichs hilf widerstanndt zuthun, nit ist, So Begeren wir an Euch all vnd yeden in sonnders auf das aller vleissigist wir ymer mügen bitten, Ir welle bedenden vnd zu herzen nemen, wo vnns vnd den obbestimbtten vnnsfern lieben Sun der gemelt künig zu Frandreich verweltigen solt, Und wir das so wir in vnnsfer Graueschaft Burgunndi die ein mercklich Glyd des heiligen Reichs vnd der dewtschen Nation gegen Frandreich Schild vnd porten ist, erobert haben, verlassen müsten, das Er dann sein macht, allein auf vnser lieben Sun vnd vnnsfer Niderlande, die wir bisher mit mercklicher mue sozg kost vnd arbeit im in das Sechzehend iar bey gehorsam vnser vnd des heiligen Reichs vnd dewtscher Nation vor der Franzosen macht erret vnd behalten . . . , wennen, vnd die dem heiligen Reich vnd dewtscher Nation abzustriken vndersteen vnd sich on zweyfel damit nit fettigen liesse, sonnder ferrer in das heilig Reich vnd dewtsch Nation

greiffen werde, Auch wo die gemelten vnnsrer lieber herr vnd vater, der Römisch keiser vnd künig zu hungern als anstößer der Türcken, mit trost vnd hilf verlassen, vnn der selb künig zu hungern zu einem bestandt, alsdann der Türck kurzlich durch sein treffentlich Botschaft bei ime zu Ofen ar . . . vnd begern hat lassen, gedrungen, das Er dann frey in der keyserlichen Maiestat, vnd vnnsrer erblich lannde, vnd fürter in das heilig Reiche vnd Furstentumb Beyrn bis zum vsprung der Tunaw, darnach dann sein vater alweeg gefragt vnd gedürst hat, wo ime darinne nit widerstandt, die doch yzu am fruchtbarlichisten sein mag, bescheen solt, ziehen wurde, zu was nachteil abbruch verlegung vnd schaden das vnns, dem heiligen Reiche dewtscher Nation vnd ganzem cristenlichem glawben reichen möchte ermessen, Und darauf Ir all vnd Ewr yeder besonnder vnd mit namen ein yeder Churfürste, Fürste, Prelat, Graue, Frey, Herr, Edel, mit iren verwandten vnd vnderthanen personlich, oder wo eines person eehaft nit verhindert, durch seinen gwalligen hauptmann Und damit sein Anwald, vnd all vnnsrer vnd des Reichs Stette durch Ir volmechtig Botschaft, auf das sterchhst vnd meist auf den Sontag Trinitatis schiriskünftig bey vnns zu strasburg, da wir personlich sein wellen, gerüst als in velb gehört erscheinen, vnd nichtsdestmynder sich in mitter zeit an iren lanntscheften vnd vnderthanen, wie hoch ein yeder die hilf, bey yne erlangen müge erkunden, vnd vnns alsdann dasselb wo wir dann zu nal im Reich sein werden onuerziehen durch seinen eignen boten vnd schriften verkünden, damit wir mit den willigen, die vnwilligen ob der einich, des wir nit hoffen gefunden wurden, in mitter zeit bester ee zu gutwilligkeit bringen vnd bewegen möchten, Und nemlichen also das ein yeder Churfürst, Fürst, Prelate, Graue, Frey, Herr, vnd Edel, sein lanndtschaft verwandten vnd vnderessen, desgleichen die Stette Ir mitburger vnd darzu auf dem lannde Ir vnderessen, Auch alle geistlicheit die vnder Inen allen in fürstenthumben vnd Stetten sein, angesicht diser keiserlichen vnd vnnsrer küniglichen brieffe vnd mandata, im fuessstapfen für sich eruodert, vnd von ynen allen erkunden vnd begern sol, was vnd wieweil sy irer Sele zu heil, Auch iren eren vnd plichten nach, zu solher obestimbten loblicher beschüttung des cristen-

lichen glauben, heiligen Reichs vnd dewtscher Nation geben, oder das selbst persönlich in welt verdienen wollen, vnd dieselb hilf von inen also entlichen nach ir yedes derselben geistlich vnd weltlich verwandten vnd vnderthan vermügen van gutem geneigtem willen annemen, vnd fürter den höchsten vnd besten vleiß ankeren, solich hilf auf das treffentlichst vnd sterckhst von yedem stannbt vnd person, mitsambt seiner aigen hilf aufzubringen vnd dann mit der selben hilf, auf den obestimbten tag zu Strasburg erscheinen, welche hilf alsdann nach Ewrer aller Rate vnd gutbedunden, dem heiligen Reiche, dewtscher Nation vnd cristenlichem glauben zu nutz vnd gutem gewendet vnd gebraucht werden sol, vnd vnns verrer helfen weeg vnd mittel fürnemen vnd bestliessen, damit das heilig Reiche dewtsch Nation, vnd gemein cristenheit vor solhen obestimbten des kunigs zu Frandreich vnd der Türckhen eingriffe vnd beschedigung verhüet, vnd wir alle vnd gemein cristenheit in Frid vnd rue gesetzt werden, vnd einer auf den andern hierynn nit waiger noch verziehe, noch Euch den oberürten anstannbt noch sunst anders ichs daran nit irren noch verhindern lasset, vnd iu keinen weeg auffen bleibet, Sonnder Euch darynn gehorsamlich vnd gutwillig beweisen, Als ir des vnns Euch selbst, dem heiligen Reiche dewtscher Nation vnd cristenlichem glauben zu tunde schuldig seit, vnd wir vnns des vnd alles guten vngeweyfelt zu Euch versehen, So hoffen wir mit gottes vnd Ewrer hilf in vnser gegenwurtigen teiding darynn wir yhu mit dem genanten kunig zu Frandreich in Übung steen ein entliche rachtung die vnns dem heiligen Reiche vnd dewtscher Nation erlich vnd nützlich sein wirdet, zu erlangen, vnd alsdann fürter all vnser macht vnd solh Ewr hilf in diesem künftigen Summer zu widerstannbt der Türckhen vnd rettung cristenlichen bluts gebrauchen, des werdet Ir on zweifel Ion von got dem almechtigen, vnd gegen der welt gut gerücht Ere vnd nutz empahen, vnd Ir erzeigt vnns auch daran sonnder dandnem gefallen, das wir mit sambt der keiserlichen Maiestat gegen Euch allen vnd yedem in sonnderheit in allen gnaden erkennen, vnd zu gutem nymer vergessen wollen, Dann wo wir vnd der gemelt kunig zu hungern, durch Euch in solhem mit hilf verlassen, des wir vnns doch genplichen nit versehen, wurden wir

vnd die gang cristenheit einen solhen abfall leiden, der hynfür mit zehenfaltigem kosten nit zu widerbringen were. Auch wellen wir Euch auf dem obestimbten tag des künigs zu Franckreich entliche meynung vnd was vnsern Ketten, so wir zu ime gesant haben, vnd wiederumb auf dem selben tag zu Straßburg bei vnns erscheinen werden, begegnet, zu erkennen geben, vnd die selb teiding vnn Ewr bereite hilf nach Ewrm rate vnn gut bedunden handeln.

Geben zu Colmar am fünf vnd zweingigsten tag des Monets Marcii nach cristi vnserß lieben herren geburt vierzehnhundert vnn in dem drew vnn newnzigisten vnser Reiche des Römischen im achtenden, vnn hungrißchen im dritten iar.

## L.

Erbvogteibrief der freien Reichsstadt Essen mit dem Herzog Johann von Cleve und Grafen von der Mark, vom 23. Oktober 1495 <sup>1)</sup>.

Wy Burgermeister, Rath, vier und Zwintig und ganze Gemeinde der Stadt Essende, eintrechtiglichen mit unser Stadtkloeden vergadert doin sembilichen kundt allen Luiden, daß und also nu die Ehrenwürdige Wohlgebohren und edle Frawe Meina von Dyerstein Abbisse, fort Probstinne, Dechaninne, Cöstersche und sembliche Jungfern des Stiffts Essende, unse gnedige lieve Frowe und Jungferen sich umb Orber und Wohlfahrt des Stichtes und Stadt Essende in einem beropenen Capittel Capitelariter mitten durchleüchtigen hochgeborenen Fürsten und Herrn, Herrn Johann Hertoug von Cleve und Greve von der Mark, unsen gnedigen lieven Herrn vorder verstrickt uns vordragen und verbonden, also dat vire Gnaden eindrechlich den vurf.

<sup>1)</sup> Der stiftische Erbvogteibrief vom 21. Okt. 1495 ist in dem Revers des Markgrafen von Brandenburg v. 12. März 1648 mit abgedruckt.

unsen gnedigen lieven Herrn syner Gnaden Erven und Nachkömmlingen tot einem Erffvogt und Schirmherrn des vurs. Stichts gelooeren und angenommen hebben; und so sich dan fast ein Wyle Tyts Irrunge und Twybracht binnen unser Stadt Effende erhalten, dessalven sich wilde Loeye und mannigerley geweltliche Handlungen ergeben hebben, die Wy suß allet by uns selves nit gestraffen noch nedderleggen konten, als sich wohl geboert hebbe, sulx und der geliden in thokommenden Tyden, dat doch Gott verhoeden will, opt nie sich wedder ergeben möge, dem dann tho forder vortokommen, und op dat wy desto bet unser Stadt in gueter eintrechtlischen Versamblunge und laevelichen Regimente bringen und Hand halten mögen, syn wy nu eindrechtllich des mitten vurs. unsen gnedigen lieven Herrn, syner Gnaden Erven und Nachkömmlingen Heriougten van Cleve und Greve van der Marke, als unser und des Stichts Erffvort und Schirm-Herrn, verdragen, und van nu fort an ton ewigen Dagen to vor uns und unse Nachkömmlingen eilichen Puncten und Articulen averkomen und ingegaen, als hierna geschreven folgen.

Ton ersten sollen und willen Wy uns gänzlich, frendlich und nachbarlich mit seiner Gnaden, Seiner Gnaden Erven und Nachkömmlingen, als unsen Erffvogten und Schirmherrn und seiner Gnaden Lande, undersaten und Bewanten bewysen und halben, und uns tot geinen andern Herrn Eteden noch Lüden ergeben, doch darmede einig verbracht noch verbund in einigerley Wyse maken noch angain.

Deck sollen und willen Wy syner Gnaden und syner Gnaden Freunde und Untersaten so dücke und vaecke sie des gefinnen, und so stark ven des von nöden werden mögte, in und uith unser Stadt Effend und doer unse Thormen und Bestnisse kommen und reisen, und sich darin behelpen laeten sonder einig Bekroemen oder Weigeronge.

Deck off sich herneget in unser Stadt einige Twybracht und Uploeye wieder begewen, als vurs. stehet, und up dat syne Gnaden und syner Gnaden Erven und Nachkömmlingen als einen Vogt und Beschermmer des Stichts dann desto forder Macht hebben, die Hand daran to holden, waerby solliken Dploep nedergelagt, und fort deshalven straffinge geschehen müge, hebben

wy nu gegunt oeren Gnaden unse Porten alle tyt tot oerer Gnaden Gesinnen to openen und in to doin und in to hebben, so lange des na Gelegenheit von Nöden seyn soll, sonder einzgerley Indracht oder Weigerung.

Did willen wy Niemand, die unsen gnedigen lieven Herrn oder syner Gnaden Untersaten vurs. beschedigt hebben, oft offenbare Vyanden wären, binnen unser Stadt mit Husen, Herbergen, enthalten noch Geleide geven, noch daer doer fahren und komen laiten; dann off solchs unwetende was geschehe off geschieht were, so bald uns sulx dan von oeren Gnaden, oeren Gnaden Ambtiluiden verwittiget wird, sollen wy uns deren sonder vertog bey der Sonnen entschlaen und Geleide opseggen. Desgelychen sollen oere Gnaden, noch oerer Gnaden Ambtiluide noch untersaten oid Niemand, wie die oid weren, die uns off unse Bürgere einig gescheidigt hebben, oft Vyande weren, in oere Gnaden Landen und Gebieden mit Husen, Herbergen, noch enthalten noch Geleide geben noch geven laten; dann were des oid suß wes unwetelid geschieht, sollen sie sich der oid sonder Vertog entschlaen, so bald oen sollids van uns gewettigt werde, und Geleide opseggen.

Did sollen wy alle Untersaten unsers gnedigen lieven Herren vurs. und die syner Gnaden to verbedingen staen, so dücke des von nöden geboerden, na unser Macht beschüdden und beschermen helpen — Desgelychen sy ons als om der vurs. Vogdyen halven billig geboirt, wedderumb beschüdden helpen, als oere Gnaden eigen Untersaten.

Vort sollen noch en willen wy einigen von untersaten unsers gnedigen lieven Herrn vurs. in unse Stadt noch Stift van Essende umb Schade noch Schuld nit bekümmern noch verthöven laten, dann vor ons selves proper Schuld und Broede, die sie mit Handen und Munde gelavet hebben. Dann wy von uns des forder und daer entboven mit Imands tho schaffen hebbe oder kriegen mögte, sollen wy die soeden und anglaegen der Stede sy wohnhafftig und dincpflichtig syn, daer man ons dann oid unvertoglich Recht, mit Namen binnen dreyen Tagen gebyen und wedersfahren laetyn soll — Desgelychen syne Gnaden und syner Gnaden Ambtiluide und Untersaten sulx mit uns oid also und nit anders vortan unterhalten sollen.

Die sollen wy, wannen unse genebige liebe Herr, syner Gnaden Erben und Naekomfingen vurs. sulr van nöden feyn mögte, und sie des an Dns gesinnende werden, met ganzer Macht dienen op unsen Kost, so fern wir solr van der einen Sonnen tho der andern reisen und doin mögen. Und off sich sulches forder und länger begeve und geboerde, soll solches alles op vere Gnaden Kosten gescheen, Behestlich doch hierentegen uns, unser Stadt Rechten und Privilegien in oere vollkommen Macht en to bliven sonder alle Argelist.

Alle diese Puncte und Articulen, so wo die in diesen Breve beschreven und wüthgedrückt stain, gelaven wy by unser Ehren, Trüwen und Geloven und in rechter Eidsstatt vestiglich und unverbrocklich to halden, und dar entegen nicht doin, noch schaffen gebain tho werden in einigerley Wyse; und hebben des tho Tuige und vaster Stebigkeith unsen Sigel mit unser aller Weteneit an diesen Brieff gehangen.

Gegeven in dem Jahr unsers Herrn Duysend vierhundert vyff und negentich, op fünfte Severins Tage.

---

## II.

Kaiser Maximilian bestätigt die Privilegien der Stadt Essen,  
d. d. Constanz, den 18. Mai 1507.

Wir Maximilian von Gottes Gnaden Römischer König, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, zu Hungarn, Dalmatien, Croatien König, Erz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgundt, zu Brabant, ic. Bekennen öffentlich mit diesem Brieff, und thun kund allermänniglich, daß Uns Unsere und des Reichs Liebe Getreue Bürgermeistere und Rath der Stadt Essen durch ihre erbare Botschaft demütiglich haben bitten lassen, daß Wir ihnen alle und jegliche ihre Gnab, Recht, Freyheit, Privilegia,



Brieffe und Gewohnheiten, die ihre Vorfahren von Unseren Vorfahren Römischen Käysern und Königen heworben und herbracht hatten, zu verneuren, zu confirmiren, und zu bestättigen, gnädiglich geruheten, daß haben Wir angesehen und betrachtet, die angenehme, getrewe und nützliche Diensten, so Uns und dem Heiligen Reich die vorgewelte Bürgermeistere und Rätthe zu Essen, und ihre Vorfahren, oft williglich gethan haben, und führo in künfftige Zeitt, wol thun mögen und sollen, und darumb mit wolbedachtem Muth, gutem Rath und rechtem Wissen, denselben Bürgermeistere und Rath zu Essen, alle, und jegliche ihre Gnad, Recht, Freyheit, Privilegia, Brieffe und Gewohnheiten, die Sie, und ihre Vorfahren von Uns und Unsern Vorfahren, Römischen Käysern und Königen redlich erworben und herbracht haben, in all und jeglichen ihren Puncten, Articulen, Inhaltung-Meinung-Begreiffungen, als ob die von Worten zu Worten hierin begriffen wären, gnädiglich vernewret, confirmirt, und bestetigt: Erneuren, confirmiren und bestärten die auch von Römischer, Königlicher Macht Vollkommenheit wissentlich in Krafft dieses Brieffes, und meynen, setzen und wollen, daß sie solche obgedachte Gnad, Rechten, Freyheiten, Privilegia und Gewohnheiten haben, sich der nun hinfüro allenthalben gebrauchen, genieffen sollen und mögen, von allermänniglich unverhindert; doch Uns und dem H. Reich an Unser Obrigkeit, und sonst männiglich an seinen Rechten und Gerechtigkeiten unvergrieffen und unschädlich. Und gebietthen darauff allen und jeden Chur-Fürsten, Fürsten, Geist- und Weltlichen Praelaten, Graven, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Hauptleuthen, Bis-Domben, Wöigten, Pflegern, Verwesern, Ambts-Leuthen, Schultheisen, Bürgermeistern, Richtern, Rätthen, Bürgern, Gemeinden, und sonst allen andern Unsern und des Reichs Untertananen, und Getrewen, in was Würden, Stand, oder Wesen die sein, ernstlich und wollen, daß sie die vorgenandte Bürgermeistere und Rath der Stadt Essen an den vorberührten Gnaden, Rechten, Freyheiten, Privilegien, Brieffen und Gewohnheiten, und dieser Unser Königlich Vernewrung, Confirmation und Bestättigung nicht hindern, noch irren, sondern sie der geruhiglich gebrauchen und genieffen, und gänzlich dabey pleiben lassen, und hierwider nicht thun,

noch jemandes andern zu thun gestatten, in keine Weise, als lieb einem jeden sey Unser und des Reichs schwere Unghab, und Straff, und darzu ein Pöen, nemblich zwanzig Mark lötiges Golds zu vermeiden, die ein jeder, so offft er freventlich hiez wider thäte, Uns halb in Unsere und des Reichs Cammer, und den andern halben Theil den obgedachten Bürgermeistern und Rath der Stadt Essen unnachlässig zu bezahlen verfallen jeyn solte. Mit Urkund dieses Brieffes besiegelt, und mit Unserm Königlichen anhangenden Insiegel.

Geben zu Constanz, am achtzehenden Tag des Monats May, nach Christi Gebuhrt fünffzehen hundert und im siebend-ten, Unserer Reiche des Römischen im zwey und zwanzigsten, und des Hungarischen im achtzehenden Jahren.

## LII.

Kaiser Carl V. bestätigt ebenfalls die Privilegien der Stadt, den 13. März 1523.

Wir Carl der Fünffte, von Gottes Gnaden Erwählter Römischer Käyser, ic. Bekennen öffentlich mit diesem Brieff, und thun kund allermänniglich, daß Unser Käyserliches Regiment im H. Reich durch Unser und des H. Reichs Liebe Getrewen, Bürgermeistern und Rath der Stadt Essendt, Erbaren Botschaft demütiglich angesucht und gebeten worden ist, daß Wir ihnen all- und jegliche ihre Gnab, Recht und Freyheit, Privilegia, Brieffe und Gewohnheiten, die ihre Vorfordern von Unsern Vorfahren Römischen Käysern und Königen erworben und herbracht hätten, zu verneuren, zu confirmiren und zu bestättigen gnädiglich geruheten, daß haben Wir angesehen und betracht die angenehmen, getrewen und nüglichen Dienste, so Uns und dem H. Reiche die vorgeandte Bürgermeistere und Rath zu Essen

und ihre Vorforderen oft williglich gethan haben, und hinfüro ins künfftige wol thun mögen und sollen, und darumb mit wohlbedachtem Muth, gutem Rath, und rechtem Wissen denselben Bürgermeister und Rath zu Essen, alle und jegliche ihre Gnad, Recht, Freyheit, Privilegia, Brieff und Gewohnheiten, die Sie und ihre Vorforderen, von Uns und Unsern Vorfahren Römischen Käysern und Königen reblich erworben, und herbracht haben, in all- und jeglichen ihren Puncten, Articulen, Inhaltungen, Meynungen und Begreiffungen, als ob die von Worten zu Worten hierin begriffen wären, gnädiglich verneuert, confirmirt und bestättigt, verneuern, confirmiren und bestättigen die auch von Röm. Käys. Macht Vollenkommenheit, wissenlich in Krafft dieses Brieffs, und meynen, setzen und wollen, daß sie solche obgedachte Gnad, Recht, Freyheit, Privilegia und Gewohnheiten haben, sich der nun hinführo allenthalben gebrauchen, und genießen sollen und mögen, von allermänniglich unverbindert, doch Uns und dem Heil. Reich an Unser Obrigkeit und sonst männiglich an seinen Rechten und Gerechtigkeit unvorgreiflich und unschädlich, und gebieten darauf allen und jeglichen Chur-Fürsten, Fürsten, geist- und weltlichen Prälaten, Grafen, Freyen, Herren, Ritteren, Knechten, Hauptleuthen, Bischömben, Bögden, Pflegeren, Verweseren, Amptleuthen, Schultheissen, Bürgermeisteren, Richteren, Räten, Bürgern und Gemeindten, und sonst andern Unsern und des Reichs Unterthanen und Getreuen, in was Wirben, Standt, oder Wesen die seyen, ernstlich und wollen, daß sie die vorgenannte Bürgermeister und Rath der Stadt Essen, an den vorherührten Gnaden, Rechten, Freyheiten, Privilegien, Brieffen und Gewohnheiten, und dieser Unser Käyserl. Verneurung, Confirmation und Bestättigung, nicht hindern, noch irren, sondern sie geruhlich der gebrauchen, genießen, und gänglich dabey bleiben lassen, und hiewieder nichts thuen, noch dessen jemandts anderen zu thun gestatten, in keine Weise, als lieb einem jeden sey Unsere und des Reichs schwere Ungnadt und Straffe, und darzu ein Pön, nemlich zwanzig Mark lötiges Goldts zu vermeiden, die ein jeder, so oft er freventlich hiewider thäte, Uns halb in Unsere und des Reichs Cammer, und den andern halben Theil den obgedachten Bür-

germeisteren und Rath der Stadt Essen unnachlässig zu bezahlen verfallen seyn solle. Mit Urkund dieses Brieffes besiegelt mit unserem Käyserlichen anhangenden Inseigel.

Geben in Unser und des Reichs Stadt Nürnberg, den dreyzehenden Tag des Monats Martii, nach Christi Geburt fünffzehen hundert und im drey und zwanzigsten, Unserer Reiche des Römischen im vierdten, und der -andern aller im achten Jahren.

### LIII.

Kaiser Maximilian II. bestätigt die Stadt-Essendischen Privilegien, den 2. April 1566.

Wir Maximilian der Aunder von Gottes gnaden erweiter Römischer Kaiser zu allennzeiten mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hunngern Behaim, Dalmatien, Croatien, vnnnd Sclauonien ıc. König, Erbherzog zu Osterreich, Herzog zu Burgunndt, zu Brabant, zu Steyer, zu Kernndten, zu Crain, zu Luxemburg, zu Wirtemberg, Ober vnnnd Nieder Schlesien, Fürst zu Schwaben, Marggraue des heiligen Römischen Reichs, zu Burgaw, zu Merhern, Ober vnnnd Nieder Lausniß, Gefürster Graue zu Habsburg, zu Tyrol, zu Pfirdt, zu Riburg, vnnnd zu Gbrg ıc. Lanndtgraue in Elfaß, Herr auf der Winndischen Mark, zu Portennaw, vnnnd zu Salins ıc. Bekennen offentlich mit diesem Brieff, vnnnd thun khunndt allermenniglich Das vnnns vnnsere vnnnd des Reichs liebe getrewen N. Burgermeister vnnnd Rath der Stat Essent diemuetiglich anrueffen vnnnd pitten lassen, Daz wir Inen alle vnnnd iegliche Ir gnad, Priuilegien, Freyheit, recht vnnnd Gerechtigkeit, Brief, Handtuest guet alt Herkommen vnnnd gewonhait, die Ire Vordern vnnnd Sy, von vnnns

fern Vorfarn, Römischen Kaisern vnnnd Königen, löblich erworben vnnnd herbracht haben, zu uernewern, zu Confirmiren vnnnd zu bestetten gnedigeliç geruechten, Inmassen Inen dieselben hiezvor, von weilennnd vnnsern Vorfarn am Reich, Kaiser Karl dem vierdten, Kaiser Maximilian Kaiser Karl dem Funfften, vnnnd Kaiser Ferdinannden<sup>1)</sup>, allen Hochlöblicher gedechtnus, auch Confirmiert vnnnd bestett worden weren, Innhalt Irer May: sonnderbaren daruber ausgangnen Confirmation Brief, so Sy vnnns in glaubwürdigem schein vurgepracht, Des haben wie angesehen solch Ir demuetig zimlich pit. Auch den getrewen vnnnd willigen diennst, so vnnns vnd dem heiligen Reich, gemelle Burgermaister vnnnd Rath zu Essendt, vnnnd Ire Vorfaren oft vnnuerdrossenlich erzaigt vnnnd bewisen haben, vnnnd Sy noch weiter in thonnsttigit zeit wol thuen möge vnnnd sollen. Vnnnd darumb mit wolbedachtem mueth, guetem Rath vnnnd rechter wissen, denselben Burgermaistern vnnnd Rath der Stat Essendt, alle vnnnd iegliche Ir gnad, Priuilegien, Freyhait, recht, Gerechtigkeiten, Hannnstesten, Brief, guet alt Herthommen vnnnd gewonhait, so Sy vnnnd Ire Vorfaren, von vnnns vnnnd vnnsern Vorfarn Römischen Kaisern vnnnd Königen, redlich erworben vnnnd herbracht haben, In allen vnnnd jegelichen Iren Puncten, Articlen, Clauseln, Innhaltungen, mannungen vnnnd begreiffungen, als ob die alle mit austrudlichen wortten hierin begriffen weren, die wir auch hiemit für genuegsam angezogen vnnnd ausgedruckt haben wollen, gnedigeliç vernewert, Confirmiert vnnnd bestettigt, Vernewern, Confirmieren vnnnd bestetten die auch von Römischer Kaiserlicher macht vollkommenhait, wissentlich in crafft dß Brieffs, Was wir Inen von rechts vnnnd pillichait wegen, daran zu uernewern, zu Confirmieren vnnnd zu bestetten haben, Ernewern, Confirmieren vnnnd bestetten sollen vnnnd mögen. Vnnnd mainen, setzen vnnnd wöllen, das Sy solch obgemelt gnad, recht, Frey-

---

<sup>1)</sup> Wo eine Urkunde von uns nicht aufgenommen ist, darf nicht gefolgert werden, als fehle sie im Archiv. So liegt uns z. B. noch das schöne Original der Privilegien-Bestätigung Kaiser Rudolphs II. d. d. Prag, den 27. Mai 1579 vor, ohne daß wir es haben abdrucken lassen.

hait, Privilegia vnnnd gewonhaiten haben, sich der nun hinfuro allennthalber geprauchten, genieffen vnnnd gennzlich dabey pleiben sollen vnnnd mögen, von allermenniglich vnuerhindert. Doch vnnns vnnnd dem heiligen Reiche an vnnsrer Obrighait, vnnnd sonnst menniglich an seinen rechten vnnnd gerechtighaiten vnuergriffenlich vnnnd vnsehlich. Vnnnd gepieten darauf allen vnnnd ieglichen Eurfursten, Fursten, Gaislichen vnnnd Weltlichen, Prelaten, Grauen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Hauptleuthen, Bisbomben, Bögten, Pflegern, Berwesern, Ambtleuten, Schultzhaisen, Burgermaistern, Richtern, Räten, Burgern, Gemainden, vnnnd sonnst allen andern vnnnsren vnnnd des Reichs vnnnderthanen vnnnd getrewen, was Würden, Stannnds ober Wesenns die sein ernstlich vnnnd vbestiglich mit disem Brief vnnnd wollen, das Sy der vngenannte Burgermaister vnnnd Rath der Stat Essendt, vnnnd Ire Nachkommen, an den vorberurten gnaden, rechten, gerechtighaiten, Freyhaiten, Privilegien, Brief, vnnnd Gewonhaiten, vnnnd diser vnnnsrer Kaiserlichen Vernewerung, Confirmation vnnnd bestettung nicht hindern noch irren, sonnder Sy der geruegilich geprauchten, genieffen, vnnnd gennzlich dabey pleiben lassen, vnnnd hiewider nit thuen, noch des Jemannnds andern zu thuen gestatten, in kein wiß, Als lieb ainem Leben sey vnnnsrer vnnnd des Reichs schwere Bgnab vnnnd straff, vnnnd darzu ein Peen Nemlich zwainzig Mark lötligs Goldes zu uermeiden, die ain Jeder, so oft Er freuennlich hiewider thette, vnnns halb in vnnsrer vnnnd des Reichs Cammer, vnnnd den andern halben thail den obgemelten Burgermeistern vnnnd Rath der Stat Essendt, vnnnd Iren Nachkommen, vnableslich zu bezallen, verfallen sein solle. Mit Brthundt dij Briefs besiegelt mit vnnnsrem Kaiserlichen anhangenden Insigel.

Geben in vnnsrer vnnnd des Reichs Stat Augspurg, den andern tag des Monats Aprilis. Nach Christi vnnsers lieben Herren gepurdt, Funfzehenn hundert vnnnd im sechsunnndsechzigsten, Vnnnsrer Reiche des Römischen im vierdten, Des Hungerrischen im dritten, vnnnd des Behaimischen im achtzehenn Jaren.

## LIV.

Erbvogteibrief des Markgrafen Friedrich Wilhelm zu Brandenburg, vom 12. März 1648.

Von Gnaden Wir Friderich Wilhelm Margraf zu Brandenburg des heylgen Romischen Reichs Erz Cammerer vnd Churfurst in Preußen zu Cleue, Gülich, Berge, Stettin, Pommern, der Casubren, Wenden, auch in Schlessien, zu Croßen vnd Jagerndorff Herzog ic. Burggraf zu Nurnberg, Furst zu Rugen, Graf zu der Mark vnd Rauenßberg Herr zu Rauenstein ic. Thun kundt vnd bekennen für Vns, vnser Erben vnd Nachkommen, demnach weylandt der durchleuchtige, Hochgebohrne Furst, Herr Johan Herzog zu Cleue, vnd Graf zu der Mark hochloblicher gedächtnus von weylandt Frawen Abbtissinnen, Probstinnen, Dechantinnen, Custerschen vnd sambtlichen Junfferen des Stiffts Eßen im Jahr Ein Tausent vier hundert fünff vnd Neunzig zu einem Erbvogt vnd schirmherren des Stiffts Eßen erwöhlet, ferneren inhalts hernach folgenden Verschreibung, vnd Erbvogteybrieffs. Wir Meyna von Oberstein von Gottes gnaden Abbtissin, Margareta von Bichlingen Probstin, Amelya von Wertheim, Dechantin, Cufemia von Lyningen Custersche, Agnes von Bichlingen, Junfferen des weltlichen Stiffts Eßen, thun sambtlich knndt allen Leuthen, daß vnd also durch Romische Kayser vnd Koningen vor langer Zeit von Jahren vnser Stifft vnd vnser Capitell durch sonderliche gnade vnd Zuneigung merklich vnd mannichfaltig befreyet vnd Priuilegyrt seint, insonderheit nachdem dieselbe unsere Kirch reichlich mit mancherley gueter vnd Herlichkeiten Rechten vnd Rugen begiffet vnd begabet ist; diewelche dan vns vnd vnserem Capitell nit wol durch vberfall vnd Widerspenne vnser vntersassen vnd anderen zu handthalten, zu verantworten, vnd beschirmen bey vns selbst nit

mechtig noch mögig seint, vnd anderer Ursachen halber vnser  
 Gotteshaus vnd Capitell von den vorgehen. Kayser vnd Könin-  
 gen gegunt, verlassen, vnd verlehnt ist, daß Wir sämtilich vnd  
 eindrechtig einen Advocat, Schirmherr vnd Voigt ernennen, vnd  
 setzen mögen, vns, vnserer Kirch, gueter Herrlichkeit vnd Gerech-  
 tigkeit zu beschirmen, handthalten vnd zu verantworten, Als Wir  
 solches von denselben Zeiten ahn bis auf Datum dieses briefs  
 in vbung vnd gebrauch gewesen seint; demnach haben Wir  
 gemercket vnd befunden, daß Wir keinen vns vnd vnserem Stiff-  
 nuzlicheren vnd gelegneren Voigt, Schirmherr zu bekommen  
 wissen, dan den Hochgebohrnen Fürsten, vnseren besonders gne-  
 digen lieben Herren, Herren Johan Herzogen von Cleue vnd  
 Grafen von der Mark, seint darumb vnd aus mercklichen ur-  
 sachen vnd gnaden, die selbiger Herr Herzog von Cleue vnd  
 Seiner Gnaden Vorfahren ahn Vns vnd Vnserm Gottes-Haus  
 vnd Stiffte manichfaltig bewiesen haben vnd noch täglich bewei-  
 sen, daß also eintretzig in einem darzu insonderheit beruffen  
 vnd vergaderden Capitell also geschlossen vnd vberkommen, daß  
 Wir nun seiner Fürstl. Liebden vnd Gnaden Capitulariter vnd  
 seiner Gnaden Erben vnd Nachkommelingen zu einem Erb-Voigt  
 vnd Beschirmer Vnser vnd Vnsers Stiffis, vnd der Vnserigen  
 vnd Vnserer Herrlichkeit vnd Gerechtigkeiten ernennet, gekohren  
 vnd angenommen haben, nennen, kiesen vnd ahnnehmen, vber-  
 miz dieses Vnseres Briefs, also daß Ihre Liebden vnd Gn.  
 von nun an zu ewigen Tagen zu einem Erb-Voigt vnd Be-  
 schirmer vnser vnd des vorschriebenen vnser Stiffis sein vnd  
 bleiben sollen, doch mit solchen vorwarden, so oft vnd wannehr  
 ein Herzog von Cleue vnd Graue von der Mark Todts hal-  
 ben abgieng, daß alskan Nachfolgern auch Herzogen von Cleue  
 vnd Grafen von der Mark dieser vorsch. Belehnung vnd Erb-  
 vogtschafft von Vns vnd vnserm Capitell binnen dem negsten  
 Jahr vnd sechs Wochen darnachfolgende, gesinnen vnd entfan-  
 gen, auch darauf geburliche aydt thun, darzu Wir vnd vnserer  
 Nachkomlinge, Sie auch so oft des noth gebuhrt gänglich  
 sonder weigerung vnd verzug gestatten sollen vnd wollen, es  
 wehre dan sach, daß durch merckliche ahnligende nothsach des Nach-  
 folgers Fürsten vnd Herren von Cleue, warbey derselbige Fürst



vnd Herr sich des billich entschuldigen, solches gesinnens vnd entfangens binnen der Zeit nit thun mochte, vnd alsdann sollen vnd wollen Wir die Zeit der entfangung nach notturft verlengeren, vnd zu seinen gesinnen verstrecken, wehre auch sache, das solches gesinnen vnd entfangung nit geschähe, also das der vorschriebene Fürst vnd Herr darinnen saumbhafftig wurde, Als dann sollen Wir sämblich oder vnser Nachkomlingen, mögig vnd mechtig sein, mit der vorgeschriebenen Vogteyen bey vnserm gutduncken vnd willen zu thun vnd zu schaffen, sonder Ihrer Liebb. vnd Gn. einig bekröenen oder einbracht, Auch sollen Ihrer Liebb. vnd Gn. vnd ihre Nachkomlinge sich vnser vnd vnser Stiffts noch Leutthen und Hobsgütern nit ferner unterwinden, noch einig Zins annehmen, wie hernach geschriben stehet, das zu wissen, das seiner Fürstl. Liebb. und Gn. noch seiner Gn. Erben und Nachkommen, noch Ambtleute vnser und vnser Nachkommen Abbtissinnen und Capitul zu Ehen, und ein jegliche Perjon des vorgemelten Stiffts und ihren Gütern nichts davon abgefondert, so woe die geseffen und gelegen seyn mögen, behalten, behüten und beschirmen bey allen den Rechten, Freyheiten und guten Gewonheiten, so wie die, als von Päpsten, Käysern, Königen und andern gegeben und herbracht seyn mögen, und Vns deshalben allen beystandt, so Vns von nöthen würde thuen sollen, alles trewlichen mit Rhat und hülff gegen ein jeden, von was Standt oder Würden die auch wehren, die gegen Vns oder vnser Capitul und vnser Leuthe unbilliger weise thuen wollen, und bis doch alles zu thuen, indem und wanner Wir Ew. Liebb. und Gn. darzu heischen werden, und wehre sache, das Wir oder vnser Capitul mit jemandt vnserer Vnterthanen zu einem streit und verscheele kehmen, also das sich dieselbe gegen Vns und vnserm Stifft gang rebell hielten, wie das zuehme, darin sollen sie sich noch allen die sie ungefehrlich

\*) Es ist dem Original die Copie des Erbvogteibriefes vom J. 1495 beigelegt, und der weitere Inhalt des letztern im Text weggefallen; dann ist mit den Worten: „Alle diese vorschriebenen puncten“ fortgefahren. Der von uns hier eingeschobene Inhalt des Erbvogtei-Contracts ist in etwa der Sprache der damaligen Zeit angepaßt.

mächtig seyn, nit unterwinden, noch Uns noch vnserm Capitul einig Hinderung thuen in einigerley weise, es wehre dan, daß Wir solches an seiner Liebb. und Gn. und seiner Nachkommen gesinneten, und dasselbe begehren würden, umb Uns solches zum besten zu schicken und dieselbe zu straeffen helfen; und alsdann sollen Ew. Lieb. u. Gn. der Brüchten, so vns dieselbe durch solchen ihren Handel gebrücht mögen haben, halb genießen und nach sich nehmen mögen, sonder widersprechen Uns und Unser Nachkommen, als vor solche Kosten mühe auff Unser gesinnen daran wenden würden; Auch sollen Ew. Fürstl. Lieb. und Gn. Uns und Unsern Nachkommen in ihren Landen und Gebieten überall gönnen in ihren Gerichten zu bekümmern mögen, alle die jene, wargegen Uns des von nöthen seyn mögte, doch also, daß sie Unser zu Recht und reden mächtig seyn sollen, und Uns des auch binnen Jahr und Tag zu rechter Aufstrag helfen, so fern sie solches bei ihren Rechten und gliempff thuen mögen; Ferner sollen Ew. Fürstl. Lieb. und Gn. noch ihre Ambtleuthe, noch jemandts von ihrentwegen Unser Gerichten Unsers Stiffts von Eßen sich annehmen, noch unterwinden, noch unterwinden, noch Unser Münze, noch Juden, noch einiger handt Puncten Uns und Unser Stifft zugehörig dan Uns darmit ohne Einrede werden, und nach Unserm Willen thuen lassen, Uns darzu auch, wan sie von Uns und Unsern Nachkommen darzu geheischt werden, umb Unser Gericht oder anders als vorgemelt zu vertwätigen, helfen, beystehen, und nach ihrer Macht bey Unser Rechten und Gewonheiten behalten helfen, so recht und Uns nüz und ehrlich ist; Ferners ob jemandt umb einige Unserer oder Unsres Capituls Hoffs-Gütere binnen Ew. Lieb. und Gn. Gerichten gelegen, mit Recht thedigen wolte, das soll geschehen vor die Hoffs-Gerichten, daß die Güter dingpflichtig seyn, als es gebührt, Ferner sollen Uns Ew. Liebben und Gn. und Ihre Ambtleuthe und Richters überall zugeben, daß Wir Unsern Pfacht auß Unseren Hoffs-Gütern in den vorgemelten ihren Landen gelegen, aufspänden und die Pfande schliessen mögen, durch einen Unsers Stiffts Hoffs-Frohnen, sonder ihren Gerichte, Ferner sollen Ew. Lieb. und Gn. noch Ihre Ambtleuthe binnen Unserer Statt noch Gerichte von Eßen,

noch einigen Grund noch Güter Vnsers Stiffts keine Bestung noch bürgerlichen Bau auffschlagen noch machen lassen, auch sollen sie keine Leuthe, oder Vnserm Stifft zugehörige in Ihren Landen zu wohnen kommen lassen, es sey dan mit Vorbehalt Vnsers Stiffts Recht an den vorgem. Leutthen; Auch sollen Ew. Lieb. und Gn. noch Ihre Ambtleuthe in Frieden noch Friedens Zeiten keine Herberge nehmen in dem Stifft von Ehen noch ihren Gütern, es sey dan zu Nutz und Nöthigkeit des Stiffts, oder es gehe Vnser Stifft sonderlichen an.

Ferner sollen Ew. Lieb. und Gn. noch Ihre Ambtleuthe, noch jemandt von ihrentwegen, es sey in Frieden- oder Kriegs-Zeiten, Vnsern Stifftsleutthen noch Gütern nicht schäzen, noch mit Fuder Habern, noch mit Schweinen, noch mit Hoenern, noch mit einiger Hande Dingen; Auch sollen sie Vnsers Stifftsleuthe von Ehen nicht zwingen in keiner Zeit, noch zu graben, noch zu fahren, noch ihre Pferde zu lehnen, noch zu einiger Handt Stücken, es sey dan mit Vnserm oder Vnsers Capituls willen. Ferner sollen Ew. Lieb. und Gn. und ihre Ambtleuthe das Guth und die Höffe, die in Vnser und Vnsers Stiffts Höffen gehören, die da werden behindert und enthalten Vnserm Stifft zu unrecht von den jenigen, die unter Ihrer Lieb. und Gn. gefessen seyn, wiederbringen in das Stifftsrecht, auch Güter und Höve der Hoven werden behindert und enthalten zu unrecht von den jenen, die unter Ew. Lieb. und Gn. nit gefessen seyn, die sollen sie nach aller Ihrer macht wiederbringen helfen ins Recht Vnser Stifftshöven, Auch sollen Ew. Lieb. und Gn. noch Ihre Ambtleuthe, noch jemandt von ihrentwegen kein Holz haben in vnseren Stiffts Wäldern, dan sie sollen vnser Stiffts Wälder und Hölzer trewlich beschirmen, daß sie nicht verwüst noch verhawen werden, auch vnser Stifftsleuthe, die bei ihren Gerichten zu ihuen oder kriegen mögen, darinnen sollen sie sich und ihre Ambtleuthe und Richters gülich und redlich verhalten und finden lassen, und günstig beweisen zu ihrem Rechten, auch ob vnser Leuthe vorgemelt straffbahr befunden würden, soll man sich damit gnädig halten, Auch sollen sich Ew. Lieb. und Gn. gnügen lassen an der jährlicher Voigtbeede, die man ihnen gibt von vnserm Stifft, die sich jährlich belaufft zu 600 gute alte

gülden Schilde, gut von Golt, recht von Gewicht oder ander Payment, das nach der Zeit im Lande geng- und gebe ist nach ihrer wehrte, und darüber sollen sie noch ihre Ambtleuthe, kein Geldt noch Guit ferner nehmen von des Stiffts Gütern oder Leutthen, und sollen Ew. Lieb. und Gn. die vorgemelten sechs- hundert alte Schilde nehmen, 260 Schilde zu Mey und 340 Schilde zu Herbst, und solches Gelde sollen sie fördern jährlich an ein Abtissinn zu Eßen oder ihren Ambtleutthen, wie das gewöhnlich ist, wehre es auch sache, daß etnige wohlgeborne oder Hoffleuthe wehren, die Güter zu unrecht enthielten, das zu der Voigtbeede gehört, das sollen Ew. Lieb. und Gn. oder ihre Ambtleuthe von demselben auffordern mögen, zu der Zeit zu, als man ohne das von der Voigttey bezahlen solle, auch sollen ihre Ambtleute vnser und vnser Capituls Tage halten, und vnser Worten thun zu unserm besten, so woh, und wanner Wir sie darzu heischen sonder widersprechen auch ohne Befelch darab von ihrem Herrn Herzog von Cleve ꝛ. zu dürffen warten, dar sie das sueglich an- und abzukommen thuen mögen, und wanner das binnen dem Lande von Cleve oder dem Lande von der Mark, oder den Pfählen Vnser Stiffts Eßen geschehe, das soll uff Ew. Lieb. und Gn., aber wanner das wor anders darauffen geschehe, das soll uff Vnsern Rosten und Angst geschehn, wehre auch sache, daß einige von Ihrer Lieb. und Gn. Ambtleuthe, Vns und Vnser Stiffts Gütere mit Vnbilligkeit beschwerten, und überlast thäten, also, daß Wir darüber klagten, alsdan sollen Ew. Lieb. und Gn. dieselbe von ihren Nembtern entsetzen, es wehre dan, daß sie sich des binnen einer Monat nach solcher klage also entschuldigten und verantworteten, daß es reben gnug wehren, oder Vns und vnsern Capitul oder Leutthen binnen selber Monat wieder vergüeteten solches unrecht als sie denen ge- than hätten; feruer wehre sache, daß Ew. Lieb. und Gn. und Dero Nachkommen und Ambtleuthe wieder alle diese Articulen und Belöbnuß entweder thäten oder deren einig nicht hielten, und wennner sie dan darumb von Vns gemahnet würden, So sollen sie Vns und Vnsern Nachkommen binnen den negsten dreyen Monaten nach solcher vorgeschriebener Ermahnung gnug thuen und vollziehen, die Articulen und Puncten, die da ge-

brochen wehren; die Ermahnung sollen sie auch gedültig und sonder Empfindlichkeit empfangen, wehre es auch, daß sie binnen von dreyen Monaten vorgem. negst nach dem die Ermahnung also wie vorgeschrieben stehet, geschehen wehre, solche Puncten nicht wieder verrichteten; So sollen sie zur stund als solche drey Monat verlauffen seyn, unverzüglich zu Ehen einreithen und auch nit darauß reithen, Sie haben von Uns und Unserm Capitul zuforbrist gnug gethan, von allen den Puncten und Articuln, die da gebrochen gewesen wehrn, sonder einiger Hande Widersprach, auch sollen Ihre Lieb. und Gn. die Absten, die sie thäten umb zu beschirmen Unsers Stiffts Güter und Leuthen nicht rechnen, noch ufflegen uff Uns, Unser Stifft, noch Güter und Leuthen vorgem. sondern die selbst tragen, Wir noch Unser Capitul sollen den Schaden zu belegen auch nicht schuldig noch verpflichtet seyn. Alle diese vorgeschriebenen Puncten und Articeln hat Uns nun vnser besonder vnd Gnäd. lieber Herr, Herr Johan Herzog von Cleue und Greue von der Mark &c. für sich vnd seiner Gn. Nachkommlinge in guten trewen globt vnd versichert, vnd nach leiblichen mit auffgerichtem Fingern vber den Heiligen geschworen, vast, steth vnd vnuerbrüchlich zu halten, gleich wie dieselbe in diesem Brieff begriffen stehen; Fort haben Seiner Lieb. vnd Gn. Ambtleuthe nachbeschrieben Uns vnd Unserm Capitell auch in guten trewen gesichert und vber die Heiligen geschworen, daß ein ieglicher in seinem Ambt alle Leuthe vnd Gueter Uns vnd Unserm Stifft zugehörig, vnd vort alle Puncten in diesem Brieff begriffen, so viell einen jeden die antrifft, vollziehen vnd halten wollen, so lange sie Ambtleuthe Seiner Lieb. vnd Gn. sein werden; Wehre es daß auch der Ambtleuthe einiger sturbe oder entsetzt wurde, so vffit das geschähe, alsdan sollen die ienigen, die wieder in die stelle quemen, binnen den negsten vierzehnen Nachten darnach auff Unser mahnung bezgleichen glosen und schweren, das vorschrieben zu halten sonder Arglist. Und dies Brtund der warheit vnd ganzes vaster stethheit haben Wir Meyna Abbtissin, vort Probstin, Dechantinn, Cufersche, und sämtliche Junffern Unsers Capitells Siegel an diesen Brieff thun hangen. Gegeben in dem Jahre Unsers Herrn tausent vierhundert funff vnd Neunzig auff der

eiff tausent Negden Tag. Vnd dan vnter andern Puncten darin enthalten, wan ein Herzog zu Cleue mit Todt abgieng, daß alßdann nachfolgender Herzog zu Cleue vnd Graf zu der Mark besagte Erb-Vogtey von einer zeitlichen Abtissinnen vnd Capitell zu Eßen wieder gesinnen vnd empfangen solte, daß Wir von der Hochwurdigen vnd Hochwolgebohrnen Frauen Anna Salome gebohrner Grafin zu Salm und Keiferscheit ꝛc. fort Probstian, Dechandtinnen, Scholasterschen, Custerschen vnd sambtlichen Junffern gemeltes Stiffts Eßen obangeregte Erb-Vogtey empfangen haben, darauf für Vns vnd vnser Nachkommen versprochen, auch mittell äydtis anglobt vnd versichert haben, alle in obbeschriebenen Erb-Vogtey-Brieff begriffene Puncten zu halten, vnd dargegen nichts thun, noch zu handelen, noch anderen zu thun zu verstaten; In Brkandt vnserer eigenhändiger Vnterschrift, vnd anhangendem Churfürstlichen Insiegell.

Geben Cleue ahm zwolfften tage Monats Martii im Jahr Ein Taufent Sechshundert acht vnd Bierzig.

#### LV.

Kaiser Leopold wiederholt die Bestätigung der städtischen Privilegien, den 16. Mai 1659.

Wir Leopold von Gottes Gnaden Erwählter Römischer Käyser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böhheim, Dalmatien, Croatien, Schlawonien, ꝛc. König, Erb-Herzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund, zu Brandenburg, zu Stäyer, zu Kärndten, zu Crain, zu Lützenburg, zu Wirtemberg, Ober- und Nieder-Schlesien, Fürst zu Schwaben, Marggraff des Heil. Römischen Reichs, zu Burgau, zu Mähren, Ober- und Nieder-Lausnitz, Gefürster Graff zu Habsburg, zu Tyroll, zu Pfirdt, zu Kyburg und Görz, Land-Graff in Elsaß,

Herz auf der Windischen Mark, zu Portenaw und Salins, zu Bekennen öffentlich mit diesem Brieff, und thun kund allermänniglich, daß Uns Unsere, und des Reichs Liebe Getreue N. Bürgermeister und Rath der Stadt Essen in glaubwürdigem Schein, unterthänlich vorbringen lassen, drei unterschiedliche Confirmations-Brieffe, so weylant ihren Vorfahren und ihnen von weylant unseren Vorfahren am Reich, Käyser Carl dem Vierdten, Käyser Maximilian dem Ersten, und Käyser Carl dem Fünfften, Hoch-Löblicher Gedächtnüs, williglich gegeben worden, welche Brieffe von Worten zu Worten hernach geschriben stehen und also lauten:

(Folgen die Privilegien Karls IV. v. J. 1377, Maximilians I. v. J. 1507 und Karls V. v. J. 1523.)

Und Uns darauff demütiglich angeruffen und bitten lassen, daß Wir als jetzt-regierender Römischer Käyser ihnen obeinserirte Brieff, auch sonst all und jegliche ihre Gnaden, Privilegien, Freyheit, Gerechtigkeit, Brieff, Handvest, gut, alt Herkommen und Gewohnheit, die ihre Vordere und Sie von Unseren Vorfahren Römischen Käysern und Königen löblich erworben und herbracht haben, zu verneuren, zu confirmiren, und zu bestättigen, gnädiglich geruheten; Inmassen dann jüngst hievor weylant unser geliebter Herz und Vatter Käyser Ferdinand der Dritte hochseligster Genächtnüs gleicher Gestalt gethan hätte, das haben wir angesehen solche ihre demütige ziemliche Bitte, auch die getreuen und willigen Dienste, so Uns und dem H. Reich bemeldte Bürgermeister und Rätthe zu Essen, und ihre Vorfahren oft unverdrossentlich erzeigt, und bewiesen haben, und sie noch weiter in künfftige Zeit wol thun mögen und sollen, und darumb mit wohlbedachtem Muth, gutem Rath und rechtem Wissen derselbe, Bürgermeister und Rath der Stadt Essen, obeinserirte Brieff, auch sonst all und jegliche ihre Gnad, Privilegien, Freyheit, Recht, Gerechtigkeit, Handvest, Brieff, gut alt Herkommen und Gewohnheit, so sie und ihre Vorfahren von Uns und Unsern Vorfahren Römischen Käysern und Königen redlich erworben und herbracht haben, in all und jeglichen ihren Punkten, Clausulen, Articulen, Inhaltungen, Meynungen, und Begreiffungen, als ob die alle mit außsträcklichen Worten hierin

begriffen wären, die Wir auch hiemit vor gnugsam angezogen und ausgeführt haben, gnädiglich verneuert, confirmirt und bestättigt, verneuren, confirmiren und bestättigen die auch von Röm. Käys. Macht Vollenkommenheit wissentlich in Krafft dieses Brieffes, was wir ihnen von Rechtes und Billigkeit wegen daran zu verneuren, zu confirmiren, und zu bestättigen haben, erneuren, confirmiren und bestättigen sollen und mögen, und meynen, setzen und wollen, daß sie solche obgedachte Gnade, Recht, Freyheit, Privilegien und Gewohnheiten haben, sich der nun hinführo allenthalben gebrauchen, genieffen, und gänzlich dabey bleiben sollen und mögen, von allermänniglich unverhindert doch Uns und dem H. Reich an Unser Obrigkeit, und sonst männiglich an seinen Rechten und Gerechtigkeiten unvergriffen und unschädlich. Und gebieten darauff all und jeden Churfürsten, Fürsten, Geist- und Weltlichen Praelaten, Graven, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Hauptleuthen, Bis-Dömben, Bögden, Pflegern, Verwesern, Amptleuthen, Schultheissen, Bürgermeistern, Richtern, Räten, Bürgern, Gemeinden und sonst allen andern Unsern, und des Reichs Unterthanen und Getreuen, was Würden, Stands oder Wesens die seynb, ernstlich, mit diesem Brieff, und wollen, daß sie die vorgehandte Bürgermeistere und Rath der Stadt Essen und ihre Nachkommen an den vorherührten Gnaden, Rechten, Gerechtigkeiten, Freyheiten, Privilegien, Brieffen und Gewohnheiten, und dieser Unser Käyserl. Verneurung, Confirmation und Bestättigung nicht hindern, noch irren, sondern sie deren geruhiglich gebrauchen, genieffen und gänzlich dabey bleiben lassen, und hierwider nichts thun, noch des jemandts andern zu thun gestatten, in keine Weiß, als lieb einem jeden sey Unsere und des Reichs schwere Ungnad und Straff, und darzu ein Pfen, nemlich zwanzig Mark lötiges Goldes zu vermeiden, die ein jeder, so oft er freventlich hiewider thäte, Uns halb in Unser und des Reichs Cammer, und den andern halben Theil den obgedachten Bürgermeistern und Rath der Stadt Essen und ihren Nachkommen unablässlich zu bezahlen verfallen seyn solle. Mit Urkund dieses Brieffes, besiegelt mit Unserm Käyserl. anhangenden Insegel.



Geben in Unser Stadt Wien, den sechszehenden Tag des Monats Máj, nach Christi Gebuhrt im sechzehen hundert neun und fünfzigsten, Unserer Reiche des Römischen im ersten, des Hungarischen im vierten, und des Böhemischen im dritten Jahren.

## LVI.

Das Urtheil des Reichskammergerichts zu Speier, vom  
4. Februar 1670.

In Sachen weyland Frauen Irmgart, jeso Frauen Anna Salome, Abtissinnen zu Eßen, Klägerinnen an einem, wider Bürgermeistere, Rath und ganze Gemeinheit der Stadt Eßen Beklagten andern Theils, Citationis ad videndum se incidisse in poenas privilegiorum, ist Licentiat Wallraffen sein der Declaration poenae violatorum privilegiorum halber beschehenes Begehren abgeschlagen, sondern allem Vorbringen nach zu Recht erkandt, daß gemeldte Fr. Klägerinne und ihre nachfolgende Abtissinnen zu Eßen vor der Beklagten ordentliche Obrigkeit, und rechte Lands-Fürstinne zu erklären, und Beklagte, auch ganze Stadt Eßen, als Unterthanen und ein Glied dessen Fürstlichen Stifts eine Abtissinne daselbsten davor zu halten, und zu erkennen, auch allen gebührenden Gehorsamb in Gebott und Verbott zu leisten, zu condemniren, und zu verdammen seye, erwehnte Beklagte jedoch bey ihren hergebrachten Rechten, als Befreyung von Leistung der Suldigung, von Landt-Steur oder Schätzung, doch daß sie ihre Quotam und Beysteuer der Reichs- und Crayß-Anlagen, wie bißhero einer Abtissinnen zu Eßen (biß in causa mandati ad poenam dupli an diesem Käyserlichen Cammer-Gericht ein anders gesprochen) einlieffern, aller und jeder Welt- und

politischer Administration in bürgerlich- und peinlichen Sachen, (mit Vorbehalt der Fr. Klägerinnen die Verdammung zum Tode, der Condemnirten Begnadigung und Execution, jedoch ausser der Stadt Fried-Pfaffen) An- und Absetzung des Raths, Verwahrung der Stadt, derselben Mauern, Thürnen, Pforten und Wehren, (ausser bei Friedens-Zeiten der Fr. Klägerinnen freyen Gebrauchs des Pfortleins hinter der Abteyen) allerhand dem gemeinen Wesen nützliche Satzungen und Ordnungen zu machen, und zu publiciren, Glaydts und sichern Durchzugs, ihre entschiedene Bürgerliche Sachen zu exequiren, Ehlen, Maaß, und Gewichts, Weg-Gelds, Gloden-Schlags und Nachfolge, Accise und Ungeldts in der Stadt und deren Fried-Pfälen, Collectirung ihrer Bürger und Einwohner, Jahr-märden, Appellationis von dem Hallen-Gericht an den Rath, und von dem Rath an das Käyserliche Cammer-Gericht; dann bei jeziger freyer übung eingeführten Augspurgischen Confession und Religion in ihren Kirchen, Schulen, Hospitälern, deren geistliche Güter und Gefälle, deme zu Münster und Osnabrüg getroffenen Frieden gemäß, zu schützen, manuteniren und lassen seyn, als wir hiemitten schuldig erklären, verdammen, schützen, manuteniren und lassen, jedoch mit diesem Beding, so viel die Befreyung von Landts-Steur oder Schagung, dann die Appellatio vom Hallen-Gericht an dem Rath, und von dannen an das Käyserliche Cammer-Gericht anlangen, daß solche beyde Puncten allein in Possessorio verstanden und das Petitorium beyden Theilen gehörigen Dexter aufzuführen vorbehalten seyn solle, die an diesem Käyserlichen Cammer-Gericht auffgelauffene Gerichts-Rösten auß bewegenden Ursachen gegeneinander compensirend und vergleichend. In Urkund dieses mit unserm Käyserlichen zuruck auffgetruckten Insiegels bekräftigten Scheins, so darüber außgefertiget worden.

Sign. den 4. Febr. 1670 unserer Reiche des Römischen

im zwölfften, des Hungarischen im fünfzehenden und des Bö-  
hemeischen im vierzehenden Jahr.

Ad Mandatum Dni. Electi Imperatoris proprium  
(L. S.)

Joh. Nic. Becht, Ltus, Käyserl. Cammer=Gerichts  
Cangeley=Verwalter.

Jacobus Michael, Cam. Protonotarius.

## LVII.

Städtische Vergordnung vom Jahr 1725 oder Koblbergs=  
Ordnung, wie selbige den 6. Juni 1725 vor Rath  
und Vorstand abermalen verlesen, approbiret und con=  
firmiret worden.

Das 1. Capitul.

**Vom Zehnten.**

Art. 1.

Dafern ein Koblberg in hiesiger Stadt Nothmässigkeit  
ober Fried=Psälen geführt wird, so soll dem Magistrat, welchem  
die völlige jurisdiction mit allem Zubehoer in hiesiger Stadt  
und deren Fried=Psählen privative gebühret, anstatt des Zehn=  
ten provisionaliter bis zu anderwerter Verordnung das 15te  
Theil Kohlen zu Behuf hiesiger Stadt gegeben werden<sup>1)</sup>.

<sup>1)</sup> Mithin war der Zehnten, wie oben S. 159 — 161 (vergl.  
S. 189) bemerkt, städtisches Privateigenthum, Bürgerver=  
mögen, über das der Magistrat im Namen der Commüne zu disponiren  
hatte. „Fromme und milde Stiftungen aber sind wie jedes Privat=  
eigenthum“ nach § 65 des Reichs=Dep.=H., „zu conserviren.“

## Art. 2.

Solchen Zehnten einzunehmen, soll ein Bürger in Eyd genommen werden, daß er den fiscalischen Theil nach der ihm vorgeschribenen Ordnung ausnehmen und sich dabey redlich und getreu verhalten soll; widrigenfalls er seines Dienstes verlustig und nach Befinden willkürlich gestraffet werden soll.

## Art. 3.

Soll der Einnahmer die Einnahme der Zehnten nach Anordnung eines zeitl. StadtRentMeisters täglich richtig annotiren und alle Montage demselben angeben, derselbe aber davon die Rechnung bei Ablegung der Renthey Rechnung jährlich ablegen.

## Art. 4.

Soll demselben frey stehen zu Behuef des Zehnten ein Faß auszunehmen, welches er will, jedoch

## Art. 5.

soll er ohne Vorbewust eines zeitlichen StadtRentMstr. und dessen Erlaubniß keine Kohlen verkaufen.

## Art. 6.

soll er täglich zum Lohn genießen, wenn Kohlen gekohlet werden, ein Faß Kohlen und ein Pundt Schrot, wenn aber so viel nicht aus dem Berge kommt daß solches haben kann, soll er solches folgenden Tages empfangen.

## Das 2te Capitul.

**Von Grund- oder Berg-Herren.**

## Art. 7.

Wenn auf Jemandes Land oder Grund ein Berg soll geführet werden, soll die Gesellschaft dem Herrn des Grundes solches ankündigen, der Besizer des Grundes aber der Gesellschaft keine Einsperrung noch Hinderung thun weder am Püße, Adruff, Weeg noch Arbeit bei arbitrairer Strafe halb dem Fisco und halb der Gesellschaft nebst Erstattung des verurjachten Schadens.

## Art. 8.

Der Eigenthums-Herr auf dessen Land oder Grund der Berg geführet wird, oder wo das Land einem andern verseyt

ober verpachtet, der Besizer desselben soll von der Zeit daß der Berg geführt wird von dem Vertretenen oder vom Arbeiten und Schmiedekohlen Verbörsenen oder bedeckten Ort Landes 3fache Pfacht, 4 Thlr. per jeden Morgen gerechnet genießen, das ist von einem Viertel Morgen 3 Thlr., von einem halben Morgen 6 Thlr., und daß vor allen gegen Geld zu seiner Nothdurfft ihm mit Kohlen soll an Hand gegangen werden.

## Art. 9.

Wann aber auf dem Berge nicht mehr gekohlet wird, indessen der Berg offen bleiben muß des Lichts halber, so soll nichts destoweniger von dem Grund so zum Dienst des Kohlbergs ohnbrauchbahr muß liegen bleiben, nach Betrage des unbrauchbahren Grundes die 3fache Pfacht so lange bis 2 Jahre nach dem ganglichen Zulassen gegeben werden.

## Art. 10.

Wann der Berg zugeworffen wird soll der Ort mit guter Erde erhöht und mit guter Mist gedünget, oder dem Herrn noch 3 Jahr doppelte Pfacht davon gegeben werden nach Willkühr der Kohlgesellschaft.

## Das 3te Capitul.

**Von der Kohlgesellschaft.**

## Art. 11.

Die Gesellschaft des Kohlbergs soll unter sich keine Gesetze noch Ordnung machen sie sey dann erst einem Hochachtbaren Rath vorbracht und confirmiret,

## Art. 12.

Gleich dann folgende Ordnung von der Gesellschaft zu beobachten ist, nemlich

## Art. 13.

daß ein jeder von der Gesellschaft selbst oder durch einen Knecht es sey im Winter oder im Sommer, so früh auf dem Berge bey der Arbeit seyn solle als gebräuchlich, auch so lange des Tages bei der Arbeit bleiben bis der vollige Schicht vollendet oder wer dagegen handeln würde, soll seines Taglohns verlustig seyn.

## Art. 14.

Würde jemand bey der Arbeit nicht erscheinen, sondern ganz ausbleiben, daß die übrigen Arbeiter um des absenten Willen feyren müßten, derselbe soll der Gesellschaft mit 3 Thlr. verfallen seyn, wovon nichts entschuldigen solle, es seye denn daß ihm eine Krankheit oder ander Unglück an seinem Leibe überfallen, welchenfalls er aber solches dem Schichtmeister zeitig sagen lassen soll, damit ein Arbeiter an seiner Stelle bestellt werden möge.

## Art. 15.

Welcher aber ohne erhebliche Ursachen aus Vorsatz und Muthwillen ausbleiben würde, soll mit 6 Thlr. halb in Behuef der Gesellschaft und halb in Behuef des fisci gestraffet werden.

## Art. 16.

Die Kohlen so aus dem Berge kommen, sollen nach der Reihe und Ordnung auf jeder Hauffe, nacheinander und der Schichtmeister alle Tage Wechselfeise einen Hauffen wählen, auf welchen die erste Kohlen sollen getragen werden.

## Art. 17.

Die Winde-Leute sollen die Schmiedekohlen unberaubet lassen, sonst ihr Taglohn verlustig seyn, wer von Arbeitern Kohlen raubet, soll 1 Thlr. zur Strafe geben, welchen der Gesellschaft vor welchen er arbeitet, der Gesellschaft zu berechnen schuldig seyn solle.

## Art. 18.

Wann Kerzen übrig bleiben, soll der Gesellschaft zu gute kommen, dafern aber ein Knecht solche behält, und mit nach Hause nimmt, soll der Gesellschaft dafür 1 Thlr. verwürken.

## Art. 19.

Ein Gesellschaftsmann soll sein Licht und Kerzen zu rechter Zeit wann die Ordnung ihn trifft und er darüber vom Schichtmeister zur rechten Zeit erinnert worden, auf den Berg haben, bey Straf 1 Thlr., wenn aber die Arbeiter wegen nicht beygebrachten Lichts des Tages feyren müssen, soll der welcher solches veräuimt, der Gesellschaft 2 Thlr. zur Strafe geben.

## Art. 20.

Es soll kein Fremder oder Knecht außer der Gesellschaft weder bei Tag noch bei Nacht zu Unzeiten, wann Niemand auf dem Berge ist, Kohlen haben, bey Verlust seines Rechts und Theils so er am Berge hat, auch nach Befinden willkürlicher Straff, es seye denn daß der Schichtmeister gegenwärtig sey.

## Art. 21.

Dafern ein Gesellschaftsmann einem andern seine Kohlen ohne dessen Wissen und Willen vom Berge holet, soll er sein Kohltheil dadurch verlustiget seyn.

## Art. 22.

Niemand soll aus oder in den Püg ruffen, daß die Kohlen so aus dem Berge kommen, für diesen oder jenen gesetzt werden sollen, sondern es soll die partition oder Theilung nach der Ordnung und unpartheiisch geschehen; Wer aber mit ruffen, Binden oder Zeichengeben hiegegen handeln würde, soll wenn ein Gesellschaftsmann ist mit 1 Thlr., wenn aber ein Knecht ist, mit Verlust seines Taglohns gestraffet werden.

## Art. 23.

Wann ein Gesellschaftsmann oder Knecht an jemand außer der Gesellschaft, so mit Kohlen Handlung treiben einige Stück oder Kohlen verkauffen und solches der Gesellschaft schädlich wäre, so mag ein Gesellschaftsmann allemahl in den Kauf gehen.

## Art. 24.

Es soll Keinem von der Gesellschaft erlaubt seyn, sein Kohlentheil oder Recht an andern außer der Gesellschaft zu verkauffen bei Straf 4 Thlr., sondern wenn er sein Recht verkauffen will, soll ers der Gesellschaft bekannt machen und so alsdann inner 8 Tagen Niemand sich zum Kauf erklären würde, ihm frey stehen, sein Recht andern überzulassen, im wibrigen fall aber wann die alienation nicht bekannt gemacht ist, soll einem Gesellschaftsmann frey stehen, sich des verhandelten oder cedirten Kohltheils binnen 8 Tagen nachdem solches erfahren gegen Erlegung dessen was ein anderer dafür gegeben zu vernähern.

## Art. 25.

Ein jeder von der Gesellschaft soll schuldig seyn die Kosten welche zu Ausführung und Bearbeitung des Bergwercks erfordert werden zu rechter Zeit bezuschaffen, wann aber jemand zu den Kosten vorgeschossen oder einig Verlag gethan hat und der Schichtmeister der Gesellschaft ansagen läßt, daß ein jeder seine liquidirte Schuldigkeit und quota bezahlen solle, solches aber binnen 3 Tagen nicht geschähe, so soll derjenige, welcher den Vorschuß gethan und seine Bezahlung nicht erhält, des säumigen Theils Kohlen so lange auf seinen Hauffen tragen lassen, bis er seines Vorschusses halber hinwieder völlig befriediget, des Säumigen Schmiedekohlen aber sollen zur Strafe seiner nachlässigen Zahlung dem Verleger ohnberechnet zufallen so lange bis er sein Theil rückständiger Schulb bezahlt hat.

## Das 4te Capitul.

## Von den Knechten.

## Art. 26.

Es sollen auf dem Berge nicht mehr als 4 ordentliche Knechte, wie auch der Schichtmeister, Pomperß, Schleppers und Eseltreibers von der gesammten Gesellschaft belohnet werden, und zwarn soll

## Art. 27.

jeder Knecht wann gekohlet wird genießen ein halb faß große Kohlen und 6 Faß Schmiedekohlen.

## Art. 28.

Wann aber der Püg geführt, die Adaldruff gemacht, in Steinen und Dreck gearbeitet, und die Arbeit von der Gesellschaft ihnen nicht überhaupts verdinget würde, soll jeder Knecht oder Arbeiter täglich haben 13 bis 15 St. nach Betrag und Gelegenheit der Arbeit.

## Art. 29.

Der Schlepper so vor dem Ende der Kohlen strehet, soll täglich haben wenn gekohlet wird 15 St. und ein Faß Feuerkohlen.

## Art. 30.

Es sollen aber die Knechte alle Tage so viel arbeiten, bis sie nach Gebrauch ihren Feyerabend haben.



## Art. 31.

Sowohl der Gesellschaft als den Knechten steht frey ihren Dienst alle ViertelJahr aufzukündigen, wer aber ohne Aufkündigung aus der Arbeit gehet oder dimittirt wird, soll 2 gGr. verwürket haben.

## Art. 32.

Die Knechte sollen fleißig, treu und reblich arbeiten und sonderlich darauf acht geben, damit sie nicht ins Wüste hauen und dadurch dem Bergwerk großen Schaden und Nachtheil zufügen, und daferne ihnen das Wüste abgemessen und verboten worden des Endes nicht zu arbeiten, sie aber unerachtet aus Muthwillen das Werk verderben, so sollen sie den Schaden nicht allein auf ihre Kosten zu ersetzen schuldig seyn, sondern auch deswegen exemplariter gestraffet werden.

## Art. 33.

Der Schleppler der Kohlen muß der erste im Berge seyn und die übrigen Knechte demselben folgen, wer aber von den Knechten nicht folget also daß seinethalben müste gefeyret werden, der soll schuldig seyn den samtllichen Arbeitern das Tage Lohn zu bezahlen und sich mit der Gesellschaft abzufinden.

## LVIII.

Allerhöchste Kabinetts = Ordre vom 3. August 1838, die städtische Schuldenübernahme betreffend.

(Im Auszuge)

Ich habe auf die Eingabe der Essenschen Schulden-Regulirungs-Kommission vom 30. Novbr. vorigen Jahres über die wider die Hauptverwaltung der Staats-Schulden geführten Beschwerden den Bericht derselben erfordert, nach dessen Ein-

gang Ich von den Gegenständen der Reklamation nähere Kenntniß genommen und dieselbe einer sorgfältigen Prüfung unterzogen habe. Als Resultat dieser Prüfung ist ermittelt worden, daß die Stadt-Schulden-Regulirungs-Kommission aus irrthümlichen Ansichten und Mißdeutung Meiner Ordre vom 31. August 1829 Ansprüche angeregt hat, welche die Hauptverwaltung der Staats-Schulden pflichtmäßig nicht anerkennen durfte. — Das durch den Organisations-Kommissarius im Jahr 1802 erfolgte Anerkennniß der Stadt-Schulden als Landes-Schulden, setzte die gleichzeitige Ueberweisung derjenigen Mittel, welche zur Verzinsung und Tilgung dieser Schulden vorhanden und bisher verwendet waren, an die Staats-Kasse, so wie die Zulänglichkeit solcher Mittel für das Bedürfniß voraus, weil sonst die übrigen Einwohner des Staats zu Gunsten der Stadt Essen mit einer Abgabe belastet worden wären, die der Organisations-Kommissarius ihnen aufzulegen nicht ermächtigt war. Als daher sehr bald die Unzulänglichkeit der Einkünfte zur Bestreitung der Zinsen der Steuer-Schulden sich entbedete, wirkte die Staatsverwaltung ordnungsmäßig auf die Beseitigung dieser Insolvenz dadurch ein, daß sie die Zinsen der zu 5 Prozent zinsbaren Stadtsteuer-Schulden auf 4 Proz. herabsetzte, wobei es nunmehr länger als 30 Jahre verblieben, weshalb auch anzunehmen ist, daß gegen die Rechtllichkeit dieser Maßregel ein Widerspruch der betroffenen Gläubiger, der jedenfalls durch Hinzutritt der Stadtgemeinde zu beseitigen gewesen wäre, nicht hat erhoben werden können. In Folge dieser Unzulänglichkeit der zur Verzinsung und Tilgung der städtischen Schulden bestimmten Fonds kann Ich nicht allein die Bestimmung der Hauptverwaltung der Staats-Schulden, nach welcher es bei der Verzinsung der auf den provinziellen Staats-Schuldenfonds zu übernehmenden Steuer-Schulden der Stadt Essen in dem bisherigen Zinsbetrage verbleibt, sondern auch die Weigerung des Anerkenntnisses der Zinsen des von Schellschen Kapitals, für welche der Staats-Kasse kein entsprechender Fonds angewiesen worden, nur für begründet erklären und das Verfahren der Haupt-Verwaltung sowohl hiebei, als bei den übrigen Differenz-Punkten nur gutheißen, habe jedoch, nach deren, die Ge-

suche der Schulden-Regulirungs-Kommission bevorwortenden Anträgen genehmigt, theils, daß die ganze Nominal-Summe der ältern Steuer-Kapitalien, nach Zufügung des Agio des Leipzigerfußes mit  $16\frac{2}{3}$  Prozent als Preuß. Courant berechnet, und auf diesem Wege die Summe der Steuerschuld auf einen Kapitalwerth von 49,622 Rthlr. 13 Sgr. 3 Pf. festgestellt, theils, daß der Stadt die Abwicklung ihrer sämmtlichen Schulden, mithin auch des auf den Staats-Schuldenfonds zu übernehmenden Theils derselben, jedoch mit der Nachsicht überlassen bleibe, das Geschäft unter der Kontrolle der Regierung zu Düsseldorf spätestens bis zum Schlusse des Jahres 1840 zu beendigen. In Gemäßheit vorstehender Bestimmungen habe Ich die Hauptverwaltung der Staats-Schulden

1. autorisirt, das Kapital der Steuer-Schuld  
von . . . . . 49,622 Rthlr. 13 Sgr. 3 Pf.

nach Abzug der von der Stadt-  
gemeinde wegen der zur Hy-  
pothek haftenden Segeroth-  
Werke zu übernehmenden

14000	"	—	"	—
<hr/>				
im Betrage von . 35,622	"	13	"	3 "

mit dem bisher entrichteten

Zinsbeträge von . . . 1046 " 3 " 10 "

auf den provinziellen Staats-Schulden-Etat zu bringen, wie solches in Ansehung der Chaussee-Bau-Schulden im Belauf von 22,149 Rthlr. mit Einschluß der Zinsen-Rückstände vom 16. November 1813 bis 2. Januar 1829 bereits geschehen ist. Ich habe sie hiernächst

2. autorisirt, der Stadt nicht nur die für die 18 Jahre  $18\frac{2}{3}$  aufgelaufenen Zins-Rückstände mit 18,773 Rthlr. 26 Sgr. 8 Pf. wovon sie die durch die Regierung zu Düsseldorf vorschussweise empfangenen Gelder zu erstatten hat, auszuführen, sondern ihr auch beide Kapitalien mit 57,711 Rthlr. 13 Sgr. 3 Pf. Behufs der Abfindung der einzelnen Gläubiger zu realisiren. U. s. w.

Berlin, den 3. August 1838. (gez.) Friedrich Wilhelm.

An

die Schulden-Regulirungs-Kommission zu Essen.

## LIX.

## Stiftungs-Urkunde des Rathhauses, vom 15. Oktober 1840.

Im Jahre nach Christo Eintausend achthundert und vierzig, am 15. Oktober, als dem glorreichen Geburts- und Huldtungstage Seiner Majestät unsers Allergnädigsten Königs und Herrn Friedrich Wilhelms des IV. Königs von Preußen, Kurfürsten von Brandenburg, Großherzogs vom Niederrhein u. u. wurde gegenwärtige Urkunde in den Grundstein eines neuen Rathhauses für die hiesige vormalige freie Reichsstadt Essen, gesenkt, resp. der Grundstein feierlich eingelegt, durch die zeitigen Bürgermeister und Stadträthe, namentlich: 1. den Bürgermeister Bertram Pfeiffer, 2. den Beigeordneten Assessor Falkenberg, 3. den Beigeordneten P. W. Ueberfeldt, 4. den Stadtrath P. J. Brodhoff, 5. den Stadtrath A. Brodhoff, 6. den Stadtrath W. Butenberg, 7. den Stadtrath C. Bröder, 8. den Stadtrath J. Bröckelmann, 9. den Stadtrath C. Flaschhoff, 10. den Stadtrath L. Fechner, 11. den Stadtrath J. Grindel, 12. den Stadtrath A. Gügloe, 13. den Stadtrath H. Huxssen, 14. den Stadtrath H. Hasken, 15. den Stadtrath C. Fr. Kehl, 16. den Stadtrath J. Leimgardt, 17. den Stadtrath J. C. Lührmann, 18. den Stadtrath Fr. Radhoff, 19. den Stadtrath Th. Sölling, 20. den Stadtrath Fr. Schmidt, 21. den Stadtrath C. Schulz, 22. den Stadtrath C. Waldhausen, 23. den Stadtrath G. H. Worring.

Gleichzeitig wurden eingelegt: a. eine silberne und eine kupferne Landes-Münze des laufenden Jahres; b. das Programm zur heutigen Feier; c. ein gedruckter Vortrag vom 15. Mai a. c., worin die gegenwärtigen Zustände der Stadt

Essen sich angebeutet finden; d. eine kurze statistische Nachweise von Essen; e. ein Exemplar der Essen'schen Zeitung von heute; f. der letzte Wille des Königs Friedrich Wilhelms des III.

So geschehen zu Essen am Tage wie vor, worauf die obengenannten Bürgermeister und Stadträthe diese Urkunde vollzogen und mit dem Stadtsiegel versehen haben.

Der Bürgermeister	Die Beigeordneten	Der Stadtrath
(gez.) Pfeiffer.	(gez.) Falkenberg. Ueberfeldt.	





## Druckfehler und Zusätze.

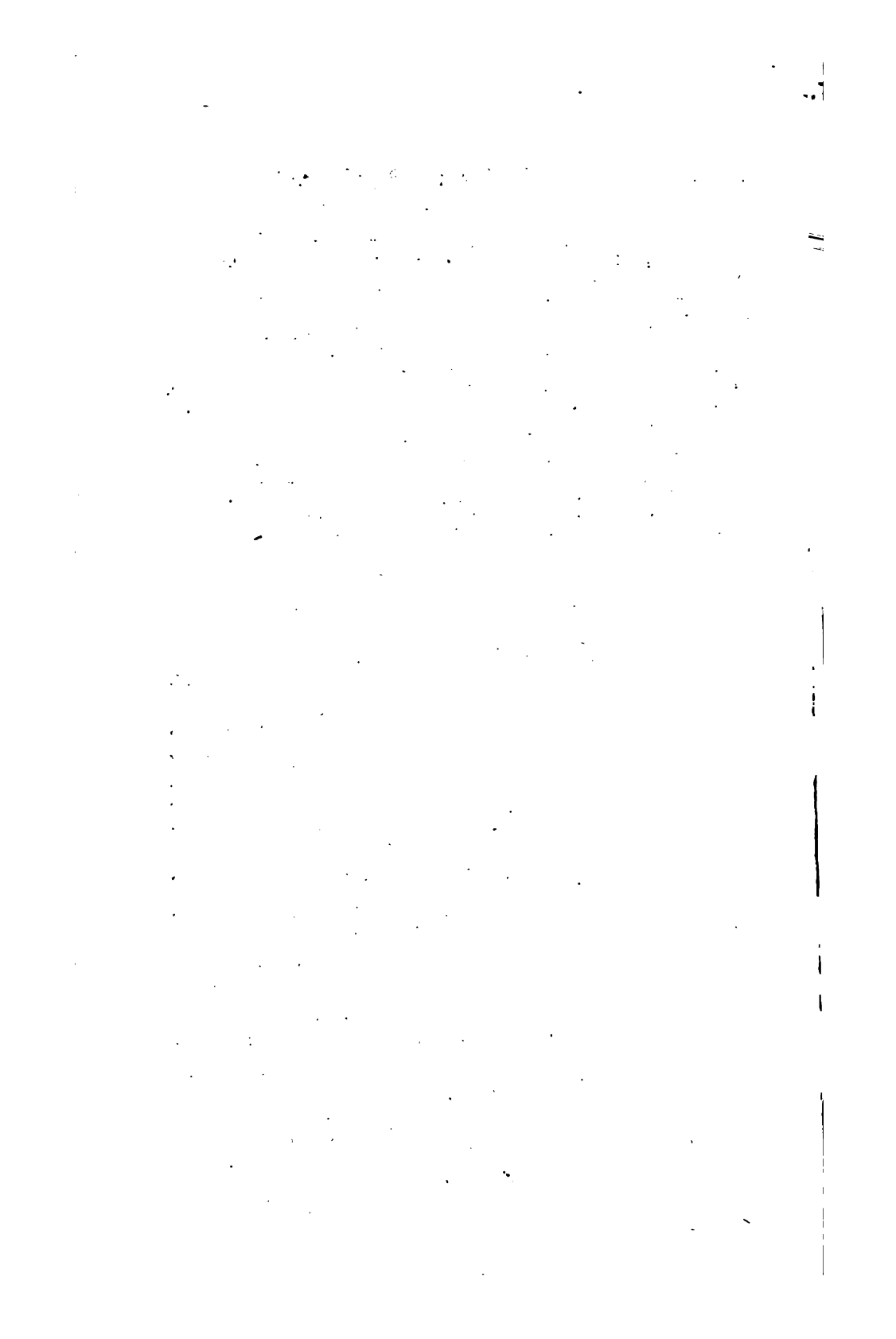
Seite 23	Zeile 9	v. o.	lies mit dem s,	statt mit dem
" 25	" 13	" "	" "	Stiftungsurkunde, — Stiftungskunde.
" 29	" 7	" u.	" "	942, — 924.
" "	" 4	" "	" "	populi — pupuli.
" 41	" 14	" o.	" "	sein — sei.
" 42	" 20	" "	" "	Quintinskirche — Quirinskirche.
" 50	" 10	" u.	" "	publicus — plublicus.
" 54	" 6	" "	" "	seinen — seine.
" 59	" 6	" "	" "	Vergleichsurkunde — Vergleichsurkunde.
" 61	" 22	" o.	" "	verwandtschaftlichen — verwandtschaftlichen.
" 67	" 8	" u.	" "	Gratiae — gratia.
" 78	" 7	" o.	" "	Landeshoheit — Landesheit.
" 80	" 17	" "	" "	Gerichtsstande — Gerichtslande.
" 85	" 5	" "	" "	Gerechtfame — Gerechtfamen.
" 86	" 15	" "	" "	zu Reichsdiensten — Reichsdiensten.
" 88	" 2	" "	" "	saeculare — saerulare.
" 92	" 2	" "	" "	„Dheims“ — Dheims.
" 94	" 8	" "	" "	Kastellane — Kastellanen.
" 95	" 8	" u.	" "	Eberhard — Adolph.
" 128	" 21	" o.	" "	im — in.
" 143	" 1	" "	" "	Hulbigung <sup>1)</sup> — Hulbigung.
" 143	" 18	" "	" "	wurden — wurde.
" 160	" 11	" "	" "	corp. — cop.
" 176	" 2	" u.	" "	Statuts — Estatus.
" 177	u. 193	find	verwechselt	und S. 193 gehört zwischen S. 176 u. 177.
" 182	Zeile 8	v. o.	lies 47	statt 48.
" 186	" 4	" u.	" "	Stadtkämmerei — -kämmerei.

Zu S. 40. Der Hof *frilenchuson*, den die Brüder Walfrid und Humfrid von Achara im J. 958 an das Severinstift zu Eöln schenkten, ist von unserm *frilenchuson* verschieden und lag im Auelgau in der heutigen Bürgermeisterei Dverath, des Kreises Mühlheim a. Rh. Der Name Dverath kommt vor dem 13. Jahrh. nicht vor, und die dortige Kirche und Gemeinde hieß früher wie der Fluss Agger (Achara oder Acra). Vgl. *Succalmaglio* Gesch. u. Beschreib. der Stadt und des Kreises Mühlheim a. Rh. 1846.

Zu S. 96. Der gedachte Betrüger ist der Abentheurer *Thito Kolup*, der sich für den 1250 gestorbenen Kaiser Friedrich II. ausgab und 1284 in Beglar Aufnahme fand, welches erst von König Rudolph zu seiner Auslieferung gezwungen werden mußte. Im deutschen Reich hatte er viele Anhänger gefunden.

Zu S. 156. Ging die Berechtigung der Stadt zu dem Zuge nach der Commende Welheim mit der Deutsch-Ordens-Comthurei zusammen, die in Essen ihren Sitz hatte?

Zu bemerken ist noch, daß hier früher von den rheinischen und westphälischen Fürsten die Fürstentage, wie von den Bischöfen die Synoden gehalten wurden.

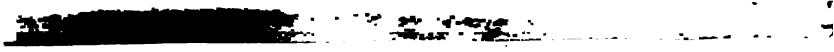




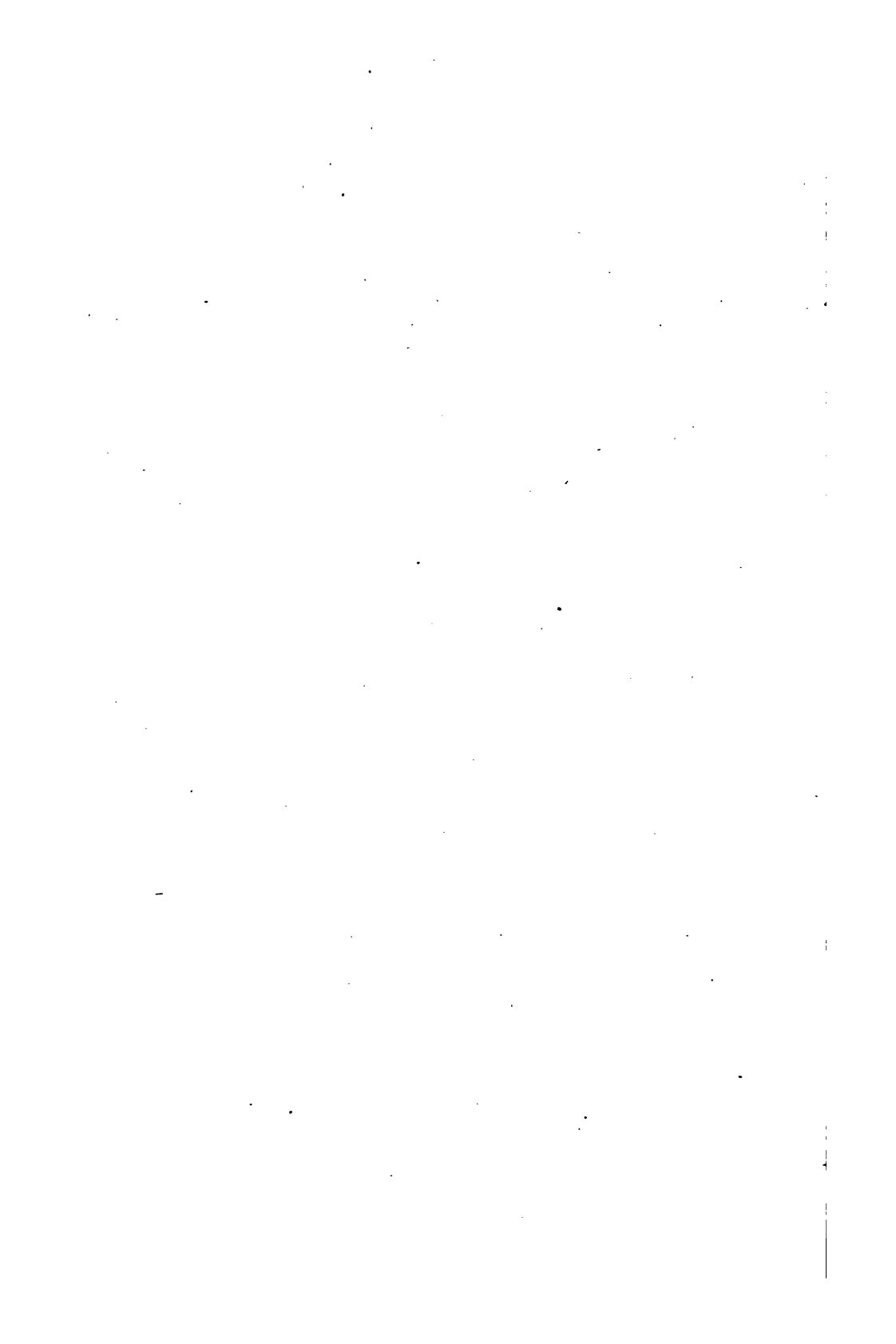


Vertical text on the right side of the page, possibly bleed-through from the reverse side. The text is mostly illegible due to the high contrast and noise of the scan, but appears to be organized in a list or table format.

Small, faint text at the bottom right corner of the page.







DD 901 .E75 F8 C.1  
Geschichte des Fürstenthums un  
Stanford University Libraries



3 6105 037 968 513

DD  
901  
E75F8

**Stanford University Libraries**  
**Stanford, California**

**Return this book on or before date due.**

---

--	--	--

